

Das

allgemeine Concilium

und

der religiöse Frieden.

Von

H. L. C. Maret,
Bischof von Sura 2c.

Aus dem Französischen.

Autorisirte Ausgabe.

Zweiter Band.

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1869.

Viertes Buch.

Die Theorie von der absoluten Monarchie des Papstes.

Erstes Kapitel.

Historischer Ausgangspunkt des Systemes der absoluten Monarchie des Papstes.

Inhalt. — 1. Einleitung. — 2. Die verschiedenen Systeme über den Ursprung der bischöflichen Jurisdiction. — 3. Genaue Darlegung des gemäßigtsten dieser Systeme. — 4. Freiheit der Erörterung. — 5. Hauptpunkt der Frage. — 6. Die drei großen Metropolen, die ursprünglichen Exarchate und das Concilium von Ephesus. — 7. Das Patriarchat von Jerusalem. — 8. Ursprung der bischöflichen Jurisdiction in diesen Provinzen. — 9. Schlußfolgerung.

1. Einleitung.

Der erste Band dieses Werkes wurde der Forschung über den Ursprung und die historische Entwicklung der kirchlichen Verfassung gewidmet. Wir haben den Ursprung dieser Verfassung im Evangelium, und ihre Entwicklung in den authentischen Akten der allgemeinen Concilien gesucht. Unsere Absicht dabei war die, von den wesentlichen Elementen dieser Verfassung Rechenschaft zu geben und ihre eigentliche Lebenskraft zu erfassen.

Mittels unserer eingehenden Erörterung sollte jedem Leser der göttliche, unwandelbare, wesentliche Charakter, den Christus seiner Kirche geben wollte, klar werden. Er gab seiner Kirche die Verfassung einer wesentlich und thatsächlich durch Aristokratie gemilderten

Monarchie, indem er die geistige Souveränität dem Petrus und den übrigen Aposteln, folglich dem Papste und den Bischöfen, die Einen Körper bilden, übergab. Als Haupt dieser großen Körperschaft bleiben dem Papste alle Rechte seiner Suprematie vorbehalten; mit dem Papste an der Spitze, nehmen alle Bischöfe wirklichen Antheil an der Ausübung der souveränen Macht.

Ehe wir aber neue Studien beginnen über die wesentlichen Elemente dieser geistigen Souveränität, um von den großen, feststehenden Thatsachen alle ihre gesetzmäßigen Folgerungen abzuleiten, scheint es uns nöthig, die verschiedenen Systeme, die nach und nach über das Wesen der geistigen Gewalt entstanden sind, auseinander zu setzen und zu erörtern.

Das erste und das wichtigste von all diesen Systemen ist ohne Widerrede jenes von der reinen, absoluten Monarchie des Papstes.

Wir haben bereits gesagt, daß in der katholischen Kirche eine große und berühmte Schule besteht, welche sich die Aufgabe setzt, die reine, absolute Monarchie des Papstes anzuerkennen und zu vertheidigen.[1]) Es ist nunmehr an der Zeit, die Lehrsätze dieser Schule gründlich zu durchforschen.

Die reine, absolute Monarchie besteht, gemäß der Ansicht aller Jener, die sie vertheidigen, keineswegs in der willkürlichen und despotischen Gewalt eines Einzigen. Nach menschlicher Anschauung strebt die reine, absolute Monarchie allerdings in ganz natürlicher Weise nach despotischer, willkürlicher Macht, und es ist Thatsache, daß sie nahezu immer diese Allgewalt erreicht. Von christlichen Begriffen und Gefühlen beherrscht, können aber die Theologen der extremen Schule diesen despotischen und willkürlichen Charakter der päpstlichen Monarchie nicht beilegen, die sie zu einer reinen und absoluten machen wollen. Sie wollen keineswegs den Papst irgend einem göttlichen Gesetze, sei es natürlich oder geoffenbart, entziehen, sie wollen ihn weder einer Pflicht entbinden noch dem göttlichen Gerichte entziehen.

Die Absichten dieser Theologen sind folglich sehr achtungswerth, und der gehässige Sinn, den man so leicht in jenen Worten: reine und absolute Monarchie wahrnehmen kann, darf ihnen persönlich nicht beigelegt werden. Nichts desto weniger ist nach unserer Ansicht ihr System weder wahrer noch besser, und das wollen wir nunmehr zeigen.

---

[1]) Siehe Band I., Buch II.

Im weitesten Sinne genommen, besteht die reine und absolute Monarchie in der souveränen Gewalt eines Einzigen, ohne nothwendige Theilung der Souveränität. In dieser Bedeutung genommen, behauptet die italienische Schule, daß die Monarchie des Papstes rein und absolut sei. Um dem Wortlaute der Tradition treu zu bleiben, behaupten die Führer dieser Schule sehr häufig, die päpstliche Monarchie sei durch Aristokratie und sogar durch Demokratie gemäßigt.[1]) Wir werden aber sogleich sehen, daß gemäß der Art und Weise, wie sie die Rolle der Aristokratie und der Demokratie in der Kirche deuten, die volle Ausübung der geistigen Souveränität dennoch in den Händen des Papstes allein liegt.

Folglich ist diese Schule wirklich eine absolutistische und wir glauben, in keiner Hinsicht rücksichtslos zu verfahren, wenn wir bei voller Anerkennung für die frommen Gedanken und Absichten ihrer Träger, dieselbe mit dem Namen absolutistisch bezeichnen. Wir nannten sie auch italienisch, weil Italien vorzüglich den Mittelpunkt derselben bildet. Die italienische und absolutistische Schule wird also der Gegenstand unserer Forschung sein.

Als das Haupt dieser Schule kann man den großen und ehrwürdigen Cardinal Bellarmin ansehen; denn er war es, der die Lehrsätze derselben mehr als alle Andern wissenschaftlich, methodisch, logisch, klar, präcis, und man kann füglich hinzusetzen: mit relativer Mäßigung dargelegt hat.

Auf diesen großen Geist folgt ein zahlreiches Heer von gelehrten, frommen Theologen aller Nationen, vorzugsweise jedoch von Italienern. Wir erwähnen hier nur die berühmtesten Namen der neueren Zeit: Orsi, Ballerini, Muzzarelli.

Indem wir diese in so verdienter Weise sowohl vom päpstlichen Stuhle als unter den Katholiken geschätzten Namen nennen, ist schon gesagt, mit welch' aufrichtiger Hochachtung, mit welch' innigem Wunsche, die Grenzlinien der gewissenhaftigsten Gerechtigkeit nie zu überschreiten, wir diese ernste Erörterung beginnen. Wir hätten sie überhaupt nicht unternommen, wenn sie nicht unbedingt nöthig wäre bei dem jetzigen Zustande der Geister, und in Mitte der ernsten und entscheidenden Verhältnisse, in welchen wir uns jetzt befinden.

Diese Forschung wird in drei Theile zerfallen: Im ersten Theile suchen wir nach dem historischen Ausgangspunkte der absolutistischen

---

[1]) Siehe Bellarmin, De Romano Pontifice, lib. I. cap. V.

Schule; im zweiten wollen wir ihr fundamentales Princip erörtern; im dritten werden wir die vorzüglichsten Consequenzen dieses Princips darlegen und prüfen.

Der Ausgangspunkt der Bellarminischen Theorie findet sich in Behauptungen über den Ursprung des Apostolats und des Episcopats, Behauptungen, welche weitumfassende Folgen hätten, wenn sie mit der Wahrheit der Thatsachen übereinstimmend wären.

2. Systeme über den Ursprung der bischöflichen Jurisdiction.

Der Cardinal de la Luzerne sagt:

„Von den Ultramontanen glauben Einige, Petrus allein sei vom Herrn berufen und aufgestellt worden, und er habe die übrigen Apostel eingesetzt; somit stamme das Apostolat und Episcopat, das ihm nachfolgte, unmittelbar von Petrus und nur mittelbar von Christus ab. Diese Meinung ward von Turrecremata ausgesprochen und von einigen Andern angenommen. Der Widerspruch dieses Systems mit dem göttlichen Worte ist so augenscheinlich, daß die Mehrzahl der Ultramontanen dasselbe aufgab; Bellarmin selbst hat es widerrufen.[1]) Er spricht jedoch eine andere Meinung aus, die eben so unhaltbar ist. Er sagt, die Apostel hätten wirklich unmittelbar von Christus und nicht von Petrus, ihre Würde und ihre Jurisdiction erhalten; das sei aber eine außergewöhnliche, persönliche Sendung gewesen, die nicht auf ihre Nachfolger übergehen sollte. Die gewöhnliche Weise, sie den Bischöfen zu ertheilen, bestehe darin, daß es durch den Papst geschieht, von dem sie unmittelbar kömmt: so daß er sie nach Willkür nehmen oder schmälern kann. Orsi wagt es nicht, diese Behauptungen zu unterstützen, will sie aber auch nicht aufgeben. Er sagt: Die Anschauung, daß die Bischöfe ihre Jurisdiction vom Papste empfangen, obgleich sich dieselbe auf die Autorität vieler Kirchenväter und Päpste stützt, sei nicht so begründet wie die absolute Suprematie, die Unveränderlichkeit und die Unfehlbarkeit der päpstlichen Aussprüche, folglich werde er diese Frage nicht erörtern."

„Benedikt XIV. gibt zu, daß die Meinung, nach welcher die Jurisdiction der Bischöfe unmittelbar von Christus selbst gegeben ward, starke Beweisgründe für sich habe;[2]) aber er behauptet, die

---

[1]) De Romano Pontifice, lib. IV. cap. XXIII.

[2]) Bened. XIV. De Synodo dioeces., lib. I, cap. IV, N. 2.

entgegengesetzte Ansicht, nämlich daß sie von den Päpsten ausgehe, sei der Vernunft und der Autorität angemessener."

Nichts ist leichter zu vernichten als das System von Turrecremata; es genügt, das Evangelium zu öffnen und zu lesen. „Der Herr rief seine Jünger zu sich, sagt der Evangelist Lukas, und erwählte zwölf, welche er Apostel nannte."[1]) Johannes führt eine Rede des Herrn an, worin dieser selbst erklärt, daß er die Zwölfe erwählt habe: „Habe ich nicht Euch Zwölfe erwählt?"[2])

Und haben wir nicht überdieß die berühmte Stelle, in welcher Christus seine Apostel zu der nämlichen Sendung beruft, die er selbst von seinem Vater erhalten hatte: „Sowie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch."[3]) Sich auf diese unmittelbare Berufung stützend, erklärt Paulus, daß er ein Apostel sei, nicht kraft irgend einer menschlichen Autorität, sondern kraft der Berufung von Jesus Christus und seines göttlichen Vaters: „Paulus, ein Apostel, nicht durch die Wahl und die Macht eines Menschen, sondern durch Jesus Christus."[4])

Alle übrigen Apostel konnten die nämliche Sprache führen. Sie erhielten folglich Alle unmittelbar vom Heilande die Fülle der apostolischen Gewalt. Wir erachten es für überflüssig, hier die unzähligen Belege aus der Tradition anzuführen, welche, zu Gunsten dieses unmittelbar göttlichen Ursprunges und dieser Fülle der apostolischen Macht zeugen, die sich mit der Primatie des Apostels Petrus verband. Die Tendenz eines Systems, das vor keiner Absurdität zurückweicht, war allein im Stande, diese Chimäre der Gründung des Apostolats durch Petrus in's Leben zu rufen.[5])

Diese unglaubliche Hypothese, welche das Evangelium so klar und bestimmt wiederlegt, der kein einziger bedeutender Theologe anhängt, würde nichts desto weniger zur Wahrheit, sobald man die Meinung Derjenigen zulassen könnte, die dem Petrus und seinen Nachfolgern ausschließlich den Ursprung der bischöflichen Jurisdiction beilegen wollen. Wir werden uns davon überzeugen, wenn wir

---

[1]) Luc. VI, 13.

[2]) Joan. VI, 71.

[3]) Iibid. XX, 21.

[4]) Paulus apostolus non ab hominibus, neque per hominem, sed per Jesum Christum et Deum Patrem. Galat. I, 1.

[5]) Siehe Band I, Buch I, Kap. IV.

eine Meinung dargestellt und erörtert haben werden, welche um des Grundes willen, daß ihr sehr achtungswerthe Theologen huldigen, in unsern Augen keineswegs an Haltbarkeit gewinnt.

Wir haben bereits aus den vom Cardinal de la Luzerne angeführten Worten ersehen, daß die Theologen der absolutistischen Schule lehren, alle externe Jurisdiction im Episcopat stamme einzig und ausschließlich, kraft göttlichen Rechtes, vom Apostolischen Stuhle. Mit Recht unterscheiden diese Theologen dreierlei Arten von geistiger Gewalt des Papstes und der andern Bischöfe. Die erste ist die Gewalt des ordo, d. h. jene, deren Gegenstand die Bildung und Administration der göttlichen Sakramente hat. Die zweite ist die der internen Jurisdiction, welche sich auf die Regierung des christlichen Volkes in dem innern Verreiche des Gewissens bezieht. Die dritte endlich besteht ebenfalls in der Regierung des gläubigen Volkes, aber in seinen Beziehungen zur äußern Welt.

Diese äußere Regierung umfaßt alle äußerliche Vollziehung der geistigen Autorität: das Lehramt, die gesetzgebende, verwaltende, richtende Macht. Bellarmin behauptet, in einer Controverse, unter katholischen Theologen könne nur von der ersten Art dieser dreifachen Gewalt die Rede sein, und sie komme, nach allgemeiner Uebereinstimmung, unmittelbar von Gott und könne nur von ihm allein kommen. Die größere Mehrzahl der Theologen behauptet, die zweite Art von Gewalt, die im Grunde genommen, nichts anderes ist, als die Ausübung der ersten im innern Gebiete des Gewissens, komme ebenfalls unmittelbar von Gott, aber sie fügen hinzu und das mit Recht, die Ausübung dieser internen Jurisdiction sei stets der externen untergeordnet und müsse es immer sein. Folglich könne der Priester, der durch die Weihen unmittelbar von Gott die göttliche Gewalt empfangen hat, die Sünden zu vergeben und die Seelen im Beichtstuhle zu leiten, diese Gewalt nur insofern und nur so lange ausüben, als er dazu von seinem geistlichen Obern die Sendung erhalten hat.

3. Genaue Darlegung des Systems.

Somit beschränkt sich alle Erörterung auf die dritte Art der geistigen Gewalt, auf die externe Jurisdiction, welche die schon erwähnten Vollmachten in sich schließt. Nach der absolutistischen Schule steht die Vereinigung all' dieser Gewalten, kraft göttlichen Rechtes,

ausschließlich nur dem Apostolischen Stuhle zu.[1]) Allerdings läugnet die Schule nicht und kann nicht läugnen, daß die Institution der Bischöfe seit dem Beginne der Kirche und während mehr als tausend Jahren den Provincialconcilien, den Metropoliten, den Patriarchen zugeschrieben worden sei. Aber diese Disciplin, welche in den ruhmvollsten Jahrhunderten der Kirche herrschte, bestand, nach dieser Schule, nur gemäß eines huldvollen Zugeständnisses von Seite des Papstthums. Die Rechtmäßigkeit derselben beruhte einzig und allein auf der mit Worten oder schweigend gegebenen Einwilligung der Päpste. Und als diese alte Disciplin durch die Gewalt und Nothwendigkeit der Umstände sich umbilden mußte, als die Concilien, die Metropoliten und gewisse Patriarchen die seit vielen Jahrhunderten besessenen und ausgeübten Rechte verloren, wollte die absolutistische Schule in diesen denkwürdigen Umwälzungen nichts Anderes sehen, als die Wiederherstellung der ausschließlichen Rechte des heiligen Stuhles. Er nahm zurück, sagen sie, was er gegeben hatte, was ihm ausschließlich angehörte.

Die Folgerungen, welche sich an diese Art der Anschauung hinsichtlich des Ursprunges und Wesens des Episcopats und der in der Kirche stattgefundenen disciplinären Umwandlungen knüpfen, sind von größter Wichtigkeit. Indem der Papst die einzige Quelle der bischöflichen Jurisdiction und ihrer regierenden Gewalt sowohl während eines Concils als außerhalb desselben ist, wird er für die extreme Schule die ausschließliche Quelle der bischöflichen Jurisdiction. Da er allein der wahre Gesetzgeber ist, bleibt er immer über seine gegebenen Disciplinargesetze erhaben; er kann, ohne irgendwie durch eine gesetzliche Vorschrift gebunden zu sein, bloß nach Berathung seines Gewissens (und das heißt häufig soviel als nach Lust und Willkür) handeln; er kann, sagen wir, die canonische Institution geben oder verweigern, die bischöfliche Autorität ausdehnen oder begränzen, die Diöcesangebiete in ihrem Umfange verändern, neue Bisthümer errichten, Bischöfe, selbst ohne Grund, versetzen, verurtheilen, suspendiren, absetzen. Mit Einem Worte, er kann und vermag Alles über den Episcopat, wenn nicht in rechtmäßiger, doch wenigstens in gültiger Weise, außer seine vollständige Vernichtung zu befehlen. Die Theologen der extremen Schule nehmen alle diese Consequenzen ihrer Theorie an und liefern, nach ihrer Art, Beweise dafür.

---

[1]) Siehe Bellarmin, De Romano Pontifice, lib. IV, cap. XXII.

Prüfen wir nunmehr das Fundamentalprincip, worauf diese Consequenzen ruhen.[1])

Ehe wir diese ernste Untersuchung beginnen, drängt es uns abermals zu erklären, daß wir nicht im Mindesten beabsichtigen, die göttlichen Vorrechte des Apostolischen Stuhles und die unbestreitbaren Rechte, welche er über den Episcopat besitzt, anzugreifen oder zu schmälern. Wir sehen diese Privilegien wie kostbare Früchte der Geheimnisse Jesu Christi an, und mit der Gnade Gottes hätten wir den Muth, sie mit unserm Blute zu besiegeln, wenn solch ein Zeugniß nöthig wäre. Die aufmerksame Forschung über die göttliche Constitution der Kirche und über ganz authentische Denkmale ihrer Geschichte läßt jedoch nicht zu, daß wir alle Behauptungen der absolutistischen Schule annehmen und unterzeichnen. Es gibt welche, die wir für gänzlich falsch und wie Angriffe auf die Majestät der katholischen Kirche betrachten.

4. Freiheit der Erörterung.

Man vergesse nicht, daß über die nun zu besprechende Frage auf dem Trientinischen Concilium auf's Lebhafteste debattirt wurde. Die absolutistischen Theorien erregten dort großes Aufsehen,[2]) wurden aber von den spanischen und französischen Bischöfen sehr heftig bekämpft. Mit großer Weisheit beschloß das Concilium, über eine so heftig bestrittene, delicate Frage, deren Tragweite so bedeutend ist, keinerlei Entscheidung abzugeben.

Folglich bleibt diese Frage eine offene und freie für die Katholiken und muß wissenschaftlich behandelt werden.

Sie wurde in Trient mit folgenden Worten aufgestellt: Empfangen die Bischöfe ihre Jurisdiction unmittelbar von Gott oder nur durch die Vermittlung des Papstes? Ist die Jurisdiction der Bischöfe unmittelbar ein göttliches Recht?

Diese Frage steht mit jener von der Institution der Bischöfe überhaupt in engster Verbindung. Jedoch sind beide Fragen zusammenhängend ohne gleichbedeutend zu sein. Denn es ist klar, daß die Institution der Bischöfe ausschließlich dem Papste zukommen könne,

---

[1]) Alle diese Thesen finden sich in der Abhandlung De episcopo von Herrn Abbé Bonix. Paris, 1859.

[2]) Siehe die Rede von Lainez in der „Geschichte des Conzils von Trient" von Pallavicini Buch XVIII, Kap. XV; siehe auch Buch XVIII, XIX, XXI.

ohne daß deßhalb die Frage über das Wesen und den Ursprung der episcopalen Jurisdiction gelöst sei.

Die Institution der Bischöfe durch den Papst könnte nur die Bedingung, und nicht die Quelle der bischöflichen Jurisdiction sein. Diese Jurisdiction könnte von Gott selbst verliehen werden mit der Bedingung der Institution von Seite des Papstes, gleichwie die supreme Jurisdiction des Papstes diesem nur gegeben wird unter der Bedingung, daß die Wahl der Cardinäle auf ihn falle. Obschon die Cardinäle den Papst erwählen, so ist doch niemals behauptet worden, die päpstliche Gewalt gehe von den Cardinälen aus. Ohne die Ernennung der Bischöfe durch den Papst und die Wahl des Papstes durch die Cardinäle als Ein und dasselbe zu bezeichnen, geht doch augenscheinlich daraus hervor, daß es an und für sich nicht widerstrebt anzunehmen, die Institution der Bischöfe durch den Papst sei, gleichwie die Wahl des Papstes durch das heilige Collegium, nur die Bedingung aber keineswegs die Quelle der bischöflichen Jurisdiction.

5. Der Hauptpunkt der Frage.

Wenn nun aber historisch bewiesen wäre, daß die Einsetzung der Bischöfe nicht ausschließlich dem Apostolischen Stuhle zugehörte, daß in der Kirche eine Macht bestand, Bischöfe zu ernennen, nicht getrennt und unabhängig von der des Papstes, aber unterschieden von derselben, wenn bewiesen würde, daß es viele Jahrhunderte hindurch, in der Kirche eine große Zahl von ganz rechtmäßigen Bischöfen gab, die jedoch ihre Institution weder mittelbar noch unmittelbar vom heiligen Stuhle empfangen hatten, und daß diese Einrichtung bestand ohne irgendwie die Rechte der römischen Primatie über die Bischöfe zu beeinträchtigen, wenn, sagen wir, diese Thatsachen bewiesen wären, so wäre auch die Frage gelöst.

Wir sind aber im Stande, unverkennbar und sicher die historische Beweisführung zu geben, daß in der Kirche eine Gewalt der Einsetzung von Bischöfen bestanden habe, welche sich von der des Papstes unterschied, obschon sie nicht unabhängig von seiner Suprematie war.

Nachdem Bellarmin, in seiner Dissertation über die Jurisdiction der Bischöfe Beweise für seine Lehre aufgestellt hat, will er auch die Einwendungen beantworten, die von den Anhängern der entgegengesetzten Doctrin gegen ihn erhoben werden. Als letzten Einspruch bringt er den folgenden: Wenn alle Bischöfe ihre Jurisdiction vom Papste erhalten müssen, dann hat es zahlreiche Bischöfe gegeben, die

keine rechtmäßigen waren, denn der Papst ernannte keineswegs alle Bischöfe, besonders nicht in Asien und Afrika. Der gelehrte Cardinal antwortet, es sei nicht nothwendig, daß der Papst unmittelbar die Bischöfe einsetze, es genüge eine mittelbare Einsetzung durch Patriarchen oder Erzbischöfe. So habe Petrus die Patriarchen von Alexandria und Antiochia eingesetzt, welche kraft der apostolischen Autorität, fast ganz Asien und Afrika vorstanden, und Erzbischöfe ernannten, die ihrerseits wieder Bischöfe einsetzen konnten.

Der Leser erwäge wohl folgende Worte: Initio Petrus constituit patriarcham Alexandrinum et Antiochenum, qui a Pontifice auctoritate accepta toti fere Asiae et Africae praeerant.[1])

Folglich wagt Bellarmin nicht, die Behauptung aufzustellen, alle Kirchen Asiens (denn es handelt sich hier nicht um Afrika, dessen Verhältnisse ganz besondere waren) hätten ihre Bischöfe unmittelbar vom Patriarchen von Antiochia mittelbar also vom Papste erhalten. Darin besteht aber der Kern der Frage. Gab es oder gab es keine rechtmäßigen Bischöfe, welche ihre Jurisdiction weder unmittelbar, das gesteht man zu, noch mittelbar durch den Patriarchen von Antiochia, dessen Autorität vom Apostel Petrus stammte, empfangen hatten? Wenn sich ein einziger rechtmäßiger Bischof unter den genannten Verhältnissen findet, nämlich ein Bischof, der, ohne deßhalb unabhängig vom Papste in seiner Institution zu sein, dennoch weder direkt noch indirekt seine Jurisdiction von ihm erhalten hat, dann stürzt das ganze System Bellarmins und seiner Schule in Trümmer. Wohlan, es findet sich aber nicht bloß Einer, sondern es zeigt sich, daß zahlreiche Bischöfe in solchen Verhältnissen waren.

Welchen Begriff müssen wir uns von den Exarchaten oder kleinen Patriarchaten zu Ephesus, Cäsarea, Heraklea, Cypern machen? Oder von dem Patriarchate zu Jerusalem selbst? Hier sind wir nun bei einer sehr delikaten Frage und zugleich an einem äußerst wichtigen Zeitpunkte der alten Kirchengeschichte angelangt.

Ehe wir aber die Erörterung beginnen, erinnere ich an einige Thatsachen, welche die Frage in helles Licht setzen können.

---

[1]) Bellarmin, De Romano Pontifice, lib. IV, cap. XXV.

6. Die drei großen Metropolen, die Exarchate, das Concilium zu Ephesus.

Vor Allem ist unbestreitbar wahr, daß nicht Petrus allein Kirchen gegründet und Bischöfe eingesetzt hat, sondern daß die übrigen Apostel mit ihm vereint den Episcopat in's Dasein gerufen haben.

Es waren in der That die andern Apostel, welche bald nach der Himmelfahrt des Herrn den Apostel Jakobus, mit dem Beinamen der Gerechte, als ersten Bischof von Jerusalem einsetzten.[1] Paulus stiftete christliche Gemeinden in allen bedeutenderen Städten und wir entnehmen mit voller Gewißheit aus seinen herrlichen Briefen, daß er Timotheus zum Bischofe von Ephesus ernannte[2]) und Titus in Creta zurückließ, um daselbst Bischöfe einzusetzen.[3]) Der heilige Hieronymus bezeugt, daß der Apostel Johannes, als er sich nach Ephesus zurückgezogen hatte, alle Kirchen Asiens gründete und regierte.[4])

Die übrigen Apostel verfuhren ebenso und nach einer ihnen lieb gewordenen Ueberlieferung, knüpften zahlreiche Kirchen ihre Entstehung an diese apostolischen Stiftungen. Wenn Tertullian von diesen apostolischen Kirchen spricht, nennt er insbesondere Corinth, Philippi, Thessalonika, Ephesus, Rom.[5])

In den von den Aposteln und ihren Schülern gestifteten Kirchen entstand alsbald eine allgemeine und hierarchische Organisation. Da die Apostel hauptsächlich in den wichtigsten Städten, in den Metropolen der Länder das Evangelium verkündet hatten und im Umkreise all dieser Mittelpunkte neue Kirchen entstanden waren, so wurde diese Metropole zur Mutterkirche gegenüber den Gemeinden der Provinz, und erlangten dadurch gegründete Anrechte auf eine mütterliche Leitung derselben. Der Bischof solcher Metropolen hieß

---

[1]) Euseb. Chronic., ann. 33.

[2]) I. Tim. I, 3; II. Tim. I, 6.

[3]) Tit. I, 5.

[4]) Totas Asiae fundavit rexitque ecclesias. De scriptoribus ecclesiasticis, cap. IX.

[5]) Proxima est tibi Achaia? habes Corinthum. Si non longe a Macedonia, habes Philippos, habes Thessalonicenses. Si potes in Asiam tendere, habes Ephesum. Si autem Italia adjaces, habes Romam. De praescript. cap. XXXVI. Siehe auch Band I, Buch I, Kap. IV.

anfänglich der Erste oder das Oberhaupt der Provinz gemäß des apostolischen Canons.[1])

Im Concil von Antiochia wurde der eben erwähnte apostolische Canon erneuert, und dem ersten Bischof jeder Provinz der Name „Metropolit" gegeben.[2])

Unter den Lateinern wurde der Metropolit einfach als Bischof des ersten Bisthums bezeichnet. Das Concil von Elvira gesteht ihm die höchste Autorität zu, um Beglaubigungsschreiben auszustellen,[3]) und das Concil von Laodicea ertheilt ihm das Recht, bei den Wahlen den Vorsitz zu führen.[4])

Unter all diesen Metropoliten gab es jedoch drei, deren Jurisdiction eine viel ausgedehntere war, und deren weites Gebiet auch die Metropolen zweiten Ranges umfaßte. Diese drei großen Metropolen, deren Würdenträger später die Titel „Erzbischöfe, Exarchen, Patriarchen" erhielten, waren Rom, Alexandria und Antiochia, zugleich die drei Hauptstädte der römischen Welt.[5])

Das Concil von Nicäa bestätigte durch seinen sechsten Canon diese ursprüngliche Organisation der Kirchen, die alte Disciplin und die Privilegien der drei großen Metropoliten. Es bestimmte, dem Bischof von Alexandria komme das Recht zu, alle Bischöfe von Egypten, von Libyen und Pentapolis zu ernennen. Das nämliche Recht der Institution von Bischöfen für andere Provinzen des Orients wird dem Bischof von Antiochia zugesichert; all diese Rechte sollen aber deßhalb erhalten bleiben, sagt das Concil, weil der Bischof von Rom das unbestreitbare Recht besitzt, in vielen Provinzen die Bischöfe zu ernennen.[6])

---

[1]) Episcopos unius cujusque gentis nosse oportet eum qui in eis est primus, et existimatur ut caput. Can. XXXIII.

[2]) Per singulas provincias episcopos convenit nosse eum qui in metropoli praeest episcopum, etiam curam gerere totius provinciae. Conc. Antioch. I, can. IX.

[3]) Conc. Elib., can. LVIII.

[4]) Conc. Laod., can. XII.

[5]) Siehe Band I, Buch I, Kap. VI.

[6]) Antiqua consuetudo servetur per Egyptum, Libyam et Pentapolim, ita ut Alexandrinus episcopus horum omnium habeat potestatem. Quia et urbis Romae episcopo parilis mos est. Similiter autem et apud Antiochiam caeterasque provincias sua privilegia serventur ecclesiis. Illud autem generaliter clarum est, quod si quis praeter sententiam metropolitani

Durch die Gewalt einer augenscheinlichen Nothwendigkeit war diese Organisation von kleinen und großen Metropolen zu Stande gekommen. Bis zum Concil von Nicäa, sagt Thomassin, wurden alle kirchlichen Angelegenheiten in den Concilien jeder Provinz erledigt und es waren äußerst selten Fälle vorgekommen, welche eine Versammlung von mehreren Provinzen erheischten. Selbst das Concil von Nicäa spricht nur von Provincial-Versammlungen und will, daß daselbst alle Geschäfte erledigt werden sollen. Die Ueberreste von dem ersten Feuereifer des Christenthums und die Schwierigkeit, sich zu großen Versammlungen zu vereinen, während die Stürme der Verfolgung tobten, waren die eigentliche Ursache dieser bescheidenen und friedlichen Maßregel. Allmälig aber geschah es oft, daß die verschiedenen Meinungsäußerungen und die getheilten Stimmen in den Provincialconcilien, und die Streitigkeiten mehrer Metropoliten oder einiger Provinzen unter sich die Unmöglichkeit bewiesen, alle diese Wirren durch die bloße Autorität von Provincialconcilien zu schlichten. Man wandte sich häufig an die christlichen Kaiser und diese beriefen alsdonn allgemeine oder doch viel bedeutendere als bloße Provincialconcilien, um daselbst über, diesen vielen Provinzen gemeinsame, Fälle zu entscheiden.

Jene Bischöfe, welche veranlaßt hatten, daß sich die kaiserliche Autorität in religiöse und kirchliche Angelegenheiten mischte, sahen selbst alsbald ein, welch gefährliche Folgen diese Maßregel haben konnte. Sie bemühten sich nunmehr, ein neues Gerichtsverfahren einzuführen, um zu verhindern, daß kirchliche Angelegenheiten vor einen weltlichen Gerichtshof gebracht würden.

Das Concil von Antiochia bestimmte, daß Bischöfe, Priester und Diakonen, welche von einem Provincialconcilium verurtheilt worden waren, an ein größeres Concil von Bischöfen appelliren könnten.

Das Concil von Sardika fand noch ein wirksameres Mittel zum Schutze der Unabhängigkeit kirchlicher Urtheile und zur Befestigung der katholischen Einheit.

Es weist auf den in frühern Jahrhunderten herkömmlichen Gebrauch hin, und empfiehlt, sich in zweifelhaften Fällen an den

---

fuerat factus episcopus, cum magna synodus definivit episcopum esse non oportere. Conc. Nicaen., can. VI.

Römischen Bischof zu wenden; alle Meinungsverschiedenheiten, die weder durch Provincialconcilien, noch durch größere Concilien mehrerer vereinten Provinzen geschlichtet werden konnten, sollten durch die Autorität Desjenigen beendet werden, dem Jesus Christus die allgemeine Leitung seiner Kirche anvertraut hat. Das Concil von Sardika gründete sein Dekret auf die Verehrung, welche wir dem Stuhle Petri und seinen Nachfolgern schulden: „Ehren wir, sagt es, das Andenken des Apostels Petrus.“ [1])

Aus diesen Worten des Concils von Sardika ersehen wir deutlich, daß die Aufstellung dieser Maßregel, die wir nur mit allgemeinen Zügen bezeichneten, nur die nothwendige und folgerechte Entwicklung von den Principien der kirchlichen Verfassung selbst war.

Die Primatie des Apostels Petrus und seines bischöflichen Sitzes war die feste Grundlage für dieses Recht zu appelliren, welches das Concil von Sardika neuerdings durch seine Autorität bekräftigte, und in derselben Primatie finden wir die erste Quelle aller andern Vorrechte, welche den großen Metropoliten von Rom, Alexandria und Antiochia zukommen.

Der Reichthum und die Pracht dieser drei Mittelpunkte der alten Welt, die Bequemlichkeit, mit welcher daselbst kirchliche Versammlungen gehalten werden konnten, ihre Namen und ihre Autorität als Mutterkirchen waren aber nicht allein und nicht hauptsächlich Ursache ihres Uebergewichtes in der Kirche. Die Kirchenväter und sonstige kirchliche Schriftsteller stimmen darin überein, daß Alexandria und Antiochia ein Ausfluß der Primatie des Petrus sind. Nach diesen Zeugnissen hat das Oberhaupt des Apostel-Collegiums, nachdem es selbst oder durch seinen Jünger diese drei Kirchen gestiftet hatte, in Alexandria und in Antiochia einen Abglanz dieser Primatie hinterlassen, die sich alsdann in Rom concentrirte. Wir könnten hier heilige Männer, wie Innocenz, Leo, Epiphanius, Chrysostomus, Eusebius, Theodoret anführen. Es genüge die Worte des heiligen Gelasius zu erwähnen: Obwohl die katholische Kirche in der ganzen Welt nur Ein Reich Christi bildet, so hat doch die römische Kirche nicht durch synodale Constitutionen den Vorrang über alle anderen Kirchen erhalten, sondern sie empfing diese Primatie durch die Autorität des Heilandes selbst, als er die Worte sprach: „Du bist Petrus .....“ Die römische Kirche ist folglich der erste Bischofssitz

---

[1]) Sancti Petri memoriam honoremus. Conc. Sard., can. III, IV, VII.

des Petrus. Der zweite wurde zu Alexandria gestiftet, im Namen des Petrus, durch seinen Jünger und Evangelisten Markus, den Petrus nach Egypten sandte, um dort das Evangelium zu predigen, woselbst er auch den Martertod erlitt. Der dritte Bischofssitz wurde ebenfalls durch Petrus verherrlicht, indem dieser Apostel, ehe er sich in Rom niederließ, in Antiochia wohnte, dort wurde auch die neue Sekte zuerst „die christliche" genannt.[1])

Wir glauben jedoch nicht, aus dieser eben angeführten wichtigen Autorität und all' den anderen, auf die man sich berufen kann,[2]) schließen zu müssen, daß Petrus der eigentliche Urheber der großen Theilungen in die Metropolen von Rom, Alexandria und Antiochia war, und daß diese Metropolen eine vom Oberhaupte des apostolischen Collegiums selbst getroffene Institution war. Diese disciplinare Eintheilung ging, wie wir gesehen haben, aus der Macht der Umstände, aus der Nothwendigkeit hervor; sie fand jedoch als Grundlage die Primatie des Apostolischen Stuhles. Es stützte sich folglich das kirchliche Recht auf das göttliche und es ist somit in einem gewissen Sinne vollkommen wahr, wenn man behauptet, alle Abstufungen der episcopalen Jurisdiktion in den drei großen Metropolen von Rom, Alexandria und Antiochia waren und sind eine Participation oder eine Nachahmung der Primatie des heiligen Stuhles.[3])

Hier entsteht nun für den Gegenstand, womit wir uns beschäftigen, eine Frage von der höchsten Wichtigkeit. Umfaßten jene Metropolen, welche später Patriarchate von Alexandria und Antiochia hießen, alle Kirchen dieser Gebiete? Insbesondere das Patriarchat von Antiochia, erstreckte es sich über alle Kirchen des Orients?

---

[1]) Quamvis universae per orbem catholicae ecclesiae unus thalamus Christi sit, sancta tamen Romana Ecclesia nullis synodicis constitutis caeteris ecclesiis praelata est, sed Evangelica voce Domini et Salvatoris nostri, primatum obtinuit: Tu es Petrus, et super... Est ergo prima Petri apostoli sedes Romana Ecclesia. Secunda autem sedes apud Alexandriam B. Petri nomine a Marco ejus discipulo et evangelista consecrata est, ipseque a Petro apostolo in Egyptum directus verbum veritatis praedicavit, et gloriosum consummavit martyrium. Tertia autem sedes apud Antiochiam ejusdem B. Petri apostoli nomine habetur honorabilis, eo quod illic priusquam Romam venisset, habitavit, et illic primum nomen christianorum novellae gentis exortum est. Labbe, Conc. t. IV. Conc. roman. anno 494.

[2]) Siehe Thomassin, Disciplin. eccles., t. I, 1. pars, l. I, cap. VII.

[3]) Siehe Thomassin, Disciplin. eccles. t. I, p. 60.

Man lese aufmerksam jenen Canon von Nicäa, welcher die Rechte der alten Patriarchen bestätigt. Nachdem er jene der großen Kirchen von Rom, Alexandria und Antiochia festgestellt hat, heißt es ferner: „In den anderen Provinzen erhalte man die Privilegien der Kirchen aufrecht.[1])" Welches waren nun diese anderen Provinzen und Kirchen, diese Privilegien, wovon das Concilium spricht?

Im dritten Kapitel seines ersten Buches bemerkt Thomassin, es habe Metropolen gegeben, die keine Glieder der größeren und älteren Metropolen waren.[2]) Und in den Akten des ersten allgemeinen Concils von Constantinopel finden wir in der That einen Canon, der ausdrücklich dieser Metropolen erwähnt, die nicht mit den drei größten verschmolzen waren: „Die Metropoliten eines fremden Sprengels sollen die außerhalb ihres Gebietes gelegenen Bisthümer nicht belästigen, die Kirchen sollen weder mit einander verschmolzen noch gemischt werden. Sondern, laut der gegebenen Vorschrift, soll der Bischof von Alexandria nur in Egypten, der Bischof des Orients nur im Orient regieren, jedoch unter Beibehaltung aller Vorzüge und Ehren der Primatie von Antiochia, die das Concil von Nicäa bestätigt hat. Der Bischof der Provinz Asien regiere ausschließlich die zu dieser Provinz gehörenden Kirchen! Der Bischof der Provinz Pontus trage nur Sorge für die Gemeinden dieser ihm zugewiesenen Provinz, wie der Bischof von Thrazien für die Kirchen seines Gebietes zu sorgen hat."[3])

Das Concil von Constantinopel, auf die Canonen von Nicäa hinweisend und sich auf die Autorität derselben stützend, erkennt die drei großen ursprünglichen Metropolen: Rom, Alexandria und Antiochia an und fügt noch drei andere, kleinere hinzu, die von

---

[1]) Apud . . . caeteras provincias sua privilegia serventur ecclesiis. Vide superius p. 17.

[2]) Thomassin, Disciplin. eccles. t. I, p. 19.

[3]) Episcopi qui extra dioecesim sunt, ad ecclesias quae extra terminos eorum sunt non accedant, neque confundant et permisceant ecclesias. Secundum regulas constitutas, Alexandriae quidem episcopus ea quae sunt in Egypto tantum gubernet. Orientis autem episcopi, solius Orientis curam gerant, servatis honoribus primatus ecclesiae Antiochenae quae in regulis Nicaenae synodi continentur. Sed et Asianae dioecesis episcopi ea, quae sunt in Asiae, et quae ad Asianam tantummodo dioecesim pertinent, gubernent. Pontici autem episcopi Ponticae tantum dioecesis habeant curam; Thraciae vero ipsius tantummodo Thraciae. Labbe, Conc. t. II, Conc. Constant. I, can. II.

minder großer Bedeutung waren, deren Privilegien jedoch nach den Vorschriften des Concils von Nicäa nicht außer Acht gelassen werden durften. Dieß waren die Kirchen von Asien, von Pontus und Thrazien, nämlich die Metropolen von Ephesus, von Cäsarea, von Heraklea. Nach den Beschlüssen des Concils von Constantinopel waren diese drei kleineren Metropolen der Jurisdiction des großen Metropoliten von Antiochia, dessen Autorität sich auf den Orient im strengern Sinne genommen beschränkte, nicht unterworfen.

Es gab also unter der Disciplin, die zur Zeit des ersten allgemeinen Concils von Constantinopel in Kraft war, neben den drei großen Patriarchen noch kleinere, wovon wir drei bereits kennen, und über welche die drei großen Metropolen, deren Gründung dem Apostel Petrus zugeschrieben wird, nicht die nämliche Herrschaft ausübten, wie über die Kirchen ihres eigenen Gebietes.

Wer immer Kirchengeschichte studirt hat, weiß, daß diese drei kleinen Patriarchate bis zum Concil von Chalcedon bestanden. Die Patriarchen von Constantinopel, welche darnach strebten sich ein patriarchalisches Gebiet zu verschaffen, bemächtigten, sich allmälig derselben, und so wurden ihre Privilegien zu nichte gemacht oder vielmehr denen der Kirche von Constantinopel einverleibt; denn in der Kirche Christi kann kein Recht verloren gehen. Diese Verschmelzung fand im Concilium von Chalcedon mit Bewilligung der Metropoliten statt.[1])

Seit dieser Zeit besaßen die Erzbischöfe von Ephesus, Cesarea und Heraklea nur mehr den Titel und den Rang von Patriarchen. Die eben erwähnten drei kleinen Patriarchen waren nicht die einzigen Metropoliten, welche von der Jurisdiction von Antiochia unabhängig waren.

Auf dem Concilium zu Ephesus erhob sich eine sehr interessante Debatte, welche beweist, daß der Metropolit von Cypern den nämlichen Rang und die nämliche Autorität beanspruchte. Dieser Metropolit behauptete, er habe das Recht, sich von den Bischöfen seiner Insel ordiniren zu lassen, und seinerseits die Bischöfe zu weihen, ohne Betheiligung des Bischofs von Antiochia und dieses Recht lasse sich auf den Ursprung seiner Kirche zurückführen.

Die Bischöfe von Antiochia bestritten dieses Recht und sagten, die cypriotischen Bischöfe hätten sich nur wegen der langen Herrschaft

[1]) Labbe, Conc. t. IV; Conc. Calched. can. XXVIII.

der Arier über diese Kirche und wegen des darauffolgenden Schismas, von der dem Bischofe von Antiochia schuldigen Obedienz losgesagt; nachdem aber Friede und Einigkeit wieder hergestellt seien, sollten sie sich der Autorität derselben wieder unterwerfen. Der Erzbischof von Antiochia legte diese Angelegenheit dem päpstlichen Stuhle vor, und Papst Innocenz I. entschied zu Gunsten des Patriarchen von Antiochia, und befahl den Bischöfen von Cypern zur früheren Obedienz zurückzukehren.[1])

Aber mit dieser Entscheidung war die Sache nicht abgemacht. Die Bischöfe von Cypern forderten von Neuem ihre Rechte von dem allgemeinen Concilium zu Ephesus. Sie verlangten die Aufrechthaltung ihrer frühern Freiheit und behaupteten, es sei gegen die apostolischen Canonen, gegen die Dekrete des Concils von Nicäa, gegen das Herkommen, daß der Erzbischof von Antiochia das Recht beanspruche, ihre Metropoliten und die andern Prälaten ihrer Insel zu ordiniren. Sie versicherten, seit Apostelzeiten habe nie ein Erzbischof von Antiochia auf ihrer Insel eine Ordination vorgenommen, und diese Befugniß sei einzig und allein dem Provincial-Concilium vorbehalten.[2])

Dieß war die dem Concil von Ephesus vorgelegte Frage. Wie lautete die Entscheidung der heiligen Versammlung? Die Bischöfe von Cypern wurden zur Beweisführung ihres Rechtes zugelassen und das Concil befahl, sie in ihrer Unabhängigkeit zu lassen, wenn dieses Recht bewiesen würde.

„Wenn es nicht ein altes Herkommen ist, sagt die heilige Synode, daß der Bischof von Antiochia die Ordinationen auf der Insel Cypern vornimmt, wie es die frommen Männer, welche die Sache vor das Concil gebracht haben, behaupten, dann sollen die Bischöfe von Cypern ihr unversehrtes, unverletzbares Recht behalten nach den Canonen und den früheren Gebräuchen.“[3])

---

[1]) Labbe, Conc. t. III; Innocentii, Epist. 18, alias 24, cap. II.

[2]) Vi cogere voluerunt, et subjicere sibi sanctos episcopos Insulae contra apostolicos canones et definitiones sanctissimae Nicaenae synodi.... ordinandi jus ad se rapere attentat, praeter canones et consuetudinem, quae jam olim invaluit... A sanctis apostolis numquam possunt ostendere, quod adfuerit Antiochenus et ordinaverit..... Sed synodus nostrae provinciae congregata constituebat metropolitanum. Labbe, Conc., t. III; Conc. Ephes., act. VII.

[3]) Si non est vetus mos, quod episcopus Antiochenus ordinet in

„Obschon der Beschluß des Concils von Ephesus an eine Bedingung geknüpft war, sagt Thomassin, so zeigt uns die Geschichte doch, daß er ausgeführt ward, und daß die Kirchen von Cypern *ἀυτοκέφαλοι* blieben, d. h. frei und unabhängig, ohne ein anderes Haupt als ihren eigenen Metropoliten." [1])

Die Beweise dieser Unabhängigkeit reichen bis zur Regierung des Kaisers Zeno.

Hier haben wir folglich ein allgemeines Concilium, welches entschieden hat, daß es Kirchen geben könne und in der That gegeben hat, welche seit der apostolischen Zeit das unabhängige Recht der Ordination besaßen, d. h. welche die canonische Institution des heiligen Stuhles zu Rom weder direkt von ihm selbst noch indirekt durch die Patriarchen von Antiochia oder Alexandria erhielten.

7. Das Patriarchat von Jerusalem.

Nur wenige Worte über das Patriarchat von Jerusalem. Der apostolische Ursprung dieser Kirche ist eine von den sichersten Thatsachen der ältesten Kirchengeschichte.

Clemens von Alexandria sagt, wie Eusebius berichtet, daß Petrus, Jakobus und Johannes über das Recht der Primatie nicht stritten, sondern alle den Bischofssitz von Jerusalem dem Apostel Jakobus überließen.[2])

Der nämliche Eusebius erzählt, daß die Apostel nach dem Tode des heiligen Jakobus zu dessen Nachfolger Simeon ernannten, der ebenfalls mit dem Heiland verwandt war; auf diesen Simeon folgten fünfzehn beschnittene Bischöfe und ihre Nachfolger waren bekehrte Heiden. Diese ehrwürdige Kirche erlitt jedoch nach der Eroberung von Jerusalem eine Unterbrechung. Aelia, neben den Ruinen der treulosen Stadt erbaut, schien weder die nämliche Stadt noch das nämliche Bisthum zu sein und wurde der Metropole von Cäsarea und dem Patriarchate von Antiochia untergeordnet.

Cypro, sicut libellis et propriis vocibus docuerunt religiosissimi viri qui ad sanctam synodum accesserunt, habebunt jus suum intactum et inviolatum qui sanctis in Cypro praesunt ecclesiis, secundum canones sanctorum Patrum et veterem consuetudinem. Conc. Eph., act. VII.

[1]) Thomassin, disciplin. eccl és., t. I, p. 142.

[2]) Quamvis ipsos dominus caeteris praetulisset, non idcirco de primo honoris gradu inter se contendisse, sed Jacobum cognomine Justum Hierosolymorum episcopum elegisse. Euseb., Hist. lib. II, cap. I.

Im Concilium zu Nicea wurde ihr ein Ehrenvorsitz zuerkannt, ohne daß sie dieser Unterordnung enthoben ward.

Allein nach der Wiederherstellung von Jerusalem wollten die Bischöfe dieser Stadt ihre Traditionen, ihre unterbrochenen, aber nach ihrer Ansicht keineswegs erloschenen Rechte, wieder aufnehmen. Sie forderten dieselben ohne Erfolg durch Juvenal von dem Concilium zu Ephesus. In Chalcedon waren sie glücklicher; dieses Concilium machte den langen Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Antiochia und von Jerusalem ein Ende, indem es letzterem die drei Provinzen von Palestina und den fünften Rang unter den Patriarchen zutheilte. So wurde die Kirche von Jerusalem wieder in ihre Rechte eines Apostelsitzes eingesetzt.

8. Ursprung der bischöflichen Jurisdiction in den erwähnten Provinzen.

Auf den glorreichen Namen eines Apostelsitzes, d. h. auf einen unmittelbar von einem Apostel hergeleiteten Ursprung gründete sich die Autonomie sowohl von Jerusalem als von den kleinen Patriarchaten, deren Geschichte wir flüchtig erzählt haben: Cypern, Ephesus, Heraklea und wahrscheinlich Cesarea.

Cypern leitete seinen Ursprung von Barnabas ab, welcher zuerst das Licht des Glaubens auf diese Insel brachte.

Aus mancherlei Gründen knüpfte Ephesus seine Entstehung an den Apostel Johannes. Eusebius sagt uns, daß diesem Apostel Asien zugetheilt worden sei, daß er lange in Ephesus gelebt habe und daselbst starb.[1]) Wir haben schon das Zeugniß von Hieronymus erwähnt, demgemäß Johannes alle Kirchen Asiens gegründet und geleitet habe.

Nach einer wohlbegründeten Tradition hatten die Kirche von Thracien und die Metropole von Heraklea den Apostel Andreas als Stifter.

Weniger klar ist der Ursprung der Metropole von Cesarea; aber es ist höchst wahrscheinlich, daß sich auch hier einige Spuren der apostolischen Autorität finden.

Zu diesen kleinen Patriarchaten gehörte eine große Zahl von Kirchen. So umfaßte das Exarchat von Ephesus und das von

---

[1]) Euseb. Hist., lib. III. cap. I, 4.

Cesarea eilf Provinzen; Heraklea besaß sechs, und all diese Provinzen schlossen wieder zahlreiche Diöcesen in sich.

Die Autonomie, die ausgedehnte Autorität dieser Patriarchen stammte, wenigstens für die Mehrzahl derselben, wie Thomassin[1]) bemerkt, von einer Theilnahme an der universellen Jurisdiction des Apostels, an welchen diese Kirchen ihren Ursprung knüpften.

Für Einige derselben gingen diese Privilegien auch aus alten Gebräuchen hervor, die auf dem apostolischen Rechte fußten oder in rechtmäßiger Weise vorgeschrieben waren. Diese besondern Gebräuche bestanden ohne Zweifel mit der Bewilligung der Päpste. Aber das Verfahren und die Entscheidung des Concils von Ephesus in der Angelegenheit der Bischöfe Cyperns lassen weder die allgemeine Anwendung dieser Erklärung noch die Behauptung zu, alle Rechte der kleinen Patriarchen seien nur Zugeständnisse der Päpste gewesen. Der Erzbischof von Antiochia, dessen patriarchalische Autorität wie ein Ausfluß von der Primatie des Petrus betrachtet wurde, forderte Rechte, denen die Bischöfe Cyperns die Anerkennung verweigerten, indem sie sich auf ein apostolisches Privilegium stützten. Wie wir gesehen haben, wurde er in seinen Forderungen durch Innocenz I. unterstützt, und ungeachtet des päpstlichen Gutachtens blieb die Unabhängigkeit des Erzbischofs von Cypern aufrecht erhalten. Hätte man in den Rechten der Bischöfe Cyperns nur ein einfaches Zugeständniß von Seite des Papstes gesehen, so wäre, nachdem Innocenz zu Gunsten des Erzbischofs von Antiochia entschieden hatte, das Verfahren des Concils von Ephesus unerklärbar.

Ebenso schwierig ist es jedoch, die Rechte der kleinen Patriarchen als einen Ausfluß der Primatie des Petrus anzusehen, man wolle denn behaupten, daß alle Rechte der Apostel selbst und ihre allgemeine Jurisdiction von Petrus stammen und daß dieser Apostel nicht nur das Oberhaupt, sondern auch der wirkliche Stifter und unbeschränkte Herrscher des Apostolats gewesen sei. Das würde aber zu dem antievangelischen und antihistorischen, absurden System von Turrecremata zurückführen, das alle denkenden Theologen aufgegeben haben. Wir sagen, daß das System der mittelbaren Jurisdiction zu dem System Turrecremata's zurückführen müsse und werden dieß sofort beweisen.

---

[1]) Discipline ecclés., t. I, p. 60, 61, 62, 114, 116, 141, 142, 277, 282, 287, 396; t. II, p. 719 und besonders I, 117.

9. Schlußfolgerung.

Es steht nun fest, daß es in der Kirche eine Macht der episcopalen Institution gab, die von der dem heiligen Stuhle Petri zukommenden Vollmacht verschieden war. Die alten Exarchen, später der Patriarch von Constantinopel, insoferne er dieselben vertrat, der Bischof von Jerusalem, nachdem er seine früher besessenen Rechte wieder erlangt hatte, alle diese besaßen rein apostolische Vollmacht der episcopalen Institution, die ihnen eigen war. Wenn auch durch das Schisma und durch die Herrschaft der Ungläubigen über die Gebiete dieser Patriarchate diese Rechte nicht mehr ausgeübt werden, so sind sie doch keineswegs verloren; denn in der Kirche kann kein göttliches Recht verloren gehen. Nach der Lehre von Thomassin sind diese Rechte der allgemeinen Kirche anheimgefallen. Sie sind der Obhut des Apostolischen Stuhles anvertraut und in die Hände des Papstes gelegt worden: Sie könnten auf's Neue in's Dasein treten, wenn die tyrannische Herrschaft, unter welcher diese einst blühenden Provinzen schmachteten, endlich gebrochen sein wird. Denn der Leser hat wohl nicht vergessen, mit welcher Sorgfalt das Concil von Florenz alle jene Rechte bewahrte, die einst die alten Patriarchen und folglich auch der Repräsentant derselben, der Patriarch von Constantinopel, besaßen.

Wiederholen wir daher den gesetzlichen Ausdruck einer gewissen Thatsache: es gab in der Kirche eine Vollmacht der episcopalen Institution, die von der des Apostolischen Stuhles unterschieden war und neben derselben bestand.

Diese unterschiedene Macht war jedoch niemals von der päpstlichen Gewalt unabhängig und konnte es nicht sein. Der Nachfolger Petri besaß kraft göttlichen Rechtes eine hervorragende Macht der bischöflichen Institution, sei es nun, daß diese Institution, direkt oder indirekt von ihm ausgehe, oder daß sie neben ihm ertheilt werde. Wir werden es sogleich beweisen.

Die eben angeführten Thatsachen zeigen uns, wie irrig und illusorisch der historische Ausgangspunkt der Theorie von der reinen und absoluten Monarchie des Papstes ist. Es wird nie bewiesen werden, daß der Papst allein das apostolische Privilegium der bischöflichen Institution genossen habe, sondern das Gegentheil ist sicher festgestellt. Die reine und absolute Monarchie des Papstes auf dieses exclusive Princip gründen, heißt also, es auf eine sehr unsichere Grundlage

stellen. Dieses Privilegium reißt in seinem Sturze auch die extremen Folgerungen mit sich, welche eine gewisse Schule davon ableiten will. Davon werden wir uns bald überzeugen.

Zweites Kapitel.

Der wahre Ursprung der episcopalen Jurisdiction.

Inhalt. — 1. Die wahre Natur der Institution der Bischöfe und der wahre Ursprung der episcopalen Jurisdiction. — 2. Die Meinung von Thomassin und traditionelle Beweise. — 3. Antwort auf jene Einwendungen, die gewissen theologischen Vernunft-Schlüssen entnommen sind. — 4. Prüfung von mehreren berühmten Stellen aus den Kirchenvätern. — 5. Schlußfolgerung.

1. Der Ursprung der bischöflichen Jurisdiction.

Die wichtige Thatsache, welche wir soeben dargestellt haben, ist nicht bloß vernichtend für ein exclusives System, sondern sie beweist überdieß auch das eigentliche Wesen der bischöflichen Institution, sei es nun, daß dieselbe vom Papste oder von den Aposteln ausging, welche einzelne Mutterkirchen gegründet hatten.

Wir haben bereits gesagt, daß die Frage, ob die göttliche Jurisdiction der Bischöfe eine unmittelbare oder mittelbare sei, nicht gelöst ist, sobald man feststellen kann, daß die Institution der Bischöfe stets ausschließlich nur dem Papste allein angehörte; denn die canonische Institution durch den Papst könnte ja auch nur eine Bedingung sein, woran die Ausübung dieser Jurisdiction geknüpft ist und wäre alsdann leicht mit ihrem unmittelbar göttlichen Ursprunge in Einklang zu bringen.

Wenn aber bewiesen ist, und wir hoffen diesen Beweis geliefert zu haben, daß die Institution der Bischöfe, kraft göttlichen Rechtes, kein ausschließliches Vorrecht des heiligen Stuhles ist, daß es eine große Anzahl von Bischöfen gab, die weder direkt noch indirekt vom heiligen Stuhle ihre Sendung erhalten haben, obgleich sie selbst in ihrer Institution dennoch der päpstlichen Macht untergeordnet waren, wenn dieß bewiesen ist, sagen wir, dann ist die Frage über den Ursprung und das Wesen der episcopalen Jurisdiction gelöst.

In der That, wenn die erste Grundlage für das System der mittelbaren Jurisdiction in dem ausschließlichen Rechte der bischöflichen Institution von Seite des Papstes besteht, dieses ausschließliche Recht aber sichere Zeugnisse und Belege der Geschichte gegen sich hat, so wird durch diese einzige Thatsache das System schwankend, und der wahre Ursprung der episcopalen Jurisdiction tritt mit göttlicher Hoheit hervor.

Die Natur der Jurisdiction ist wesentlich Eine; die vom Papste verliehene Jurisdiction kann nicht wesentlich verschieden sein von derjenigen, welche ehemals von den alten Exarchen verliehen wurde und fort und fort verliehen werden könnte, wenn die Verhältnisse sich so gestalteten, daß diese Exarchen wieder in's Leben treten würden. Folglich handelt es sich darum, zu wissen, von welcher Tragweite die von den apostolischen Exarchen verliehene Institution und Sendung war. Betrachtete man diese Institution als die Quelle oder nur als die Bedingung für die episcopale Jurisdiction?

Wir glauben nicht, daß es möglich sei, einen einzigen Kirchenvater, oder einen kirchlichen Schriftsteller aus der ältesten Zeit anzuführen, der behauptet habe, die zahlreichen Bischöfe der Patriarchate von Jerusalem und der Exarchate von Ephesus, Heraklea und Cypern hätten ihre Jurisdiction aus einer andern Hand, als von Christus selbst, empfangen.

Die von dem Metropoliten oder dem Provincialconcil ertheilte Sendung, die von dem Exarchen oder Patriarchen gegebene Bestätigung war in diesen ältesten Zeiten nur die Bedingung und keineswegs die Quelle der episcopalen Jurisdiction. In jenen frühesten Zeiten findet sich nirgends eine Spur von dem System der mittelbaren Jurisdiction; nach Bossuet fällt das Entstehen desselben in's dreizehnte Jahrhundert.[1])

2. Die Meinung des Thomassin und der traditionelle Beweis.

„Die ganze Tradition der Concilien, der Kirchenväter und der kirchlichen Schriftsteller lehrt uns, sagt Thomassin, die feststehende und früher nie bestrittene Wahrheit, daß die Bischöfe kraft göttlicher Autorität eingesetzt wurden, um in ihren Bisthümern die Stellvertreter Jesu Christi, die Nachfolger der Apostel, ja sogar die Nachfolger

---

[1]) Defensio Declar., lib. VIII, cap. II.

Petri im vollen Sinne des Wortes zu sein, was jedoch nicht verhindert, daß der Papst in einem noch engern Sinne mit noch viel größerer Ausdehnung und Vollmacht, der Nachfolger des Oberhauptes und Fürsten aller Apostel sei. [1])

Vernehmen wir zuerst den Wortlaut der apostolischen Constitutionen: „Der Bischof ist nach Gott gleichsam ein irdischer Gott. Der Bischof habe den Vorsitz, weil er mit einer wirklich göttlichen Würde geehrt ist, die ihm die Macht verleiht, den Clerus und alle Gläubigen zu regieren." [2])

Läßt diese göttliche Würde, womit der Bischof bekleidet ist, zu, daß man in seiner Person eine Weihegewalt, die göttlichen Ursprungs und eine Gewalt der Jurisdiction, die menschlichen Ursprungs ist, unterscheide?

Als treues Echo dieser apostolischen Tradition lehrt der heilige Cyprian, Jesus Christus sei der Urheber der Jurisdiction der Bischöfe, wie er es bei den Aposteln war, Gott sei es, der die Bischöfe macht, d. h. der ihnen all ihre Gewalt gibt. „Die Diakonen sollen eingedenk sein, daß der Herr selbst die Apostel erwählte, d. h. die Bischöfe und die Prälaten, während die Diakonen von den Aposteln eingesetzt wurden, um die Diener des Episcopats und der Kirche zu sein. Was vermögen wir gegen Gott, der die Bischöfe macht?" [3])

Ohne die Primatie des heiligen Stuhles zu läugnen, aber auch ohne zwischen dem Charakter und der Jurisdiction einen Unterschied zu machen, behauptet Hieronymus, die bischöfliche Würde sei die nämliche in allen Bischöfen, den römischen Bischof inbegriffen, weil alle Bischöfe Nachfolger der Apostel sind und es nur Ein Apostolat und Episcopat gibt: „Ob nun der Bischof sich in Rom oder in Gubbio, in Constantinopel oder in Reggio, in Alexandria oder in Tanis befinde, seine Würde und sein Priesterthum sind immer dasselbe. Durch Reichthum wird ein Bischof nicht über den andern

---

[1]) Thomassin, Disciplin. ecclés., t. I, p. 868.

[2]) Qui episcopus est, hic post Deum Deus terrenus. Episcopus vobis praesideat, ut dignitate Dei cohonestatus, qua clerum sub potestate sua tenet, et toti populo praeest. Lib. II, cap. 26.

[3]) Meminisse debent diaconi quoniam Apostolos, id est episcopos et praepositos Dominus elegit; diaconos autem Apostoli sibi constituerunt, episcopatus sui et Ecclesiae ministros. Quid si nos aliquid audere contra Deum possumus qui episcopos facit, etc. Lib. III, Epist. 9, alias 65.

erhoben, durch Armuth nicht niederer gestellt, sie sind Alle Nachfolger der Apostel."[1])

Wenn man die Tragweite dieser Worte erwägt: die Würde und das Priesterthum sind gleich in allen Bischöfen, ohne Ausnahme selbst des Papstes, dann wird man leicht erkennen, daß sie mit dem System der mittelbaren Jurisdiction in keinen Einklang zu bringen sind; denn nach diesem System besteht nicht nur ein Unterschied der Autorität, sondern überdieß noch ein qualitativer Unterschied zwischen dem Episcopat und dem Pontificat.

Wir halten es nicht für nöthig noch mehr Zeugnisse anzuführen, die man ja in dem berühmten Werke Thomassins zusammengestellt findet. Thatsache ist es, daß das System der mittelbaren Jurisdiction in den schönsten Jahrhunderten der Kirche unbekannt war, als Rom fast ebensoviel Heilige als Päpste zählte, als die Kirche sich eines Athanasius, Hilarius, Basilius und Augustinus rühmen konnte. Der Episcopat wurde als unmittelbar göttlich in all seinen Kräften und Vollmachten angesehen. Die externe Jurisdiction schien für den Bischof ebenso nothwendig und übernatürlich wie die Weihegewalt und die interne Jurisdiction. Man hielt einen qualitativen Unterschied in diesen Dingen für unmöglich und folgerte mit Recht Alles was zur episcopalen Macht gehöre, sei von Jesus Christus und komme unmittelbar von ihm.[2])

Ohne Zweifel ist der göttliche Stifter der Kirche nicht der Urheber der Theilung ihres Gebietes in verschiedene Diöcesen. Natürlich erwählt der göttliche Meister nicht auf sichtbare Weise jeden neuen Bischof, bestimmt nicht denjenigen, der ihn weihen soll, und weist dem Erwählten nicht das Bisthum an, das er regieren soll.

Durch die Natur der Dinge selbst und nach der Absicht Christi gehören diese Vollmachten der Kirche, dem Papste zu; aber wir wiederholen es, diese Vollmachten sind nichts anderes und können nichts anderes sein als die nothwendigen Bedingungen zur Ausübung der episcopalen Jurisdiction, keineswegs aber die Quelle derselben.

---

[1]) Ubicumque fuerit episcopus, sive Romae, sive Eugubii, sive Constantinopoli, sive Rhegii, sive Alexandriae, sive Tanis, ejusdem meriti, ejusdem est et sacerdotii. Potentia divitiarum et paupertatis humilitas vel sublimiorem vel inferiorem episcopum non facit. Caeterum omnes Apostolorum successores sunt. Epist. ad Evangelium.

[2]) Siehe Band I, Buch I, Cap. IV, VI.

3. Entgegnung auf theologische Schlußfolgerungen.

Dem Alterthum ist das System der mittelbaren Jurisdiction nicht nur unbekannt, sondern es ist demselben auch ganz entgegen und lehrt ausdrücklich das Gegentheil; wir haben es eben gesehen. Welche Stütze bleibt also dem System? Schlüsse, die leicht zu widerlegen sind. Die absolatistische Schule will nämlich aus der Thatsache, daß die Kirche eine Monarchie ist, den Schluß ziehen, jede Jurisdiction müsse unmittelbar vom Papst ausgehen, weil, sagt sie in einer Monarchie jede politische und Civilgewalt vom Oberhaupte stammt. Dieser Schlußfolgerung entgegnet Bergier auf folgende Weise:

„Die Regierungsform der Kirche ist weder eine reine Monarchie noch eine Aristokratie, sondern eine Verbindung beider, und deßhalb ist sie vollkommener und weniger Schwierigkeiten ausgesetzt. In einer Monarchie kann die Macht des Oberhauptes wieder mehr oder weniger ausgedehnt sein. Wenn die Macht des Souveräns auch von Anfang an durch Grundgesetze, durch unverletzbare Formen, durch andere Gewalten von dauernder Geltung eingeschränkt worden ist, so hört er deßhalb doch nicht auf, Monarch zu sein; es folgt nur daraus, daß er kein Despot ist.“ [1]) Bossuet fügt hinzu, wir haben nicht das Recht, die Regierungsform der Kirche nach weltlichen Regierungen zu beurtheilen, und müssen hierin nur die Schrift und Tradition als Führer nehmen: [2])

Ein anderer Schluß, den man daraus gezogen hat, daß die Jurisdiction von dem episcopalen Charakter getrennt werden kann, ist so wenig stichhaltig als der von uns soeben widerlegte, denn der souveräne Herr der Kirche gibt ihr das Recht, Alles zu thun, was nach den zeitweiligen Umständen zu ihrer gedeihlichen Regierung nöthig ist [3]); er bekleidet auch den Erwählten mit der Jurisdiction, wenn die Formeln der canonischen Institution vollzogen werden, gleichwie er dem Papste die höchste Gewalt verleiht, wenn dieser rechtmäßig von dem heiligen Collegium erwählt ist.

---

[1]) Dict. de Théol. art. Juridiction.

[2]) Defens. Declar., lib. VIII, cap. XV.

[3]) Man führt diese Trennung des episcopalen Charakters und der episcopalen Jurisdiction gewöhnlich bis auf Innocenz III. zurück. Dieser Papst verlieh zuerst aus höchst weisen Gründen die Jurisdiction an Prälaten, welche noch nicht geweiht waren.

Schließlich sucht man einen letzten Beweis in einigen Stellen der Kirchenväter, welche auszudrücken scheinen, der Stuhl Petri sei die einzige Quelle der bischöflichen Autorität.

4. Prüfung mehrerer Stellen aus der Tradition.

Führen wir vor Allem diese berühmten Stellen an, man wird dann leicht erkennen, daß sie die Thesen der absolutistischen Schule nicht beweisen können.

Zuerst haben wir die Worte von Papst Innocenz:

„Petrus ist die Quelle des bischöflichen Namens und der bischöflichen Würde ..... der Episcopat und alle mit ihm verbundene Autorität stammen von ihm."[1]) Vom heiligen Optatus von Mileve haben wir folgende Stelle: „der heilige Petrus, um den kostbaren Vorzug der Einheit hervorzuheben, mußte über die andern Apostel gesetzt werden und allein die Schlüssel des Himmelreiches empfangen, die alsdann auch den übrigen Aposteln verliehen werden sollten."[2])

Gregor von Nyssa sagt uns auch: „Jesus Christus habe durch die Vermittlung des Petrus den Bischöfen die Schlüssel der himmlischen Schätze gegeben."[3])

Cäsarius von Arles richtet in seinem Sendschreiben folgende Worte an Papst Symmachus: „da der Episcopat seinen Ursprung in der Person des Apostels Petrus hat, so muß Eure Heiligkeit durch ihre weisen Beschlüsse den einzelnen Kirchen die Regeln, welche sie beobachten sollen, klar kundgeben."[4])

Zum Schlusse führen wir noch folgende Stellen des heiligen Leo an: „Wenn Christus wollte, daß die übrigen Kirchenfürsten (die Apostel) etwas Gemeinschaftliches mit ihm (Petrus) haben sollten,

---

[1]) Arbitror omnes fratres et coepiscopos nostros nonnisi ad Petrum, id est sui nominis et honoris auctorem referre debere. Rescr. Inn. ad concilium Milev.; Conc. t. II. p. 1287.

[2]) Bono unitatis beatus Petrus praeferre Apostolis omnibus meruit, et claves regni coelorum communicandas caeteris solus accepit. Optat. Milev., De schism. Donat., Adv. Parm. lib. VII.

[3]) Per Petrum episcopis dedit claves coelestium bonorum. Greg. Nyss., t. III, p. 314, edit. Paris.

[4]) Sicut a persona beati Petri apostoli episcopatus sumit initium, ita necesse est ut disciplinis competentibus sanctitas vestra singulis ecclesiis quid observare debeant evidenter ostendat. Caesar. Arelat. Libell. ad Symm.; Conc., t. IV, p. 1294.

so hat er ihnen durch Petrus gegeben, was er ihnen nicht verweigerte. . . . . . Christus hat den übrigen Aposteln das Lehramt verliehen und zwar in der Weise, daß es vorzugsweise in Petrus niedergelegt ist und sich die Gaben über den ganzen Körper verbreiteten, indem sie in Petrus als in ihrem Oberhaupte ihre Quelle haben." [1])

Wenn man die eben angeführten Worte, besonders die des heiligen Leo buchstäblich nehmen soll, so müßte man daraus folgern, Petrus sei der Gründer des Apostolats gewesen und die Jurisdiction der übrigen Apostel sei von ihm ausgegangen. Nun ist aber dieses System augenscheinlich im Widerspruche mit der heiligen Schrift, und es wurde von den bedeutendsten Theologen, unter Andern von Bellarmin, aufgegeben und widerrufen. Man müßte daraus schließen, dem Petrus allein komme die Einsetzung der Bischöfe in der Kirche zu, und die episcopale Autorität gehe von Petrus allein aus. Nun haben wir aber bewiesen, daß dieses zweite System ebenso sehr als das erste, der Schrift und den sichersten Thatsachen der Kirchengeschichte, widerspricht.

Die Apostel haben wie Petrus und mit ihm Kirchen gegründet und Bischöfe eingesetzt; und aus dem Verfahren und den Beschlüssen des allgemeinen Concils von Ephesus wissen wir, daß es in der Kirche Bischöfe gab, die ihre Abstammung weder direkt noch indirekt von den Nachfolgern Petri herleiteten.

Wenn der absolute Sinn, den die eben angeführten Stellen zu enthalten scheinen, nicht zuläßig ist, wie müssen sie interpretirt werden?

Was zuerst die Worte Leo's betrifft, so nimmt der Cardinal de la Luzerne keinen Anstand, in denselben eine rhetorische Uebertreibung oder einen Irrthum zu sehen. „Sagen wir daher mit klaren Worten: entweder ist die Proposition des heiligen Leo eine Uebertreibung, wie man deren viele in rhetorischen Vorträgen findet und

---

[1]) Si quid cum eo commune caeteris voluit esse principibus, nunquam nisi per ipsum (Petrum) dedit quidquid aliis non negavit. Sermo in anniv. assum. ejusdem, Sermo III, cap. II. Sed hujus muneris sacramentum ita Dominus ad omnium Apostolorum officium pertinere voluit ut in beato Petro Apostolorum omnium summo, principaliter collocarit, atque ab ipso, quasi quodam capite dona sua velut in corpus omne diffunderet. Epist. 10, ad episc. prov. Vienn., cap. I.

wovon besonders der heilige Leo, im Strome seiner glänzenden Beredsamkeit, zahlreiche Beispiele liefert, und wenn dem so ist, wie kann man daraus seine Meinung folgern? oder sie ist wirklich der Ausdruck seiner Doctrin, aber einer der Tradition widersprechenden Doctrin, welche selbst die Ultramontanen, um sie ihrem System anzupassen, zu mildern oder vielmehr umzuändern gezwungen sind, und alsdann ist es nothwendig, sie entschieden aufzugeben." [1]) Die andern Worte von Hilarius, von Gregor von Nyssa, von Optatus und Innocenz bieten keine ernsten Schwierigkeiten. Um sie richtig zu verstehen, genügt es zu bedenken, daß der Episcopat mit Petrus begonnen hat; d. h. der Heiland, um die Einheit seiner Kirche zu gründen, ihm zuerst die Schlüssel übergab, welche er selbst alsdann den übrigen Aposteln mittheilen sollte. Es genügt, sich daran zu erinnern, daß Petrus das Oberhaupt des Apostolats und des Episcopats war und daß er in dieser Eigenschaft den wesentlichsten Antheil an der Gründung und Leitung der Kirchen gehabt hat.

Durch die Errichtung der großen Metropolen Antiochia, Alexandria und Rom stammt fast der ganze Episcopat direkt oder indirekt von Petrus her und seine Autorität erstreckt sich selbst über jene Kirchen, deren Ursprung, nach dem Concil von Ephesus, mit den andern Aposteln in Verbindung gebracht werden kann oder werden muß.

5. Schlußfolgerung.

Diese Auslegung der von uns angeführten Stellen, welche allein im Einklang steht mit unbestreitbaren Thatsachen, läßt alle Rechte des Apostolischen Stuhles in ihrer unverletzbaren Majestät und bestätigt zu gleicher Zeit die Rechte des Episcopats.

---

[1]) Declar. du clergé, p. 37.

Drittes Kapitel.

Die Rechte des päpstlichen Stuhles in Betreff der Einsetzung der Bischöfe.

Inhalt. — 1) Obschon die Institution der Bischöfe nicht immer ein ausschließliches Vorrecht des heiligen Stuhles war, war sie doch niemals unabhängig von seiner Autorität und konnte es nicht sein. — 2) Rückblick auf die frühere Disciplin. — 3. Bestätigung der Wahlen und der bischöflichen Ordinationen von Seite des Papstes. — Beglaubigungsschreiben. Direkte Ausübung der päpstlichen Autorität. — 4. Die Consequenzen der festgestellten Thatsachen. — 5. Bestand die frühere Disciplin bloß in einem huldvollen Zugeständnisse der Päpste? — 6. Gesetzmäßigkeit der disciplinären Umgestaltungen und der gegenwärtigen Disciplin. — 7. Kurz gefaßter Inhalt der in diesen drei Kapiteln enthaltenen Lehre.

1. Die bischöfliche Institution war nie unabhängig vom heiligen Stuhl.

Wir haben so eben durch direkte und indirekte Beweise dargethan, daß die episcopale Jurisdiction unmittelbar von Gott stammt, von welcher Seite auch immer die canonische Institution hinzukomme, die nichts anderes ist und sein kann, als eine nothwendige Bedingung zur Ausübung dieser Jurisdiction. Wir haben auch bewiesen, daß die Institution der Bischöfe nicht immer ausschließlich dem heiligen Stuhle zukam, obschon sie ihm vorzugsweise gehörte. Wir haben beigefügt, daß diese episcopalen Institutionen, die weder direkt vom heiligen Stuhle noch indirekt von den Patriarchen von Alexandria und Antiochia ausgingen, dennoch nie unabhängig von der obersten und universellen Autorität des Papstes waren. Es handelt sich jetzt darum, diesen Hauptpunkt zu rechtfertigen.

Wenn Petrus vom Heilande zum Oberhaupte des Apostelkollegiums eingesetzt ward, dann ist sein Nachfolger das Oberhaupt des ganzen Episcopats und Alles in der Kirche ist seiner höchsten Autorität untergeordnet.

Nach diesem Princip konnten die Bischöfe, welche während der ersten Jahrhunderte und in zahlreichen Kirchen kraft eines besonderen aus der apostolischen Zeit stammenden Rechtes, welches durch alte

Canonen geheiligt und durch die Gewohnheit allgemein bestätigt war, ohne direkten oder indirekten Einfluß des Papstes eingesetzt wurden, doch nicht unabhängig vom heiligen Stuhle sein und waren es auch nicht.

Diese Subordination bestand nicht nur hinsichtlich der Ausübung ihrer Gewalt, sondern auch ihres Ursprunges, keiner konnte unabhängig von der Autorität des heiligen Stuhles Bischof werden. Wie wurde in den ältesten Zeiten diese Autorität des heiligen Stuhles, sein allgemeins Recht in Betreff der Einsetzung der Bischöfe gehandhabt?

2. Ueberblick der alten Disciplin.

Um diese Frage zu beantworten, erinnern wir in wenigen Worten und ohne öftere Wiederholungen zu befürchten an die Reihe von Handlungen, die bei der Ernennung der Bischöfe zusammentrafen: die Wahl, die Weihe und die Confirmation.

Nach dem Beispiele und der apostolischen Tradition war die Wahl, wie wir bereits gesehen haben, nur das Mittel, Diejenigen zu erkennen, welche ein göttlicher Ruf zum Dienste des Altares erkoren hatte.[1])

Aus zahlreichen Beispielen und durch die ausdrücklichen Zeugnisse des heiligen Cyprians wissen wir, daß während der drei ersten Jahrhunderte die Bischofswahl in Gegenwart des ganzen Volkes und des Clerus durch die Bischöfe der Provinz vorgenommen wurde, welche Richter und Schiedsrichter bei der Wahl waren.[2])

Nach dieser apostolischen Tradition wurde durch spätere Concilien die Wahl der Bischöfe festgestellt, und so den Gläubigen und dem Clerus ein gerechter Antheil an der Wahl erhalten, während die Bischöfe der Provinz die letzte Entscheidung hatten. Wir könnten hier die Concilien von Nicäa, Antiochia, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon anführen; es genüge, folgende Stelle aus dem Concil

---

[1]) Siehe Band I, Buch I, Kap. IV und VI.

[2]) Propter quod diligenter de traditione divina, et apostolica observatione servandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas, ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant, et episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit, et uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexerit. Lib. I, Epist. 67, et alibi.

von Laodicea zu erwähnen: „Die Bischöfe sollen nach dem Urtheil der Metropoliten und der benachbarten Bischöfe gewählt werden."[1])

Der Vorsitz gebührte natürlich unter diesen Mitbischöfen einer Provinz ihrem Oberhaupte, dem Metropoliten, und seine ausdrückliche Zustimmung war zur Gültigkeit der Wahl nothwendig. Wir lesen im Concil von Nicäa: „Das große Concilium erklärt, daß Derjenige nicht Bischof sein kann, der ohne die Zustimmung des Metropoliten erwählt worden wäre."[2]) Wir erfahren durch das zweite Concil von Carthago, daß man im Falle der Abwesenheit des Metropoliten die Wahl nicht zum Abschluß bringen konnte „ohne seine schriftliche Einwilligung."[3])

Im Einklang mit den Concilien verkündigen und bestätigen die Päpste die Rechte der Metropoliten; und wir haben in diesem Betreff noch Briefe vom heiligen Siricius, von Innocenz und Leo.[4])

Gewöhnlich wurde der Neuerwählte nach der Wahl durch den Metropoliten, dem die Wahlbischöfe assistirten, consecrirt. Durch die Consecration oder mit derselben wurde ihm sein Amt verliehen und war von derselben nicht unterschieden. Ueber den vereinigten Metropoliten oder über den Provincialconcilien gab es noch, wie wir wissen, die großen und kleinen Patriarchen, welche eine rechtmäßige Autorität über die bischöflichen Wahlen und Ordinationen ausübten. Wir haben bereits den berühmten Canon von Nicäa angeführt, welcher befiehlt, daß die alten Rechte der drei großen Bischofssitze und die Privilegien der übrigen Kirchen als unverletzlich betrachtet würden.

Diese Rechte und Privilegien bestanden darin, daß die Bischöfe von Rom, Alexandria und Antiochia und anderer großer apostolischer Kirchen, selbst die Metropoliten ihres Gebietes bestätigten und weihten und sich das Recht vorbehielten, die von jedem Metropoliten

---

[1]) Ut episcopi judicio metropolitanorum et eorum episcoporum qui circumcirca sunt provehantur ad ecclesiasticam potestatem. Labbe, Conc. t. II.

[2]) Illud generaliter clarum est, quod si quis praeter sententiam metropolitani fuerit factus episcopus, hunc magna synodus definivit episcopum esse non posse. Labbe, Conc. t II; Conc. Nicaen, can. VI.

[3]) Sine ejus praecepto. Conc. Carth. II, can. XII.

[4]) Innocent. Epist. 2, c. I; Leo Epist. 89. 92.

in seiner Provinz getroffenen Wahlen und Consecrationen zu billigen und zu bestätigen. Ein Brief vom Papst Innocenz I. an Alexander, Bischof von Antiochia lehrt uns, daß dieß der in der römischen Kirche herrschende Gebrauch war und es ist sehr wahrscheinlich, daß alle anderen Kirchen sie in diesem Punkte nachahmten.[1])

Wie wurde nun unter dieser allgemein herrschenden Disciplin diese universelle Jurisdiction des heiligen Stuhles ausgeübt, die nicht zuläßt, daß in der katholischen Welt ein einziger Bischof ohne ihre Autorität ernannt werde?

Wir haben bereits festgestellt, daß die ehrwürdigsten alten Zeiten in den Prärogativen der großen Bischofssitze von Alexandria und Antiochia einen Ausfluß der Primatie des Petrus sahen. Diese Theilnahme an der Autorität des heiligen Stuhles machte ohne Zweifel aus diesen großen Patriarchen keine Legaten des apostolischen Stuhles, wie es später der Metropolit von Thessalonika und im Allgemeinen jeder Primas des Abendlandes wurde. Aber durch sie wurden die drei vornehmsten Bischofssitze auf's Innigste verbunden, und die Subordination der zwei großen orientalischen Kirchen gegen jene, die unbestreitbar die Fülle der Autorität Petri besaß, war gründlich befestigt.

Aber wir haben auch dargethan, daß es zahlreiche Bischöfe gab, die ihr bischöfliches Amt von keiner dieser drei großen Kirchen empfingen.

In welcher Art wurde denn aber, sowohl auf diese selbstständigen Kirchen, als auch auf alle Kirchen im Allgemeinen, das Recht des heiligen Stuhles bezüglich der Institution der Bischöfe ausgeübt?

3. Bestätigung der Bischöfe.

Wir sagen, dieses Recht bekundete und handhabte sich vorzüglich durch die Bestätigung der Wahlen und der canonischen Ordinationen, welche aus der Annahme des Beglaubigungsschreibens hervorging,

---

[1]) Arbitramur, frater carissime, ut sicut metropolitanos auctoritate ordinas singulari, sic et caeteros non sine permissu et conscientia tua sinas episcopos procreari. In quibus hunc modum recte servabis, ut longe positos litteris datis ordinari censeas ab his, qui nunc eos suo tantum ordinant arbitratu: vicinos autem, si aestimas, ad manus impositionem tuae gratiae statuas pervenire. Quorum enim te maxima expectat cura, praecipue tuum debent mereri judicium. Epist. 18.

das jeder Patriarch, Exarch und Primas bei Gelegenheit seiner Installation schicken mußte.

Obschon nun dieses Beglaubigungs-Schreiben nach Thomassin[1]) kein ausdrückliches Gesuch um Bestätigung der Würden enthielt, womit Diejenigen bekleidet waren, die sie schreiben mußten, obschon sie, wie ebenfalls Thomassin[2]) sagt, sogar den einfachen Charakter einer frommen Artigkeit und einer achtungsvollen Unterthänigkeit zu tragen schienen, welche die vornehmsten aller Bischöfe ihrem Oberhaupte zollten, so veranlaßten diese Briefe nichts desto weniger die volle Ausübung der päpstlichen Suprematie.

Durch Annahme dieser Briefe gab der Papst zu erkennen, daß die Wahl und die Consecration des neuen Patriarchen, Exarchen oder Primas vorschriftsmäßig und mit den Gesetzen des Glaubens und der Disciplin übereinstimmend stattgefunden habe, und somit bestätigte er den neuen Prälaten im Besitze seiner Würde. Hingegen konnte er seine ganze Autorität und alle seine Rechte ungültig machen durch eine begründete Zurückweisung dieser Briefe, was die Verweigerung der Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhle in sich schloß.

Daß diese Tragweite von der Annahme oder Zurückweisung der Beglaubigungsschreiben die richtige war, dafür haben wir Beweise aus dem 4. und 5. Jahrhundert. So z. B. als Nectarius, damals noch Neophyt, im ersten allgemeinen Concilium von Constantinopel zum Bischofe dieser Stadt erwählt worden war, sandte Kaiser Theodosius selbst eine Deputation zum Papste Damasus, um von ihm diesen Beglaubigungsbrief zu verlangen, welcher die Wahl des Patriarchen bestätigen sollte.[3]) So erklärt Leo der Große, er habe um des Friedens willen die Wahl des Anatolius für Constantinopel und die des Maximus für Antiochia gebilligt, obschon bei beiden Wahlen Verstöße gegen das canonische Recht vorgekommen seien.[4]) Es wäre leicht, viele solche Beispiele aufzuzählen.

Somit ist bewiesen, daß die Päpste durch Annahme der Beglaubigungsbriefe die Wahlen der großen und kleinen Patriarchen bestätigten, die ihrerseits, nachdem sie so in ihrer Autorität bestätigt

---

[1]) Discipl. ecclés., t. II, p. 720.

[2]) Discipl. ecclés., t. II, p. 776.

[3]) Formatam huic a Sede romana dirigi regulariter depoposcit, quae ejus sacerdotium roboraret. Bonifacii Epist. 15.

[4]) Leon. Epist. 78, al. 54; Epist. 80, al. 53. Conc. Chalced., p. 673.

waren, wieder Metropoliten instituirten. Diese setzten hinwieder die Bischöfe ihres Gebietes ein, und so waren alle Kirchen unter sich verbunden.

Das Gesagte reicht hin, um den zweiten Theil unserer These zu rechtfertigen und zu beweisen, daß sowohl zur Zeit der ersten Disciplin als auch unter der jetztherrschenden die Institution der Bischöfe nie von der universellen Jurisdiction des Papstes unabhängig war.

Als Stützpunkt für diese so nothwendige These könnte man sich zur Noth auch auf die direkte Intervention der Päpste in den Streitigkeiten, die sich bei Gelegenheit der bischöflichen Wahlen erhoben, berufen. Die Geschichte der abendländischen Kirche bietet einige denkwürdige Beispiele. Aber diese päpstliche Suprematie wurde nicht nur im Abendlande ausgeübt. Während der Monothelismus den Orient verheerte, sandte der heilige Papst Martin einen Legaten, um Bischöfe, Priester und Diakonen einzusetzen, wo ein Bedürfniß nach solchen sich fühlbar machte.

„Beeilt euch," sagt der Papst zu seinen Legaten, „zu verbessern, was der Verbesserung bedarf, setzet in allen Städten, die von Jerusalem und Antiochia abhängenden Bischöfe, Priester und Diakonen ein. Wir geben euch den Befehl dazu kraft der Apostolischen Autorität, die uns vom Herrn in der Person des Apostelfürsten Petrus ertheilt ward.

Wir geben euch diesen Auftrag wegen der schwierigen Zeiten und den Verheerungen der Feinde, und damit in diesen Gegenden die Priesterweihe nicht zu Grunde gehe." [1])

Durch dieses Beispiel sieht man, daß die direkte Intervention der Päpste in der Institution der Bischöfe stets durch außergewöhnliche Umstände und durch die gebieterische Nothwendigkeit herbeigeführt wurde.

---

[1]) Ut sic properans in Domino, ea quae desunt corrigas: et constituas per omnem civitatem earum quae sedi tum Hierosolymitanae tum Antiochenae subsunt, episcopos et presbyteros et diaconos: hoc tibi omnimodo facere praecipientibus nobis, ex apostolica auctoritate, quae data est nobis a Domino per Petrum sanctissimum et principem Apostolorum, propter angustias temporis nostri et pressura gentium; ne usque in finem in illis partibus deficiat sacerdotalis decoris eximius ordo. Labbe, Conc., t. VII; Martin. I, Epist. 5.

4. Consequenzen der festgestellten Thatsachen.

Ohne nur im Mindesten die göttlichen Rechte des Apostolischen Stuhles sowohl bezüglich der bischöflichen Jurisdiction, als auch der bischöflichen Institution selbst, anzugreifen, haben wir die episcopale Gewalt auf ihre eigentliche, wahre Quelle zurückgeleitet. Sie kömmt unmittelbar von unserm Herrn Jesus Christus, sie ist unmittelbar göttlich in allen ihren Kräften, ob man nun in ihr die übernatürliche, durch die Ordination verliehene Macht sehe, oder ob man sie als Regierungsgewalt sowohl über das innere als äußere Gebiet betrachte. In dieser letztern Weise aufgefaßt, sind der Besitz und die Ausübung dieser Jurisdiction auf ausdrücklichen göttlichen Befehl, gewissen Bedingungen der Subordination gegen die Macht des höchsten Oberhauptes der Kirche unterworfen. Aber durch diese nothwendige Subordination wird der Papst keineswegs absoluter Herrscher über die episcopale Jurisdiction.

Unmittelbar von Christus stammend, kann diese Jurisdiction nicht dem Verfahren einer nach Gutdünken und Willkür entscheidenden Gewalt ausgesetzt sein. Von jener göttlichen Weisheit durchdrungen, welche die Regierung der Kirche gebildet hat, wird die päpstliche Gewalt über die bischöfliche Jurisdiction nicht willkürlich, sondern gemäß den göttlichen und kirchlichen Vorschriften ausgeübt. Sie wird nach gerechten Gesetzen, nach canonischen Vorschriften und zum Wohle der Kirche gegeben oder zurückgenommen, beschränkt oder ausgedehnt.

Hiemit ist ein den extremen Canonisten sehr werthvolles Princip gänzlich zu nichte gemacht; sie nehmen keinen Anstand zu behaupten, daß der Papst, indem er die bischöfliche Jurisdiction verleiht, zum absoluten Herrscher derselben wird.

Das nämliche Princip führt diese Theologen dahin, die ganze frühere Disciplin, welche den Gebrauch der episcopalen Jurisdiction bestimmte, als eine bloße Gnade der Päpste zu betrachten. Setzen wir gleich hier einige Einwendungen gegen eine Lehre, die wir später gründlich erörtern werden.[1])

Die alte Disciplin, welche, in dem von uns angegebenen Maße, die Institution der Bischöfe den Provincialconcilien, den Metropoliten

---

[1]) Siehe Kap. X dieses Buches.

und den Patriarchen zuerkannte, legte diesen Concilien und Metropoliten auch noch andere, nicht minder werthvolle Rechte für dieselben bei, und zwar nach dem Maßstabe einer weisen Subordination gegen den Papst: die Gründung neuer Bisthümer, die Verschmelzung mehrerer Bisthümer in eines, die Trennung derjenigen, die nur eines ausgemacht hatten, die Verlegung des Bischofssitzes von einem Orte zum andern, das Recht, Bischöfe zu versetzen, ihre Entlassung anzunehmen, über ihre Rechtsfälle zu urtheilen, mit der Freiheit an den höchsten Richterstuhl des kirchlichen Oberhauptes zu appelliren. All diese Vollmachten, welche die Revolutionen aller Jahrhunderte und eine göttliche Fügung allmälig auf den Apostolischen Stuhl concentrirten, gehörten zuerst und viele Jahrhunderte hindurch den Provincialconcilien und den Metropoliten.

Die extreme Schule will in all diesen Rechten und alten Gebräuchen nichts anderes sehen als huldvolle, nach Willkür widerrufliche Zugeständnisse der Päpste.

Läßt das aufmerksame Studium der Kirchengeschichte sowohl, als auch der wahren Principien der kirchlichen Verfassung zu, diese Behauptungen ohne Vorbehalt anzunehmen? Sie sind nicht haltbarer als jene, wodurch ausschließlich dem heiligen Stuhle die episcopale Institution beigelegt wird.

5. Die wahre Natur der alten Disciplin.

Die alte Disciplin, deren hervorragende Züge wir in einem flüchtigen Umriß gegeben haben, war aus den nothwendigen Bedürfnissen der zeitweiligen Verhältnisse, aus evangelischen Principien und apostolischen Rechten hervorgegangen und wurde von den partikularen und allgemeinen Concilien bestätigt, ja selbst theilweise eingeführt. Bei den allgemeinen Concilien hatten ohne Zweifel die Päpste den Vorsitz und den größten Antheil an der Abhaltung derselben, wie sie auch die erlassenen Canonen bestätigten. Die Dekrete von partikularen Concilien wurden ohne die Zustimmung der Päpste nie zu allgemeinen Gesetzen. Aber läßt sich aus diesen Thatsachen folgern, die Päpste seien je absolute Gebieter der Concilien gewesen? Wir fordern die absolutistischen Canonisten auf, zu beweisen, daß die Concilien von Antiochia, Laodicea, Nicäa, Sardika, Ephesus und Chalcedon, diese durch ihre Dekrete so berühmten Concilien nur im Namen des Papstes bestätigt, bestimmt, die alte Disciplin befestigt

oder Dekrete erlassen hätten. Wir haben gesehen, daß alle Dekrete von den Bischöfen, als Richter und Gesetzgeber, unterzeichnet waren.

Folglich ruhte die alte Disciplin nicht nur auf der Zustimmung der Päpste, sondern auch auf der Autorität der ganzen Kirche. Weit entfernt, sich als willkürliche Schiedsrichter und absolute Herrscher dieser Conciliar-Beschlüsse anzusehen, legten die Päpste auch die größte Ehrfurcht für dieselben an den Tag und leuchteten als Vorbilder des gewissenhaftesten Gehorsams voran. Auf welches Motiv stützte Papst Damasus seine Weigerung, als das erste allgemeine Concil von Constantinopel den Bischof dieser Kaiserstadt über die Patriarchen von Alexandria und Antiochia erheben und ihm den zweiten Rang in der Kirche geben wollte? Auf die Canonen von Nicäa. Wir wissen es durch das Beispiel des Papstes Leo, welcher, als er sich weigerte, das neue Dekret von Chalcedon zu Gunsten Constantinopels zu sanctioniren, folgende ernste Worte sprach:

„Die Ordnung, welche in der Kirche durch die vom heiligen Geiste eingegebene Canonen von Nicäa festgestellt ward, kann in keinem einzelnen Theile umgestoßen werden." [1])

Betrachtete etwa Gregor der Große diese von den allgemeinen Concilien bestätigten Rechte als bloße Zugeständnisse seiner Vorgänger, als er erklärte, er verehre die fünf ersten allgemeinen Concilien eben so hoch wie die heiligen Evangelien selbst?

Kann Jemand, der nur annähernd mit der Geschichte des Alterthums vertraut ist, sich einen Papst denken, der ohne anderes Motiv als seinen Willen, die allgemeine Disciplin umändert und abschafft, und ganz nach Willkür die Rechte der Patriarchen, der Primas, der Metropoliten und der Provincialconcilien confiszirt? Wäre ein solches Unternehmen möglich gewesen? Nichts desto weniger enthalten aber die Principien der absolutistischen Schule diese bedauernswerthen Consequenzen, da diese Schule ohne Anstand behauptet, alle alten Rechte seien nur huldvolle Zugeständnisse der Päpste gewesen, die sie stets nach Willkür zurücknehmen konnten: Jus illud fuit ab initio et semper a Papa revocabile. [2])

Es ist uns nicht unbekannt, daß bedeutende kirchliche Schriftsteller und einige Päpste den Satz aufstellten, alle Prärogative der

[1]) Tanquam in illa Nicaenorum canonum per Spiritum vere sanctum ordinata conditio, in aliqua unquam sit parte solubilis. Epist. 53.

[2]) Siehe Bouix, De episcopata, t. I, p. 183—203.

Patriarchen, der Primas und der Metropoliten stammten von der Primatie des Petrus; [1]) und es ist in einem gewissen Sinne ganz richtig, daß die Superiorität irgend eines Bischofes über andere Bischöfe ursprünglich oder durch Nachahmung aus der Primatie des Petrus hervorgeht. Aber wir glauben, aus diesem glorreichen Ursprung lasse sich nicht folgern, die übrigen Apostel wären nicht bevollmächtigt gewesen, wahre kirchliche Metropolen zu gründen, und in denselben einen Theil ihrer universellen Autorität niederzulegen, obschon sie dieselben stets der Suprematie des Oberhauptes aller Apostel unterwarfen. Das Gegentheil behaupten hieße, wie wir dargethan haben, sich beglaubigten und unumstößlichen Thatsachen der Kirchengeschichte widersetzen. Aber welchen Ursprungs auch die im Episcopat festgesetzten jurisdictionellen Abstufungen seien, so wurde diese Organisation wenigstens durch allgemeine Gesetze sanctionirt und diese konnten niemals nach Laune und Willkür zu nichte gemacht werden.

Das absolutistische Princip erträgt folglich keine ernste Forschung, von welcher Seite man es auch betrachten möge.

6. Die Rechtmäßigkeit der disciplinären Umänderungen.

Aus dem Obengesagten darf man jedoch keineswegs schließen, wir betrachteten die disciplinären Umwälzungen, die im Laufe der Zeit stattgefunden haben, als ungesetzmäßig. Die Päpste hatten keineswegs die Absicht, die alten Rechte der Metropoliten, der Provincialconcilien und der Bischöfe zu usurpiren, sondern zeigten sich beständig als deren Beschützer und Vertheidiger; und nachdem die augenscheinliche Nothwendigkeit und das allgemeine Wohl der Kirche allmälig diese große Umänderungen mit sich brachten, welche auf den Apostolischen Stuhl alle Rechte concentrirten, die bisher von den Primas, den Metropoliten und den Concilien ausgeübt wurden, so unterstützten die Päpste und die allgemeinen Concilien diese Bewegung in kirchlichen Dingen und befolgten demgemäß den Wink der göttlichen Vorsehung. Aus voller Ueberzeugung sprechen wir die ernsten und frommen Worte von Thomassin nach: „Diese allgemeinen

---

[1]) Nicolaus I. ad Consultat. Bulg., cap. XCVIII, Pius VI. In responsione de nunciaturis, cap. IX, sect. I; Hincmarus, t. II, p. 408, 432; Innocent. III. Epist. 154; Benedic. XI. Extrav. comm. lib. I, t. III, cap. III.

Veränderungen der Regierung in Kirche wie im Staate hängen keineswegs von dem Willen Einzelner ab, sondern sie sind das Werk oder die Zulassung der allmächtigen, göttlichen Vorsehung. Uns geziemt die Unterwerfung, wir müssen uns in ihre Einrichtungen finden. Wo immer die erste Autorität, der Führer und die kirchliche Jurisdiction sein möge, da sie jedoch immer bei den Nachfolgern der Apostel ist, so ist die Hauptsache die, daß sie nach den heiligen Gesetzen der Gerechtigkeit und der Wahrheit ausgeübt werde und daß weder die Strenge noch die Herablassung des Rechtes angewendet werde, ohne augenscheinlichen Nutzen oder dringende Bedürfnisse von Seiten der Kirche." [1])

7. Kurze Zusammenfassung der Lehre dieser letzten drei Kapitel.

Es scheint uns zweckmäßig, die in diesen drei Kapiteln entwickelte Lehre in einige Sätze zusammen zu fassen, und das kann in der folgenden Weise geschehen:

Die externe Jurisdiction der Bischöfe ist unmittelbar göttlich wie die Gewalt des Ordo (Weihegewalt) und wie die interne Jurisdiction; die Bischöfe sind wirkliche Stellvertreter Christi und Nachfolger der Apostel. Die canonische Sendung oder die Institution ist die nothwendige Bedingung zur rechtmäßigen Ausübung der bischöflichen Gewalt und Jurisdiction.

Diese Institution gehörte nicht immer ausschließlich dem Papste zu.

Die Rechte der apostolischen Kirchen außer Rom, Alexandria und Antiochia, sind der allgemeinen Kirche und dem Papste anheim gefallen, weil kein göttliches und apostolisches Recht in der Kirche verloren gehen kann. Aus welchen Händen die Institution der Bischöfe auch kommen möge, so kann sie doch nie unabhängig von den Päpsten sein. Die Bestätigung jener Bischöfe, die weder direkt noch indirekt von ihnen instituirt sind, kommt kraft göttlichen Rechtes ihnen zu, und es hat nie einen rechtmäßigen Bischof gegeben, der nicht ausdrücklich oder schweigend vom Papste angenommen worden wäre.

Die frühere Disciplin in Betreff der Wahl, der Weihe und der

---

[1]) Thomassin, Discipl. ecclés., t. I, p. 361.

Bestätigung der Bischöfe war kein einfaches nach Willkür widerrufliches Zugeständniß der Päpste.

Dennoch waren die disciplinären Umänderungen nothwendig und weise, folglich ist die jetzige Disciplin den wahren Interessen der Kirche förderlich.

Aus dieser Legitimität und aus diesen allgemeinen Rechten geht hervor, daß hinsichtlich dieser Disciplin ohne die Zustimmung und Autorität des Papstes Nichts modificirt werden kann.

Wie die Jurisdiction der Bischöfe in ihren bezüglichen Diöcesen unmittelbar göttlich ist, so ist sie es auch, wenn sich dieselben zu einem allgemeinen Concil vereinigen.

Als Nachfolger der Apostel und Theilhaber an der universellen Jurisdiction derselben sind sie bei dieser Gelegenheit kraft göttlichen Rechtes Richter und Gesetzgeber im Verein mit dem Papste und unter dessen Autorität. Dieses große Privilegium des Episcopats geht in so augenscheinlicher Weise sowohl aus seiner göttlichen Institution als auch aus unserer Geschichte der allgemeinen Concilien hervor, daß es unnöthig wäre, uns noch länger dabei aufzuhalten. Dieses Privilegium gibt ihnen, kraft ihres Charakters, das entschiedene Recht, sich an der Leitung der Kirche sowohl während als außerhalb der Concilien zu betheiligen: Posuit episcopos regere Ecclesiam Dei. [1])

---

[1]) Wir machen vielleicht dem Leser eine Freude, indem wir den folgenden Auszug aus einem berühmten Canonisten, Bolgeni, seiner Einsicht hier unterbreiten. Man wird daraus entnehmen, daß auch er den unmittelbar göttlichen Ursprung der universellen Jurisdiction der Bischöfe und ihrer Rechte in den allgemeinen Concilien lehrt:

Il Corpo episcopale succede veramente all Collegio apostolico ed ha tutto quella potestà di giurisdizione sopra la Chiesa universale, col privilegio ancora della infallibilità, che aveva Collegio apostolico. Di qui nasce una importantissima distinzione episcopale, che dee dividersi in giurisdizione universale sopra tutta la chiesa, ed in giurisdizione particolare sopra una o più diocesi determinate: abbiamo esposta distinzione in addietro. La giurisdizione universale non si esercita, nè può esercitarsi dai voscovi se non unitamenti cogli altri, e col loro Capo il Papa, facendo corpo e collegio, o dentro o fuori di Concilio: abbiamo di ciò una guista idea in un Senato sovrano, nel quale i senatori divisamente considerati non commandano, nè possono commandare alla Republica, quantunque commandino sovranamente quando formano senato. Questa universal giurisdizione è annessa per istituzione

Die letzte und wichtigste Folgerung dieser Erörterung ist schließlich die, daß der heilige Geist, der unmittelbar gegenwärtig ist für die durch göttliche Gnade angenommenen Kinder, auch in unmittelbarer Weise seine göttlichen Gaben dem Papste, den Bischöfen und

---

di Gesù Christo al carattere episcopale, e si conferisce da Dio immediatamente ad ogni vescovo nella sua ordinazione. Bolgeni, l'Episcopato, parte II, cap. I, no. 161.

Nei vescovi, oltre la giurisdizione particolare sopra la loro diocesi, dee considerarsi una giurisdizion universale sopra tutta la Chiesa. Mi spiego. I vescovi considerati, non ciascuno da se, ma uniti insieme, e sempre nell' unione, e sotto l'autorità del Papa, loro Capo, formano quello che si chiama Corpo episcopale, il quale succede in tutto rigor de' termini al Collegio apostolico, e il quale possiede l'episcopato in tutta la sua pienezza, universalità e sovranità, come fu istituito e conferito da Gesù Christo. Infatti un vescovo considerato da se, benchè sia giudice della fede, non è tuttavia infallibile nelle sue decisioni; e quantunque sia legislatore nella disciplina, nondimeno le sue leggi non hanno vigore, e non obbligano, fuori della diocese. Ma quando si considera tutto il Corpo de' vescovi ò adunato legittimamente a general Concilio, ò anche disperso per la Chiesa; allora le decisioni di fede emanate da questo Corpo sono decisioni infallibili e le leggi di disciplina obbligano tutta la Chiesa. Ciascun vescovo nell' atto, e in vigore della sua ordinazione, entra ad esser membro del Corpo episcopale, e per consequenza entra in diritto di governare e ammaestrare tutta la Chiesa, quando sarà in unione con tutti gli altri, e formerà Corpo cogli altri.

Questa è quella che io chiamo giurisdizione universale in ciascun vescovo, e che è distinta onninamente dalla particolar giurisdizione sopra le diocesi, e il popolo assegnato. Questa giurisdizione particolare si conferisce dal Papa immediatamente: quella universale si conferisce da Dio insieme col carattere episcopale, al quale va annessa. I tre vescovi Barse, Eulogio e Lazaro citati di sopra, i quali furono ordinati soltanto ad honorem, erano veri vescovi di carattere, benchè non avessero giurisdizione alcuna particolare sopra qualche determinato popolo; e con tutto ciò avrebbero potuto sedere in un Concilio generale a decidere, ed a comandare come gli altri vescovi. E sappiano effettivamente dagli Atti de' Concilii generali e più lontani e più vicini a noi, che v'intervennero di tali vescovi senza popolo, e vi sederono giudici, e legislatori come gli altri.

Benchè l'universal giurisdizione spiegata di sopra voglia dirsi che da Dio si conferisca ai vescovi immediatamenti; tuttavia la sovrana potestà della Chiesa può legittimamente impedirne l'esercizio, sospendendo un vescovo, o deponendolo dal vescovato. Di queste pene canoniche abbiamo molti esempj nell' antichità. Bolgeni, l'Episcopato, parte I, cap. VII, n. 95 et 97. Act. X, 28.

der ganzen Kirche mittheilt, und daß er in der That die Seele ist, welche diesen großen Körper belebt.

In allem Gesagten hoffen wir die Mittelstraße der Wahrheit eingehalten zu haben zwischen Denen, welche die Rechte des heiligen Stuhles läugnen oder schmälern und Jenen, die sie übertreiben.

Viertes Kapitel.

Die absolute, alleinige, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes.

Inhalt. — 1. Das Fundamentalprincip von dem System der reinen und absoluten Monarchie des Papstes. — 2. Die hohe Bedeutung dieser Frage. — 3. Sie ist für uns bereits gelöst. — 4. Eine abermalige Untersuchung ist nöthig. — 5. Die wahre Bedeutung der päpstlichen Unfehlbarkeit. — 6. Was unter der absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes nach der Lehre Bellarmin's zu verstehen ist. — 7. Identität des Systems von der absoluten Unfehlbarkeit mit dem der absoluten Monarchie.

1. Princip des Systems.

Von dem historischen Ausgangspunkte, daß nämlich der Papst allein eine unmittelbar göttliche Jurisdiction besitze, leitet die absolutistische Schule die umfassendsten Consequenzen ab, die ihrerseits wieder die allgemeinen Principien ihrer Theorien werden. Wir haben sie bereits flüchtig bezeichnet; nunmehr ist es unsere Pflicht, sie auseinander zu setzen und zu erörtern. Das erste und wichtigste dieser Principien ist das von der absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes. Wir können diese Worte nicht schreiben, ohne tief ergriffen zu werden. Wie verhängnißvoll, wie unermeßlich in ihrer Tragweite ist diese Frage! Wenn sie zu allen Zeiten von höchster Wichtigkeit und äußerst schwierig ist, so wird sie das in noch größerm Maße am Vorabende eines allgemeinen Concils, das ohne Zweifel berufen ist, um dieses so viel bestrittene Problem zu erörtern und vielleicht zu lösen, dieses Problem, das eine Hinterlassenschaft von Jahrhunderten ist!

Daß diese Frage, in Mitte des Fortschrittes der modernen Nationen noch immer, sowohl in den Schulen und in der Kirche, als

auch im Weltleben, die Macht besitzt, das Interesse der edelsten Geister auf's Lebhafteste zu erregen, ist ein sicheres Kennzeichen ihrer Größe und der in ihr enthaltenen bedeutungsvollen Consequenzen.

2. Die Wichtigkeit der Frage.

Und in der That ist diese Frage zugleich die Frage der Souveränität, folglich die wichtigste von allen, welche allen Nationen, insofern als sie Nationen sind, obliegt zu lösen. Die Kirche ist von diesem Gesetze nicht ausgenommen; auch für sie ist die Frage von der Souveränität eine Lebensfrage.

In jeder Gesellschaft ist Derjenige der wahre Souverän, welcher Art auch er und seine Verhältnisse sein mögen, der die unverbrüchlichen Gesetze erläßt, die man nicht übertreten kann, ohne die ganze politische Ordnung umzustoßen. In diesem Sinne kann man also, wenn man will, mit Joseph de Maistre sagen, selbst der politischen Souveränität müsse man einen Schimmer von Unfehlbarkeit zugestehen, damit die menschlichen Gesellschaften sich einiger Stabilität erfreuen.

In der geistigen Gesellschaft aber, in der Kirche, welche der Vernunft gebietet und das Gewissen leitet, ist die Unfehlbarkeit nicht eine bloße Annahme, sondern ein nothwendiges Attribut ihrer Souveränität, eines ihrer wesentlichsten Kennzeichen. Aus dieser innigen Verbindung der geistigen Souveränität mit der Unfehlbarkeit geht hervor, daß in der Kirche und für dieselbe die Frage von der Unfehlbarkeit identisch ist mit der der Souveränität. Die unfehlbare Macht ist die wahre souveräne Macht. In der That, was kann es noch Höheres über der Unfehlbarkeit geben?

Wenn der Papst für sich allein die absolute, persönliche Unfehlbarkeit besitzt, dann besitzt der Papst die absolute Souveränität. Die Monarchie der Kirche ist rein und untheilbar; der Papst ist ein absoluter Monarch und zwar der absoluteste, den es je gegeben hat.

3. Die Frage ist für uns gelöst.

Hier angekommen ist die Frage, wir wagen es auszusprechen, für uns schon gelöst und auch für den aufmerksamen Leser des ersten Bandes dieses Werkes.

Ist eine göttliche Monarchie wie die päpstliche, welche nothwendigerweise und kraft göttlichen Rechtes eine göttliche d. h. die episcopale Aristokratie zur Theilnahme an der höchsten gesetzgebenden Gewalt zuläßt, ist diese Monarchie, fragen wir, rein und untheilbar? Sind Monarchen kraft göttlichen Rechtes, wie die Päpste, deren dogmatische und feierliche Beschlüsse in den allgemeinen Concilien einer freien Untersuchung, Erörterung und Annahme unterworfen waren, sind das absolute Monarchen? Sind Päpste, welche in gewissen Fällen durch die allgemeinen Concilien gesetzlich gerichtet, verurtheilt oder freigesprochen wurden, vor den Augen der Geschichte absolute Monarchen?

Wir glauben, daß alle diese entscheidenden Thatsachen in unserm Ueberblick der allgemeinen Concilien und deren Beziehungen zu den Päpsten hinlänglich festgestellt wurden; wenn aber noch einige Schwierigkeiten zu lösen sind, wird es in den nächstfolgenden Kapiteln dieses Buches geschehen. Wir sehen aber bereits unsere Schlußfolgerungen im zweiten und dritten Buche als wohlbegründet an, wir glauben abermals behaupten zu können, daß die Souveränität in der Kirche eine gemischte und aus zwei wesentlichen Elementen zusammengesetzte ist, wovon das eine, obschon dem andern untergeordnet, Nichts desto weniger doch ein wesentlicher Theil dieser Souveränität ist. Der Papst besitzt folglich keine reine, absolute, untheilbare Souveränität. Und wenn die Unfehlbarkeit mit der Souveränität identisch ist, dann besitzt er die absolute, persönliche Unfehlbarkeit nicht.

4. Die Nothwendigkeit einer abermaligen Untersuchung.

Die Frage ist also selbst verständlich bereits gelöst; aber ihre ungemeine Wichtigkeit verlangt eine specielle, gründliche Forschung. Wir beginnen dieselbe, indem wir aus Herzensgrund um die göttliche Erleuchtung flehen, deren unsere Schwachheit jetzt am Meisten bedarf.

5. Die wahre Bedeutung der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Als höchstes Oberhaupt der Kirche und des Episcopats besitzt der Papst kraft der göttlichen Verheißungen die Unfehlbarkeit, wenn er mit Zuziehung seiner Mitbrüder und Mitrichter, der katholischen Bischöfe, in Glaubensfragen entscheidet. [1])

---

[1]) Siehe Band I, Buch II und III.

Die Unfehlbarkeit ist folglich ein Privilegium des Papstthums, weil dem Papste und ihm allein immer das Recht und die Macht zukömmt, in Glaubensfragen den Episcopat zur Rede und Handlung aufzufordern, und mit ihm die endgültigen Beschlüsse zu berathen. In diesem Sinne genommen, kann die päpstliche Unfehlbarkeit für keinen Katholiken in Frage gestellt sein. Wir nehmen diese Unfehlbarkeit des Papstes, welche letzteren im Verein mit der Gesammtkirche zukömmt, auf's Bereitwilligste an, und werden diese Lehre nach besten Kräften darstellen und erklären und mit Freude verkünden, wenn der Moment gekommen sein wird. [1])

Hier stehen wir nur dem System einer Schule gegenüber. Die Schule ist berühmt; das System wird von bedeutenden Geistern gestützt. Aber die Autorität der Namen, welche es schützen, sei nun welche sie wolle, das System bleibt streitig. Es hat kein Recht, sich der Prüfung zu entziehen.

6. Die absolute, alleinige, persönliche Unfehlbarkeit.

Wir haben eben gesagt, daß dieses System in der Behauptung der absoluten, alleinigen, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes besteht. Vor Allem, was muß man unter dieser absoluten, alleinigen, persönlichen Unfehlbarkeit verstehen?

Unter den Theologen der absolutistischen Schule kennen wir, wie schon gesagt, keinen achtungswertheren und berufenern als Bellarmin. Wir werden also besonders die Lehre dieses großen Mannes mit all der Rücksicht prüfen, die einem so ehrenwerthen Namen gebührt. „Alle Katholiken, sagt Bellarmin, sind darüber einig, daß der Papst als Privatlehrer betrachtet irren könne, selbst in den allgemeinen Rechtsfragen bezüglich des Glaubens und der Sitten; und daß er aus Unwissenheit irren könne, wie es auch bei anderen Lehrern bisweilen vorkommt.“ [2])

Soviel steht also fest nach Bellarmin selbst, was auch gewisse extreme Theologen seiner Schule davon halten mögen: Der Papst

---

[1]) Siehe Buch V, Kap. IV, V.

[2]) Pontificem Romanum, ut privatum doctorem, errare posse, etiam in quaestonibus juris universalibus tam fidei quam morum, idque ex ignorantia, ut aliis doctoribus interdum accedit, omnes catholici conveniunt. De Rom. Pont., lib. IV. cap. II.

kann als Privatlehrer und als Privatperson irren. Es handelt sich darum zu wissen, ob diese Möglichkeit zu irren, das untrennbare Erbtheil der menschlichen Natur, sich im Papst findet als Papst d. h. wenn man ihn als Amtsperson, als Führer und Lehrer aller Christen betrachtet und in der Belehrung, die er hinsichtlich des Glaubens und der Sitten, an die allgemeine Kirche richtet.

Bellarmin nimmt keinen Anstand zu behaupten, daß der Papst, von diesem Standpunkt betrachtet, unfehlbar ist. Dennoch scheint er zuerst diese Unfehlbarkeit an gewisse Bedingungen zu knüpfen. So soll der Papst, er möge nun sein Urtheil im allgemeinen Concilium oder außerhalb desselben abgeben, nur mit reiflicher Ueberlegung, nach einer ernsten Prüfung der Fragen und nach Rücksprache mit gelehrten Personen seiner Umgebung, vorgehen. Der berühmte Theologe ist ohne Zweifel weit entfernt, den Rathgebern des Papstes die Unfehlbarkeit zuzuschreiben, sie kommt ihm allein zu, sagt er. Zugleich behauptet er aber, daß der Papst verpflichtet ist, alle menschlichen Mittel anzuwenden, welche die Klugheit räth, um sich zu unterrichten und zur Wahrheit zu gelangen.

Wenn er diese Maßregeln versäumen würde und bei seinen höchsten Beschlüssen der Wissenschaft, Weisheit und Vorsicht, welche sie erfordern, nicht gehörig Rechnung tragen würde, dann gibt Bellarmin zu, daß er irren könne. Da jedoch diese an Bedingungen geknüpfte Unfehlbarkeit angestritten und zu nichte gemacht werden könnte, so fügt er hinzu, es sei unmöglich, daß der Papst „ein vermessenes Urtheil fälle." [1]) Denn da Gott den Zweck wollte, wird er auch die zum Zwecke nöthigen Mittel wollen. Es würde in der That wenig nützen, sagt Bellarmin, zu wissen, daß der Papst unfehlbar ist, solange er kein vermessentliches Urtheil fällt, wenn wir nicht zugleich auch das wüßten, Gott werde niemals zulassen, daß er ein vermessentliches Urtheil abgebe." [2])

Ehe wir weiter gehen, ist hier wohl zu beachten, daß Bellarmin als These hinstellt, was noch in Frage schwebt, und daß er in eine wirkliche Scheinbegründung des Princips verfällt. Es handelt

---

[1]) Non posse fieri ut Pontifex temere definiat. De Rom. Pontif., lib. IV, cap. II.

[2]) Parum autem prodesset scire Pontificem non erraturum quando non temere definiat, nisi etiam sciremus non permissuram Dei providentiam ut ille temere definiat. De Rom. Pontif. lib. IV, cap. II.

sich darum, zu wissen, ob Gott wirklich dem Papste für sich allein die absolute Unfehlbarkeit verleihen wollte, und es heißt nicht die Frage lösen, wenn man Gott wirklich diesen Willen unterschiebt.

Durch diese Voraussetzung eines angeblichen göttlichen Willens verschwinden die Bedingungen, welche Bellarmin zuerst an die päpstliche Unfehlbarkeit zu knüpfen sucht, und zwar in den Augen des ganzen christlichen Volkes, der Bischöfe sowohl wie der Laien. Niemand hat das Recht, zu untersuchen, ob diese Bedingungen beobachtet wurden, oder den leisesten Zweifel in dieser Hinsicht zu erheben. Die bedingungsweis dem Papst zukommende Unfehlbarkeit wird wirklich und in der That zur absoluten. Sie ist in jeder Beziehung gleichbedeutend mit der Unfehlbarkeit der Kirche selbst, die absolut sicher und unbestreitbar ist und alle Bedingungen in sich führt. Besitzt der Papst als Oberhaupt der Kirche und ihrer vornehmsten Führer diese absolute Unfehlbarkeit? Kömmt sie ihm insoferne zu, als er mit den obersten Hirten der Kirche eine moralische Einheit bildet? Oder nimmt er sie kraft der göttlichen Verheißungen aus sich selbst und aus sich allein, so zwar, daß die Unfehlbarkeit vom Papste auf die Kirche und das allgemeine Concilium ausgeht?

Ueber diesen Hauptpunkt drückt sich Bellarmin sehr klar aus, wenn er behauptet, daß „alle Gültigkeit der gesetzmäßigen allgemeinen Concilien nicht theils vom Papste, theils vom Concilium ausgehe, **sondern vom Papste allein.**“ [1])

Wir werden hier nicht untersuchen, ob Bellarmin nie sich selbst widerspricht und ob der Begriff, den er von der Autorität der allgemeinen Concilien in seinem Buche „von den Concilien“ gibt, leicht in Einklang gebracht werden kann mit der Lehre, nach welcher ihre Autorität vom Papste allein abhängt. [2]) Uebrigens setzt er diese Lehre in seiner Abhandlung „De romano Pontifice“ sehr klar auseinander.

Nach Bellarmin und seiner Schule besitzt folglich der Papst, außerhalb des episcopalen Körpers und des allgemeinen Concils und getrennt von demselben, durch sich selbst und durch sich allein das

---

[1]) Totam firmitatem conciliorum legitimorum esse a Pontifice, non partem a Pontifice, partem a concilio. De Rom. Pont., lib. IV, cap. III.

[2]) De conciliis, lib. II, cap. I et alibi.

göttliche Privilegium der Unfehlbarkeit. Somit hat der Papst das Privilegium der ausschließlichen Unfehlbarkeit, wie ihm das der absoluten zukommt.

Wir behaupten nicht, daß alle Theologen der italienischen Schule über den fraglichen Punkt sich zu so absoluten und exclusiven Lehrsätzen bekennen, wie die von Bellarmin. Wir haben es hier nur mit der Theorie des berühmten Kardinals zu thun.

Erstreckt sich diese absolute und ausschließliche Unfehlbarkeit, die Bellarmin dem Papste beilegt, auf alle Handlungen, Beschlüsse und Dekrete, welche aus der päpstlichen Autorität hervorgehen?

Aus einer langen Abhandlung über Irrthümer, die fünfunddreißig Päpsten [1]) zugeschrieben werden, geht hervor, daß der römische Theologe die Unfehlbarkeit nur für die Lehre beansprucht, die er „durch und durch apostolisch und feierlich" [2]) nennt.

Was hat man unter dieser Lehre ex cathedra zu verstehen? Man weiß, daß die Theologen der italienischen Schule bei weitem nicht übereinstimmen über die Bedingungen und Kennzeichen dieser Lehre. Die Einen sagen, die Lehre ex cathedra sei diejenige, die mit der Schrift und der Tradition übereinstimmt. Die Anderen sagen, es sei jene, die aus einer reiflichen Prüfung und weisen Rathschlägen hervorgeht. Diese verlangen, daß der Papst völlige Freiheit des Geistes habe und mit Inbrunst bete, vor er seinen Ausspruch thue. Jene wollen, daß es unter großen Feierlichkeiten geschehe, daß er gewisse Formeln gebrauche und über die Widerspenstigen die schärfsten Strafen verhänge. Wir werden auf diesen Gegenstand von so hoher Wichtigkeit zurückkommen und später erklären, worin nach unserer Meinung die wahre Lehre ex cathedra [3]) besteht. Es handelt sich jetzt ausschließlich blos darum, den richtigen und vollständigen Begriff des Systems von Bellarmin zu suchen.

Wir haben gesehen, daß der große Theologe, obschon er zugibt, der Papst solle vor Kundgabe seiner Beschlüsse alle menschlichen Hilfsmittel zur Erkenntniß der Wahrheit anwenden, dennoch die

---

[1]) Diese Abhandlung findet sich in Kap. VIII, IX, X, XI, XII, XIII und XIV des Buches IV. De Romano Pontifice.

[2]) Plane apostolicum et ex cathedra. De Rom. Pontif., lib. IV, cap. XIV.

[3]) Siehe cap. XII dieses Buches und Buch V, cap. I und V.

päpstliche Unfehlbarkeit nicht von der thatsächlich ausgeführten Beobachtung dieser weisen Gesetze abhängig macht, weil sein System ihn zur Annahme zwingt, daß sie immer beobachtet werden. Für ihn würde die Unfehlbarkeit ungewiß und folglich unnütz, wenn in Bezug auf die Beobachtung aller Maßregeln der Klugheit von Seite des Papstes der leiseste Zweifel erhoben werden könnte. Um seinem strengen System konsequent zu bleiben, kann Bellarmin die Entscheidungen ex cathedra auf keine andere Weise unterscheiden, als durch den Gegenstand dieser Entscheidungen selbst. Mit anderen Worten, Bellarmin nimmt an und muß annehmen, daß eine Entscheidung ex cathedra stattfindet, so oft der Papst die ganze Kirche in Sachen des Glaubens und der Sitten belehrt. [1]) Die Mehrzahl der Bedingungen und der Formalitäten, welche die Theologen der italienischen Schule zu einer Entscheidung ex cathedra verlangen, kann Bellarmin in seinem System nicht aufnehmen, da sie ihrer Natur nach dahin zielen, jeden zum Richter über die Urtheile des Papstes zu machen. Er nimmt oft seine Zuflucht zu diesen Bedingungen und Formalitäten, um den ernsten Schwierigkeiten zu entgehen, welche man gegen mehrere päpstliche Dekretalen und Bullen erhoben hat. Aber die Tendenz seines Systems führt ihn immer wieder auf seine absoluten Behauptungen zurück.

Nun wird man sich hoffentlich einen klaren Begriff dessen machen können, was wir unter der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes verstehen. Die absolute Unfehlbarkeit ist die Unfehlbarkeit ohne Bedingung, oder mit Bedingungen, deren Erfüllung zu überwachen Niemanden möglich und erlaubt ist.

Die ausschließliche Unfehlbarkeit legt dieses göttliche Privilegium dem Papste bei, ohne alle Mitwirkung der Bischöfe zu den päpstlichen Beschlüssen; diese Mitwirkung möge nun vorausgehend, gleichzeitig oder nachfolgend sein; sie möge ausdrücklich oder stillschweigend stattfinden.

Da diese absolute und ausschließliche Unfehlbarkeit, wie wir

---

[1]) Summus Pontifex, cum totam ecclesiam docet, in his quae ad fidem pertinent, nullo casu errare potest. De Rom. Pontif., lib. IV, cap. III. Non solum in decretis fidei errare non potest Summus Pontifex; sed neque in praeceptis morum quae toti ecclesiae praescribuntur; et quae in rebus necessariis ad salutem, vel in eis quae per se bona, vel mala sunt, versantur. Ibidem cap. V.

gesehen haben, nicht an die menschliche Person, nicht an den Papst so fern er Mensch ist, geknüpft ist, sondern an die päpstliche Person, an den Papst, so wird sie in diesem Sinne persönlich.

Die absolute und ausschließliche Unfehlbarkeit ist folglich zugleich persönlich.

7. Die absolute Unfehlbarkeit und die absolute Monarchie.

Nachdem wir so viel als möglich den Grundbegriff der Theorie Bellarmins klar hingestellt haben, können wir neuerdings und mit voller Gewißheit behaupten, daß diese Theorie der absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes identisch ist mit der seiner reinen untheilbaren absoluten Monarchie. Wenn der Papst die absolute ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit besitzt, wir sagen es wiederholt, dann ist er der unumschränkteste aller Monarchen.

Die Beweise der Theorie Bellarmins sind der Schrift und der Tradition entnommen. Wir werden sie mit jener Aufmerksamkeit und Ehrfurcht prüfen, welche der Ernst dieser Fragen fordert.

Fünftes Kapitel.

Untersuchung der aus der heiligen Schrift entnommenen Belege für das absolute System.

Inhalt. — 1. Unsere Lehrweise. — 2. Erste Stelle: Tu es Petrus. — 3. Zweite Stelle: Rogavi pro te ut non deficiat fides tua. — 4. Dritte Stelle: Pasce oves. — 5. Anwendung der zwei Lehrweisen, die Stellen isolirt zu nehmen oder in Verbindung zu bringen. — 6. Positive Resultate der vergleichenden Methode. — 7. Bestätigung dieser Resultate durch die Geschichte der allgemeinen Concilien. — 8. Die wahre Theorie von der Indefectibilität.

Enthalten die Stellen der heiligen Schrift, worauf bedeutende Schriftsteller die Theorie der absoluten ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes, oder mit andern Worten, seine reine, untheilbare, absolute Monarchie gründen wollen, in augenscheinlicher und bestimmter Weise jene Folgerungen, die man daraus ableiten will? Und wenn sie dieselben nicht enthalten, welches ist ihr wahrer Sinn, ihre rechtmäßige Tragweite?

Das ist der unmittelbare Gegenstand unserer Forschungen; ehe wir uns jedoch in diese Erörterung einlassen, müssen wir uns über die Methode, die wir beobachten werden, deutlich aussprechen.

1. Unsere Lehrweise.

Wenn die Theologen der Schule Bellarmins und besonders die neuern ihre Lieblingsthese aufstellen wollen, dann nehmen sie die ihnen zur Beweisführung derselben geeignet scheinenden Texte der heiligen Schrift, stellen sie vereinzelt hin und ziehen Schlüsse aus denselben, indem sie eine abstrakte Logik auf sie anwenden, ohne vor Allem dem Ganzen dieser analogen Stellen, ihren rechtmäßigen Folgerungen, der Interpretation, welche die Kirche in den Akten der allgemeinen Concilien von denselben gibt, und der historischen Erfahrung Rechnung zu tragen.

Nachdem sie ihre Behauptungen aufgestellt haben, suchen diese Theologen allerdings ihre absoluten Schlußfolgerungen mit dem Ganzen

der Schriftstellen wie auch mit der Tradition in Einklang zu bringen. Aber sie haben sich von vornherein auf einen isolirten, abstrakten, exclusiven Standpunkt gestellt, und dieser Standpunkt kann und muß einen entscheidenden Einfluß auf die Art ihrer Forschung und auf die Resultate derselben haben.

Was uns betrifft, so schlagen wir nicht diese Methode der Vereinzelung der Schriftstellen und der abstrakten Schlußfolgerungen über ihren Inhalt ein. Wir halten diesen Weg für gefährlich. Um zu dem wahren Sinne der heiligen Stellen zu gelangen, werden wir sie nicht von andern analogen und von dem Ganzen trennen, das sie bieten. Wir werden aus einer einzelnen Stelle keinen Schluß folgern, welcher der Lehre entgegengesetzt sein könnte, die aus dem Ganzen dieser Stellen hervor geht.

Wir werden nie eine Stelle, die Bezug auf die göttliche Autorität der Kirche hat, anders interpretiren, als in Uebereinstimmung mit der Natur der kirchlichen Verfassung selbst, so wie sie sich authentisch entwickelt hat durch die Reihenfolge der Jahrhunderte und durch die Akten der allgemeinen Concilien. Wenn wir nach dem wahren Sinne von den der Kirche gegebenen göttlichen Verheißungen forschen, geschieht es immer angesichts der historischen Erfahrung, weil wir eben diese Erfahrung als die Belehrung der göttlichen Vorsehung ansehen.

So haben wir für unsere Erörterung der Texte eine feste Grundlage und feststehende Ausgangspunkte. Jeder Text wird nach der Bedeutung interpretirt, die aus der Gesammtheit der Texte hervorgeht, nach dem eigentlichen Wesen der kirchlichen Verfassung, nach den Thatsachen der historischen Erfahrung.

Unsere Art und Weise der Interpretation ist folglich wesentlich eine Methode der Zusammenstellung und der Vergleichung der heiligen Texte, eine Methode der Verification von Resultaten, welche sowohl durch das Gesetz und den allgemeinen Charakter der kirchlichen Verfassung, als auch durch die Schule der Erfahrung erzielt wurden.

Wir sind Gottlob weit davon entfernt, jenes große Gesetz zu vergessen oder zu verkennen, welches nicht zuläßt, daß man bei der Erklärung der heiligen Schrift von der gemeinsamen und allgemeinen Interpretation der Kirchenväter abweiche. Wir haben die Interpretationen, die wir nunmehr darlegen werden, nur deßhalb angenommen, weil wir sie für übereinstimmend mit der Tradition erachten; dieser

wichtige Punkt wird in dem unmittelbar auf dieses folgenden Kapitel bewiesen und verificirt werden.

2. Untersuchung der ersten Stelle.

Die erste Stelle, die sich uns darbietet, ist diejenige, auf welcher die Primatie des päpstlichen Stuhles und seine göttlichen Privilegien ruhen. Wir haben sie bereits angeführt und die Autorität des Papstes daraus abgeleitet.[1]) Dennoch erwähnen wir abermals die göttlichen, an Petrus gerichteten Worte: „Ich sage dir, du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben; was du immer auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein, und was du immer auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset sein."[2])

Wie wir bereits festgestellt haben, wird durch diese Worte dem Apostel und seinen Nachfolgern die Primatie und Universalität der geistigen Jurisdiction ertheilt, die unter dem Symbol der Schlüssel oder der Gewalt zu lösen und zu binden, bezeichnet werden; diese Gewalt umschließt außer dem Lehramte auch die gesetzgebende, richtende und administrative Vollmacht, und diese drei ersten Vollmachten werden dem Petrus um seines so eben ausgesprochenen feierlichen Glaubensbekenntnisses willen gegeben.

Wird durch diese göttlichen Worte, die dem Petrus und seinen Nachfolgern unter dem Symbol der Schlüssel, die Primatie und die Fülle der allgemeinen Jurisdiction verleihen, eine reine, absolute, untheilbare Monarchie eingesetzt, wie die Interpretation der absolutistischen Schule will? Nein; denn diese Gewalt zu binden und zu lösen, d. h. die gesetzgebende, richtende und administrative Gewalt wie auch das Lehramt wird den andern Aposteln und ihren Nachfolgern ebenfalls ertheilt, allerdings ohne Beeinträchtigung für die Primatie des heiligen Stuhles.[3])

Diese Primatie reicht hin, um das monarchische Princip in der Kirche aufrecht zu erhalten; aber diese Ausdehnung eines Theiles der souveränen Vollmachten auf die andern Apostel und ihre

---

[1]) Band I, Buch I, Kap. V.

[2]) Matth., XVI, 16, 17, 18, 19.

[3]) Ibidem, XVIII, 1, 18; XXVIII, 19.

Nachfolger entfernt für immer die reine, untheilbare Monarchie von der Kirche. Und wir haben gesehen, daß die Geschichte der allgemeinen Concilien diese Logik der Schriftstellen auf's Glänzendste bestätigt.

Aber der Heiland verleiht dem Petrus und seinen Nachfolgern nicht nur diese erste und universelle Jurisdiction, die Nichts desto weniger eine souveräne Gewalt ist, obgleich man in ihr keine reine Monarchie sehen kann, sondern er stellt auch dem Menschengeschlechte diesen Glauben des Petrus und diese erste und universelle Jurisdiction als die erste Grundlage einer ewigen und für alle Gewalten des Irrthums und der Sünde unbesiegbaren Kirche hin.

Die öffentliche Gewalt ist der Grundpfeiler für bürgerliche und politische Gesellschaften, weil sie denselben Ordnung, Gerechtigkeit und Frieden verleiht. Die geistige, von Christus gestiftete Gesellschaft ist diesem Gesetze aller Gesellschaften ebenfalls unterworfen, und die supreme Macht, die sie regiert, ist zugleich ihre Grundlage, weil sie diese Gesellschaft lehrt, richtet und regiert. Sie ist ihr Band, ihr Mittelpunkt, und ihre vornehmste Kraft ruht in ihr.

Wenn aber die öffentliche Gewalt, worauf die rein menschlichen Gesellschaften sich stützen, zerstörbar und vergänglich ist wie die Gesellschaften selbst, so muß die geistige Gewalt, als Grundlage einer ewig dauernden Gesellschaft, von ebenso langer Dauer sein.

Folglich wird es an der Spitze der Kirche immer eine Reihenfolge von Päpsten geben, welche die Pflichten ihres supremen Amtes erfüllen, indem sie die religiöse Gesellschaft belehren und regieren. Wie wir sehen werden, hat die Tradition der Kirchenväter einstimmig die Nothwendigkeit und die ewige Dauer dieser Succession kund gegeben.

Folgt nun aus dieser Nothwendigkeit und aus dieser ewigen Dauer des Papstthums, daß jeder Papst, wenn er allein spricht, immer und nothwendiger Weise vor aller Schwachheit und allem Irrthume in seiner dogmatischen und feierlichen Belehrung, vor jedem Abfalle in seinem öffentlichen Glauben geschützt ist? Folgt daraus, daß er das Privilegium der absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit besitzen werde, wie die extreme Schule es verlangt? Ihren Lehrern zufolge, ist dieses Privilegium für jeden Papst unbedingt nothwendig; denn ohne dasselbe könnte er in einem dogmatischen, feierlichen Decret irren, und alsdann würde der Glaube Petri zu Grunde gehen, das Gebäude der Kirche in Trümmer stürzen und die göttlichen Verheißungen zur Lüge werden.

Bemerken wir sogleich, daß dieses Privilegium im Widerspruch wäre mit der wahren Natur der Constitution der Kirche, wenn es einerseits zu Gunsten des Papstthums eine reine, untheilbare, absolute Monarchie schafft, oder wenn andererseits, nach dem Ganzen der evangelischen Institution und ihrer historischen Entwicklung die kirchliche Monarchie wirklich eine gemäßigte ist. Dieser Widerspruch mahnt uns, in den göttlichen Verheißungen einen andern Sinn zu suchen, der mit der Institution des göttlichen Meisters selbst in besserm Einklange steht.

Die göttlichen Verheißungen sind eine Bürgschaft für die ewige Dauer und die Macht des Petrus in seiner Succession, für die ewige Dauer des Papstthums. Es sind Verheißungen der Festigkeit und der Dauer für die Institution, welche der Heiland gründet, nichts mehr und nichts weniger.

Es ist vor Allem augenscheinlich, daß der natürliche Tod der Päpste die Dauer des Papstthums nicht verhindert, weil die Succession in eben demselben Augenblicke angeknüpft wird, in dem sie unterbrochen ward.

Es gibt jedoch für den Papst außer dem natürlichen Tode noch einen Tod vor dem Gesetze, und dieser letztere Fall tritt durch Häresie ein. Nach Bellarmin ist es gewiß, daß der Papst irren kann, wenn er nicht ex cathedra lehrt. Wir haben die Stellen des canonischen Rechtes und die Worte der größten Päpste des Mittelalters angeführt, welche die Möglichkeit der Häresie eines Papstes bezeugen.[1]) Wir werden bald sehen, daß die bedeutendsten Theologen mit Bellarmin behaupten, der Papst könne für sich als Privatperson in Häresie verfallen, diese Häresie der Privatperson könne zu einer öffentlichen werden, und von diesem Augenblicke an müsse der Papst, als vom Papstthume abgefallen, durch das allgemeine Concil abgesetzt werden. Diese Thatsache einer Häresie des Papstes[2]) als Privatperson hat übrigens wirklich im Falle des Liberius stattgefunden, und wird selbst von Jenen nicht geläugnet, die in den Briefen dieses Papstes kein feierliches Urtheil erkennen wollen.

In diesen Fällen des Todes vor dem Gesetze nimmt die päpstliche Succession im Nachfolger des abgesetzten Papstes ihre Reihenfolge

---

[1]) Siehe Band I, Buch III, Kap. I, II, III, IV. und Buch II, Kap. X.

[2]) Siehe Kap. IX, X, XI dieses Buches.

wieder auf und bleibt eben so vollständig und so rein als im Falle eines natürlichen Todes.

Wäre dem anders, wenn der treulose, in Häresie verfallene Papst seinen Irrthum in eine dogmatische, feierliche Lehre einführen wollte? Wer könnte ihn in diesem Falle verhindern, ein mit seiner Ansicht übereinstimmendes Dekret zu erlassen?

Sicherlich wäre der Skandal noch größer, die Gefahr für die Seelen noch schrecklicher. Gäbe es aber für dieses äußerste Uebel, wenn Gott es zuließe, was hoffentlich nie geschehen wird, gäbe es dafür gar kein Heilmittel in den gewöhnlichen Gesetzen der Vorsehung? Wäre Gott gezwungen, ein Wunder zu wirken, um den Folgen der menschlichen Freiheit Einhalt zu thun und seine Kirche zu erhalten? Besitzt diese Kirche nicht den göttlichen Geist? Hat sie in ihrer Verfassung nicht die Mittel, alle Gefahren abzuwenden, die sie bedrohen können? Wird der päpstliche Glaube verdorben durch einen vorübergehenden und bald beseitigten Irrthum; durch einen Irrthum, der in der päpstlichen Tradition keinen Halt gewinnen kann? Wird die päpstliche Succession unterbrochen sein durch die Untreue eines Papstes, der sich durch eben diese Untreue selbst von dieser Succession ausschließt?

Der Papst Vigilius erläßt ein feierliches Dekret, um ein Buch für orthodox zu erklären, welches das fünfte allgemeine Concil wegen der ärgsten darin enthaltenen Irrlehren verdammt. Das Urtheil des Concils straft alle Vertheidiger des gebrandmarkten Buches mit Excommunikation, und dieses Urtheil trifft den Papst selbst. Wenn der Papst sein Constitutum nicht widerrufen hätte, wenn er dem Concil nicht beigestimmt und dessen Beschlüsse bestätigt hätte, dann wäre er auf immer des päpstlichen Stuhles entsetzt, vor dem Gesetze todt gewesen; aber die Reihenfolge der apostolischen Succession wäre durch diesen Tod nicht unterbrochen, sondern in seinem Nachfolger fortgesetzt worden.[1])

Honorius begünstigt oder lehrt den Monothelismus in seinen nur zu berühmten Briefen an die orientalischen Patriarchen. Seine Briefe und sein Name wurden mit den strengsten Worten von drei allgemeinen Concilien und von den Päpsten verdammt, die nach dem sechsten Concil regierten; aber der Fehler des Honorius war bereits

---

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kap. VII.

von seinen unmittelbaren Nachfolgern wieder gut gemacht worden. Honorius war nur ein Zweig, der von jenem unsterblichen Baume der päpstlichen Würde abgefallen war, der immer von Lebenssaft ernährt wird.[1])

Eugen IV. donnerte gegen das Concil zu Basel, als er noch legitim war, mit Bullen voller Anatheme. Er erklärt es als seiner Mission untreu, als der größten Frevel schuldig, als einen Feind der Kirche, und die Hauptbeschlüsse desselben für null und nichtig. Bald darauf widerruft eine neue Bulle die vorausgehenden, und erklärt öffentlich das vorher verworfene Concilium für legitim, autorisirt und heilig![2])

Diese drei Beispiele genügen gewiß, um zu beweisen, daß es in der Kirche eine göttliche Kraft gibt, welche die päpstliche Würde erhält. Streng genommen kann man nicht läugnen, daß der Irrthum bei einem Papst vorkommen kann, aber der Irrthum wird nie auf dem Apostolischen Stuhle Wurzel fassen. Wenn die Kirche den Irrthum bezeichnet, und den Papst darauf aufmerksam gemacht hat, so wird der Irrthum berichtigt werden, entweder von dem Papste selbst der sich geirrt hat, oder von seinem Nachfolger oder durch die Autorität des allgemeinen Conciliums. So wird der erste Grundstein der Kirche, der Glaube und die Autorität des Papstes, immer dauerhaft und fest bleiben. Weder der natürliche Tod der Päpste, noch ihr Tod vor dem Gesetze werden diesen Grundstein erschüttern können, und die göttlichen Verheißungen werden stets in Erfüllung gehen. Sie werden sich bewahrheiten ohne irgend eine Verletzung der wahren Verfassung, welche Christus seiner Kirche gegeben hat. Man wird uns vielleicht hier einwenden, wir hätten den Gegenstand unserer Frage aus den Augen verloren, da die Schule Bellarmin's die göttlichen Verheißungen nur auf die Aussprüche des Apostolischen Stuhles ex cathedra anwendet und man diesen Charakter dem Dekret des Vigilius, den Briefen des Honorius und den Bullen von Eugen IV. streitig machen kann.

Wir haben aber bewiesen, daß, wenn man den Aussprüchen ex cathedra den von der Schule Bellarmins festgestellten Sinn beilegt, dem Constitutum des Vigilius keine der zu einem solchen Ausspruche erforderlichen Bedingungen mangelt.

---

[1]) Band I, Buch II, Kap. VIII.

[2]) Band I, Buch III, Kap. VIII, IX, X.

Wenn man die Entscheidungen des Honorius in allen ihren Beziehungen untersucht und sie mit den berühmtesten dogmatischen Briefen der frühesten Päpste vergleicht, so tragen sie ebenfalls denselben dogmatischen und feierlichen Charakter, und dieser wird durch den Mangel einer penalen Sanction diesen Briefen ebenso wenig entzogen als dem Dekrete des Apostolischen Concils zu Jerusalem.

Schließlich halten wir es für unmöglich, daß nicht jeder aufmerksame Leser in den Bullen Eugen's IV.: Inscrutabilis und In arcano einen Urtheilsspruch sehe, mit aller Autorität bekleidet, die der Papst seinen Beschlüssen geben kann. Folglich haben wir uns nicht von dem Gegenstande unserer Erörterung entfernt, sondern wir sind im Gegentheile genau bei demselben geblieben.

Die Beweise, welche wir gegeben haben, um den dogmatischen und feierlichen Charakter der von uns angeführten päpstlichen Aussprüche darzustellen, sind keine uns persönlich zugehörenden. Sie wurden uns von einer großen Anzahl gelehrter und frommer Theologen geboten, als deren berühmtesten wir den Namen Bossuet nennen. Wenn der Leser diesen Beweisen nicht ihre volle Tragkraft zuerkennt, dann sollte er ihnen, um die Grenzen der Weisheit und Unparteilichkeit nicht zu überschreiten, doch wenigstens einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zugestehen.

Kann eine Sache ganz irrthümlich sein, die einem so umfassenden, tiefen und klaren Geiste wie Bossuet es war, als wahr erscheint? Diese große Wahrscheinlichkeit, die man der Meinung von zahlreichen und gründlichen Theologen zugestehen muß, berechtigt Niemand, für absolut sicher zu behaupten, es seien in der dogmatischen und feierlichen Lehre einiger Päpste niemals Irrthümer vorgekommen. Und wäre es angesichts der Unmöglichkeit dieser absoluten Verneinung nicht vielleicht ebenso unmöglich, aus der Schriftstelle jene absoluten Schlüsse zu ziehen, welche die extreme Schule darin findet?

So gibt uns also die göttliche Vorsehung selbst, welche die Schicksale der Kirche lenkt, durch die von ihr zugelassenen Irrthümer und Fehler den wahren Sinn der göttlichen Verheißungen.

Dieser Sinn wird ferner auch bestätigt durch den augenscheinlichen Widerspruch, in welchen jene Interpretation geräth, die aus diesen Verheißungen die absolute, ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes ableiten will.

Wie wir gesehen, ist, nach Bellarmin selbst, für die Lehre ex cathedra allein die Gewährleistung der göttlichen Verheißungen

vorhanden, denn nach seiner Ansicht ist der Ausspruch ex cathedra der feierlichste. Warum aber Abstufungen in der Feierlichkeit bezüglich dieses Gegenstandes? Ist denn die Lehre des Papstes, ihrem Wesen nach, nicht an die Kirche gerichtet, sobald er als Papst spricht und über Fragen des Glaubens und der Moral entscheidet? Ist sie nicht durch ihre Natur allgemein und feierlich? Warum sollte alsdann diese Lehre nicht unter dem Schutze der göttlichen Verheißungen stehen? Wer besitzt das Recht, den Wirkungen derselben eine Grenzlinie zu ziehen und sie nur auf den feierlichen Ausspruch zu beschränken, der mit gewissen Bedingungen und gewissen Formalitäten umgeben ist? Wo finden sich im Bibeltexte diese Bedingungen, diese Formeln und Formalitäten? Wenn die göttlichen Verheißungen dem Papste die absolute ausschließliche und persönliche Unfehlbarkeit zusichern, dann muß diese Unfehlbarkeit alle Ansprüche und alle Handlungen des Papstes umfassen, insofern er Papst ist und sein oberstes Amt ausübt.

Der Unterschied, den man zwischen den verschiedenen Abstufungen von Feierlichkeit eines päpstlichen Ausspruches macht, ist somit nicht vereinbar mit der Hoheit, Ausdehnung und Souveränität der göttlichen Verheißungen, in welchem Sinne man nun diese auffasse.

Wir können nicht umhin zu sagen, daß einige der zu einem Ausspruche ex cathedra geforderten Bedingungen, wie z. B. daß die Unfehlbarkeit von den Rathschlägen, die dem Papste zukommen oder von den bei den Beschlüssen angewendeten Formeln abhänge, nur ersonnen scheinen, um vernichtenden Einwendungen zu entgehen. Es ist unmöglich, den wirklich päpstlichen und feierlichen Charakter des Dekretes von Vigilius, der Briefe des Honorius, der Bullen Eugen's IV. zu läugnen. Was geschieht nun,. um gefürchtete Consequenzen zu entfernen? Man bemüht sich, zu behaupten, daß diesen Beschlüssen gewisse Bedingungen, gewisse Formalitäten mangelten, welche die göttlichen Verheißungen nirgends in Erwähnung bringen. [1])

Wir glauben bewiesen zu haben, daß, selbst vom Standpunkte dieser Bedingungen und Formen die von uns angeführten Dekretalen dogmatische und feierliche Beschlüsse waren.

Die wahre Natur der Verfassung der Kirche, die Erfahrung von Jahrhunderten und die der göttlichen Weisheit allein würdige

---

[1]) Siehe Buch III, Kap. 12.

Anschauungsweise, bewiesen folglich, daß man in den göttlichen Verheißungen, die dem Petrus und seinen Nachfolgern in den berühmten Worten: Tu es Petrus, gegeben wurden, nicht die absolute, ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit des römischen Papstes suchen darf.

Diese Verheißungen verbürgen uns die ewige Dauer des Apostolischen Stuhles als des ersten Grundpfeilers der Kirche, sie verbürgen ferner, daß die päpstliche Succession stets in der katholischen Wahrheit beharren wird und nur durch den vorübergehenden Treubruch eines Papstes getrübt werden kann. Unser Herr Jesus Christus gab seinem Stellvertreter das unfehlbare Mittel, sein hohes Amt würdig zu versehen, indem er ihm das Recht ertheilte, in wichtigen Verhältnissen seine Brüder, die Bischöfe zur Mitwirkung beizuziehen. Er legt in die Hände seiner Kirche das sichere Hülfsmittel gegen die bei einem treulosen Papste möglicher Weise vorkommenden Irrthümer und Aergernisse. [1])

Durch diese Anordnungen der göttlichen Weisheit und durch den Schutz der Vorsehung ist die römische Kirche, der Sitz des Papstthums, in der Wahrheit so fest begründet. Sie wird den Irrthum nie annehmen und sich nie dazu bekennen.

Somit ist Sorge getragen für die unverletzbare Heiligkeit, für den dauernden Fortbestand der Kirche, für die Indefektibilität des heiligen Stuhles und der römischen Kirche, ohne daß die Fülle der Wahrheit in einem einzigen Menschen und nur in ihm hinterlegt sei. Der Papst kann vom Glauben abfallen, für das Papstthum kann der Glaube nie verloren gehen.

Noch bleibt uns eine letzte Einwendung zu widerlegen. Wenn ein Papst in seiner dogmatischen und feierlichen Lehre irren kann, dann können alle Päpste irren, sagt man; und alsdann sind Kirche und Papstthum in Gefahr und können zu Grunde gehen. Dieser Schluß dünkt uns ebenso richtig wie etwa jene: Alle Familienväter können schlecht sein; folglich ist die Familie unmöglich; alle Häupter der Nationen können fürchterliche Tyrannen sein, also sind die Nationen unmöglich; alle Menschen können Bösewichter, Diebe und Mörder sein, somit ist die Menschheit unmöglich.

Wer sieht nicht ein, daß diese extremen Schlüsse Nichts bedeuten?

---

[1]) Siehe, wegen einer Einwendung, Kap. XI.

Wenn der Leser die ihm dargestellte Lehre reiflich überdacht hat, dann wird er sich von der Schönheit und Treue des Bildes überzeugen, dessen sich der göttliche Meister in den Worten der Verheißung bediente, um seine Kirche zu versinnbildlichen. Diese Kirche ist ein großes Gebäude, das der göttliche Architekt errichtet und auf dem Grunde Petri und seiner Succession befestigt hat. Die übrigen Apostel und ihre Nachfolger gehören ohne Zweifel auch zu diesem Grundstein, aber Petrus und seine Succession bilden die unterste und vorzüglichste Grundlage. Diese trägt das Gebäude und die Festigkeit derselben ist zu der Dauer des Gebäudes nöthig. Aber das Gebäude schützt auch die Grundlage; und wäre das nicht der Fall, so würde der Einfluß von Wind und Wetter die Grundsteine bald zerstört haben. Jedoch verhindert die Festigkeit der Grundlage keineswegs, daß einige Steine sich loslösen und fallen können. Folglich bilden die Grundlage und das Gebäude ein Ganzes, das durch sich selbst gehalten ist und auf alle seine Theile sich stützt.

Die päpstliche Macht ist die Hauptbedingung für die Kraft, die Dauer und das Leben der Kirche. Aber je nach Umständen erhält und beschützt die Kirche das Papstthum.

Dieß ist das Gesetz alles organischen Lebens, dieß die Lehren der Geschichte und die Wahrheit des göttlichen Bildes ist dadurch vollkommen bestätigt. Wir glauben bewiesen zu haben, daß man aus dem ersten Texte, worauf sich die absolutistische Schule zur Stütze ihrer Theorien beruft, ebensowenig die absolute, ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes als seine reine, untheilbare, absolute Monarchie folgern kann. Die ewige Dauer, die Indefektibilität des Papstthums, die Indefektibilität der römischen Kirche sind die einzigen Schlußfolgerungen, die im Einklang stehen mit dem Ganzen der heiligen Texte, mit der wahren Natur der Verfassung der Kirche und mit der historischen Erfahrung.

3. Die zweite Schriftstelle.

Die zweite Stelle der heiligen Schrift, die wir prüfen müssen, ist die vom Evangelisten Lukas: „Simon, Simon, Satan hat verlangt, euch zu sieben, wie den Weizen, aber ich habe für dich gebetet, damit dein Glaube nicht schwankend werde. Du aber, wenn du bekehrt sein wirst, stärke deine Brüder.“ [1])

---

[1]) Luc., XXII, 32.

Wir haben bereits die berühmten Worte: Confirma fratres tuos, als einen Beweis von der Primatie des Apostels Petrus und seiner Nachfolger dargestellt.[1]) Es handelt sich also hier darum, zu wissen, ob die so eben in ihrem Zusammenhange angeführten göttlichen Worte den Nachfolgern des Petrus mit der Primatie und Universalität der Jurisdiktion auch die absolute, persönliche Unfehlbarkeit beilegen.

Die göttlichen Worte beweisen, daß der Heiland den Abfall des Petrus vorhergesehen, und daß er für ihn gebetet hat, damit er in dieser Versuchung nicht unterliege, daß er seine Bekehrung erlangte und dem Reuigen den Auftrag oder das Amt gibt, seine Brüder im Glauben zu stärken.

Zuerst entsteht die Frage, ob Petrus, als er diese erhabenen Worte vernahm, bereits zur Würde des Oberhauptes des Apostelcollegiums und der Kirche gelangt war. Diese Würde war ihm angekündigt und verheißen; war er aber schon damit bekleidet? Bedeutende Theologen verneinen dieß und folgern aus dem Umstande, daß Petrus damals nur ein Privatmann war, daß aus seinem Treubruch keine Beeinträchtigung der pontifikalen Succession gefolgert werden dürfe. Diese Theologen übersehen ohne Zweifel, daß wenn man aus dem Treubruch eines Privatmannes keinen Schluß gegen die päpstliche Succession folgern kann, dieß eben so wenig zu Gunsten dieser Succession aus den einem Privatmanne gegebenen Verheißungen der Fall sein kann. Nach dieser Hypothese wären die von Lukas angeführten Worte nur an Petrus gerichtet und es würde ihm damit nur ein persönliches Vorrecht ertheilt.

Aber obgleich die heiligen Väter die Worte des Evangelisten Lukas auf verschiedene Weise interpretiren, so ist doch gewiß, daß sie darin übereinstimmen, die in der Schriftstelle enthaltene Vorschrift und Verheißung auch auf die Nachfolger des Petrus auszudehnen. Diese werden wie der heilige Petrus selbst die Pflicht haben, ihre Brüder im Glauben zu stärken; und der Glaube der Nachfolger Petri wird, wie der des Petrus selbst, nicht zu Grunde gehen.

Die Beziehung der Worte des Herrn auf die päpstliche Succession kann folglich von keinem Katholiken bestritten werden. Es

---

[1]) Band I, Buch I, Kap. V.

handelt sich darum, zu wissen, in wie weit sie stattfinden soll. Vor Allem steht fest, daß man die dem Apostel allein verliehene Gabe nicht in ihrer ganzen Vollkommenheit und Ausdehnung den Nachfolgern des Petrus beilegen kann. Der heilige Augustin sagt: „Was ist der Inhalt des Gebetes Christi, wenn nicht die endliche Beharrlichkeit des Petrus? Wenn er fleht, daß der Glaube dieses Apostels nicht zu Grunde gehe, was erfleht er damit Anderes, als einen äußerst freien, starken, unüberwindlichen, beharrlichen Willen im Glauben?" [1])

Die dem Petrus verliehene Gabe des Glaubens ist somit ein sehr vollkommener Glaube, nicht nur äußerlich, sondern vorzugsweise innerlich, der mit unüberwindlicher Stärke die innigste Liebe verbindet, ein Glaube, der, ohne ihn vor jeder Untreue und jedem Falle zu bewahren, ihm dennoch die Kraft geben wird, sich wieder aufzurichten, seinen Fehler gut zu machen und das Vorbild und die Stütze seiner Mitbrüder, der andern Apostel, zu werden.

Alle bedeutenden Theologen, welche ohne Schwierigkeit annehmen, daß die Päpste als Privatpersonen in Häresie und Treubruch fallen, daß sie den Glauben verlieren und zu den Verworfenen gerechnet werden können, alle diese Theologen, sagen wir, können die dem Petrus verliehene Gabe des vollkommenen Glaubens nicht der päpstlichen Succession zuschreiben.

Diese Theologen sind somit verpflichtet, gewisse Vorbehalte und gewisse Beschränkungen in den göttlichen Verheißungen anzunehmen, in so fern sie sich an die Nachfolger des Oberhauptes der Apostel richten.

Sie begnügen sich damit, zu sagen, das kraft des Gebetes Christi den römischen Päpsten verliehene Privilegium bestehe darin, daß der Papst als Papst Nichts gegen den Glauben lehren könne. [2])

Kann man aber nicht diesen ehrenwerthen Theologen darauf entgegnen, die Stellung der Nachfolger Petri könne nicht besser sein

---

[1]) Quid rogavit nisi perseverantiam usque in finem? . . . . . . Quando rogavit ne fides ejus deficeret quid aliud rogavit, nisi ut haberet in fide liberrimam, fortissimam, invictissimam, perseverantissimam voluntatem? Lib. De corrept. et grat., cap. VI und VIII. Siehe auch **Chrysostomus**, Homil. 83. in Matth.; S. Leon., Serm. tert. de anniversario die assumptionis suae.

[2]) Ut ipse, tanquam Pontifex, non possit unquam docere aliquid contra fidem. **Bellarminus**, De Rom. Pontif., lib. IV, cap. III.

als die des Apostels selbst? Christus hat seinem Gebete nicht die Kraft verliehen, Petrus vor einem öffentlichen Treubruch zu bewahren, einem beklagenswerthen Treubruch im Glauben, weil Gott die Freiheit des Menschen ehrt. Im feierlichsten Augenblicke aller Zeiten, als sich das Mysterium des Weltheiles vollziehen sollte, verläugnete Petrus, das Haupt des Apostelcollegiums, drei Mal seinen Herrn und Meister! Kraft des göttlichen Gebetes erhob er sich schnell von diesem tiefen Falle, beweinte ihn bitterlich und die Liebe zu seinem Herrn nahm durch die Innigkeit seiner Reue immer zu.

Muß man nicht in analoger Weise sagen, daß das Gebet des Herrn die Nachfolger Petri eben so wenig schützen wird vor jedem öffentlichen Fehltritt im Glauben, als es ihn selbst nicht geschützt hat? Aber diese Fehltritte werden, wie der des Petrus vorübergehend und schnell gesühnt sein und dem Papstthume nicht schaden können.

Hier wendet man ein, der Fehltritt des Petrus sei der eines Privatmannes und nicht der eines Papstes gewesen und man könne folglich aus demselben Nichts gegen das päpstliche Lehramt ableiten.

Diese Antwort führt uns auf die erste Interpretation zurück, die wir als der Tradition der Kirchenväter widersprechend nicht annahmen; dieselbe bezieht das Gebet und die Verheißungen Jesu nur auf die Person des Petrus und läßt folglich ihre Ausdehnung auf seine Succession nicht zu.

Aber es ist unbestreitbar, daß Petrus in diesem Augenblicke bereits zum Oberhaupte der Apostel und der Kirche erwählt und bezeichnet war. Es ist unbestreitbar, daß der Heiland in dieser feierlichen Stunde, wo er im Begriffe stand, seine Kirche zu gründen, indem er sein Blut für sie vergoß, in Petrus mehr als einen Privatmann sehen mußte.

Er erkannte in demselben das Haupt seiner Apostel, weil er ihm den ausdrücklichen Befehl gab, seine Brüder zu stärken, er sah ihn ihm alle seine Nachfolger. Es liegt wenig daran, daß Petrus, seitdem ihn der Heiland als das Oberhaupt seiner Kirche betrachtete, noch nicht alle ihm vorbehaltenen geistigen Güter empfangen hatte.

Der Heiland betete für das Oberhaupt und für die Nachfolger desselben, ohne jedoch seinem Gebete die Wirkung zu geben, Petrus und dessen Nachfolger vor jedem öffentlichen Abfall im Glauben zu bewahren.

Man hält aber diese Behauptung beharrlich fest: Petrus war

kein Lehrer der Kirche, er gab keine Definition, als er Jesum Christum verläugnete. Sind diese auf's Aeußerste geführten Unterscheidungslinien des theologischen Ernstes würdig? Da uns übertriebene Systeme dazu zwingen, so sagen wir es: Petrus hat mehr gethan, als eine irrthümliche Definition gestellt, denn er hat den Urheber und den Vollbringer des Glaubens öffentlich verläugnet! War diese so viel beweinte und so glorreich gesühnte Verläugnung nicht ein indirekt gegebener Glaubenssatz, welcher die traurigsten Folgen haben konnte, wenn Gott diesen Fehltritt nicht zur Quelle eines noch größern Segens gemacht hätte?

Die evangelische Geschichte stellt auf diese Weise die wirkliche, vom Herrn beabsichtigte Tragweite seines göttlichen Gebetes fest. Jedoch gelangen wir nicht allein durch die evangelische Geschichte zu der richtigen Interpretation dieser Schriftstelle: „Nach deiner Bekehrung stärke du deine Brüder" und des Gebetes, das diesem Befehle vorangeht: „Ich habe für dich gebetet, damit deine Glaube nicht verloren gehe." Da nun das Gebet des Herrn immer wirksam ist, so erkennen wir die Ausdehnung und die Tragweite dieses Gebetes durch die Art und Weise, wie mehrere Nachfolger des Petrus diesen Befehl befolgt haben. Haben alle diesen Befehl und diese Sendung, ihre Brüder im Glauben zu stärken, mit gleicher Treue erfüllt? Diese Frage zu lösen ist nicht schwierig. Man beachte vor Allem, daß dieser Befehl von großer Ausdehnung ist und sich im Allgemeinen auf Alles bezieht, was in naher oder ferner Beziehung zur Erhaltung des Glaubensschatzes steht.

Welcher Ansicht man nun sei über den mehr oder weniger dogmatischen und feierlichen Charakter des Dekretes von Vigilius, der Briefe des Honorius und der Bullen Eugen's IV., so viel ist wenigstens unbestreitbar, daß unter allen gegebenen Verhältnissen diese Päpste ihre Brüder nicht im Glauben bestärkten. Oder befestigte etwa Vigilius den Glauben seiner Brüder, als er die Orthodoxie eines Briefes dekretirte, den er später als gottlos und häretisch verdammte? Oder gehorchte etwa Honorius dieser Vorschrift des Herrn, als er sich mit dem Irrlehrer Sergius vollkommen einverstanden erklärte?

Vollzog Eugen den Befehl, seine Brüder im Glauben zu stärken, als er ein Concilium beleidigte, das er späterhin als gesetzmäßig und heilig erklärte? Stärkte Liberius seine Brüder im Glauben, als er die zum Wenigsten verdächtige Formel von Sirmium unterzeichnete

und den heiligen Athanasius verließ, dessen Sache auch zugleich die Sache des Glaubens war?[1])

Was that Johannes VIII., als er, von den Fallstricken des Photius umgarnt, die Autorität des achten Concils angriff in der Absicht, diesem für den Glauben so gefährlichen Manne das Patriarchat von Constantinopel zu verschaffen?[2]) Er erkannte seinen Fehler und sühnte ihn, aber er war doch begangen worden. Als die berühmten Bullen von Bonifacius VIII. und Nikolaus III. in Bezug auf Glaubens- und Sittenlehren durch die Nachfolger dieser beiden Päpste erklärt oder widerrufen werden mußten, kann man sagen, daß in den gegebenen Fällen diese Erstern in tadelloser Weise alle Pflichten ihres hohen Amtes erfüllt hatten?[3])

Beweisen alle hier angeführten Thatsachen nicht augenscheinlich, daß der Heiland, obschon sein Gebet immer erhört wird, nicht für die Nachfolger des Petrus die Impeccabilität bezüglich der Erfüllung jener Pflichten erflehte, die sich auf die Erklärung, Vertheidigung und Erhaltung des Glaubens beziehen? Niemand ist folglich berechtigt, aus dem Gebete des Herrn allein die absolute, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes zu folgern.

Dieses Privilegium, welches die Natur der Verfassung der Kirche umgestalten würde, ist zur Aufrechterhaltung des heiligen Stuhles nicht nothwendig. Wir haben dieß bereits gesehen und werden es abermals sehen.

Der Heiland legt den Nachfolgern Petri die Pflicht auf, ihre Brüder im Glauben zu stärken. Er erbittet und ertheilt ihnen alle zur Erfüllung dieser schweren Pflicht nöthigen Gnaden und Mittel. Aber dieser göttliche Beistand hebt keineswegs die menschliche Freiheit auf, die Päpste bleiben Menschen in der Ausübung ihres erhabenen Amtes. Die Vorsehung wacht jedoch über die Kirche. Christus hat verheißen, daß der Glaube Petri nicht zu Grunde gehen werde und hat von seinem Vater die unerschütterliche Festigkeit dieses Glaubens erfleht.

---

[1]) Liberii Papae Epistolae apud Hilarium.

[2]) Labbe, Conc., t. VIII, p. 1415 und 1478.

[3]) Die Bulle Unam sanctam und die Bulle Clericis laïcos; erstere ward vom Papst Clemens V. in seinen Bullen Meruit und Quoniam erklärt, die andere widerrufen; die Dekretale Exiit von Nikolaus III. wurde von Johannes XXII. in seinen Bullen ad Conditorem, Cum inter nonnullos und Quia quorundam erklärt und später widerrufen. — Corpus juris canonici.

Dieses göttliche Gebet wird seine volle Wirkung haben; einige vorübergehende Irrthümer, Fehler und Schwachheiten, die natürlichen Früchte der menschlichen Unvollkommenheit, welche immer gesühnt und verbessert werden, können weder die Reinheit des päpstlichen Glaubens verdunkeln, noch den Strom seiner Tradition hemmen oder den immerwährenden Glauben der römischen Kirche fälschen. Durch die zeitweilige Zulassung dieser Irrthümer und Fehler beweist der Heiland, daß wenn auch seine Stellvertreter nur Menschen sind, doch seine göttliche Hand immer das Papstthum stützen wird, ebenso wie die Kirche selbst, deren Gipfelpunkt es ist; und vor dem Glanze der Wahrheit, den das päpstliche Lehramt der Welt darbietet, werden die Flecken der menschlichen Schwachheit auslöschen und verschwinden.

Die zweite Schriftstelle, auf die man sich zu Gunsten des Systems der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes beruft, bietet einen dem des ersten Textes vollkommen analogen Sinn. Beide zeigen die Absicht der ewigen Weisheit, die göttlichen Institutionen zu erhalten, ohne daß eine menschliche Individualität, für sich allein, den Bedingungen unserer Natur entzogen würde.

4. Die dritte Schriftstelle.

Wird man in den letzten Worten, welche der Heiland nach seiner Auferstehung an Petrus richtete, jenen Beweis finden, den die extreme Schule sucht? Der göttliche Meister wollte dem Petrus authentisch und feierlich den obersten Rang und das Privilegium zurückgeben, welche er durch einen schon beweinten, gesühnten und verziehenen Fehler verloren hatte. Bei dieser Gelegenheit fand zwischen dem Heiland und seinem ersten Apostel dieses schöne und rührende Zwiegespräch statt, das wir im 21. Kapitel des Evangeliums Johannis finden:

Jesus sagt zu Simon Petrus: „Simon, Sohn des Jonas, liebst du mich mehr als Diese da?" Er erwidert ihm: „Ja, Herr, du weißt, daß ich dich liebe." Jesus sagt: „Weide meine Lämmer."

Er frägt ihn abermals: „Simon, Sohn des Jonas, liebst du mich?" Petrus antwortet ihm: „Ja Herr, du weißt, daß ich dich liebe." Jesus sagt: „Weide meine Lämmer."

Er frug ihn zum dritten Mal: „Simon, Sohn des Jonas, liebst du mich?" Petrus ward traurig, daß er zum dritten Mal zu ihm sagte: Liebst du mich? und sprach zu ihm: „Herr, du weißt

Alles, du weißt, daß ich dich liebe." Jesus sprach zu ihm: „Weide meine Schafe." [1])

Wir haben bereits mit der ganzen Tradition der Väter diese göttlichen Worte: „Weide meine Lämmer . . . . . weide meine Schafe!" gebraucht, um die Primatie des Petrus und seiner Nachfolger und ihre universelle Jurisdiction über die Bischöfe und die Priester, über die Vorsteher und das Volk festzustellen. Dennoch wäre es schwierig, in diesem anmuthigen und rührenden Bilde des Hirten die absolute und unbeschränkte Macht zu sehen. Der Hirt ist nicht immer nothwendiger Weise der Herr der Heerde. Die Schafe sollen ohne Zweifel seine Stimme hören und ihr folgen, aber er ist hingegen auch verpflichtet, sie auf gesunde Weiden zu führen.

Er erhält den ausdrücklichen Befehl dazu mit der nöthigen Gnade, denselben zu vollziehen. Aber diese Gnade macht ihn nicht nothwendiger Weise unfehlbar in der Ausübung seines Hirtenamtes. Man beachte wohl, daß die Schafe der Heerde Christi vernünftige Wesen sind, die allen Hirten und auch dem obersten einen vernünftigen Gehorsam erweisen: rationabile obsequium. Ist dieser vernünftige Gehorsam blind, absolut, unbeschränkt? Auf diese Frage haben wir keine andere Antwort als die des canonischen Gesetzbuches selbst, welches mit der Lehre großer und heiliger Päpste übereinstimmt. Wir haben bereits dieses kirchliche Gesetz und diese Lehre dargestellt und wir bitten den Leser sich dessen zu erinnern.[2])

Man wird vielleicht einwenden, daß der Canon Si Papa nicht von der Lehre ex cathedra handelt. Wir sagen, daß die Allgemeinheit der Ausdrücke nicht zuläßt, Unterscheidungen in dieses Gesetz einzuführen, und daß Niemand das Recht hat, absoluten und unbeschränkten Gehorsam zu fordern, wenn das Gesetz selbst für diesen Gehorsam Vorbehalte und Ausnahmen macht. Jedoch könnte man aus der Stelle: Pasce oves, nur dann die absolute, ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes ableiten, wenn man sich auf die Nothwendigkeit eines absoluten, blinden und unbeschränkten Gehorsams gegen alle Lehren der Päpste, insofern sie Päpste sind, stützt. Folglich liefert diese Stelle keine Beweisführung für dieses System.

---

[1]) Joann., XXI, 15, 16, 17.

[2]) Siehe Band I, Buch III, Kap. I, II.

5. Anwendung der beiden Methoden.

Wir haben im Beginne dieses Kapitels gesagt, daß die Methode, die Stellen der heiligen Schrift zu isoliren, um alsdann aus denselben nach einer abstrakten Logik, die dem Ganzen dieser Texte und der Geschichte nicht Rechnung trägt, Schlüsse zu ziehen, voll Gefahren ist. Man erlaube uns, hier ein Beispiel von den Schattenseiten dieser Methode zu geben, und dieses Beispiel wird, wie wir hoffen, eine neue und positive Bestätigung der in diesem Werke dargestellten Doktrin sein.

Indem die extremen Theologen die Schriftstellen, welche die Autorität Petri und des Papstthums gegründet haben, isoliren und sie, getrennt von dem Ganzen, welches die evangelische Institution und die Kirchengeschichte darstellt, betrachten, kommen sie folgerichtig auf die absolute, ausschließliche Unfehlbarkeit, auf die reine, untheilbare, absolute Monarchie des Papstes.

Aber durch die göttlichen, an Petrus und seine Apostel gerichteten Worte, deren Tragweite wir soeben erklärt haben, verschwinden andere, an die übrigen Apostel und an ihre Nachfolger gerichteten Worte nicht.

Die Apostel und in ihnen deren Nachfolger werden von Paulus: die Grundsteine der Kirche genannt.[1]) Sie haben ebenfalls die Gewalt empfangen, zu binden und zu lösen.[2]) Die Fülle des heiligen Geistes ward ihnen mitgetheilt.[3]) Sie vergeben die Sünden und behalten sie vor.[4]) Zuletzt werden ihnen alle geistigen Vollmachten verliehen, indem sie den Befehl erhalten, alle Völker zu lehren und zu taufen, und zur Erfüllung dieser erhabenen Sendung wird ihnen der ununterbrochene Beistand Christi feierlich verheißen.[5])

Zu welchem Resultate würde man kommen, wenn man, getreu der Isolirmethode, die an die Apostel gerichteten Worte von jenen

---

[1]) Eph., II, 20.

[2]) Matth., XVIII, 1, 18.

[3]) Joann., XX, 21, 22.

[4]) Ibidem, XX, 23.

[5]) Matth., XXVIII, 19, 20. Siehe sämmtliche Texte; Band I, Buch II, Kap. I.

trennen würde, die speciell zu Petrus gesprochen wurden? Die Gewalt zu binden und zu lösen, die Sünden zu vergeben und vorzubehalten, die universelle und ewige Macht, die christliche Gesellschaft zu lehren, zu erneuern und zu regieren mit der feierlichen Verheißung des fortdauernden göttlichen Beistandes, sind so herrliche Prärogative, daß es ohne Zweifel unmöglich wäre, in denselben nicht die absolute Souveränität und Unfehlbarkeit zu sehen. Aber man müßte alsdann nothwendiger Weise auch schließen, Christus habe an die Spitze seiner Kirche eine Aristokratie gestellt und dieser gehöre die reine und absolute Souveränität, sowie auch die absolute Unfehlbarkeit. Die Kirche wäre folglich eine große aristokratische Republik, die alle Attribute einer absoluten, unbeschränkten, unfehlbaren Macht besitzt.

Wenn man hingegen die an Petrus und seine Nachfolger gerichteten Worte isolirt, so gelangt man zur reinen, untheilbaren Monarchie, zur absoluten Unfehlbarkeit des Papstes.

Wenn man diese interessirten und exclusiven Methoden bis auf's Aeußerste durchführen wollte, so müßte man behaupten, daß Jesus Christus zwei Souveränitäten aufgestellt habe: die reine, untheilbare absolute Monarchie des unfehlbaren Papstes, die souveräne, unbeschränkte und absolute Aristokratie der unfehlbaren Bischöfe. Aber diese Schlußfolgerung wäre absurd. In jeder Gesellschaft kann es nur Eine Souveränität, nur einen einzigen Souverän geben. Obgleich die Souveränität aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt sein kann, ist sie doch wesentlich nur Eine. Das ist das nothwendige Gesetz jeder socialen Verfassung; und dieses Gesetz wurde von allen Gesetzgebern anerkannt und geachtet, sie mögen nun Großartiges oder Mittelmäßiges geleistet haben.

Und wer könnte behaupten, die göttliche Weisheit, der Urquell aller Vernunft, habe in der Constitution der geistigen Gesellschaft jenes Gesetz verkannt, das sie selbst aufstellte, um die Basis jeder Gesellschaft zu sein? Es ist nicht erlaubt, bei einer der menschlichen Vernunft so widersprechenden, der göttlichen Weisheit so unwürdigen Hypothese stehen zu bleiben. Die Methode der Isolirung der Texte und der absoluten Schlüsse, die eine exclusive Logik aus dieser Isolirung ziehen kann, ist folglich durch ihre Resultate verdammt. Jeder Theologe, der sich von den Vorurtheilen der Schule und des Parteigeistes frei macht, muß sie verlassen und an die Stelle dieser falschen und gefährlichen soll er die wahre, weise Methode setzen, welche die

Texte mit einander in Verbindung bringt, anstatt sie zu isoliren, die sie vereint, anstatt sie zu trennen.

Diese Methode allein kann uns zu berechtigten Resultaten führen und uns die wahre Natur und Größe der evangelischen Institution enthüllen. Kann es eine größere Vermessenheit geben, als zu trennen, was Christus vereinigt hat! Der göttliche Meister selbst gibt uns das Princip der wahren Methode für die Interpretation der göttlichen Verfassungsurkunde, die er seiner Kirche gegeben hat.

6. Positive Resultate der vergleichenden Methode.

Als der Heiland den versammelten Aposteln die geistigen Vollmachten ertheilte und die göttlichen Verheißungen gab, war Petrus bei ihnen, mitten unter ihnen, oder vielmehr an ihrer Spitze. Er hat ohne Zweifel die besonderen Vorrechte, welche er dem Petrus allein gewährt hatte, nicht widerrufen, aber als er die souveränen Vollmachten und die höchsten Verheißungen auf die Apostel vereint ausdehnte, hat er in offenkundiger Weise seine Absicht erklärt, einen souveränen Körper unter einem einzigen Haupte zu schaffen. Er hat gezeigt, daß er die Souveränität, welche seine Kirche regieren soll, aus gemischten Elementen zusammensetzen wolle, und die Absicht kundgegeben, eine durch Aristokratie gemäßigte Monarchie zu gründen. Von diesem Standpunkte aus wird in der evangelischen Institution Alles begreiflich und erklärlich. Alle Widersprüche, die aus einseitigen und unvollständigen Anschauungen entstehen, verschwinden, und Alles kömmt in schönsten Einklang.

Wie die göttliche Weisheit die physische Ordnung der Welt auf das Gesetz der Schwere, der Zahl und des Maßes gegründet hat, so hat sie auch von der Verfassung der Kirche Alles ferne gehalten, was extrem und gewaltsam ist. Das monarchische und das aristokratische Element wurden vom göttlichen Meister verbunden und verschmolzen. Er schuf einen Monarchen, weil er die Einheit wollte. Aber wenn er auch diesem allein die Privilegien der Monarchie ertheilte, wollte er doch seinem Werke den Stempel der göttlichen Harmonie aufprägen. Um diesen großartigen Plan zu verwirklichen, dehnte er einen Theil der constitutiven Rechte und Vollmachten über eine aristokratische Körperschaft aus. Auf diese Weise verband er die Glieder mit dem Haupte und schuf einen lebendigen Körper, einen lebenden Organismus.

Die Regierung der Kirche ist folglich eine große, moralische

Einheit, und dieser moralischen Einheit hat der göttliche Meister Alles gegeben, Alles verheißen und Alles unterworfen.

Er hat ihr Alles gegeben: „Alle Gewalt ist mir gegeben im Himmel und auf Erden; gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie!“[1])

Er hat ihr Alles verheißen: „Ich bin bei euch bis an's Ende der Welt.“[2])

Er hat ihr Alles unterworfen: „Wer euch höret, der höret mich . . . Wer die Kirche nicht hört, sei wie ein Heide und öffentlicher Sünder angesehen.“[3])

Wenn aber der Plan und die Gründung dieser großen moralischen Einheit der geistigen Regierung so augenscheinlich durch die Worte und die Handlungen des Gottmenschen dargethan sind, und man mit Gewalt in's Absurde verfällt, sobald man diesen göttlichen Worten und Handlungen eine andere Absicht zuschreibt, so muß man nothwendiger Weise auch anerkennen, daß die höchsten Prärogative der geistigen Souveränität, kraft göttlichen Rechtes, dieser großen moralischen Einheit der Regierung, dem Petrus und den Aposteln, dem Papste und den Bischöfen zugehören. Nun ist aber die gewisse und absolute Unfehlbarkeit das höchste Prärogativ der geistigen Souveränität. Obschon also das Haupt der Kirche alle ihm zustehenden göttlichen Privilegien, seine Primatie und seine universelle Jurisdiktion behält, so nimmt er doch nur in so fern Theil an der gewissen und absoluten Unfehlbarkeit, als er eine große Einheit mit den Bischöfen bildet; diese ihrerseits haben auch nur in so fern Antheil an diesem göttlichen Privilegium, als sie mit dem Papste vereint sind.

Dieß sind die strengen Consequenzen aus der Verbindung und Vergleichung der Schriftstellen, auf welchen die Constitution der geistigen Souveränität ruht.

7. Die allgemeinen Concilien.

Diese Consequenzen wurden durch die Akten von zwanzig allgemeinen Concilien festgestellt und durch die Geschichte beglaubigt. Weiter kann die menschliche Beweisführung nicht gehen.

Indem wir die göttlichen Worte, welche die Grundlage der päpstlichen Autorität sind, bei dem Lichte der evangelischen Institution, als Ganzes genommen und nach den Thatsachen der Kirchengeschichte

[1]) Matth., XXVIII, 19.

[2]) Ibidem, 20.

[3]) Ibidem, XVIII, 17.

interpretirten, haben wir bewiesen, daß der göttliche Meister für die ewige Dauer und die gründliche Festigkeit des Apostolischen Stuhles und der römischen Kirche Sorge getragen hat. Es sind jedoch vielleicht noch einige neue Erklärungen nöthig, um die soeben dargestellte Lehre in volles Licht zu setzen.

8. Die wahre Theorie von der Indefectibilität.

Diese Lehre setzt augenscheinlich voraus, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Person, die dieser Stuhl einnimmt, wie Leo der Große sagt: Aliud sunt sedes, aliud sunt praesidentes.[1])

Der Person des Papstes sind alle geistigen Vollmachten, alle göttlichen Gnaden verliehen. Aber er bleibt Nichts desto weniger ein Mensch, d. h. frei und des Irrthums fähig. Wir wissen, wie der Heiland für die Unsterblichkeit der päpstlichen Succession Sorge trägt, wenn er zuläßt, daß irgend ein Papst seine Pflichten in Bezug auf den bei ihm hinterlegten Glaubensschatz nicht treu erfüllt. Der Irrthum wird schnell verbessert, schnell gesühnt, und die päpstliche Succession bewahrt immer den wahren Glauben. Ohne daß eine wesentliche Veränderung mit der Natur der menschlichen Individualität stattfinde, ist das Papstthum somit eine moralische, unsterbliche, ewige, unbesiegbare, unfehlbare Person.

Ist es nicht augenscheinlich, daß die großen Privilegien der Succession und nicht den Individuen zukommen, daß diese Privilegien nur die Festigkeit und die Dauer der Institution ausmachen?

Nun liegt aber die Dauer nicht in den Individuen, die vorübergehen, sondern in der Succession, die fortbesteht.

Es verhält sich mit dem Papstthum wie mit dem Königthum, wenn das letztere göttliche Verheißungen einer ewigen Dauer besäße. Der König würde eines natürlichen Todes sterben, oder vor dem Gesetze dem Tode verfallen; das Königthum wäre unsterblich.

Die päpstliche Indefektibilität ist folglich nichts Anderes, als die unsterbliche und unbesiegbare Succession der Päpste. Es wird immer Päpste geben und immer solche, die den wahren Glauben lehren.

Man sagt daher mit Recht, die Indefektibilität gehöre dem Stuhle, weil sie der Succession oder der Institution angehört. In

---

[1]) Leonis Epist. 53 und Epist. 52.

der Institution und in der Succession ist also mehr enthalten als in den Individuen, der Stuhl ist also mehr als Derjenige, der ihn einnimmt, und die von Papst Leo erwähnten Worte sind vollkommen wahr: Aliud sunt sedes; aliud sunt praesidentes.

Diese Indefektibilität der Institution des Papstthums oder der Succession des Apostolischen Stuhles schützt und hält die römische Kirche. Diese Kirche besteht nur durch ihre Bischöfe, die Päpste der allgemeinen Kirche.

Obgleich diese Kirche die glorreichen Namen „Mutter und Lehrmeisterin" erhält, so wird doch Niemand glauben, daß die universelle Jurisdiktion dem Klerus und den Gläubigen der römischen Kirche zugehöre. Diese Jurisdiktion ist das wesentliche Attribut ihrer Bischöfe. Aber so lange die römische Kirche der Sitz des Papstthums ist, so lange sie unter der Autorität der ewigen Succession ihrer Päpste bleibt, so lange wird sie in der Majorität ihres Klerus und ihrer Gläubigen immer vor Irrthum bewahrt bleiben, und so an der passiven Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirche Theil haben.

Es ist augenscheinlich, daß diese Indefektibilität der römischen Kirche mit der Indefektibilität der päpstlichen Succession und Institution zusammenhängt.

Alle diese nothwendigen und wichtigen Unterscheidungen finden wir in der kirchlichen Tradition, die wir nunmehr durchforschen wollen.

Fügen wir noch bei, daß wir in der obigen Abhandlung nicht alle Consequenzmachereien in Erwähnung gebracht haben, deren sich die extreme Schule bedient, um aus den heiligen Texten die absolute, ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes zu folgern; es schien uns überflüssig, Vernunftschlüsse zu beantworten, deren Basis wir vernichten. Diese Bemerkung gilt auch für jene Consequenzen, die man aus den Texten der Tradition ableiten will.

Sechstes Kapitel.

Die Traditionen der Kirchenväter und der kirchlichen Schriftsteller.

1. Neue Anwendung der vergleichenden Methode.

Die Isolirmethode der Texte und der abstrakten Schlußfolgerungen aus deren Inhalt wird häufig sowohl auf die Zeugnisse der Tradition, als auch auf die Worte der heiligen Schrift angewendet. In beiden Fällen sind die Resultate falsch, und man gelangt auf diesem exclusiven Wege weder zum gründlichen Verständniß der Tradition noch der Schriftstellen. Es ist in der That leicht zu begreifen, daß man sich dem Irrthum aussetzt, wenn man über den einem Kirchenvater entnommenen Text argumentirt, ohne dem Ganzen der Doktrin dieses Schriftstellers, der allgemeinen Richtung seines Zeitalters, und den hervorragenden Thatsachen, durch welche sich das sociale Leben der Kirche und die wahre Natur ihrer Regierung darstellt, Rechnung zu tragen.

Was uns betrifft, so werden wir in der Forschung über die Zeugnisse, welche die Tradition zu Gunsten der päpstlichen Autorität bietet, unserer Methode getreu, die zu interpretirenden Texte immer mit der allgemeinen Doktrin des Schriftstellers, mit der Constitution der Kirche und mit den Thatsachen ihrer Geschichte in Verbindung bringen.

2. Die Frage. Das Geständniß der italienischen Theologen.

Es handelt sich um die Frage, ob die Kirchenväter und kirchlichen Schriftsteller der ersten zehn Jahrhunderte die alleinige, absolute, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes, oder mit anderen Worten, seine

reine, untheilbare, absolute Monarchie angenommen und gelehrt haben. Die weisen Theologen der italienischen Schule stimmen darin überein, daß diese Doktrinen sich in den Schriften der Kirchenväter dieser frühen Zeiten nicht ausdrücklich und formell ausgesprochen finden, aber sie behaupten, sie seien darin in ebenso gültiger Weise enthalten. Nach diesen Theologen hätten die Kirchenväter Voraussetzungen angenommen, deren logische Folgerungen und nothwendige Entwicklungen die absolute, alleinige, persönliche Unfehlbarkeit und die reine und absolute Monarchie des Papstes wären. [1])

Wir meinen, es sei schon ein wichtiges Geständniß, zu sagen, die Lieblingslehren der italienischen Schule seien nicht ausdrücklich in den Kirchenvätern enthalten, sondern ließen sich aus ihrer Lehre nur als Consequenzen ableiten. Dieses logische Verfahren kann ohne Zweifel sehr oft gerechtfertigt sein, aber es kann auch zu Resultaten führen, woran die Schriftsteller, die man interpretiren will, niemals gedacht haben.

Das einzige Mittel, der Willkür dieser Consequenzen zu entgehen, besteht nach unserer Ansicht darin, unserer angenommenen Methode der Zusammenstellung und der Vergleichung treu zu bleiben.

Vom Standpunkte dieser allein richtigen Methode nehmen wir keinen Anstand, im Voraus zu behaupten, daß, wenn uns die heiligen Väter zahlreiche und augenscheinliche Zeugnisse zu Gunsten der Primatie und Universalität, der Fülle der päpstlichen Jurisdiction und der Indefektibilität des apostolischen Stuhles liefern, sie doch in der Gesammtheit ihrer Doktrinen und in der allgemeinen Ansicht ihrer Zeit sowohl dem System der absoluten, getrennten, persönlichen Unfehlbarkeit, wie dem der reinen, absoluten, untheilbaren Monarchie des Papstes entgegengesetzt sind.

---

[1]) Ego vero ut recte et sapienter agam, non asserere positive praesumam quod sententiam infallibilitatis Pontificiae expresse primorum saeculorum Patres docuerint; sed tamen absque ulla haesitatione affirmabo, quod ipsi ea principia et semina jacuerint, quae deinde paulatim evoluta in uberiorem cognitionem primatus Pontificii tum quoad supremam jurisdictionem, tum quoad infallibilem docendi auctoritatem denique excreverunt. Muzzarelli, De auct. Rom. Pontif., t. I, Seite 146 und 147.

3. Der heilige Irenäus.

Der erste Text, der sich darbietet, ist vom heiligen Irenäus. Wir haben bereits im ersten Theil dieses Werkes ein Bruchstück desselben erwähnt. Nunmehr wird es nöthig, ihn vollständig zu geben:

„Wer die Wahrheit erkennen will darf nur die in allen Kirchen der ganzen Welt kund gegebene Tradition der Apostel betrachten, und wir können Diejenigen aufzählen, die in den Kirchen als Bischöfe eingesetzt wurden und deren Nachfolger bis auf uns, die nichts von dem gekannt und gelehrt haben, wovon die Häretiker träumen. Aber da es zu weit führen würde, in einem Werke wie dieses, die Successionen aller Kirchen anzuführen, so erwähnen wir nur der Tradition und des Glaubens, welcher den Menschen verkündet wurde durch die bis auf uns gekommene Succession der großen alten Kirche Roms, von Allen gekannt und durch die glorreichen Apostel Petrus und Paulus gegründet. Damit schlagen wir alle Jene, die aus tadelnswerther Gefälligkeit, Eitelkeit, Blindheit oder strafbarer Ansicht da ernten, wo sie nicht sollen; denn es ist nöthig, daß die ganze Kirche sich mit dieser vereinige wegen ihrer vorzüglichen Macht, d. h. von allen Seiten sollen die Gläubigen die seit den Apostelzeiten überkommene und bewahrte Tradition annehmen."

Der heilige Irenäus zählt alsdann die Päpste auf von Petrus bis auf Eleutherius, der damals den Bischofssitz in Rom einnahm und fährt fort:

„Durch diese Anordnung kömmt die in der Kirche seit den Aposteln befindliche Tradition und die Verkündigung der Wahrheit bis auf uns, und dieß ist das sicherste Zeichen, daß es der nämliche belebende Glaube ist, der sich in voller Wahrheit seit den Aposteln bis auf den heutigen Tag erhalten hat."[1])

---

[1]) Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam, in omni Ecclesia adest respicere omnibus, qui vera velint videre. Et habemus annumerare eos qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in Ecclesiis, et successores eorum usque ad nos, qui nihil tale docuerunt, neque cognoverunt quale ab iis deliratur . . . Sed quoniam valde longum est in hoc tali volumine omnium Ecclesiarum enumerare successiones, maximae, et antiquissimae, et omnibus cognitae, a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae Ecclesiae, eam quam habet ab Apostolis traditionem, et annuntiatam hominibus

Nehmen wir die wichtigsten Worte dieses berühmten Textes wieder auf und prüfen wir sie.

Der heilige Bischof von Lyon legt die Wahrheit in die Tradition der Apostel, die in allen Kirchen offenkundig ist. Um jedoch die Erforschung dieser Wahrheit zu erleichtern, lehrt er, daß es zur Besiegung des Irrthums hinreichend sei, die durch die Succession der römischen Kirche den Menschen verkündete Tradition und Glaubenslehre zu prüfen. Er fügt hinzu, es sei nöthig, daß alle Kirchen und alle Gläubigen sich mit ihr vereinigten wegen ihrer erhabeneren Stellung und weil die Gläubigen aller Kirchen in ihr die apostolische Tradition bewahren. Schließlich lehrt er, durch die Anordnung und Succession ihrer Bischöfe sei diese apostolische Tradition und die Verkündigung der Wahrheit bis auf uns gekommen; und er findet in dieser Anordnung und in dieser Succession das sicherste Zeichen von der Erhaltung des lebendig machenden Glaubens.

Man muß aus diesen Worten, wie wir es schon gethan haben, folgern, daß nach der Aussage des heiligen Irenäus die Bischöfe von Rom, Nachfolger der Apostel Petrus und Paulus, ein wahres Uebergewicht in der universellen Kirche besitzen, daß die römische Kirche insbesondere unter der Succession und Autorität ihrer Päpste den wahren Glauben aufrecht erhalte; daß alle Gläubigen mit dieser Kirche in Gemeinschaft bleiben sollen, und daß die Succession

---

fidem per successiones episcoporum pervenientes usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos qui quoquomodo, vel per sui placentiam malam vel vanam gloriam, vel per caecitatem et malam sententiam, praeter quam quod oportet colligunt. Ad hanc enim Ecclesiam, propter potiorem (al. potentiorem) principalitatem, necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles; in qua semper ab his qui sunt undique conservata est ea quae ab Apostolis est traditio. Fundantes igitur et instruentes beati Apostoli Ecclesiam Lino episcopatum administrandae Ecclesiae tradiderunt . . . Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimo loco episcopatum ab Apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione, ea quae est ab Apostolis in Ecclesia traditio, et veritatis praeconatio pervenit usque ad nos. Et est plenissima haec ostensio unam et eamdem vivificatricem fidem esse, qua in Ecclesia ab Apostolis usque nunc sit conservata, et tradita in veritate. **Irenaeus** Adv. haereses, lib. III, cap. III.

der päpstlichen Lehre, das heißt, ihr Alterthum, ihr Fortbestand, ihre Unveränderlichkeit die Zeichen des wahren Glaubens sind.

Dieß sind sicherlich Schlußfolgerungen, welche alle Katholiken mit Liebe annehmen und bekennen.

Behauptet aber der Bischof von Lyon, daß der Bischof von Rom, dieser Fürst der allgemeinen Kirche, ein absoluter Monarch sei? Behauptet er, daß es nie und in keinem Falle nothwendig sein würde, um etwa traurige Streitigkeiten zu beendigen, diese Tradition der allgemeinen Kirche, wo er selbst die Wahrheit hinterlegt, zu Rathe zu ziehen? Lehrt er, es werde nie nöthig sein, diese Tradition mit der der römischen Kirche und mit den Lehren ihrer Päpste zu vergleichen?

Der heilige Irenäus sollte also im Voraus die Berufung und das Verhalten aller allgemeinen Concilien verdammt haben! Er hätte im Voraus Leo den Großen Lügen gestraft, indem er zugibt, daß die dogmatischen Urtheilssprüche der Päpste, wenn sie nach vorhergehender Prüfung von den Bischöfen angenommen sind, vollgiltiger seien und größere Autorität besäßen, als die Urtheilssprüche des Papstes allein? [1]) Behauptet etwa Irenäus, jeder Papst werde immer die Pflichten seines hohen Amtes getreu erfüllen und alle Dekrete der Päpste, selbst die dogmatischen und feierlichen, würden immer in Uebereinstimmung sein mit der wahren Tradition, dem wahren Glauben ihrer Kirche? Der Bischof von Lyon hätte folglich im Voraus Leo II. Lügen strafen sollen, da dieser bezeugt, daß Honorius, „durch einen niedern Verrath oder indem er eine unheilige Tradition befolgte, darnach strebte, den unbefleckten Glauben umzustürzen.“ [2])

Niemand wird ohne Zweifel zu behaupten wagen, die Gläubigen seien verpflichtet gewesen, sich nach den Beschlüssen dieses Papstes zu richten. Diese Thatsache allein läßt aber die Idee dieser absoluten Monarchie, die man ohne Anstand dem heiligen Irenäus zuschreibt, nicht aufkommen.

Vergessen wir schließlich nicht, daß die Streitfrage über die Feier des Osterfestes zur Zeit des Irenäus angeregt wurde; daß er sich sehr dabei betheiligte, den Eifer des Papstes Victor zu mäßigen

---

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kap. V, Seite 146.

[2]) Siehe Band I, Buch II, Kap. VIII. Seite 210.

und daß diese Frage erst durch das Concil von Nicäa gänzlich beendigt wurde, wie wir gesehen haben.[1])

Wenn man folglich den Text, den wir untersuchen, mit der Constitution der Kirche und mit den offenkundigsten Thatsachen ihrer Geschichte in Zusammenhang bringt, dann ist es unmöglich, aus demselben das System der absoluten und persönlichen Unfehlbarkeit, der reinen und absoluten Monarchie des Papstes zu folgern, es sei denn daß man behaupten wolle, Irenäus habe eine andere Doktrin gehabt als die seiner Epoche und der frühern Jahrhunderte. Der wahre Sachverhalt ist, wir gestehen es ohne Zaudern, daß der berühmte Blutzeuge Lyons nicht den leisesten Begriff von der Macht und den Privilegien hatte, die man in seinen Worten finden will.

Wenn aber Irenäus die sichern Privilegien der römischen Kirche anerkennt, so hält er nicht minder fest an der Autorität der allgemeinen Tradition. Tertullian gebührt es, diese Autorität in volles Licht zu setzen.

4. Tertullian.

Es genügt, daß man die Abhandlung de praescript. lese, um zu erkennen, daß der afrikanische Lehrer das absolute Glaubensgesetz nicht in die Lehre der römischen Kirche allein, sondern in die Lehre aller apostolischen Kirchen legt. Er bringt der römischen Kirche mit folgenden Worten eine schöne Huldigung dar:

„Wie glücklich ist die Kirche, deren Lehre die Apostel mit ihrem Blute ausgebreitet haben! Hören wir, was sie gelernt und gelehrt hat, inwiefern sie mit der afrikanischen Kirche übereinstimmte."[2])

Ehe er jedoch diese Worte schrieb, hatte er gesagt: „Ihr Alle, die ihr in der Sache Eures Seelenheiles eine berechtigte Prüfung anwenden wollt, wandert durch die apostolischen Kirchen, wo noch die Bischofssitze stehen, welche die Apostel inne hatten, wo Ihr ihre authentischen Briefe aufbewahrt findet, die an den Klang ihrer Stimme erinnern und ihre Persönlichkeit darstellen."[3]) Ferner hatte

---

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kap. II, Seite 106—110.

[2]) Ista quam felix Ecclesia cui totam doctrinam Apostoli cum sanguine suo profuderunt! . . . . Videamus quid didicerit, quid docuerit, cum Africanis quoque Ecclesiis contesserarit. De praescript., cap. XXXVI.

[3]) Age qui voles curiositatem melius exercere, in negotio salutis tuae,

er gesagt: „Es ist festgestellt, daß jede Lehre, die mit der Lehre dieser apostolischen Kirchen, welche die Quellen und Mütter des Glaubens sind, übereinstimmt als Wahrheit betrachtet werden soll." [1]) Nichts kann deutlicher sein. Wie für sein Jahrhundert, so bestand auch für Tertullian das Glaubensgesetz in der gemeinschaftlichen und allgemeinen Tradition der apostolischen Kirchen.

Diese Doktrin schließt die Primatie und die rechtmäßige Autorität der römischen Kirche nicht aus; könnte dieselbe aber mit dem System der absoluten, alleinigen, persönlichen Unfehlbarkeit, der untheilbaren Monarchie des Papstes bestehen?

5. Der heilige Cyprian.

Die Zeugnisse, welche der heilige Cyprian dem Apostolischen Stuhle geliefert hat, sind klarer als die des Tertullian und ebenso schön wie die des heiligen Irenäus. Wir haben sie bereits wörtlich angeführt und bitten den Leser, sie nachzusehen. [2]) Wir begnügen uns sie hier zusammenzufassen:

Cyprian nennt die Kirche Petri die Hauptkirche, von welcher die Einheit des Priesterthums ausging. Obschon Christus nach seiner Auferstehung allen seinen Aposteln eine gleiche Gewalt verliehen hat, so setzte er jedoch, damit Einigkeit herrsche einen Lehrstuhl fest, und er wollte, daß der Ursprung dieser Einigkeit von Einem ausgehe. Alles fängt in der Einheit an, und die Primatie ist dem Petrus deßhalb verliehen, damit es nur Eine Kirche Christi und Einen Lehrstuhl gebe. Mehrere Hirten, nur eine Heerde, welche durch einmüthige Zustimmung geleitet werden soll.

Wie wir gesehen haben, liefert diese berühmte Stelle ein mächtiges Argument zu Gunsten der Primatie, der universellen Jurisdiction des Papstes, der Indefektibilität des römischen Glaubens. Aber wie läßt sich die absolute und alleinige Unfehlbarkeit jedes einzelnen

---

percurre ecclesias apostolicas, apud quas ipsae adhuc cathedrae Apostolorum suis locis praesident; apud quas ipsae authenticae litterae eorum recitantur, sonantes vocem, et repraesentantes faciem uniuscujusque. De praescript., cap. XXXVI.

[1]) Si haec ita sunt, constat proinde omnem doctrinam, quae cum illis Ecclesiis apostolicis matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandum est. De praescript., cap. XXI.

[2]) Siehe Band I, Buch I, Kap. V, Seite 75.

Papstes oder seine absolute Monarchie daraus ableiten? Es sind die letzten Worte des Textes, welche den vollen Gedanken des heiligen Cyprian enthalten: Pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur.

Diese gemeinsame Verbindung der ersten Hirten in der Leitung der geistigen Gesellschaft schließt ohne Zweifel die päpstliche Primatie nicht aus; aber läßt sich dieselbe mit der ausschließlichen Unfehlbarkeit und der absoluten Herrschaft vereinen?

Uebrigens dürfte das Benehmen Cyprians gegen Papst Stephanus gelegentlich der Frage der Wiedertaufe allenfalls seine Doktrine erklären und bestätigen. Wenn der Blutzeuge Carthagos die Privilegien anerkannt hätte, die eine extreme Schule dem Papste allein zugestehen will, so würde er durch seinen Widerstand gegen das feierliche Dekret des Stephanus mit sich selbst in Widerspruch gerathen sein. Nun ist ihm aber ein derartiger Vorwurf nie gemacht worden, weder von seinen Zeitgenossen noch von den Schriftstellern der ersten Jahrhunderte. Weit davon entfernt haben der heilige Augustin und Vincenz von Lérins den heiligen Martyrer mit dem Beweggrund entschuldigt, zu seiner Zeit wäre der Irrthum der Wiedertäufer durch die supreme und unverletzliche Autorität der universellen Kirche noch nicht aufgeklärt und entschieden gewesen. [1])

Die Kirchenväter des zweiten und dritten Jahrhunderts haben ihre Doktrin über die Autorität des Apostolischen Stuhles in den Abhandlungen über die Glaubensvorschrift oder die Constitution der Kirche dargestellt. In ihren Commentaren der Texte von Matthäus, Lucas und Johannes, die sich auf Petrus beziehen, hatten die Väter der späteren Zeiten Gelegenheit, ihren Glauben an die göttlichen Privilegien, welche dem Haupte des apostolischen Collegiums und seinen Nachfolgern verliehen wurden, zu erkennen zu geben.

6. Der heilige Ambrosius.

Ambrosius lehrt, daß „Petrus kraft dieses Wortes: „Auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, zum Lehrer der Kirche eingesetzt ward.“ [2])

---

[1]) Siehe Band I., Buch II, Kap. II, Seite 109—114.

[2]) Petrum in Ecclesia magistrum ease constitutum, dicente Domino:

Folgt nun aus diesem Rechte des universellen Lehramtes, das der heilige Ambrosius dem Petrus und seinen Nachfolgern zugesteht, daß nach der Meinung des Bischofs von Mailand jeder Papst sein Lehramt ohne jede Schwäche, ohne jeden Irrthum ausübe? Nichts berechtigt uns zu einer ähnlichen Schlußfolgerung.

7. Der heilige Hieronymus.

Hieronymus schreibt an den Papst Damasus, daß er mit dem Lehrstuhle Petri, dem Grundstein der Kirche vereint bleiben will. Er fügt hinzu, alle Jene, die das Osterlamm außerhalb dieses Hauses essen, seien entheiligt; wer außer diesem Felde ernten will, sei ein Religionsverächter und gehöre nicht Christus, sondern dem Antichrist an. Schließlich bittet er den Papst, seine Zweifel aufzuklären und seinen Glauben bezüglich der Frage der Hypostasen festzustellen. [1])

Diese schönen Worte des Hieronymus drücken in richtiger Logik nur die Gesinnungen aller Katholiken hinsichtlich des heiligen Stuhles aus. Alle Katholiken betrachten den Stuhl Petri als die Grundlage der Religion und den Mittelpunkt der kirchlichen Gemeinschaft. Keiner derselben würde je einwilligen, aus dieser Einheit auszuscheiden. Alle Katholiken wissen, daß man von jeher sich in Fragen über die Glaubenslehre an den heiligen Stuhl wandte und daß man stets das Vertrauen hatte, seine Antworten seien mit der Wahrheit übereinstimmend. Es war Hieronymus wohl bekannt, wie er es selbst in seinem Briefe an den Priester Markus bezeugt, daß der Glaube des heiligen Stuhles derjenige der Majorität der Kirche sei. [2]) Folglich kann man nur durch gezwungene Schlüsse aus den Worten, die wir oben anführten, die Lehre der extremen Schule ableiten.

Super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam. Ambrosii Opera, t. II, Serm. 62. De tempore.

[1]) Ego beatudini tuae id est cathedrae Petri, communione consocior: super illam petram aedificatam Ecclesiam scio. Quicumque extra hanc domum Agnum comederit, profanus est . . . . Quicumque tecum non colligit, spargit: hoc est Christi non est, Antichristi est . . . . Quamobrem obtestor beatitudinem tuam, per crucifixam mundi salutem, ut mihi epistolis tuis, sive tacendarum, sive dicendarum hypostaseon detur auctoritas. Hieronymi Opera, t. I. Epist. 15, alias 57, n. 4.

[2]) Hieronymi Opera t. I, p. 42.

8. Der heilige Augustin.

Wir haben bereits Gelegenheit gehabt die Lehre Augustins über die Constitution der Kirche darzulegen. Als der große Lehrer von Hippone den Widerstand Cyprians gegen das Dekret des Stephanus durch das Motiv entschuldigte, daß die Streitfrage noch durch kein allgemeines Concil entschieden worden sei, als er zugestand, die vom Papst verdammten Donatisten könnten an das allgemeine Concil appelliren, als er behauptete, die pelagianische Irrlehre sei endgültig verurtheilt durch den Ausspruch der Päpste, den Rom mit der Zustimmung der allgemeinen Kirche bestätigte, in allen diesen Fällen hat er augenscheinlich erklärt, daß er den Papst mit den Bischöfen höher stelle als den Papst allein. Diese Lehre schließt zugleich mit der reinen und untheilbaren Monarchie des Papstes auch seine absolute und alleinige Unfehlbarkeit aus, die doch nur eine andere Gestalt der absoluten Monarchie ist. Alle Stellen, wo Augustin dem Apostolischen Stuhle huldigt und dessen Rechte und Autorität offenkundig darlegt, müssen folglich nach der allgemeinen Doktrin des großen Lehrers verstanden werden und können alsdann dem absolutistischen System kein ernstliches Argument liefern. [1])

9. Der heilige Petrus Chrysologus.

Vielleicht erinnert sich der Leser noch eines denkwürdigen Briefes von Petrus Chrysologus an Eutyches, den wir im fünften Kapitel des zweiten Buches unseres Werkes angeführt haben. [2])

Der Bischof von Ravenna ermahnt den Eutyches, sich dem heiligen Stuhle zu unterwerfen, „weil Petrus auf diesem Stuhle fortlebt und regiert und Allen, die darnach suchen, den wahren Glauben lehrt.“

Man hat nicht ermangelt, aus diesen Worten von Petrus Chrysologus zu folgern, er habe an die absolute, ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes geglaubt. Ist aber dieser Schluß wirklich in den Prämissen enthalten? Petrus Chrysologus spricht

---

[1]) Siehe t. I, Buch II, Kap. II, Seite 111.

[2]) Siehe Band I, Seite 154.

von dem Lehramt des heiligen Stuhles und es steht fest, daß dieses Lehramt durch seine Dauer und Reihenfolge der Welt die ewige Wahrheit verkündet. Aber man wird nie den Beweis liefern können, Petrus Chrysologus oder einer seiner Zeitgenossen habe die bestimmte Idee der persönlichen Unfehlbarkeit jedes einzelnen Papstes gehabt.

10. Der heilige Vincens von Lérins.

In einer berühmten Schrift, worin die Frage der Glaubenslehre ex professo behandelt ist, besitzen wir einen unverwerflichen Beweis für die Doktrin seines Zeitalters. Wir sprechen von dem Commonitorium des heiligen Vincenz von Lérins. Dieses Werk ist zu bekannt, als daß es nöthig wäre, die Principien desselben hier ausführlich darzustellen. Wir begnügen uns daher, zwei unverwerfliche Thatsachen in Erwähnung zu bringen:

Erste Thatsache: Da, wo Vincenz von Lérins nach den Kennzeichen des wahren Glaubens forscht und nach den Mitteln, denselben zu erkennen, sagt er kein Wort von der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Zweite Thatsache: er bezeichnet als Kennzeichen für die wahre Lehre der Kirche die Universalität, das Alter, die Uebereinstimmung.

Die Universalität ist der Glaube, den die Kirche in der ganzen Welt bekennt. Das Alter ist die Treue, die authentischen Gesinnungen der heiligen Väter zu bewahren. Die Uebereinstimmung ist die Entscheidung aller, oder fast aller Bischöfe.

Der Heilige verlangt, daß man für den Fall einer Neuerung oder Spaltung die Integrität und Universalität den persönlichen Ansichten vorziehe. Höher als alles Uebrige stellt er die Dekrete eines allgemeinen Concils, wenn ein solches besteht. Wenn nicht, sagt er, dann halte man an dem fest, was einem allgemeinen Concil am Nächsten kommt, d. h. an der übereinstimmenden Denkweise zahlreicher und großer Lehrer.[1])

---

[1]) In ipsa item catholica Ecclesia magnopere curandum est ut id teneamus quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est.

Hoc est etenim vere proprieque catholicum, quae ipsa vis nominis, ratioque declarat, quod omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem.

Dieß sind, kurz gefaßt, die Vorschriften des heiligen Vincenz. Sie räumen der Autorität des allgemeinen Concils und der Kirche die oberste Rangstufe ein. Und obschon diesen Principien gemäß alle Rechte und Privilegien der römischen Primatie unverletzlich erhalten bleiben, so wird man dieselben doch nie auf das System der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit, der untheilbaren und absoluten Souveränität jedes einzelnen Papstes zurückführen können.

Nun ist es aber außer allem Zweifel, daß Vincenz von Lérins in seinem Buche die zu seiner Zeit allgemeine Lehre dargestellt hat.

11. Die Päpste.

Mehr als alle übrigen Vorsteher und Lehrer waren die Päpste verpflichtet, die göttlichen Rechte ihres erhabenen Stuhles offenkundig darzuthun. Sie haben auch dieser ernsten Pflicht Genüge geleistet, und wir sammeln mit Ehrfurcht die Worte eines Cölestin, Leo, Gelasius, Hormisdas, Agathon, Nicolaus und Hadrian aus den Briefen, die sie an die allgemeinen Concilien selbst oder bei Gelegenheit derselben schrieben.[1])

Die Anhänger der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit entnehmen ihre Lehre diesen ehrwürdigen Zeugnissen. Wir haben jedoch bewiesen, daß, wenn diese Zeugnisse für alle Jahrhunderte die Primatie und die Indefectibilität des heiligen Stuhles beweisen,

---

Sequemur autem universitatem hoc modo; si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur Ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos majores et patres celebrasse manifestum est. Consensionem quoque idem, si, in ipsa vetustate, omnium vel certe pene omnium sacerdotum pariter et magistrorum definitiones, sententiasque sectemur. Vincentii Lerin. Commonit., cap. II.

Si quando pars contra universitatem, novitas contra vetustatem, unius vel paucorum dissensio, contra omnium, vel certe multo plurium catholicorum consensionem rebellaverit, praeferant partis corruptioni universitatis integritatem; in qua eadem universitate, novitatis profanitati antiquitatis religionem. Itemque in ipsa vetustate, unius sive paucissimorum temeritati primum omnium generalia, si qua sint, universalis Concilii decreta praeponant. Tum deinde, si id minus est, sequantur, quod proximum est, multorum atque magnorum consentientes sibi sententias magistrorum. Ibidem, cap. XXVII.

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kap. IV., V, VI, VII, VIII, IX, X.

so doch keineswegs dazu dienen können, das System der reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie und folglich das der absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes zu gründen, wenn man sie mit den allgemeinen Concilien in Zusammenhang bringt und sie gemäß den Akten und den Doktrinen dieser heiligen Versammlungen interpretirt.

All diese schönen Zeugnisse zu Gunsten der apostolischen Autorität, die von allen Concilien bereitwillig angenommen und gebilligt wurden, verhinderten diese letztern doch keineswegs, über die von den Päpsten ausgegangenen Lehrsätze frei zu verhandeln, dieselben erst nach Kenntnißnahme der Sachlage anzunehmen und einige derselben zu verwerfen. Dieses Benehmen der Concilien erklärt uns die wahre Bedeutung, welche sie diesen päpstlichen Zeugnissen beilegten. Sie konnten in denselben nicht die Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit gutheißen, ohne in Widerspruch mit sich selbst zu gerathen; wenn sie diese Lehre nicht darin fanden, so geschah es, weil sie eben nicht darin enthalten war.

Es gibt noch außerdem denkwürdige päpstliche Zeugnisse, die mit Nutzen hier erwähnt werden können.

12. Der heilige Leo.

Der heilige Leo versichert in einer oft angeführten Predigt: „Der Heiland trägt besondere Sorgfalt für Petrus, er betet für den Glauben des Petrus, als ob der Zustand Aller gesicherter sei, wenn der Geist des Oberhauptes nicht besiegt würde. In Petrus ist folglich die Kraft aller Andern verbürgt, und der Beistand der göttlichen Gnade findet in der Weise statt, daß die Fortdauer, welche von Christus dem Petrus verliehen wurde, durch Petrus den andern Aposteln mitgetheilt wird." [1])

Diese schönen Worte finden ihre Anwendung in der ewigen Dauer des hohen Amtes, das der Succession des heiligen Petrus

[1]) Specialis a Domino Petri cura suscipitur; et pro fide Petri proprie supplicatur; tanquam aliorum status certior sit futurus, si mens principis victa non fuerit. In Petro ergo omnium fortitudo munitur; et divinae gratiae ita ordinatur auxilium, ut firmitas quae per Christum Petro tribuitur, per Petrum Apostolis conferatur. Leon. Serm. 3. alias 4 in annivers. assumptionis suae.

anvertraut ist. Lassen sich aber aus denselben die absoluten Schlußfolgerungen ziehen, welche die extreme Schule wünscht, wenn man sieht, daß der heilige Leo selbst dem allgemeinen Concil ein autorisirteres Urtheil zugesteht als dem Papst allein;[1]) daß er zugibt, was Gott anfänglich durch den Papst allein festgesetzt habe, sei späterhin durch die unwiderrufliche Uebereinstimmung der Brüderschaft bestätigt worden und diese Einmüthigkeit sei das Zeichen des göttlichen Beistandes?[2])

13. Der heilige Gelasius.

Der heilige Gelasius sagt „daß der Apostolische Stuhl auf's Sorgfältigste bedacht sei, jeden Fehler zu vermeiden, damit das glorreiche Bekenntniß des heiligen Petrus, welches die feste Grundlage der ganzen Welt ist, der Gottlosigkeit keinerlei Zutritt lasse und in keiner Weise befleckt würde. Denn sollte ein derartiges Unglück geschehen, (was Gott verhüte und was wir im Vertrauen zu Ihm für unmöglich halten!) wie dürften wir es wagen, gegen die Irrthümer Anderer uns zu erheben?“[3])

Durch diese Worte erinnert Gelasius an die Pflicht der Päpste, mit der größten Sorgfalt jeden Irrthum in ihrer Lehre, jeden Mißgriff in ihrer Regierung zu vermeiden und drückt seine feste Zuversicht aus, daß die gewissenhafte und treue Erfüllung dieser Pflicht die Päpste vor jedem Fehltritte schützen werde. Aber es ist ein weiter Weg von einer Hoffnung zur absoluten Gewißheit. Folglich kann keine rechtmäßige Consequenz zu Gunsten des von uns erörterten Systems aus den Worten des heiligen Gelasius abgeleitet werden.

---

[1]) Ut pleniori judicio omnis error possit aboleri. Leon. Epist. ad conciliabulum Ephes. Conc. Calch., pars I.

[2]) Quae (Deus) nostro prius ministerio definierat, fraternitatis universae irretractabili firmavit assensu: ut vere a se prodisse ostenderet quod prius a prima omnium sede formatum, totius christiani orbis judicium recepisset. Leon. Epist. ad Theodoretum.

[3]) Hoc est quod sedes apostolica magnopere cavet, ut quia mundo radix est Apostoli gloriosa confessio, nulla rima pravitatis, nulla prorsus contagione maculetur. Nam si (quod Deus avertat, quod fieri non posse confidimus) tale aliquid proveniret, unde cuiquam resistere auderemus errori, vel unde correctionem errantibus posceremus? Gelasii Epist. ad imper. Anastasium. Labbe, Conc., t. IV, p. 1183.

14. Der heilige Gregor der Große.

Das Gleiche behaupten wir von dem Texte Gregors des Großen, in welchem er lehrt, alle Festigkeit der Kirche stütze sich auf die des Apostelfürsten, dessen Geistesstärke und Beständigkeit in seinem Namen „Petrus" versinnbildlicht sei.[1] Diese Huldigung für die Primatie und die Indefectibilität des Apostolischen Stuhles ist dessen würdig, der sie darbringt. Aber wie könnte man in derselben die absolute und ausschließliche Unfehlbarkeit jedes einzelnen Papstes erkennen, da Gregor der Große selbst das fünfte allgemeine Concil, welches den Papst Vigilius und sein Constitutum verurtheilte, auf gleiche Stufe mit den Evangelien stellt.[2]

15. Der heilige Leo IX.

In den neueren Zeiten haben die Päpste die Tradition ihrer Vorgänger fortgesetzt. So bezeugte Leo X., daß der Glaube des Petrus niemals geschwankt habe; er glaubt, dieser Glaube werde auf dem Stuhle Petri niemals wanken und Petrus immer seine Brüder in demselben befestigen.[3]

In Uebereinstimmung mit diesem Papste sagen wir, daß der Stuhl Petri unüberwindlich und ewig ist, und daß er nie aufhört, die Schwankenden im Glauben zu befestigen. Wir verstehen diese Ausdrücke, die dem Briefe des heiligen Agathon an das sechste allgemeine Concil entnommen sind, genau ebenso, wie dieser fromme Papst sie auffaßte. Nun bedeuten sie aber im Briefe Agathons, daß

---

[1]) Quis nesciat, sanctam Ecclesiam in Apostolorum principis soliditate firmatam, qui firmitatem mentis traxit in nomine, ut Petrus a petra vocaretur. S. Gregorii Magni, Epist. ad Eulogium Alexandrinum. Labbe, Conc., t. V, p. 1281.

[2]) Vergl. Bd. I, 191.

[3]) Nimirum solus est ille (Petrus) pro quo, ne deficeret fides ejus, Dominus et Salvator asserit se rogasse, dicens: Rogavi pro te, etc. Quare venerabilis et efficax oratio obtinuit, quod hactenus fides Petri non defecit, nec defectura creditur in throno illius usque in saeculum saeculi. Sed confirmabit corda fratrum . . . . . sicut usque nunc confirmare non cessavit. Labbe, Conc., t. IX, p. 975; Leon. Epist. 5 ad Petrum Antioch. Man vergleiche den Brief von Leo IX. mit dem Briefe Agathons. Labbe, Conc., t. VI, p. 636.

die Reihenfolge und Succession Petri sich dieser Pflicht entledige, aber keineswegs der Papst allein, da das sechste Concilium mit Bewilligung des Apostolischen Stuhles im Begriffe stand, die Lehre des Honorius zu verdammen.[1])

Folglich ist auch diese Stelle nicht entscheidend für das System der absoluten und alleinigen Unfehlbarkeit.

16. Schlußfolgerung.

Wir machen ohne Zweifel keinen Anspruch darauf, die ganze Tradition der ersten zehn Jahrhunderte in Erwähnung gebracht zu haben. Dazu würde der Umfang eines ganzen Bandes kaum ausreichen. Aber wir glauben, die bedeutungsvollsten Zeugnisse angeführt zu haben und wir behaupten, daß die weggelassenen nicht mehr sagen als die angeführten.

So gelangen wir an die Schwelle des elften und zwölften Jahrhunderts, ohne auf ein einziges, positives, unbestreitbares Zeugniß zu Gunsten der absoluten, alleinigen, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes zu stoßen. Alle Texte der Kirchenväter und Kirchenschriftsteller jener frühesten Zeiten sprechen offenkundig und einmüthig für die Primatie, die Universalität, die Fülle der päpstlichen Jurisdiction, für die ewige Dauer und die Indefectibilität des Papstthums; für die unversehrbare Reinheit des römischen Glaubens. Um aber ausgedehntere Consequenzen, und die Lehre von der absoluten und alleinigen Unfehlbarkeit abzuleiten, muß man den wichtigsten Texten einigermaßen Gewalt anthun und sich der Eventualität aussetzen, ehrwürdige Schriftsteller mit Worten sagen zu lassen was nie in ihren Sinn kam, ja noch mehr, was ihren Ideen entgegengesetzt war. Der Leser wird durch diesen flüchtigen Blick auf die Tradition der ersten Jahrhunderte überrascht worden sein von dem Alter, der Allgemeinheit, der Beharrlichkeit dieser kirchlichen Sprache, welche, um die päpstliche Autorität zu bezeichnen, fast immer die Worte gebraucht: der Sitz Petri, der Stuhl Petri, die Kirche Petri, der Glaube Petri, die römische Kirche. Die Allgemeinheit und Beständigkeit dieser Ausdrücke zeigen augenscheinlich jedem klaren, unparteiischen Geiste, daß sie keine Metapher, sondern den tiefen Sinn des Unterschiedes enthalten, welcher zwischen den Päpsten als

---

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kap. VIII.

Individuen und der moralischen Person des Papstthums besteht. Wenn die großen Männer, deren Worte wir vernommen haben, überzeugt gewesen wären, Petrus sei wirklich und wesentlich in jedem seiner einzelnen Nachfolger wie in seiner Succession gegenwärtig, hätten sie diese Ueberzeugung nicht mit klaren Worten ausgesprochen? Die Interpretation der extremen Schule verleiht ihnen eine falsche Wirklichkeit und setzt dieselbe an die Stelle eines großen und schönen moralischen Begriffes.

Siebentes Kapitel.

Fortsetzung der kirchlichen Tradition.

Inhalt. — 1. Beginn der Lehre von der Unfehlbarkeit. Der heilige Bernhard und Thomas von Aquin. — 2. Die alte Tradition wird durch das kirchliche Gesetzbuch und durch Gratian, durch Innocenz III. und Innocenz IV. fortgepflanzt. — 3. Die allgemeinen Concilien des Mitelalters. — 4. Die Großartigkeit des Papstthums als Ursache der neuen Lehre. — 5. Verfall. — 6. Petrus d'Ailly, Gerson und die Dekrete von Constanz. — 7. Ungerechte Anklagen gegen Petrus von Ailly und Gerson. — 8. Die Conciliarbeschlüsse und ihre ernsten Folgen. — 9. Die italienische Schule; die Schule von Paris. Bossuet.

1. Beginn der Unfehlbarkeitslehre.

Wir nahen uns jetzt der Epoche, wo man ausdrücklichere Zeugnisse zu Gunsten des Systems der absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes zu finden glaubt. Man bezeichnet gewöhnlich als Stützen dieser Doktrin den heiligen Bernhard und selbst Thomas von Aquin. Wir erachten es als für unsern Zweck unnöthig, eine Erörterung der Texte dieser großen und heiligen Lehrer vorzunehmen. Man findet eine gründliche Untersuchung derselben bei Tournely [1]) und Bossuet.[2]) Diese beiden Theologen suchen zu beweisen, daß die Worte der genannten Kirchenlehrer in einem sehr

---

[1]) De Ecclesia, t. II, p. 248.

[2]) Defensio Declar., lib. X., cap. XVI.

maßvollen und keineswegs im exclusiven Sinne interpretirt werden können, gemäß jener Doktrin, welche die geistige Souveränität und folglich die absolute Unfehlbarkeit dem Papste und den Bischöfen beilegt, die die Einheit der geistigen Regierung bilden.

Wie dem nun auch sein möge, selbst wenn man beweisen würde, daß der heilige Bernhard und Thomas von Aquin wirklich sich zu einer Lehre bekannt hätten, die späterhin die Doktrin bedeutender und zahlreicher Theologen ward, so sehen wir noch keineswegs, welche entscheidende Schlußfolgerung aus dieser Thatsache abgeleitet werden könnte.

2. Die Fortpflanzung der alten Tradition.

Wäre es alsdann minder wahr, daß man im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, unter den autorisirtesten Zeitgenossen des heiligen Bernhard und Thomas von Aquin, die ausdrücklichsten Zeugnisse gegen die Lehre der absoluten und alleinigen Unfehlbarkeit des Papstes begegnet?

Sie wird in dem Kirchengesetzbuche, das im zwölften Jahrhundert mit der Approbation der Päpste erschien, verneint. Wir haben den berühmten Canon Si Papa[1]) schon mehrere Male erwähnt, es ist daher unnöthig, ihn hier abermals anzuführen. Wir stellen aber unserm Leser die Worte Gratians vor Augen, und diese lassen keinen Zweifel übrig in Bezug auf die wahre Lehre des Autors dieses Dekrets. Nachdem er einen Brief von Leo dem Großen über den dem Papste schuldigen Gehorsam angeführt hat, setzt er folgenden Commentar hinzu: „Diese Worte beziehen sich auf die Entscheidungen und Dekretalen, welche Nichts enthalten, das den frühern Dekreten der Väter, noch den Vorschriften des Evangeliums widerspricht.“[2])

Diese Worte waren für Canus hinreichend, um Gratian in die Reihe jener Theologen zu stellen, die der Unfehlbarkeit des Papstes entgegen sind.[3]) Folglich war die absolute, ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes in der Sammlung von Gesetzen, nach

---

[1]) Siehe Band I, Buch III, Kap. I, Seite 255.

[2]) Hoc intelligendum est de illis sanctionibus vel decretalibus epistolis, in quibus nec praecedentium Patrum decretis, nec Evangelicis praeceptis aliquid contrarium invenitur. Decr. Gratiani, dist. XIX. cap. VII.

[3]) De locis theologicis, lib. VI, cap. VIII.

welchen damals die Kirche regiert wurde, in dem Handbuche des Kirchengesetzes, nicht nur unbekannt, sondern ausdrücklich verneint.

Dieselbe Verneinung ersehen wir aus den berühmten Worten des großen Innocenz III.; obschon sie dem Leser bereits bekannt sind, so führen wir dieselben um ihrer Wichtigkeit willen doch abermals an. Indem dieser Papst die Tradition seiner Vorgänger in Bezug auf die Primatie und die Indefectibilität des Apostolischen Stuhles sorgfältig fortpflanzt, ist er doch weit entfernt, sich und den andern Päpsten das Privilegium der Unfehlbarkeit beizulegen, wie es die extreme Schule für sie fordert. „Der Glaube ist für mich deßhalb um so nothwendiger, weil einzig und allein die Sünde der Häresie mich dem Urtheil der Kirche unterwirft; über alle meine andern Fehler hat Gott allein zu richten." [1]) Somit bekennt Innocenz, daß er in Häresie verfallen kann und alsdann die von der Kirche auf Häresie gesetzten Strafen über ihn verhängt werden können. Aber vielleicht meint er, als Privatmann und nicht als Papst der menschlichen Schwachheit fähig zu sein? In dieser Hinsicht hebt sein Brief an Philipp August, welcher die Auflösung seiner ersten Ehe von ihm begehrt hatte, jeden Zweifel auf. Das königliche Gesuch war an den Papst gerichtet, und Innocenz als Papst antwortet dem König: „Wenn ich es wagte, in dieser Angelegenheit ohne die Verhandlung eines allgemeinen Concils zu entscheiden, so würde ich, außer der Beleidigung Gottes und der Infamie, der ich mich aussetzte, auch noch Gefahr laufen, meine Würde zu verlieren, da es eine Vollmacht zu dispensiren ausüben hieße, die mir nicht zusteht." [2])

Nach diesen Worten Innocenz's kann folglich der Papst, in Ausübung seines hohen Amtes und in Beschlüssen hinsichtlich des Sittengesetzes, schwere Fehltritte begehen und die Strafe der Absetzung erleiden.

Dieselbe Doktrin finden wir in der dritten Rede, die er am Jahrestage seiner Consecration hielt. „Die römische Kirche," sagt er darin, „kann den Papst um geistiger Unreinheit willen absetzen, wenn er nämlich in die Treulosigkeit des Irrthums verfällt." [3])

Es ist augenscheinlich, daß Innocenz hier vom Papste, und nicht von einem Menschen spricht. Der Papst ist in der That der Bräu-

---

[1]) Sermo II, in consecratione Pontificis.

[2]) Innocentii III. Epist., lib. XV, epist. 106.

[3]) Sermo III, in consecratione Pontif.

tigam der römischen Kirche. Innocenz spricht seinen Gedanken noch offenkundiger und deutlicher aus, indem er hinzufügt: „Ich würde nicht leichthin glauben, Gott könne zulassen, daß der Papst im Glauben irre, weil der Herr für ihn gebetet hat, als er für Petrus betete."[1])

Innocenz meint doch unbestreitbar den Papst und nicht den Menschen, und wenn er hofft, daß Gott den Papst immer vor Irrthum im Glauben bewahren werde, so wagt er doch keineswegs, es absolut zu behaupten.

Auf diese nachdrücklichen Zeugnisse hin wagen wir, zu sagen: Innocenz III. glaubte ebenso wenig an die absolute, alleinige, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes, als an die reine, untheilbare, absolute Monarchie desselben.[2])

Es dünkt uns, daß man die gleichen Schlußfolgerungen aus den Worten Innocenz IV. abzuleiten habe, in welchen er, mit allgemeiner Zustimmung seiner Zeitgenossen, die Grenzlinien für den dem Papste schuldigen Gehorsam zieht. Wenn er den Fall annimmt, ein Befehl des Papstes „mandatum" könne eine Häresie enthalten, so kann er nicht zugleich die absolute Unfehlbarkeit des Papstes annehmen.[3])

3. Die allgemeinen Concilien des Mittelalters.

Diese berühmten Namen, Innocenz III. und Innocenz IV. führen uns von selbst zu den allgemeinen Concilien des Mittelalters. Wir haben ihre Geschichte in dem ersten Bande dieses Werkes in kurzen Umrissen geschildert und glauben bewiesen zu haben, daß die abendländischen Concilien gleich den acht ersten souveräne Versammlungen waren und daß die Bischöfe unter der Autorität des Papstes wirklich die Rechte der Souveränität ausübten; aus dieser schwer wiegenden Thatsache haben wir geschlossen, daß die Kirche in jener Epoche gleichwie in den vorhergehenden Jahrhunderten wirklich eine gemäßigte Monarchie war.

Die gemäßigte Monarchie schließt die absolute Monarchie und folglich die absolute, alleinige, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes aus, denn letztere ist doch nur die absoluteste Form der absoluten Monarchie. Die Geschichte und die Akten aller Concilien des Mittel-

---

[1]) Sermo III, in consecr.

[2]) Siehe die lateinischen Texte Bd. I, Buch III, Kap. I, Seite 256.

[3]) Siehe Band I, Buch III, Kap. II, Seite 259—60.

alters, seit dem ersten lateranensischen bis zu dem von Vienne sind die authentischsten Zeugnisse für diese Tradition, welche den wahren Begriff der geistigen Souveränität bewahrt. Wenn uns kein anderes Zeugniß zu Gebote stünde als das der allgemeinen Concilien während der Periode des Mittelalters, so würde dieß vollkommen ausreichen als Gegengewicht für dasjenige Zeugniß, welches man aus einigen mehr oder weniger richtig verstandenen und richtig interpretirten Stellen der gelehrtesten und bedeutendsten Schriftsteller dieser Zeit abzuleiten sucht. [1]) Wiederholen wir es abermals: Für Alles, was das Wesen und die Rechte der geistigen Souveränität betrifft, sind die Akten der allgemeinen Concilien die wahren Zeugen der Tradition. Wir haben gleichwohl bewiesen, daß die Doktrin der größten Päpste des Mittelalters im Einklang mit dem öffentlichen Rechte jener Epoche eine offenkundige Bestätigung unserer Folgerungen ist.

4. Ursachen der neuen Doktrin.

Wenn man nach den Ursachen forscht, um derentwillen die Doktrin der absoluten und alleinigen Unfehlbarkeit bei einer Anzahl von Kirchenschriftstellern des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts vorzuherrschen scheint, so glaubt man sie in der unvergleichlichen Größe zu finden, die das Papstthum zu jener Zeit umgab.

Päpste wie Gregor, Alexander und Innocenz waren die Gebieter und Wohlthäter des Menschengeschlechtes, ungeachtet aller Fehler, die vielmehr ihrer Zeit als ihrer Person vorzuwerfen sind. So lange auf dem Apostolischen Thron so viel Genie und Tugend glänzten, wurde nicht um seine Autorität gemarktet; man war von selbst geneigt, ihm dieselbe in absoluter Weise beizulegen und diese berühmten Päpste, erhaben über ihre eigene Größe, wußten selbst die Grenzlinien ihrer Macht zu ziehen, und die Tradition der gemäßigten Doktrinen aufrecht zu erhalten und fortzupflanzen.

5. Verfall.

Aber alle menschlichen Dinge haben ihre Schattenseiten. Der Höhepunkt, den das Papstthum durch Genie und Tugend erreicht hatte, wurde zur Klippe. Die menschlichen Leidenschaften führten die

---

[1]) Siehe Band I, Buch III, Kap. I, II, III.

Tage des Verfalls herbei und das große Schisma bewies der Welt die Entkräftung, welche das Papstthum, unter Gregor und Innocenz einst so mächtig, erlitten hatte.

Für äußerste Uebel mußte ein souveränes Hülfsmittel gesucht werden. Die Concilien von Pisa und Constanz stellten in der Kirche wieder Ordnung und Frieden her. Wir können diesen heiligen Versammlungen, welche zeigten, welch verbessernde und erneuernde Kraft im Schooße der unwandelbaren Kirche ist und sein kann, nie dankbar genug sein.

6. Petrus d'Ailly, Gerson. Die Dekrete von Constanz.

Es war natürlich, daß in jener Epoche und jenen Concilien die Frage von der geistigen Souveränität und der päpstlichen Unfehlbarkeit aufgeworfen und verhandelt wurden. Die großen Männer des Concils von Constanz, Petrus von Ailly und Johann Gerson verneinten kühn sowohl die reine Monarchie als die ausschließliche und persönliche Unfehlbarkeit des Papstes. [1]) Es gehört nicht hieher, eine besondere Darstellung ihrer Lehre vorzunehmen. Einige Sätze dieser Lehre würden unsererseits eine gewisse Zurückhaltung erfordern. Aber es ist unbestreitbar wahr, daß die Lehre vor den Vätern von Constanz, welche die allgemeine Kirche repräsentirten, in offenkundigster Weise dargelegt wurde. Es ist ebenso unbestreitbar, daß diese Lehren in ihrem allgemeinen Sinne die ausdrückliche Gunst des Conciliums erlangten. Die entgegengesetzten Doktrinen kamen dort auch zur Sprache, aber in zaghafter Weise, und sich selbst widersprechend. [2]) Die berühmten Dekrete über die geistige Gewalt, welche in der vierten und fünften Sitzung promulgirt wurden, sind augenscheinlich unter dem Einfluß des Petrus von Ailly und Gersons verfaßt.

Diese Dekrete, welche den Papst verpflichten, sich in allen Glaubenssachen nie von dem rechtmäßigen allgemeinen Concil zu trennen, schließen folglich nothwendiger Weise die ausschließlich und absolute Unfehlbarkeit des Papstes, wie seine unbeschränkte Herrschaft über die Kirche aus. Wir erachten es nicht für nöthig, eine durch sich selbst augenscheinliche Behauptung weitschweifig zu beweisen.

---

[1]) Siehe Gersonii Opera, Band I, II; und unter den Werken Gersons, die Schriften, die wir von Petrus von Ailly haben.

[2]) Siehe Band I, Buch III, Kap. V, Seite 291.

7. Ungerechte Anklagen.

Einige neueren Theologen haben sich nicht gescheut, zu behaupten, Petrus von Ailly und Gerson seien die Erfinder der Lehre, daß ein Papst irren könne; und es gibt keine Beschimpfungen, welche diese Schriftsteller nicht gegen das Andenken dieser großen Männer vorbringen.

Um die allgemein geglaubte Lehre von Petrus von Ailly und von Gerson der Neuerung zu beschuldigen, muß man mit der Kirchengeschichte und mit den Zeugnissen der Tradition völlig unbekannt, oder unter dem Joche theologischer Leidenschaften stehen, die keine Freiheit des Geistes zulassen. Wie? War denn vor Gerson und Petrus von Ailly nicht das Dekret Gratian's vorhanden? War dasselbe nicht in Aller Händen, ein Gesetz für Alle? Wurde nicht der Canon Si Papa insbesondere an allen Schulen gelehrt und sind nicht die demselben beigefügten Commentare noch in unsern Händen? War die Lehre Innocenz III. und IV., die mit dem Sinne dieser Gesetzgebung übereinstimmt, dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert unbekannt? Wußten denn die Theologen von Constanz Nichts von den Akten der allgemeinen Concilien, welche die von den Päpsten allein ausgegangenen dogmatischen Beschlüsse einer freien Untersuchung unterziehen und dieselben annehmen oder verwerfen, je nachdem sie mit der Lehre der Kirchenväter übereinstimmen oder dem wahren Glauben entgegen sind?

Petrus von Ailly und Gerson waren folglich durchaus nicht in Verlegenheit, um ihre Lehre an eine erhabene und bestimmte Tradition anzuknüpfen, obschon sie nach dem damaligen Zeitgeiste alle ihre Beweisgründe einer scholastischen Metaphysik entnehmen. Sagen wir somit ohne Scheu: nur die Parteilichkeit, indem sie sich der historischen Evidenz entzieht, kann die ungerechten Beschuldigungen, die noch heut zu Tage gegen so allgemein achtungswerthe Männer erhoben werden, erklären, wenn auch nicht vertheidigen. Im ersten Bande dieses Werkes haben wir die Oekumenicität der vierten und fünften Sitzung zu Constanz auseinandergesetzt. Die Gründe, welche man vorbringt, um dieselben streitig zu machen, sind von augenscheinlicher Seichtheit.[1]) Aber selbst wenn bewiesen wäre, daß diese Dekrete nicht die höchste Autorität besitzen, so bliebe denselben

[1]) Siehe Band I, Buch III, Kap. V, VI.

immerhin noch genug, um den gemäßigten Doktrinen ein mächtiges und selbst entscheidendes Argument zu liefern.

8. Wichtige Consequenzen der Beschlüsse von Basel und Constanz.

Wer redlich und aufmerksam zu Werke geht, kann die Tragweite dieser Dekrete unmöglich auf die Zeit des Schisma's und jener Päpste, deren Gültigkeit zweifelhaft ist, beschränken, weil es sich um Glaubenssachen handelt, und weil darin ausdrücklich gesagt ist, der Papst sei verpflichtet, in Glaubenssachen die Beschlüsse jedes allgemeinen Conciliums anzunehmen. Wie wir bereits sagten, ist dieser Ausspruch mit dem System der absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes unvereinbar. Wenn aber diese Unfehlbarkeit ein göttliches Privilegium ist, das ihm zusteht und das ihm folglich Niemand streitig machen darf, dann sind die Decrete der vierten und fünften Sitzung zu Constanz gegen den Papst ungerecht und verletzten seine göttlichen Rechte.

Diesen Fall angenommen, rufen diese Decrete nothwendiger Weise Einsprüche von Seite der Päpste und der Mehrzahl der Bischöfe hervor: „Quae sunt contra fidem aut bonos mores nec probat, nec facit, nec tacet Ecclesia, sagt der heilige Augustin.

Wurden diese nothwendigen Einsprüche nun wirklich erhoben? Dann gebe man uns darüber endgültige Beweise. Man spricht von Schwierigkeiten, die Johannes XXIII auf seiner Flucht durch seine Parteigänger erhoben habe. Aber diese Schwierigkeiten verhinderten keineswegs, daß der unglückliche Papst schließlich die Oekumenicität, die Unfehlbarkeit des Concils von Constanz anerkannte und sich der Autorität desselben unterwarf.[1])

Man sagt, Martin V. habe die vierte und fünfte Sitzung des Concils zu Constanz von seiner Approbation ausgeschlossen. Man gebe uns nun aber von dieser Ausschließung sichere Beweise. Seit vier Jahrhunderten sucht man vergeblich nach denselben![2]) Wie! Martin V. hätte sich bemüht, die Autorität jener Dekrete zu entkräften, auf welchen die Rechtmäßigkeit seiner Wahl ruhte! Wen,

---

[1]) Siehe Band I, Buch III, Kap. V, Seite 284.

[2]) Ebend. Seite 285 ff.

der nicht von den Vorurtheilen der Schule befangen ist, wird man davon überzeugen?

Setzen wir aber den Fall, Martin V. sei den Dekreten, denen er seine Ernennung verdankte, als Papst weniger günstig gestimmt gewesen als vor seiner Wahl. Wenn diese Dekrete aber wirklich die unverletzliche Würde, die göttlichen Rechte des Papstthums angetastet hätten, durfte, konnte Martin V. sich mit einer zweideutigen Zurückhaltung begnügen, mußte er nicht energisch protestiren und die Dekrete in einem orthodoxen Sinne erklären lassen? Wo sind aber diese Protestationen und Erklärungen?

Und hat die Majorität der Bischöfe, wir sagen nicht Opposition gegen die ruchlosen Dekrete, aber doch einen Zweifel über ihre Rechtmäßigkeit, Autorität und wahre Tragweite erhoben?

Hat Eugen IV., als er die heftigen und ehrenrührigen Bullen, die er gegen das Concil von Basel geschleudert hatte, zurücknahm; als er durch die Bulle Dudum, die Oekumenicität, die volle Rechtmäßigkeit und die Autorität dieses Conciliums bis zu seiner sechszehnten Sitzung anerkannte, hatte er, fragen wir, Protest eingelegt gegen die Decrete von Constanz, welche das Concilium von Basel unaufhörlich erneuerte und ihm entgegenhielt?

Um das Benehmen Eugen IV. zu erklären, wagt man, wiederholt zu sagen, dieser Papst sei nicht frei gewesen in diesen Verhältnissen, sondern von Furcht und Angst beherrscht. Wie! Gott verleiht dem Papst die Unfehlbarkeit und gibt ihm nicht den Muth unfehlbar zu sein? So tief also erniedrigt man die Theologie, um extreme Systeme zu stützen.[1])

Es ist folglich gewiß, daß im fünfzehnten Jahrhundert Conciliarbeschlüsse vorkamen, welche die Doktrin der absoluten, getrennten, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes ausschließen, und zwar mit allgemeinem Beifall, mit Zustimmung einer unermeßlichen Majorität der Bischöfe und ohne auf einen entschiedenen Protest seitens der Päpste zu stoßen, und diese staunenswerthe Thatsache wiederholte sich zweimal in fünfzig Jahren.

Dieses Argument überlassen wir der ernsten Erwägung redlicher Theologen, welche vor Allem die Wahrheit suchen. Wenn die Lehre von der absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit des

---

[1]) Man sehe Alles nach, was das Concil von Basel und Eugen IV. betrifft. Band I, Buch III, Kap. VIII, IX, X.

Papstes die wahre Lehre ist, dann hat die Kirche im fünfzehnten Jahrhundert den Irrthum gebilligt oder geduldet. Vor diesem Argument verlieren alle Texte, worauf man sich zu Gunsten des Systems berufen kann, und alle Citate, die man anführen kann, ihren Werth und die wahre Tradition der Kirche erlangt neue Kraft und neuen Glanz.

Wir werden diesen Ueberblick über die Tradition der Kirchenväter nicht weiter ausdehnen. Für uns ist die Frage durch die Autorität der Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts völlig entschieden; wir wollten nur beweisen, daß die Tradition der gemäßigten Doktrinen, selbst abgesehen von den Fragen über die Oekumenicität, worüber die Theologen streiten, sich erhält und sogar immer mehr an Gewicht und Autorität gewinnt.

9. Die beiden Schulen.

Vom fünfzehnten Jahrhundert an grenzen sich die beiden Schulen genauer ab: Die der absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit und die der bedingungsweisen und gemeinschaftlichen; die der reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie und die der gemäßigten und zusammengesetzten; beide Schulen bilden ihre Lehrsätze genauer aus. Alle großen theologischen Namen reihen sich unter die eine oder andere dieser beiden Fahnen.

Wir wollen uns in keine Forschung einlassen, die für den Theologen von größtem Interesse wäre, uns aber viel zu weit führen würde. Erwähnen wir nur noch, daß die italienische Schule ihren Höhepunkt mit Bellarmin erreicht, während die Schule von Paris erst unter Bossuet in unsterblichem Glanze strahlt. Vor und nach diesem erhabenen Geiste war Frankreich immer der Sitz der gemäßigten Doktrinen, und hat die guten Traditionen von Constanz und der Pariserschule nie verlassen. Glänzende Thatsachen beweisen dieß, ungeachtet kleiner Mißhelligkeiten, woraus man vergeblich bemüht war, große Ereignisse zu machen. Im fünfzehnten Jahrhundert mahnte der französische Clerus unaufhörlich an die periodische Abhaltung von Concilien, als derjenigen disciplinaren Einrichtung, welche für das wahre Wohl der Kirche die beste und passendste ist. Derselbe Clerus weigerte sich anfangs die Autorität des Concils von Florenz anzuerkennen, weil ihm die Oekumenicität desselben anfangs nicht gewiß schien, und weil er irrthümlicher Weise glaubte, daß die

Dekrete dieser heiligen Versammlung ihm liebgewordene Doktrinen verletzten. Zu Trient behauptete er dieselben Doktrinen mit unbesiegbarer Festigkeit und das siebzehnte Jahrhundert sammelte das Erbgut der früheren Zeiten.[1]) Obschon aber Frankreich Doktrinen zurückwies, die es als unvereinbar mit seiner Tradition, seiner Geschichte und seinem Wesen betrachtete, so zeigte es sich doch immer als dasjenige Land, das dem Apostolischen Stuhle die treueste Anhänglichkeit und Ergebenheit bewahrte; und zu Ende des vorigen Jahrhunderts gab der französische Klerus der ganzen Welt die heldenmüthigsten Beweise dieses Glaubens und dieser Treue. Man kann sagen, daß, wenn der französische Clerus jenen Doktrinen, welche die päpstliche Autorität mäßigen wollen, immer treu blieb, so geschah es deßhalb, weil er in dieser Mäßigung das beste Mittel sah, diese Autorität der Liebe und Ehrfurcht immer würdiger zu machen.

Achtes Kapitel.

Die Tradition der allgemeinen Concilien.

Inhalt. — 1. Die Tradition der allgemeinen Concilien erheischt eine besondere Aufmerksamkeit. — 2. Abermalige Untersuchung des Formulars von Hormisdas. — 3. Rückblick auf die Thatsache des Honorius. — 4. Abermalige Untersuchung des Decrets von Florenz.

1. Besondere Aufmerksamkeit auf die Tradition der allgemeinen Concilien.

Wer immer die Akten und die Geschichte der allgemeinen Concilien ernstlich und gründlich studirt, muß unvermeidlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Tradition dieser frommen Versammlungen dem System der absoluten, alleinigen und persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes nicht günstig ist.

Wie könnte auch eine wesentlich und thatsächlich durch Aristokratie gemilderte Monarchie zugleich eine absolute sein? Wie konnten

---

[1]) Siehe Band I, Buch III, Kap. XI, XII, XIII, XIV.

die Bischöfe, die über die Doktrinen, ja selbst über die Person der Päpste urtheilten, die getrennte und persönliche Unfehlbarkeit derselben anerkennen und offenkundig darthun? Alle göttlichen Rechte des heiligen Stuhles waren für die Bischöfe immer so heilig, so unantastbar, wie ihre eigenen. Konnten sie aber diesen päpstlichen Rechten eine Ausdehnung, einen absoluten Charakter verleihen, wodurch ihre eigenen Rechte annullirt oder wenigstens geschmälert worden wären?

Dennoch sucht die extreme Schule in der Tradition der allgemeinen Concilien Beweise zu ihrer Doktrin.

Sie begnügt sich nicht damit, sich auf die Tradition der Kirchenväter zu berufen, sie nimmt auch zu der der Concilien ihre Zuflucht. Durch unsere Geschichte der Beziehungen zwischen Papstthum und Episcopat in den allgemeinen Concilien sind schon im Voraus alle Behauptungen der absolutistischen Schule beantwortet. Wir begnügen uns folglich hier mit einigen kurzen Bemerkungen.

Die der Tradition entnommenen Beweise von der absoluten, alleinigen, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes sind aus gewissen Zeugnissen abgeleitet, welche dem Apostolischen Stuhl sowohl durch die Väter in den Concilien, als durch die Concilien selbst zu Theil wurden.

Die wichtigsten derselben haben wir in unserer Geschichte der Concilien erwähnt. [1]) Wir ersuchen den Leser, sie durchzugehen und zwar angefangen von den Worten des Legaten Philipp auf dem Concil zu Ephesus bis zum Briefe des heiligen Ignatius an Papst Hadrian II., von dem zu Ephesus gegen Nestorius gesprochenen Urtheil bis zu den Synodalbriefen, die von den verschiedenen Concilien an jene Päpste geschrieben wurden, welche darin den Vorsitz geführt hatten. Wir sagen von diesen Zeugnissen, was wir schon von den Briefen gesagt haben, die von den Päpsten an die allgemeinen Concilien gerichtet waren. Man bringe diese Worte mit den Handlungen, den Concilien und den Lehren, welche sie enthalten, in Verbindung, dann wird man ohne Zweifel mit Freude eine glänzende Proklamation der göttlichen Rechte des heiligen Stuhles und seiner Indefectibilität darin wahrnehmen; aber man wird nicht ein Bekenntniß der absoluten, alleinigen, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes darin finden. Wir halten es für unnöthig, hier abermals eine Beweisführung vorzu-

---

[1]) Siehe Band I, Buch II u. III, passim.

bringen, die wir schon mehrmals und jetzt soeben dem Hauptinhalte nach erwähnt haben.

Es wird jedoch von Nutzen sein, noch einen Augenblick bei zwei ehrwürdigen Dokumenten zu verweilen, die man als schlagende Beweise für das von uns erörterte System darstellt. Wir meinen nämlich das Formular des Hormisdas und das Dekret von Florenz.

2. Abermalige Untersuchung des Formular von Hormisdas.

Wir haben schon den Grundriß der Geschichte des Formulars von Hormisdas gegeben. Wir sagten, daß es vom achten allgemeinen Concilium angenommen und gebilligt worden war. Dieses Formular stellt zuerst die wesentliche Bedingung des Heiles fest, die darin besteht, die Glaubensvorschriften zu bewahren und in nichts von den göttlichen Gesetzen und den Verordnungen der Väter abzuweichen. Es wird dann darin erklärt, daß die Religion immer rein erhalten und auf dem Apostolischen Stuhle stets die heilige Lehre verkündigt wird; daß in diesem die unversehrte und wahre Festigkeit der christlichen Religion beruhe. Nach Feststellung dieser Thatsache fügen die Unterzeichner dieses Formulars hinzu: sie wollten sich nicht trennen von diesem Glauben und von dieser Lehre, sie nähmen in Allem sämmtliche Verordnungen der Kirchenväter und insbesondere die der heiligen Päpste an; sie blieben in Allem dem Apostolischen Glauben treu und gehorchten allen seinen Dekreten, sie erwähnten im Meßopfer nicht die Namen derer, die sich von der Gemeinschaft der katholischen Kirche getrennt hätten, d. h. die mit dem Apostolischen Stuhle nicht einig seien. [1])

Die erste Frage, die uns entgegentritt, ist die, ob das eben erwähnte Formular eine Thatsache ausdrückt oder ein Princip aufstellt. Wollen die Unterzeichner nur behaupten, daß bis zu ihrer Zeit die römische Kirche und die Lehre der Päpste von jedem dogmatischen Irrthum frei geblieben seien und daß man wegen dieser treuen Beharrlichkeit den Vorschriften der Päpste gehorchen und die Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle als das wahre Zeichen der

---

[1]) Siehe den vollständigen Text, Band I, Seite 230.

Rechtgläubigkeit ansehen müsse? In diesem Falle könnte man keine Folgerung für die Zukunft aus diesem Formulare ziehen.

Aber Jeder, der dieses wichtige Dokument aufmerksam liest, jeder, der es mit dem Ganzen der kirchlichen Tradition vergleicht, wird überzeugt sein, daß das Formular mehr als eine Thatsache ausdrückt, daß es ein Princip aufstellt.

Dieß Princip ist das der ewigen Dauer des Glaubens und der päpstlichen Autorität, der Nothwendigkeit allen Vorschriften der Kirchenväter insbesondere denen der Päpste zu gehorchen, vollständig treu zu bleiben dem Apostolischen Glauben und das wahre Kennzeichen der Rechtgläubigkeit in die Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle zu verlegen. Diese Prinzipien des Formulars sind die aller Katholiken und alle treuen Herzen werden stets bereit sein, sie auszusprechen.

Ist es aber nothwendig in diesem Formular die absolute, alleinige, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes zu erblicken? Die extreme Schule verlangt es und läugnet die Möglichkeit einer andern Interpretation des Formulars. Sie sagt, wenn der Apostolische Stuhl immer die wahre Lehre verkündet, wenn man all seinen Vorschriften gehorchen muß, dann muß jeder Papst in all seinen dogmatischen Lehren unfehlbar sein. Wohlan, wir scheuen uns nicht zu sagen, daß die Päpste, welche dieses Formular verfaßt, sowie die Bischöfe und das achte Concilium, welche es annahmen, billigten und unterzeichneten, diese absoluten Schlußfolgerungen nicht zugelassen hätten. Beachten wir ja, daß in dem Formular immer von dem Apostolischen Stuhle und der päpstlichen Succession die Rede ist. Bemerken wir, daß die Verordnungen der Päpste, nie von denen der Kirchenväter und der göttlichen Gesetze getrennt sind. Diese Sorgfalt, die Verordnungen der Kirchenväter mit denen der Päpste zu verbinden, hat ohne Zweifel seinen guten Grund. Behaupten etwa die Verfasser und die Unterzeichner des Formulars, daß nie ein Papst nach eigenem Gutdünken lehren werde, daß kein Papst je, selbst in seinen dogmatischen Vorschriften von der Tradition seines Stuhles und der der allgemeinen Kirche abweichen werde? Gewiß nicht. War es den Verfassern und Unterzeichnern des Formulares unbekannt, konnte es ihnen unbekannt sein, daß Vigilius, indem er sich vom fünften Concil trennte, eine dogmatische Constitution gegeben hatte, die er gezwungen war zurückzunehmen? War es den Vätern des achten Conciliums, welche die Verdammung des

Honorius erneuerten, unbekannt, daß Honorius, als er sich trennte, in seinen dogmatischen Briefen den Irrthum gelehrt hatte? Gewiß konnten und wollten weder die Verfasser noch die Unterzeichner des Formulars für das Dekret des Vigilius und die Briefe des Honorius Unterwerfung fordern. Und dennoch waren diese Dokumente dogmatisch und enthielten ausdrückliche Vorschriften![1]) Folglich schlossen sie sowohl das Dekret des Vigilius als die Briefe des Honorius von der wahren Tradition und den wahren Apostolischen Vorschriften aus.

Man nehme hier nicht etwa als Ausflucht, die Aussprüche ex cathedra seien etwas Verschiedenes. Diese Verschiedenheit war unsern Vorfahren und besonders den Vätern des achten Conciliums gänzlich unbekannt. Die Unterzeichner des Formulars bekennen sich als Anhänger aller apostolischen Gesetze, d. h. aller, die wirklich diesen Namen verdienen; denn thatsächlich schließen sie nothwendiger Weise sowohl das Decret des Vigilius als auch die Briefe des Honorius aus, die doch unläugbar eine kirchliche Vorschrift enthielten und als apostolische Gesetze gelten wollten. Folglich stellen sie keineswegs die Behauptung auf, ein Papst könne, wenn er sich isolire, selbst in dogmatischen und feierlichen Beschlüssen nicht irren; somit behaupten sie auch nicht die absolute, alleinige, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes, und sie setzen die Indefectibilität im Glauben nur in die päpstliche Succession und keineswegs in die Person jedes einzelnen Papstes.

Wir haben die Art und Weise, wie das Formular vom achten Concilium angenommen und approbirt wurde, auseinandergesetzt und festgestellt, daß das Concilium durch diese Approbation weder auf seine Rechte verzichtete noch die reine, untheilbare, absolute Monarchie des römischen Papstes anerkannte.[2]) Es ist also ganz natürlich, daß das Formular keinen Glaubenssatz über die absolute und persönliche Unfehlbarkeit enthielt, und folglich ist das Concilium in vollem Einklang mit sich selbst.

3. Rückblick auf die Thatsache des Honorius.

Wir haben soeben den Fehltritt und die Verdammung des Honorius abermals in Erwähnung gebracht, und es dünkt uns, als

---

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kap. VII, VIII.

[2]) Siehe Band I, Buch II, Kap. X, Seite 236.

hätten wir diese Thatsache und ihre Consequenzen klar und vollständig auseinander gesetzt. [1])

Hier bietet sich jedoch Gelegenheit, das zu ergänzen, was Einige vielleicht als Lücke betrachten könnten. Wir haben in der That nichts von der Rechtfertigung des Honorius erwähnt, welche man aus der Behauptung ableitet, Honorius habe, als er die Lehre verdammte, daß zwei Willen in Christus seien, nur von zwei sich entgegengesetzten Willen gesprochen, d. h. von dem Widerspruche des menschlichen Willens, der seit dem ersten Sündenfalle zum Bösen geneigt ist. Diese Erklärung ist durch die Briefe des Honorius so nachdrücklich widerlegt, daß wir es für unnöthig hielten, ihr nur die geringste Aufmerksamkeit zu schenken. Honorius sagt: weder die heilige Schrift noch die Concilien berechtigen uns, zu lehren, daß in Christus Ein Wille sei oder zwei. Er lehrt, daß die Schrift ausdrücklich sagt, in Christus seien zwei Naturen; aber man könne daraus nicht Einen oder zwei Willen folgern, ohne eine Albernheit zu sagen. [2])

Es ist so klar wie der Tag, daß Honorius in diesen Worten nur in dem Sinne von zwei Willen spricht, als sie den beiden Naturen Christi zukommen, und nicht von den Eigenschaften des menschlichen Willens; er sagt klar und deutlich, man sei nicht berechtigt, die Behauptung aufzustellen, daß ihrer Beschaffenheit nach zweierlei Willen in Christus waren, oder mit andern Worten, daß man nicht befugt sei zu glauben, in Christus sei ein göttlicher und ein menschlicher Wille gewesen! Wir halten es für überflüssig, irgend eine Bemerkung beizufügen. Nur so viel, daß die neuen Apologisten des Honorius, um seine Lehre zu rechtfertigen, ihm Worte in den Mund legen, welche die Katholiken der Gottlosigkeit zeihen; und wenn ihre Vertheidigung rechtmäßig ist, so hat Honorius wirklich den heiligen Sophronius und alle Katholiken beschuldigt, daß sie Christum einen widerspenstigen Willen, d. h. einen zum Bösen geneigten zuschreiben!

4. Abermalige Untersuchung des Decretes von Florenz.

Ist das berühmte Dekret von Florenz, das die ganze Conciliarlehre hinsichtlich der Autorität und der Rechte des Papstthums zu-

---

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kap. VIII.

[2]) Siehe die Stellen Band I, Seite 208—9.

sammenfaßt, für die absolute, alleinige, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes entscheidender als das Formular des Hormisdas?

Das Concilium von Florenz erklärt: „Der Apostolische Stuhl und der römische Bischof besitzen die universelle Primatie; der Papst ist der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, welcher der wahre Statthalter Christi, das Oberhaupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen ist." [1])

Die herrlichen Titel bezeichnen die göttlichen Rechte des Papstes. Enthalten sie aber die absolute, alleinige, persönliche Unfehlbarkeit?

Die extreme Schule bejaht diese Frage; denn, sagt sie, der Papst kann diese Titel und diese Rechte nur insoferne besitzen, als er persönlich unfehlbar ist. Wie kann er denn das Oberhaupt der Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen sein, wenn er in irgend einem Falle den Irrthum lehrt?

Hierauf erwiedern wir: Die hohe Würde eines Statthalters Christi, eines Vaters und Lehrers aller Gläubigen bedinge nicht an und für sich die Unfehlbarkeit, weil alle Bischöfe Statthalter Christi, Väter und Lehrer in ihrer Diöcese sind. Es ist Thatsache und wir bekennen es laut, daß der Papst in vorzüglicher Weise der wahre Statthalter Christi, der Vater und Lehrer Aller ist. Aber diese großen Privilegien schützen ihn nicht vor dem natürlichen Tode, er verliert sie durch den Tod. Kann er derselben auch verlustig werden, wenn er in Häresie verfällt und sich in Folge dessen des Todes vor dem Gesetze schuldig macht? Das Dekret von Florenz stellt allerdings diese Behauptung nicht auf, aber es läugnet dieselbe auch nicht, sondern es schweigt.

Hier wird man uns entgegnen, daß, wenn der Vater und Lehrer aller Christen den Irrthum lehrt, er alle Christen, die zum Gehorsame gegen ihn verpflichtet sind, gleichfalls in Irrthum stürzen wird.

Diese Einwendung wurde bereits gegen uns erhoben, konnte uns aber durchaus nicht irre machen. Wir sagen vor Allem, daß die Kirche unter dem Beistande des Geistes der Wahrheit nicht in Irrthum verfallen kann, daß ferner alle Christen mit Geist und Gemüth zum Gehorsam gegen den Papst verpflichtet sind, daß jedoch dieser Gehorsam seine Grenzlinien hat, welche das Kirchenrecht selbst und die Lehre der größten und frömmsten Päpste gezogen haben. [2])

---

[1]) Siehe die Stelle Band I, Buch III, Kap. XI, Seite 345—46.

[2]) Siehe Band I, Buch III, Kap. I, II.

Nun entgegnet man, in diesem Falle seien es also die Untergebenen, welche ihrem Obern, die Kinder, die dem Vater, die Schüler, die dem Meister Gesetze geben, und so müßten Verwirrung und Unordnung in der Kirche entstehen.

Dieser Einspruch hätte sein Gewicht, wenn die Kirche eine reine, untheilbare, absolute Monarchie wäre. Der göttliche Meister hat sie aber auf einer andern Grundlage errichtet. Wir haben nach gründlicher Forschung in den Evangelien und in den Akten der Concilien gesehen, daß die kirchliche Monarchie wesentlich gemäßigt ist, und daß die Bischöfe, kraft göttlichen Rechtes, unter der Primatie des Papstes, an der souveränen Gewalt, am Lehramte, an der gesetzgebenden und richtenden Macht Antheil haben. Wir haben ferner gesehen, daß die höchsten Prärogative, nämlich die absolute Unfehlbarkeit, dieser Vereinigung, dieser Verbindung des Papstes mit den Bischöfen verliehen ward, und daß „der Papst mit den Bischöfen" über „den Papst allein" zu stehen kommt. Der Papst soll folglich immer mit dem Episcopate vereint bleiben, wie der Episcopat mit dem Papste.

Wenn der Papst sich lostrennt, kann er irren, selbst in seinem dogmatischen und feierlichen Ausspruche, wie die Bischöfe irren könnten, wenn sie sich durch ein Schisma vom Papstthum trennen würden. Gleichwohl würden durch diesen Fehltritt des Papstes, wenn er sich nämlich isoliren würde, die Bischöfe, die immer mit dem heiligen Stuhle vereinigt blieben, ihrer Rechte der Mitsouveränität nicht verlustig; der heilige Geist würde die Kirche nicht verlassen, und die Kirche würde Maßregeln treffen, den Papst zu mahnen und den Glauben zu erhalten. In solch schwierigen Verhältnissen, die eine gütige Vorsehung bisher selten fügte und auch in Zukunft nur selten zulassen wird, würde der Papst, indem er auf die Kirche hört, Christus selbst hören und dem höchsten Herrn gehorchen.

Man sieht also, daß in der Verfassung der Kirche, die wesentlich gemischt und aus Elementen zusammengesetzt ist, die sich das Gleichgewicht halten, nicht alle Rechte auf der einen und alle Pflichten auf der andern Seite sind, sondern daß Rechte und Pflichten gegenseitig sind. Der Papst hat seine Rechte, die Bischöfe haben die ihrigen, und in den Akten der allgemeinen Concilien wurden diese Rechte kundgegeben und festgesetzt.

Dieses Verhältniß von gegenseitigen Rechten und Pflichten gibt die Lösung jener Schwierigkeit, die man uns entgegenhält. Wenn

Gott zuließe, daß ähnliche Thatsachen, wie bei Vigilius, Honorius, Johannes XXIII., Eugen IV. abermals vorkämen, so würde die Kirche zu widerstehen wissen, das allgemeine Concil würde konservative Maßregeln treffen, und alle Rechte des Papstthums blieben unantastbar.[1])

Zum Schlusse wird man allenfalls einwenden, der Papst werde sich nie vom Episcopate trennen und immer unter Mitwirkung der Kirche handeln. Das hieße aber alsdann nicht die Unfehlbarkeit, sondern die Impeccabilität des Papstes behaupten, und die Frage würde dann ein ganz anderes Ansehen bekommen. Wie dem auch sei, man sieht, daß keine logische Nothwendigkeit uns zwingt, aus dem Dekret von Florenz die absolute, alleinige, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes zu folgern.

Nach den soeben erörterten Worten fügt das Dekret von Florenz noch hinzu: „Der Papst hat die Vollmacht, die allgemeine Kirche zu regieren und zu leiten, so, wie es in den Akten der allgemeinen Concilien und in den heiligen Canonen enthalten ist."

Wir glauben bewiesen zu haben, daß diese Vollmacht nicht gleichbedeutend ist mit der reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie,[2]) und kommen nicht mehr auf eine Beweisführung zurück, welche die so eben gegebene Interpretation der ersten Hälfte des Dekrets bestätigt.

Sollten noch einige Schwierigkeiten über die allgemeinen Concilien vorhanden sein, so werden sie, wir hoffen es, in den nächstfolgenden Kapiteln ihre Lösung finden.

---

[1]) Siehe Kap. XI.

[2]) Siehe Band I, Buch III, Kap. XI, Seite 345—360.

Neuntes Kapitel.

Absolute Superiorität des Papstes über das allgemeine Concilium.

Inhalt. — 1. Erste Consequenz des absoluten Systems. — 2. Doktrin der absoluten Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst. — 3. Widerlegung dieser Doktrin. — 4. Doktrin der absoluten Superiorität des Papstes über das allgemeine Concil und die allgemeinen Gründe gegen dieselbe. — 5. Widersprüche dieser Doktrin. — 6. Untersuchung ihres Hauptargumentes, das aus der Bestätigung der allgemeinen Concilien von Seiten des Papstes entnommen ist. — 7. Historische Darstellung. — 8. Folgerungen dieser Darstellung. — 9. Charakter und Nothwendigkeit der feierlichen Bestätigungen. — 10. Ueberblick und Schlußfolgerung dieses Kapitels.

1. Erste Consequenz des absoluten Systems.

Aus dem Principe der untheilbaren und absoluten Monarchie, aus dem Princip der ausschließlichen und persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes zieht die extreme Schule Folgerungen, welche ihre Theorie zur vollen Geltung bringen, und den Charakter, den sie der kirchlichen Monarchie verleihen wollen, in volles Licht setzen. Die erste dieser Folgerungen ist die absolute Superiorität des Papstes über das allgemeine Concil.

Im Betreff der Frage der Superiorität des Papstes über das allgemeine Concilium oder des allgemeinen Conciliums über den Papst, glauben wir die Mitte der Wahrheit eingehalten zu haben. Geführt von der Tradition und den Akten der allgemeinen Concilien und gestützt auf Thatsachen, die für die Kirche Gesetze sind, glaubten wir behaupten zu können, daß weder der Papst eine absolute und unbegrenzte Superiorität über das Concil besitzt noch das Concil über den Papst.

2. Absolute Superiorität des Concils über den Papst.

Die Lehre der absoluten Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst entbehrt der Wahrheit, wie wir schon früher glaubten und noch glauben. Jedoch ist diese Lehre nach Bellarmin noch

Gegenstand freier Discussion für die Katholiken;[1]) und er zählt unter die orthodoxen Vertheidiger dieser Ansicht Peter von Ailly, Gerson, Almain, den Cardinal Nikolaus von Cusa, den Cardinal von Palermo, Zabarella oder den Cardinal von Florenz, und mehrere Andere.[2])

Man könnte aus der neuern Zeit noch andere ebenso achtungswerthe Namen der Liste Bellarmins beifügen.

Bellarmin meint jedoch, gemäß dem Dekret des fünften lateranensischen Conciliums über die Rechte des Papstes bezüglich der Concilien könne man ohne Vermessenheit die Superiorität des Concils über den Papst nicht behaupten, sondern die des Papstes über das Concil sei nahezu eine Glaubenswahrheit.[3]) Er gibt allerdings zu, die Oekumenicität des fünften lateranenischen Concils lasse sich nicht auf absolut sichere Art beweisen und das lateranensische Dekret bezüglich der Superiorität des Papstes über das Concilium sei keinesfalls eine Glaubenswahrheit.

Was uns betrifft, so glauben wir bewiesen zu haben, daß es sehr triftige Gründe gegen die Oekumenicität des fünften lateranensischen Conciliums gibt, und daß, selbst wenn wir die Hypothese dieser Oekumenicität annehmen, das Dekret in Bezug auf die Macht des Papstes keine absolute und unbegrenzte Superiorität des Papstes über das Concilium aufstellt, sondern vielmehr eine bestimmte und in gewissen Grenzen eingeschränkte Superiorität.[4]) Und so trifft der Tadel Bellarmins, dem man gewiß die Autorität bestreiten kann, durchaus nicht die Doktrinen, die wir bekennen.

3. Widerlegung.

Den Doktrinen der alten Theologen, welche die absolute Superiorität des Concils über den Papst behauptet haben, fehlt es an Genauigkeit und Gründlichkeit. In der That, diese Doktrinen scheinen

---

[1]) Usque ad hanc diem susperest etiam inter catholicos quaestio. Bellarm., de concil., lib. II, cap. XIII.

[2]) Idem asserunt cardinalis Cameracensis, Joannes Gerson, Jacobus Almainus, et alii nonnulli in suis tractatibus De potestate Ecclesiae. Item Nicolaus Cusanus in tractatu De concordia canonica, lib. II, cap. VII; Panormitanus, in capite Significasti, ex tract. De electione, et ibidem magister ejus cardinalis Florentinus; item Abulensis, in cap. XVIII. Matth., quaest. 18, et quidam alii. De conciliis, lib. II, cap. XIV.

[3]) Ibidem, cap. XVII.

[4]) Siehe Band I, Buch III, Kap. XII.

bisweilen der Kirche in ihrer Gesammtheit alle geistige Autorität und alle göttlichen Privilegien zuzutheilen.

Nach diesem Systeme hätte der Papst nur die Macht eines Abgeordneten und Gesandten, und diese Macht würde nur auf jede einzelne Kirche ausgeübt und nicht auf die in einem allgemeinen Concil vereinigte ganze Kirche. In diesen repräsentativen Versammlungen würde die Kirche wieder ihre ganze Autorität an sich nehmen und der Papst wäre ihr gänzlich untergeordnet.

Man erkennt hierin den scholastischen Unterschied, der dem Papste die höchste Macht einräumt über die Kirche distributive, aber nicht collective sumpta.

Wir wollen keineswegs sagen, die Theologen, deren ehrwürdige Namen wir aufzählten, hätten wissentlich und absichtlich eine Doktrin gelehrt, welche die geistige Gewalt zu Gunsten der christlichen Gemeinde zu versetzen sucht und aus der Kirche eine aristokratische oder demokratische Republik machen will. Nein, diese großen Männer haben niemals die antimonarchischen Doktrinen aufgestellt, die wir schon bekämpft haben und noch bekämpfen werden.[1] Wir begnügen uns damit zu sagen, daß die Theorien der früheren Theologen über die geistige Souveränität uns weder hinlänglich gegründet noch reif genug scheinen.

Was uns betrifft, so haben wir, der Tradition der wahren Lehre getreu, festgestellt, daß sowohl die päpstliche Gewalt als die bischöfliche eines unmittelbar göttlichen Ursprunges sind, daß der Papst der wahre Stellvertreter Christi ist, und daß er die Universalität und die Fülle der geistigen Jurisdiction besitzt. Diese Gewalt erstreckt sich über die zerstreute und versammelte Kirche und der Unterschied des distributive und des collective, in einem absoluten Sinne genommen entbehrt jeden Grundes.

Daraus jedoch, daß der Papst im Concilium und über das Concilium seine göttlichen Rechte und Privilegien besitzt, folgern wir nicht, er besitze über dasselbe eine absolute und unbeschränkte Superiorität und sei dessen absoluter Gebieter. Diese Doktrin hat für uns ebensowenig Grund als die der absoluten Superiorität des Concils über den Papst.

---

[1]) Siehe Band I, Buch I, Kap. III und Kap. XIV dieses Buches IV.

4. Absolute Superiorität des Papstes über das Concilium und allgemeine Gründe gegen diese Lehre.

Wie wir eben gesagt haben, beruht diese Lehre der absoluten Superiorität des Papstes über das Concil auf dem Princip der alleinigen und persönlichen Unfehlbarkeit, die selbst nur eine Form des allgemeinen Princips der reinen, untheilbaren absoluten Monarchie ist; diese Doktrin ist nur eine Consequenz dieser Principien. Wenn es uns in unseren historischen Studien der allgemeinen Concilien gelungen ist, gründlich zu beweisen, daß die päpstliche Monarchie wesentlich und wirksam durch die episcopale Aristokratie gemäßigt ist, wenn wir andererseits auch dargelegt haben, daß die absolute, alleinige, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes keineswegs ein Privilegium ist, das man mit Sicherheit weder aus der Schrift noch aus der Tradition ableiten kann, daß es sich mit der evangelischen Institution, in ihrem Zusammenhange genommen, nicht vereinbaren läßt, und unumstößliche Thatsachen der Geschichte und der Erfahrung gegen sich hat, wenn wir das Alles bewiesen haben, dann haben wir die Basis des Systems zerstört, das den Papst zum absoluten Gebieter des allgemeinen Concils machen will. Alle direkten Beweise dieses Systems, alle, die der Schrift und der Tradition entnommen sind, wurden bereits erörtert und wir halten es für unnöthig abermals auf diese Beweisführung zurückzukommen.

5. Widersprüche dieses Systems.

Um diese Beweise zu bestätigen, wird es genügen darzuthun, wie das von uns erörterte System in sich selbst äußerst wenig übereinstimmend ist. Entfernen wir aber vor Allem jedes Mißverständniß. —

In Uebereinstimmung mit den Vertheidigern der absoluten Superiorität des Papstes über das Concil erklären wir, daß es, unter gewöhnlichen Verhältnissen, kein allgemeines Concil ohne Papst gibt. Kraft der evangelischen Institution selbst, kraft göttlichen Rechtes und gemäß Allem, was über die allgemeinen Concilien bereits gesagt wurde, besitzt der Papst unbestreitbar das Recht, das Concilium zu berufen, in demselben den Vorsitz zu führen, es zu leiten; er hat das Recht, es zu vertagen, zu verlegen, aufzulösen, er soll es be-

stätigen. Alle diese schönen Privilegien verleihen ihm ohne Zweifel eine Superiorität über das Concil, deren Schranken jedoch bestimmt sind. Von dieser unbestreitbaren Superiorität bis zur absoluten Herrschaft, welche ihm die extreme Schule beilegen will, ist eine weite Kluft. In einer constitutionellen Monarchie erfolgt ja keineswegs aus dem Rechte, welches das Oberhaupt des Staates besitzt, ein nationales Parlament zu berufen, in demselben den Vorsitz zu führen, es aufzulösen, daß er unbeschränkter Herrscher über dasselbe sei. Somit kann die extreme Schule aus einem von sämmtlichen Katholiken anerkannten Princip keinen Vortheil ableiten und ihre Theorie muß unvermeidlich an unübersteigbaren Hindernissen scheitern. Man wird sogleich darüber urtheilen können.

Wie wir soeben sagten, kömmt es dem Papste zu, das allgemeine Concil zu berufen. Dieses Gesetz erleidet jedoch Ausnahmen, welche die extreme Schule anzuerkennen und anzunehmen gezwungen ist. So wagt es Bellarmin nicht, in absoluter Weise zu läugnen, daß, wenn ein Papst die Berufung eines nothwendig gewordenen Concils verweigern würde, das Concil ohne ihn versammelt werden könnte. Er hofft mit Turrecremata, Gott werde nicht zulassen, daß ein Papst je bis zu diesem Grade pflichtvergessen sein werde. Aber im gegebenen Falle soll der Papst nach dem Ausspruch Bellarmins als der Häresie verdächtig behandelt werden. [1])

Wenn die Anklage auf Häresie gegen einen Papst sich bewahrheitet, wenn seine Regierung in unerträgliche Tyrannei ausartet, wenn seine Sittenlosigkeit unverbesserlich ist, dann wird, nach Bellarmin, das Recht, ohne ihn ein Concil zu berufen, immer mehr zur Gewißheit. [2]) Den Cardinälen kömmt es zu, diese Berufung vorzunehmen oder den Bischöfen, sich an Einem Orte zu versammeln, und das Concil soll den der Häresie schuldigen Papst absetzen oder ihn zurechtweisen, wenn er in seinen lasterhaften Sitten unverbesserlich

---

[1]) Si nihil horum fieret, posse eum haberi tanquam suspectum de haeresi; nam, ut dicitur dist. 83, can. Error, qui errori manifesto non resistit, cum posset et debeat, eam approbare censetur. De conciliis, lib. I, cap. XIV.

[2]) Quarta causa (celebrandi concilii) est suspicio haeresis in Romano Pontifice, si forte accideret, vel etiam tyrannis incorrigibilis. Tunc enim deberet congregari generale concilium, vel ad deponendum Pontificem, si inveniretur haereticus, vel certe ad admonendum, si in moribus videretur incorrigibilis. Ibidem, cap. IX.

ist. Dieses Concil ist dann allerdings kein vollständiges, das Beschlüsse in Glaubenssachen erlassen kann, aber es besitzt die nöthige Autorität, um das Papstthum aufrecht zu erhalten.[1])

Aus diesem Geständnisse Bellarmin's geht offenkundig hervor, daß er die Theorie der absoluten Monarchie und der absoluten Superiorität des Papstes über das Concil biegsam macht. Wenn es Fälle gibt, wo das allgemeine Concil in rechtmäßiger Weise ohne den Papst, ja selbst gegen ihn, berufen werden kann, oder Fälle, wo der Papst durch das allgemeine Concil zurechtgewiesen, ja selbst abgesetzt werden kann, alsdann hat das absolutistische Princip keinen festen Stützpunkt. Ein Absolutismus, der solche Ausnahmen zuläßt, zerfällt durch sich selbst.

Der traditionelle Strom und die Beispiele der allgemeinen Concilien nöthigen Bellarmin zu noch bedeutsamern Geständnissen. Der große Theologe bekennt unumwunden, daß die Bischöfe in den allgemeinen Concilien wirkliche Richter und nicht einfache Räthe sind.[2]) Alle Akten und die ganze Geschichte der allgemeinen Concilien zwingen ihn mit absoluter Nothwendigkeit, den Bischöfen diese Eigenschaft, diese Autorität von Richtern beizulegen. Diese Eigenschaft von Richtern und die nothwendig damit verbundene Freiheit der Untersuchung, die den Bischöfen zusteht, führen Bellarmin Ein Mal zu dem Geständnisse, daß die Belehrungen, welche der Papst den Bischöfen geben kann, um ihre Verhandlungen zu leiten, dieselben keineswegs zum Gehorsam verpflichten und daß sie nicht gezwungen sind, dieselben zu befolgen.[3]) Bellarmin erkennt gleichfalls auch an, daß das wahre Decret eines Concils dasjenige ist, welches die Majorität des Concils erlassen hat.[4])

---

[1]) Ecclesia sine dubio habet auctoritatem sibi providendi de capite, quamvis non possit sine capite statuere de multis .... Porro concilium istud imperfectum fieri poterit, si vel indicatur a collegio cardinalium, vel ipsi per se episcopi in locum unum conveniant. De conciliis, lib. I, cap. XIV.

[2]) De conciliis, lib. I, cap. XVIII.

[3]) Non tenentur episcopi in concilio sequi illam instructionem, alioquin non essent judices, neque essent libera suffragia. De conc., lib. II, cap. XI.

[4]) Est autem verum decretum quod fit a majori parte, alioquin nullum esset legitimum concilii decretum, cum semper aliqui dissentiant. Ibidem.

Ungeachtet all' dieser Geständnisse beharrt jedoch der berühmte Theologe bei seiner Lieblingstheorie: der der absoluten Superiorität des Papstes über das Concilium. Nach seiner Ansicht sind die Bischöfe in einem allgemeinen Concil nur in so weit vor jedem Irrthum in Glaubenssachen sicher, als sie den päpstlichen Belehrungen folgen, und der Papst behält immer das Recht, die Dekrete der Majorität aufzuheben und zu annulliren.[1] Diese mit den vorhergehenden Geständnissen so schwer zu vereinigenden Behauptungen beruhen auf dem Prinzip der absoluten Unfehlbarkeit des Papstes, das wir bereits erörtert haben. Nichts desto weniger ist es nach dem Bekenntnisse Bellarmin's Thatsache, daß die Bischöfe im allgemeinen Concilium wirkliche Richter sind. Nun ist aber der wahre Richter seinem Wesen nach derjenige, der die seinem Richterstuhle vorgelegten Fälle frei untersucht und prüft und einzig und allein nach seiner Anschauung und seiner von dem Gesetze bestimmten Ueberzeugung beurtheilt. Sobald irgend eine Autorität zwischen sein Gewissen und das Gesetz tritt, um ihm eine Meinung vorzuschreiben oder eine Entscheidung anzubefehlen, hört er sogleich auf, Richter zu sein, und verliert sein richterliches Amt. Wenn folglich der Papst den zum allgemeinen Concil versammelten Bischöfen eine Entscheidung aufdringen kann, so verlieren diese eine Autorität, die sich ausschließlich und allein im Papste concentrirt. Der Papst allein bleibt und ist Richter.

Zu diesem greifbaren Widerspruche führt schließlich das System von der absoluten Superiorität des Papstes über das allgemeine Concilium.

Es gibt keinen Mittelweg: entweder muß man den Bischöfen ihr Recht als wahre Richter in den allgemeinen Concilien nehmen oder man muß dem Papste die Macht verweigern, ihnen seine Beschlüsse aufzudringen. Wenn man aber das Erstere wählt, so verkennt man die beständige Tradition aller allgemeinen Concilien, dann ist man gezwungen, unbestreitbare Thatsachen zu läugnen oder zu entstellen, die Rechte von zwanzig Jahrhunderten mit Füßen zu treten und seine eigenen Principien offenkundig Lügen zu strafen.[2]

Der nämliche Widerspruch erscheint in einer anderen Gestalt, wenn man behauptet, der Papst habe das Recht, die vorschriftsmäßigen Entscheidungen des allgemeinen Concils aufzuheben und zu annulliren.

---

[1]) De conciliis, lib. II, cap. XI, et lib. I, cap. XVIII.

[2]) Siehe infra, Kap. XII.

Das allgemeine Concil ist wesentlich eine souveräne Versammlung, ein höchstes Tribunal, dessen gesetzmäßige Beschlüsse unabänderlich sind. Das bezeugt die ganze Geschichte der Concilien. Um diese Thatsache und dieses Princip streitig zu machen, müßte man vor Allem diese Geschichte auslöschen. Wie kann denn die nämliche Versammlung zugleich souverän und abhängig sein?[1])

Der Charakter souveräner Autorität ist im allgemeinen Concilium so augenscheinlich, er drängt sich Jedem, der die Thatsachen der Kirchengeschichte kennt, so mächtig auf, daß Bellarmin gezwungen ist, demselben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, obschon er ihn, so viel als möglich, verwischt.

Der ehrwürdige Theologe erkennt ohne Umschweife an, daß der Papst mit dem allgemeinen Concil dem Papste allein überlegen ist; daß die Autorität des Papstes mit der des allgemeinen Concils höher steht, als die des Papstes allein.[2])

Aber er behauptet, diese größere Autorität sei nur extensiv und keineswegs intensiv. Dieser Unterschied ist jedoch nur eine scholastische Spitzfindigkeit, die Etwas zu bedeuten scheint, aber im Grunde Nichts bedeutet.

Die supreme Autorität in religiöser Beziehung besteht in dem Rechte, das Gewissen zu verpflichten. Will Bellarmin sagen, daß der Papst mit dem allgemeinen Concil vereint, ein gewisseres, unbestreitbareres Recht besitzt, ein Gewissen zu verpflichten, als wenn er allein ist? Dann vernichtet er sein System der absoluten Superiorität des Papstes über das Concil. Ist er im Gegentheile der Meinung, der Papst mit dem Concil besitze kein größeres Recht, im Gewissen zu verpflichten, als der Papst allein? Dann muß jede weitere Erörterung über eine größere Autorität unterbleiben; denn es gibt alsdann im Concil nur Eine wirkliche Autorität, die des Papstes.

Es scheint, daß das von Bellarmin gewählte Beispiel, um den von ihm gemachten Unterschied verständlich zu machen, gegen sein System zielt. Die Schöpfung, sagt er, ist kein größeres Gut als Gott allein, und doch ist durch die Schöpfung ein ausgedehnteres Sein in der Welt. Man kann darauf erwidern, daß es sich nicht

---

[1]) Siehe infra, Kap. X und XI.

[2]) Si accipiatur Ecclesia cum Papa, tunc, ut alias diximus, major est auctoritas Ecclesiae extensive quam Papae solius, intensive autem aequalis. De conciliis, lib. II, cap. XIX, et cap. XIII.

um das Sein, sondern um Autorität handelt und daß es nicht vernunftgerecht scheint, zu sagen, es sei eine größere Autorität in Gott, weil er Schöpfer ist.

Wie leicht zu ersehen ist, entbehrt dieses System eines sichern Grundes. Man sucht nach einem andern Stützpunkt in dem, dem Papste zustehenden, Rechte, die Dekrete der allgemeinen Concilien zu bestätigen. Es gibt kein wahrhaft allgemeines Concil, als dasjenige, das vom Papste approbirt und bestätigt ist. Folglich, heißt es, geht alle Autorität des allgemeinen Concils vom Papste aus, folglich ist der Papst der absolute Herr des allgemeinen Concils.

6. Bestätigung der allgemeinen Concilien durch die Päpste.

So sind wir nun bei jener wichtigen Frage angelangt, die zu untersuchen und zu erörtern uns obliegt, nämlich bei der Bestätigung des allgemeinen Concils durch den Papst.

Wir haben in den vorhergehenden Büchern schon Einiges darüber gesagt; jetzt ist der Augenblick gekommen, diese Frage gründlich zu besprechen.

Vor Allem ist es wichtig, eine richtige Vorstellung von der Bedeutung des Wortes bestätigen in der kirchlichen Sprache zu machen. Jeder, der mit einiger Aufmerksamkeit die Thatsachen der Kirchengeschichte überblickt hat, weiß sehr gut, daß häufig Gleichgestellte und selbst Untergeordnete die Dekrete ihrer Obern bestätigen. So lesen wir bei einer großen Anzahl kirchlicher Thatsachen, daß das Glaubensbekenntniß und die Dekrete von Nicäa nicht nur von den allgemeinen Concilien zu Constantinopel, Ephesus und Chalcedon, sondern auch von den Particularconcilien, wie die von Sardika, Jerusalem &c. bestätigt wurden. [1])

Das Concil von Nicäa ist nicht das einzige, das von Particularconcilien bestätigt ward.

In den Briefen, welche nach dem Concil von Chalcedon seitens jener Bischöfe an Kaiser Leo geschrieben wurden, die er über die Autorität des genannten Concils zu Rath gezogen hatte, finden wir mehrmals folgende Ausdrucksweise oder ganz ähnliche: „Wir willigen

---

[1]) Socrat., lib II, cap. XX et XXIV; lib. IV, cap. XII.

in die Dekrete der Väter ein und **bestätigen** sie durch unsern Glauben und unser Bekenntniß." [1])

Wenn allgemeine Concilien durch Bischöfe und Partikularconcilien **bestätigt** worden sind, so dürfen wir uns nicht länger wundern, daß päpstliche Decrete durch Partikularconcilien ebenfalls **bestätigt** wurden. Papst Hilarius, ein Schüler und Nachfolger des heiligen Leo, hielt zu Rom im Jahre 465 ein Concilium. Nachdem er alle Dekrete vorgetragen hatte, riefen alle Bischöfe und Priester: „Wir bestätigen dieß und lehren dasselbe." [2])

Im dritten Concil zu Rom, unter Gregor dem Großen, hielt dieser Papst einen Vortrag, auf welchen alle Bischöfe folgender Weise antworteten: „Wir bestätigen, was Eure Heiligkeit so eben festgestellt hat." [3])

Wir halten es für unnöthig, weitere Thatsachen und Beispiele anzuführen, und wir glauben aus diesen **Bestätigungen** der Beschlüsse von Oben, wie sie seitens Gleichgestellter und Untergebener stattfand, schließen zu dürfen, daß man diese Bestätigung unmöglich als einen Akt höherer Autorität ansehen kann.

Diese Bischöfe, diese Partikularconcilien, welche die Dekrete der Päpste oder der allgemeinen Concilien **bestätigten**, beanspruchten keineswegs, diesen Dekreten eine Macht zu verleihen, die sie nicht hätten. Sie drückten folglich durch diese Formeln nur ihre Zustimmung oder ihre Unterwerfung gegen diese kirchlichen Handlungen aus.

Eben so offenkundig ist ferner, daß die allgemeinen Concilien, welche die Beschlüsse früherer Kirchenversammlungen **bestätigten**, daß die Päpste, welche die Decrete ihrer Vorgänger **bestätigten**, mit dieser Bestätigung einzig und allein den Zweck hatten, die frühern Dekrete zu erneuern und aufrecht zu erhalten.

Folglich muß man nicht immer den Begriff einer höhern Macht an das Wort **Bestätigung** knüpfen. Dieses Wort ist in der

---

[1]) Ego et omnis Ecclesia Dei sic sapimus, et in consensu nostro sanctorum Patrum definitiones fide et devota confessione firmamus. **Labbe**, Conc., t. IV, pars 3a; Conc. Calch., cap. XXXI, p. 911.

[2]) Ab universis episcopis dictum est: Sententias fratrum omnes sequimur; omnes confirmamus, et observandas esse decernimus. **Labbe**, Conc., t. IV, p. 1063, 1064.

[3]) Quae nunc statuit beatitudo vestra firmamus. **Ibidem**, t. V, p. 1608.

Kirchensprache sehr unbestimmt und läßt viele Deutungen zu. Welches ist seine richtige Bedeutung, wenn es sich um die Bestätigung der allgemeinen Concilien durch den Papst handelt?

Diese Bedeutung muß aus den Akten und den Verhältnissen hervorgehen, wo das Wort angewendet wird. Es ist daher nöthig, in den Akten der allgemeinen Concilien darnach zu forschen, was sich auf ihre Bestätigung seitens der Päpste bezieht.

7. Historische Darstellung.

Im Concil von Nicäa haben die Legaten des Papstes Sylvester den Vorsitz. Die Akten sind von diesen Legaten auf folgende Weise unterschrieben: Osius, Bischof von Cordova in Spanien, sagt: „Mein Glaube stimmt mit der so eben festgesetzten Lehre überein." Vitus und Vincenz, Priester von Rom, sagten: „Im Namen unseres ehrwürdigen Papstes und frommen Bischofs Sylvester glauben und unterzeichnen wir die soeben erlassene Definition."[1])

Gestützt auf die Autorität der zu Nicäa repräsentirten episcopalen Körperschaft und auf die des in seinen Legaten anwesenden Papstes wurden die Conciliarbeschlüsse auf der Stelle in der Kirche rechtskräftig und bedurften keiner besondern Bestätigung seitens des heiligen Stuhles.

Das zweite allgemeine Concil bietet Nichts, was Bezug auf die vorliegende Frage hat. Dieses Concil war anfänglich und durch sich selbst nicht ökumenisch, weil es nur von Orientalen zusammengesetzt war. Folglich mußten die Beschlüsse desselben von Seite des Papstes und seines Concils frei erörtert und frei angenommen werden. Das geschah auch und durch diese freie Zustimmung des Papstes und der abendländischen Bischöfe bekam das Concil von Constantinopel den Charakter und die Autorität eines ökumenischen.[2])

In Ephesus verhielt es sich ebenso wie in Nicäa. Die Legaten des heiligen Stuhles gaben ihre Einwilligung oder ihre Bestätigung

---

[1]) Osius episcopus civitatis Cordubensis provinciae Hispaniae dixit: Ita credo, sicut superius scriptum est. Vitus et Vincentius presbyteri urbis Romae pro venerabili viro Papa et episcopo nostro sancto Sylvestro subscripsimus, ita credentes, sicut supra scriptum est. Labbe, Conc., t. II, p. 50.

[2]) Siehe Band I, Buch II, Kap. III.

sowohl zu dem vor ihrer Ankunft Geschehenen als zu dem, was in ihrer Gegenwart geschah.

Die Väter begnügten sich ihrerseits damit, dem Papste Cölestin einen Bericht über das Concil zu schicken, ohne eine abermalige Bestätigung zu verlangen. In seiner Antwort sah der Papst die Sache für so abgeschlossen an, daß er sich darauf beschränkte, die Väter über den gründlichen Erfolg ihres Unternehmens zu beglückwünschen.[1])

Die extreme Schule glaubt in Chalcedon den Sieg davon zu tragen, aber sie irrt sich. Begehrten die Bischöfe von Chalcedon in ihrem Berichte an den heiligen Leo die Bestätigung ihrer Glaubensbeschlüsse? Nein. Wie konnten sie sich zu dieser Bitte um seine Bestätigung verpflichtet wähnen, da sie nach der feierlichsten juristischen Untersuchung sich rühmten, die Doktrin des Papstes angenommen zu haben, des Papstes, sagten sie, „welcher als Oberhaupt in ihrer Versammlung den Vorsitz hatte und derselben im Geiste beiwohnte"?[2])

Folglich wußten sie, daß sie mit dem heiligen Stuhle ganz vereinigt waren. Die Beschlüsse Chalcedons hinsichtlich des Glaubens und der Absetzung des Dioscorus wurden auch unmittelbar in's Werk gesetzt, als vollkommen rechtskräftige, endgiltige Urtheile. Es ist somit klar und sicher, daß die Väter Chalcedons eben so wenig wie die von Ephesus und Nicäa von dem Papste eine abermalige Bestätigung ihrer dogmatischen Beschlüsse verlangt haben.

Und doch ist es Thatsache, daß der heilige Leo diese Bestätigung gegeben hat. Was war der Grund dieser Handlungsweise? Hören wir ihn selbst. Da dieser Papst den achtundzwanzigsten Canon nicht annehmen wollte, benützten es einige übelgesinnte Personen und streuten das Gerücht aus, er wolle das Concil von Chalcedon nicht gutheißen. Um dieses falsche Gerücht zu widerlegen, schrieb Leo folgender Maßen an die Bischöfe des Concils: „Ich richte diesen Brief an alle diejenigen meiner Brüder und Collegen im Episcopat, die dem heiligen Concil von Chalcedon beigewohnt haben, um die irrige und böswillige Auslegung meines Benehmens, als wollte ich die einstimmig durch das Concil veröffentlichten Glaubensdekrete nicht

---

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kap. IV.

[2]) Quibus tu quidem, sicut membris caput, praeeras in his qui tuum tenebant ordinem .... Qui spiritu praesens eras. Labbe, Conc., t. IV, p. 833 et seq.

approbiren, zu Schanden zu machen .... Alle Gläubigen sollen daher wissen, daß wir nicht nur mit Euch vereint arbeiteten durch die Vermittlung der Legaten, die unsere Stellvertreter bei der Verfassung dieser Dekrete waren, sondern daß wir auch alle Eure Synodalakten approbiren, worunter nur jene zu verstehen sind, die sich auf den Glauben beziehen." [1])

Man wird ohne Zweifel zugeben, daß eine Bestätigung, die einzig und allein nur gegeben ward, um „einige falsche und böswillige Interpretationen zu Schanden zu machen," keineswegs beweist, daß die Dekrete vorher nicht bindend gewesen seien, sondern vielmehr, daß Papst Leo glaubte sie geben zu müssen, um noch mehr zu befestigen und einzuprägen, was bereits sicher und aus einer souveränen und unantastbaren Autorität hervorgegangen war.

Wir haben gesagt, daß der achtundzwanzigste Canon bezüglich der neuen Prärogative des Sitzes zu Constantinopel vom Papste verworfen wurde.

Aber es läßt sich aus dieser Thatsache Nichts in Bezug auf die vorliegende Frage ableiten, weil das Concil selbst über diesen Gegenstand keinen definitiven Beschluß fassen wollte, sondern die Entscheidung dem Papst überließ. „Man hat es Eurer Heiligkeit vorbehalten, diesen Canon zu autorisiren und zu bestätigen," schrieb der Patriarch Anatolius an Papst Leo. [2])

Uebrigens stützte sich dieser große Papst, als er den achtundzwanzigsten Canon von Chalcedon annullirte, auf die Autorität der Dekrete von Nicäa, welche die Väter von Chalcedon gegenüber der Opposition des Papstes und der Occidentalen nicht abschaffen konnten. Die Canonen von Nicäa können in keinem Punkte abgeschafft werden,

---

[1]) Ne ergo per malignos interpretes dubitabile videatur, utrum quae in synodo Calchedonensi per unanimitatem vestram de fide statuta sunt, approbem: haec ad omnes fratres et coepiscopos nostros, qui praedicto concilio interfuerunt, scripta direxi, quae gloriosissimus et clementissimus princeps, sicut poposci, in notitiam vestram mittere pro catholicae fidei amore dignabitur. Ut et fraterna universitas, et omnium fidelium corda cognoscant, me non solum per fratres qui vicem meam executi sunt, sed etiam per approbationem gestorum synodalium, propriam vobiscum iniisse sententiam, in sola videlicet fidei causa (quod saepe dicendum est). Labbe, Conc., t. IV, p. 881, 882.

[2]) Epist. Anat. in coll. Holstenii, pars 1 a, cap. XXII.

antwortete ihnen Papst Leo, und Alles, was diesem Concil entgegengesetzt ist, ist dadurch null und nichtig. [1])

Obschon die Zustimmung des Papstes Vigilius zu den Dekreten des fünften Concils dieser Versammlung den unbestreitbaren Charakter der Oekumenicität gegeben hatte, so wird sich doch jeder achtsame Theologe wohl hüten, die Dekretale des Vigilius, in welcher er dem fünften Concilium seine Zustimmung gab, als einen Beweis der absoluten Superiorität des Papstes über das Concilium hinzustellen. In dieser Dekretale legt der Papst ein demüthiges Geständniß seiner Fehler und seiner Irrthümer ab; er bekennt darin das Unrecht, sich vom Concilium getrennt zu haben, und nimmt sein eigenes Dekret zurück, um das des Concils anzunehmen. Diese Thatsache ist sicher ein schlagender Beweis, daß die Bestätigung eines Concils durch einen Papst nicht nothwendiger Weise ein Akt der Superiorität ist, daß sie im Gegentheil den Charakter und das Gepräge der Unterwürfigkeit und der Ergebenheit tragen kann. [2])

Das sechste allgemeine Concil, in dem die Legaten des Papstes Agathon den Vorsitz hatten und welches durch päpstliche Instruktionen geleitet war, sandte Abschriften seines Glaubensbekenntnisses, sobald es verfaßt war, an alle Patriarchalkirchen. Diese Abschrift war von allen Bischöfen und vom Kaiser unterzeichnet und letzterer erließ einen Befehl, um die Dekrete des Concils unmittelbar in Kraft zu setzen.

Dieses Verfahren beweist, daß das Concil die Autorität seiner Dekrete, die auf die einmüthige Zustimmung der Legaten und der Väter gegründet war, vor jeder abermaligen Bestätigung schon als absolut sicher und unantastbar betrachtete; und wenn die Väter in ihrem Berichte über das Concil an Papst Agathon eine Bestätigung ihrer Dekrete verlangen, so konnte diese Bestätigung in ihren Augen nur ein weiteres Mittel sein, um die zwischen dem Oberhaupte der Kirche und den Bischöfen bereits bestehende Einigkeit noch offenkundiger darzuthun. Die Worte dieser Bischöfe lassen keinen Zweifel auf-

---

[1]) De custodiendis quoque sanctorum Patrum statutis, quae in synodo Nicaena inviolabilibus sunt fixa decretis, observantiam vestrae Sanctitatis admoneo, ut jura ecclesiarum, sicut ab illis trecentis decem et octo patribus divinitus inspiratis sunt ordinata, permaneant. Labbe, Conc., t. IV, p. 884, 886.

[2]) Siehe Band I, Buch II, Kap. VII.

kommen in Bezug auf ihre Ansicht: „Vom heiligen Geiste erleuchtet, sagen sie zum Papst, und durch Eure Instruktionen geleitet, haben wir die häretischen Dogmen zurückgewiesen. . . . . Einmüthig im Herzen, in Wort und Handlung und unter dem Beistande des lebendig machenden Geistes, haben wir ein Bekenntniß abgelegt, das frei von allem Irrthum, sicher und unfehlbar ist, mit Euch vereint haben wir das glänzende Licht des orthodoxen Glaubens leuchten lassen, und wir bitten Eure Heiligkeit, denselben abermals durch ein verehrliches Schreiben zu bestätigen." [1]) Bischöfe, welche ihr einmüthiges Bekenntniß für wahr, sicher, unfehlbar und vom heiligen Geiste eingegeben erklären, konnten offenbar keinen Zweifel haben über dessen unmittelbar obligatorischen Charakter.

Das siebente allgemeine Concil verlangte vom heiligen Stuhle keine abermalige Bestätigung seiner Dekrete. Unter den ihrem Mandat getreuen Legaten des Papstes Hadrian und den Vätern des Concils hatte die vollkommenste Eintracht geherrscht.

Ohne seine souveräne Autorität zu beeinträchtigen, vollzog das achte allgemeine Concil nur die Urtheile der Päpste Nikolaus I. und Hadrian II. gegen Photius. Es bedurfte folglich keiner abermaligen Bestätigung. Dennoch verlangte das Concil dieselbe mit folgenden Worten: „Unterrichtet von der vollkommenen Uebereinstimmung, die unter uns in diesem heiligen Concil herrschte, möge Eure Heiligkeit die Doktrin desselben wie Ihre eigene mit neuem Eifer verkünden und dieselbe durch heilige Anordnungen bestätigen, damit die Worte der Wahrheit auch in anderen Kirchen durch Euch vernommen werden und man daselbst die von uns veröffentlichten gerechten Dekrete annehme." [2]) Ist es nicht klar, daß die Väter unter dem Namen

---

[1]) Sic nos sancto Spiritu illustrati, vestraque instituti doctrina, infesta dogmata impietatis depulimus . . . et corde nos, et lingua, et manu convenientes, omnis erroris expertem, certamque nec fallentem definitionem, vivifici Spiritus ope, edidimus . . . Orthodoxae fidei per honorabilia vestra rescripta confirmetis, vestram oramus paternam sanctitatem. Labbe, Conc., t. VI, p. 1076.

[2]) Igitur libenter oppido et gratanter imitatrice Dei sanctitate vestra omnium nostrum conventuum et universalis hujus atque catholicae synodi consensum et consonantiam recipiente, praedica eam magis, ac veluti propriam ac sollicitius confirma evangelicis praeceptionibus et admonitionibus vestris; ut per sapientissimum magisterium vestrum etiam aliis universis ecclesiis personet et suscipiatur veritatis verbum et justitiae decretum. Ibidem, t. VIII, p. 1169.

„Bestätigung" einzig und allein vom heiligen Stuhle verlangen, die soeben erlassenen Dekrete zu veröffentlichen und in Kraft treten zu lassen? Da die Frage der Bestätigung bei jenen Concilien, wo die Päpste in Person den Vorsitz hatten, nicht aufgeworfen werden kann, so ist es unnöthig, uns bei diesen Concilien aufzuhalten.

Die zu Gunsten des Concils von Pisa durch Papst Alexander V. gegebene Bestätigungsbulle beweist nicht, daß den Dekreten dieses Concils an und für sich die Autorität fehlte, weil die Wahl Alexander's auf die Gültigkeit dieser nämlichen Decrete basirt war.

Das Concil von Constanz begehrte keine Bestätigung seiner Dekrete von Papst Martin V., den es erwählt hatte und der mit demselben immer in vollster Uebereinstimmung blieb. Bei Gelegenheit eines durch die polnischen Gesandten erhobenen Streites erklärte dieser Papst mündlich, wie wir bereits erwähnten, daß er nur die synodalisch veröffentlichten Glaubensdekrete bestätige, und keineswegs Alles, was in den Partikularcongregationen vorgekommen sei, und diese Bestätigung schien ihm so wenig nothwendig, daß er sie nicht einmal in einer authentischen Bulle gab.

Die Dekrete von Basel bis zur fünfzehnten und sechszehnten Sitzung hatten durch sich selbst eine so gewisse Autorität, daß Papst Eugen IV. gezwungen war, sich denselben zu unterwerfen und die von ihm zur Auflösung des Concils veröffentlichten Bullen zu widerrufen. Das bloße Durchlesen der letzten Sitzung des Trientinischen Concils lehrt uns, daß die Väter dieses Concils in ihren Dekreten stets in vollem Einklang mit den Legaten des heiligen Stuhles und von der souveränen Autorität dieser Dekrete vor der abermaligen Bestätigung des Papstes auf's Tiefste überzeugt waren. Unmittelbar nachdem sie diese Bestätigung begehrt hatten, brachen sie in folgende Beifallsbezeigungen aus. „Der Cardinal von Lothringen: das fromme und heilige ökumenische Concil von Trient: bekennen wir den Glauben desselben, befolgen wir für alle Zeiten seine Dekrete. Antwort: Bekennen wir stets seinen Glauben; befolgen wir für alle Zeiten seine Dekrete! Der Cardinal: Wir glauben Alle so, wir haben Alle dieselben Gesinnungen. Wir unterschreiben Alle einmüthig und mit gleicher Liebe; es ist der Glaube Petri und der Apostel, es ist der Glaube aller Katholiken. Antwort: Wir glauben Alle so, dieß sind unsere Gesinnungen, wir unterschreiben Alle. Der Cardinal: Mögen wir durch die aufrichtige Zustimmung

zu diesen Dekreten der göttlichen Barmherzigkeit würdig werden! Antwort: Es sei dem so, Amen! Der Cardinal: Anathem allen Ketzern! Antwort: Anathem, Anathem!" [1])

Konnten Bischöfe, die solche Gesinnungen an den Tag legten, den geringsten Zweifel über die endgiltige Autorität ihrer Conciliarbeschlüsse haben? Wie bei den frühern Concilien konnte das Gesuch um Bestätigung, das sie an den heiligen Stuhl richteten, keinen andern Zweck haben, als daß die Wahrheit ihrer an und für sich gewissen und unerschütterlichen Doktrin noch glänzender hervortrete.

8. Consequenzen dieser Darlegung.

Aus dem Vorhergesagten scheint es uns gewiß, daß das freie und freiwillige Zusammenwirken des Papstes und der moralischen Einmüthigkeit der Bischöfe bei den Conciliarbeschlüssen die gewöhnliche Thatsache ist, die in der Geschichte der allgemeinen Concilien hervortritt. Die Zustimmung des Papstes zu den Conciliarbeschlüssen, in welcher Art sie sich kundgebe, sei es nun durch die Treue der Legaten in der Befolgung des päpstlichen Mandats, sei es durch die persönliche Gegenwart und Approbation des Papstes, diese Zustimmung, sagen wir, wurde stets als eine Bedingung der Oekumenicität angesehen. Sobald jedoch diese Uebereinstimmung zwischen dem Papste und den Bischöfen in den letzten conciliären Entscheidungen und Beschlüssen sich kundgegeben hat, erlangt das Concil eine unantastbare Autorität.

Die Nothwendigkeit dieser Zustimmung des Papstes zu den Conciliarbeschlüssen, obschon eine wesentliche Bedingung zu deren endgiltiger und unbestreitbarer Autorität, ist jedoch keineswegs der Beweis der absoluten Superiorität des Papstes über das Concil, wie die extreme Schule vorgibt. Diese Zustimmung oder diese Bestätigung, um uns des kirchlichen Ausdruckes zu bedienen, wird, wenn im Concilium Alles den regelmäßigen, canonischen Verlauf nahm, in der That nicht verweigert und kann nicht verweigert werden.

Wenn das allgemeine Concilium, obgleich unter der Autorität und Leitung des Papstes, wesentlich frei in seinen Verhandlungen und in seiner Abstimmung ist, so kann man ohne Widerspruch nicht als regelmäßig annehmen, daß der Papst, wenn er den vorhergehen-

[1]) Conc. Trid. sess. XXV.

den und constitutiven Gesetzen der allgemeinen Concilien treu bleibt, eine Freiheit entziehen wolle oder könne, die ihm heilig und unverletzlich sein muß.

Die hier dargestellte Lehre ist, wie wir gesehen haben, die des Concils von Constanz und hat durch ihre Augenscheinlichkeit eine so bedeutende Autorität, daß sie von den bedeutendsten Theologen der römischen Schule angenommen und gelehrt wurde. Wir citiren Duval, der uns in seinen Worten den Sinn des besprochenen Gesetzes gibt: „Ein ökumenisches Concil, das rechtmäßig versammelt ist und den heiligen Canonen gemäß abgehalten wird, empfängt die Unfehlbarkeit keineswegs vom Papst, sondern vom heiligen Geiste, der es kraft der von Christus bestimmten Anordnung und der seiner Kirche gegebenen Verheißung des immerwährenden göttlichen Beistandes leitet .....

„Der Papst ist folglich verpflichtet, sich den Beschlüssen eines solchen Concils in Bezug auf den Glauben und die Sitten zu unterwerfen. Folgt aber daraus, daß der Papst es als höher stehend betrachte? Keineswegs, denn er gehorcht nicht dem Concil, sondern der vom heiligen Geiste geoffenbarten Wahrheit." [1])

Ungeachtet dieser Beschränkung enthält dieses Geständniß Nichts desto weniger die Widerlegung des Systems von der absoluten Superiorität des Papstes über das allgemeine Concil. [2])

Die dem Papste auferlegte Pflicht, die Concilbeschlüsse zu sanktioniren und zu veröffentlichen, macht einen Conflikt zwischen dem Papst und dem Concil nicht unmöglich. Das fünfte Concil und das von Basel liefern uns in dieser Beziehung denkwürdige Beispiele. In diesen merkwürdigen Verhältnissen haben Vigilius und Eugen, obwohl Beide nur von wenig Bischöfen unterstützt waren, die zuerst den beiden Concilien entgegengesetzten feierlichen Doktrinen, Akten

---

[1]) Concilium oecumenicum legitime coactum, et legitimo modo procedens, non a Pontifice, sed a Spiritu sancto sibi assistente, suam infallibilitatem habere ... Respondeo verum esse teneri Pontificem concilii generalis legitime congregati et procedentis tam in fide quam in moribus, sententiae consentire et stare, ut ait Sotus loco citato, non quasi sit inferior concilio, eique tanquam superiori obediens, sed ut obediens veritati per Spiritum sanctum certissime revelatae. De suprema Rom. Pontif. potestate, Seite 534—536. Siehe Jacobatius, De concilio, lib. IX, Seite 386.

[2]) Siehe infra, cap. XI,

und Dekrete zurückgenommen und widerrufen; Ersterer unter dem Druck einer allgemeinen Excommunikation, Letzterer unter dem Zwange eines auf's Aeußerste getriebenen Rechtsverfahrens. Beide Päpste zeigten gegen diese Concilien wirklich durch die That Unterwürfigkeit und Genugthuung.[1])

Wenn Gott eine Wiederholung von ähnlichen Conflikten zuließe, würden sie durch dieselben Mittel beschwichtigt und beendet, und die Dinge könnten in der Schwebe bleiben bis zur definitiven Wiedervereinigung des Papstes und des Conciliums.

Ist aber die Voraussetzung erlaubt, nicht jeder Conflikt zwischen einem Papst und einem allgemeinen Concil werde einen so friedlichen Ausgang haben, wie die Streitigkeiten zwischen Vigilius und dem fünften Concil, zwischen Eugen und dem Concil von Basel vor dem Schisma? Ist es erlaubt anzunehmen, ein Papst werde sich beharrlich weigern, die rechtmäßigen und nothwendigen Beschlüsse der conciliaren Majorität zu sanktioniren?

Obgleich diese Voraussetzung sehr unwahrscheinlich ist, so ist sie doch nicht völlig unzulässig, da Bellarmin, wie wir soeben gesehen haben, mit den bedeutendsten Theologen Roms zugesteht, der Papst könne ein unerträglicher Tyrann und der Häresie verdächtig und der Häresie und Treulosigkeit schuldig werden. Dieses allgemeine Unglück könnte sowohl während des Concils als außerhalb desselben, sowohl hinsichtlich einer bereits verdammten, als einer erst zu verdammenden Doktrin stattfinden. Wir haben bereits gesagt, daß in diesen verhängnißvollen Prüfungen die Dekrete von Constanz ihre Anwendung finden könnten.[2]) Wäre ein Papst häretisch oder wenigstens der Häresie verdächtig wegen seines hartnäckigen Widerstandes gegen die große conciliare Majorität und deren Beschlüsse, würde ein Papst eine gewaltsame und tyrannische Herrschaft ausüben wollen, wodurch die ganze Kirche in Gefahr käme, so würde der treulose Papst sich den canonischen Strafen aussetzen, und nach seiner Absetzung würde unmittelbar darauf ein anderer Papst erwählt, der Alles zu beschwichtigen verstünde, denn die Kirche kann nie ein Körper ohne Haupt sein.[3])

---

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kap. VII und Buch III, Kap. VIII, IX u. X.
[2]) Siehe Band I, Buch III, Kap. VI, XV.
[3]) Siehe unten, Kap. XI.

Man wende uns hier nicht ein, daß der Papst, um sich zu vertheidigen, das Concil aufheben könnte. Diese Macht, dasselbe aufzulösen, die dem Papst in gewöhnlichen Zeiten zukömmt, wäre unter diesen Verhältnissen von geringer Wirkung, denn der Conflikt zwischen dem Papst und den Bischöfen müßte zu Ende geführt werden, und dieß könnte nur durch eine abermalige Berufung des Conciliums geschehen, wodurch die Schwierigkeiten auf's Neue entstünden.

Wiederholen wir hier abermals, daß man hoffen muß, Gott werde nie eine solche Betrübniß in seiner Kirche zulassen, und wenn wir einen Moment die Möglichkeit solchen Unglücks annehmen, so geschieht es nur, um uns strenge Rechenschaft über die Constitution der Kirche zu geben.

9. Charakter der feierlichen Bestätigungen.

Wenn in einem allgemeinen Concil Alles in gemeinsamer Uebereinstimmung des Papstes und der Bischöfe entschieden worden ist, wenn die Conflikte auf friedlichem Wege beigelegt worden sind, dann ist die allenfallsige Intervention der feierlichen Bestätigung, wie die von Pius IV. dem Concil von Trient ertheilte, ein nützlicher, aber keineswegs nothwendiger Akt. Diese abermalige Bestätigung, sagen wir, ist nicht nothwendig, weil mehrere allgemeine Concilien dieselbe entbehrt haben, wie wir eben sahen; aber sie kann nützlich sein. Ihr Zweck ist in der That der, die vollkommene Uebereinstimmung des Papstes mit dem Concil neuerdings hervorzuheben und für Alle in's hellste Licht zu setzen; die festgestellten Lehrsätze mit erhöhter Feierlichkeit Allen anzuempfehlen; die erlassenen Dekrete zu veröffentlichen und in's Werk zu setzen. Schließlich beweist diese feierliche Bestätigung im Falle der Noth der ganzen Welt, daß das Concilium in Allem die canonische Vorschrift befolgt hat und vor jedem Einwand der Nichtigkeit geschützt ist; und in so fern ist sie sehr nützlich, um jeden möglichen Zweifel in Bezug auf die Oekumenicität eines Concils aufzuheben und sie bildet das letzte und gültige Zeugniß dafür.

Die päpstliche Bestätigung, die nach dem rechtmäßigen Schlusse eines Concils erfolgt, ist folglich ein Akt der Primatie und der universellen Jurisdiktion des Papstes. So ist jedoch offenbar kein Beweis einer absoluten Herrschaft über das Concil.

10. Ueberblick und Schlußfolgerung.

Fassen wir die erhärtete Doktrin dieses wichtigen Kapitels in wenige Worte zusammen.

Der Papst ist über das allgemeine Concil erhaben, weil er allein in gewöhnlichen Zeiten und Verhältnissen das Recht hat, ein Concil zu berufen, daselbst den Vorsitz zu führen, es zu leiten, zu vertagen, zu verlegen, aufzulösen, zu bestätigen. Diese großen und göttlichen Vorrechte ertheilen ihm jedoch keineswegs eine absolute Herrschaft über dasselbe, weil die Bischöfe, obschon sie dem Papste während des Concils und außerhalb desselben untergeordnet sind, das göttliche Recht besitzen, alle ihrem Tribunale vorgelegten Fragen frei zu untersuchen und zu erörtern. Die dogmatischen und feierlichen Dekrete des Papstes, ehe sie nicht durch die Annahme des zerstreuten Episcopats zur absoluten Glaubensvorschrift wurden, machen keine Ausnahme vom allgemeinen Princip; das wissen wir mit unumstößlicher Sicherheit durch die Geschichte der allgemeinen Concilien. Wenn jede canonische Vorschrift auf's Gewissenhafteste in einem allgemeinen Concil beobachtet ward, d. h. wenn alle Rechte und Gebräuche dieser frommen Versammlungen auf's Genaueste aufrecht erhalten blieben, dann sind wir überzeugt, daß der heilige Geist, der mitten in der Versammlung gegenwärtig ist, durch die moralische Einmüthigkeit oder durch die große conciliäre Majorität zu uns spricht; kein von Pflichtgefühl durchdrungener Papst wird sich jemals von dieser großen Majorität trennen, sondern deren Entscheidungen annehmen und bestätigen. Durch die Geschichte und durch die Logik haben wir gesehen, welch verhängnißreiche Folgen ein Conflikt zwischen dem Papst und dem Concil haben kann.

Wenn es erlaubt wäre, die Hypothese einer gleichmäßigen Stimmenvertheilung in einem allgemeinen Concil aufzustellen, so würden wir für diesen Fall sagen, die wahre Majorität sei auf der Seite, an deren Spitze der Papst steht. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß in den allgemeinen Concilien die Beschlüsse immer mit bei Weitem größerer Stimmenmehrheit oder mit moralischer Einmüthigkeit angenommen wurden. Diese Thatsache, wir behaupten es kühn, enthält ein Gesetz; Gott wird nicht zulassen, daß in Sachen, die zum ewigen Heile nothwendig sind, die vorschriftsmäßigen Entscheidungen des allgemeinen Concils nicht mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen werden.

So haben wir denn durch dieses Kapitel die im ganzen Werke dargestellte Lehre bestätigt und erklärt. Man wird sie übereinstimmend und zusammenhängend finden, das glauben wir fest. Jedoch sind noch andere Erklärungen, anderweitige Erörterungen nöthig.

Zehntes Kapitel.

Absolute Herrschaft des Papstes über die Kirchengesetze.

Inhalt. — 1) Zweite Consequenz des absoluten Systems: Der Papst ist absoluter Herr der Canonen. — 2. Der Sinn dieser Lehre. — 3. Der Ursprung dieser Lehre. — 4. Entgegengesetzte Lehre seitens der Päpste. — 5. Vollmacht der Dispens. — 6. Diktatur. — 7. Beeinträchtigung der älteren und Aufstellung neuer Gesetze. — 8. Gesetze und Gebräuche der einzelnen Kirchen.

1. Zweite Consequenz des Systems.

Aus der absoluten Superiorität des Papstes über das allgemeine Concil folgern die Theologen der extremen Schule, daß er Herr der Canonen sei.

2. Der Sinn dieser Lehre.

Es sei vor Allem zur Ehre dieser Theologen gesagt, daß sie diese absolute Herrschaft des Papstes weder auf die Canonen ausdehnen, welche den Glauben feststellen, noch auf jene, welche nur die göttlichen, natürlichen, und positiven Gesetze ausdrücken. Eine solche Macht wäre der Umsturz aller Vernunft und aller Religion. Die Canonen, über welche diese Theologen dem Papste die Allgewalt beizulegen versuchen, sind diejenigen, die die allgemeine Kirchendisciplin bestimmen. Selbst hierin behaupten sie nicht, daß die Päpste ohne Sünde sich von den heiligen Gesetzen losmachen können, welche von ihren Vorgängern und den allgemeinen Concilien stammen. Diese Gesetze haben für sie, sagen sie, eine „leitende Autorität," die sie nicht verkennen können, ohne vor Gott strafbar zu werden. Diese Theologen läugnen nur, daß diese Gesetze dem Papst eine legale

Verpflichtung auferlegen. Gemäß dieser Doktrin ist der Papst im äußern Gebiete und in Gegenwart der Kirche von Rechtswegen den Disciplinargesetzen nicht unterworfen. Er ist im Gegentheil der unverantwortliche Herr derselben. Er kann sie modificiren, abschaffen, nach seinen persönlichen Ansichten umändern und sein Wille wird folglich in dieser Beziehung das höchste Gesetz.

3. Ursprung dieser Doktrin.

Diese außergewöhnliche Doktrin trat Mitte des zwölften Jahrhunderts in die Welt. Man ist sehr überrascht, sie in einem Autor zu finden, der sich, wie wir gesehen haben, sehr klar gegen die Unfehlbarkeit des Papstes ausspricht. Wir lesen in Gratian folgende Worte: „Die römische Kirche verleiht den Canonen ihr Recht, ihre Autorität, aber sie selbst ist ihnen nicht unterworfen . . . . . . Gleichwie Jesus Christus, der Herr des Gesetzes, sich dem Gesetze unterziehen wollte, so sind auch die Päpste voll Ehrfurcht gegen die Canonen, die sie selbst oder Andere mit ihrer Autorität festgesetzt haben; und sie demüthigen sich so weit, dieselben zu beobachten, um andern das Beispiel dessen zu geben, was sie thun sollen. Die Päpste zeigen allerdings manchmal durch ihre Vorschriften, durch ihre Dekrete oder in anderer Weise, daß sie die Herrn und Urheber der Canonen sind. Anderen liegt die Nothwendigkeit ob, ihnen zu gehorchen. Die Päpste sind hingegen befugt sie zu beobachten, damit sie durch ihr Beispiel des Gehorsams Anderen zeigen, daß man sie nach dem Vorbilde Christi nicht verachten dürfe, welcher selbst, um sie zu heiligen, die für seine Kirche bestimmten Sakramente empfing. Somit muß der oberste Bischofssitz Alles beobachten, was er in seinen Dekreten angeordnet hat, nicht um der Nothwendigkeit des Gehorsams willen, sondern wegen der Autorität des Befehlens.“ [1])

---

[1]) Sacrosancta Romana Ecclesia jus et auctoritatem sacris canonibus impertitur, sed non eis alligatur . . . Ita ergo canonibus auctoritatem praestat, ut seipsam non subjiciat eis. Sed sicut Christus qui legem dedit, ipsam legem carnaliter implevit . . . . Sic et summae Sedis Pontifices canonibus sive a se sive ab aliis sua auctoritate conditis reverentiam exhibent: et eis se humiliando ipsos custodiunt, ut aliis observandos exhibeant. Nonnumquam vero seu jubendo, seu definiendo, seu aliter agendo, se decretorum dominos et conditores esse ostendunt. In praemissis ergo capitulis, aliis imponitur necessitas obsequendi: Summis vero

Es ist unmöglich, die Allgewalt des Papstes und seine absolute und unbeschränkte Macht über die Kirchengesetze unter Beobachtung der Schicklichkeit und Gewissenhaftigkeit in ungeschminkteren Worten zu sagen. Man hat bemerkt, daß Gratian diese Maximen aus sich selbst schöpft ohne gegen alle seine Gewohnheit irgend einen Bürgen zu citiren.[1]) Dieser Kirchenrechtsgelehrte hatte vortreffliche Gründe im Alterthum nach keiner Autorität zu Gunsten seiner neuen Lehre zu suchen; denn dieses Alterthum ist mit ihm völlig in Widerspruch. Halten wir den Maximen Gratians die Lehren der Päpste selbst seit den frühesten Zeiten bis zum dreizehnten Jahrhundert entgegen. Sie mögen uns sagen, was sie von den heiligen Canonen dachten und ob sie sich als die Herren derselben betrachteten.

Haben die Päpste, die wir citiren werden, in den heiligen Canonen bloß eine Richtschnur für ihr Gewissen gesehen, oder vielmehr wirkliche Gesetze, welche ihnen im Angesicht der Kirche und der ganzen Welt eine legale Verpflichtung auferlegen? Das ist die Frage.

4. Die Lehre der Päpste.

Wir entnehmen dem Cardinal de la Luzerne diesen flüchtigen Blick auf die päpstliche Tradition.

„Hören wir zuerst Papst Zosimus. Er erklärt bei Gelegenheit der Prärogative des Bischofsitzes von Arles, daß selbst die Autorität des römischen Stuhles in Bezug auf die Statuten der Väter keine Zugeständnisse oder Veränderungen machen kann. Denn unter uns, sagte er, lebt das Alterthum, dessen Verehrung durch die Väter sanktionirt wurde, auf einem unerschütterlichen Grunde."[2])

Pontificibus ostenditur inesse auctoritas observandi, ut a se tradita observando, aliis non contemnenda demonstrent, exemplo Christi qui sacramenta, quae Ecclesiae servanda mandavit, primo in seipso suscepit, ut ea in seipso sanctificaret. Oportet ergo primam Sedem, ut diximus, observare ea quae decernendo mandavit, non necessitate obsequendi, sed auctoritate impertiendi. Decr. Grat., pars 2, causa XXV, quaest. 1.

[1]) Defens. Declar., lib. II, cap. VI.

[2]) Contra statuta Patrum, et sancti Trophimi reverentiam . . . . concedere, vel mutare, ne hujus quidem sedis possit auctoritas. Apud nos enim inconvulsis radicibus vivit antiquitas, cui statuta Patrum sanxere reverentiam. Zozimi, Epist. VII, ad episc. prov. Narbon. et Vienn.

Dieser Papst spricht nicht allein von der Gewissenspflicht, sondern er erklärt auch, daß die Vollmacht gegen die Statuten der Väter etwas zu gewähren oder umzuändern dem heiligen Stuhle nicht zukomme.

Papst Cölestin I. spricht folgende ernste Worte: „Mögen die Gesetze uns beherrschen, nicht wir sie. Unterwerfen wir uns den Canonen, indem wir ihre Vorschriften befolgen." [1]) Nichts ist ausdrücklicher gegen die extremen Theologen und spricht mehr für uns. Sie wollen, daß der Papst die Canonen beherrsche, und Cölestin erklärt, daß er sie nicht beherrscht. Wir behaupten, der Papst sei den Canonen untergeordnet und Cölestin sagt mit ausdrücklichen Worten dasselbe.

Der für die Rechte seines Stuhles so eifernde Papst Leo lehrt, daß die Väter von Nicäa Gesetze und kirchliche Canonen festgestellt haben, die bis an's Ende der Welt dauern sollen; daß diese in ihren Constitutionen, sowohl unter den Römern als in der ganzen Welt fortleben; daß wenn irgend Jemand je so anmaßend wäre Anderes zu statuiren, sein Befehl unmittelbar für nichtig erklärt werden würde, daß das, was allgemein und zu immerwährendem Nutzen angeordnet wurde, keinerlei Abänderung erleiden soll, daß die von den Vätern zum allgemeinen Wohl festgesetzten Grenzen bestimmt und bleibend sind. [2]) Da ist weder von Beschränkung noch Ausnahme die Rede. Die vom Concil zu Nicäa festgesetzten Canonen können durch keine Vollmacht abgeändert werden; wenn Papst Leo der Meinung gewesen wäre, seinem Bischofssitze sei das Recht vorbehalten, diese Canonen umzugestalten, so hätte er gewiß diese Ausnahme erwähnt.

---

[1]) Dominentur nobis regulae, non regulis dominemur. Simus subjecti canonibus, cum canonum praecepta servamus. S. Coelestinus I., Epist. ad episc. Illyrici.

[2]) Sancti illi et venerabiles Patres qui in urbe Nicaena, sacrilego Ario cum sua impietate damnato, mansuras usque in finem mundi leges ecclesiasticorum canonum condiderunt: et apud nos et in toto orbe terrarum in suis constitutionibus vivunt. Et si quid usquam aliter quam illi statuere praesumitur, sine cunctatione cassatur, ut quae ad perpetuam utilitatem generaliter instituta sunt, nulla commutatione varientur. Nec ad privatum trahantur commodum, quae ad bonum sunt commune praefixa: et manentibus terminis quos constituerunt Patres, nemo in jus tendat alienum. S. Leon. Epist. LXXXI.

Das Concil von Chalcedon befiehlt, daß die von den heiligen Vätern in den vorhergehenden Concilien veröffentlichten Gesetze in voller Kraft stehen bleiben sollen.[1]) Diese Gesetze würden aber aufhören, rechtskräftig zu sein, sowie ein Papst sie abändern wollte oder könnte.

Papst Gelasius I. erklärt, daß er durch die nothwendige Ordnung der Umstände so gebunden und beschränkt sei in der Regierung des Apostolischen Stuhles, daß er die Dekrete der Väter und die Vorschriften seiner Vorgänger auf die Wagschale legen müsse, wenn die Umstände zur Wiederherstellung der Kirchen einige Milderung erheischen, mit gewissenhafter Ueberlegung dieselbe in einer so mäßigen Weise vornehmen muß, daß es nicht den Anschein habe, als ob er den Inhalt der alten Vorschriften gänzlich überschreite.[2]) Gelasius erkennt seine Verpflichtung sich den Canonen in einer Weise zu fügen, daß keine Ausnahme zuläßig ist und er nur um eines einzigen Motivs willen davon abweicht, wenn es nämlich die Wiederherstellung der Kirchen erheischt, und selbst in diesem Falle ist er noch verpflichtet in der Handhabung dieser Macht so mäßig als möglich zu sein.

Papst Hormisdas sagt, die Canonen aufheben, heiße gegen die Religion sündigen.[3]) Folglich glaubte er sich nicht berechtigt sie aufzuheben.

Papst Agapetus erklärt, er werde in keiner Weise gegen die früher festgesetzten Vorschriften und Constitutionen handeln, keinerlei Umstände, keinerlei Rücksicht für andere, selbst nicht die Rücksicht für die weltliche Autorität können ihn dazu bewegen. Er erkennt an, daß es in Anbetracht des göttlichen Gerichtes eine Pflicht für ihn sei, Alles unantastbar aufrecht zu erhalten, was die synodale Autorität

---

[1]) Regulas a sanctis Patribus in unaquaque synodo usque nunc prolatas proprium robur obtinere decernimus. Conc. Chalc act. XV, can. I.

[2]) Necessaria rerum dispensatione constringimur, et Apostolicae Sedis moderamine convenimur, sic canonum paternorum decreta librare, et retro praesulum, decessorumque nostrorum praecepta metiri, ut quae praesentium necessitas temporum restaurandis Ecclesiis relaxanda deposcit, adhibita consideratione diligenti, quantum fieri potest, temperemus: quo nec in totum formam anteriorum videamur excedere regularum. Gelasii, Epist. IX, cap. I, ad episc. Lucaniae.

[3]) Canones solvere, in religionem committere est. Hormisdae Indiculus.

festgesetzt hat.[1]) Es ist unmöglich, in einer ausdrücklicheren Weise, als es von diesem Papst geschah, die absolute Gewalt, die man seinen Nachfolgern zuschreiben wollte, zurückzuweisen.

Das Geständniß von Papst Martin I. ist ebenso ausdrücklich. „Wir, die wir die Wächter und Vertheidiger, nicht die Uebertreter der Canonen sind, können dieselben nicht auflösen."[2])

Leo III. antwortete den Abgeordneten Karl's des Großen: „Gott verhüte, daß ich mich höher stelle als die Väter des Concils von Chalcedon! Gott verhüte selbst, daß ich mich ihnen gleich stelle![3]) Wir haben hier eine gewiß ausdrückliche Erklärung von der Superiorität der Canonen, der Concilien über den Papst.

Leo IV. erklärt, daß er nicht die Vollmacht gehabt habe, die von den Vätern gesetzten Grenzlinien zu verändern.[4]) Woher konnte nach ihm diese Vollmacht seinen Nachfolgern zukommen?

Wir haben einen Brief Karl des Kahlen an Hadrian II., derselbe war von Hincmar verfaßt worden und es ist darin gesagt, der heilige Stuhl könne nicht in Widerspruch mit sich selbst sein.[5]) Das würde aber geschehen, wenn er die von ihm sanktionirten Canonen abändern wollte.

Sylvester II. vergleicht die Autorität der vom Geiste Gottes eingegebenen Canonen mit der des Evangeliums, der Apostel, der Propheten; und er sieht die Dekrete des Apostolischen Stuhles wie gemeinsame Gesetze der Kirche an, weil sie dieser nicht entgegen-

---

[1]) In nullo contra priscas definitiones, constituta vel regulas pro qualibet occasione, vel sub cujuscumque personae respectu venire praesumimus. Nec tenacitatis studio, nec saecularis auctoritatis causa hoc facere nos credemus. Sed divini consideratione judicii, necesse nobis est, quidquid sancta synodalis decrevit auctoritas inviolabiliter custodire. **Agapetus**, epist. VI ad Caesarium Arelat.

[2]) Canones ecclesiasticos solvere non possumus, qui defensores et custodes canonum sumus, non transgressores. **Martinus I.**, epist. IX, ad Pantaleonem.

[3]) Ego non illis Patribus Chalcedonensibus absit ut me praeferam, sed etiam illud absit ne coaequare praesumam. **S. Leo III.** ad legatos Caroli magni.

[4]) Non potuimus praefixos Patrum terminos immutare. Epist. ad Lothar II.

[5]) Quod Sedes Apostolica non potest esse sibi contraria. Epist. Caroli Calvi inter Opera **Hincmari.**

gesetzt sind.[1]) Man könnte zwei Dinge schwerlich mit größerem Nachdruck bezeichnen: Die unerschütterliche Festigkeit der Canonen und die Nothwendigkeit, daß die päpstlichen Dekrete denselben nicht entgegengesetzt sind.

Wir haben sogar, einige Jahre nach Gratian's Dekret, einen Brief Innocenz III., worin er erklärt, daß Alles, was eine Abänderung der heiligen Canonen anbahnt, für nichtig erklärt werde und nicht rechtskräftig sei. Er will dieß, weil die Autorität der allgemeinen Kirche ihn dazu auffordert und einladet.[2]) So sehen wir abermals die heiligen Canonen als unantastbar anerkannt und zwar um der supremen Autorität der allgemeinen Kirche willen.

Diesen Citaten und Bemerkungen fügte der gelehrte Cardinal bei: Von all dem, was ich hier auseinandersetzte, geht Zweierlei hervor: erstens, daß im Laufe der eilf ersten Jahrhunderte der Kirche sich keine Spur findet von der gegenwärtig aufgestellten Behauptung, der Papst „als absoluter Herr der Canonen könne dieselben willkürlich alle aufheben; zweitens, daß man in diesem langen Zwischenraume eine große Anzahl von Thatsachen, besonders Geständnissen von Seiten der Päpste findet, welche erklären, daß sie nicht die Vollmacht besitzen, die Canonen umzuändern oder für nichtig zu erklären, sondern daß sie verpflichtet sind, dieselben in der Leitung der Kirche zu befolgen, nicht nur aus Gewissenspflicht, sondern auch gesetzlich verpflichtet."[3])

Fügen wir diesen offenkundigen und entscheidenden Zeugnissen der steten und unveränderlichen Lehre des heiligen Stuhles während der ersten zwölf Jahrhunderte noch jene Eidesformel hinzu, welche die Päpste am Tage ihrer Inauguration aussprechen: „Ich gelobe, die heiligen allgemeinen Concilien getreu zu achten und zu verehren, zu lehren, was sie gelehrt haben, zu beobachten, was sie statuirten, mit Herz und Mund zu verdammen, was sie verdammt haben ....

---

[1]) Sit lex communis Ecclesiae catholicae, Evangelium, Apostoli, Prophetae, canones Spiritu Dei constituti, et Sedes Apostolicae decreta ab his non discordantia. **Silvest. II.** Epist. ad Seguinum.

[2]) Quae in derogatione sanctorum canonum attentantur, tanto potius infringi volumus et carere robore firmitatis, quanto auctoritas universalis Ecclesiae, cui praesidemus, ad id nos provocat, et inducit. Innoc. III., lib. III; Epist. 115, ad Cantuarensem arch.

[3]) Declaration du clergé, 1. partie, ch. IX.

die heiligen Canonen und die Constitutionen der Päpste zu bewahren." [1])

Dieser Eid beweist ohne Zweifel, daß die Päpste der nachfolgenden Jahrhunderte gleich denen der frühern sich durch die den Kirchengesetzen anhängende Rechtskraft für verpflichtet hielten.

Somit verschwinden diese übertriebenen Maximen, welche der Regierung des Papstes den Charakter der Willkür und der Laune und die nothwendigste und ehrwürdigste Autorität in der Kirche gehässig zu machen anstreben. Es gereicht dem französischen Clerus zum höchsten Ruhme, diese verhängnißvollen und gefährlichen Maximen stets energisch zurückgewiesen und bekämpft, und denselben immer die unantastbare Autorität der heiligen Canonen entgegengehalten zu haben.

5. Die Vollmacht der Dispensen.

So unantastbar jedoch diese Autorität ist, so muß man gleichwohl zugeben und es wird auch von Allen anerkannt, daß Umstände eintreten können, welche Ausnahmen fordern. Der Gesetzgeber konnte nicht alle Fälle voraussehen; und wenn Ausnahmen nothwendig werden, so kann man befugter Weise voraussetzen, der Gesetzgeber selbst hätte diese Ausnahmen zugelassen, wenn er sie gekannt hätte. Folglich ist die Dispens keine Abschaffung des Gesetzes, sondern nur eine weise, wohlthuende Interpretation desselben, wodurch es sogar mehr Kraft erhält: exceptio confirmat regulam.

Die Vollmacht, diese nothwendigen oder nützlichen Dispensen zu ertheilen, kömmt natürlich dem Oberhaupte der Kirche zu. Als Wächter der heiligen Canonen ist er mehr als irgend Jemand in der Lage zu beurtheilen, in welchen Fällen man die Strenge mildern soll und kann.

---

[1]) Profiteor me sancta universalia concilia . . . usque ad unum apicem immutilata servare, pari honore et veneratione digna habere; et quae praedicaverunt et statuerunt omnimodo sequi et praedicare; quaeque condemnaverunt, condemnare ore et corde . . . sacros canones et Sacrorum Pontificum constituta custodire. Liber diurnus Pontif., p. 28 et 321.

6. Diktatur.

Diese Vollmacht zu dispensiren kann in einigen außergewöhnlichen Fällen sich in eine wirkliche vorübergehende Diktatur umgestalten. Kraft der Fülle seiner Vollmachten kann sich der Papst zeitweilig über die positiven Gesetze stellen, wenn das Wohl der Kirche dieses außerordentliche Verfahren erheischen sollte. Die Legitimität dieser Diktatur im Falle augenscheinlicher Nothwendigkeit wurde selbst von dem entschiedensten Gegner der Willkür in der kirchlichen Regierung, von dem kraftvollsten Vertheidiger der Canonen, von Bossuet selbst anerkannt.

„Wir geben zu, sagt er, daß der Papst, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, im Kirchenrechte Alles vermag." [1]) Aber selbst in diesen Fällen gebieterischer Nothwendigkeit will Bossuet im Einklange mit der Vernunft, nicht, daß der Papst Alles könne ohne Gesetz und ohne Maß: „Non ita sane ut omnia sine lege modoque possit." [2])

Die Diktatur fängt mit der Nothwendigkeit an und endet mit ihr; sobald die Krise vorüber ist, erhalten die Canonen wieder ihre rechtmäßige Oberhand über die Kirche und über den Papst selbst.

7. Neue Gesetze.

Aus den hier gegebenen Principien darf man jedoch keineswegs folgern, der Papst habe keine Vollmacht, neue Gesetze, welche die Bedürfnisse der Kirche erfordern können, aufzustellen, und ältere, die den zeitgemäßen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen, umzuändern.

Die kirchliche Disciplin ist ihrem Wesen nach nicht unveränderlich. Kraft der Autorität der Päpste und der Kirche sind in vergangenen Zeiten durch den Drang der Ereignisse bedeutende disciplinare Umänderungen vorgekommen. Die Zukunft kann wieder solche herbeiführen, und sie werden rechtmäßig sein, wenn sie auf dieselbe Autorität gestützt sind.

---

[1]) Concedimus enim in jure quidem ecclesiastico, Papam nihil non posse, cum necessitas id postularet. Defens. Declar., lib. II, cap. XX.

[2]) Ibidem, lib. X, cap. XXI; lib. II, cap. XVI.

In solch ernsten Umständen wird der Papst immer von dem wahren Geiste der kirchlichen Gesetzgebung und von dem wahren Wohl der Kirche durchdrungen sein, und er bleibt stets der erste und vornehmste Richter über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieser Veränderungen.

Auf diesen veränderlichen Charakter der kirchlichen Disciplin stützen sich hauptsächlich die Theologen, um dem Papste eine absolute Herrschaft über die Canonen beizulegen. Aber gerade hier zeigt sich die Schwachheit und selbst der Widerspruch ihrer Lehre sehr deutlich. Die dogmatischen Gesetze entnehmen ohne Zweifel ihren unbeweglichen Charakter ihrem Wesen, aber auch der souveränen und unfehlbaren Autorität, die dieselben dekretirt. Die disciplinaren Gesetze, welche ihrer Natur nach nicht dieselbe Unveränderlichkeit besitzen, entspringen dennoch derselben Autorität; und so lange sie in Kraft sind, müssen sie von Allen mit tiefer Ehrfurcht und unverbrüchlicher Treue beobachtet werden.

8. Gesetze und Gebräuche der einzelnen Kirchen.

Wenn die Päpste die allgemeine Kirche nach den Canonen regieren sollen, die auf Eingebung des heiligen Geistes verfaßt und durch die allgemeine Achtung der ganzen Welt geheiligt sind, so geziemt es auch der Erhabenheit des heiligen Stuhles, die Gesetze und Gebräuche der einzelnen Kirchen bestehen zu lassen, wenn dieselben mit Uebereinstimmung des heiligen Stuhles und der Kirchen festgestellt sind.[1]) Die Achtung dieser ehrwürdigen Gebräuche der einzelnen Kirchen ist von den Concilien von Nicäa, Ephesus, Chalcedon, in ausdrücklichster Weise eingeschärft worden: Suis privilegia serventur Ecclesiis, sagt das erste dieser Concilien.[2])

Der große Papst Gregor war von dieser Tradition erfüllt, als er an einen Bischof von Carthago schrieb: „Wenn wir darauf achten, unsere Privilegien zu vertheidigen, so sind wir nicht weniger eifrig, die Rechte jeder Kirche aufrecht zu erhalten.“ Und an einer anderen Stelle: „Gott verhüte, daß ich die Verordnungen unserer Kirchenväter zum Nachtheil irgend eines meiner Mitbrüder verletze; denn

---

[1]) Quae Sedis Apostolicae et Ecclesiarum consensione firmentur. Defens. Declar., lib. II, cap. XII.

[2]) Labbe, Conc., tom. II, Conc. Nic.

wenn ich meine Brüder im Besitze ihrer Rechte stören würde, würde ich mir selbst unrecht thun. [1])

Es ist immer nützlich, an diese edlen Grundsätze und diese großartigen Beispiele von kirchlicher Freiheit zu erinnern.

Elftes Kapitel.

Die absolute Unverantwortlichkeit des Papstes.

Inhalt. — 1. Dritte Consequenz des absoluten Systems: Der Papst hat auf Erden keinen Richter. — 2. Die Maximen des Alterthums über die absolute Unabhängigkeit der Person des Papstes von jedem kirchlichen Urtheil und ihr wahrer Sinn. — 3. Die Maximen des Alterthums über die Prüfung der päpstlichen Dekrete und ihr wahrer Sinn. — 4. Doktrinen der Theologen der römischen Schule über die Fälle, wo es erlaubt ist den Papst zu richten. — 5. Die Traditionen und die Akten der Concilien gehen weiter als die Zugeständnisse der genannten Theologen. — 6. Schlußfolgerung.

1. Dritte Consequenz des absoluten Systems.

Die extreme Schule hat von der absoluten Superiorität des Papstes über das allgemeine Concil und die Kirchengesetze eine dritte Folgerung abgeleitet, die in der Behauptung besteht, der Papst habe auf Erden keinen Richter. Obwohl die Lösung dieser Frage in den Schlußfolgerungen der zwei vorausgehenden Kapitel schon mit inbegriffen ist, so ist es doch nöthig, ihr eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um in diesen so wichtigen Dingen Nichts unvollendet zu lassen.

Die Behauptung der absoluten Immunität des Papstes von jedwedem kirchlichen Urtheil muß den Leser nicht wenig befremden, der unsere Geschichte der allgemeinen Concilien studirt hat und den

---

[1]) Sicut ab aliis nostra exigimus, ita singulis sua jura servamus. Greg. Mag., lib. III, Epist. 48, al. 29. Absit hoc a me ut statuta majorum consacerdotibus meis in qualibet Ecclesia infringam; quia mihi injuriam facio, si fratrum meorum jura perturbo. Ibidem, lib. II, Epist. 52, al. 37.

vorhergehenden Erörterungen aufmerksam folgte. Es ist jedoch nothwendig, diese neue These, welche die Theorie der absoluten Monarchie vollendet, einer eigenen Forschung zu unterziehen.

Um diese These aufzustellen, nehmen die extremen Theologen zu einigen Maximen aus den frühesten Zeiten ihre Zuflucht. Es ist vor Allem unsere Aufgabe, diese Maximen zu erwähnen und zu erklären.

Bemerken wir zuerst, daß diese Theologen mit der Behauptung ihres Princips sagen wollen, weder die Person noch die Handlungen des Papstes können irgend einem kirchlichen Gerichte unterzogen werden. Wir müssen daher nacheinander diese beiden Gesichtspunkte erörtern. Die erste Maxime, worauf sie sich berufen, ist im Alterthum berühmt und ist in folgenden Worten ausgedrückt: Prima sedes a nemine judicatur.

2. Die alten Maximen.

Diese Maxime findet sich, wie wir glauben, zum ersten Male in den Akten eines Concils von Sinuessa, das gegen Papst Marcellinus berufen worden sein soll, den man beschuldigte, während der Verfolgung des Diocletians den Göttern Weihrauch gestreut zu haben. Die Akten dieses Concils, die wir nicht vollständig besitzen und deren Authenticität ungewiß ist, bezeugen, der Papst sei vorgeladen, verhört und durch Zeugen des Verbrechens überführt worden, dessen man ihn beschuldigte und streng zur Rede stellte. Nach dem aus dem Munde des reuigen Papstes vernommenen Geständnisse hätte das Concil dem Angeschuldigten selbst es überlassen, sich das Endurtheil zu sprechen, „weil der erste Bischof von Niemand gerichtet wird." [1])

Nehmen wir an, alle diese Thatsachen seien gewiß, was folgt daraus zu Gunsten der absolutistischen Doctrin? Nichts; weil erst festgestellt werden müßte, ob die allgemeine Kirche und das allgemeine Concil in dieser Maxime mit inbegriffen sind. Das Particularconcil von Sinuessa hatte sicher nicht die nöthige Autorität, um über den Papst ein Rechtsurtheil zu verhängen.

Gewissere Thatsachen finden wir in den Concilien zu Rom unter Papst Symmachus zu Anfang des sechsten Jahrhunderts. Es ist unnöthig, Alles was gegen diesen, ungerechter Weise mehrerer Ver-

[1]) Labbe, Conc., t. I, p. 940–943.

brechen angeklagten Papst geschah, in Erwähnung zu bringen. Es genügt zu sagen, daß italienische von Theodorich versammelte Bischöfe, mehrmals erklärten, die Sache des Papstes müsse dem Richterstuhle Gottes anheimgestellt werden, hauptsächlich um der Würde des heiligen Stuhles willen. Sowohl die italienischen Bischöfe als auch Papst Symmachus mit ihnen begutachteten die zu Gunsten des Papstes vom Diacon Ennodius verfaßte Apologie, worin es heißt: „Gott wollte, daß die Rechtsfälle anderer Menschen von Menschen entschieden würden, aber er hat sich allein das Gericht über den Bischof dieses Stuhles vorbehalten. Er will, daß die Nachfolger Petri nur ihm allein die Beweise ihrer Unschuld zu liefern, und das, was im Grunde ihres Gewissens vorgeht, nur dem zu verantworten haben, der alle Falten durchschaut." [1])

Diese Worte hätten eine sehr absolute Bedeutung, wenn sie nicht durch andere Worte desselben Papstes und desselben Concils erklärt und ergänzt würden: „Unsere Vorgänger" sagt Symmachus, haben mit der Approbation der Bischöfe oft in den Concilien bestimmt und statuirt, daß die Schafe nicht den Hirten, dessen Sorgfalt sie anvertraut sind, zurechtweisen sollen, er müßte denn vom Wege des wahren Glaubens abweichen; ebensowenig sollen sie eine Anklage gegen ihn erheben, es wäre denn um offenkundiger Ungerechtigkeit willen." [2])

Somit ist die Frage, ob der Papst unter keinem irdischen Richter stehe, eher in bejahender als verneinender Weise durch die Erklärungen von Symmachus und die unter seinem Pontificat gehaltenen römischen Concilien beantwortet. Ueberdieß beachte man wohl, daß diese römischen Concilien nur Particularconcilien waren, die sicherlich keine Jurisdiction über das Oberhaupt der Kirche hatten. Selbst wenn man ihre Aussprüche annimmt ohne die ergänzende Verbesserung, die sie selbst

---

[1]) Aliorum forte hominum causas Deus voluerit per homines terminare; Sedis istius praesulem suo sine quaestione reservavit arbitrio. Voluit beati Petri Apostoli successores coelo tantum debere innocentiam, et subtilissimi discussoris indagini inviolatam exhibere conscientiam. Labbe, Conc., t. IV, p. 1352.

[2]) Est enim a multis antecessoribus nostris synodaliter decretum atque firmatum, ut oves quae pastori suo commissae fuerint, eum nec reprehendere, nisi a recta fide exorbitaverit, praesumant; nec ullatenus pro quacumque re alia, nisi pro sua injustitia, accusare audeant. Ibidem, p. 1365.

beifügen, so läßt sich daraus keine Folgerung gegen die durch ihre Akten so fest begründete Autorität der allgemeinen Concilien ableiten.

Unter dem Pontificat Leo III. finden wir analoge Thatsachen wie die eben erwähnten, die keine Erörterung verdienen.

Folglich wurden die alten Maximen, worauf man sich beruft, nur dargelegt, um den Particularconcilien die Berechtigung eines Urtheiles über den Papst abzusprechen. Sie können sich in logischer Weise nicht auf die allgemeinen Concilien erstrecken, deren Geschichte uns Thatsachen lehrt, die in absolutem Widerspruche mit diesen Maximen stehen.

Es wäre höchst sonderbar und unbegreiflich, wenn diese allgemeinen Concilien, die mehrere Päpste richteten, sich dieses Richteramt selbst verboten hätten.

Und das ist es doch, was einige Theologen behaupten wollen, wenn sie sich als Stützpunkt ihrer Theorie auf den einundzwanzigsten Canon des achten allgemeinen Concils berufen. Wir haben denselben wörtlich in unserm Berichte über dieses Concil angeführt;[1]) und bitten die Leser, ihn nachzulesen. Es sei uns erlaubt, zu wiederholen, daß man sich durch die bloße Einsichtnahme des Textes leicht überzeugen kann, daß das Concilium die gerichtlich eingeleitete Untersuchung gegen den Papst autorisirte: Oportet venerabiliter et cum convenienti reverentia de proposita questione sciscitari.[2]) Und man will Nichts desto weniger, daß das Concilium, nachdem es die wirkliche gerichtliche Untersuchung für den Fall einer Anklage gegen den Papst oder die römische Kirche erlaubt oder befohlen hätte, den Urtheilsspruch in absoluter Weise verboten habe? Warum die Anhängigmachung der Untersuchung, wenn diese zu keinem Resultate führen soll?

Nein, die Interpretation des einundzwanzigsten Canon des achten Concils von den Theologen der extremen Schule kann nicht ernstlich gemeint sein.

Selbst wenn das Concilium durch seine Handlungsweise nicht sein Gesetz erklärt haben würde, müßte man die nämlichen Folgerungen ableiten. Wenn man aber sieht, daß es in derselben Sitzung wo dieses Dekret erlassen wurde, mit energischen Worten die Ver-

---

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kapitel X, Seite 240.

[2]) Labbe, Conc., t. VIII, p. 1140.

dammung des Papstes Honorius erneuert, welcher Zweifel kann noch über den Sinn und die Tragweite dieses Gesetzes übrig bleiben?

Das Concil wollte durch seinen Canon abermals die schimpfliche Handlungsweise des Photius gegen den Papst und die Empörung dieses falschen Patriarchen brandmarken, der, nach dem Beispiele des Dioscorus, es gewagt hatte, den Papst zu excommunizieren. Das Concil wollte solchen Aergernissen vorbeugen. Aber niemals wird der Beweis gelingen, es habe die Absicht gehabt, sich selbst das Urtheil über den Papst zu verbieten, wenn der außerordentliche Fall einer solchen Nothwendigkeit eintreten würde.

3. Andere Maximen.

Gleich wie man gewisse Maximen des Alterthums anführt, welche, falsch verstanden, die Person der Päpste jedem kirchlichen Urtheil zu entziehen scheinen, ebenso führt man auch verschiedene Texte an, welche bei oberflächlicher Auslegung jede Prüfung der päpstlichen Dekrete zu verdammen scheinen. Diese Texte sind verschiedenen Päpsten entnommen, unter Anderem Bonifaz I., Innocenz I., Bonifaz II., Gelasius, Nicolaus I. Wir erinnern nur an zwei dieser Texte, weil alle übrigen, auf die man sich berufen könnte, nicht mehr sagen. „Es war nie erlaubt," sagt Bonifaz II. in einem Concil zu Rom, bereits durch den heiligen Stuhl erledigte Fragen neuerdings aufzuwerfen." [1])

In einem schon angeführten berühmten Briefe, sagt Papst Gelasius, „der heilige Stuhl ist berechtigt, die ganze Kirche zu richten, aber es ist Niemanden erlaubt, über sein Urtheil zu richten."[2])

Wenn sich die Verbote von Bonifazius und Gelasius auf alle Fälle erstreckten und selbst die allgemeinen Concilien in sich begriffen, dann müßte man sagen, wie wir schon bemerkt haben, daß das dritte, vierte, fünfte, sechste, siebente und achte ökumenische Concil in unrechtmäßiger Weise verfuhren, indem sie mehrere Dekrete und Ent-

---

[1]) Numquam licuit de eo rursus, quod semel statutum est ab Apostolica Sede, tractari. Labbe, Conc., t. IV, p. 1705.

[2]) Quod de omni Ecclesia fas habeat judicandi neque cuiquam de ejus liceat judicare judicio. Gelas., Epist. 13, ad episc. Dard. Conc., t. IV, p. 1203. Ueber die gesammte Lehre des Papstes Gelasius siehe das ihm gewidmete Kapitel, Band I, Buch II, Kap. VI.

scheidungen der Päpste einer juristischen Untersuchung unterzogen. Man müßte diese frommen Versammlungen des Aufruhrs und der Usurpation beschuldigen, das war aber sicher nicht die Absicht von Bonifaz, von Gelasius, von allen diesen frommen Päpsten, welche in Uebereinstimmung mit den Gesinnungen Gregors des Großen für die allgemeinen Concilien dieselbe Ehrfurcht hegten, die man den heiligen Evangelien selbst schuldig ist! Folglich ist die Behauptung unmöglich, Gelasius und Bonifazius hätten sich durch die eben angeführten Worte absolut über die allgemeinen Concilien erheben wollen. Sie wollten nur ausdrücken, was später durch das Concil von Constanz sehr deutlich erklärt und durch Martin V. ratificirt wurde, daß nämlich der Papst Richter über alle partikularen Kirchen ist und daß keine dieser Kirchen, weit entfernt die Entscheidungen des heiligen Stuhles aufheben und annulliren zu können, sich dem Gerichte desselben entziehen kann.[1])

Man sieht durch diese Beispiele, wie leicht es ist, wenn man die Handlungsweise der allgemeinen Concilien mit den Texten in Zusammenhang bringt, diese letzteren auf ihren wahren Sinn zurückzuführen.

Das System der absoluten Immunität des Papstes, welches, wie wir soeben konstatirt haben, seinen wahren Ursprung nicht im Alterthum hat, ist auch im Widerspruche mit der Doktrin einer Anzahl von bedeutenden, der römischen Schule selbst angehörigen Theologen. Diese nehmen keinen Anstand, den in Häresie fallenden Papst dem Urtheil des allgemeinen Concils zu unterwerfen. Werfen wir einen flüchtigen Blick auf ihre Doktrin.

4. Theologen der römischen Schule.

Aeltere Theologen, worunter Suarez den Turrecremata und selbst Jakobatius[2]) zählt, meinten, durch das Verbrechen der Häresie werde der Papst durch sich selbst vom päpstlichen Stuhle gestürzt, er höre auf Papst zu sein, ohne daß ein Urtheilsspruch der Absetzung nöthig wäre. Aber man erkannte sehr bald, daß diese Doktrin voll Gefahren sei. Denn in der That, wenn der Papst

---

[1]) Siehe Band I, Buch III, Kap. VII, Seite 309 ff.

[2]) Suarez, De fide, disputatio X, sectio VI.

durch seine Zustimmung zur Häresie ipso facto abgesetzt wäre, so wäre die Kirche niemals sicher, einen wahren Papst zu haben; und unter dem Vorwande, der Papst könne häretisch sein, würde sich jeder berechtigt glauben, seine Dekrete zu verachten. Die Nachtheile dieser Doktrin hinsichtlich des Ansehens des päpstlichen Stuhles wie auch des Friedens und der Ordnung in der Kirche waren greifbar. Der berühmte Cardinal Cajetan lehrte also, der Papst sei durch die bloße Thatsache der Häresie nicht abgesetzt, aber er solle abgesetzt werden, und dem allgemeinen durch die Cardinäle oder die Bischöfe berufenen Concil komme es zu, die Häresie des Papstes auszusprechen und seine Absetzung vorzunehmen. [1])

Bellarmin glaubt wie Cajetan, das allgemeine Concil habe das Recht und die Pflicht, einen häretischen Papst abzusetzen. [2])

Suarez ist diesen beiden Lehrern gefolgt, und die Meinung von der Nothwendigkeit der conciliären Erklärung, um die Absetzung des häretischen Papstes zu bewerkstelligen, ist in der Schule allgemein geworden.

Aber wenn dem so ist, dann ist das Concilium in diesem Falle dem Papste übergeordnet, weil das Concilium ihn anklagen, vorladen und richten soll; und alle diese Akte setzen augenscheinlich, in dem gegebenen Falle wenigstens, eine höhere Jurisdiction voraus.

Gegen diese offenbare Consequenz sträuben sich die römischen Theologen nach allen Kräften und es gibt keine Spitzfindigkeiten, zu welchen sie nicht ihre Zuflucht nehmen, um ihr zu entgehen. Nach Cajetan steht das Concil nicht höher als der Papst, den es absetzt, weil dessen Urtheilsspruch nichts anderes bewirkt, als die Einigkeit aufzulösen, die zwischen der Person des Papstes und dem Papstthum besteht. [3])

---

[1]) Cajetanus, Auctoritas Papae et concilii comparata. Cap. XVI, XVII, XVIII.

[2]) Bellarminus, De conciliis, lib. I, cap. IX.

[3]) Es gibt drei Dinge im Papst, sagt Cajetan, nämlich: das Papstthum, die Person des Papstes, Petrus z. B. und die Einigkeit des Papstthums mit Petrus ..., aus welcher hervorgeht, daß Petrus Papst ist ... Wenn man einen Papst absetzt, sei es nun, daß er selbst auf diese Würde verzichtet, sei es daß man ihn absetze oder verjage, so vernichtet man weder das Papstthum noch Petrus, sondern nur die Einigkeit, welche zwischen Petrus und dem Papste besteht. Wenn es sich also darum handelt, einen Papst abzusetzen, so soll man immer diese Regel voll Weisheit und Klugheit vor Augen haben, daß es nicht

Nach Suarez bleibt das Concilium dem Papste untergeordnet, weil Jesus Christus selbst diesen im Concilium absetzt. [1])

Ein anderer Theologe von größerer Entschlossenheit und vielleicht auch größerer Consequenz, behauptet, daß der Papst, selbst als Privatmann, kein Häretiker werden kann, daß er, selbst als Mensch in Glaubenssachen keines Irrthums fähig sei. [2]) Wenn auch diese erstaunlichen Paradoxen von den genannten denkenden Theologen nicht kategorisch bestätigt werden, wenn diese Theologen nicht soweit zu gehen wagen wie Pighius, so rechnen sie doch unter die frommen Glaubensmeinungen auch die, welche dem Papste selbst als Privatlehrer die Unfehlbarkeit zuschreibt.

Aber diese Glaubensmeinung kann Niemanden aufgedrungen werden, und es bleibt für Alle eine Gewißheit, daß der in Häresie gefallene Papst, daß der häretisch gewordene Papst dem Urtheil des Conciliums unterworfen ist. Folglich ist die Maxime, daß der Papst auf Erden keinen Richter habe, in ihrer Allgemeinheit falsch.

Ist aber die Häresie der einzige Fall, wo der Papst dem Gerichte des Conciliums verfällt? Johannes XXIII. war nicht häretisch und dennoch wurde er vom Concil zu Constanz abgesetzt. Eugen IV. war der Häresie nicht beschuldigt und dennoch wurde er vom Concil zu Basel mit Absetzung bedroht, und um dieses Unglück zu vermeiden, leistete er dem Concil volle Genugthuung. [3])

Wir haben bewiesen, daß Johannes XXIII. kein zweifelhafter Papst war. Bellarmin selbst erkennt seine Rechtmäßigkeit an. [4]) Niemand bestreitet die Eugen's IV.

Die Laster und Aergernisse von Johannes, seine geheime Opposition gegen die Reform der Kirche sind die eigentlichen Ursachen seiner Absetzung gewesen. Eugen IV. wurde mit demselben Loose

---

nöthig sei, eine höhere Macht als die des Papstes zu haben, sondern nur eine höhere als die der Vereinigung Petri mit dem Papstthum. Auctoritas Papae, cap. XX.

[1]) Wenn die Kirche, sagt Suarez, einen häretischen Papst absetzt, so würde sie nicht als über ihm stehend handeln, sondern sie würde juristisch, mit der Zustimmung Jesu Christi selbst, erklären, daß er häretisch und ganz unwürdig ist, Papst zu sein; und im selben Augenblicke würde dieser Papst ipso facto unmittelbar durch Christus selbst abgesetzt sein." De fide, disp. X, sectio VI, no. 10.

[2]) Pighius, Assert. hierar. eccles., lib. VI, cap. XIV, XVI.

[3]) Siehe Band I, Buch III, Kap. V und VIII.

[4]) De conciliis, lib. I, cap VIII.

bedroht, weil ihn die Väter von Basel als einen Feind des Concils und der so nothwendigen und immer vereitelten Reform ansahen. Man wende nicht etwa ein, Johannes habe versprochen abzudanken, wenn es das Wohl der Kirche erfordere, denn Eugen hatte keinerlei Verpflichtung dieser Art übernommen. Es ist daher erlaubt zu denken, daß jeder Papst, der das Benehmen Johannes XXIII. oder Eugen IV. nachahmen würde, wie diese Päpste dem Urtheil der Kirche unterworfen werden könnte.

Daher nehmen auch manche Theologen, welche den Prärogativen der römischen Kirche sehr ergeben sind, andere Ursachen als die Häresie für die Absetzung des Papstes an. Gestützt auf diese Worte der Glosse: „Die Hartnäckigkeit ist eine Häresie,“ [1]) behaupten sie, daß ein sittenloser und unverbesserlicher Papst der Häresie verdächtig wird und daß man alsdann sogleich gerichtlich gegen ihn einschreiten kann bis zum Endurtheil. Diese Doktrin wurde sogar am Hofe Eugen IV. von mehreren Theologen unterstützt, worunter auch Rosellis [2]) war.

Jacobatius selbst ist nicht sehr entfernt von dieser Meinung, wenn er behauptet, ein unverbesserlicher Papst könne leicht der Häresie verdächtigt werden. [3]) Es muß jedoch bemerkt werden, daß die bei weitem größere Mehrzahl von Theologen der römischen Schule für die Absetzung des Papstes keinen andern Grund gelten läßt als Häresie.

Dennoch stellen diese Theologen die Kirche einem in Sittenlosigkeit beharrenden Papste nicht gänzlich wehrlos gegenüber. Düval faßt ihre Lehre kurz zusammen, wenn er sagt, ein Papst, dessen Laster für die Kirche gefährlich wären und der sich nicht bessern wolle, könne, nachdem ihn die Prälaten ermahnt hätten, vor dem allgemeinen ohne seine Mitwirkung berufenen Concil angeklagt werden, nicht um ihn abzusetzen, sondern um ihn durchgreifend zu bessern: ut efficacius corripiatur. [4])

Bellarmin gibt ein anderes Mittel an, um sich eines Papstes zu entledigen, dessen Tyrannei unerträglich und ernste Gefahren in der Kirche hervorrufen würde. Selbst für diesen Fall will er dem

---

[1]) Gloss., in capite Si Papa, dist. 40.

[2]) Rosellus, Monarchia, Tract. de forma eligendi Papam.

[3]) Jacobatius, De concilio, lib. IX, p. 425.

[4]) Duval, De suprema Rom. Pontificis potestate, pars III, quaest. X.

allgemeinen Concil nicht die Vollmacht zugestehen, den Papst abzusetzen; wenn jedoch die ehrfurchtsvollen und bescheidenen Zurechtweisungen fruchtlos seien, so erklärt er es für erlaubt, zur Gewalt und zu den Waffen seine Zuflucht zu nehmen. Er schlägt den bewaffneten Widerstand gegen den Papst, als Feind der Kirche, vor, und er legitimirt diese Gewaltsanwendung durch das Motiv, diese Empörung sei kein Akt der Autorität.[1])

Man glaubt zu träumen, wenn man diese Worte liest. Also einem regelrechten und friedlichen Verfahren gegen einen schlechten Papst zieht Bellarmin den Aufruf zur Waffengewalt vor, ohne die Excesse zu fürchten, die dabei vorkommen können. So glaubt er die Ehre des Papstthums zu retten. Aber er vergißt, was er kurz vorher anerkannt hat, daß das achte Concil das gerichtliche Verfahren gegen den Papst autorisirt hat; das Verfahren, was er durch thatsächliches Einschreiten, durch die rohe Gewalt ersetzen will!

Soweit führt also der Geist des Systems die ehrenwerthesten Theologen!

Aus dem Obengesagten geht hervor, daß die Theologen der italienischen Schule zugeben, der Papst könne und solle im Falle einer Privathäresie durch das allgemeine Concil abgesetzt werden. Es kommt wenig darauf an, ob der Urtheilsspruch destitutive oder nur declarative sei, sobald er zu diesem Zweck nöthig ist. Im Falle großer, für die Kirche gefährlicher Aergernisse gestehen die bedeutendsten Theologen der römischen Schule wenigstens dem allgemeinen Concil das Recht zu, den Papst vorzuladen, zurechtzuweisen, zu tadeln. Obschon nach diesen Theologen das Concil in den gegebenen Fällen nicht bis zur Absetzung vorschreiten darf, so sind deßhalb die ihm zustehenden Rechte nicht minder verhängnißvoll, weil sie den Papst in die Nothwendigkeit versetzen, abzudanken. Angesichts dieser Geständnisse, und dieser Doktrinen ist die Maxime, der Papst habe auf Erden keinen Richter, wirklich unhaltbar. Ebenso ist es unbestreitbar, daß das allgemeine Concil, wenn es einen Papst absetzt oder zurechtweist, einen Akt der höheren Jurisdiction vornimmt.

---

[1]) Nec tamen hinc sequitur non licere resistere Pontifici Ecclesiam destruenti; licet enim eum servata reverentia admonere, et modeste corripere, repugnare etiam vi et armis, si Ecclesiam destruere velit. Ad resistendum et vim repellendam, non requiritur ulla auctoritas. De conciliis, lib. II, cap. XIX.

Die Spitzfindigkeiten, wodurch ernste Theologen dieser Consequenz entgehen wollen, kann einen denkenden Forscher nicht aufhalten.

Somit sind die Schlußfolgerungen unserer zwei vorhergehenden Kapitel abermals bestätigt.

5. Die Traditionen und die Thatsachen gehen weiter als die Zugeständnisse.

Wenn man darnach sucht, wie denn Theologen, die entschiedene Anhänger der reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie des Papstes sind, zu diesen Zugeständnissen gekommen sind und zu Lehrsätzen, die offenbar ihre Lieblingstheorie ins Schwanken bringen, so findet man, daß es nicht bloß durch die Ereignisse des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts geschah, sondern hauptsächlich durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, durch die Traditionen der Schulen des Mittelalters und durch die Beispiele der allgemeinen Concilien. Der Canon Si Papa, wie schon mehrmals gesagt wurde, unterwirft den Papst im Falle der Häresie dem Urtheil der Kirche, und Innocenz III. wie Innocenz IV. haben in der ausdrücklichsten Weise diese souveräne Autorität anerkannt. Die Glosse, welche die Doktrin der Schule vertritt, will, daß die Hartnäckigkeit eines Papstes in öffentlichen Aergernissen gleichbedeutend mit Häresie sei. Schließlich findet man in der Geschichte der allgemeinen Concilien eine offenkundige Anwendung dieser Principien.[1])

Sind aber die Principien des öffentlichen Rechtes und die Traditionen der allgemeinen Concilien nicht von ganz anderer Tragweite als die der so eben erörterten Doktrinen?

Der Canon Si Papa macht keinen Unterschied zwischen dem Menschen und dem Papst, zwischen der Privatlehre und seinem feierlichen Ausspruch. Die allgemeinen Concilien haben nicht nur über das Privatleben eines Papstes gerichtet, wie das Concil zu Vienne in Bezug auf Bonifaz VIII. und das Concil zu Constanz hinsichtlich Johannes XXIII.;[2]) sondern sie haben auch stets über die dogmatischen, feierlichen Dekrete der Päpste frei verhandelt und geurtheilt,

---

[1]) Siehe Band I, Buch II und III, passim.

[2]) Siehe Band I, Buch III, Kap. III, V.

sie haben mehrere dieser Dekrete verdammt, wie bei Vigilius, Honorius, Eugen IV.[1]) Die conciliären Rechte wurden, wie wir gesehen haben, im einundzwanzigsten Canon des achten Concils und in den Dekreten von Constanz ausgesprochen.

6. Schlußfolgerung.

Folglich beschränken sich die Rechte des allgemeinen Concils nicht auf die Grenzen, welche ihnen die angeführten Theologen vorschreiben möchten. Seine Rechte sind uralt, die mehrmals in Anwendung kamen, mehrmals bestätigt wurden; man kann sie nicht streitig machen ohne die Heiligkeit der Kirche zu läugnen, sie bieten die wahre und vollständige Lösung jener difficilen Fragen, die in diesem Kapitel zur Sprache gekommen sind.

Es dünkt uns, jeder klardenkende Geist werde die Anwendung der Dekrete von Constanz der bewaffneten Insurrection Bellarmin's vorziehen.

Sollte man uns hier abermals einwenden, im gegebenen Falle würden also dann die Untergebenen ihren Obern richten, so erwiedern wir neuerdings, daß die Einwendung kraftlos ist in dem System der gemäßigten Monarchie, wo die Rechte der Individuen und der Körperschaften, aus denen die absolute Souveränität zusammengesetzt ist, nach dem Maßstab der ursprünglichen Institution und der historischen Thatsachen und nach den positiven Gesetzen und den Gesetzen des socialen Bestandes zu nehmen sind. Wir erinnern an Petrus, der von Paulus ermahnt und getadelt ward, und fügen hinzu, daß die Theologen der römischen Schule, welche in gewissen festgesetzten Fällen dem allgemeinen Concil das Recht zugestehen, den Papst zu richten, die nämliche Schwierigkeit zu beseitigen haben.

---

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kap. VII, VIII; Buch III, Kap. VIII.

Zwölftes Kapitel.

Neue Schwierigkeiten gegen das absolute System.

Inhalt. — 1. Das Wesen und die Bedingungen der Aussprüche ex cathedra. — 2. Die Bischöfe, wahre Richter in den allgemeinen Concilien. — 3. Moralische Nothwendigkeit der allgemeinen Concilien in gewissen Fällen.

Mehrere Fragen, die in den vorhergehenden Kapiteln gelegentlich behandelt worden sind, müssen hier wieder zur Sprache kommen und weiter entwickelt werden. Wir werden dabei einige Wiederholungen nicht vermeiden können, allein die große Bedeutung des Themas wird uns beim Leser entschuldigen.

1. Die Aussprüche ex cathedra.

Die erste dieser Fragen ist die über das Wesen und die Bedingungen der Aussprüche ex cathedra. Diese Unterscheidung zwischen den Aussprüchen des heiligen Stuhles mit diesem Charakter und denen ohne ihn, ist die Hauptstütze der ganzen Theorie von der absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes.

Wir haben diese Theorie für sich allein untersucht, wir haben sie untersucht in Bezug auf ihre Belege und ihre Hauptconsequenzen. Bei dieser Untersuchung haben wir unsern achtungswerthen Gegnern ein beträchtliches Zugeständniß gemacht. Wir haben ihnen durchgehends zugegeben, daß sowohl der Gegenstand der Aussprüche ex cathedra selbst als auch ihre Bedingungen klar, einmüthig, sicher und authentisch bekannt und bestimmt seien. Aber, wenn dem anders wäre, wenn die größten Schwierigkeiten entstünden, sobald ein redlich gesinnter Theologe innerhalb der Grenzen des absolutistischen Systems die wahre Natur und die wahren Bedingungen der Aussprüche ex cathedra sucht; wenn es ihm sehr schwierig, vielleicht unmöglich wäre, sich eine genaue, folgerichtige und genügende Kenntniß dieser Dinge zu verschaffen! Aus diesen Schwierigkeiten würde ein neues und verhängnißvolles Argument gegen die Theorie von der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit selbst entstehen, und dieses Argument würde alle andern verstärken, die wir schon dem Nachdenken des Lesers empfohlen haben.

Wir haben gesehen, daß Bellarmin das Wesen der Aussprüche ex cathedra vielmehr durch ihren Gegenstand als durch ihre Bedingungen zu bestimmen sucht; und daß er, um einer Situation zu entkommen, deren Schwierigkeiten sein durchdringender Geist ohne Zweifel erkannte, ohne Zögern versicherte, so oft der Papst einen Ausspruch ex cathedra thue, sei man im vornherein sicher, daß die Bedingungen dieser Aussprüche genau und getreulich eingehalten worden seien. Und dieses absolute Vertrauen ist nach Bellarmin auf die Wahrheit gegründet, daß Gott den Zweck nicht will ohne die Mittel. Wir haben gezeigt, daß diese Versicherung Bellarmins nur ein Trugschluß sei, eine wahre Scheinbegründung. Wir werden nicht mehr darauf zurückkommen.[1] Allein man wird dieses verhängnißvolle Problem, welches aus dem Wesen und den Bedingungen der Aussprüche ex cathedra entsteht, nicht los, wie man es wohl wünscht. Bellarmin selbst wird gegen seinen Willen immer wieder dahin zurückgeführt, wie wir gesehen haben.

Um das Problem seinem ganzen Umfange nach zu erklären, entnehmen wir dem Cardinal de la Luzerne eine bündige einsichtsvolle Erklärung.

„Die Theologen, welche die Unfehlbarkeit des Papstes behaupten, nehmen in ihrer Verlegenheit über die Irrthümer, welche sich manche Päpste schuldig machten, zu einem Unterschiede Zuflucht. Sie unterscheiden drei Fälle: Der Papst, der für sich persönlich, als Privatlehrer schreibt; der Papst, der lehrt, aber nicht mit der ganzen Feierlichkeit seiner Autorität; endlich der Papst, der mit der ganzen Autorität und aller seinem Stuhl zu Gebote stehenden Feierlichkeit lehrt; und dieß letztere nennen sie ex cathedra sprechen. Es hat allerdings Etliche gegeben, die behaupteten, der Papst besitze sogar als Privatlehrer die Unfehlbarkeit. Aber diese Meinung ist allgemein aufgegeben. Die Anhänger der Unfehlbarkeit geben zu, daß dieses Privilegium nicht für jede vom päpstlichen Stuhle kommende Entscheidung gilt, daß das mit dem höchsten Pontificat bekleidete Individuum des Irrthums fähig ist und selbst in Häresie fallen kann, so lange es nicht die wesentlichen Bedingungen erfüllt, die es davor schützen. Sie sagen, erst wenn der Papst diese feierlichen Vorsichtsmaßregeln trifft, lehrt er ex cathedra, erst dann spricht er mit

[1] Siehe Kap. IV dieses Buches.

Unfehlbarkeit und seine Beschlüsse werden für die ganze Kirche unantastbar. Dieß ist die ultramontane Meinung.

Das ultramontane System, daß der Papst, wenn er ex cathedra spricht, und nur dann, unfehlbar ist, hat zwei wesentliche Fehler, die Neuheit und die Veränderlichkeit. In erster Hinsicht, wenn es nicht in der letztern Zeit entstanden wäre, müßte man Spuren desselben im kirchlichen Alterthum finden.

Diese Frage: Welche ist die unfehlbare Autorität, der jeder Gläubige seinen Glauben unterwerfen soll? ist die wichtigste in der Religion, denn von ihr hängt aller Glaube in der Kirche ab. Folglich mußte man zu allen Zeiten positiv wissen und öffentlich lehren, was in dieser Beziehung zu glauben sei. Nun finden wir aber in keinem einzigen alten Geschichtsbuche irgend eine Erwähnung dieses wichtigen Unterschiedes. Ich sage hier noch nicht, was ich in der Folge beweisen werde, daß das Alterthum dem Papste niemals das Prärogativ der Unfehlbarkeit zugeschrieben hat. Darum handelt es sich nicht im gegenwärtigen Augenblick. Sondern ich sage und Niemand wird es bestreiten, daß man in keinem der zahlreichen Dekrete, die wir aus allen Jahrhunderten der Kirche besitzen, irgend etwas findet, was auf diesen Unterschied des unfehlbaren Papstes hinweist, wenn er ex cathedra spricht und des dem Irrthum unterworfenen Papstes, wenn er anders spricht. Hätten die Väter und Lehrer dieser Zeit, die so voll Eifer für die Belehrung der Völker, und für die Bewahrung des Glaubens und so bereitwillig waren, alle Mittel anzuwenden, denselben zu verbreiten, festzustellen und ächt zu bewahren, hätten sie unterlassen, sagen wir, dem Volke jenes Princip zu lehren, worauf es seinen Glauben gründen soll und die Fälle zu erklären, wann sie sich den päpstlichen Entscheidungen zu unterwerfen hätten und wann nicht?

Wir sehen oft alte Häresien durch die Päpste verdammt. Wenn die Kraft dieser päpstlichen Urtheile darin lag, daß sie ex cathedra gegeben wurden, hätte man wohl versäumt, dieses Umstandes zu erwähnen, um die volle Autorität hervorzuheben? Hätten die Väter, die sich auf diese Verdammung stützten, einen so wesentlichen Umstand weggelassen? Ja selbst die Häretiker, die gegen diese Verdammung Einsprache erhoben, hätten sie nicht die Thatsache besprochen, ob diese Dekrete ex cathedra seien oder nicht, wie die Ultramontanen es heut zu Tage machen, um die Irrthümer zu bemänteln, deren sich mehrere Päpste schuldig machten? Dieser Unterschied war folg-

lich in frühern Zeiten unbekannt und wurde erst in der neuern Zeit ersonnen, um unlösbaren Einwendungen zu entschlüpfen.

Zweitens, das Princip der Unfehlbarkeit des Papstes, einzig und allein nur wenn er ex cathedra spricht, hätte nicht nur durch die Tradition positiv festgestellt, sondern überdieß auch deutlich erklärt werden müssen. Das leitende Princip des Glaubens muß ebenso klar und deutlich bestimmt werden wie die Glaubenslehren, denn von diesem fundamentalen Dogma hängt die Gewißheit und die Festigkeit aller übrigen ab. Die zur Unfehlbarkeit wesentliche Bedingung, die Kennzeichen, wodurch man den ex cathedra sprechenden, fehlbaren oder unfehlbaren Papst erkennen soll, sollen so deutlich bestimmt werden, daß die Gläubigen sich nicht täuschen können und nicht immerwährend Gefahr laufen, das für unantastbare Wahrheit zu halten, was ein Irrthum sein kann, oder irrthümliche Meinungen für Dogmen zu nehmen, die von einer unfehlbaren Autorität festgesetzt wurden. Es widerstrebt der Vernunft, daß ein so außergewöhnliches Privilegium, das für die Erhaltung des katholischen Glaubens so wesentlich ist, an eine Bedingung geknüpft ist, und zwar an eine Bedingung, die durch kein Gesetz bestimmt ist, und worüber keine Erklärung, selbst in der neuern Zeit mit Autorität gegeben werden kann. Noch mehr; die ultramontanen Lehrer stimmen einmüthig für die Unfehlbarkeit des ex cathedra sprechenden Papstes, verständigen sich aber nicht über das, was den ex cathedra sprechenden Papst ausmacht. So lassen es die Einen von diesem, die Andern von jenem abhängen; und was nach ihnen Allen sämmtliche Meinungen in Einem Glauben unveränderlich festhalten soll, bleibt den Schwankungen der verschiedenen Meinungen unter ihnen preisgegeben. Andere sagen, ex cathedra sprechen, heiße der Schrift und den Canonen gemäß sprechen. Wenn aber dieß darunter zu verstehen ist, dann ist die Unfehlbarkeit kein Privilegium des Papstes. Da die Schrift und die Tradition unantastbare Orakel der Wahrheit sind, so kann kein Mensch, der denselben gemäß spricht, im Irrthum sein. Ueberdieß kann, was der Gegenstand der Streitigkeiten ist, nicht der Charakter der Autorität sein, die sie unfehlbar entscheiden soll. Man hat ja zu allen Zeiten gesehen, daß die Häretiker behaupten, Schrift und Tradition für sich zu haben.

Es gibt Ultramontane, welche den ex cathedra sprechenden Papst daran erkennen, daß der Ausspruch nach reiflicher Untersuchung stattfindet. Aber wie wird man den Grad der Aufmerksamkeit

bestimmen können, die er bei seinem Dekret anwendete, und daran den Charakter erkennen, von welchem die Unfehlbarkeit abhängt?

Die Einen wollen, daß der Papst ex cathedra spricht, wenn er eine Dekretale erläßt, die Anderen, wenn er, um seinen Rath angegangen entscheidet, wieder Andere, wenn er eine, wie es gebräuchlich ist, an den Thoren des Vatikans angeschlagene Bulle veröffentlicht.

„Aber die unter den heutigen Ultramontanen am meisten verbreitete Ansicht knüpft die Lehre ex cathedra an die Räthe, mit denen sich der Papst umgibt. Melchior Canus erwähnt die Meinung von Theologen, welche behaupten: wenn der Papst jemals in Glaubenssachen geirrt habe, so geschah es, weil er vor seinem Urtheilsspruche nicht mit hinlänglicher Aufmerksamkeit die Sachlage untersucht und Jene nicht zu Rath gezogen habe, die er hätte befragen sollen. Wenn man ihnen einwendet, der Apostolische Stuhl könne nicht irren, so geben sie dieß allerdings zu, aber sie sagen, unter diesem Namen sei nicht nur der Papst allein zu verstehen, sondern der Papst in sofern er das thut, was seinem Amte zukömmt, d. h. in sofern er nicht durch eigene Erleuchtung, sondern nach den Rathschlägen frommer und weiser Männer handelt. Somit versteht man unter dem Urtheile des Apostolischen Stuhles nicht das, was der Papst allein, insgeheim, mit böswilliger Absicht, ohne Ueberlegung, oder nur auf Anrathen von wenigen seiner Meinung günstigen Personen ausspricht, sondern das, was auf den Rath vieler weiser Männer von ihm ausgeht und nachdem die Sache vorher gründlich untersucht worden ist.[1])

„Der Cardinal Orsi hat in Bezug auf die Räthe, welche dem

---

[1]) Ac sunt etiam qui non obscure dicant quod, si quando Romanus Pontifex in definitione fidei erravit, inde evenire potuit, quod non tantam quantam debebat adhibuit diligentiam, antequam sententiam proferret, quoniam, vel rem non plene examinavit, vel non eos quos oportebat consuluit. Quibus si objicias Apostolicam Sedem errare in fide non posse, fatentur id quidem, sed aiunt Sedis Apostolicae nomen, non solum summum Pontificem significare, sed ipsum ut facit ea, quae ad cathedram spectant, hoc est quatenus non ex suo, sed ex consilio bonorum virorum et doctorum procedit. Ita Sedis Apostolicae judicia intelligi, non quae occulte, malitiose, inconsulte, per solum romanum episcopum, aut etiam cum paucis sibi faventibus proferuntur, sed quae ab eo, ex consilio plurimorum virorum sapientiumque, plene prius re examinata prodeunt. De auctor., Conc., lib. V.

Päpste die Unfehlbarkeit verleihen, die gleiche Ansicht wie Canus. An der Stelle seines Werkes, wo er es unternimmt, auf das von Bossuet über den Fehltritt des Honorius Gesagte zu antworten, behauptet er zuerst, daß es zu allen Zeiten Formalitäten gab, welche die Päpste bei Veröffentlichung ihrer dogmatischen Constitutionen beobachteten; daß sie keine feierliche Erklärung abgaben, ohne den Klerus der römischen Kirche zu Rath zu ziehen und in besonders wichtigen Angelegenheiten versammelten sie ein Concil der Bischöfe Italiens oder wenigstens der Rom nahe gelegenen Provinzen. Er sagt, daß die üblichen Formen, um den päpstlichen Dekreten den Charakter der supremen Autorität zu verleihen, sich mit der Zeit verändern konnten, daß man aber nur jene für dogmatische Beschlüsse ansehen soll, die dem zeitweiligen Gebrauche entsprechen. Er folgert daraus, daß die dem Monotheletismus günstigen Briefe des Honorius nicht ex cathedra geschrieben sind, weil sich keine Spur davon findet, daß Honorius ein Concil versammelt oder eine öffentliche und feierliche Versammlung des Klerus von Rom gehalten habe.

„Dieser Theil des Systems stimmt nicht mit dem Princip überein, welches ihm als Grundlage dient. Diese Grundlage ist, daß Jesus Christus dem Petrus die Unfehlbarkeit verliehen hat, als er ihm sagte: Rogavi pro te, Petre, ut non deficiat fides tua. Wir glauben, im Gegensatz zu den Ultramontanen, daß Christus dem Petrus mit diesen Worten nicht die Unfehlbarkeit, wohl aber die Indefektibilität verliehen hat, aber wir glauben mit ihnen, daß diese Worte Petrus und alle seine Nachfolger betreffen, die wie Bossuet sagt, nur eine einzige Person mit ihm ausmachen. Aber sie betreffen seine Nachfolger wie ihn selbst; sie haben in Bezug auf diese keine andere Bedeutung, als wie in Bezug auf ihn selbst. Nun ist aber jedes Privilegium, das Christus für Petrus und alle seine Nachfolger erfleht hat, rein persönlich; der göttliche Meister macht es weder von einem Rath noch von gewissen Räthen abhängig; er erwähnt Nichts davon in seinen Worten. Ist es vernünftig anzunehmen, er habe das unermeßliche Prärogativ der Unfehlbarkeit an eine Bedingung geknüpft, ohne derselben nur mit einem Worte zu erwähnen.

„Orsi behauptet, die Formen, d. h. die Rathschläge, deren der Papst bedarf, um ex cathedra und mit Unfehlbarkeit zu lehren, sind je nach den Zeiten verschieden; nach ihm hätte also Christus das wichtige Privilegium der Unfehlbarkeit an eine Formalität geknüpft, die in der ersten Zeit so, später wieder anders gewesen wäre.

Es ist absurd zu glauben, er hätte eine Institution, wovon die unerschütterliche Festigkeit seines Glaubens abhängt, solchen Wechselfällen preis gegeben; man sage uns doch auch, welche Autorität denn diese auf einander folgenden Veränderungen vorgeschrieben habe? welche sie hätte vorschreiben können?

„Die Meinung von Canus und von den Theologen, auf die er sich stützt, ist die, daß der Papst nur dann ex cathedra lehrt und unfehlbar ist, wenn er die Sachlage gründlich untersucht und viele gelehrte und fromme Männer, die seiner Ansicht nicht günstig gestimmt sind, zu Rath gezogen hat.

„Dieses System ist absolut unhaltbar, es ist nöthig, daß die unfehlbare Autorität sich durch Kennzeichen unterscheide, welche Diejenigen nicht verkennen können, die verpflichtet sind, sich ihr zu unterwerfen. Wie können denn aber die Gläubigen wissen, ob der Papst bei Untersuchung der Sachlage nach reiflicher Ueberlegung gehandelt hat, ob seine Räthe zahlreich waren oder nicht, ob es mehr oder weniger weise und fromme Männer waren, und ob sie der Meinung des heiligen Vaters geneigt oder vielleicht zu willfährig in Bezug auf dieselbe waren? Und welch' ein weites Feld öffnet man den Häretikern, um die sie verdammenden Dekrete zu bekämpfen!

„Orsi sagt, die Briefe des Honorius seien nicht ex cathedra, und mit Unfehlbarkeit geschrieben, weil sich keine Spur davon findet, daß er die römische Kirche zu Rath gezogen habe; anderswo aber behauptet er (wovon ich das Irrthümliche nachweisen werde), daß die Briefe von Cölestin an Cyrillus über den Nestorianismus und die Leo's an Flavian über den Eutychianismus unantastbare Beschlüsse waren, denen sich die Concilien von Ephesus und Chalcedon wie höheren Gesetzen ehrfurchtsvoll unterwarfen; nun findet sich aber von den Rathschlägen, welche diesen beiden großen Päpsten zu Gebote standen, ebenso wenig eine Spur, als von jenen, die Honorius anwenden konnte.

„Derselbe Cardinal verlangt, damit der Papst ex cathedra lehre, müsse es mit Feierlichkeit und nachdem er die römische Kirche zu Rath gezogen habe, geschehen, aber er sagt weder, worin diese Feierlichkeit besteht, noch welchen Theil der römischen Kirche der Papst verpflichtet ist, um Rath zu fragen, auf daß sein Ausspruch ex cathedra sei.

„Er läßt dieß ganz unbestimmt, und doch wäre es gerade der Punkt, der am Genauesten hätte festgestellt werden sollen und trotz

dem ist dieser wesentliche Punkt durchaus nicht weder im Recht noch in der That geregelt, die Handlungsweise der Päpste schwankt in dieser Beziehung. Wir sehen sie in verschiedenen Angelegenheiten, selbst den wichtigsten, verschieden handeln: bald hören sie die Ansicht aller Cardinäle, bald berathen sie sich nur mit einer kleinen Anzahl derselben: manchmal bilden sie Congregationen, theils aus Bischöfen oder aus Theologen oder Rechtskundigen; alle auf die eine oder andere Weise gefaßten Entscheidungen stellen die Ultramontanen als unantastbare Orakel hin, denen wir uns ebenso unterwerfen müssen wie den Lehren des Evangeliums.

„Endlich sagen wir zu den Ultramontanen: Von zwei Dingen eines: Ist die Rathsversammlung, womit sich nach Euch der Papst umgeben muß, um ex cathedra zu lehren, aus gewissen Individuen, mit diesen oder jenen Eigenschaften begabt, zusammengesetzt? Oder, steht es beim Papst, jene Rathgeber zu wählen, die er für die fähigsten hält zu seiner Aufklärung? Im ersten Falle müßt Ihr uns sagen, wer diese Männer sind, die aufgestellt wurden, um dem Papste das Privilegium der Unfehlbarkeit zu verleihen: sagt uns, welche Eigenschaften sie besitzen müssen, citirt uns die Gesetze, welche ihnen diese ehrwürdige Macht verleihen: nennt uns die Lehrer, die ihnen dieselbe zuschreiben. Im zweiten Falle stellen wir Euch folgende Alternative: Ist der Papst in der Wahl seiner Räthe fehlbar oder unfehlbar? Wenn Ihr sagt, daß er dem Irrthum unterworfen ist, dann müßt Ihr bis zu der Behauptung gehen, der Irrthum in seiner Wahl werde ihn vor Irrthum in den Beschlüssen bewahren und daß es Unwissende, Irrende und Gottlose seien, die ihn unfehlbar machen; wenn Ihr behauptet, daß er unfehlbar in der Wahl ist, dann fangt Ihr damit an, ihm eine von jedem Rathe unabhängige Unfehlbarkeit beizulegen, und dieß zu dem Zwecke, daß er sich eine von seinem Rathe abhängige Unfehlbarkeit verschaffe.

„Uebrigens bin ich vollkommen überzeugt, daß der Papst verpflichtet ist, auf Rathschläge zu hören, um sich in den wichtigen und oft schwierigen Entscheidungen zu unterrichten, welche er gemäß seiner hohen Würde abgeben muß."

„Die Regierung der Kirche ist eine berathende."

„Wenn schon jeder Bischof für die Administration seiner Diözese verpflichtet ist, den Rath Anderer einzuholen, so ist doch Derjenige, dem das Amt obliegt, die ganze Kirche zu verwalten, noch viel strenger dazu verpflichtet. Aber es ist eine Gewissenspflicht und kein

Mittel der Unfehlbarkeit. Die vorgeschriebene Maßregel, um einen Irrthum zu vermeiden, enthält nicht das große Privilegium, sich nicht irren zu können."

„Ich fasse nunmehr Alles in diesem Kapitel Gesagte zusammen. Der Unterschied zwischen dem unfehlbaren, ex cathedra lehrenden Papst und dem des Irrthums fähigen Papste, wenn er anders spricht, einer der Hauptgrundpfeiler des Systems der Unfehlbarkeit, ist aus verschiedenen Gründen mangelhaft."

Es fehlt ihr jede Begründung in der Schrift, und jede Beziehung zu den von Christus dem Petrus gegebenen Verheißungen."

„Sie war dem Alterthume unbekannt, und vor dem Anspruch der Päpste auf Unfehlbarkeit findet sich nicht die leiseste Spur derselben weder in den Kirchengesetzen, noch in den Schriften der Kirchenlehrer."

„Sie bieten keinen klaren Begriff und sind nie deutlich und bestimmt erklärt worden."

„Die ultramontanen Theologen sind unter sich nicht einig und theilen sich in verschiedene Ansichten über das, was zu dieser Unfehlbarkeit gehört."

„Diejenigen, welche sagen, es komme dabei auf den Rath an, den der Papst um sich versammelt, bestimmen nicht, welcher Art derselbe ist, woraus er zusammengesetzt ist, von wem er gewählt wird, durch welche Gesetze er eingesetzt und geordnet wird. Mit Einem Worte, dieser Unterschied läßt ganz unbestimmt, was am Schärfsten bestimmt, am Deutlichsten von allen Gläubigen erkannt sein sollte." [1])

Dieß sind die Betrachtungen eines gelehrten und frommen Cardinals [2]) über die Systeme von Canus und Orsi. Sie können auch

---

[1]) Déclar. du clergé, 1. partie, ch. IV.

[2]) De la Luzerne, Bischof von Langres, war einer der gelehrtesten und gefürchtetsten Gegner des durch die „Constitution civile" des Klerus herbeigeführten Schismas. Er brachte neunzehn Jahre in der Verbannung zu und verwendete diese lange Zeit auf Studien und die edelsten Werke der Liebe und Barmherzigkeit. Im Jahre 1817 zum Cardinal erhoben, veröffentlichte er 1821 das Werk, woraus wir soeben ein Bruchstück angeführt haben. Die sterblichen Ueberreste des frommen und gelehrten Cardinals ruhen in der Gruft der Karmeliterkirche zu Paris, welche die Reliquien unserer glorreichen Bekenner des Glaubens und der Kirche aufbewahrt. Die Grabschrift des berühmten Cardinals endet mit folgenden Worten; Amplexus eum, qui secundum doctrinam est,

auf das System Fenelons angewendet werden, das noch mehr Schwierigkeiten bietet durch das Bestreben, die römische Kirche über die Bischöfe derselben zu stellen. Diesen Betrachtungen fügen wir einige Bemerkungen hinzu.

Wenn man sich, um den Schwierigkeiten jener Meinung zu entgehen, welche die päpstliche Unfehlbarkeit an die vom Papste zu befragenden Rathgeber knüpft, damit begnügt, sie, auf bedeutende Namen gestützt, von gewissen Formen der päpstlichen Aussprüche abhängig macht, entstehen wiederum Schwierigkeiten anderer Art.

Diese zu einer so wichtigen Rolle berufenen Formen lassen sich auf folgende Bedingungen zurückführen. Der Papst muß erklären: 1. daß der festgestellte Glaubenssatz deutlich in der Schrift und in der Tradition enthalten ist; 2. daß die Lehre an die ganze Kirche gerichtet ist; 3. daß alle Gläubigen bei Strafe der Excommunication zum Glauben derselben verpflichtet sind.

Wir bestreiten keineswegs den Nutzen dieser Formen bei Aussprüchen seitens der Päpste. Was uns aber nicht so einleuchtet, ist der Umstand, daß die Unfehlbarkeit mehr von der Beobachtung dieser Formen, als von dem Inhalte der Aussprüche selbst abhängt. Die Gültigkeit der Urtheile eines gewöhnlichen Tribunals ist allerdings der Beobachtung von gewissen wesentlichen Formen unterworfen; aber der Inhalt ist immer wichtiger als die Form und wenn dieser mangelhaft ist, so können die Formen die Nullität desselben nicht verdecken. Bei den päpstlichen Urtheilen wäre der Sachverhalt anders, wenn die Behauptung der denkendsten Theologen der römischen Schule wahr ist, der Papst sei nicht in allen selbst dogmatischen Urtheilen unfehlbar, sondern nur in jenen, welche unter den erwähnten Formen erfolgen. In diesem Fall würde die Form offenbar gewichtiger sein als der Inhalt, da sie es wäre, die dem Inhalt seinen Werth verleiht. Folglich wäre die Unfehlbarkeit vielmehr von der Form als vom Inhalt abhängig. Welch ein sonderbares Resultat! wie wenig im Einklang mit der Tragweite der göttlichen Verheißungen und mit der Weisheit, welche die Constitution der Kirche gebildet hat!

Wenn der göttliche Meister seinem Stellvertreter das Privilegium der absoluten, ausschließlichen Unfehlbarkeit gegeben hat, dann sagen wir wiederholt, dann ist das Privilegium persönlich und er-

---

fidelem sermonem, potens factus est exhortari in doctrina sana, et eos, qui contradicunt, arguere.

streckt sich auf alle dogmatischen Lehren des Papstes, dieselben mögen nun direkt oder indirekt an die Kirche gerichtet, von gewissen Formeln begleitet oder nicht begleitet sein. Gegen diese unbegrenzte Ausdehnung der päpstlichen Unfehlbarkeit, erheben sich aber unüberwindliche historische Hindernisse, und gerade um diese zu besiegen, hat man diese wankende Theorie der Aussprüche ex cathedra ersonnen.

Mit Unrecht würde man uns hier einwenden, die Schwierigkeiten, welche wir der Theorie der Urtheile ex cathedra entgenstellen, können sich gegen die Urtheile der Kirche selbst kehren. Alle Theologen geben zu, daß gewisse Bedingungen zu einer dogmatischen Definition der Kirche nöthig sind und wir hatten Gelegenheit, dieselben in Erwähnung zu bringen.[1]) Aber kein einziger wahrer Theologe macht die Unfehlbarkeit der Kirche von diesen Bedingungen abhängig, welche nur das von ihr angewandte Mittel sind, um uns den Sinn und die Tragweite ihrer Beschlüsse erkennen zu lassen.

Die Unfehlbarkeit der Kirche erstreckt sich auf alle ihre dogmatischen und moralischen, überhaupt auf alle Lehren, welche die göttliche Offenbarung fortpflanzen, in welcher Form diese Lehren auch gegeben seien. Anders verhält es sich mit dem Papste, weil es anerkannt ist, daß er selbst in seinen dogmatischen Lehren irren kann, wenn er nicht ex cáthedra spricht.

Noch ein Wort über eine letzte Bedingung dieser Urtheile ex cathedra, welche man in die Freiheit des Papstes setzt. Offenbar würde jede materielle Gewalt die durch Zwang dem Papste abgenöthigten Urtheile null und nichtig machen. Läßt sich aber annehmen, daß der Papst einen moralischen Zwang erleiden könne? Dieser moralische Zwang wäre nichts Anderes als ein Sinken des päpstlichen Muthes durch die Gewalt jener unwürdigen Schwäche, die man Furcht nennt.

Wie kann man glauben, daß Gott, der, wie man sagt, den Papst an seiner absoluten Unfehlbarkeit theilnehmen läßt, ihm den zur Handhabung dieser göttlichen Prärogative nöthigen Muth versagt? Ist das nicht abermals ein Widerspruch! Es ist eine traurige Entschuldigung für die Irrthümer der Päpste, zu sagen, es habe ihnen an moralischem Muthe gefehlt!

Man sieht folglich, daß die in der extremen Schule aufgestellte Theorie der Aussprüche ex cathedra auf sehr bedeutende, unüber-

---

[1]) Siehe Band I, Seite 295.

steigbare Hindernisse stößt; und doch ruht das System der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes auf eben dieser Theorie.

Noch eine letzte Bemerkung. Wenn der Papst ex cathedra lehrt, dann ist er unfehlbar, sagt man, das heißt, er ist nämlich ein absoluter Monarch. Wenn er nicht ex cathedra lehrt, kann er folglich, als nicht mehr unfehlbar, auch kein absoluter Monarch sein. Folglich ist die Kirche zugleich eine absolute Monarchie und keine solche. Welch verwirrte Begriffe! welche Mischung von unvereinbaren Systemen, die nur dazu dienen, die sociale Ordnung zu stören! Und auf diesem Chaos sollte die geistige Souveränität basirt sein!

Im nächstfolgenden Buche werden wir erklären, welche die wahren Bedingungen der päpstlichen Unfehlbarkeit und der wahren Aussprüche ex cathedra sind.

Nicht minder große Schwierigkeiten entstehen aus gewissen, von allen Theologen anerkannten und öffentlich gelehrten Principien. Sie verdienen unsere ganze Aufmerksamkeit.

2. Die Bischöfe sind wahre Richter in den allgemeinen Concilien.

Alle Theologen erkennen an, daß die Bischöfe Richter in Glaubenssachen und die allgemeinen Concilien manchmal moralisch nothwendig sind. Nach dem System der absoluten und getrennten Unfehlbarkeit des Papstes können aber die Bischöfe ihre Eigenschaft als Richter in Glaubenssachen nicht immer bewahren und die allgemeinen Concilien sind unnöthig.

In den allgemeinen Concilien sind die Bischöfe nicht einfache Rathgeber des Papstes, sondern wirkliche Richter. Dieses Princip ist, wir sagen es wiederholt, von der Gesammtheit der römischen Theologen ausdrücklich anerkannt und wir können zu Gunsten desselben speziell Melchior Canus, Bellarmin, Orsi, Muzzarelli anführen. Wie wird es aber mit dem System der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes zugleich bestehen können?

Bemerken wir zuerst: was die absolutistischen Theologen zwingt, die im allgemeinen Concil versammelten Bischöfe in der Eigenschaft als Richter, als wirkliche Richter anzuerkennen, ist die Universalität, die Beständigkeit, die Autorität der kirchlichen Tradition.

In allen allgemeinen Concilien sahen wir die Bischöfe als

Richter verhandeln, abstimmen, sprechen, handeln und unterzeichnen.[1]) Wir haben Alles aufgeboten, um diese wichtige Thatsache auf's Deutlichste hervorzuheben; sie ist übrigens, wie gesagt, selbst von Jenen anerkannt, in deren Interesse es läge, sie zu bestreiten. Wir können diesen Hauptpunkt nicht eindringlich genug machen: alle allgemeinen Concilien waren wirkliche, berathende Versammlungen und die Bischöfe haben sich daselbst stets als wirkliche Richter gezeigt. Nun hat aber die Eigenschaft eines Richters ein sehr deutliches, klares, bestimmtes Wesen und sowohl im öffentlichen Leben als in der Sprache ist dasselbe vollständig angenommen. „Was ist ein Richter?" fragt der berühmte Cardinal de la Luzerne. Eine mit der Jurisdiction bekleidete Person, welche im Gerichtshofe nicht eine bloße Meinung abgibt, die Anderen frei steht, anzunehmen oder zu verwerfen, sondern eine wirkliche Stimme, ein judicielles Votum, das angenommen und gerechnet wird, um alsdann im Verein mit den Stimmen der Mitrichter, das aus der Stimmenmehrheit resultirende Urtheil zu bilden. Es gibt Tribunale, wo, sei es um des Alters oder anderer Ursachen willen einige Personen nur eine berathende Stimme haben: Diese sind noch keine Richter. Es hieße die Bedeutung der Worte verdrehen und die Begriffe verwechseln, wenn man Solchen die Eigenschaft eines Richters beilegen würde, denen man die wirkliche und wahrhaftig entscheidende Stimme verweigert."[2])

So muß man nach allen Regeln der menschlichen Sprache und der Vernunft an diese Eigenschaft eines Richters das Recht der entscheidenden Stimme knüpfen, und was die Logik fordert, wird durch die Geschichte vollkommen bestätigt. Sagen wir es nochmals: Ja, alle allgemeinen Concilien waren richterliche Versammlungen und die Bischöfe hatten stets in denselben entscheidende Stimmen.

Wenn ein allgemeines Concil versammelt ist, wenn der Papst nicht vor oder in demselben eine feierliche Entscheidung über die verhandelte Frage abgegeben hat, wenn er diese Frage der Entscheidung des Concils überläßt, dann stößt man auf keine Schwierigkeit und unter diesen Umständen üben die Bischöfe augenscheinlich ihre Eigenschaft als Richter aus und geben mit voller Gewissensfreiheit ihr Urtheil ab.

Wenn aber der Papst ein dogmatisches Dekret über die dem

---

[1]) Siehe Band I, Buch II und III, passim.

[2]) Déclar. du clergé, I. partie, ch. VI.

Concil vorgelegte Frage erlassen hat, was nahezu stets der Fall war, dann entsteht eine unlösbare Schwierigkeit für die Theologen der Unfehlbarkeitslehre, und wir werden sogleich sehen, zu welchen Widersprüchen sie geführt werden.

Angesichts einer Reihe authentischer Thatsachen und einer unwiderlegbaren Tradition sind sie gezwungen, selbst in diesem Falle den Bischöfen die Eigenschaft als wahre Richter zuzuerkennen. Andererseits sind sie wieder, gemäß ihrer Doktrin von der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes genöthigt, den im Concil versammelten Bischöfen die ernste, freie, juristische Untersuchung der päpstlichen Constitutionen zu verweigern. Und in der That, einer absolut unfehlbaren, absolut unantastbaren Entscheidung gegenüber bleibt nur die Unterwerfung. Der passive, blinde, absolute Gehorsam ist der einzig logische, vernünftige Ausweg.

Durch welchen Kunstgriff, durch welchen Kraftstreich wird man den nach diesem System zu passivem, blinden, absoluten Gehorsam verpflichteten Bischöfen ihre Eigenschaft als wahre Richter, d. h. ihr entscheidendes Recht aufrecht erhalten können? Dieses entscheidende Recht, welches allein den Richter ausmacht, wird sich unter der Feder unserer absolutistischen Theologen in ein Recht der Annahme des päpstlichen Urtheils verwandeln, und dieses Recht, verschmolzen mit einer absoluten Pflicht, hört auf ein Recht zu sein; die bloße Berechtigung, die päpstlichen Beschlüsse zu erklären, zu behelligen und zu bekräftigen macht aus den Bischöfen und aus dem allgemeinen Concil einfache Ausleger der päpstlichen Worte.

Die Großmüthigsten gehen so weit, daß sie den Bischöfen und dem allgemeinen Concil das Recht zugestehen, die Dekrete des Papstes zu interpretiren. Dieses Recht ist aber ihrem Princip entgegengesetzt, weil es nur dem Gesetzgeber allein zusteht, das von ihm gegebene Gesetz in souveräner Weise zu interpretiren.

Nach dem System der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes verschwindet das kostbare traditinonelle und unveräußerliche Recht der Bischöfe, wahre Richter im Concil zu sein, sich wirklich und judiciell durch eine entscheidende Stimme an den gemeinsamen Beschlüssen zu betheiligen. Der Name wurde aufrecht erhalten, die Sache ist verschwunden. Mit diesem in der Kirche ewigen Rechte stürzt aber ein von der ganzen Theologie angenommenes Princip zusammen, daß die Bischöfe im Concil wirkliche Richter und nicht bloße Räthe sind. Dieses Princip aufgeben, heißt die Tradition

verlassen; es zugleich mit dem System der Unfehlbarkeit festhalten, heißt in augenscheinlichen Widerspruch gerathen.

So rächt sich die unwiderlegbare Tradition der Concilien gegen interessirte Systeme; so protestiren die erhabenen Rechte des Episcopats, welche nach dem göttlichen Plan, den die Geschichte von sechszehn Jahrhunderten vor uns aufrollt, in so harmonischem Einklang mit den nicht minder erhabenen Rechten des Papstthums selbst stehen.

Hier bemerken wir, daß, wenn der Papst sein Urtheil vor dem Concil ausgesprochen hat und dieses Urtheil ohne Einwendung von der allgemeinen Kirche angenommen ward, keine eigentliche conciliare Untersuchung, sondern eine abermalige Verkündung der an und für sich mit unantastbarer Autorität bekleideten Dekrete stattfindet.

3. Moralische Nothwendigkeit der allgemeinen Concilien.

Wenn die Theologie principiell behauptet, die Bischöfe seien mit dem Papste wahre Richter im allgemeinen Concil, so steht ebenso fest, wie wir bereits sagten, daß die allgemeinen Concilien moralisch nothwendig waren und es noch sein können. Wir haben gesehen, daß diese Nothwendigkeit der Concilien, im Augenblicke, wo sie sich versammelten, von der ganzen Christenheit anerkannt wurde.

Bei der Berufung der Concilien von Nicäa, Ephesus, Chalcedon, Constantinopel und später der abendländischen wurde die Nothwendigkeit dieser Versammlungen von den Päpsten und Bischöfen, vom Clerus und von den Gläubigen öffentlich proklamirt.[1])

Man betrachtete diese Versammlungen als das wirksame Mittel, Streitfragen zu beendigen, die Geister zu beruhigen, die Einigkeit herzustellen, Disciplin und Sitten zu verbessern. Nach dem System der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes begreift man die Nothwendigkeit der allgemeinen Concilien nicht länger, und alle Gründe, die man dafür angibt, sind illusorisch.

In der That, wenn das System in seiner Behauptung recht hat, es sei für den Papst, um in seinen dogmatischen Entscheidungen nicht zu irren, hinreichend, daß er seinen gewöhnlichen Rath versammle oder sich mit den Bischöfen einzeln verhandle, wie wird man beweisen können, daß er in gewissen Umständen verpflichtet ist, eine wirklich richterliche Versammlung zu berufen, mit andern Worten,

---

[1]) Siehe Band I, Buch II und III, passim.

daß er verpflichtet ist, zu dem schwierigen und mühevollen Auskunftsmittel eines allgemeinen Concils seine Zuflucht zu nehmen?

Bellarmin selbst bemüht sich in folgenden Worten diese Schwierigkeiten zu heben: Die Glaubensbeschlüsse hängen großentheils von der apostolischen Tradition und von der Zustimmung der Kirchen ab; um aber die Gesinnung der ganzen Kirche und die von den Kirchen bewahrte Tradition über eine Streitfrage kennen zu lernen, gibt es wohl kein besseres Mittel, als alle Bischöfe zu versammeln, damit Jeder den Gebrauch seiner Kirche auseinandersetze?" [1]) Der berühmte Theologe gibt folglich als Hauptgrund der Nothwendigkeit der allgemeinen Concilien an, „daß die Glaubensbeschlüsse vorzüglich von der apostolischen Tradition und von der Zustimmung der Kirchen abhängen." Nach diesem Geständniß des frommen Cardinals ist die Zustimmung der Kirchen also die Richtschnur im Glauben. Aber alsdann ist kein Grund vorhanden für die ausschließliche Unfehlbarkeit des Papstes. Sowie die Zustimmung der Kirchen vorliegt, hat die unfehlbare und unantastbare Autorität entschieden und der Gehorsam des Geistes und Herzens wird eine gebieterische Pflicht. Worin liegt denn der Nutzen, die Nothwendigkeit der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes? Will man sie, trotz allen hier vernommenen, bedeutungsvollen Geständnissen, aufrecht erhalten? Bleibt man hartnäckig bei der Behauptung, das Privilegium der Unfehlbarkeit könne nie von dem als Papst handelnden Papst getrennt werden? Dann wird das allgemeine Concil seinerseits ganz überflüssig. Der Papst bedarf nur Rathgeber.

Dieß sind die unabweisbaren Folgerungen, zu welchen die bedeutendsten Theologen gelangen, sobald sie das System der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes mit dem gewissen und allgemein angenommenen Princip der in gewissen Verhältnissen bestehenden Nothwendigkeit allgemeiner Concilien vereinen wollen!

Wenn die Zustimmung der Kirchen, „consensus Ecclesiarum" die Hauptrichtschnur des Glaubens ist, dann ist das all-

---

[1]) Definitiones de fide pendent praecipue ex traditione apostolica et consensu Ecclesiarum: ut autem cognoscatur de orta aliqua quaestione, quae sit totius Ecclesiae sententia et quam traditionem servent Ecclesiae Christi, non est alia melior ratio, quam si in unum conveniant episcopi, ex omnibus provinciis, et quisque referat Ecclesiae suae consuetudinem. De Rom. Pontifice, lib. IV, cap. VII.

gemeine Concil, als das beste Mittel, diese Zustimmung offenkundig zu machen und zu bestätigen, manchmal nothwendig. Aber durch diese Autorität des Concils wird die absolute und ausschließliche Autorität des Papstes unnöthig.

Wenn man hingegen die absolute und ausschließliche Unfehlbarkeit des Papstes annimmt, so verliert damit das allgemeine Concil den Hauptgrund und die eigentliche Ursache seines Daseins. Es wird unnöthig und könnte schädlich sein. Diese extreme Consequenz treibt uns allerdings aus der großen traditionellen Strömung hinaus und zwingt uns, die Weisheit unserer Väter zu bemitleiden, welche, obschon das für alle Uebel leichte Hilfsmittel vor ihnen lag, es doch in weiter Ferne und mit bedeutenden Kosten suchten! Die andern Gründe, welche man im absolutistischen System für die Nothwendigkeit der allgemeinen Concilien zu geben versuchte, verdienen keine besondere Aufmerksamkeit, weil sie entweder die Würde dieser frommen Versammlungen, welche man bloß zu einem glänzenden Schaustück macht, beeinträchtigen, oder äußerst geringfügig sind.

Folglich ruht das Motiv, das man aus der Nützlichkeit der von den Bischöfen allenfalls dem Papste zu ertheilenden Rathschläge ableitet, auf einer wesentlich falschen Basis, weil die Bischöfe wahre Richter und keineswegs einfache Rathgeber sind. Im Falle, daß der Papst nur der Rathschläge seitens der Bischöfe bedürfte, so kann er diese auf eine weit einfachere und leichtere Art bekommen, als die Berufung eines allgemeinen Concils ist.

Das Beispiel Petri und der übrigen Apostel, welche ungeachtet ihres persönlichen Privilegiums der Inspiration, nichts desto weniger das erste Concil versammelten, um die Frage der Gesetzesbeobachtungen zu entscheiden, beweist durchaus nicht die Möglichkeit, die absolute und ausschließliche Unfehlbarkeit des Papstes mit der Nothwendigkeit der allgemeinen Concilien zu vereinen. Weit entfernt davon beweist dieses Beispiel das Gegentheil, weil die Apostel, wissend daß ihr persönliches Privilegium der Inspiration und Unfehlbarkeit nicht auf ihre Nachfolger übergehen könne, den kommenden Jahrhunderten im Concil zu Jerusalem die vollkommenste Weise der kirchlichen Regierung zeigen wollten.

Dreizehntes Kapitel.

Die dogmatische Unfehlbarkeit und die moralische Heiligkeit.

Inhalt. — 1. Die absolute Unfehlbarkeit des Papstes wird die des Menschen. — 2. Ein Wunder ist nothwendig. — 3. Die Ausdehnung desselben. — 4. Die moralische Heiligkeit — Bedingung der persönlichen Unfehlbarkeit. — 5. Kurzer Ueberblick der moralischen Geschichte des Papstthums. — 6. Trennung der Unfehlbarkeit und der Heiligkeit. — 7. Prüfung zweier Einwendungen. — 8. Das von der Theorie geforderte Wunder ist unnütz. — 9. Schlußfolgerung dieses Kapitels.

Wir haben soeben gegen das System der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes Schwierigkeiten dargestellt, deren Bedeutung jeder aufmerksame Theologe nicht verkennen wird. Es gibt deren aber noch andere, die reiflicher Erwägung würdig sind.

1. Die Unfehlbarkeit des Papstes wird die des Menschen.

Nach dem italienischen System kömmt, wie wir gesehen haben, die Unfehlbarkeit nicht dem Menschen wohl aber dem Papste zu. Da jedoch der Mensch nicht vom Papst getrennt werden kann, da der Papst, selbst in der feierlichsten Ausübung seines hohen Amtes doch ein Mensch bleibt, so folgt nothwendig daraus, daß die Unfehlbarkeit des Papstes die des Menschen wird. Diesem System gemäß ist der Mensch unfehlbar insofern er Papst ist, folglich behauptet man die Unfehlbarkeit des Papst-Menschen.

2. Nothwendigkeit eines Wunders.

Damit aber der Mensch unfehlbar sei, d. h. damit er an einem Attribute Gottes Theil habe, bedarf es eines wahren Wunders.

Ohne Zweifel erheischt auch die Unfehlbarkeit des Collegiums der obersten Vorsteher, die Unfehlbarkeit der Kirche ein Wunder des göttlichen Beistandes. Bloß natürlichen Kräften überlassen, wäre die Kirche so wenig wie die Menschheit unfehlbar. Da jedoch in der Menschheit mehr als im Menschen enthalten ist, da in einer Versammlung oft mehr Erleuchtung, Weisheit und Kraft ist und

sein kann als in den einzelnen Gliedern, aus denen sie besteht, so begreift man, daß gemäß der die menschliche Natur regierenden Gesetze diese Gabe der Unfehlbarkeit, wenn sie für die Absichten Gottes nöthig wird, mehr am richtigen Orte ist in einer Versammlung von Männern, in einem constituirten Körper, als in einem einzelnen Individuum.

3. Ausdehnung des Wunders.

Ermessen wir nun, wie weit sich das Wunder nothwendig erstrecken muß, um das Individuum, den Papst-Menschen zu diesem erhabenen Attribut der persönlichen Unfehlbarkeit zu erheben. Der höchste Grad von Heiligkeit verleiht es nicht, denn die größten Heiligen können irren. Eine ganz besondere Einrichtung der göttlichen Vorsehung ist hier nöthig.

In der That, um keines doktrinalen Irrthums in seinen dogmatischen Entscheidungen unfähig zu sein, muß der Papst in dem Augenblicke, wo er sein Urtheil abgibt, vor Unwissenheit, Vorurtheil, Befangenheit, Vergeßlichkeit, Zerstreuung, Uebereilung, vor jeder Schwäche und Leidenschaftlichkeit des Geistes sicher gestellt, mit Einem Worte, er muß mit philosophischer Impeccabilität begabt sein.

Aber das ist noch nicht Alles. Wenn man das Urtheil eines Menschen bis in den tiefsten Grund erforscht, so wird man bald gewahr, daß die moralische Heiligkeit, obschon sie an und für sich nicht die Unfehlbarkeit verleiht, doch logischer Weise eine Bedingung der philosophischen Impeccabilität ist. Ueben denn die ungezügelten Leidenschaften des menschlichen Herzens, seine Selbstsucht, Stolz, Ehrgeiz, Eigennutz, alle verdorbenen Neigungen, welche zur Sünde führen, nicht häufig einen entscheidenden Einfluß auf seine doctrinalen Urtheile aus, zu denen sich fast immer persönliche Elemente mischen?

Kann man überdieß nicht auch sagen, die moralische Reinheit des Oberhauptes der Kirche sei fast eben so bedeutungsvoll für das geistige Wohl der Gläubigen als die Genauigkeit und Orthodoxie seiner Doktrin? Läßt sich nicht behaupten, die Aergernisse eines schlechten Papstes seien der Kirche fast eben so schädlich, als ein Irrthum in seiner Lehre?

4. Die moralische Heiligkeit — eine Bedingung der persönlichen Unfehlbarkeit.

Die Verbindung der moralischen Heiligkeit mit der persönlichen Unfehlbarkeit wurde auch als so natürlich betrachtet, daß wir in der Epoche, wo das System der persönlichen Unfehlbarkeit auftritt, alsbald auch das der wesentlichen Heiligkeit des Papstes entstehen sehen.

Dieses letztere finden wir sehr klar bezeichnet in dem irrthümlicher Weise Papst Gregor VII. zugeschriebenen Dictatus [1]) und in mehreren Schriftstellern dieser Zeit, besonders bei Otto von Freisingen.

Dieses System konnte sich aber den offenkundigen Thatsachen gegenüber nicht halten; da diese Thatsachen voll sehr ernster Lehren sind, erachten wir es für nöthig, ein flüchtiges Bild derselben den Augen der Leser vorzuführen.

5. Ueberblick auf die moralische Geschichte des Papstthums.

Im Ganzen genommen bietet die Geschichte des Papstthums das großartigste, trostreichste Schauspiel und ist vollkommen geeignet die Erfüllung der göttlichen Verheißungen zu bestätigen. Welche ruhmvolle Schaar von Aposteln, Martyrern, Heiligen, von großen Männern! Nehmen wir ein Verzeichniß der Päpste! Welche Kirche hat Christus eine so blutige Zeugenschaft geleistet, die mit dieser Reihenfolge von Martyrern auf dem Stuhl Petri verglichen werden könnte! Drei Jahrhunderte lang waren die Päpste Blutzeugen des Herrn! Die Grundsteine dieser Kirche konnten auf keine mächtigere Weise zusammengefügt werden, in dieser blutigen Wiege ist bereits die einstige Größe des Papstthums enthalten!

Mit dem Glanze der Heiligkeit wetteifert die christliche Stärke! Wie viele Heilige sind in diesem erhabenen Verzeichniß! Mit welcher Ehrfurcht begrüßen wir diese hochgeachteten Namen!

Mit der Kraft und der Heiligkeit steht die Doktrin auf gleich

---

[1]) Quod Romanus Pontifex, si canonice fuerit ordinatus, meritis beati Petri, indubitanter efficitur sanctus, testante sancto Ennodio Papiensi episcopo, ei multis sanctis Patribus faventibus, sicut in decretis beate Symmachi Papae continetur. Labbe, Conc., t. X, p. 111.

erhabener Stufe. Welche Lehre wird man über die von Leo und Gregor stellen? Das Gemüth wird von tiefer Bewunderung erfüllt, wenn es sich diese felsenfeste Treue, diese Beharrlichkeit von neunzehn Jahrhunderten vergegenwärtigt, um den heiligen Schatz des wahren Glaubens und der erhabensten Lehre zu bewahren und zu vertheidigen! Welche Schule konnte sich je einer solchen Fortdauer, einer so vollkommenen Lehre rühmen?

Die Macht der Organisation kömmt der Macht der Lehre gleich und die Kraft der Ausdehnung ist nicht geringer als die der Fortdauer. Die Wirksamkeit des Papstthums, um in der Kirche eine weise Disciplin herzustellen und in der Welt das Reich Christi auszubreiten, hört nie auf, erschöpft sich nie; für diese Fruchtbarkeit gibt es kein Alter.

Gegründet auf einem unbeweglichen Felsen, weiß die römische Kirche jedoch ihre Handlungsweise den verschiedenen Zuständen der Menschen anzubequemen und ihren wechselnden Bedürfnissen zu entsprechen.

Wir verzichten darauf, die Reihenfolge ihrer Wohlthaten aufzuzählen, denn das hieße, ihre ganze Geschichte erzählen. Sie hat einen wesentlichen und vorzüglichen Antheil an Allem, was das Christenthum that, um das Menschengeschlecht zu erleuchten, zu erneuern, zu erziehen, zu erheben und zu trösten. Unter Mitwirkung aller großen Bischöfe des vierten und fünften Jahrhunderts hätte das Papstthum das begonnene Werk der socialen Erneuerung vollendet und die Civilisation und das römische Reich aufrecht erhalten, wenn diese Welt sich vom Geiste des Christenthumes vollkommen hätte durchdringen lassen. Als diese Welt unter dem Joche der Barbaren zu Grunde ging, verstanden es die Päpste mit Beihilfe der Bischöfe, diese wilden Sieger zu besiegen und die neue Civilisation zum Ersatze für die frühere anzubahnen. Im Mittelalter spielt das Papstthum eine bewundernswerth große Rolle; ungeachtet aller dabei einfließenden menschlichen Schwachheit werden alle Jene ihm unaufhörlich Bewunderung zollen, die begreifen, daß die Ehre Gottes und die Verwirklichung des evangelischen Ideals das edelste Ziel aller menschlichen Gesellschaften sind.

Zur Renaissancezeit umgab sich das Papstthum mit der Pracht der alten Kunst, um die Menschen zu lehren, daß es alle Formen des Schönen wie alle Principien des Wahren annehme. In der

neuern Zeit endlich, in Mitte der größten Schwierigkeiten, auf die es während seiner langen Laufbahn gestoßen war, bleibt das Papstthum seiner göttlichen Sendung getreu, den heiligen Schatz des katholischen Glaubens unversehrt zu bewahren. Es behauptet seine Rechte gegenüber der emancipirten Philosophie und der Wissenschaft, welche, stolz auf ihre herrlichen Fortschritte, zu häufig wähnt, des Glaubens völlig entbehren zu können. Die unerwartete Rückkehr zu ihrer nothwendigen Autorität so wie auch ihre neuen Eroberungen beweisen die Lebenskraft, wovon es beseelt ist.

Wenn die moderne Freiheit dasselbe in Staunen zu versetzen scheint, so dürfen wir annehmen, daß es noch nicht das letzte Wort über diese großen Umgestaltungen der Welt gesprochen hat.

Obschon wir uns keineswegs schmeicheln, selbst flüchtig die moralische Größe des Papstthums dargestellt zu haben, so glauben wir doch sagen zu können, daß dieß Alles zusammengenommen die göttlichen Verheißungen in dem Maße verwirklicht, als es die menschliche Natur verträgt.

Dieser großartige, trostvolle Anblick darf uns jedoch die Seite der menschlichen Schwachheit, die sich mehr als ein Mal in der heiligsten Institution zeigte, nicht gänzlich verhüllen. Indem wir die dem Papstthum schuldige Ehrfurcht unverletzt bewahren, scheuen wir uns nicht, für einige Augenblicke bei den dunkeln Phasen seiner großen Geschichte zu verweilen, denn diese Betrachtung enthält ebenfalls heilsame Lehren.

Wir eilen flüchtigen Schrittes an jenen dunkeln Seiten, die wir so gerne auslöschen möchten, vorüber. Als Gott solche Aergernisse in seiner Kirche zuließ, hat er wohl Beweggründe gehabt, die seiner ewigen Weisheit würdig sind, und es ist uns nicht verboten, nach denselben zu forschen.

Der Schluß des neunten, das ganze zehnte und die erste Hälfte des elften Jahrhunderts bilden eine der bedauernswerthesten Epochen der menschlichen Annalen. Damals herrschten Anarchie, feudale Gewalt und Rohheit, und es darf uns nicht wundern, daß selbst die römische Kirche unter diesen Zuständen litt.

In jenen traurigen Zeiten bemächtigten sich oft politische Parteien in Rom der päpstlichen Wahlen; Gewalt, Simonie, Intriguen schamloser Frauen entehrten dieselben mehr als ein Mal, und die Namen der Päpste, welche aus diesen schuldbeladenen Urnen hervorgingen, wurden nur zu häufig das Aergerniß des christlichen Volkes.

Ungeachtet dieser Mackel, die an der Wahl dieser Männer haftete, betrachtete man sie dennoch als wahre Päpste. Aber nicht bloß jene Päpste, deren Wahl der Gewalt oder der Simonie beschuldigt ward, wurden zum öffentlichen Aergerniß.

Am Schlusse des neunten Jahrhunderts verdammte Stephan VI. in einem Concil seinen Vorgänger, den Papst Formosus, weil er vom Bisthum Porto nach Rom versetzt worden war und erklärte alle von ihm vorgenommenen Ordinationen für null und nichtig. Dieser Verdammung fügte er unwürdige, an der Leiche des Formosus verübte Gewaltakte bei, die in der Geschichte nur zu gut bekannt sind.

Von den Nachfolgern Stephan's, insbesondere von Papst Johannes IX. wurden alle Akte Stephan's und seines Concils gegen Formosus widerrufen. Ungeachtet dieser Rehabilitation mußte dieser unglückliche Papst, wie es scheint, dennoch eine abermalige Verdammung durch Sergius II. erdulden.

Man sieht daraus, daß die Päpste keineswegs unter sich wetteiferten, die Einmüthigkeit über Dinge herzustellen, die von höchstem Belang für die kirchliche Disciplin und das Wohl der Religion waren.

Wenn Stephan VI. gegen einen Leichnam gewüthet hatte, so ist das Verbrechen Christoph's, die Empörung und die Angriffe desselben auf seinen Vorgänger Leo V. noch größer.

Die Moralität des obengenannten Sergius III., die von Johannes X. und Johannes XI. werden stets ein Problem für die Geschichte bleiben, trotz aller Bemühungen, ihr Andenken wieder zu Ehren zu bringen. [1])

---

[1]) Es ist nicht unsere Absicht, die Zeugnisse von Luitprand und Flodoard hier zu untersuchen und zu vergleichen. Die Chroniken des zehnten Jahrhunderts und der darauffolgenden geben im Mittelalter zu historisch-kritischen Fragen Veranlassung, welche uns durch die kürzlich gelieferten Arbeiten unserer Kirchenhistoriker nicht gelöst zu sein scheinen. Es wird immer räthselhaft bleiben, daß Jahrhunderte lang Päpste, die man heut zu Tage fast als Heilige hinstellt, für große Verbrecher gehalten wurden und daß sie selbst von der Hand des berühmten Geschichtsschreiber der römischen Kirche, Baronius, gebrandmarkt wurden. Wir begnügen uns hier mit der Bemerkung, daß es nicht hinreicht, um sehr positive Zeugnisse von Zeitgenossen, wenn sie auch übertrieben und mit Irrthümern gemischt wären, zu entkräften, zum Lobe eines schuldbehafteten Papstes Grabdenkschriften und Gedichte zu citiren, oder Huldigungsschreiben,

Der Name Johannes XII. bleibt in der Kirche für immer beschimpft. Man kann nicht ohne Abscheu die klare, ausführliche Schilderung der Laster dieses achtzehnjährigen Papstes in dem Berichte lesen, den wir von dem Concilium haben, das ihn absetzte. [1]) Allerdings hatte dieses Partikularconcilium nicht die hinreichende Autorität, um einen Papst, selbst wie Johannes XII., zu richten und zu verdammen. Aber die außergewöhnlichen Aergernisse können vielleicht die Ungesetzmäßigkeit dieses Verfahrens entschuldigen, wenn nicht rechtfertigen, und es gibt kaum schlagendere Beweise für die große damals herrschende Verwirrung, als die Abhaltung jenes andern Concils zu Rom, wo der nach zweimonatlicher Abwesenheit in seine Hauptstadt zurückgekehrte, unwürdige Papst, ohne sein Betragen zu rechtfertigen, sowohl Diejenigen verdammte, die ihn abgesetzt hatten, als auch den Papst, den sie zu seinem Stellvertreter ernannt hatten.

Nach dem bedauernswerthen Pontifikat Johannes XII. übten die nämlichen Ursachen, welche Verwirrung und Unordnung in die Kirche gebracht hatten, ihre beklagenswürdige Wirkung fort. Gute Päpste wurden das Opfer politischer Spaltungen, Gegenpäpste setzten die Welt durch ihre Gemeinheit und ihre Verbrechen in Erstaunen. Endlich dämmerten bessere Tage unter dem Pontifikat Gregor's V. und Sylvester's II.

Noch war aber das Uebel nicht gänzlich besiegt. Die ersten Päpste des elften Jahrhunderts bieten allerdings nichts Bemerkenswerthes. Aber bald erlangten die Grafen von Tusculum in der ewigen Stadt wieder ihre früher besessene Macht, und das Pontifikat scheint gleichsam ein erbliches Besitzthum dieser Familie zu werden. —

Diese Unordnung führte schließlich zum größten Aergernisse, das die Kirche zu beklagen hat. Ein verbrecherischer Vater erkauft das Pontifikat für ein Kind. Benedikt IX. gelangt im Alter von zwölf Jahren auf den Stuhl Petri und entehrt denselben durch alle Laster und Schandthaten der zügellosesten Jugend. Das Uebel hat nun in der Kirche den Gipfelpunkt erreicht. In ganzen Provinzen sah

---

die ihm von einigen Frommen zugesandt waren, ja selbst nicht gewisse ihm zugeschriebene gute Handlungen in Erwähnung zu bringen. Das Verfahren der ernsten Kritik ist ein ganz anderes.

[2]) Labbe, Conc., t. IX, p. 648.

man Priester und Bischöfe, welche, durch die Aergernisse des Papstes kühn geworden, sich verheiratheten und ihre Beneficien wie eine Erbschaft ihren Kindern zurückließen. Der Kaiser verkaufte seinerseits die Bisthümer aus Geiz. Das seltsame Pontifikat dieses ausschweifenden Jünglings dauerte jedoch an zwölf Jahre, und er zählt zu den wahren Päpsten. Endlich wurden die Römer desselben überdrüssig und jagten ihn fort. Durch Waffengewalt wieder nach Rom zurückgekehrt, dankte er bald ab, um sich mit größerer Freiheit seinen strafbaren Genüssen hingeben zu können; er überließ den Thron dem Priester Gratian, der von ächt christlichen Absichten beseelt war. Gregor VI. verzichtete jedoch bald auf das Pontifikat, weil er seine Wahl als nicht gänzlich frei von Simonie betrachtete, welche damals die Kirche verwüstete. Nun fand sich Niemand in Rom, sagen die Schriftsteller jener Zeit, der würdig gewesen, die oberste Stelle einzunehmen, und der Bischof von Bamberg, ein Sachse von Geburt, wurde einmüthig zum Papst gewählt. Die Regierung Clemens II. und die von Damasus II. waren nicht von langer Dauer; beim Tode des Letztern wurde der heilige Papst Leo IX. auf den päpstlichen Thron erhoben.

Die von diesem Papste begonnene Reformbewegung sollte nicht mehr still stehen, Alles bahnte Gregor VII. den Weg. Mit diesem unsterblichen Reformator, mit diesem frommen Papste beginnt eine neue Aera, eben so ruhmvoll als die vorhergehende traurig und betrübend war. Wenn wir eine Geschichte des Papstthums schrieben, hätten wir bei Erinnerung an die durchgreifenden Reformen, an die schweren Kämpfe, an die großen Ereignisse, welche die zweite Hälfte des elften, das ganze zwölfte und dreizehnte Jahrhundert ausfüllten, über gewisse Doktrinen und gewisse Thatsachen einige Vorbehalte zu machen. Da jedoch in dieser wichtigen Epoche das Gute bei Weitem das Böse übertrifft, so lassen wir alles Andere und beugen uns vor dem Geiste und den Tugenden Gregor's VII., Alexander's III. und Innocenz III.

Die Verlegung des päpstlichen Stuhles nach Avignon, im Beginne des 14. Jahrhunderts, obgleich sie entschuldigende Gründe für sich hatte und mehrere in dieser französischen Stadt wohnhafte Päpste um ihrer Tugend willen ehrwürdig sind, wird dennoch immer ein Fehler bleiben, ein Makel in der Geschichte des Papstthums. Die Residenzpflicht liegt, nach natürlichem und göttlichem Rechte, den Päpsten gleichwie den Bischöfen ob, und es kann nicht befrem-

den, daß die Hintansetzung dieser Pflicht während nahezu eines ganzen Jahrhunderts über die Kirche die größten Trübsale brachte.

Das verhängnißvolle Schisma des fünfzehnten Jahrhunderts ging aus der Residenz zu Avignon hervor, wie die Wirkung aus der Ursache. Während dieser beklagenswerthen Spaltungen kamen nicht nur große Aergernisse in der römischen Kirche vor, die Institution des Papstthums selbst schien zu wanken, weil man fast vierzig Jahre lang über die Legitimität der Prätendenten stritt, und es keinen allgemein und unbestreitbar anerkannten Papst gab. Die römische Kirche war durch ihre traurigen Spaltungen so sehr geschwächt, daß sie in sich selbst kein Mittel für das sie verheerende Uebel finden konnte. [1])

Wie wir schon sagten, es ward nothwendig, daß die allgemeine Kirche der römischen zu Hilfe kam und das Zusammenwirken aller kirchlichen Kräfte in den Concilien zu Pisa und Constanz konnte allein Ordnung und Frieden wieder herstellen.

Jene Geschichtsschreiber, welche sich heutigen Tages bemühen, zu beweisen, Urban VI. und seine Nachfolger, Bonifacius IX., Innocenz VII. und Gregor XII. seien die einzigen rechtmäßigen Päpste gewesen, zeigen sich nicht als scharfsinnige Freunde der römischen Kirche. Wenn diese vier Männer wahre und legitime Päpste waren, dann muß man zugeben, daß vier wahre Päpste ihrem persönlichen Interesse das Wohl der Kirche opferten. Diese vier Päpste konnten sich nicht darüber täuschen, daß sie von der Hälfte der Kirche verkannt, verachtet und gehaßt waren. Vernünftiger Weise konnten sie keine Hoffnung hegen, die entgegengesetzte Obedienz zu unterwerfen, und die Erfahrung zeigte diese Unmöglichkeit in greifbarer Weise. Welche Pflicht hatte folglich ein wahrer Hirt in den gegebenen Verhältnissen? Das christliche Gewissen antwortet ohne Zögern: Abzudanken und sich dem Heil der Kirche und der Gläubigen zu opfern. Diese Pflicht wurde nicht begriffen! Vor und nach dieser traurigen Epoche, vor und nach all diesen Aergernissen wurde das Bedürfniß einer Reform „in capite et in membris“ gebieterisch fordernd, diese Sehnsucht nach einer Reform regte sich seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts in jedem Gewissen, bei allen rechtschaffenen Menschen.

Die ausgedehnten Exemptionen, die Reservationen, die Expektativen, die Annaten, die ausnahmsweise Verleihung von Beneficien,

---

[1]) Siehe Band I, Buch III, Kap. IV, V, VI, VII.

die Taxen aller Art waren eine Quelle von zahlreichen und schreienden Mißbräuchen geworden.[1])

Schmerz und Bitterkeit ergreifen uns, wenn man bedenkt, mit welcher Sehnsucht, wie eindringlich zu Vienne, Constanz, Basel und selbst zu Florenz die Reform begehrt wurde, und mit welcher Sorglosigkeit man sie fast überall bei Seite setzte! Aber diese unbestimmte Vertagung der wahren und vollständigen Reform bereitete dem Papstthum, ungeachtet seines rechtmäßigen Triumphes in Florenz, abermalige Trübsale.

Zu diesen rechnen wir eine Reihe von Päpsten, welche den Apostolischen Stuhl während der zweiten Hälfte des fünfzehnten und der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts inne hatten.

Obschon das Papstthum seinen politischen Einfluß bereits theilweise verloren hatte, war es doch um seiner unermeßlichen Reichthümer und seiner unbeschränkten Macht willen der Zielpunkt des zügellosesten Ehrgeizes. Dieser Ehrgeiz konnte sich Bahn brechen im Schooße der gründlichen Sittenverderbniß, welche das Hauptmerkmal jener Zeit, nämlich zu Ende des fünfzehnten und Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ist. Nach dem Tode Nikolaus V. schien das Papstthum eine Art moralischer Sonnenfinsterniß zu erleiden, welche in verschiedenen Phasen und Wechselzuständen bis zur Epoche des Trientinischen Concils dauerte.

Die Kirchengeschichte wird einem Calixtus III. den Vorwurf machen, daß er seinen unwürdigen Neffen Lorenzo Censuoli oder Borgia, der später unter dem in trauriger Weise berühmten Namen Alexander VI. Papst wurde, dem Weltleben entzog, um ihn zur Cardinalswürde zu erheben und mit geistlichen Beneficien zu überhäufen. Der Nepotismus, dieser Schandfleck des Papstthums im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, konnte in keiner drohenderen Weise beginnen.

Sixtus IV. folgte auf Calixtus III. und übertraf ihn noch. Die Verschwendung gegen seine Neffen, die er zum Nachtheile der Kirchengüter bereicherte und dotirte; seine Schwachheit insbesondere für einen jungen Mönch, für den tollen Petrus Riario, welcher mit sechsundzwanzig Jahren Cardinal, Patriarch von Constantinopel und Erzbischof von Florenz war, Rom und Italien durch unerhörte Pracht in Erstaunen versetzte und das Opfer seiner Ausschweifungen wurde; all'

[1]) Siehe Histoire de l'Eglise gallicane, par Longueval et Berthier.

diese Fehltritte einer beklagenswerthen Administration werden ein steter Vorwurf für diesen Papst bleiben. Seine Vorliebe für die Bereicherung seiner Familie hatte jedoch noch traurigere Folgen; die Verbindung seiner Neffen mit den Pazzi, welche an den Stufen des Altars Julian de Medicis meuchlerisch mordeten, wird immer wie ein düsterer Schatten auf dem Andenken Sixtus IV. ruhen.

Nicht seine Neffen, wohl aber seine eigenen Kinder, die Sprößlinge einer vor seinem Eintritt in den Priesterstand eingegangenen Ehe, erhob Innocenz in den Fürstenrang. Aber die Fehler eines Calixtus, Sixtus und Innocenz sollten bald vor den Schandthaten des Pontificats Alexander's VI. verschwinden.

Es ist nur ein schwacher Trost für diese Verbrechen, daß man sagen kann, Borgia's Erwählung bleibe immer dem Verdachte der Simonie ausgesetzt. Alle Klagen über Infamie und Ruchlosigkeit wurden auf dem Haupte dieses Papstes angehäuft. Wenn aber nichts Anderes unbestreitbare Thatsache wäre, als seine blinde Neigung und seine verbrecherischen Willfährigkeiten für seinen Sohn Cäsar; die Leichtigkeit, mit welcher er ihn von den heiligsten Gelübden entband, sobald es im Interesse der Habgier oder des Stolzes war; die Approbation, welche er um eigenen Vortheiles willen allen Grausamkeiten, jedem Verrath des Feldherrn der kirchlichen Armeen gab, der unter dem Vorwande, der Kirche zu dienen, nur seinen eigenen, unersättlichen Ehrgeiz befriedigte; diese Dinge allein würden hinreichen, daß jedes christliche Gewissen und die Gerechtigkeit der Geschichte Alexander VI. für immer verdammen müßten.

Wenn Julius I. auch großmüthigere, uneigennützigere Absichten hatte als sein Vorgänger, so wird doch Niemand den würdigen Stellvertreter Christi in diesem unerbittlichen Politiker, in diesem Feldherrn sehen. Julius verfolgte einen erlaubten Zweck; waren aber alle Mittel, deren er sich bediente, vorwurfsfrei?

Ebenso schwer ist es, den wahren evangelischen Geist in der etwas heidnischen Prachtliebe Leo's X., in der weltlichen Lebensweise seines Hofstaates, in dem keineswegs ängstlichen Egoismus seiner Politik zu erkennen. Päpste wie Julius II. und Leo X. waren es nicht, die dem Sturm Einhalt gebieten konnten, der jeden Augenblick über die gesunkene Christenheit loszubrechen drohte.

Hadrian VI. kannte die Bedürfnisse seiner Zeit; aber es war ihm nicht bestimmt, die vorgehabten Reformen auszuführen. Clemens VII. machte eine letzte, bittere Erfahrung grausamer Enttäuschungen, welche

jeder Papst finden wird, der eine ganz menschliche Politik verfolgt. Mit seinem Nachfolger Farnese, welcher den Namen Paul III annahm, erhob der Nepotismus abermals für eine kurze Zeit sein häßliches Haupt. Wiederum sah man einen Papst hauptsächlich damit beschäftigt, Kinder und Kindeskinder zu fürstlichen Hoheiten zu machen. Peter Ludwig, welcher Herzog von Parma und Piacenza wurde, ward durch seine Unterthanen, die der Ausschweifung, des Geizes und der Grausamkeit ihres Herrn überdrüssig waren, ermordet. Und zu Gunsten solcher Menschen scheute sich ein verblendeter Vater nicht, die Besitzungen des heiligen Stuhles zu zerstückeln! Lauter und eindringlicher als je erhob sich in diesen Trübsalen der Ruf um Hilfe. Paul III. selbst, in Mitte der Sorgen und des Kummers seiner häuslichen Politik, mußte das Concil von Trient berufen.

Mit diesem Concil beginnt eine neue Epoche, und bald werden wir auf dem päpstlichen Throne jene Heiligkeit strahlen sehen, welche die wahre Zierde Pius V. bleiben wird.

In der dem Leser hier gebotenen historischen Darstellung haben wir uns die Aufgabe gestellt, nur gewisse und selbst von katholischen Schriftstellern allgemein anerkannte Thatsachen zu nennen, welche sich verpflichtet wähnen, die Fehltritte der Päpste zu verschweigen, zu beschönigen oder zu bestreiten. Obschon wir enge Schranken gezogen haben, so haben wir doch genug gesagt, um zu behaupten, die Geschichte habe an mehr als nur zwei oder drei Päpste einige Vorwürfe zu richten, wie die systematischen Apologisten derselben es wollen; sondern daß sie mit Trauer bestätigen muß, in dem langen Leben des Papstthums seien Epochen wirklichen Verfalls gewesen. Wir haben im zehnten, elften, vierzehnten, fünfzehnten, sechszehnten Jahrhundert während der Dauer langer Zeiträume eine Reihenfolge von Fehlern und Aergernissen derselben Gattung gefunden, und es ist augenscheinlich, daß die vielen Päpste, deren wir erwähnten, in diesen unglücklichen Zeiten keineswegs all' ihre Pflichten erfüllt haben.

Die Aergernisse, die wir bezeichnen mußten, sind vor uns schon von frommen Päpsten tief bedauert worden; und unsere Sprache reicht lange nicht an die Energie der Worte Hadrian's VI. in einem berühmten an Kaiser Karl V. gerichteten Brief. [1])

---

[1]) Scimus in hac sancta sede aliquod jam ab annis multa abominanda fuisse, abusus in spiritualibus, excessus in mandatis, et omnia denique in

Wir wissen Alles, was man sagen kann und muß, um zu beweisen, daß diese Wirren der Heiligkeit der katholischen Kirche nicht schaden konnten. In diesen Zeiten der Prüfung waren in der universellen, und selbst in der römischen Kirche Heilige, die durch den Einfluß ihrer Tugenden einigermaßen die verderbliche Wirkung der bösen Beispiele ausglichen, welche von eben dem Orte ausgingen, von dem nur allgemein Auferbauliches kommen sollte. Wir wissen wohl, daß die Unwürdigkeit des Dieners der Wirksamkeit seines heiligen Amtes nicht schadet.

Es ist uns auch wohl bekannt, daß mehrere Päpste, denen schwere Vorwürfe gemacht werden können, in Mitte ihrer Fehler und Zügellosigkeiten auch große und schöne Eigenschaften an den Tag legten, und viele dem Wohle der Kirche ersprießliche, ihr Andenken ehrende Thaten aufzuweisen sind. In der Geschichte des Papstthums ist das Gute überwiegend und bildet den Hauptcharakter desselben. Aber der Abstand zum Bösen tritt eben deßhalb schärfer und augenscheinlicher hervor. Man hat auch ganz richtig bemerkt, daß keiner der von uns genannten schlechten Päpste in Häresie gefallen war oder dieselbe irgendwie begünstigt habe. Diese Thatsache ist ein Beweis des göttlichen Beistandes, den Gott seiner Kirche selbst in den schlimmsten Tagen nicht entzieht.

6. Trennung der Unfehlbarkeit und der Heiligkeit.

Diese Apologie des heiligen Stuhles und der Kirche unter der Herrschaft schlechter Päpste ist wahr und richtig. Aber Nichts desto weniger bleibt Eine Thatsache absolut gewiß, nämlich, daß die moralische Heiligkeit keine jedem Papste nothwendig verliehene Gabe ist, und daß es schon sehr sittenlose, strafbare, verbrecherische Päpste gegeben hat und noch geben wird. Aus eben dieser Thatsache muß man nothwendig folgern, daß die Hypothese der persönlichen Unfehlbarkeit angenommen, diese Unfehlbarkeit von der Heiligkeit des Papstes getrennt ist. Der Papst besitzt durch ein göttliches Privilegium die philosophische oder dogmatische Unfehlbarkeit, aber nicht die moralische Impeccabilität oder die Heiligkeit. Dennoch glauben wir bewiesen zu haben, daß die zweite Impeccabilität in logischer Weise eine Beding-

---

perversum mutata. . . . Instructio Adriani VI, apud **Rainaldum**, t. XX, p. 355.

ung der ersten ist. Sagt uns nicht die bloße Vernunft, daß man, um unfehlbar zu sein, wirklich heilig sein müsse, das heißt, frei von allen Leidenschaften und ungeordneten Begierden, welche so großen Einfluß auf das Urtheil besonders in moralischen Dingen ausüben?

Allerdings verleiht die Heiligkeit, wie wir bereits bemerkt haben, obschon sie eine Bedingung zur Unfehlbarkeit scheint, dieselbe nicht durch sich selbst; ein Heiliger ist, um seiner Heiligkeit willen, vor vielen Irrthümern noch keineswegs sicher gestellt.

Um einen heiligen Papst persönlich unfehlbar zu machen, müßte Gott ein großes Wunder wirken, dessen Ausdehnung wir bemessen haben. Um einen sündhaften Papst persönlich unfehlbar zu machen, müßte ein noch viel größeres Wunder geschehen, weil dieses Wunder die Unfehlbarkeit im Schooß der Sünde erzeugen müßte, und die Heiligkeit von der Unfehlbarkeit trennen würde, d. h. eine Wirkung ohne Ursache hervorbringen müßte, die zu deren Entwicklung natürlich scheint. Dieses Wunder ist bei Gott nicht unmöglich, aber seine Wirkung, nämlich die Trennung der Unfehlbarkeit und der Heiligkeit, erstaunt und verwirrt die Vernunft. Ist es nicht für die Vernunft wie für das Gewissen gleich widerstrebend, zu glauben und zu bestätigen, daß Päpste wie Johannes XII., Benedikt IX. Alexander VI. unfehlbar waren?

7. Zwei theologische Einwendungen.

Man wendet uns nun aber hier vielleicht ein, in der Kirche sei Unfehlbarkeit von der Heiligkeit auch wirklich getrennt. Diese Einwendung, man beachte es wohl, träfe unmittelbar ein Glaubensprincip, jenes nämlich, daß die Kirche wesentlich heilig ist und immer Heilige hervorbringt.

In der Kirche ist die Unfehlbarkeit wesentlich mit der Heiligkeit verbunden. Folglich sind in einem allgemeinen Concil, das die allgemeine Kirche repräsentirt, stets auch Heilige, und es ist keine eitle bedeutungslose Benennung, wenn man diese Versammlungen als „fromme und heilige" bezeichnet.

Niemand hat allerdings das Recht, dieses oder jenes Glied dieser Versammlung heilig zu nennen, ebensowenig als Jemand befugt ist, dem Einen oder Andern die Unfehlbarkeit zuzuschreiben. Aber wir sind Alle überzeugt, daß die Heiligkeit und die Unfehlbarkeit in dieser collectiven Einheit wohnen, weil Christus daselbst gegenwärtig ist.

Auf diese Weise verwirklicht sich der Plan der göttlichen Weisheit, nicht zu trennen was Eins sein soll und nicht in das Individuum zu legen, was nur dem Ganzen und der Einheit zukömmt. Eine anderweitige Einwendung, die sich dem Geiste des Lesers vielleicht aufdrängt, wird ebenso leicht zu entfernen sein.

Die Wirksamkeit der Sakramente zum allgemeinen Wohl der Gläubigen hängt nicht von der Heiligkeit der sie spendenden Diener ab, wird man sagen. Hier ist also eine wirkliche Trennung zwischen dem Werkzeuge der Heiligung und der Heiligkeit, die es hervorbringt. Ebenso und aus denselben Motiven verhält es sich mit der einem schlechten, sündhaften Papst verliehenen Gabe der Unfehlbarkeit.

Wir antworten darauf, daß dieser Vergleich irrthümlich ist.

Sind die Gnaden, welche uns die Sakramente verleihen, in dem unwürdigen Spender dieser göttlichen Sakramente selbst enthalten? Er hat die Vollmacht, die Sakramente zu verwalten und zu spenden und diese Vollmacht ist von seinem moralischen Zustand unabhängig. Aber die Sakramente sind es, welche die Heiligung enthalten und mittheilen. Der Priester ist nur die beihelfende Ursache, die Hauptursache ist der göttliche Geist selbst. Folglich ist die Heiligung nie von der sie erzeugenden Gnade getrennt.

Ganz anders verhielte es sich aber mit einem unwürdigen Papste, wenn man die persönliche Unfehlbarkeit behaupten würde. Dieser unwürdige Papst wäre nicht ein bloßes Werkzeug, eine bloß beihelfende Ursache der Unfehlbarkeit. Sie würde wirklich seinen Gedanken, seinen Urtheilen, seinen Willensäußerungen inne wohnen. Gott würde in Bezug auf die persönlichen Fähigkeiten eines unwürdigen Papstes ein wahres Wunder wirken, um ihn vor Irrthum zu bewahren, indem die Hauptursachen des Irrthums vorhanden blieben, und so wäre in ihm die Unfehlbarkeit wirklich von der Heiligkeit getrennt.

Ohne Zweifel ist Gott der Herr seiner Gaben; ist aber ein solches Wunder analog mit dem gewöhnlichen Gange der übernatürlichen Vorsehung?

8. Das erforderte Wunder ist unnöthig.

Und dieses erstaunenswerthe Wunder, welches die individuellen Bedingungen der menschlichen Natur umgestalten, und trennen würde, was seinem Wesen nach unzertrennlich ist; dieses außerordentliche Wunder, wodurch ein Sünder, vielleicht ein Verworfener Theil hätte

an einem der schönsten Attribute der Gottheit, wäre unnöthig; denn Gott gibt, gemäß der in seiner Kirche getroffenen Anordnung, dem Papste das sichere Mittel, sich in seinen Urtheilen nicht zu irren, wenn er dieses Mittel gebrauchen will. Diese Doktrin wird im nächstfolgenden Buche erörtert werden.

9. Schlußfolgerung.

Niemand wird wohl die Mäßigung der vorhergehenden Aussagen bestreiten. Welch haltbare Erwiderung könnte es für den kühnen Logiker geben, der folgende Schlüsse ziehen würde: Für mich ist es augenscheinlich, daß die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes als natürliche Bedingung sowohl seine wissenschaftliche als auch moralische Impeccabilität voraussetzt, daß die moralische Heiligkeit des Papstes der Kirche ebenso nothwendig ist als seine dogmatische Unfehlbarkeit, weil sie sich gegenseitig hervorrufen und voraussetzen. Andererseits weiß ich ganz sicher, daß nicht nur nicht alle Päpste heilig waren, sondern daß in der Geschichte des Papstthums selbst Epochen eines wirkliche Zerfalls vorkommen. Aus dieser unumstößlichen Thatsache schließe ich a priori und ohne jede anderweitige Untersuchung, daß Gott dem Papste die absolute, ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit nicht verleihen wollte, weil er ihm die Bedingung zu derselben verweigerte. Um diese logische Schlußfolgerung in meinen Augen zum Schwanken zu bringen, bedürfte es sicherer Beweise des göttlichen Willens, ein so wunderbares Privilegium ohne eine dieser natürlichen Bedingungen zu verleihen. Nach diesen Beweisen des göttlichen Willens habe ich fruchtlos in der Schrift und in der Tradition gesucht. Hingegen finde ich als Widerspruch zu dieser Hypothese in der Geschichte der allgemeinen Concilien unumstößliche Thatsachen, die beweisen, daß sich in die dogmatische und feierliche Lehre mehrerer Päpste Irrthum eingeschlichen hat.

Endlich schließe ich, daß die absolute Unfehlbarkeit und die absolute Heiligkeit so wenig wie die absolute Gewalt das Privilegium eines schwachen und sündhaften Individiums, die nothwendige Mitgift selbst der höchsten und achtunggebietendsten irdischen Würde des Papstthums, sein können. Diese großen Gaben finden sich nur da, wo Gott sie niederlegen wollte: in seiner Kirche, in dem Collegium der ersten, mit ihrem Oberhaupt vereinten Vorsteher.

Vierzehntes Kapitel.

Aristokratische Systeme.

Inhalt. — 1. Nutzen einer flüchtigen Untersuchung der aristokratischen Systeme. — 2. Richer. — 3. Markus Antonius de Dominis. — 4. Nikolaus von Hontheim oder Febronius. — 5. Allgemeine Beurtheilung dieser Systeme.

1. Flüchtige Untersuchung der aristokratischen Systeme.

Nachdem wir nach bestem Vermögen das System der reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie des Papstes erörtert haben, scheint es uns nothwendig, einen allgemeinen Umriß eines Systems zu geben, das auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht und die absolute Souveränität in die mehr oder weniger mit dem demokratischen Elemente gemischte episcopale Aristokratie legt.

Dieses aus dem Protestantismus [1]) hervorgegangene System war im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert berühmt. Die Haupturheber und die Hauptvertheidiger desselben waren Richer, Syndikus der theologischen Fakultät von Paris, Markus Antonius de Dominis, Erzbischof von Spalatro, und Nikolaus von Hontheim, Bischof von Myriophite, mehr bekannt unter dem Namen Febronius. Es ist durchaus nicht unsere Absicht, die Doktrinen dieser Schriftsteller vollständig auseinanderzusetzen und zu widerlegen. Ein derartiges Unternehmen würde allein einen Band anfüllen. Glücklicher Weise ist diese Arbeit nicht erst zu thun, sie ist bereits geschehen und zwar sehr gut. [2])

---

[1]) Siehe Band I, Buch I, Kap. I, III, IV, V, VI, VII.

[2]) Siehe insbesondere gegen Febronius **Pey**, Autorité des deux puissances, t. II; und **Zaccaria**, Anti-Febronius vindicatus. Wir erachten gleichwohl hier eine detaillirte Anmerkung für nöthig, um diese gefährlichen Systeme besser zu erkennen zu geben:

Das Werk Richer's führt den Titel: De ecclessticâ et politicâ potestate, in 4., Paris 1611. Es ist ein kleiner, kaum fünfzig Seiten starker Band. Der fundamentale Satz, welcher das Werk eröffnet und in sich schließt, ist folgender:

Christus fundando Ecclesiam prius, immediatius atque essentialius claves sive jurisdictionem toti dedit Ecclesiae quam Petro seu quod

Wir wollen nur einen allgemeinen Begriff dieser Systeme geben, damit der Leser einsehen möge, wie sorgfältig wir bemüht sind, jede

---

eodem redit, claves contulit Ecclesiae ut per unum ministerialiter exercerentur. Quando quidem tota juridictio ecclesiastica primario proprie ac essentialiter Ecclesiae convenit: Romano autem Pontifici atque aliis episcopis instrumentaliter ministerialiter et quoad executionem tantum.

Folgendes sind die Corollarien:

1. Ecclesia est politia monarchica, ad finem supernaturalem instituta, regimine aristocratico temperata a summo animarum Pastore Domino nostro.

2. Divus Petrus est solummodo dispensator et caput ministeriale: Christus autem caput essentiale per quem et propter quem substat Ecclesia.

3. In Ecclesia status a regimine distinguitur: nam status monarchicus est tum ad unitatem atque ordinem vindicandum cum ad executionem canonum; regimen vero aristocraticum propter solidam providentiam, efficax concilium et constitutiones eorumdem canonum.

4. Infallibilis potestas decernendi aut constituendi canones penes Ecclesiam est aut generale concilium illum repraesentans.

5. Frequens celebratio conciliorum est simpliciter et absolute necessaria ad Ecclesiam melius sanctiusque regendam. Bullae vero et decretales Summorum Pontificum nequaquam obligant.

6. Plenitudo auctoritatis Pontificiae definitur primo ad Ecclesias particulares sed nequaquam ad Ecclesiam universalem, secundo ad executionem canonum, minime vero ad institutionem.

7. Quanquam Ecclesia unicum caput essentiale (Christum) habeat, nihilominus in ratione exercitii atque executione regiminis a Papa et a principe politico differenter gubernatur.

Das Werk von Dominis führt den Titel: De republica ecclesiastica, 1617. Es ist in zehn Bücher abgetheilt, wovon jedes zwölf Kapitel hat.

Folgende Sätze scheinen den Gedanken dieser Schrift am besten in sich zu fassen.

Erstes Buch.

Kapitel II. Inter ministros Christi, ut pateat monarchiam nullam esse, munus Apostolorum omnium ministeriale tantum fuisse demonstratur.

Kapitel III. Apostolos omnes in omni officio et munere apostolico ac in omni potestate fuisse inter se pares et omnino aequales.

Kapitel V. Petri majoratus totus reducitur ad aetatem potissimum et vocationem, etc.

Kapitel VI. Revelatio Petro nullum dat primatum.

Kapitel XII. Non monarchicum sed aliquo modo est aristocraticum regimen Ecclesiae.

Deus Spiritum toti Ecclesiae promisit, non aliquando ipsum certis personis sive certo generi personarum puta solis presbyteris aliisve clericis, ad ministeria ecclesiastica deputatis, sed ipsum voluit esse per omnes,

Uebertreibung zu vermeiden und wie scharf die in diesem Werke dargestellten Doktrinen von den Irrthümern getrennt sind, welche die genannten Autoren lehren.

---

licet non per singulos, diffusum. Et consensus totius Ecclesiae in aliquo articulo non minus intelligitur in laicis quam etiam in presbyteris et praelatis: sunt enim laici in Ecclesia, imo etiam ex Ecclesia, ipsiusque solidam et majorem partem constituunt.

Zweites Buch.

Kapitel I. Sicut Apostoli simul et in solidum aristocratice curam gerebant Ecclesiae cum potestate aequali et universali, ita episcopi omnes simul et in solidum eamdem regunt Ecclesiam singuli cum plena potestate.

Kapitel VI. Episcopos omnes aeque vicarios esse Christi et in potestate Ecclesiae inter se jure divino prorsus aequales.

Kapitel VII. Episcoporum potestatem certis locis non esse arctatam.

Kapitel VIII. Episcopos ab episcopis creari, ordinari, mitti. Erat ergo et est Ecclesia (Romana) praecipua nobilitate, existimatione, nomine et dignitatis auctoritate, non regiminis et jurisdictionis principatu.

Siebentes Buch.

Kapitel III. Concilium sua propria conciliari auctoritate infallibilis judex fidei Ecclesiae non est.

Plus auctoritatis non habet concilium generale quam non generale quodcunque nisi quatenus plus vident oculi quam oculus et quatenus probabile est (sed non necessarium) plures melius sentire quam pauciores.

Dann stellt er die Behauptung auf, daß streng genommen nie ein wahrhaft öknmenisches Concil gewesen sei, da es dazu der universellen Kirche, der Bischöfe, Priester und Laien bedürfte; hierauf endigt er mit der alle Autorität wahrhaft umstürzenden Schlußfolgerung:

Concilium igitur etiam generale si destituatur aut sacrae Scripturae auxilio ubi clara est, aut fidae antiquitatis fido testimonio nihil certi potest propria auctoritate statuere, et si statuat, mille periculis errorum se exponit, neque Ecclesia conciliaria decreta tanquam fidei certos articulos admittere debet: imo ea tenetur respuere nisi sacra Scriptura vel antiquitate stabilita fuerint.

Und von diesem letzten Gesichtspunkte aus ist jede Kirche, jeder Einzelne Richter: auch stellt er im folgenden Kapitel die These auf: Ecclesiam non esse in fidei controversiis judicem veritatis sed thesaurum et testem.

Der Titel des Werkes von Hontheim lautet: Justini Febronii juris consulti de statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis.

Die Doktrinen dieser drei Schriftsteller über die Regierung der Kirche sind, wie wir bereits sagten, eine Mischung von aristokratischen

---

Es ist dieses ein Buch, welches fast ganz aus Citaten besteht; es umfaßt neun Kapitel, von denen die zwei ersten besonders der päpstlichen Macht gewidmet sind; die Titel der Paragraphen selbst kennzeichnen schon die Tendenz des Buches.

Kapitel I, § 5. Formam Ecclesiae non esse monarchicam ex Scriptura sacra demonstratur.

§ 6. Er besteht aus vier wichtigen Sätzen.

1. Potestas clavium universitati Ecclesiae a Christo data est. — Er selbst erklärt diesen Satz folgendermaßen: Clavium potestatem universitati Ecclesiae proprie et ita transcriptam esse ut illa per ejus ministros pro sua cujusque portione ac inter hos per Summum Pontificem exerceatur.

2. Illam potestatem Ecclesia per suos ministros exercet.

3. Inter quos Romanus Pontifex primarius quidem est.

4. Nihilo tamen minus universitati subordinatus.

Kapitel II, § 1. Quamvis in Ecclesia non sit monarcha proprie dictus, inde tamen non sequitur in eo neque primatum esse neque primatem.

§ 2. Fundamentum hujus primatus est bonum unitatis in Ecclesia.

§ 3. Primatus hic Petro primum a Christo immediate, deinde humana auctoritate, Petri scilicet aut Ecclesiae, Romano Pontifici fuit creditus.

§ 4. Communiter agnoscitur quod quanquam penes Summum Pontificem solum legislatoria potestas respectu universalis Ecclesiae non resideat, nihilominus in magna congregandorum generalium conciliorum difficultate condere possit leges generales easque toti Ecclesiae proponere observandas, non ante tamen vim habituras quam communi sensu fuerint receptae.

Im § 8: Summus Pontifex habet jus, universalis **Ecclesiae nomine**, leges aliaque observanda proponendi . . .

Id facit, non suo jure, sed universalis Ecclesiae nomine proindeque ab hujus voluntate pendet an has ut suas velit agnoscere.

Und es wird eine allgemeine Zustimmung nöthig sein: Parum firma est illorum sententia qui a plurima parte episcoporum definitioni Romani Pontificis extra concilium adhaerentium, ultimatum et irrefragabile judicium constitui existimant.

Concilia generalia absolute necessaria esse.

§ 9. Principatus Summi Pontificis non est tam jurisdictionis quam ordinis et consociationis.

Er kommt auf denselben Gegenstand zurück im Kapitel V, § 4. Ampla quidem auctoritas non tamen jurisdictio proprie talis Romano Pontifici in omnes Ecclesias competit.

und demokratischen Systemen und ihr Endzweck ist, die heilige und göttliche Autorität des Papstes zu schmälern und herabzusetzen.

2. Richer.

Richer und nach ihm Dominis und Hontheim, geht von dem Princip aus, daß der göttliche Stifter der Kirche die Schlüssel, d. h. die geistigen Vollmachten, die geistige Jurisdiction der christlichen Gemeinde, der Kirche verliehen hat. Die Kirche, im Besitze dieser ihr anvertrauten göttlichen Gewalt, verleiht die geistigen Vollmachten den Bischöfen und dem Papste, welche nur eine ministerielle Autorität haben und die Gläubigen niemals ohne die Zustimmung derselben verpflichten können.

Richer bildet somit die Kirche nach dem Vorbilde der politischen Gesellschaft; wie in dieser die Nation die Trägerin der politischen Souveränität ist, läßt er die geistige Souveränität der Kirche zukommen. Man gewahrt sogleich, welch einen gewaltigen Schlag Richer damit der Autorität des Papstes und der Bischöfe versetzt, und wie sehr dieses System der heiligen Schrift und der kirchlichen Tradition entgegengesetzt ist. Ohne Zweifel will Richer den Episcopat und das Papstthum aufrecht erhalten, aber nur indem er eine ohnmächtige Autorität in ihren Händen läßt.

3. Dominis.

Dominis ging im Angriffe auf die Rechte des Apostolischen Stuhles noch weiter. Auch für ihn ist die kirchliche Gewalt wesentlich eine Delegation und er stürzt so viel als möglich die päpstliche Monarchie zu Gunsten der episcopalen Aristokratie. Nach den Ansichten des treulosen Erzbischofs besitzt der Papst nur eine Ehren-Primatie und dieses Privilegium stammt nur aus dem kirchlichen Recht. Die Bischöfe, unter sich gleichgestellt, sind auch gleichgestellt mit dem Papste; die geistige Souveränität gehört ausschließlich und

---

Das Kapitel III hat den Titel: De incrementis jurium Primatus Romani illorumque ansis tum fortuitis et innocuis tum sontibus.

Dieses Register der Sätze wird hoffentlich genügen, um die gegen Richer, Dominis und Febronius ausgesprochene Verdammung vollkommen zu rechtfertigen.

vollständig dem episcopalen Körper, der im Papste nur einen einfachen Präsidenten hat. Diese von Dominis dem episcopalen Körper zugeschriebene Souveränität ist jedoch schließlich dem Urtheil jeder Kirche, ja sogar jedes Gläubigen untergeordnet.

4. Febronius.

Nikolaus von Hontheim ist vielleicht im Irrthum nicht so weit gegangen wie Dominis. Das Princip der Souveränität der christlichen Gemeinde, das der wesentlichen Delegation der episcopalen und der päpstlichen Macht beherrschen jedoch seine ganze Theorie und bilden den gründlichen Irrthum desselben. Für den Bischof von Myriophite ist die Primatie des Papstes nur eine weltliche Institution. Diese so geschmälerte Primatie gibt jedoch dem Papste, nach Nikolaus von Hontheim, eine allgemeine Jurisdiction in der Kirche, eine Jurisdiction, die er nach seiner Weise erklärt.

Der Papst, sagt er, kann für die ganze Kirche Gesetze geben, aber im Namen der Kirche selbst, und unter der ausdrücklichen Bedingung der allgemeinen Zustimmung. Mit einem derartigen Princip besitzt der Papst augenscheinlich keine wirkliche Autorität und Jurisdiction, sondern er ist nur ein bloßer Bevollmächtigter.

Vor Febronius hatte sich Quesnel bemüht, den Lieblingsdoktrinen von Richer Credit zu verschaffen. Er spricht darüber in folgenden Worten: „Dieser allgemeine Satz, „daß der Kirche die Schlüssel gegeben wurden, ist von um so größerer Bedeutung, als sie einestheils die Quelle der ganzen Oekonomie des mystischen Leibes Christi, der ursprüngliche Titel seines Amtes, die Grundlage der ganzen Jurisdiction der Kirche, die Wurzel der priesterlichen Einheit, die Richtschnur der Vorsteher, die Basis der Disciplin, die Bürgschaft der Eintracht und des Friedens ist." [1])

Die Doktrinen von Richer und Quesnel übten ungemein großen Einfluß auf jene Rednerparthei, die im vorigen Jahrhundert Alles aufbot, um die geistige Autorität zu schmälern und zu lähmen. Die civilrechtliche Constitution des Clerus in Frankreich, der herrschende Josephinismus in Deutschland waren der momentane Triumph dieses Systems. In Maultrot fanden sie auch einen gewandten Vertheidiger, später jedoch erkannte er seinen Irrthum. Heutigen Tags

---

[1]) Oeuvres de Quesnel, 7. mémoire, p. 69.

haben sie einen Schriftsteller begeistert, der als Philosoph einen achtungswerthen Namen sich verschafft hat, Bordas-Demoulin.[1])

5. Beurtheilung.

Die Fortschritte des wahren katholischen Geistes und der wahren Freiheit entkräften, wie uns scheint, diese Doktrinen, welche die wahren Bedingungen der Autorität und der Freiheit nie aufgefaßt haben.

In der That, die soeben flüchtig gezeichneten Systeme setzen die von Christus zur Leitung seiner Kirche gegründete Autorität an eine andere Stelle, stürzen die göttliche Constitution um, vernichten den Geist des christlichen Gehorsams und machen Ordnung und Einigkeit und in Folge dessen auch die wahre Freiheit zu einer Unmöglichkeit. Alle in unserm Werke aufgestellten Doktrinen sind eine Widerlegung dieser falschen und gefährlichen Systeme.

Fünfzehntes Kapitel.

Schlußfolgerung.

Inhalt. — 1. Ueberblick auf das ganze vierte Buch. — 2. Erklärung.

1. Ueberblick auf das vierte Buch.

Die Akten und die Gesetze der allgemeinen Concilien haben uns im ersten Bande dieses Werkes die wahre Constitution der Kirche zu erkennen gegeben. Wir haben durch eine getreue Darstellung der Geschichte der zwanzig allgemeinen Concilien bewiesen, daß die Constitution der Kirche eine wesentlich durch Aristokratie gemilderte Monarchie, und diese Aristokratie wiederum der Demokratie weit

---

[1]) Maultrot: Les droits du second ordre; les prêtres juges de la foi; Défense de Richer. M. Bordas-Demoulin, les pouvoirs constituants de l'Eglise.

geöffnet ist. Der Papst ist der regierende und herrschende Monarch; der episcopale Körper ist die an der Souveränität theilhabende Aristokratie, die sich ihrerseits aus den Reihen der Priester und der Gläubigen unaufhörlich ergänzt.

Ehe wir diese göttliche Institution in ihrer Erhabenheit und Schönheit, wie es ihr gebührt, würdigen konnten, mußten wir eine wichtige Beweisführung der aufgestellten Principien vornehmen.

Eine große und berühmte Schule behauptet, die reine, untheilbare, absolute Monarchie des Papstes sei die wahre Regierungsform, die der göttliche Stifter seiner Kirche hinterlassen hat.

Obschon wir diese Behauptung für einen direkten Widerspruch gegen die Akten der allgemeinen Concilien hielten, welche die wahren Interpreten der Constitution der Kirche sind, mußten wir sie dennoch einer ernsten Prüfung unterziehen.

Wir haben nun diese mit bedeutenden und zahlreichen Schwierigkeiten verbundene Aufgabe gelöst.

Zuerst mußte nach dem historischen Ausgangspunkt dieser Theorie geforscht werden. Er liegt in der Behauptung, daß alle geistige Jurisdiction vom Papste auf die Kirche ausgeht; oder mit andern Worten, daß die geistige Jurisdiction des Papstes allein kraft unmittelbar göttlichen Rechtes besteht. Wir haben bewiesen, daß die Jurisdiction der Bischöfe auch kraft unmittelbar göttlichen Rechtes jedoch stets der Jurisdiction des Papstes untergeordnet ist.

Aus dieser ersten Behauptung folgert die absolutistische Schule ihr großes Princip der absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit oder mit andern Worten ihre reine, untheilbare, absolute Monarchie.

Wir mußten alle Beweise suchen und erörtern, worauf man ein Princip stützen will, das in augenscheinlichem Widerspruch mit den Akten der allgemeinen Concilien und folglich mit der wahren Constitution der Kirche ist.

Der Reihe nach haben wir die Schrift, die Tradition der Väter und die der Concilien mit der größten Sorgfalt geprüft. Wir haben gesehen, daß Schrift und Tradition weit davon entfernt sind, triftige Beweisgründe zu Gunsten des Princips der absolutistischen Theorie zu liefern, und daß die Doktrin, welche aus der Vergleichung der Texte unter sich und der Zusammenstellung von Texten und Thatsachen hervorgeht, die Schlußfolgerungen unseres ersten Bandes vollkommen bestätigt.

Es genügte jedoch nicht, das fundamentale Princip der absolutistischen Theorie an und für sich zu studiren, es mußten auch die Hauptconsequenzen desselben wohl erwogen werden. Wir glauben bewiesen zu haben, daß diese unter sich wenig übereinstimmenden Consequenzen durch authentische und gewisse Thatsachen verurtheilt sind.

Schließlich wurde uns durch Schwierigkeiten, die dem Grunde und den wesentlichsten Bedingungen der absolutistischen Theorie entnommen und unüberwindlich sind, bewiesen, daß diese Theorie durchaus nicht so festbegründet ist als ihre Anhänger behaupten.

Zuletzt mußten wir noch unsere Doktrinen von jeder Solidarität mit Systemen trennen, die gerechter Weise gebrandmarkt wurden.

2. Erklärung.

In dieser langen Discussion mit sehr geachteten Gegnern haben wir, wie uns dünkt, die Schranken einer aufrichtigen Hochachtung und der billigen Mäßigung nie überschritten.

Wenn unsern Lippen ein einziges beleidigendes Wort gegen irgend ein verehrungswürdiges Andenken entschlüpft sein sollte, nehmen wir es im Voraus zurück. Bloß von der Liebe zur Wahrheit geleitet, war es unsere Absicht, jede Uebertreibung zu vermeiden, und wir haben volles Vertrauen in die gemäßigten Doktrinen, die wir angenommen und vertheidigt haben.

Mit Freuden erkennen wir an, daß die großen und frommen Theologen, welche sich als Vertheidiger der von uns erörterten Doktrinen erhoben, nur von der innigsten und aufrichtigsten Liebe zur Kirche und zum heiligen Stuhle und von schrankenlosem Vertrauen in die göttlichen Verheißungen durchdrungen waren.

Wir bitten Gott, diese nämlichen Gefühle in unserm eigenen Herzen zu bekräftigen und hoffen, im nächsten und letzten Buche beweisen zu können, daß wenn unter Brüdern Meinungsverschiedenheiten in wissenschaftlicher Beziehung bleiben kann, sie doch übereinstimmen in ihren Gesinnungen der Treue gegen Kirche und Papst.

Fünftes Buch.

Die gemäßigte Monarchie der Kirche.

Erstes Kapitel.

Theorie der kirchlichen Regierung.

Inhalt. — 1. Nothwendigkeit eines Blickes auf die Constitution der Kirche, als Ganzes genommen. — 2. Ihr allgemeiner Charakter. — 3. Absoluter Glaubenssatz. — 4. Das Ideal der Vollkommenheit verwirklicht sich in der Constitution der Kirche. — 5. Das Papstthum. — 6. Der Episcopat. — 7. Vereinigung der Rechte des Episcopats mit der Pflicht des Gehorsams. — 8. Das allgemeine Concil und dessen Charakter. — 9. Autorität und Freiheit sind vereint. — 10. Letztes Geheimniß dieser göttlichen Oekonomie. — 11. Wahre Bedingung der päpstlichen Unfehlbarkeit. — 12. Wahre Natur der Aussprüche ex cathedra. — 13. Schlußfolgerung.

1. Die Nothwendigkeit, mit Einem Blick die Constitution der Kirche zu übersehen.

Da nun die Discussion gegen eine exclusive und enge Theorie nahezu vollendet ist, kommen wir auf unsere Darstellung wieder zurück und nehmen sie bei der Stelle auf, wo wir am Schlusse des dritten Buches stehen blieben. Durch diese erste Forschung sahen wir die Constitution der Kirche aus dem Evangelium hervortreten und während der Dauer von sechzehn Jahrhunderten und in zwanzig allgemeinen Concilien der christlichen Gesellschaft die Elemente, die Principien und die Gesetze der geistigen Souveränität sich entfalten. Die obige Erörterung ließ uns noch tiefer in das innerste Wesen dieser göttlichen Constitution eindringen und wir konnten die Systeme,

welche den Charakter derselben zu verändern suchen, gründlich widerlegen. Durch eine lange, historische Betrachtung vorbereitet, entledigt einer Polemik, die Sorgfalt und Aufmerksamkeit erforderte, können wir es nunmehr versuchen, in Einer Uebersicht die ganze christliche Institution zu umfassen und deren Erhabenheit und Schönheit zu bewundern.

2. Allgemeiner Charakter dieser Constitution.

Ueber der Pforte dieses von der Hand des Gott-Menschen errichteten Gebäudes lesen wir bedeutungsvolle Worte, welche die göttliche Weisheit enthüllen, die den Umriß desselben entwarf und ausführte: Zusammengesetzte Souveränität, zusammengesetzte Unfehlbarkeit, beiderseitiges Gleichgewicht.

3. Absolute Glaubens-Vorschrift.

Zwei gleich wesentliche Elemente, obschon das zweite dem ersten nothwendig untergeordnet ist, tragen in der That, durch eine wechselseitige Wirkung, zur Constituirung der Souveränität und zum Entstehen der Unfehlbarkeit bei. Die Nothwendigkeit dieses Zusammenwirkens von Papstthum und Episcopat, um die absolute Glaubensvorschrift fest zu stellen oder den supremen Akt der souveränen und unfehlbaren Autorität hervorzubringen, tritt mit völliger Offenkundigkeit aus den vorhergegangenen Forschungen und Folgerungen hervor.

Dieses Resultat ist so gewiß, daß jeder das Glaubensbekenntniß betende Katholik seinen Glauben nur an die Kirche[1]) richtet, d. h. an die moralische Einheit aller ersten Vorsteher; diese Einheit wird aber nur durch die Einmüthigkeit und Uebereinstimmung des Hauptes mit den Gliedern und der Glieder mit dem Haupte hergestellt. Wenn ein Dissident in den Schooß der Kirche zurückkehren will, ist man zu keiner andern Forderung berechtigt, als daß er an die Kirche glaube und jeder weise Schiedsrichter der Gewissensangelegenheiten wird nur einen Akt göttlichen Glaubens für die von der Autorität

[1]) Credo sanctam catholicam Ecclesiam. Das apostolische Glaubensbekenntniß. Credo in unam, sanctam, catholicam et apostolicam Ecclesiam. Das Symbolum von Nicäa und Constantinopel.

der Kirche selbst ausgehenden Beschlüsse verlangen. Die absolute Glaubensvorschrift kann nicht zweifelhaft, nicht streitig sein und welcher Art die wissenschaftlichen Meinungsverschiedenheiten auch sein mögen, im praktischen Leben muß man doch stets auf die von Allen anerkannte Vorschrift zurückkommen. Die Theologen, welche zu den eifrigsten Anhängern der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes gehören, sind gleichwohl zu dem Geständnisse gezwungen, daß die absolute Glaubensvorschrift in dieser Autorität der Kirche zu finden ist.

Einer der ehrwürdigsten Theologen unserer Zeit, der gelehrte Pater Perrone, Rector des römischen Collegiums, macht, nachdem er Alles aufgeboten hat, um die These der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes festzustellen, diese Entgegnung: Wenn diese Unfehlbarkeit gewiß ist, so muß man alle Jene als Häretiker betrachten, welche den dogmatischen Beschlüssen des päpstlichen Stuhles den Gehorsam verweigern, bis die Zustimmung der allgemeinen Kirche sich kundgegeben hat. Der achtungswerthe Theologe erwidert, dem wäre allerdings so, wenn die päpstliche Unfehlbarkeit die Gewißheit eines Glaubensartikels hätte. Da jedoch, fügt er bei, diese Unfehlbarkeit nur auf einer wissenschaftlichen Gewißheit beruht und von der Kirche noch nicht festgesetzt ist, so folgt daraus, daß die gegen päpstliche Entscheidungen Widerspenstigen nicht sogleich als formelle Häretiker bezeichnet werden. Sie werden dieß erst nach erfolgter Zustimmung der Kirche zu dem Urtheile des Papstes.[1])

Wir meinen, es sei unmöglich, noch ausdrücklicher zu sagen, daß

---

[1]) Non intelligitur quomodo censeri et haberi non debeant ut haeretici, etiam ante consensum totius Ecclesiae, qui refragantur dogmaticis Pontificum definitionibus, si hae reipsa infallibiles essent . . . . Respondetur: si ejusmodi infallibilitas pontificia certa esset apud omnes certitudine fidei, concedo; si certa tantum sit certitudine quae exurgit ex vi demonstrationis, nego. Cum enim adhuc impune inter catholicos ipsos quaestio haec agitetur, nullaque expressa seu formalis circa eam prodierit definitio, inde fit ut non statim veluti formales haeretici refractarii declarentur, donec ad Pontificiam definitionem tacitus aut expressus Ecclesiae consensus accesserit. Cum enim hic accesserit, ex unanimi catholicorum doctrina effugium quodlibet intercipitur. Ceterum contumaces illi jam rei sunt coram Deo et coram Ecclesia, atque ob agitatam hanc controversiam sola requiritur formalis declaratio, ut abscindantur a totius Ecclesiae corpore in foro externo. Praelectiones theologicae, De Rom. Pont., cap. IV, t. VIII, p. 521, 522, 523; édit. de Louvain, 1843.

die Weigerung des Gehorsams gegen die dogmatischen Beschlüsse des Papstes vor allseitiger Annahme der Kirche die Widerspenstigen noch nicht zu formellen Häretikern, d. h. wirklich häretisch macht, so strafbar dieser Widerstand auch sein möge. Zugeben, daß sie nicht häretisch sind, heißt zugeben, daß sie nicht gegen die wesentliche Vorschrift des katholischen Glaubens gefehlt haben, und heißt folglich auch, ausdrücklich anerkennen, daß bis auf den heutigen Tag die wesentliche Vorschrift des katholischen Glaubens in dem Einklange und der Uebereinstimmung der ersten Vorsteher mit ihrem Oberhaupte liegt. Der gelehrte Theologe gebietet hier jedem Parteisinne eines Systems Stillschweigen, um in der großen Strömung der apostolischen, fortdauernden, allgemeinen Tradition der Kirche zu bleiben. Unsere Folgerungen konnten durch keine gewichtigere Autorität bestätigt werden.

Da die geistige Souveränität und ihre nothwendige Zugabe, die Unfehlbarkeit, aus zwei wesentlichen Elementen zusammengesetzt ist, und da diese souveränen Vollmachten sich unaufhörlich aus den Reihen der christlichen Demokratie ergänzen, so erfolgt, daß die kirchliche Regierung eine Mischung und Verbindung der dreierlei Regierungsweisen darstellt, die nach den hervorragendsten Lehrern der menschlichen Politik, und nach Bellarmin selbst, die vollkommenste Regierung bilden.[1])

4. Das Ideal der Vollkommenheit.

So hat die göttliche Weisheit im Voraus schon in der Constitution der Kirche jenes Ideal der relativen Vollkommenheit verwirklicht, das die menschliche Weisheit nur durch die Schule der Erfahrung und durch Anstrengung des Geistes erreicht. Es ist in der That leicht, durch einen Blick auf die Constitution der Kirche als ein Ganzes, zu erkennen, daß sie alle Bedingungen der Ordnung, der Einheit, der Dauer und einer weisen Freiheit in sich vereinigt.

---

[1]) Nos vero . . . , ex tribus simplicibus formis gubernationis, monarchiam caeteris anteponimus: quamquam propter naturae humanae corruptionem, utiliorem esse censemus hominibus hoc tempore monarchiam temperatam ex aristocratia et democratia quam simplicem monarchiam. De Romano Pontifice, lib. I, cap. I.

5. Das Papstthum.

Was ist erhabener als diese monarchische Gewalt, die der göttliche Meister an die Spitze seiner Kirche gestellt hat! Diese Gewalt ist die nothwendige und ewige Bedingung dieser Einheit, als der wesentlichen Gestalt einer göttlichen Gesellschaft wie Alles dessen, was wahr und schön ist. Die dem Papstthum verliehenen göttlichen Privilegien, um es zur Erfüllung seiner göttlichen Sendung befähigt zu machen, stehen auf einer ebenso erhabenen Stufe als diese Sendung selbst. Wir beabsichtigen nicht, hier eine vollständige und in's Einzelne gehende Aufzählung aller dieser Privilegien zu geben; sondern wir sagen im Allgemeinen, daß der Papst alle zu einer wahren, geistigen und göttlichen Monarchie gehörenden Vollmachten besitzt.

Als Nachfolger des Apostels Petrus und als wahrer Stellvertreter Christi pflanzt er in der ganzen Welt, durch die von ihm verliehene oder bestätigte canonische Institution die Sendung der Apostel in der Person aller Bischöfe fort und ist folglich in der That der Vater aller Gläubigen. Als Wächter des Glaubens und der kirchlichen Disciplin sorgt er in der ganzen Welt für die Beobachtung der heiligen Vorschriften und mildert je nach Zeit und Umständen, die Strenge derselben. Als Lehrer aller Christen erklärt und bestimmt er den wahren Glauben und verdammt alle demselben entgegengesetzten Irrthümer. Seine Lehren sind an alle Kirchen, an alle Gläubigen gerichtet, für sie gibt es keine Beschränkung des Gebietes oder der Nation. Wenn es das Wohl der Kirche erfordert, dekretirt der Papst neue nützliche oder nothwendige Gesetze. Seinem höchsten, allen Gläubigen zur Berufung offenstehenden Gerichtshof sind alle bedeutenden Rechtsfälle unterworfen. Durch gegenseitiges Zusammenwirken und Uebereinkommen stellt er die Beziehungen der Kirche mit den Fürsten und Völkern fest. Von ihm geht die Berufung der allgemeinen Concilien aus, er führt den Vorsitz in denselben, er bestätigt sie oder löst sie auf. Mit Einem Worte, nichts Wichtiges soll in der Kirche ohne seine Betheiligung geschehen.

Somit vereinigt der Papst die Fülle aller Gewalten: die des Lehramtes, der Gesetzgebung, der Jurisdiktion, der Administration. Durch die Ausübung derselben ist er der Grundstein der Kirche und der Mittelpunkt ihrer Einheit. Diese Grundfeste wird nie erschüttert, dieser Mittelpunkt nie verletzt werden. Die Succession der

Päpste auf dem Stuhl Petri bildet jene moralische Person des Papstthums, die ewig, unbeweglich, unfehlbar, unüberwindlich sein wird wie die Kirche selbst. Die göttliche Gewalt der Fortdauer und des ewigen Triumphes kommt dem Papstthum aus dem ihm allein gegebenen Privilegium, alle Nachfolger der Apostel, den ganzen Episcopat als Zeugen aufzurufen, ihn um sich zu versammeln, sich mit demselben zu berathen, und so wie Bossuet sagt „mit der Kraft des Ganzen" zu handeln.

Hier tritt nun das erhabenste, das vorzugsweise göttliche Kennzeichen dieser Monarchie, ihr zusammengesetzter Charakter hervor. Gemäß der Ordnung in den moralischen und socialen Dingen ist die Einheit nur wahr und mächtig, wenn sie zugleich auch Mehrheit ist. Die in Einem Menschen allein bestehende Einheit ist falsch und widerrechtlich, Gott will sie nicht; und er hat in seiner Kirche nicht diese unfruchtbare Einheit festgesetzt. Nachdem der Heiland die Primatie des Petrus und seiner Nachfolger gegründet hatte, dehnte er einen Theil dieser souveränen Vollmachten auf das Apostelcollegium aus; ehe er die Erde verließ und den Menschen seine sichtbare Gegenwart entzog, setzte er endgiltig jene Autorität ein, welche bis an's Ende der Zeiten seine Stelle vertreten soll, und richtet an das ganze Apostelcollegium jene erhabenen Worte seines göttlichen Mundes, seine ausdrücklichen Befehle, die gegebenen Verheißungen. „Gehet und lehret alle Völker und taufet sie, lehrt sie alle meine Gesetze befolgen und ich bin bei euch bis an's Ende der Zeiten."[1])

Petrus war mitten unter den Aposteln, an ihrer Spitze. Er vernahm die göttlichen Befehle, er erhielt die göttlichen Verheißungen. Aber nicht ihm allein wurde dieß Alles zu Theil. Die Apostel hörten mit ihm zugleich die göttlichen Befehle, erhielten mit ihm zugleich die göttlichen Verheißungen. Befehle und Verheißungen wurden an die gegründete Körperschaft der Apostel, an die moralische Einheit des Petrus und der Apostel, an eine mehrfache Einheit gerichtet. Seiner göttlichen Weisheit gemäß wollte der Herr eine gemischte Souveränität, eine durch ihre Constitution an und für sich zusammengesetzte Monarchie gründen und hat dieß auch wirklich gethan.

Die Apostel begriffen die Absicht ihres Meisters. Individuell dem Petrus untergeordnet, bilden sie Nichts desto weniger mit ihm

---

[1]) Matth., XXVIII, 19, 20.

vereint die souveräne Versammlung, welche die höchsten Beschlüsse erläßt. Petrus führt den Vorsitz und hat die Leitung derselben, ist aber keineswegs ihr absoluter Gebieter. Bei der Verhandlung und Abstimmung herrscht volle Freiheit, das Dekret wird im Namen Aller gegeben, weil Alle den Beistand des göttlichen Geistes haben.[1])

So wird der Welt die vollkommenste Form der kirchlichen Regierung dargeboten.

Mit den Modificationen, welche die historische Entwicklung aller großen Institutionen mit sich bringt, haben alle allgemeinen Concilien genau den heiligen Typus des Apostelconciliums, und die geistige Souveränität wird immerwährend den gemischten und gemäßigten Charakter behalten, den der göttliche Stifter ihr aufprägen wollte.

Die Kirche ist und kann nicht immer in einem allgemeinen Concil versammelt sein; aber ihr wesentlicher Charakter muß sich im Zustande der Vertheilung eben so finden wie im Zustande der Vereinigung. Wenn die vereinigte Kirche eine gemischte und gemäßigte Monarchie ist, kann die zerstreute Kirche keine reine, untheilbare, absolute Monarchie sein. Um ihre endgültige Kraft zu erhalten und zur absoluten Glaubensvorschrift zu werden, so daß der Widerspenstige Namen und Eigenschaft eines Katholiken verliert, müssen die vom Apostolischen Stuhle ausgegangenen Dekrete die ausdrücklich oder stillschweigend gegebene Zustimmung des Episcopats haben. Dieß haben wir so eben dargethan und darin liegt der Beweis, daß die Kirche auch im Zustande der Zerstreuung, nach dem Bekenntnisse aller einsichtsvollen Theologen, den Charakter einer wirklich gemäßigten Monarchie besitzt. Der Gehorsam steht im Verhältniß zur Natur und Ausdehnung der Autorität. Wenn der Papst keine reine, absolute Monarchie besitzt, so fordert er keinen blinden, absoluten, unbegrenzten Gehorsam. Man ist ohne Zweifel allen vollständig apostolischen Dekreten einen kindlichen, Geist und Herz umfassenden Gehorsam schuldig. Das Papstthum selbst hat jedoch mit der bewunderswerthen Weisheit und Milde, die es leiten, die Grenzen des geforderten Gehorsams festgesetzt, indem es im Kirchengesetzbuche jenes Gesetz „Si Papa" veröffentlichte, das wir bereits mehrmals angeführt und erklärt haben.[2]) Päpste, wie Hadrian II., Innocenz III., Innocenz IV., haben Worte geäußert, welche

[1]) Act., XV, 1—31.

[2]) Siehe Band I, Buch III, Kap. I.

wir als Bestätigungen und authentische Erklärungen dieses Gesetzes, das den Gehorsam vernunftgerecht macht,[1]) betrachten müssen. Niemand wird doch zu behaupten wagen, die Gläubigen seien zum Gehorsam gegen die „dogmatische Constitution" des Vigilius und die „dogmatischen Briefe" des Honorius,[2]) um nur diese zwei Beispiele anzuführen, verpflichtet gewesen.

Es hieße also diese Lehren und Beispiele gänzlich vergessen, wollte man uns hier einwenden, daß die Päpste absoluten Gehorsam gegen alle ihre Dekrete fordern. Wir würden darauf erwidern, daß die Päpste im Allgemeinen diesen Gehorsam nur dann forderten, wenn sie nach der einmüthigen Gesinnung aller orthodoxen Theologen unbestreitbar das Recht hatten, ihn zu verlangen.[3])

Wir meinen, es könne für Niemand nützlich oder ehrenwerth sein, heutigen Tages diesen alten Sophismus neu herauszuputzen: Der Papst ist unfehlbar, weil man ihm absoluten Gehorsam schuldig ist, und man ist ihm absoluten Gehorsam schuldig, weil er unfehlbar ist!

6. Der Episcopat.

Als Nachfolger der Apostel, als Erben jenes Theiles der apostolischen Gewalt, die den Episcopat constituirte, bekleidet mit der Vollmacht des Priesterthums, empfangen die Bischöfe ihren Charakter und ihre Jurisdiction unmittelbar von Christus. Der Papst, das Oberhaupt der kirchlichen Hierarchie gab und gibt auch fort und fort den Bischöfen den Namen „Brüder"; die Mehrzahl der heutigen Tages in kluger Weise ihm allein vorbehaltenen Titel kamen früher allen Bischöfen zu; denn es gibt nur Einen Episcopat, in dessen solidarischem Besitze Alle sind, die zu dieser Würde gelangten, nach dem schönen Worte Cyprians.[4])

Die Vollmachten, welche jedem Bischofe kraft göttlichen Rechtes in der ihm angewiesenen Diöcese zukommen, sind nur zum allge-

---

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kap. X, und Buch III, Kap. I und II.

[2]) Siehe Band I, Buch II, Kap. VII und VIII.

[3]) Wir haben insbesondere die Beispiele des Pelagianismus und des Jansenismus angeführt, Band I, Buch III, Kap. XIV. Man vergleiche die Bulle Clemens XI.: Vineam Domini.

[4]) Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. De unitate Ecclesiae.

meinen Wohle und zum Frieden der Kirche beschränkt und können es nur deßhalb sein; diese weise Beschränkung ist jedoch nothwendig, weil die Kirche kein vereinigter Staat von unabhängigen Fürstenthümern ist.

Die Gewalt des Bischofs ist jedoch nicht gänzlich auf die Grenzen seines Territoriums beschränkt. Als Erbe der Apostel folgt er ihnen auch in dem übertragbaren Theil ihrer allgemeinen Jurisdiktion nach.

Dieses Recht gehört dem episcopalen Charakter an, und kraft dieses Rechtes wohnt der Bischof den allgemeinen Concilien in der Eigenschaft eines Richters bei; kraft dieses Rechtes kann er auch außerhalb der Concilien sich an der allgemeinen Regierung der Kirche betheiligen.

Alles, was wir hier kurz zusammenfassen, wurde im Verlaufe dieses Werkes gründlich festgestellt und wir halten uns berechtigt, diese Doktrin aufrecht zu erhalten. Die Erhabenheit des Episcopats ist jedoch im Einklange mit der Subordination gegen den Papst, als Nachfolger Petri und Oberhaupt der allgemeinen Kirche. Der Bischof ist sowohl in seiner Wahl als auch in seiner Einsetzung und Regierung vom Papste abhängig. Der Papst bestätigt die Wahl, verleiht die Einsetzung, leitet und überwacht die Regierung. Der Bischof ist dem Papst Rechenschaft von seiner Administration schuldig und findet in ihm den höchsten Richter seiner Lehre und seiner Handlungen. Die getroffenen Anstalten dieser Subordination machen die Kirche einig und stark. Sie versinnbildlicht wirklich der Welt jene göttliche Stadt, wo durch die Verbindung und die Beziehungen aller Theile mit dem Ganzen völlige Harmonie herrscht.

Als Zeugniß und Unterpfand dieser Subordination leistet der Bischof bei der Feier seiner Consecration einen feierlichen Eid des Gehorsams gegen den Papst. Wie aber in der Kirche der Gehorsam stets vernunftgerecht ist, so verspricht er den canonischen Gehorsam, d. h. den durch das Gesetz bestimmten. Und auf daß dieser Charakter des bestimmten Gehorsams offenkundig sei, macht der Bischof in seinem Eide den ausdrücklichen Vorbehalt aller seiner Rechte, aller Rechte des Episcopats: salvo meo ordine.[1])

---

[1]) Papatum Romanum et regalia Sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Pontificale Romanum, forma juramenti.

Der Absicht der Kirche und des Papstes gemäß, welche diesen Eid auferlegen und nach dem Ausspruche Dessen, der ihn ablegt, beraubt der versprochene Gehorsam den Bischof keines dem bischöflichen Charakter und der bischöflichen Mission wesentlich zugehörigen Rechtes.

7. Die Vereinigung der Rechte und der Pflichten des Bischofs.

Wie läßt sich die volle Ausübung dieser Rechte mit der Subordination und dem Gehorsam vereinigen, welche der Bischof dem Papste schuldig ist?

Hier entsteht nun eine der wichtigsten und delikatesten Fragen; wir hoffen, indem wir die Lösung derselben versuchen, daß es uns gegeben sei, mehr als je die göttliche Weisheit in der Constitution der Kirche als bewundernswerth erscheinen zu lassen.

In den constitutionellen und gemischten Monarchien nehmen die Bürger, welche Mitglieder der Nationalversammlung sind, je nach den verschiedenen Gesetzen der Völker einen wirklichen und thatsächlichen Antheil an der Souveränität, bleiben aber dessen ungeachtet dem Monarchen untergeordnet. Ihre Theilnahme an der Souveränität entbindet sie nicht des Gehorsams gegen die Gesetze und der Treue gegen den Souverän, wozu sie sich häufig eidlich verpflichten. Ohne die kirchliche Regierung mit den politischen völlig gleich zu stellen, können wir uns doch dieser Vergleiche zu dem bessern Verständniß bedienen, wie der Bischof zugleich dem Papste untergeordnet und ein Glied der Souveränität sein kann. Die Rechte, welche ihm dieser letztere Titel verleiht, Rechte, die er sich ausdrücklich in seinem Gehorsamseide vorbehält, sind durch die Natur der evangelischen Constitution, durch die fortlaufende Tradition und die stete Ausübung der allgemeinen Concilien bestimmt. Diese Ausübung weist eine Reihe von Thatsachen auf, welche zu wirklichen constitutionellen Gesetzen werden und in Constanz zu einem genau bestimmten Formular gelangt sind. [1]) Man muß die Geschichte der allgemeinen Concilien von einem Ende bis zum andern auslöschen oder alle ökumenischen Versammlungen der Usurpation und der Verletzung der heiligsten Vorschriften beschuldigen, wenn man den im allgemeinen Concil ver-

---

¹) Siehe Band I, Buch III, Kap. V, VI, VII.

sammelten Bischöfen das wesentliche Recht der freien Untersuchung und Erörterung der dogmatischen Briefe und Constitutionen des Papstes, das Recht, nach Pflicht und Gewissen zu verhandeln und abzustimmen, das noch verhängnißvollere Recht, in gewissen bestimmten Fällen die Handlungen und selbst die Person des Papstes zu richten, abspricht. [1]) Will man, um die Ehre des Papstthums zu retten, daß die vom allgemeinen Concil gerechter Weise verurtheilte Person bereits ihrer höchsten Würde beraubt sei? Wir geben dieß ohne Schwierigkeit zu, vorausgesetzt, daß man hinwieder zugesteht, die conciliare Jurisdiction werde auch gegen den äußerlich noch mit der päpstlichen Würde bekleideten Menschen ausgeübt.

Gleichwohl gibt diese Jurisdiction und ihre Ausübung dem Concilium keine absolute Superiorität über den Papst, weil dieses verpflichtet ist, dem abgesetzten Papst unmittelbar einen Nachfolger zu erwählen oder erwählen zu lassen, und weil das Concil in Bezug auf den Glauben keinen wichtigen Beschluß statuiren darf und kann ohne die Zustimmung oder die muthmaßliche Einwilligung des neuen Papstes. Auf diese Art werden alle göttlichen Rechte der päpstlichen Primatie aufrecht erhalten und beschützt. [2]) Wir begnügen uns, in diesen wenigen Worten an die Schlußfolgerungen unserer frühern Arbeiten zu erinnern, weil wir in dieser Sache keine ernstlichen Schwierigkeiten sehen.

Wenn der Standpunkt der Frage der ist, den wir einnehmen, dann ist die Vereinigung der Rechte des Papstthums mit denen des Episcopats leicht. Sie findet auch unter Umständen statt, welche bei erster Annäherung nicht sehr dazu geeignet scheinen. Wir meinen nämlich den Zustand der zerstreuten Kirche und die Handhabung des episcopalen Rechtes der Mitsouveränität, den dieser Zustand mit sich bringt. Wir glauben bewiesen zu haben, daß der Bischof im Zustand der zerstreuten Kirche, die seinem Charakter wesentlich zukommenden Rechte behält, und zu diesen Rechten stellten wir eine bescheidene Untersuchung der Fragen, welche in den aus der päpstlichen Initiative hervorgehenden Dekreten verhandelt werden. [3]) Wir haben hinzugefügt, wir würden späterhin beweisen, wie sich dieses Recht mit der

---

[1]) Bellarmin, De conc., lib. I, cap. IX, und die andern im vorhergehenden Buche citirten Autoritäten, Kap. XI.

[2]) Siehe oben, Buch IV, Kap. IX.

[3]) Siehe Band I, Buch III, Kap. XIV.

Ehrfurcht und dem Gehorsam vereint, welche der Bischof dem Papst schuldig ist. Nun ist es am Orte, uns mit möglichster Klarheit über diesen äußerst delikaten Punkt, der gleichsam ein Schlüssel zum Verständnisse der kirchlichen Constitution ist, auszusprechen.

Wenn der Papst ein dogmatisches Dekret erläßt, können verschiedene Fälle eintreten. Häufig geschieht es, wie in der Sache des Pelagianismus und des Jansenismus, daß der Episcopat seine Doktrin zu erkennen gibt, ehe der heilige Stuhl ein Urtheil fällt.

Zuerst haben einige Bischöfe den Irrthum verdammt; dieser Verdammung schließen sich ihre Collegen durch eine ausdrücklich oder schweigend gegebene Zustimmung an; der Papst veröffentlicht seinen Urtheilsspruch in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Sinnesart des Episcopats. Es ist augenscheinlich, daß in diesem Falle die Streitfrage in souveräner Weise gemeinsam durch den Episcopat und den päpstlichen Stuhle, durch die Autorität der Kirche selbst, entschieden wird und daß jeder einzelne Bischof wie jeder gläubige Laie sich unterwerfen und gehorchen muß.

Es kann jedoch geschehen und ist auch in der That schon geschehen, daß der Papst im Interesse des Wahren und Guten sein unbestreitbares Recht der absoluten Initiative handhabt, dem Urtheile der Bischöfe zuvorkommt und für sich allein und zuerst einen dogmatischen Ausspruch thut. Wir haben bewiesen, daß in diesem Falle der Bischof seines Rechtes als Glaubensrichter im Verein mit dem Papste und unter dessen Autorität nicht beraubt ist. Wie wird er dieses Recht aber ausüben und diese Ausübung mit der dem höchsten Oberhaupte der Kirche schuldigen Ehrfurcht und Unterwerfung vereinigen?

Vor Allem muß man die glücklicher Weise ziemlich unwahrscheinliche Hypothese beseitigen, daß das päpstliche Dokument eine ausdrückliche Irrlehre enthalte. Sollte dieses Unglück eintreffen, (hoffen wir, daß Gott seine Kirche stets davor bewahren werde!) dann stünde kein Bischof in seiner erhobenen Einsprache isolirt da. Von allen Seiten würde, wie wir bereits gesagt haben, ein den Papst mahnender Protest eingelegt werden. Der zurechtgewiesene Papst würde seinen Irrthum verbessern und dem Beispiele des Vigilius folgen, der sein Constitutum zurücknahm, oder dem Eugen IV., der seine Bullen widerrief, obschon beide sich in günstigern Verhältnissen befanden.

Solche Fälle waren, Gott sei Dank! immer äußerst selten und werden es immer sein. Jeder Papst wird sich im Allgemeinen vor

greifbaren Irrthümern, vor offenkundiger Ungerechtigkeit zu wahren wissen. Aber es können so viele dunkle, schwierige, zweifelhafte Fragen entstehen! Der Papst glaubt, allein über dieselben entscheiden zu müssen und er ist unbestreitbar in seinem Rechte. Der Bischof behauptet das seinige und prüft voll Ehrfurcht im Lichte der heiligen Schrift, angesichts der allgemeinen und der besonderen Tradition seiner Kirche die vom Papste erledigte Frage.

Wenn ihn diese weise und bescheidene Untersuchung zur Ueberzeugung führt, daß der päpstliche Ausspruch mit der Wahrheit übereinstimmt, dann bietet sich keine Schwierigkeit. Der Bischof veröffentlicht denselben, stimmt demselben bei, indem er seine Adhäsion motivirt und vereint so sein Urtheil mit dem Urtheil seines Oberhauptes.

Wenn nun aber der Bischof, sei es aus Irrthum, oder weil das Recht auf seiner Seite ist, eine verschiedene Meinung von dem Urtheile des Papstes hat, was wird er dann thun?

Vor Allem ist es absolut gewiß, daß er sich in keiner Weise über den Papst stellen, daß er ihn weder allein, noch mit seinen Collegen in partikularen Concilien richten kann.

Dieses Gericht wäre ein Angriff auf das unverletzliche Recht des Papstthums und der Umsturz jeder kirchlichen Ordnung.

Eben so gewiß ist es, daß in zweifelhaften Fällen das muthmaßliche Recht auf Seite des höchsten Vorgesetzten, des Oberhauptes der Kirche ist. Von christlichen und priesterlichen Gesinnungen beseelt, wird der Bischof dieses Princip nicht verkennen; überzeugt, daß er sich irren könne, wird er sich jedes Widerstandes enthalten, seine Einsicht der Erkenntlichkeit des kirchlichen Oberhauptes unterordnen und den apostolischen Befehl treu vollziehen. Nachdem auf diese Art den Forderungen der Demuth und des Gehorsams Genüge geleistet ist, wird er an den Papst schreiben, um ihm mit bescheidenen Worten seine Schwierigkeiten, Zweifel und Vorbehalte darzustellen, aber stets mit der Gesinnung, die Entscheidung der Kirche anzunehmen und ihr mit Geist und Gemüth unerschütterlich ergeben zu bleiben. Wenn zahlreiche Briefe dieser Art an den Papst gelangen, wenn der Episcopat im Allgemeinen dadurch eine ernste Meinungsverschiedenheit mit seinem Oberhaupte zu erkennen gibt, so wird der Papst ohne Zweifel ein allgemeines Concil berufen, wo alle aufgeworfenen Fragen frei erörtert und mit kluger Umsicht zur Erledigung kommen werden.

Wenn hingegen der in seiner Meinung abweichende Bischof in seinen ehrfurchtsvollen Bemerkungen fast isolirt dastünde, wenn die

Majorität des Episcopats ohne Vorbehalt dem päpstlichen Urtheile anhinge, dann würde die Autorität der Kirche, die des Papstes und der Bischöfe klar und offenkundig sein, und Gehorsam und Unterwerfung würden alsdann eine strenge Pflicht für Alle, für die Bischöfe sowohl als für die Gläubigen.

Die hier aufgestellten Sätze scheinen uns folgerichtige Consequenzen sicherer Principien zu sein.

Nehmt die episcopale Untersuchung hinweg, so heißt das alle Concilien und alle Bischöfe, welche dieselbe ausübten, alle Päpste, die sie anerkannten, Lügen strafen, und Ihr macht aus einer kraft göttlichen Rechtes gemäßigten Monarchie eine reine und absolute. Laßt die episcopale Untersuchung die von uns annähernd vorgeschriebenen Grenzen überschreiten, so bringt Ihr Unordnung und Verwirrung in die Kirche. Alle Theologen gestehen zu, daß, wenn ein Papst ein disciplinäres Gesetz festsetzt, er zur Annahme desselben nicht in der Weise drängt, daß den Bischöfen jede Prüfung versagt ist. Sie behaupten sogar, daß der Bischof die Ausübung eines Gesetzes, das ihm ernste Bedenken einflößt, suspendiren und dem Papste seine achtungsvollen Bemerkungen vorlegen kann. Wenn man die Rechte des päpstlichen Stuhles nicht übermäßig hinstellt und sich an gewisse Thatsachen halten will, so scheint uns klar, daß die nämlichen Principien sich auch auf den hier erörterten Gegenstand anwenden lassen, nämlich auf ein vom Papste allein hervorgehendes dogmatisches Dekret. Und dennoch gehen wir nicht einmal so weit, dem Bischof die Befugniß anzuerkennen, die Veröffentlichung des Apostolischen Dekrets zu suspendiren. Das Recht, Einsprache zu erheben, wie wir es ihm vorbehalten, ist hinreichend, um die Principien der päpstlichen Monarchie zu schützen und den gemäßigten Charakter derselben aufrecht zu erhalten.

8. Das allgemeine Concil.

Man sieht, das allgemeine Concil ist die Lösung aller Schwierigkeiten, welche zwischen Episcopat und Papstthum entstehen können. Man würde dieses Ziel auf dem von uns bezeichneten Weg unausbleiblich erreichen, ohne zu der individuellen Appellation Zuflucht zu nehmen, diesem gefährlichen und in der jetzigen Kirchendisciplin verbotenen Mittel.

Das allgemeine Concil verleiht dem Papste und den Bischöfen

die volle und leichte Handhabung all ihrer Rechte. Alle Fragen, die sich auf die Berufung der Concilien und auf die conciliären Rechte beziehen, sind schon auf Grund sicherer Principien und nach den Geständnissen von Theologen der italienischen Schule selbst erörtert worden, so daß wir auf diesen Gegenstand nicht mehr zurückkommen.[1]) Der Leser wird jedoch weder die Lehren der Concilien-Geschichte, noch die Unterweisungen wichtiger Autoritäten vergessen und ohne Mühe erkennen, daß die Constitution der Kirche es zuläßt, alle Schwierigkeiten zu heben und allen Uebeln abzuhelfen.[2])

Das Concil bietet uns aber nicht bloß die Lösung der ernstesten Verwicklungen, die in der kirchlichen Regierung vorkommen können. Wir haben gesehen, daß es auch das große Hilfsmittel ist, die schwierigsten Streitfragen zu erledigen, die Geister zu beruhigen, Mißbräuche abzustellen, weise Reformen einzuführen, mit Einem Worte das Böse zu überwinden und den Sieg des Guten zu erreichen. Und es ist der unsterbliche Ruhm der katholischen Kirche, daß ihre vollkommenste Darstellung, der Ausdruck ihrer höchsten Autorität, die mächtigste Kundgebung ihres Lebens sich in einer Versammlung manifestirt, wo Erörterung und Untersuchung stattfinden, in einer entscheidenden und souveränen Versammlung. Wiederholen wir daher, um die vorhergehenden Erwägungen kurz zusammen zu fassen, die schönen Worte Bellarmins: Nihil est majus generali concilio, legitimo et approbato.[3])

9. Einklang der Freiheit und der Autorität.

Der Leser wird vielleicht jetzt einsehen, daß wir mit vollem Rechte sagen konnten, die Constitution der Kirche vereinige alle Bedingungen der Ordnung, der Einheit, der Dauer und einer weisen Freiheit. In dieser bewundernswerthen Constitution ist nichts extrem, übertrieben, gewaltsam. Das richtig aufgefaßte päpstliche Recht wird man nie zu einer absoluten, unbegrenzten, gänzlich unverantwortlichen Gewalt umgestalten. Aus dem selbst bis zur äußersten Schranke ausgedehnten episcopalen Recht wird nie eine wirkliche Gefahr für die katholische Einheit entstehen. Die beiden göttlichen Elemente der

---

[1]) Siehe Band I, Buch II, Kap. XI, und Buch III, Kap. XV.

[2]) Siehe Buch IV, Kap. IX, X, XI.

[3]) De conc., lib. II, cap. IV.

geistigen Souveränität halten sich das Gleichgewicht, ohne daß ihre göttlichen Rechte irgendwie Angriffe erlitten, und dieses wechselseitige Gleichgewicht ist die eigentliche Bedingung der ewigen Dauer der Kirche. Welche Autorität war mehr als die des Papstes mit Ehrfurcht, Gehorsam und Liebe umgeben! Und in diesen äußersten, zum Glück sehr seltenen Fällen, wo der Papst durch seine Fehltritte des höchsten Ranges verlustig werden kann, bleibt da nicht die Autorität des Papstthums für Alle heilig und unantastbar? Befreit von allen menschlichen Hinfälligkeiten, wird sie Allen um so ehrwürdiger und um so geeigneter, ihre Mission der Einheit und Aufrechterhaltung des Glaubens zu erfüllen. Und der Bischof, welcher sein Recht ausübt, aber gleichwohl dem Glauben des päpstlichen Stuhles und der Kirche ganz ergeben bleibt, wird nie für diese Kirche ein Gegenstand des Aergernisses, ein Anlaß zur Spaltung werden. Ehrfurcht, Gehorsam, Frieden, Ordnung, Einheit und die unantastbare Autorität sind folglich sicher und geschützt im Schooße einer ausgedehnten, aber maaßvollen Freiheit.

Das Problem des Einklanges der Autorität und der Freiheit ist folglich in der katholischen Kirche gelöst. Die Größe, die Schönheit, die Göttlichkeit ihrer Constitution treten in diesem Einklange offenkundig hervor. Die göttliche Weisheit hat ein Werk, ihrer würdig, vollbracht.

10. Letztes Geheimniß.

Das Gefühl der Bewunderung, das wir so eben bezüglich der göttlichen Weisheit ausdrückten, die in der Constitution der Kirche so glänzend zu Tage tritt, ist ohne Zweifel vollkommen berechtigt. Noch ist aber das letzte Geheimniß dieser göttlichen Oekonomie vor unsern Augen nicht gänzlich enthüllt.

Wir haben am Anfange des vierten Buches gesagt, wir seien, Gottlob, weit entfernt, die auf ihre wahre Beschaffenheit zurückgeführte Unfehlbarkeit des Papstes zu läugnen. Wir haben nicht sowohl die Unfehlbarkeit selbst, als ein gewisses System von Unfehlbarkeit erörtert. Wir haben das System der absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit bekämpft und glauben, demselben begründete und entscheidende Schlüsse entgegengesetzt zu haben. Die Doktrin der bedingungsweisen und mit jener der Kirche vereinten Unfehlbarkeit scheint uns gewiß und nothwendig. Der Begriff der

päpstlichen Unfehlbarkeit ist ein in der katholischen Kirche weit verbreiteter. Diese Ansicht muß für ihr Dasein einen Grund haben, und sich auf eine feste Basis stützen. Diese Basis ist aber nicht die wissenschaftliche Theorie der absolutistischen Schule, dieß glauben wir bewiesen zu haben. Dennoch ist sie vorhanden, aber wo?

11. Wahre Bedingung der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Wir haben gesagt: Derjenige ist unfehlbar, dem Gott durch eine besondere Anordnung seiner göttlichen Vorsehung und kraft der Autorität selbst, die er ihm verleiht, das sichere Mittel gibt, unfehlbar zu sein. Nun hat aber der Papst, und nur er allein, immer das Recht die Kirche oder das Collegium der Bischöfe zu berathen; und wenn die Umstände es erlauben, hat er immer das Recht, den Episcopat nicht nur zu berathen, sondern ihn zu einer feierlichen Entscheidung, zu einem feierlichen Votum zu berufen. Dieß sind die absolut sichern Bedingungen der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Ist diese Behauptung etwa neu und befremdend?

Ist der göttliche Beistand, welcher die ewige Reinheit des Glaubens und der Religion erhält, nicht mit der größten Bestimmtheit den ersten, mit ihrem Oberhaupte vereinten Vorstehern verheißen? [1])

Betrachtet der heilige Leo nicht den Einklang der Bischöfe mit dem Papste und des Papstes mit den Bischöfen als das sichere Kennzeichen des göttlichen Schutzes? [2])

Hat das fünfte allgemeine Concil nicht ausdrücklich erklärt und bestimmt, das große Mittel zur Erkenntniß der Wahrheit für Alle sei die Vereinigung der Brüder und ihre friedlichen Entscheidungen? [3])

Hat man nicht in allen großen Streitfragen an die Vereinigung des Papstes mit den Bischöfen, an die gemeinsame Untersuchung und

---

[1]) Ego vobiscum sum usque ad consummationem saeculi. Matth. XXVIII, 20.

[2]) Gloriamur in Domino . . . ut vere a se prodiisse ostenderet quod prius a prima omnium sede formatum, totius orbis christiani judicium recepisset; ut in hoc quoque capiti membra concordent. Leon. Epist. 93, alias 63. Siehe Band I. p. 171.

[3]) Nec enim potest in communibus de fide disceptationibus aliter veritas manifestari, cum unus quisque proximi adjutorio indiget. Labbe, Conc., t. V; Conc. Constant. II, p. 563. Siehe auch unsern Band I, Seite 187—88.

Verhandlung appellirt, als an den besten und sichersten Weg zur glücklichen Lösung aller Schwierigkeiten, aller Fragen?

Oft haben ehrwürdige Männer den Päpsten gerathen, keine neuen Gesetze ohne Mitwirkung des allgemeinen Concils fest zu stellen. [1])

Bellarmin selbst, ohne sich, wie es scheint, viel darum zu kümmern, ob er in dieser Beziehung mit sich selbst übereinstimme, hat zugestanden, das sicherste Kennzeichen, daß der Papst sich völlig dem Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit hingebe, sei die Berufung des allgemeinen Concils. [2])

Als Bellarmin diese Worte äußerte, war er nur das Echo eines der größten Lehrer der theologischen Wissenschaft im fünfzehnten Jahrhundert, eines der letzten Kirchenlehrer, des heiligen Antonin, Erzbischof von Florenz.

Man kann die Stelle nicht genug erwägen, wo er seinen Gedanken in folgender Weise ausspricht:

„Der Papst, als Privatperson und nach eigener Anregung handelnd, kann im Glauben irren . . . . Aber Gott hat die Dinge in der Weise geordnet, daß der Papst mit Beihilfe eines Conciliums und unter Mitwirkung der allgemeinen Kirche nicht irren kann, gemäß den Worten: „Ich habe für dich gebetet." Es ist in der That unmöglich, daß die allgemeine Kirche eine Häresie als Glaubensdogma aufnimmt, sie, die für ewige Zeiten die Braut Christi ist und weder Flecken noch Falten hat." [3])

---

[1]) Siehe Band I, Buch III, Kap. III, Seite 269—70.

[2]) Et si sunt aliqui catholici qui existimant Pontificem errare posse, illi tamen dicunt tunc solum posse errare, quando non adhibet omnem diligentiam: at cum generale concilium convocatur, sine dubio adhibet omnem diligentiam in re illa investiganda: quid enim amplius facere potest? Ergo saltem tunc omnium consensu non errabit. De conc., lib. II, cap. II.

[3]) Contingere posset, quod Papa haereticus esset, et vellet haeretica statuta condere; quod si contingeret, deficeret fides Petri, quia non esset qui in hoc casu posset resistere, nec teneretur Ecclesia statutis haereticis ejus obedire. Videtur ergo, in hoc casu saltem, licitum esse ad aliquem appellare. Ad illud dicendum sicut prius, quod licet ut persona singularis ex motu proprio agens errare posset in fide . . . . tamen utens concilio et requirens adjutorium universalis Ecclesiae, Deo ordinante, qui dixit: Ego rogavi pro te etc., non potest errare. Nec potest esse

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Doktrin Antonins hier im Zusammenhange darzulegen, noch zu forschen, ob er an andere Stellen seiner Schriften sich für die absolute und persönliche Unfehlbarkeit des Papstes und für dessen absolute Superiorität über das allgemeine Concil ausspricht. Es reicht vollkommen hin, wenn wir bestätigen, gemäß der ausdrücklichen Lehre des Heiligen liege darin das sicherste Mittel für die Autorität und Wahrheit päpstlicher Aussprüche, daß der Papst die Beihilfe der Kirche in Anspruch nimmt, d. h. also, wenn er in Uebereinstimmung und Vereinigung mit der Gesammtkirche handelt. [1])

Diese Doktrin Antonins, diese Einmüthigkeit der Gesinnung zwischen Bellarmin und dem heiligen Kirchenlehrer verdient die sorgfältigste Beachtung aller Denker; denn diese wichtigen Geständnisse machen das ganze System der ausschließlichen und persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes, das ganze System seiner absoluten Supe-

---

quod universalis ecclesia accipiat aliquid tamquam catholicum quod est haereticum, quia Ecclesia universalis, quae est sponsa, et erit semper, et est non habens maculam neque rugam. Antonini Summa, III. pars, tit. 23. De conc. universali, cap. III, p. 1278.

[1]) Ein im Laufe eines Privatgespräches geäußertes, falsch verstandenes und noch unrichtiger wieder hinterbrachtes Wort ist für eine römische Zeitschrift, die Civilta cattolica der Gegenstand großer Arbeiten und umfangreicher Forschungen geworden. Der ehrenwerthe Schriftsteller dieser Zeitschrift, der Meinung wie es scheint, unser ganzes Werk handle von der Doktrin des heiligen Antonin, beeilte sich, uns einen langen Commentar zu dieser Doktrin zu liefern und wissenschaftliche Forschungen über die Originaltexte des frommen Lehrers ins Werk setzen zu lassen. In unserm Arbeitszimmer mußten wir im Stillen lächeln über all die Angst, über das Aufheben und die Anstrengungen. Der vortreffliche Autor der römischen Zeitschrift wird nunmehr sehen, welchen Gebrauch wir von der Autorität Antonins zu machen beabsichtigten und wie all seine Mühe so vollkommen vergeblich war; denn wir hatten nie vor, über die Doktrin des frommen Erzbischofs als Ganzes zu verhandeln, und der einzige Text, den wir citiren, ist unstreitbar authentisch, nach dem Geständnisse des neuen Kritikers selbst.

In seiner übereilten Arbeit hat sich der römische Schriftsteller große Freiheiten erlaubt. In einer Geschichte des Concils von Basel, bei Gelegenheit der Bulle Dudum sacrum von Eugen IV. erneuert er z. B. und ganz passend, die Theorie der reservatio mentalis. Das geht ihn nahe an. Eben so richtet er auch heftige Beschimpfungen gegen Bossuet. Der ehrenwerthe Schriftsteller vergesse doch nicht, daß Beschimpfungen keine Beweisgründe sind. Wir weisen ihn auf einen seiner Väter und Mitbruder, Muzzarelli, hin, auf seine Abhandlung: De auctoritate Romani Pontificis, um zu lernen, wie es sich ziemt, von Bossuet zu sprechen und mit ihm zu verhandeln.

riorität über das allgemeine Concil unnütz. Die erstaunlichen Bemühungen, welche stattgefunden haben, um diese Systeme zu stützen, laufen Gefahr, eine eitle, verschwendete Arbeit zu werden.

In der That, wenn das beste und sicherste, oder im Grunde genommen das wahre und einzige Mittel der Unfehlbarkeit in der Mitwirkung und Beihilfe des Episcopats besteht, der mit dem Papste vereint Richter in Glaubenssachen ist, dann liegt offenkundig vor uns, daß der Papst für sich allein nicht unfehlbar ist.

Wenn die Beihilfe und die Mitwirkung des Episcopats dem Papste sein schönstes Vorrecht verschaffen, dann ist es augenscheinlich, daß der Papst keine absolute Superiorität über das Concil besitzt.

Um diesen Consequenzen zu entgehen, wird man etwa sagen, der Papst brauche die Beihilfe der Kirche nicht zu fordern, wenn er sich hinlänglich erleuchtet fühlt? Aber in den großen Streitfragen des Glaubens, in Angelegenheiten, welche von größtem Belang für das allgemeine Wohl der Religion sind, welcher Papst wird sich da hinlänglich erleuchtet glauben, so lange er sich nicht des sichern, unfehlbaren Mittels bediente, auf das ihn Gott angewiesen hat, um seine Urtheile und Beschlüsse zu fassen?

Wird man etwa sagen, es bleibe dem Papst, nachdem er sich mit der Kirche berathen hat, vollkommen freigestellt, nach persönlicher Anschauung sein Urtheil abzugeben? In diesem Falle würde er sich von der Kirche trennen, weil er sie als in Irrthum verfallen ansehen würde. Wer wird aber die Behauptung wagen, die vom Papst zu Rath gezogene Kirche könne im Glauben irren? Das hieße alle göttlichen Verheißungen vernichten.

Nein, nichts kann die Tragweite, die Bedeutung der hier gesammelten Geständnisse schmälern, jeder Theologe, der so redlich wie der fromme Antonin, so aufrichtig wie Bellarmin bleiben will, ist gezwungen, im gegebenen Falle dieselben Zugeständnisse zu machen.

Wie viele Bücher, wie viele Streitfragen werden aber durch diese Geständnisse überflüssig! Wir kommen so auf dem kürzesten Wege auf den wahren, zusammengesetzten und gemischten Charakter der geistigen Souveränität zurück.

Es ist somit in jeder Hinsicht gewiß, daß das wahre, dem Papste zur Verfügung gestellte Mittel, um seinen Dekreten den höchsten Grad von Bedeutung und Autorität, den Charakter unbestreit-

barer Unfehlbarkeit zu geben, die Zuflucht zu den Berathungen und zur Abstimmung des episcopalen Körpers ist.

Allerdings kann der Papst nicht immer ein allgemeines Concil berufen, aber er kann stets den Episcopat zu Rathe ziehen. Unter diesen Verhältnissen werden die Bischöfe vielmehr Rathgeber als Richter sein. Wenn dann nach dieser Berathung der Papst zu der Ueberzeugung kömmt, einen Ausspruch thun zu müssen, der mit der Allgemeinheit der durch die Bischöfe kundgegebenen Ansichten übereinstimmt, welches Gewicht wird dieser Ausspruch alsdann haben? Die jurisdictionelle und endgiltige Zustimmung des Episcopats wird ihm nicht fehlen.

Folglich hat die göttliche Vorsehung dem Papste wirklich das leichte und sichere Mittel zur Verfügung gestellt, um stets bei der Wahrheit und Gerechtigkeit zu bleiben, d. h. um in seinen dogmatischen und moralischen Aussprüchen unfehlbar zu sein. Denn man darf nicht voraussetzen, der Papst wolle sich von der einmüthigen Gesinnung der Kirche entfernen, sei es nun, daß diese Gesinnung sich in einem allgemeinen Concil kundgebe, sei es, daß sie im Zustande der zerstreuten Kirche offenkundig werde.

Hier erinnern wir abermals an das bereits Gesagte, daß nämlich in gewöhnlichen Zeiten der Papst allein, kraft seiner höchsten Autorität, das Recht hat, die Kirche zu berathen, zu versammeln, unter seinem Vorsitze verhandeln und abstimmen zu lassen, und daß folglich er allein über die Bedingungen der Unfehlbarkeit auf Erden verfügt.

12. Wahre Natur der Aussprüche ex cathedra.

Wir meinen, nach diesen Ausführungen sei nichts leichter, als die Theorie der Aussprüche ex cathedra.

In Mitte der Verschiedenheiten und selbst der Widersprüche der aufgestellten Systeme, um die Bedingungen der Aussprüche ex cathedra zu bestimmen, ist Eines von allen Theologen anerkannt: Der Papst muß, wenn er nicht seine heiligsten Pflichten hintansetzen will, das beste und sicherste Mittel gebrauchen, um zur Wahrheit seiner Aussprüche zu gelangen. Nun aber ist nach dem Geständniß der bedeutendsten Theologen, nach dem herkömmlichen Gebrauch der Kirche, nach Anordnung der göttlichen Vorsehung und gemäß der Natur der Dinge das wahre und sicherste Mittel für den Papst, um seinen Aussprüchen Wahrheit zu verleihen, die Mitwirkung der Kirche

und des Episcopats. Wir wagen es, Jeden herauszufordern, der diese zweite Behauptung läugnen könnte. Wenn unsere beiden Sätze sicher sind, dann ist ihre Consequenz unvermeidlich und es ist hell wie der Tag, daß es keine andern wahren Aussprüche ex cathedra gibt, als die, welche die Zustimmung der Kirche für sich haben.

O Kirche Christi! wie schön bist du in deiner mehrfachen Einheit! In dir wohnt die Autorität Jesu Christi. Diese Autorität ist vollkommen in seinem Stellvertreter, aber sie findet sich, wenn auch in geringerm Maße, in seinen Brüdern, den Bischöfen. Das gegenseitige Zusammenwirken dieser ersten Vorsteher ist die höchste und sicherste Manifestation dieser Autorität.

O Kirche Christi! Du bist wirklich ein lebendiger Körper, eine lebende Seele! In dir fließt göttliches Leben! Glücklich Diejenigen, die auf deiner Stirne das Zeichen Gottes schauen! Vor diesem Glanze schwinden die kleinlichen Systeme der menschlichen Weisheit!

13. Schlußfolgerung.

Wir haben nun die für dieses Kapitel gesetzte Aufgabe vollendet. Wir haben eine allgemeine Uebersicht des Ganzen dieser kirchlichen Constitution geboten, und sind dadurch im Stande, deren Größe zu messen, deren Schönheit zu erkennen! Mögen Alle dieß verstehen und sich dessen freuen! Wir glauben, in einer gänzlich vorwurfsfreien Doktrin geblieben zu sein. Ohne uns an einer Erklärung oder an einem Formular zu betheiligen, ohne uns ausschließlich zu irgend einer Schule zu bekennen, pflanzen wir die Tradition und die Lehre fort, die uns dem kirchlichen Alterthume und der wahren Wissenschaft am Angemessensten erscheinen. Wenn nun diese richtig verstandene und klug entwickelte Doktrin die Vereinigung der verschiedenen Systeme enthielte, wenn sie geeignet wäre, der katholischen Gesinnung eine schöne und volle Genugthuung zu bieten, in allen Gemüthern den Frieden, unter allen Christen die Einigkeit herzustellen, würden wir Gott aus tiefstem Herzensgrunde danken.

Indem wir diese im letzten Paragraph enthaltene Doktrin aufstellen, beabsichtigen wir, Gottlob! keineswegs, den geringsten Tadel über die Vergangenheit auszusprechen, oder kraft eigener persönlicher Autorität eine Vorschrift für die Zukunft zu geben. Unser Gedanke

wird erst im letzten Kapitel dieses Buches vervollständigt. Wir bitten daher den wohlwollenden Leser kein endgültiges Urtheil zu fällen, ehe er Kenntniß von diesem letzten Kapitel genommen hat.

Zweites Kapitel.

Der moderne Ultramontanismus.

Inhalt. — 1. Der französische Klerus zu Ende des letzten und in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. — 2. Ein neuer Geist. — 3. Graf Joseph de Maistre und der Zweck, den er in seinen Schriften verfolgte. — 4. Seine Theorie der Souveränität und ihre Widersprüche. — 5. Seine Bemühungen, die absolute Monarchie und Unfehlbarkeit des Papstes aufzustellen. — 6. Die dieser Theorie widersprechenden Thatsachen. — 7. Werthvolles Geständniß. — 8. Vertheidigung Bossuet's und des französischen Klerus. — 9. Das Buch „Die gallikanische Kirche". — 10. Schlußfolgerung.

1. Der französische Clerus.

Die im vorhergehenden Kapitel kurz gefaßte Doktrin gehört nicht ausschließlich dem französischen Klerus an. Theologen aller Nationen und aller Schulen haben dieselbe bekannt und gelehrt.[1])

Aber man kann füglich sagen, sie habe ihren Brennpunkt, ihre berühmtesten Vertheidiger in Frankreich gehabt, und die Schule von Paris insbesondere hat diese berühmte Doktrin fortgepflanzt. Die Bischöfe, die Theologen und der Lehrkörper Frankreichs wurden Anhänger dieser Doktrin, weil sie ihnen die wahrste schien, weil sie in derselben den wahren Ausdruck der göttlichen Offenbarung und der alten und neuen Tradition gesehen haben. Diese Doktrin, welche Jahrhunderte lang bei der ganzen Erziehung des französischen Klerus die erste Stelle behauptete, drückte dem Charakter derselben eine besondere Würde auf, und machte aus diesem großen Klerus den erleuchtetsten

---

[1]) Man citirt gewöhnlich unter diesen fremden Theologen Antonin von Palermo, den Cardinal Zabarella, den Cardinal Nikolaus de Cusa, Alfons Tostat, Alfons de Castro, Papst Hadrian VI. 2c.

und zugleich beharrlichsten und ergebensten Streiter für die Autorität und die Rechte des Apostolischen Stuhles. Der französische Episcopat und der französische Klerus, welche sich im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert als eifrige Parteigänger der nöthigen Reformen gezeigt hatten, gaben dessen ungeachtet das Beispiel unverbrüchlicher Treue gegen den Mittelpunkt der Einheit, als im sechszehnten Jahrhundert ein Wettersturm über die Kirche hereinbrach, ihr die halbe Welt entriß und so viele berühmte Bischofssitze treulos wurden. Derselbe Klerus setzte auch den Verlockungen des Jansenismus die imposanteste Majorität entgegen. Und als die parlamentarischen Doktrinen das constitutionelle Schisma erzeugt hatten, konnte sich die gallikanische Kirche, sie allein und sich besonders, rühmen, aus ihrer Mitte eine Heldenlegion von Bekennern und Martyrern der Rechte des Apostolischen Stuhles hervortreten zu sehen. Ja, alle unsere Bekenner haben für den Papst gelitten, alle unsere Martyrer sind für den Papst gestorben. Welche andere Kirche hat ihr ein solches Zeugniß gegeben?

Unsere verbannten Bischöfe boten dem Papste ein vielleicht noch größeres Opfer als das des Blutes, als sie, einer Einladung Pius VII. zufolge, ihm den Verzicht auf ihre Bischofssitze zusandten.

Nachdem sie Europa durch ihre Apostolischen Tugenden auferbaut hatten, kehrten unsere Bekenner auf den heimathlichen Boden zurück, um daselbst ihre Brüder wieder zu finden und mit ihnen gemeinsam an der Wiederherstellung dieser gallikanischen Kirche zu arbeiten, die durch Trübsale gereinigt, von den Händen eines mächtigen und ruhmbedeckten Eroberers und eines frommen und einsichtsvollen Papstes aus ihren Trümmern erhoben wurde. Soweit es die Umstände erlaubten, eiferten diese Bekenner des Glaubens Christi, alle Traditionen unserer Kirche wieder anzuknüpfen, und durch das so glänzend abgelegte Zeugniß der Liebe und Treue für den heiligen Stuhl glaubten sie sich mehr als je ermächtigt, in den Schranken ihrer Väter zu bleiben. Im ersten Drittheil dieses Jahrhunderts fanden auch die Doktrinen des französischen Klerus würdige und berühmte Vertheidiger. Da es unmöglich ist, die Namen Aller, denen es gebührt, ins Gedächtniß zurückzurufen, erlaube man uns, wenigstens mit tiefer Verehrung die Namen der Cardinäle de la Luzerne,[1]) de

[1]) Sur la déclaration de l'assemblée du clergé de France en 1682 par le Cardinal de la Luzerne. Paris, 1831.

Beausset,[1]) und de Astros[2]) auszusprechen. Alle kommenden Zeiten werden ihnen huldigen, wie es ihrer theologischen Wissenschaft, der Eleganz ihres Styles und der unverbrüchlichen Ehrenhaftigkeit und Stärke ihres Charakters geziemt.

Welch' günstigen Einfluß übte der fromme und beredte Bischof von Hermopolis, der so viele auserwählte Geister zum christlichen Glauben zurückführte.[3])

Wir beugen uns voll Liebe und Dankbarkeit vor dem Ruhme jenes Martyrers der episcopalen Pflicht und Nächstenliebe, dessen Name in den Herzen aller Katholiken Frankreichs unsterblich ist, vor dem ehrwürdigen Affre![4]) Alle diese Männer, groß durch ihre geistige Bedeutung, ihren Glauben und ihre Thaten hatten zum Lehrer und Freunde einen vor Gott und vor der Geschichte vielleicht noch bedeutenderen Mann als sie selbst waren, Emery, den Generalobern von Saint-Sulpice.[5])

Von welcher Schaar von ehrwürdigen Theologen war dieser wahre Priester des Herrn, dieser neue Olier, umgeben! Welch' würdige Nachfolger hat er hinterlassen! Wir könnten diese Namen nicht alle aufzählen, ohne die Geschichte unserer Kirche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zu schreiben.[6])

Wohlan, alle diese edlen Männer waren Schüler von Bossuet und waren stolz darauf, es zu sein. Sie alle fügten, der tiefsten Ehrfurcht, der innigsten Liebe zum Apostolischen Stuhle den Cultus jener weisen und kräftigen Doktrinen hinzu, welche den gemäßigten Charakter der kirchlichen Monarchie aufrecht erhalten und immer vereinen, was Christus niemals trennen wollte, den Papst und die Bischöfe.

---

[1]) Histoire de Bossuet, par le cardinal de Bausset. Paris, 1817.

[2]) L'Eglise de France, par le cardinal d'Astros. Toulouse, 1843.

[3]) Les vrais principes de l'Eglise gallicane, par Frayssinous, evéque d'Hermopolis, Paris, 1826.

[4]) De l'usage et de l'abus des opinions controverseés contre les ultramontains et les gallicans, par Mgr. Affre, archevêque de Paris, 1845.

[5]) Vie de M. Emery, neuvième supérieur général de Saint Sulpice, par M. Gosselin. Paris, 1861.

[6]) Wir können nicht umhin, hier die geschätzten Arbeiten von Gosselin zu erwähnen, insbesondere sein Buch Pouvoir du Pape au moyen âge, Paris, 1845; und seine Histoire littéraire de Fénélon, Paris, 1843. Wir erinnern auch an die classischen Werke des ehrwürdigen Bouvier, Bischof von Mans.

2. Ein neuer Geist.

Die gallikanische Kirche war also im friedlichen Besitze ihrer Doktrinen und bemüht, in Mitte großer Hindernisse ihre Mission des Heiles zu erfüllen, als ein neuer Geist über sie wehte und in ihre Reihen Spaltung und Verwirrung säete. Der moderne Ultramontanismus ist ein sehr wichtiges Ereigniß, verschiedenartig in seinem Ursprunge, gemischt in seinen Elementen. Wir beabsichtigen keineswegs, hier die Geschichte desselben zu schreiben. Aber es scheint uns nützlich und selbst nothwendig, die Lehren desselben über die Constitution der Kirche darzustellen, nach dem Charakter und dem Zweck derselben zu forschen, zu prüfen, ob er etwa neue Elemente zu der in den katholischen Schulen aufgeworfenen Controverse bringt.

Zwei hervorragende Geister, zwei große Schriftsteller waren die Gründer des modernen Ultramontanismus: Graf Joseph de Maistre und der Abbé Felix von Lammenais. Es ist nöthig, beiden Männern besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

3. Joseph de Maistre.

De Maistre hatte von der Vorsehung einen umfassenden, hohen, durchdringenden Verstand empfangen, der befähigt war, bis in die letzten Tiefen der Dinge zu dringen und seine Gedanken in einer ebenso originellen als lebendig schildernden, glänzenden Sprache auszudrücken. Als Augenzeuge und Opfer der politischen Katastrophen und der socialen Umwälzungen, welche den Schluß des vorigen und den Beginn des jetzigen Jahrhunderts kennzeichneten, war Joseph de Maistre angewiesen, die volle Kraft seines Denkvermögens, allen Scharfsinn der Beobachtung auf die philosophischen, religiösen, socialen und politischen Probleme zu concentriren, welche sich in dieser umfassenden Mischung von menschlichen und göttlichen Dingen hin und her bewegten. Von jenem christlichen und monarchischen Glauben durchdrungen, den er von seinen Ahnen überkommen hatte und welchen alle Forschungen der Wissenschaft in seinem Geiste noch bestärkten, sah de Maistre mit tiefem Schmerze, wie ganz Europa in Unglauben und Anarchie zu versinken drohte. Er legte sich die große und schwere Mission auf, an der Wiederherstellung des Princips der Autorität und des Glaubens zu arbeiten. Als wesentlich und vorzugsweise

politischer Denker und durch seine diplomatische Stellung am kaiserlichen Hofe zu Petersburg an allen großen europäischen Angelegenheiten betheiligt, stellte de Maistre zuerst sich selbst das große Problem der Souveränität in der göttlichen, religiösen und socialen Ordnung. Die Existenz des Bösen unter der Regierung der höchsten Weisheit und Allmacht, unter der Leitung der Vorsehung veranlaßte den Philosophen von Chambery zu den tiefsten Forschungen, und es war ihm gegeben, hie und da herrliche Lichtblicke auf dieses verhängnißvolle Problem und auf einige sich daran knüpfende Fragen der religiösen Philosophie zu werfen.

Aber durch vorherrschende Neigung und Befähigung wurde dieser große Denker besonders auf die praktische Seite der Dinge geführt, oder auf das, was in seinen Augen diesen Charakter annahm. Es genügte ihm nicht, gegen die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts zu reagiren; so feurig wie die Wiederkehr des alten Glaubens wünschte er auch die Wiederherstellung der alten christlichen Monarchie. Niemand kannte besser wie er die Größe und die Schönheit derselben; Niemand beklagte schmerzlicher die Mißbräuche und den Verfall derselben.[1]) Aber obgleich ihm nicht das Verständniß für die von der Vorsehung zugelassenen Umgestaltungen fehlte, die auf dem Schauplatze der Welt in Mitte der verdammenswerthesten Irrthümer und der strafbarsten Gewaltakte[2]) vor sich gingen, wollte de Maistre um jeden Preis das Princip der reinen, absoluten Monarchie für die großen katholischen Nationen aufrecht erhalten.[3])

Gleichwohl verkannte er nicht gänzlich das gebieterische Bedürfniß der Freiheit, das in den modernen Nationen gährt und sie häufig zu fruchtlosen Revolutionen veranlaßt. De Maistre spricht sich offen darüber aus, es sei billig und gerecht, Garantien gegen die möglichen Mißbräuche der Souveränität zu suchen. Aber in der Redlichkeit seiner Gedanken will er die Souveränität beschränken und zurückhalten, ohne sie zu vernichten. Indem er jede Auflehnung absolut verdammt und den Combinationen der politischen Formen die Eigenschaft abspricht, das Gleichgewicht der Mächte herzustellen, kommt er dahin, seine Garantieen gegen die königliche Monarchie in der päpstlichen Monarchie

---

[1]) Siehe les Considérations sur la France, und seine Briefe, passim.

[2]) Siehe la Correspondance diplomatique.

[3]) Considérations sur la France et Lettres.

zu suchen. Die politische Dictatur der Päpste, die Theocratie des Mittelalters erscheint ihm als das Ideal der christlichen Gesellschaften, da glaubt er alle Bedingungen der Ordnung und selbst der Freiheit zu finden, die er auf das kleinste Maaß beschränkt.

Es ist hier nicht der geeignete Ort, die philosophischen und historischen Speculationen zu erörtern, wodurch Joseph de Maistre sein theokratisches Regime rechtfertigen will, das er als den reinen Ausfluß des christlichen Geistes betrachtet.

Es genügt uns, hier eine außer allem Zweifel stehende Thatsache anzuführen: nur um die absolute königliche Monarchie durch die päpstliche zu stützen, kam de Maistre darauf, die päpstliche Monarchie für wesentlich und nothwendig absolut zu halten. Der philosophische Publicist hat zu der Beweisführung dieser These, an welcher ihm ungemein viel gelegen war, alle Hilfsquellen seiner Gelehrsamkeit und seiner Dialektik angewandt. Hat er irgend ein neues Element in die Frage eingeführt? Ist ihm sein Plan gelungen? Das ist der Gegenstand der kurzen Untersuchung, die wir jetzt vornehmen.

4. Die Theorie der Souveränität und ihre Widersprüche.

Der berühmte Autor des Buches „Du Pape“, von dem Princip ausgehend, daß „die theologischen Wahrheiten nur allgemeine, offenkundige und vergöttlichte Wahrheiten in dem religiösen Kreise sind“,[1]) beginnt mit der Behauptung, die Unfehlbarkeit in geistigen Dingen und die Souveränität in weltlichen seien vollkommen synonyme Begriffe.

Er verlangt für die unfehlbare Kirche kein besonderes Privilegium, sondern nur, daß auch sie des Rechtes theilhaftig werde, das allen denkbaren Souveränitäten, die alle nothwendiger Weise unfehlbar sind, gemeinsam zusteht. „Denn,“ sagt der philosophische Publicist, „jede Regierung ist absolut; und im Augenblicke, wo man ihr unter dem Vorwande des Irrthums oder der Ungerechtigkeit Widerstand leisten kann, hat sie aufgehört zu sein.“ [2])

Obschon de Maistre hier die Unfehlbarkeit der Kirche auf eine bloße Nothwendigkeit der öffentlichen Ordnung zu beschränken scheint, wollen wir ihm gleichwohl sein großes Princip und den Ausgangs-

[1]) Du Pape, t. I, p. 2. Paris 1830.

[2]) Ibidem.

punkt seiner Theorie zugestehen, da er anderswo weit davon entfernt ist, den übernatürlichen Beistand und die göttlichen Verheißungen in Abrede zu stellen.

Da die Unfehlbarkeit folglich mit der Souveränität identisch ist, so bedarf es, um zu wissen, wo die Unfehlbarkeit in der Kirche zu finden ist, keines weitern Schrittes als zu entdecken, wem die Souveränität gehört. De Maistre sagt aber, wenn etwas für die Vernunft und den Glauben augenscheinlich ist, so ist es dieß, daß die allgemeine Kirche eine Monarchie ist.

Alle bedeutenden Theologen geben dieses große Princip zu. Aber sie fügen auch bei, „dieses monarchische System sei hinlänglich durch Aristokratie gemäßigt, auf daß die beste und vollkommenste Regierungsform zu Stande komme.“ De Maistre macht keine Schwierigkeiten, diesen gemäßigten Charakter der kirchlichen Monarchie anzuerkennen und die hierüber angeführten Worte sind seine eigenen.[1])

Die natürliche Ideenverbindung veranlaßte ihn nun, zu forschen, welche Rolle die episcopale Aristokratie in der kirchlichen Regierung habe und wie das monarchische Element daselbst hinlänglich durch das aristokratische gemäßigt sei, auf daß es die vollkommenste Regierungsform gibt. De Maistre geht dabei nicht ganz regelrecht zu Werke. Drei Seiten später als diese, wo er das eben angeführte Princip aufstellt, sagt er folgende Worte: „Es wäre überflüssig, von Aristokratie zu sprechen; denn da es in der Kirche nie eine Körperschaft gegeben hat, die beansprucht hätte, nach irgend einem Wahl- oder Erbrecht zu regieren, so folgt daraus, daß die kirchliche Regierung nothwendig monarchisch ist, daß jede andere Regierungsform streng ausgeschlossen ist.[2])

In dieser Weise also mäßigt de Maistre in seinem Buche gleich von Anbeginn die Monarchie der Kirche. Ohne sich darum zu kümmern, ob er mit sich selbst übereinstimme, das Princip vergessend, das er soeben mit allen katholischen Theologen gemeinsam aufgestellt hat, macht er gleich von Vornherein die Monarchie der Kirche rein und absolut. Ist es eine metaphysische Nothwendigkeit oder eine höhere Logik, welche ihn dazu bringen, die Souveränität mit der reinen und absoluten Monarchie der Kirche auf diese Weise

[1]) Du Pape, t. I, p. 4.
[2]) Ibidem, p. 7.

zu identifiziren? Nein, denn er hat ja kurz vorher gesagt, „die Souveränität hat verschiedene Formen und spricht in Constantinopel nicht so wie in London.“[1])

Er hat selbst in seiner Correspondenz die Form, welche die Souveränität in London annimmt, mit dem Ausdruck **bewundernswerth** bezeichnet. „Man muß sehr verblendet und ungerecht sein, um Großbritannien wegen der Macht und des Einflusses zu beneiden, die es in ganz rechtmäßiger Weise seiner geistigen Größe, seiner bewundernswerthen Constitution und seinem Gemeingeiste dankt.“[2])

Hier haben wir eine politische Constitution, wo die Souveränität aus zusammengesetzten Elementen besteht und die gleichwohl die Bewunderung der Welt verdient! Ohne Zweifel verwirklicht diese Constitution nahezu das Ideal der Vollkommenheit in menschlichen Regierungsformen. Folglich ist die Souveränität nicht nothwendig die reine und absolute Monarchie. Kein metaphysisches Gesetz berechtigt daher Joseph de Maistre nach seinem eigenen Geständnisse zu der Behauptung, die reine und absolute Monarchie sei die nöthige Form jeder guten Regierung. Von welchem Erstaunen wird man aber ergriffen, wenn man schließlich, nach einer Abhandlung von zweihundert Seiten, den Autor des Buches „Du Pape“ seine Doktrin in wenigen Worten so zusammenfassen hört: „Alles führt auf die großen feststehenden Wahrheiten zurück. Es kann keine menschliche Gesellschaft ohne Regierung, keine Regierung ohne Souveränität, keine Souveränität ohne Unfehlbarkeit geben; und dieses letzte Privilegium ist so absolut nothwendig, daß man selbst in den weltlichen Souveränitäten, wo sie nicht ist, die Unfehlbarkeit vorauszusetzen gezwungen ist, bei Strafe der Auflösung der Gesellschaft. Die Kirche verlangt nicht mehr als die andern Souveränitäten, obschon ihr eine unermeßliche Superiorität über dieselben zukömmt, weil die Unfehlbarkeit einerseits in menschlicher Weise angenommen, und andererseits göttlich verheißen ist. Diese unerläßliche Suprematie kann nur durch ein einziges Organ ausgeübt werden: sie theilen heißt sie zerstören.“[3])

---

[1]) Du Pape, t. I, p. 2.

[2]) Mémoires politiques et correspondance diplomatique de Joseph de Maistre, publiés par Albert Blanc. p. 278.

[3]) Du Pape, t. I, p. 195.

Müssen wir aus diesen eben vernommenen und aus den oben angeführten Worten folgern, es sei für de Maistre gleich wahr, einerseits, daß die Souveränität oder Unfehlbarkeit verschiedene Formen haben, aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt sein kann, wie in der bewundernswerthen Constitution Englands und allen ihr ähnlichen; andererseits, daß die Souveränität oder Unfehlbarkeit, nur von einem einzigen Organ ausgeübt werden kann, weil sie theilen sie zerstören hieße?

Folglich kann de Maistre, ohne in Widerspruch mit sich selbst, mit den Thatsachen und der Geschichte zu gerathen, aus der reinen, absoluten Monarchie keine metaphysische und politische Nothwendigkeit machen. Und doch muß die Theorie dieser Nothwendigkeit zur Basis für das Buch „Vom Papste" dienen!

Wir können aus den Schwächen eines großen Geistes wenigstens lernen, daß man nicht auf dem Wege einer absoluten Logik dahin gelangen kann, den wahren Sitz der Souveränität und Unfehlbarkeit in der Kirche zu bezeichnen. Man muß vor Allem die Schrift und die Tradition befragen. De Maistre hat diese Nothwendigkeit nicht ganz verkannt. Aber mit aller schuldigen Hochachtung für diesen großen Mann glauben wir sagen zu dürfen, daß er zu diesem Studium seine bereits fertige Theorie der Souveränität und Unfehlbarkeit mitbrachte.

Wenn der Verfasser des Buches „Vom Papste" nicht von einer bereits vorhergefaßten und auf eine sehr zweifelhafte Metaphysik erbauten Theorie ausgegangen wäre, hätte er erkannt, daß die erste Pflicht des Schriftstellers, der sich die kühne und schwierige Aufgabe setzt, den wahren Charakter der kirchlichen Monarchie zu bestimmen, ein ernstes Studium der allgemeinen Concilien ist. Da muß sich in der That die wahre Constitution der Kirche zeigen, man müßte denn behaupten wollen, nach achtzehn Jahrhunderten und zwanzig allgemeinen Concilien wüßten die Katholiken noch immer nicht, wo die geistige Souveränität ihren Sitz habe. Welcher vernünftige Mensch wird aber glauben, daß diese zwanzig allgemeinen Concilien die gegenseitigen Rechte des Papstthums und des Episcopats nicht gekannt hätten! Folglich muß das aufmerksame Studium der Geschichte dieser frommen Versammlungen zur Feststellung dieser Rechte hinreichen.

Joseph de Maistre hat vier Kapitel seines ersten Bandes diesem Studium gewidmet. Aber er verfährt bei dieser Untersuchung auf

eine Weise, daß man, nach aufmerksamer Durchlesung derselben, sich frägt, ob er denn die Akten dieser Concilien, wovon er mit so erstaunlicher Leichtigkeit spricht, wirklich gelesen habe?

Unsere vorhergehenden Arbeiten gestatten uns, die Ansichten de Maistre's kurz zu erörtern.

5. Bemühungen zu Gunsten des Systems.

Ehe wir diese kritische Untersuchung beginnen, ersuchen wir den Leser, den Hauptgegenstand der ganzen Beweisführung des Philosophen von Chambery nie aus dem Auge zu verlieren. Er will und soll beweisen, daß die Monarchie des Papstes eine reine, untheilbare, absolute ist, weil sein System der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit auf der Identität der Souveränität und der Unfehlbarkeit beruht. Hat de Maistre bewiesen, daß die päpstliche Monarchie nach göttlichem und kirchlichem Rechte eine reine, untheilbare, absolute ist? Das ist die Frage.

Von dem Princip ausgehend, daß die Souveränität immer lebendig und thätig sein soll, will de Maistre vor Allem mit Beihilfe seiner politischen Metaphysik behaupten, daß die Regierung der Kirche nicht den allgemeinen Concilien zukomme, die bis auf den heutigen Tag nur in Zwischenräumen stattfindende, seltene, schwer zu vereinigende Versammlungen waren.[1])

Wer die Constitution der Kirche sorgfältig studirt hat, wird ohne Zweifel und alsbald erkennen, daß diese erste Behauptung nicht im Bereich der eigentlichen Frage liegt. Es ist allerdings richtig, daß die gewöhnliche Regierung der Kirche sich nicht in den allgemeinen Concilien findet, die nicht immer vereinigt sind und sein können; es ist vollkommen wahr, daß die gewöhnliche Regierung der Kirche dem Papste zukömmt. Aber gleichwie die außergewöhnliche Regierung der Kirche nicht von den Bischöfen ohne den Papst ausgeübt wird, so kömmt auch die gewöhnliche Regierung nicht dem Papste allein ohne jegliche Mitwirkung der Bischöfe zu.

In Abwesenheit der allgemeinen Concilien wird die päpstliche Regierung nicht nothwendig zu einer reinen und absoluten Monarchie. Wir haben bewiesen, daß die Bischöfe im Zustand der zerstreuten Kirche ihr göttliches Recht der Mitwirkung bei der kirchlichen Re-

[1]) Du Pape, t. I, liv. I, cap. II.

gierung bewahren, ohne jede Beeinträchtigung der Primatie, ohne irgend eine Schmälerung der päpstlichen Suprematie.[1])

Wir sagen daher mit Joseph de Maistre: ohne den Papst gibt es keine Regierung der Kirche, weder außerhalb des allgemeinen Concils, noch während desselben. Wir erklären laut und offen wie de Maistre, daß es ohne den Papst keine Kirche, ja sogar keine christliche Religion gibt.[2]) Aber aus dieser Nothwendigkeit der päpstlichen Monarchie wird man niemals in rechtmäßiger Weise die reine, untheilbare, absolute Souveränität des Papstes folgern können.

Die reine Metaphysik, wir sagen es wiederholt, ist hier kein sicherer Führer. Die Schrift und die Tradition allein können uns die wahre Natur der christlichen Institution offenbaren. Die Bemühungen de Maistre's, um auf diesen positiven Weg zu gelangen, der allein zu einem sichern Resultate führen kann, scheinen uns keinen glücklichen Erfolg zu versprechen. Er fängt damit an, als ein Axiom aufzustellen, daß die allgemeinen Concilien ihre ganze Autorität von ihrem Oberhaupte empfangen.[3])

Aber sicherlich ist das Axiom an und für sich nicht augenscheinlich, und statt einer entscheidenden Behauptung hätte der Verfasser des Buches „Vom Papste“ gute Beweisgründe geben sollen. Er hätte, dünkt uns, den Ursprung des Episcopats und die Geschichte der allgemeinen Concilien gründlich durchforschen sollen, um seine Behauptung zu rechtfertigen. Er begnügt sich aber mit folgenden Vernunftschlusse. Es gibt kein Concilium ohne den Papst, weil es dem Papste zusteht, es zu berufen, den Vorsitz darin zu führen, es zu bestätigen. Folglich ist der Papst dem Concil absolut überlegen, folglich besitzt er die reine, untheilbare, absolute Monarchie. Verhängnißvolle Illusion der Tendenz dieses Systems!

Der große Philosoph bemerkt nicht, daß seine Schlüsse ungefähr so folgerichtig sind wie diese: Es gibt kein britisches Parlament ohne den König Großbritanniens. Also ist der König von England ein absoluter Monarch; also ist die englische Monarchie eine reine, untheilbare, absolute!

Joseph de Maistre liebt den Vergleich der kirchlichen Constitution mit der Constitution Englands oder des alten Frankreichs. Er will,

---

[1]) Siehe Band I, Buch III, Kap. XIV, und Band II, Buch IV, Kap. I.

[2]) Siehe Band I, Buch I, Kap. III und V.

[3]) Du Pape, t. I, p. 19.

daß die allgemeinen Concilien das Parlament, die Stände der Kirche seien und diese Vergleiche haben ihre unbestreitbare Wahrheit. Aber sie wenden sich in der Wirklichkeit gegen das im Buche „Vom Papst" aufgestellte System. Wer könnte auch in der That die reine und absolute Monarchie in der englischen Constitution oder sogar in der des alten Frankreichs finden, wenn man der Ständeversammlung eine wirkliche legislative Gewalt beilegt, wie de Maistre es will?

Um aus dieser, für die gewöhnlichen Zeiten wahren Maxime, „es gibt kein Concil ohne den Papst" die reine und absolute Monarchie des Papstes abzuleiten, müßte es eine Thatsache sein, daß die Päpste unbestreitbar das Recht haben, das Concil zu beherrschen, ihm ihre Dekrete und willkürlichen Bestimmungen aufzudringen, daß in keinem Falle die Concilien berechtigt sind, den Papst zu richten. Unter diesen Bedingungen wären die Concilien nur berathende Versammlungen und das System de Maistre's hätte eine feste Grundlage.

Aber nun wird die Theorie durch die Thatsachen vernichtet.

6. Die Thatsachen.

Wir stellen an das Gewissen des Lesers eine Frage. Ist es nicht wahr, fragen wir, nach der Aussage jenes unbestechlichen und unwiderlegbaren Zeugen, den man Geschichte nennt, daß die allgemeinen, canonisch constituirten Concilien zu allen Zeiten freie und souveräne, wenn auch präsidirte Versammlungen waren?

Ist die Freiheit der conciliären Debatten, selbst in Bezug auf Dekrete, die von der Autorität des Papstes ausgingen und an das Concil gerichtet waren, nicht unumstößlich durch die Akten dieser Versammlungen bewiesen? Haben die Bischöfe im Concilium nicht stets den Titel von Richtern in Glaubenssachen gehabt? Haben sie daselbst nicht eine wirkliche Jurisdiction ausgeübt? Wurde das Votum nicht gemäß der Majorität der Stimmen abgefaßt?

Wie könnte ein ernster Forscher annehmen, diese, zwanzig Jahrhunderte alten, Rechte seien nur huldvolle Zugeständnisse der Päpste gewesen?

Und doch muß man sich entschließen, diese Behauptung aufzustellen oder der Lieblingstheorie zu entsagen.

Alle historischen Gründe, die de Maistre als Stützpunkt seiner Theorie angibt, sind bereits in unserer Geschichte der allgemeinen

Concilien erörtert worden. Wir erachten es für unnöthig, hier wieder die Argumente anzuführen, die er auffrischt und die von uns im Voraus gegebenen Antworten. Der Leser möge gefälligst unsere Argumentation mit der des berühmten Schriftstellers vergleichen.[1])

Wir beschränken uns auf eine einzige Bemerkung. De Maistre sagt mehrmals unumwunden und richtig, eines der größten Verbrechen, dessen sich eine menschliche Gesellschaft schuldig machen könne, sei die Verletzung der Souveränität.

Wohlan! wenn alle Rechte der allgemeinen Concilien vom Papste kommen, wenn die Päpste eine absolute Superiorität über das allgemeine Concil besitzen, wenn die päpstliche Souveränität untheilbar und unbeschränkt ist, dann hat die Kirche diese Souveränität verkannt, verhöhnt und verletzt, und thut dieß alle Tage! Es ist in der That unmöglich, die Verdammung des Vigilius durch das fünfte Concil, die des Honorius durch das sechste, siebente und achte zu läugnen. Es ist unmöglich, das Urtheil des Concils von Vienne über Bonifazius VIII., das des Concils von Constanz über Johannes XXIII., den Proceß des Concils von Basel gegen Eugen IV. zu läugnen. Wie man nun auch diese Thatsachen auslegen will, sie sind unbestreitbar. Ebenso unumstößlich sicher ist aber auch, daß in all' diesen Verhältnissen die allgemeinen Concilien kraft ihrer eigenen Autorität gehandelt haben. Wenn aber Vigilius, Honorius, Bonifaz, Johannes, Eugen absolute und absolut unantastbare Monarchen waren; wenn sie dieselben Concilien, die das Urtheil über sie gesprochen haben, mit einer Souveränität beherrschten, die nur Gott allein Rechenschaft schuldig ist; wenn die in den genannten Concilien versammelten Bischöfe in Bezug auf die Päpste, als deren Richter sie auftraten, keine andern Rechte hatten, als dasjenige, auf sie zu hören und ihnen zu gehorchen; dann haben sich diese Bischöfe, diese Concilien des größten Verbrechens schuldig gemacht, das in einem geordneten Staate stattfinden kann: des Majestätsverbrechens. Sie haben die kraft göttlichen Rechtes eingesetzte Souveränität verkannt, verhöhnt und verletzt, und in ruchloser Weise Hand an sie gelegt.

Und durch wen wurde dieses entsetzliche Verbrechen begangen? Durch sieben allgemeine, gesetzmäßige Concilien! Durch diese näm-

---

[1]) Siehe insbesondere, im ersten Bande, die Geschichte der Concilien zu Ephesus, Chalcedon, und die des fünften und zehnten allgemeinen; ferner die Geschichte der Concilien zu Constanz, Basel und Florenz.

lichen allgemeinen Concilien, welche Gregor der Große ebenso verehrte wie die Evangelien selbst, durch dieselben Concilien, welche nach Bellarmin das Erhabenste in der Kirche sind. Aber nicht bloß sieben allgemeine Concilien haben sich dieses größten aller Verbrechen schuldig gemacht. Alle die den genannten Concilien nachfolgenden Kirchenversammlungen haben die Autorität der frühern anerkannt. Alle allgemeinen Concilien stehen in wechselseitigen Beziehungen; alle geben sich wechselseitig die Bestätigung. Vom fünften angefangen, verdammen alle Concilien die Briefe des Honorius; vom siebzehnten an, verdammen alle die Aufführung von Johannes XXIII. Die allgemeine Kirche, die für alle Concilien einsteht, verbürgt auch die Urtheilssprüche und das Verfahren der Concilien gegen einige Päpste. Wenn diese Urtheilssprüche die Verletzung der heiligsten Rechte, die verbrecherischste aller Empörungen in sich schließen, dann hat sich die Kirche selbst dieser Missethaten schuldig gemacht und thut dieß noch alle Tage!

Diese Folgerung ist wohl geeignet, die kühnsten Vertheidiger der reinen und untheilbaren Monarchie, der absoluten Souveränität der Päpste, ihrer unbeschränkten Superiorität über das allgemeine Concil, ihrer ausschließlichen Unfehlbarkeit zurück zu schrecken.

Ein System, das für die Heiligkeit und Göttlichkeit der Kirche so zerstörende Consequenzen in sich schließt, kann unmöglich wahr sein. Die Wissenschaft läßt sich nicht in diesen engen Kreis festbannen. Man muß aus demselben heraustreten und mit der Geschichte, mit der Tradition und mit dem Evangelium selbst den gemäßigten Charakter der päpstlichen Monarchie und das zusammengesetzte Wesen der Souveränität und der Unfehlbarkeit in der Kirche offen bekennen, und mit gleicher Entschiedenheit die Rechte des Papstthums und des Episcopats festhalten.

7. Geständniß.

Es scheint, de Maistre hat das Uebertriebene und Außergewöhnliche seiner Theorie eingesehen, als er folgende Worte schrieb: „Man kann dessen ungeachtet im wahrsten Sinne sagen, daß das allgemeine Concil über dem Papste steht; denn da es kein Concilium dieser Art ohne den Papst geben kann, so läßt sich füglich sagen, der Papst und der Episcopat zusammen stehen über dem Papste allein, oder mit andern Worten, der Papst allein kann nicht auf ein

Dogma zurückkommen, das er und die Bischöfe im allgemeinen Concil versammelt, festgestellt haben, und so bleibt das Einverständniß zwischen dem Papst und der Vernunft." [1])

Fügen wir diesem Geständnisse noch bei, daß die Gesetze der allgemeinen Disciplin, so lange sie rechtskräftig sind, dem Papste wirkliche, legale Verpflichtungen auferlegen, dann sind wir der vollständigen Wahrheit und dem wahren Begriffe der kirchlichen Monarchie sehr nahe.

Augenscheinlich ist de Maistre oft im Widerspruche mit sich selbst. Ungeachtet der Erhabenheit seiner Behauptungen offenbart er hie und da das geringe Vertrauen, das er in seine absoluten Theorien setzt. Als augenscheinliches Beispiel seiner Zaghaftigkeit citiren wir eine Seite, wo er eine Dissertation voll Gelehrsamkeit und Logik beendigt: „Wären diese Wahrheiten (sein System) minder unstreitig, so bliebe noch immer, daß jede dogmatische Entscheidung des Papstes als Gesetz betrachtet werden soll, bis Opposition von Seite der Kirche stattfindet. Wenn dieses Phänomen sich zeigen wird, werden wir sehen, was alsdann zu thun ist; einstweilen hat man sich an das Urtheil Roms zu halten." [2])

Liegt nicht offenkundig vor, daß diese bescheidene Schlußfolgerung äußerst wenig mit der stolzen Sicherheit der vorhergehenden Behauptungen harmonirt? Das Gewissen des berühmten Schriftstellers sagte ihm ohne Zweifel, er sei der Sache nicht bis auf den Grund gegangen, und es könne ein wesentlicher Theil von Wahrheit in jenen gemäßigten Doctrinen enthalten sein, die er so stolz zurückstößt.

Durch diese Geständnisse compromittirt de Maistre die allerdings viel mehr politischen, als theologischen Vortheile, die er aus der absoluten Souveränität und der ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes abzuleiten vorgibt. Er bietet den Fürsten diese Autorität als das kurze und leichte Mittel, alle theologischen Controversen zu beendigen, und bei dieser Gelegenheit äußert er sich über diese Controversen mit einem Leichtsinne, der in Erstaunen setzt und zum Aergerniß werden könnte. [3]) Ohne Hülfe seines Systems wurden im Ver-

---

[1]) Du Pape, t. I, p. 25.

[2]) Ibidem, p. 195.

[3]) „Wenn eine dieser Fragen von göttlicher Metaphysik vorliegt, die absolut dem höchsten Tribunal zur Entscheidung vorgelegt werden muß, so ist es nicht

laufe von neunzehn Jahrhunderten diese Controversen für die Gläubigen beendigt. Die heilige und nothwendige Autorität des Papstes hat durchaus kein wirkliches Bedürfniß nach Vermehrung ihrer Gewalt, die ein dabei interessirtes System ihm zukommen lassen will.

Aber wenn man diese nothwendige Autorität maßlos ausdehnt, beschwört man neue und verhängnißvolle Einwendungen herauf. Fürsten und Völker werden natürlich die Frage stellen, welche Maßregeln man gegen die Mißbräuche dieser päpstlichen Gewalt, die man über Alles erheben will, treffen könne. Der Verfasser selbst erledigt diesen Einwurf und sagt, nachdem er ihn für die Katholiken geschickt bei Seite geschoben hat, wie folgt:

„Wenn Solche, die entweder durch ihre Abstammung oder systematisch sich außerhalb des katholischen Kreises befinden, die nämliche Frage an mich richten: Was kann den Papst aufhalten? so werde ich antworten: Alles: die Canonen, die Gesetze, die herkömmlichen Gebräuche der Nationen, Souveränitäten, große Gerichtshöfe, National-Versammlungen, Vorschriften, Repräsentationen, Unterhandlungen, Pflicht, Furcht, Klugheit und über Alles dieß die öffentliche Meinung, die Königin der Welt."[1])

Wenn es aber so steht, daß man unter gewissen Umständen alle Waffen gegen die päpstliche Gewalt gebrauchen kann, ist es alsdann nicht sinnlos, ihr ohne jede Nothwendigkeit die absolute Souveränität, die ausschließliche Unfehlbarkeit zuzuschreiben? Die göttliche Weisheit wußte die Kirche nach einem bessern Plan einzurichten als Joseph de Maistre.

Wir haben nun so viel als möglich das neue Element charakterisirt, das de Maistre in die berühmte Controverse, welche die Schule spaltet, einführen wollte. Dieses Element reducirt sich auf das Princip der politischen Nützlichkeit, und knüpft sich an die metaphysischen und politischen Theorien des großen Denkers, der die „Abende von St. Petersburg" und das Buch „Vom Papste" geschrieben hat. Losgetrennt von diesen Theorien, verliert dieses Princip seinen Werth, und diese Theorien selbst sind mehr glänzend als gründlich, wie wir zu beweisen versucht haben. Sobald de Maistre das

---

unser Interesse, ob sie so oder anders entschieden werde, sondern daß es ohne Säumniß und ohne weitere Berufung geschehe." Du pape, tom. I, liv. I, chap. XIX.

[1]) Du Pape, t. I, p. 189.

Gebiet seiner Theorien verläßt, um das der eigentlichen Theologie zu betreten, verliert er all' seine Originalität und ist nur mehr ein schwaches Echo der italienischen Schule. Wir haben mit seinen Lehrern alle großen theologischen Thesen, die er zu verjüngen vorgibt, bereits erörtert, es ist daher unnöthig, wieder auf dieselben zurück zu kommen.

Ehe wir uns von dem berühmten Schriftsteller verabschieden, halten wir uns für verpflichtet, über die Art und Weise seines Auftretens gegenüber der gallikanischen Kirche, ihrem Klerus, ihren Traditionen und ihrer größten Zierde der letztern Jahrhunderte, Bossuet, Rechenschaft zu fordern.

8. Vertheidigung Bossuet's und des französischen Klerus.

Es ist durchaus nicht unsere Absicht, uns hier mit den parlamentarischen Doktrinen zu befassen, welche den Thatbestand der geistigen Gewalt läugnen oder ihn der politischen Macht unterordnen. Diese ernsten Fragen werden zur Sprache kommen, wenn wir die Beziehungen der Kirche zum Staat verhandeln werden.

Wir wollen uns auch nicht in Fragen einlassen, welche die Geschichte der Declaration von 1682, als Akt betrachtet, hervorruft. Wir unterschreiben willig das von Bossuet selbst gefällte Urtheil, als er sagte, daß er sie aufgebe und keinen Versuch der Vertheidigung mache: Abeat ergo declaratio quo libuerit; non eam tuendam suscepimus. [1])

Wir wissen, daß diese Declaration mehrmals von den Päpsten mißbilligt und annullirt wurde, und bekennen die tiefste Ehrfurcht für diese allerhöchsten Entscheidungen.

Die in unserm Buche dargestellte und vertheidigte Doktrin ist unabhängig von der Declaration von 1682 und reducirt sich auf die Bestätigung des wahrhaft und thatsächlich gemäßigten Charakters der päpstlichen Monarchie. Zu dieser Doktrin bekannte sich allgemein der ganze französische Klerus und sie hat in Bossuet das autorisirteste Organ gefunden.

Wie eine Doktrin, die alle Bedingungen der religiösen Einheit und der weisen kirchlichen Freiheit erfüllt, die nothwendig und ganz

---

[1]) Defensio Declarationis conventus cleri gallicani; praevia dissertatio, parag. 10.

geeignet ist, der katholischen Kirche die Ehrfurcht und Liebe Aller zu verschaffen, von de Maistre so verkannt und bekämpft werden konnte, haben wir in diesem Kapitel zu erklären versucht. Ohne Zweifel war er wohl fähig, den Geist des großen Vertheidigers dieser Doktrin zu erfassen und zu bewundern. Gleichwohl konnte, was man den kirchlichen Freiheitssinn Bossuets nennen kann, einem Schriftsteller nicht gefallen, der sich die Aufgabe gesetzt hatte, die alte europäische Monarchie wieder aufzubauen, indem er den königlichen Absolutismus auf den päpstlichen stützen wollte. Bossuet wurde natürlich der große theologische Gegner von Joseph de Maistre. Allerdings bildet der kirchliche Freiheitssinn Bossuets mit diesem politischen Absolutismus, zu welchem sich der große Bischof so gut wie sein ganzes Jahrhundert bekannte, einen scharfen Gegensatz. Dieser eigenthümliche Charakter des Geistes von Bossuet, der auf diese Art so ganz entgegengesetzte Dinge vereinigte, konnte gleichwohl die Sympathien de Maistre's nicht für sich gewinnen. Er fühlt, daß Bossuet der gefährlichste Gegner dieses päpstlichen Absolutismus ist, wovon er so ganz eingenommen ist. So richtet er denn alle seine Pfeile gegen diesen Riesen, und obwohl er im Allgemeinen die Formen der Achtung und Bewunderung gegen ihn beobachtet, verschont er ihn auch mit keiner herben, heftigen oder spöttelnden Kritik.

Wer sollte es glauben? einer der ersten Vorwürfe, die de Maistre gegen Bossuet richtet, besteht in der Anklage: „**die Idee der Unfehlbarkeit verfehlt zu haben.**“[1]) Der Besieger des Protestantismus, der unvergleichliche Lehrer, welcher Werke wie „Les Conférences avec Claude, l'Histoire des Variations und l'Exposition de la doctrine catholique“ schrieb, hatte nicht den richtigen Begriff von der Unfehlbarkeit!

Was jedoch noch staunenswerther ist, de Maistre wagt die Behauptung, nach Bossuet „habe die Doktrin der Unfehlbarkeit erst im vierzehnten Jahrhundert angefangen.“[2]) Allerdings erklärt unser Kritiker, indem er diese hübschen Dinge niederschrieb, „die gesunde Vernunft des Laien sei berechtigt zu lächeln, wenn er Bossuet liest.“[3])

---

[1]) Du Pape, t. I, p. 11.

[2]) Ibidem, p. 13.

[3]) Ibidem, p. 11.

Unbegreifliche Verblendung des Parteigeistes! In den Blättern, denen wir diese Citate entnehmen, hat de Maistre Sophismen angehäuft, die ein unbedeutender Schüler der Logik fähig wäre, zu bezeichnen und zu verdammen. Gleich im Anfange des Buches als Princip aufstellend, was in Frage schwebt, schreibt er dem Papste allein die Unfehlbarkeit zu, welche nach dem Geständnisse aller Katholiken der Kirche zukömmt. So gelangt er dahin, daß er Bossuet widersprechende und extravagante Meinungen zuschreibt! Die gesunde Vernunft, sowohl die des Laien als des Priesters, wird hier nicht lächeln, sondern empört sein.

Von dem Princip ausgehend, daß die geistige Souveränität eine gemischte, aus dem Papste und den Bischöfen wesentlich zusammengesetzte ist; von diesem augenscheinlich in der Schrift enthaltenen und durch die Tradition von siebzehn Jahrhunderten bestätigten Princip ausgehend, verstand es Bossuet, der päpstlichen Monarchie Alles zu geben, was ihr gebührt, ohne sie in eine reine und absolute Monarchie ausarten zu lassen. In der Theorie der Indefectibilität sind die Elemente dieser nothwendigen Verschmelzung enthalten. Geben wir noch einen Umriß dieser Theorie.

Die Succession der Päpste wird erst mit der Welt ein Ende nehmen. Die Primatie, die Fülle und Universalität der geistigen Jurisdiction gehörten immer dem Papste; der Apostolische Stuhl wird immer die Grundlage, der Mittelpunkt der allgemeinen Kirche sein. Aber der Papst ist nicht der ganze Episcopat, und seine Particularkirche ist nicht die allgemeine. Die absolute Souveränität, die herrlichsten Verheißungen wurden dem Papste und den Bischöfen, der großen zusammengesetzten Einheit, der römischen Kirche und den Particularkirchen verliehen. Aus dieser Souveränität der zusammengesetzten Einheit geht hervor, daß eine gegenseitige Wirkung des Papstes auf die Bischöfe und der Bischöfe auf den Papst stattfinden soll. Der Papst wird das Recht und die Pflicht haben, seine Brüder im Glauben zu stärken. Sollte er aber diese Pflicht nicht getreu erfüllen, so könnte er in gewissen bestimmten Fällen durch die Bischöfe zurechtgewiesen werden, wie der Apostel Petrus durch Paulus. Wie Petrus würde der zurechtgewiesene Papst der Stimme der Wahrheit und Gerechtigkeit Gehör schenken. Sollte er sie aber verkennen und in der Häresie verharren, was Gott, wie wir hoffen, nie zulassen wird, so könnte er von einem allgemeinen Concil gerichtet und ein neuer Papst erwählt werden. Durch diesen Tod vor dem Gesetze

würde die päpstliche Succession eben so wenig unterbrochen als durch den natürlichen Tod der Päpste.

Diese Succession würde unüberwindlich und die katholische Kirche immer im Besitze der unversehrten Reinheit ihres Glaubens bleiben.

Das ist in ihren allgemeinen Zügen die Theorie der Indefectibilität oder der moralischen Unfehlbarkeit des Papstthums. Mehr für sie fordern, heißt nothwendig in das System der reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie verfallen, ein System, das der Schrift wie der Tradition entgegen gesetzt ist.

Dem Papstthum weniger zugestehen, ihm diese Indefectibilität verweigern, heißt die Fortdauer der göttlichen Primatie des Apostolischen Stuhles läugnen, die Grundlage der Kirche zerstören. Alle diese Nothwendigkeiten wurden von dem berühmten Bischofe vollkommen richtig verstanden, er wußte die wahre Harmonie aller Rechte und aller Interessen zu finden. Wer sollte es glauben, daß diese reiche und tiefe Fassungskraft des größten theologischen Genie's der neuern Zeit nur die Geringschätzung und die Spötteleien von de Maistre auf sich zieht? Er sieht darin nur „Spitzfindigkeiten, die eines Bossuet unwürdig sind,[1]) die das Gewissen im eigenen Innern zurückstößt, weil es Nichts davon versteht."[2]) Der nämliche Parteigeist veranlaßt de Maistre zu einer empörenden Ungerechtigkeit.

Jedermann weiß, mit welcher Energie Bossuet stets alle Willkür in der Regierung der Kirche zurückwies. Um von der Stadt Gottes diese schreckliche Geißel fern zu halten, beruft sich der große Bischof mit der ganzen gallicanischen Kirche unaufhörlich auf „die Herrschaft der Canonen." Dieser Aufruf zur Ordnung, welcher einen wahrhaft politischen Geist ganz befriedigt hätte, veranlaßt den Philosophen nur zu dieser Bemerkung: „Man muß so kühn sein, einzugestehen, daß Bossuet mit seinen Canonen, auf die er immer wieder zurückkömmt, etwas ermüdend ist."[3])

De Maistre spricht oft und so recht absichtlich von der „kirchlichen Politik" Bossuet's und von den Rücksichten, welche der große Bischof zur Förderung des Guten zu beobachten wußte. Was uns betrifft, so liegt die ganze kirchliche Politik Bossuet's in folgenden

---

[1]) Du Pape, t. I, p. 101.
[2]) Ibidem, p. 102.
[3]) Ibidem, p. 107.

Zeilen, die ihm vor der Kirche und vor der Nachwelt zum ewigen Ruhme gereichen:

„Ich hatte immer den Gedanken, daß, wenn man von der Autorität des päpstlichen Stuhles Alles wegnehmen würde, was gewissen Geistern eher Furcht als Verehrung einflößt, so würde diese Autorität, ohne etwas zu verlieren, der ganzen Welt selbst den Andersgläubigen und ihren Feinden liebenswürdig erscheinen. Ich sage, daß der heilige Stuhl durch die Erklärungen Frankreichs nichts verliert, weil die Ultramontanen selbst zugeben, daß man in dem Falle, wo es das Concil über den Papst stellt, gegen den Papst einschreiten kann, indem man sagt, daß er nicht mehr Papst sei, so daß wir eigentlich nicht so wohl um den Grund als um die Art und Weise der Procedur streiten; es wäre leicht zu beweisen, daß die von uns aufgestellte beschränkte Procedur, wie ich bei Gelegenheit des Concils von Constanz that, nicht nur canonischer und kirchlicher, sondern auch achtungsvoller für den heiligen Stuhl und günstiger für dessen Autorität ist. Die Hauptsache ist jedoch, daß die Fälle, wo Frankreich darauf besteht, daß der Papst sich an das Concil wende, so äußerst selten sind, daß sich in mehreren Jahrhunderten kaum Ein Beispiel findet. Daraus folgt, daß es dem heiligen Stuhl einen Dienst erweisen heißt, wenn man die Streitigkeiten auf diese Fälle reducirt und ein Mittel für diese äußerst seltenen Fälle aufweisen, heißt die päpstliche Autorität der ganzen Welt für ewige Zeiten lieb und werth machen." [1])

Ganz besonders aber erwäge man diese ernsten Worte, welche kurz gefaßt gleichsam den innersten Gedanken Bossuet's in der Abfassung der Erklärung von 1682 und in dem Inhalte des großen Werkes bilden, das er verfaßte, um die Doktrin derselben zu vertheidigen.

„Wir wollen das Geheimniß der Erklärung des französischen Klerus enthüllen, nämlich, daß die französischen Bischöfe kein Dekret gegen die Unfehlbarkeit des Papstes erlassen haben, über welche in den Schulen so viel gestritten wird. Sie haben sich von diesen Ausdrücken und Streitigkeiten der Schule fern gehalten. Ihr Augenmerk vorzugsweise auf das Praktische richtend, wollten sie nur als Princip aufstellen, daß, wenn man die scholastische und spitzfindige Frage, um die es sich handelt, bei Seite läßt, alle katholischen Theologen einmüthig zugeben, daß die Dekrete des heiligen Stuhles vor der Zu-

---

[1]) Lettre au cardinal d'Estrées, t. XLIV, p. 242.

stimmung der ganzen Kirche noch nicht als unumstößlich angesehen werden und noch nicht ihre volle Autorität haben. Sobald man dieses Princip aufstellt, wird die Frage der Unfehlbarkeit eine rein speculative und ganz unnütz. Wenn man die Deklaration des französischen Klerus in diesem Sinne deuten will, dann bin ich überzeugt, daß die Bischöfe derselben kein Hinderniß in den Weg legen." [1])

Nachdem Bossuet durch die Weisheit seiner Doktrin und seiner Haltung in der Versammlung von 1682 glänzende Siege über die Häresie errungen hatte, leistete er der Kirche abermals große Dienste. Er wendete große Trübsale ab, welche der Verstand Ludwig's XIV. allein vielleicht nicht zu hindern vermocht hätte. Fremde Theologen veranlaßten jedoch einen heftigen Sturm gegen den berühmten Bischof und den französischen Klerus. Einer Fluth von Beschimpfungen setzte Bossuet die Heiterkeit seiner Seele, den Frieden seines Gewissens und die Macht seiner Beredsamkeit entgegen. Nichts konnte ihn von dieser Mäßigung, von dem sichern Geleise seiner Vernunft, von diesem Geiste der Eintracht, welche der Hauptzug seines Genie's war, abbringen. In diesem großen Herzen war nur Liebe zur Wahrheit, zur Kirche, zum kirchlichen Frieden. Die Worte, die wir soeben citirten, bleiben für immer ein herrliches Zeugniß davon.

Mit unendlich mehr Geist begabt als wie ein Dubois, Charlas, Roccaberti, hat Joseph de Maistre in unserer Zeit sich herabgelassen, ihre ungerechten und heftigen Anklagen dieser Männer aufzufrischen.

9. Das Buch von der gallikanischen Kirche.

In dem Buche „Von der gallikanischen Kirche" [2]) tritt die ganze Leidenschaftlichkeit dieses Schriftstellers und tief innerer Groll gegen Bossuet und den französischen Klerus ganz besonders hervor. In dem Buche „Vom Papst" mäßigt er sich etwas, in dem „Von der gallikanischen Kirche" kennt er keine Schranken; ohne Zweifel ließ er nur deßhalb diesen Band, der nach seiner ursprünglichen Absicht die Fortsetzung und Ergänzung des Buches „Vom Papst" sein sollte, einzeln drucken, um seinem Zorn freien Raum geben zu können. Nie wurde die Denkweise und die Lehre Bossuet's unter einem falscheren Lichte hingestellt, nie wurde der französische Klerus mehr beschimpft.

[1]) Corroll. Defens., parag. 8. Gallia orthod., parag. 21.

[2]) Paris, 1829.

Jeder Unparteiische, der das Buch „Von der gallikanischen Kirche" liest, möge auch die Geschichte Bossuet's vom Cardinal Beausset lesen; er vergleiche die Berichte und Ansichten der beiden Schriftsteller in der Angelegenheit des königlichen Verleihungsrechtes der Pfründen und über die Versammlung von 1682, die von 1700, und wir zweifeln nicht, daß, selbst wenn er nicht alle Ansichten des gelehrten Cardinals theilt, er doch über die Maßlosigkeit und Leidenschaftlichkeit von Joseph de Maistre erröthet.

Es ist für uns unmöglich, hier in's Detail einzugehen, denn man müßte ein Buch schreiben, um das von Joseph de Maistre zu widerlegen. Wir wollen nur ein einziges Beispiel dieser empörenden Ungerechtigkeiten anführen.

De Maistre spricht von Befürchtungen einer Brandmarkung des Buches „de la Défense", die Bossuet in seiner letzten Krankheit geäußert haben soll, und wagt zu schreiben, daß, wenn der Bericht des Bischofs von Troyes wahr ist, Bossuet protestantisch gestorben sei. [1]) Es konnte aber de Maistre nicht unbekannt sein, daß Bellarmin's Werk „de Romano Pontifice", welches heutigen Tages in Rom eine so bedeutende Autorität ist, nach einem Befehl von Sixtus V. auf den Index gesetzt wurde und zwei Jahre lang darauf blieb, als nicht günstig genug für die päpstliche Macht.

Ohne die Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl zu verletzen, ohne aufzuhören, Katholik zu sein, ohne sich eines Verbrechens schuldig zu machen, konnte Bossuet folglich für sein Buch eine Strenge befürchten, wovon selbst das Werk Bellarmin's nicht verschont geblieben war.

Die Anklage, welche die Leidenschaft de Maistre's ungemein schwer machen wollte, ist folglich kleinlich und fällt auf ihren Urheber zurück. Das Buch de la défense, das de Maistre wahrscheinlich nur durch die Autoren kannte, die es widerlegen wollten, weil er dessen wesentliche Lehre entstellt; [2]) dieses Buch, das er ein schlechtes, [3]) ein elendes [4]) zu nennen wagt, schließt mit den frommen Worten:

„Nachdem ich mein Werk zu Ende geführt habe, bleibt mir nur noch übrig, ein Wort über mich selbst zu sagen. Vor Allem erkläre ich und nehme Gott zum Zeugen, daß Niemand im Grunde seines

[1]) De l'Eglise gallicane, p. 231, 232, 233.

[2]) De l'Eglise gallicane, Siehe insbesondere Seite 287—292.

[3]) Seite 208.

[4]) Seite 325.

Herzens die Autorität und Hoheit des heiligen Stuhles und der Päpste mehr achtet als ich, und ich bin sicher, daß Alle, welche dieses Werk ohne Vorurtheil prüfen, so gerecht sein werden, sich davon zu überzeugen.

„Ich habe in der That keine andere Absicht, als die, in Billigkeit und Frieden dem heiligen Stuhle alle Autorität zuzugestehen, die ihm von Rechtswegen gebührt, welche das Alterthum ihm einmüthig zuerkannte, und die ihm nicht bestritten werden kann. Zugleich nehme ich den Feinden der Kirche alle eiteln und falschen Gründe hinweg, deren sie sich bedienen, um diese nämliche Autorität allen Christen verhaßt zu machen.

„Ich stelle allen Katholiken dasjenige vor Augen, was am Sichersten, am Wahrsten, mit der Vernunft am Meisten übereinstimmend ist, auf daß sie in der richtigen Mitte innehalten und nach keiner Seite hin die Grenzen überschreiten.

„Ich vertrete die Theologen und besonders die Bischöfe Frankreichs, welche man durch den ungerechten Vorwurf verdächtigen will, die Autorität des heiligen Stuhles schmälern zu wollen; ich beweise im Gegentheil durch authentische Beispiele und Autoritäten des kirchlichen Alterthums, daß diese Bischöfe durch ihre Lehre Alles sicher stellen.

„Ich erinnere in aller Ehrfurcht und ermahne zugleich die Kirche Roms, dem Beispiele des Apostels Petrus zu folgen, der mit Vertrauen aber auch zitternd auf dem Wasser ging. Ich verberge meinen Namen, der meine Sache nicht zu einer bessern machen würde, nicht als ob ich mich schämte, oder fürchtete (Gott weiß es), denn ich bin bereit, ihn offen zu nennen, so oft ich eine gerechte und canonische Prüfung erwarten kann; jetzt aber, in diesem Falle, wo ich Vorurtheil und Haß zu fürchten habe, entziehe ich mich so zu sagen der Wuth meiner Gegner, aus Furcht, es möchten die Geschosse, mit denen sie mich zu durchbohren streben, auf sie selbst zurückprallen. Es möge sich schließlich ereignen, was da wolle, ich vertrete diese Sache ohne Furcht und mit Zuversicht vor dem Tribunal Jesu Christi, und wenn der heilige Stuhl, als gerechter und unparteiischer Richter, bis zur Entscheidung der Kirche beiden Theilen Schweigen auferlegt, dann verspreche ich mit Freuden zu gehorchen.

„Zum Schlusse erkläre ich aller Welt, daß ich leben und sterben will im Schooße der katholischen Kirche, unterworfen der Autorität der römischen Kirche, des heiligen Stuhles und unseres heiligen Vaters, des jetzt regierenden Papstes Innocenz XI. Möge Gott uns in

diesem Glauben erhalten, möge Petrus, möge Innocenz XI. in mir den demüthigsten seiner Diener erkennen, der nach dem Frieden der Kirche schmachtet und unaufhörlich die heißesten Wünsche gen Himmel schickt, daß er den Hochmuth und die thörichte Eitelkeit des Jahrhunderts zu seinen Füßen erniedrige, wie auch die rohe und schreckliche Macht der Türken und allen Dünkel der Häresie und des Schisma's, wo immer er sie auch verbergen möge.

„Ich schließe mit der flehentlichen Bitte an diesen großen Papst, nicht zuzulassen, daß die römische Kirche unter seinem Pontificat so orthodox, und ich sage es kühn, so gemäßigte und so friedliche Ansichten verwerfe, wie die soeben von mir vorgetragenen."

Die unsterblichen Worte, welche Ludwig XIV. zu Thränen rührten, werden auf das Gemüth des Lesers einen tiefen Eindruck gemacht haben! Er habe nun den Muth, die Uebersetzung zu lesen, welche uns Joseph de Maistre von diesem theologischen Testament gibt: „Bossuet erklärt uns in seinem so zu sagen theologischen Testament, daß der Papst nicht das Recht hat, theologische Fragen, die sich in der Kirche erheben können, zu prüfen und zu entscheiden und daß seine ganze Befugniß darauf beschränkt ist, den streitenden Parteien Schweigen aufzuerlegen, *bis zu einem allgemeinen Concil.*" [1])

Der Leser entscheide, ob die blinde Leidenschaft alle Wahrheit und Gerechtigkeit noch mehr vergessen kann!

Um, wie er sagt, *die Ehre* Bossuet's zu retten, nimmt Joseph de Maistre seine Zuflucht zu dem verzweifelten Mittel, die Authenticität des Buches „Von der Vertheidigung" zu läugnen. Aber welchen Unterrichteten hofft er damit täuschen zu können?

Wenn man gegen Bossuet auf eine so beleidigende Art verfuhr, konnte der französische Klerus nicht geschont werden. Freilich ist Joseph de Maistre mehr als einmal gezwungen, ihm seine Achtung zu bezeigen. Er spricht von dem geraden und edlen Charakter, von der Gelehrsamkeit, von dem sicheren und feinen Takt der französischen Priesterschaft. Er rühmt *ihre Tugenden, ihr aufgeklärtes Gewissen und ihre erprobte Treue* gegen den heiligen Stuhl und die Kirche. [2])

Alsdann bietet sich aber dem aufmerksamen Leser ein großes

---

[1]) De l'Eglise gallicane, p. 231.

[2]) Ibidem, p. 339.

Räthsel dar. Wie konnte ein so aufgeklärter, so tugendhafter, so treu ergebener Klerus sich einer so strafbaren Dienstfertigkeit, eines so gemeinen Servilismus in Betreff der politischen Macht, so frecher Bedingungen hinsichtlich der päpstlichen Gewalt schuldig machen, worüber Joseph de Maistre ihm so bittere Vorwürfe macht?

Wir wollen den französischen Klerus während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts durchaus nicht in Allem und immer rechtfertigen. Wenn aber die Lehrsätze desselben so verdammenswerth sind, als de Maistre vorgibt, wenn die Haltung desselben im Allgemeinen so tadelnswerh ist, liegt dann nicht ein Widerspruch darin, ihm so viel Erleuchtung und so viele Tugend zuzuschreiben?

De Maistre hatte nie ein rechtes Verständniß für die wahre Lehre und die wahre Aufgabe des französischen Klerus. Wenn es sein System und seine Leidenschaften zugelassen hätten, so würde er anerkannt haben, wie verdient sich der französische Klerus um Religion und Papstthum machte, indem er die Lehre von der gemäßigten Monarchie der Kirche festhielt und die Rechte des Episcopats gegen Schulsysteme vertheidigte.

Er hätte anerkannt, daß die allgemeine Haltung desselben gegen den Staat und gegen die politische Macht nur die Anwendung der weisesten Principien war, und daß in einem so ruhmvollen Ganzen die menschlichen Schwachheiten erbleichen und verschwinden.

Mit Recht erhebt sich de Maistre gegen das Verfahren einer Beamtenwelt, welche allerdings um großer Einsicht und hoher Tugend willen die allgemeine Hochachtung verdient, die aber auch nur zu häufig vererbten Vorurtheilen nachgab und darnach strebte, die kirchliche Jurisdiction an sich zu reißen oder ihr Hemmnisse in den Weg zu legen. Aber macht er sich nicht eines ähnlichen Vergehens schuldig, wie das Parlament, wenn er, ebenfalls Laie und überdieß Diplomat, Bossuet und den ganzen französischen Klerus über Theologie belehren will und mit dem stolzen Bewußtsein eines unfehlbaren Orakels die ernstesten und delikatesten Fragen entscheidet?

Ohne Umschweif fordert de Maistre den französischen Klerus auf, von seiner verhaßten Lehre abzulassen[1]) und verspricht ihm unter dieser Bedingung einen Antheil in der Wiederherstellung der Monarchie.[2]) Die Ereignisse haben bereits bewiesen

[1]) De l'Eglise gallicane, p. 344.

[2]) Ibidem, Vorrede, p. V, und Buch II, Kap. XVII.

und werden vielleicht noch ferner beweisen, daß de Maistre weder seine Epoche noch den Beruf des französischen Klerus kannte. Wir dürfen hoffen, daß dieser Klerus, den Lehren seiner Vorfahren treu ergeben, die große christliche und moralische Wiederherstellung, die nichts Anderes ist, als die Ausdehnung des Reiches Gottes auf Erden, in nützlicher Weise fördern werde.

Nach dieser nur zu langen Erörterung wird der Leser vorbereitet sein, das endgültige Urtheil zu hören, welches de Maistre über die Versammlung und Deklaration von 1682 ausspricht.

„In meinen Augen ist diese Epoche das große Anathem, das auf der französischen Priesterschaft lastete, der nach dem förmlichen Schisma strafbarste Akt, die fruchtbarste Quelle der größten Uebel in der Kirche, die Ursache der sichtlichen und allmäligen Entkräftung dieses großen Körpers; eine verhängnißvolle und in ihrer Art vielleicht einzige Mischung von Hochmuth und Unüberlegtheit, von Kühnheit und Schwäche, schließlich das traurigste Beispiel, das in der katholischen Welt den Völkern und den Königen gegeben ward." [1])

Ein ehrwürdiger und gelehrter Theologe, Bischof und Cardinal der römischen Kirche antwortet Joseph de Maistre: „Die Versammlung von 1682 ist die denkwürdigste Epoche in der Geschichte der gallikanischen Kirche, da sahen wir sie in ihrem vollsten Glanze; die von ihr bestätigten Principien haben jener langen Reihe von Diensten, welche die Kirche Frankreichs Frankreich geleistet hat, das Siegel aufgedrückt.

Ohne Zweifel ist es einem Bischof erlaubt, mit Wohlgefallen seine Blicke auf ein Bild zu werfen, welches ehrenvolle Erinnerungen für die Körperschaft hervorruft, deren Mitglied er ist." [2])

Was uns betrifft, so fordern wir, ohne auf unsere Vorbehalte über die Deklaration von 1682 zu verzichten, den Leser auf, unter diesen extremen Urtheilen die Wahrheit herauszusuchen und wir sagen abermals, daß die Lehre der Deklaration, im Sinne Bossuet's aufgefaßt, durch das Wissen und die Schlüsse des Verfassers „Vom Papste und von der gallikanischen Kirche" nicht erschüttert worden ist.

Möge das blutige Zeugniß, welches der in der Schule Bossuet's herangebildete Klerus in Zeiten der schweren Prüfung für den Apostolischen Stuhl abgelegt hat, heilsame Gewissensbisse in dem Herzen

---

[1]) De l'Eglise gallicane, p. 318.

[2]) Vie de Bossuet, par le cardinal **de Bausset,** t. II, p. 155.

jener hervorrufen, welche unsere Kirche und ihren großen Lehrer verläumden.

10. Schluß.

Mit einem Worte, der berühmte Verfasser der Bücher „Vom Papst" und „Von der gallikanischen Kirche," hat kein einziges, wirklich neues Element in die große Controverse zwischen der Schule Bellarmins und der Bossuet's gebracht. De Maistre stellte sich die Aufgabe, das Princip des Glaubens und der Autorität in der Welt wieder herzustellen. Dieser edlen Absicht kann man nicht genug Anerkennung zollen, aber sie war nicht ganz frei von politischen Zielen und Interessen. Um der großen Sache, die er vertheidigen wollte, zu dienen und Interessen, die ihm theuer waren, zu fördern, verwendete de Maistre alle Kräfte seines glänzenden Geistes darauf, daß das Princip der absolutesten Monarchie, in der religiösen und politischen Ordnung, in der Kirche und im Staat den Sieg davon trüge.

Dieses Princip selbst war nur die Anwendung einer seltsamen und widersprechenden Theorie der Souveränität. Die ganze Seele der politischen und religiösen Philosophie war eine leidenschaftliche, schrankenlose, blinde und gefährliche Reaktion gegen die moderne Gesellschaft. Unter diesem Einfluß mußte diese Philosophie nothwendiger Weise das Zweifelhafte mit dem Gewissen, das Falsche mit dem Wahren vermischen. Diese unglückselige Mischung mußte die Autorität des Wahren schmälern und die Gewalt des Guten beeinträchtigen.

Drittes Kapitel.

Der moderne Ultramontanismus; Fortsetzung.

Inhalt. — 1. Lamennais und sein Charakter. — 2. Er ist der wahre Gründer des Ultramontanismus in Frankreich. — 3. Sein politischer und religiöser Zweck. — 4. Untersuchung seiner theologischen Doktrin. — 5. Heftiger Angriff gegen den französischen Klerus und die Deklaration von 1682. — 6. Der wahre Sinn dieser Deklaration. — 7. Ungerechte Kritik. — 8. Nichts Neues in der Discussion. — 9. Methode von Lamennais. — 10. Die ultramontane Schule und ihr allgemeiner Geist.

1. Lamennais.

Ein Mann mit eben so glänzenden Geistesgaben wie de Maistre übte in unsern Tagen auf den Klerus und die kirchlichen Angelegenheiten einen vielleicht noch bedeutenderen Einfluß aus als der Verfasser „Vom Papste" und der „Abende von St. Petersburg." Wir sprechen von Lamennais. Der Ausgangspunkt war für beide Männer derselbe: eine eifrige Reaktion gegen den Unglauben, die Revolution, die sociale Anarchie. Beide hegten die nämlichen Ansichten, dieselben Interessen, ja man kann sagen dieselben Leidenschaften. Aber ein gewisser praktischer Sinn, den der Geist des Systemes und eine stürmische Leidenschaftlichkeit nicht immer trübten, hielt die stolze und überströmende Seele de Maistre's in gewissen Schranken zurück, während Lamennais mit unbezwinglicher Logik an den von ihm geschaffenen Theorien festhielt, und vor keiner Folge der Principien, die er mit mehr Kühnheit als Berechtigung aufstellte, zurückwich. Durch diesen maßlosen Eifer der Spekulation, der nur einer absoluten Logik vertraute, blieb Lamennais eine ganze Seite der menschlichen Dinge verborgen und dieser Eifer stürzte ihn während seiner langen philosophischen Laufbahn in die bedauernswerthesten Extreme und Widersprüche.

Der Mann, welcher um den Sieg des Glaubens und der Gnade mehr zu sichern, anfangs die Vernunft und die Natur verläugnet hatte, erwies zuletzt eben dieser Vernunft und Natur eine fast göttliche Verehrung. Der Schriftsteller, welcher während mehr als fünfzig Jahren die mächtigsten Gaben und eine unvergleichliche Be-

redsamkeit der Vertheidigung des katholischen Christenthums gewidmet hatte, wandte sich in den letzten Jahren seines Lebens gegen Alles, was er früher geliebt, angebetet und gefördert hatte, und so erlosch er im Dunkel eines unbestimmten Pantheismus, indem er Alles läugnete, was er früher geglaubt hatte. Wir kennen in der Geschichte der menschlichen Schwachheiten keinen tieferen Fall, kein größeres Aergerniß, keine traurigere Lehre des Scepticismus, die der Welt hinterblieben wäre. Der Autor des „Essai sur l'indifference religieuse" verbietet, auf sein unkenntlich gewordenes Grab das Zeichen des christlichen Glaubens und der Hoffnung zu setzen und gibt so einer von Staunen und Schrecken ergriffenen Welt das schmerzlichste aller Schauspiele!

Es ist aber hier nicht unsere Aufgabe, diese vielbewegte Existenz zu durchforschen, sie in ihren verschiedenen Phasen zu verfolgen, zu zeigen, wie dieser Schriftsteller zu solch' beklagenswerthen Widersprüchen geführt wurde, die seinem Namen allen Zauber, seinem Leben alle moralische Einheit und Autorität nehmen.

2. Das Werk von Lamennais.

Lamennais ist noch mehr als de Maistre der eigentliche Gründer des modernen Ultramontanismus. Er ist es, der alle Traditionen der Kirche Frankreichs mit Füßen trat, die Weisheit unserer Väter beschimpfte und dem jungen Klerus den theokratischen urd absolutistischen Geist einimpfen wollte. Zwei Drittheile seines Lebens hindurch hat er mit unvergleichlichem Eifer an diesem Werke gearbeitet und dieses Werk hat die Verdammung und den ewig beklagenswerthen Abfall seines Schöpfers überlebt. Lamennais hat all' sein Genie auf dieses Werk verwendet. Indem wir es durchforschen, werden wir uns von allen Schwächen desselben überzeugen; die an Größe vielleicht nur mit seinen glänzenden Vorzügen zu vergleichen sind. Die Methode Lamennais in dieser Frage allein gibt uns den Schlüssel zu seiner Maßlosigkeit, zu seinen Irrthümern, seinen Inconsequenzen, seinen Widersprüchen, und ohne eine spezielle Prüfung seiner Philosophie und seiner Politik erkennen wir vielleicht die Grundursachen der Verirrungen dieses edeln und unglücklichen Geistes.

In seinem ultramontanen Werke hat Lamennais, wie schon gesagt, zwei Hauptziele verfolgt: die Wiederherstellung oder vielmehr die feierliche Einsetzung der Theokratie und des allgemeinen Absolu-

tismus. Wie bei de Maistre verweisen wir in Allem, was sich auf das erste Unternehmen bezieht, auf den folgenden Band.

3. Politischer und religiöser Zweck.

Wer sollte glauben, daß der Apostel der äußersten Demokratie, daß der Publicist, vor dessen politischen Theorien selbst republikanische Versammlungen zurückwichen, mit den extremsten Doktrinen des königlichen Absolutismus anfing, den er der Welt als die vollkommenste aller Regierungsformen darstellte? Man lese das erste Kapitel des Buches: De la religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil, so wird man daselbst finden, daß Lamennais damals jede gemäßigte und zusammengesetzte Monarchie als eine verborgene Aristokratie oder Demokratie betrachtete, und folglich als ein System voll Illusionen, Lügen und Gefahren. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die englische Constitution, welcher sogar de Maistre Bewunderung zollen mußte, nur mehr eine verabscheuungswerthe Regierungsform, deren baldigsten Verfall Lamennais im Jahre 1826 vorhersagte. Die französische Constitution, so wie sie durch die Charte von 1814 und von 1830 zu Stande kam, war in den Augen Lamennais noch fehlerhafter, weil sich hinter dieser schwachen Schranke, wie er sagte, eine zügellose Demokratie verbarg. Die Hinfälligkeit der menschlichen Dinge und die politischen Leidenschaften können unter gewissen Umständen den Theorien Lamennais einen Schimmer von Wahrheit verleihen, ohne jedoch im Geringsten seinen systematischen Angriff gegen das eigentliche Princip der Theilung und des Gleichgewichtes der Gewalten, gegen die Idee selbst von der gemäßigten und zusammengesetzten Souveränität zu rechtfertigen. Daß die Völker dieses Ideal ungeachtet aller Täuschungen beharrlich verfolgen, beweist, daß das Ideal nur eine Offenbarung der Vernunft und der politischen Weisheit ist.

Folglich ist sehr wenig wahre Philosophie und wahrer politischer Sinn in der Feindseligkeit Lamennais gegen das Princip der Theilung und des Gleichgewichtes in den constituirten Elementen der Souveränität.

In diesem Ideengange und in diesem absoluten Bedürfniß, das den Philosophen der Bretagne beherrschte, glauben wir den Ursprung seiner Irrthümer bezüglich der Constitution der Kirche zu entdecken. Wie er sie aus dem Staate zurückwies, wollte er auch aus der Kirche die

zusammengesetzte Monarchie verbannen, und die ganze geistige Souveränität auf den römischen Bischof allein concentriren. Um zu diesem Resultate zu gelangen, wurde aber Lamennais dahingeführt, daß er die wahre Natur der evangelischen Institution verkannte und die Doktrin des französischen Klerus, die Lehre Bossuet's und seiner Schule völlig entstellte.

4. Theologische Doktrin.

In dem sechsten Kapitel des bereits erwähnten Buches [1]) sucht Lamennais den Ursprung und die Natur der päpstlichen Macht. Indem er alsdann in der reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie die vollkommenste Form der Gewalt sieht, will er, daß die geistige Monarchie alle diese Eigenschaften besitze und sucht dieselben im Evangelium.

Der Autor des Buches „de la Religion" legt aber dem göttlichen Stifter der Kirche eine Handlungsweise bei, die der göttlichen Weisheit ganz unwürdig ist.

Zuerst citirt er die berühmten Schriftstellen, worauf sich die Autorität des Petrus und seiner Nachfolger gründet.

Im Verein mit allen Katholiken leitet Lamennais aus diesen göttlichen Worten die Monarchie des Papstes, die Primatie, die Universalität, die Fülle seiner Jurisdiction ab. Es frägt sich also nur, ob es die Absicht des göttlichen Meisters war, daß die Monarchie seines Statthalters eine reine, untheilbare, absolute sei. Als Beweis, daß diese Monarchie diese Eigenschaften besitzt, reicht es nicht hin zu sagen, Petrus sei allein gewesen, als ihm diese hohen Privilegien verliehen wurden, und Gott bereue seine Gaben nicht, wie Bossuet sich so gut ausdrückt. Wenn der Herr beabsichtigt hätte, dem Petrus eine absolute und untheilbare Souveränität zu verleihen, hätte er alsdann einen Theil der souveränen Vollmachten auf die andern Apostel ausgedehnt? Hätte er den Aposteln mit Petrus vereint und unter der Primatie desselben die Vollmachten gegeben, die er Petrus allein verliehen hatte? Hätte er sich bei diesen Zugeständnissen derselben Worte bedient, die er an Petrus richtete? Würde

---

[1]) De la religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil. Paris, 1826.

das große Gesetz des christlichen Gehorsams die Gläubigen der gemeinsamen Autorität des Petrus und der Aposteln unterziehen?

In dem Ganzen dieser göttlichen Schöpfung enthüllt sich die wahre Natur der evangelischen Institution. Ein hartnäckiges Vorurtheil allein kann darin eine reine, untheilbare, absolute Monarchie wahrnehmen. Dem Heilande diese Absicht zuschreiben, heißt, ihn in Widerspruch mit sich selbst bringen.

Um einen derartigen Widerspruch fern zu halten, muß man nothwendiger Weise sagen, daß die an das Apostelcollegium gerichteten, herrlichen Worte den Aposteln kein anderes Recht geben, als das, dem Petrus zu gehorchen. Aber wer kann angesichts der Worte Christi und der evangelischen Thatsachen läugnen, daß die Apostel an den souveränen Vollmachten Theil hatten?

Die Constitution des Apostelcollegiums ist auch die Constitution der Kirche geworden. Folglich bemüht sich Lamennais vergeblich, sein System auf die Worte des göttlichen Meisters zu stützen.

5. Heftige Polemik.

So mußte es leider kommen, daß derselbe Mann und Priester, welcher die schrankenlose Ausdehnung der päpstlichen Macht auf die Verheißungen des Gottmenschen gründen wollte, wenige Jahre später Jesum verläugnete und seinen Statthalter schwächte! Für einen so zügellosen Geist mußte die Weisheit unserer Väter nur Schwäche, Irrthum und Verrath sein. Da der französische Klerus im Einklang mit der alten und universellen Tradition nie die reine und absolute Monarchie des Papstes angenommen hat, so boten sich die Doktrinen dieses Klerus von selbst den Angriffen Lamennais dar.

Die Deklaration von 1682 wurde der Gegenstand seiner leidenschaftlichsten Reden. Wir haben bereits alle unsere Vorbehalte hinsichtlich dieser berühmten Deklaration, als Akt betrachtet, ausgesprochen. Aber wir sind weit entfernt, zu sagen, daß die darin enthaltene Doktrin alle Flüche verdient, mit denen Lamennais sie überhäufte. Da er den ersten Artikel vom Standpunkte seines theokratischen Systems aus ansieht, beschuldigt er ihn des politischen Atheismus. Wir werden dieses System und diese Beschuldigungen am passenden Orte besprechen.

Die drei andern Artikel betreffen die kirchliche Gewalt. Sie lauten folgender Maßen:

II. „Die Fülle der Gewalt, welche der heilige Apostolische Stuhl und die Nachfolger des heiligen Petrus, die Statthalter Christi in geistigen Dingen besitzen, ist so beschaffen, daß die Dekrete des ökumenischen Concils von Constanz, welche in der vierten und fünften Sitzung enthalten, durch den Apostolischen Stuhl approbirt, durch die Ausübung in der ganzen Kirche und von allen Päpsten bestätigt und zu allen Zeiten von der gallikanischen Kirche gewissenhaft beobachtet worden sind, in vollster Kraft stehen bleiben, und die Kirche Frankreichs billigt die Meinung derjenigen nicht, welche diese Dekrete angreifen oder schwächen, indem sie behaupten, die Autorität derselben sei nicht recht festgestellt, sie seien nicht approbirt oder nur für die Zeit des Schisma's bestimmt.

III. „Somit muß man den Gebrauch der Apostolischen Macht festsetzen, indem man sich an die vom göttlichen Geiste gegebenen und durch die Hochachtung der ganzen Welt bestätigten Canonen hält: Die Vorschriften, die Gebräuche und die Constitutionen, die im gallikanischen Reiche und in der gallikanischen Kirche üblich sind, sollen ihre Kraft bewahren und die Sitten unserer Väter unverändert dieselben bleiben; es geziemt sogar der Hoheit des Apostolischen Stuhles, daß die Gesetze und Gebräuche, welche mit Einwilligung dieses geachteten Sitzes und aller Kirchen sich bildeten, unwandelbar fortbestehen.

IV. „Obwohl der Papst den Hauptantheil in Glaubensfragen hat und seine Dekrete alle Kirchen zusammen und jede insbesondere betreffen, so ist doch sein Urtheil keineswegs unabänderlich, es sei denn, daß die Zustimmung der Kirche dazu komme." (Deklaration des französischen Klerus hinsichtlich der kirchlichen Gewalt vom 19. März 1682.)

6. Wahrer Sinn der Declaration von 1682.

Wer immer die Traditionen unserer Kirche und der Schule von Paris, die mit der alten Tradition übereinstimmen, studirt, wer die Schriften unserer großen Lehrer und besonders die von Bossuet reiflich überdacht hat, der erkennt auf's Klarste, daß die drei so eben vernommenen Artikel nichts Anderes bestätigen, als den wesentlich gemäßigten Charakter der kirchlichen oder päpstlichen Monarchie. Die Dekrete von Constanz, deren Autorität im zweiten Artikel aus-

gesprochen ist, stellen, wie wir gezeigt haben [1]) keine absolute Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst auf. Der Papst behält im Concil und über das Concil alle Rechte seiner Primatie. Aber diese göttlichen Rechte gehen nicht so weit, ihn zum absoluten Herrn über das Concil und dessen Beschlüsse zu machen. Immer wurden die Entscheidungen der allgemeinen Concilien frei und nach großer Stimmenmehrheit gegeben. Das Concil von Constanz hat diese Thatsache konstatirt, indem es erklärte, der Papst sei dem Concilium in Allem unterworfen, was den Glauben, die Reform der Kirche und die Ausrottung der Schismen betrifft.

Mit andern Worten, das Concil von Constanz hat erklärt, der Papst sei während des allgemeinen Concils verpflichtet, die den Glauben und die Reform der Kirche betreffenden Dekrete gleichförmig mit der moralischen Einmüthigkeit oder der großen conciliären Majorität zu erlassen, wenn im Concil Alles vorschriftsmäßig und canonisch verlaufen ist. Dieses Dekret hat, wie wir gesehen haben, dasselbe Concilium nicht verhindert, der Autorität des Papstes die schönste Huldigung darzubringen.

Der vierte Artikel, welcher der härteste scheint, lehrt dennoch nichts anderes, als daß der Ausspruch des Papstes allein nur dann zu dem der Kirche wird, wenn die Kirche selbst oder die Körperschaft der ersten Vorsteher diesem Ausspruch beistimmt. In der That gibt es in einer gemäßigten und zusammengesetzten Monarchie entscheidende Akte der Souveränität nur unter Mitwirkung derjenigen Elemente, welche diese Souveränität bilden. Identisch mit der Souveränität findet sich also die Unfehlbarkeit in vollkommen sicherer Weise nur in den Handlungen dieser Souveränität selbst.

Dieß ist die eigentliche Doktrin der Deklaration. Sie beschränkt sich darauf, wir wiederholen es, den gemäßigten Charakter der Monarchie der Kirche unverletzlich zu erhalten. Der Papst besitzt ebensowenig eine absolute Souveränität über die Bischöfe, als die Bischöfe über den Papst. Sie haben ihre respektiven Rechte, welche der heiligen Schrift entstammen und im Leben der Kirche und in der Geschichte der allgemeinen Concilien geoffenbart sind. Nur dann verpflichtet die geistige Autorität zum Glauben, wenn Papst und Bischöfe vereint eine Entscheidung treffen.

---

[1]) Siehe Band I. Buch III, Kap. V, VI, VII.

7. Ungerechte Kritik.

Lamennais, der die Hauptkraft seines Genie's in das Absolute seiner Theorien verlegte, war nicht im Stande, diese weise Mäßigung in der Verfassung der Kirche zu verstehen. Er kommt auch dahin, die Doktrin der Deklaration zu entstellen, und behauptet, sie lehre die absolute Superiorität des Concils über den Papst, die absolute Souveränität der Bischöfe. Wie er sagt, ist die Kirche gemäß der Deklaration eine aristokratische Republik und der Papst in absoluter Abhängigkeit von den Bischöfen.[1])

Er ist jedoch zu dem Geständniß gezwungen, daß diese Doktrin ausdrücklich von unserer ganzen Kirche, durch die Pariser Fakultät und durch den französischen Episcopat von Gerson wie von Bossuet zurückgewiesen wird. Diese Geständnisse zeigen ihm aber nicht das Willkürliche seiner logischen Folgerungen, sondern er zieht es vor, den ganzen französischen Clerus und Bossuet in Widerspruch mit sich selbst zu bringen.

Gestützt auf dieses Princip von absoluter und souveräner Aristokratie, das er durch gezwungene Schlüsse aus der Deklaration ableiten will, wird es Lamennais nicht mehr schwer zu beweisen, daß dieses Princip allein den Bedingungen von Einheit und Fortdauer der Kirche nicht genügen kann und schlimme Folgen mit sich bringt.[2])

Wir folgen ihm nicht in einer Erörterung, die gänzlich irre leitet und sich nur auf eine willkürliche Logik stützt.

8. Nichts Neues.

Außer diesem ihm eigenen Verfahren, das wir so eben charakterisirten, liefert Lamennais zu Gunsten der absoluten Monarchie und der ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes nur die gewöhnlichen bereits erörterten Argumente. In der ganzen Abhandlung findet sich keine gründliche Forschung, keine ernste Kritik der Thatsachen und Zeugnisse, worauf er sich beruft. Lamennais scheint gar keine Ahnung zu haben von den Schwierigkeiten, welche das For-

---

[1]) De la Religion, p. 238—258.

[2]) Ibidem, p. 280 u. ff.

mular des Hormisdas und die Dekrete von Florenz, sowie auch andere Dokumente, die er anführt, hervorrufen. Er bringt die Einwendungen der gemäßigten Schule, ihre Thesen, ihre Beweise gar nicht in Anschlag. Für ihn existirt dieselbe gar nicht, Bossuet ist ganz und gar weggelassen, man thut ihm nicht ein Mal die Ehre einer Erörterung an. Die ganze große Seite der unermeßlichen Controverse ist im Dunkel gelassen und schweigend übergangen worden. Und durch dieses oberflächliche Verfahren glaubt man einen leichten Sieg zu erringen.

So verhält es sich in den ernstesten und delikatesten Fragen mit der Wissenschaft, der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit des Abbé de Lamennais.[1])

Ohne hier eine vollständige Untersuchung der Doktrinen und des Lebens von Lamennais zu geben, glauben wir dennoch aus dem Vorhergehenden den Charakter der Methode ableiten zu können, die er in seinem ersten Werke befolgte und welche in Mitte der erstaunlichsten Umwandlungen die seines ganzen Lebens blieb.

9. Methode von Lamennais.

Die charakteristischen Züge dieser Methode sind folgende:

Philosophische und politische Interessen, die stets mit den religiösen Fragen gemischt, absolute Theorien, welche den Thatsachen aufgedrungen sind; eine parteiische Wissenschaft, welche Alles, was ihr unbequem ist, entfernt und deßhalb niemals eine ächte Wissenschaft sein kann; Haß und Unwille gegen die kühnen Denker, welche die Systeme des Meisters nicht annehmen und an seiner Unfehlbarkeit zweifeln, eine hinreißende, aber oft vernunftleere Beredsamkeit.

Diese Methode mußte Lamennais weit führen; aber nun sah er sein philosophisches System, das für ihn die erste und letzte Wahrheit blieb, von den bedeutendsten Männern im Klerus und vom ganzen Episcopat einmüthig zurückgewiesen. Ohne sich genaue Rechenschaft zu geben von den Leidenschaften, die in seiner feurigen Seele nun aufloderten, wollte er den Episcopat, der die Erleuchtung und

---

[1]) Man kann nicht ohne ein schmerzliches Gefühl die Beschimpfungen lesen, welche der Verfasser ungescheut gegen den ehrwürdigen Frayssinous, Bischof von Hermopolis, richtet.

das Heil von sich stieß, demüthigen und um ihn desto leichter zu besiegen, setzte er seinem Ultramontanismus keine Schranken mehr.

Aber als Rom mit stets bewährter Weisheit ein philosophisches System tadelte, dem jeder feste Grund mangelte und die neuen politischen Theorien verdammte, welche eine unbegrenzte Freiheit einzuführen vorgaben, da wandte sich Lamennais gegen Rom, und widersprach sich selbst und seinem Ultramontanismus auf's Eklatanteste.

Die glänzende Schule, die ihn umgab und in ihm den Retter der Kirche und der Gesellschaft begrüßte, folgte ihm nicht in seinen Verirrungen. Den Lehren des heiligen Stuhles gehorchend, verläugnete sie das philosophische System und die ultraliberalen Theorien. Aber sie behielt mehrere Doktrinen des Meisters bei; insbesondere hielt sie die Methode, der sie den Einfluß und den Ruhm Lamennais bei seinem ersten Auftreten zuschrieb, der Beibehaltung werth. Diese Methode, welche wir kurz gezeichnet haben, lebte fort in der ultramontanen Schule und leitete ihre Arbeiten.

10. Die ultramontane Schule.

Zwei Männer von großer Geisteskraft, zwei glänzende Schriftsteller, die mit heftiger Leidenschaft, mit stolzem Zorne und mit manchmal empörender Ungerechtigkeit gegen die moderne Gesellschaft ankämpften, zwei Männer, zwei Schriftsteller, welche nur im extremsten Absolutismus das Heil für die Kirche und den Staat sahen, waren die Gründer der modernen ultramontanen Schule.

Junge Männer voll Geist und Gemüth wurden mit unglaublicher Begeisterung von den glänzenden Theorien de Maistre's und Lamennais hingerissen, nahmen sie ohne Bedenken an, hingen mit Leidenschaft an denselben, theilten sie Andern mit und vertheidigten sie auf's Eifrigste, ja selbst nach der Verdammung und dem Abfalle des Letztern wußten oder konnten sie sich nicht gänzlich von seinem Geiste lossagen.

So entstand und wuchs eine Schule heran, die zur Partei wurde und großen Einfluß auf den jungen Klerus und selbst auf die kirchlichen Angelegenheiten übte.

Der Leser würde jedoch irren, wenn er uns den Gedanken zuschriebe, die Existenz dieser Schule dieser Partei einzig und allein auf die Schwächen, auf die Leidenschaften und Irrthümer der Gründer des modernen Ultramontanismus zurück zu führen.

Nein, Alles, was die Gründer an Wahrheit und Liebe zum Guten in sich hatten, findet sich auch in dem Ursprung der Schule. Der aufrichtige Wunsch, Irrthum und Sünde zu bekämpfen, eine innige Liebe zur Religion und zum Christenthum, ein lobenswerther Eifer für die Freiheit der Kirche und eine warme Ergebenheit für den heiligen Stuhl, haben einen bedeutenden Antheil an dem Entstehen, den Fortschritten und den Schicksalen dieser Schule und dieser Partei.

Erwähnen wir noch eines andern minder reinen Grundes, der jedoch auf die Schule von bedeutender Wirkung war. Wir meinen jene allmälig stattfindende Reaction gegen die dem Gutdünken überlassene Macht, welche durch unglückliche Zeiten in die Hände der Bischöfe kam und die gewisse Leute mit Vorliebe bischöflichen Despotismus nennen.

Wie väterlich auch die Ausübung der bischöflichen Macht gewesen sei und noch ist, so war sie doch nicht immer, und ist heutigen Tages noch nicht von jenen weisen Garantien umgeben, welche durch das kirchliche Recht zu Gunsten der Untergebenen eingeführt wurden. Dieser Mangel von gesetzlichen Garantien konnte Veranlassung zu Klagen geben, die nicht immer unbegründet waren.

Alsdann wendeten sich natürlich die verwundeten Gemüther nach Rom als dem Asyl des Rechtes und der Gerechtigkeit und unter diesen Umständen mußten die Doktrinen, welche der päpstlichen Macht am günstigsten waren, neuen Credit erhalten. Aber selbst wenn wir den hier aufgezählten Gründen die gebührende Bedeutung zukommen lassen, ist es doch unmöglich zu läugnen, daß die Leidenschaften, die Irrthümer, die extremen Theorien, die falsche Wissenschaft der Lehrer auf unserer ultramontanen Schule ihr unauslöschliches Gepräge zurückließen und einer eifrigen Partei eine Gestalt und eine Richtung gaben, welche für die Religion, der sie dienen will, die größten Gefahren hervorruft.

Hier müssen wir innehalten. Es kommt uns nicht zu, über Männer und Werke ein Urtheil zu fällen, die uns zu nahe stehen, um sie richtig zu beurtheilen. Wir ehren das Talent überall, wo wir es finden, wir achten die Absichten jener Männer, die lieben und vertheidigen, was uns selbst theuer und heilig ist.

Es genügt uns, in dem Geiste ihrer Gründer den gemeinsamen Geist, der die Schule und die Partei beseelt, gezeigt zu haben.

Viertes Kapitel.

Das neue Dogma.

Inhalt. — 1. Projekt einer dogmatischen Definition und eines neuen Dogmas. — 2. Principien der Theologie über die Bedingungen zu Definitionen des Glaubens. — 3. Anwendung dieser Principien auf das Projekt der neuen Definitionen. — 4. Einwendungen und Antworten. — 5. Die Frage im kommenden Concil. — 6. Dilemma für die Anhänger des neuen Dogma. — 7. Das neue Dogma würde die Constitution der Kirche verändern. — 8. Keine Parität mit der Definition der Unbefleckten Empfängniß. — 9. Nutzlosigkeit des neuen Dogma. — 10. Ernste religiöse Nachtheile. — 11. Ernste politische Gefahren. — 12. Hindernisse für eine Rückkehr unserer getrennten Brüder. — 13. Schlußfolgerung.

1. Projekt eines neuen Dogma.

Vor einigen Jahren haben wir folgende Zeilen geschrieben:

„Wer immer die Geschichte des menschlichen Geistes studirt hat, wird ohne Mühe zugeben, daß jede theologische Schule oder Partei unwiderstehlich hingezogen wird zu dem Wunsche eines endgiltigen Sieges ihres Systems. Von diesem Wunsche bis zum Projekt, ihre Meinungen zu Glaubensdogmen zu erheben, ist nur mehr Ein Schritt, und dieser Schritt wird nothwendiger Weise geschehen. Folglich werden sich früher oder später Stimmen in der Kirche erheben, welche ungestüm begehren, daß die Doktrin von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes zum Glaubensartikel gemacht werde."

Den 15. Juni 1867 veröffentlichte eine römische Zeitschrift, die Civiltà cattolica, unter dem Titel: **Ein neuer Tribut für den heiligen Petrus,** ein Manifest, um den Gläubigen eine neue Andacht zu bieten. Diese Andacht bestand in einem Gelübde, dessen Formel in diesen Worten angegeben war:

An den heiligen Apostelfürsten Petrus.

„Von dem Wunsche beseelt, dir und in dir deinen Nachfolgern auf dem Apostolischen Stuhle einen besondern Tribut von Andacht darzubieten, um einestheils dich und die Kirche schadlos zu halten

für die dem römischen Stuhle erwiesenen Beleidigungen, und um andererseits mich selbst zu einer größern Verehrung desselben zu verpflichten, gelobe ich (N. N.) unter allen Umständen, selbst wenn ich mein Blut dafür vergießen müßte, an der bereits schon allgemein unter den Katholiken verbreiteten Doktrin festzuhalten, der gemäß der Papst, wenn er durch seine Autorität, als allgemeiner Lehrer und wie man zu sagen pflegt, ex cathedra, erklärt, was man in Sachen des Glaubens und der Sitten festsetzt, unfehlbar ist, und daß folglich seine dogmatischen Dekrete unabänderlich sind und im Gewissen verpflichten, selbst ehe die Zustimmung der Kirche erfolgt ist."

„Möge es dir, o heiliger Petrus! gefallen, dieses Gelübde in meinem Namen dem göttlichen Stifter der Kirche darzubieten, von dem du und deine Nachfolger alle Vorrechte des souveränen Pontificats und der höchsten Verwaltung empfangen haben. Erlange mir, daß ich von nun an deinem Sitze so anhänglich und der Autorität deiner Nachfolger so gehorsam sei, daß eine stete Treue im Glauben mich des höchsten Gutes theilhaftig mache, auf dem Wege des Heiles nie irre zu gehen."

Am 6. Februar 1869 brachte die nämliche Zeitschrift ihren Lesern unter der Ueberschrift „Eine Korrespondenz aus Frankreich" eine lange Abhandlung, in der wir folgende Worte lesen, die der ernstesten Aufmerksamkeit werth sind:

„Die Katholiken nehmen die Deklaration des künftigen Concils über das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes mit Freuden auf. Diese Deklaration wird auf indirekte Weise jene berühmte Deklaration von 1682 annulliren, ohne daß es einer speciellen Discussion über jene unglückseligen vier Artikel bedarf, welche so lange die Seele des Gallikanismus gebildet haben. Gleichwohl wundert sich Niemand, daß der Papst in einem Gefühle erhabener Zurückhaltung nicht selbst die Initiative ergreifen will mit einem Antrag, der sich direkt auf ihn zu beziehen scheint. Aber man hofft, daß die einmüthige Kundgebung des heiligen Geistes durch den Mund der Väter des ökumenischen Concils diese Unfehlbarkeit durch Akklamation festsetzen wird."

Es existirt also ganz sicher eine Schule, eine Partei, wenn man will, welche die päpstliche Unfehlbarkeit zum Dogma erhoben sehen will. Wir erkennen gerne an, daß es nicht ausschließlich der Geist des Systems, Traditionen der Schule oder die Herrschsucht

sind, welche diese Wünsche erzeugen und solche Pläne entstehen lassen. Eine wahre und aufrichtige Liebe zur Kirche und dem heiligen Stuhle, die Gefühle einer lebendigen und edlen Frömmigkeit, das Bedürfniß für den gemeinsamen Vater in Tagen der schweren Prüfung eine besondere Ergebung an den Tag zu legen, all diese edlen und reinen Beweggründe haben ihren Antheil, und zwar einen bedeutenden Antheil an der Bildung und Kundgebung dieser Pläne. Aber soviel rühmliche Begeisterung auch in diesen Gedanken ist, sie darf und kann uns nicht ihre schlimmen Folgen und Gefahren verbergen.

Um den Traditionen und dem Geiste einer Schule, die dem Höhepunkt ihres Triumphes nahe zu sein glaubt, getreu zu bleiben, um den kundgegebenen Gefühlen zu entsprechen, sollte die neue Bestimmung ungefähr in folgenden Worten entworfen werden: „Wenn der Papst in Sachen des Glaubens und der Sitten ex cathedra entscheidet, so ist er unfehlbar und seine dogmatischen Dekrete sind durchaus unabänderlich und unabhängig von der Zustimmung der Kirche." Wir entnehmen diesen Satz einem der achtungswerthesten Häupter der italienischen Schule.[1])

Ein einziger Blick auf die Worte dieses Satzes, ihre Vergleichung mit den Doktrinen Bellarmin's und mit der Formel des Gelübdes, welches man den Gläubigen abverlangt, zeigt klar, daß das neue Dogma, welches man wünscht und betreibt, nichts anderes wäre, als die absolute, ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes.

Wir haben uns klar genug darüber ausgesprochen, was man nach Bellarmin unter dieser absoluten, ausschließlichen, persönlichen Unfehlbarkeit zu verstehen hat, so daß wir hier auf diesen Gegenstand nicht zurückzukommen brauchen.[2])

Zwei Fragen einer unvergleichlichen Wichtigkeit treten hier auf und verlangen eine Lösung: Ist die neue Bestimmung, die man vom künftigen Concil erlangen will, theologisch möglich? Falls sie möglich wäre, wäre sie auch zeitgemäß?

Wir werden nach Kräften diese beiden Fragen beantworten.

---

[1]) Romanus Pontifex, ex cathedra definiens, in rebus fidei et morum, infallibilis est; ejusque dogmatica decreta, etiam antequam accedat Ecclesiae consensus, sunt prorsus irreformabilia. **Perrone**, Prael. theologicae. De Romano Pontifice, cap. IV, prop. I.

[2]) Siehe Buch IV, Kap. IV.

2. Bedingungen der Definitionen des Glaubens.

Alle Theologen lehren, daß eine religiöse Wahrheit, um festzustehen oder ein Dogma des katholischen Glaubens zu werden, ausdrücklich, formell und klar von Gott geoffenbart sein muß, mit andern Worten, deutlich in der heiligen Schrift und in der Tradition enthalten sein muß. Die Folgerungen dieser göttlichen Wahrheit können nur insofern Gegenstand des katholischen Glaubens werden, als sie deutlich und unmittelbar an ihr Princip geknüpft sind.

Freilich können die Folgerungen einer geoffenbarten Wahrheit, selbst die, welche an sich deutlich sind, nicht immer von Allen erkannt worden sein, und es gibt derartige Wahrheiten, die nicht immer allgemein angenommen waren. Bei diesem Stande der Doktrin verlor man nicht den katholischen Glauben, wenn man diese Wahrheiten verneinte. Wenn aber nach genauerem Studium helleres Licht sich verbreitet hat, wenn der Zusammenhang dieser nächsten Consequenzen mit den geoffenbarten und stets geglaubten Wahrheiten evident erscheint, dann kann die Kirche, je nachdem es die Zeiten erfordern, erklären, daß diese Consequenzen wirklich und wahrhaftig zum Glaubensschatz gehören und geglaubt und gelehrt werden sollen, wie die alten Wahrheiten. So wachsen die Dogmen an Zahl, ohne daß die Lehre eine wesentliche Aenderung erfährt.[1]

Wir bitten den Leser, wohl zu bemerken, daß in diesem Fall der Zusammenhang der Consequenz mit dem geoffenbarten Princip, der Zusammenhang des neuen Dogma's mit dem alten, vollkommen und ohne Weiteres deutlich sein muß; denn die Kirche besitzt nicht das Licht einer neuen Offenbarung, und ihre ganze Wirksamkeit, wenn sie die heiligen Dogmen erklärt oder entwickelt, besteht in der Erhaltung und Bewahrung des göttlichen Schatzes.

Ebenso evident ist, daß das neue Dogma weder mit irgend einer der geoffenbarten Wahrheiten, noch mit der Gesammtheit derselben in Widerspruch stehen kann; denn es ist klarer als das Tageslicht, daß die göttliche Offenbarung sich nicht selbst widersprechen kann.

---

[1]) Siehe: Vincenz von Lérins: Commonitorium; Canus: De locis theologicis; Veron: Regula fidei; Holden: Divinae fidei analysis.

3. Anwendung der Principien.

Wollen wir nun diese feststehenden Principien auf die Frage anwenden, welche wir zu lösen haben.

Ist die absolute, ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes, mit andern Worten seine reine, untheilbare, absolute Monarchie eine ausdrücklich, formell und augenscheinlich in der Schrift und in der Tradition geoffenbarte Wahrheit?

Das ganze Buch, das wir hier schreiben, beantwortet diese doppelte Frage.

Wir haben nach einander alle jene heiligen Schriftstellen geprüft, aus welchen man die ausschließliche und persönliche Unfehlbarkeit, die untheilbare und absolute Monarchie des Papstes ableiten will. Wir haben erkannt, daß, wenn auch diese Texte klar zu Gunsten des obersten Ranges und der höchsten Jurisdiktion des Papstes, zu Gunsten der Indefectibilität der päpstlichen Succession und des römischen Glaubens sprechen, sie durchaus nicht dieselbe Klarheit für die von der extremen Schule geforderten Privilegien bieten.

Wenn die heiligen Texte, welche die göttliche Berechtigung der Autorität des heiligen Petrus und seiner Nachfolger sind, uns keinen entscheidenden Beweis liefern weder zu Gunsten der reinen und absoluten Monarchie, noch zu Gunsten der ausschließlichen und persönlichen Unfehlbarkeit; so schließt die Gesammtheit jener Stellen, auf denen die collective Autorität des Petrus und der Apostel, des Papstes und der Bischöfe beruht, die absolute Monarchie und die persönliche Unfehlbarkeit aus, da aus dieser Gesammtheit die Institution einer gemäßigten Monarchie und einer zusammengesetzten Unfehlbarkeit mit Evidenz hervorgeht.[1])

Der Leser erwartet hier gewiß keine Wiederholung unserer Beweisführung, das Buch ist unter seinen Augen und in seinen Händen.

Wir glauben, er wird, je mehr er die Beweise und Betrachtungen, welche wir ihm geboten haben, ergründet, die Richtigkeit derselben immer besser einsehen. Unser Streben war, Alles noch besten Kräften zu beleuchten und keine Schwierigkeit unbeantwortet zu lassen. Dennoch erlauben wir uns, noch einige Bemerkungen beizufügen.

So lange man nicht streng bewiesen hat, daß das souveräne

---

[1]) Siehe oben Buch IV, Kap. IV und V.

Pontificat nicht fortdauern kann, ohne daß jeder Papst mit dem persönlichen Privilegium der absoluten und ausschließlichen Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, kann man zu Gunsten dieses Privilegiums keinen strengen Schluß aus den Worten ziehen: Tu es Petrus.

So lange man nicht streng bewiesen hat, daß jeder Nachfolger Petri, um gegen jeden Fehltritt im Glauben geschützt zu sein, moralisch sicherer sei als Petrus selbst, kann man zu Gunsten der persönlichen Unfehlbarkeit jedes Papstes keinen Schluß aus den Worten ziehen: Rogavi pro te, ut non deficiat fides tua.

So lange man nicht streng bewiesen hat, daß eine auferlegte Vorschrift und eine zu erfüllende Pflicht der Gabe der absoluten, ausschließlichen und persönlichen Unfehlbarkeit entsprechen, kann man zu Gunsten dieser Privilegien keinen strengen Schluß aus den Worten ziehen: Confirma fratres tuos.

So lange man nicht streng bewiesen hat, daß man jedem Papst absoluten, blinden und unbegrenzten Gehorsam schuldig ist, kann man aus den Worten: Pasce oves keinen strengen Schluß ziehen, um die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes aufzustellen.

So lange man nicht streng bewiesen hat, daß der göttliche Meister, ohne sich selbst zu widersprechen und ohne unter den gewöhnlichsten Gesetzgeber herabzusinken, zu Gunsten der Nachfolger Petri eine reine, untheilbare und absolute Monarchie gründen und zugleich einen Theil der souveränen Vollmachten auf eine große aristokratische Körperschaft ausdehnen konnte, hat man kein eigentliches Recht zu behaupten, daß die untheilbare, absolute Monarchie des Papstes und seiner persönlichen Unfehlbarkeit, die nur eine andere Form dieser Monarchie ist, klar in dem heiligen Evangelium enthalten sei.

So lange man nicht strenge bewiesen hat, daß unser Herr Jesus Christus, als er der Körperschaft der ersten Vorsteher in Verbindung mit ihrem Oberhaupte alle geistigen Vollmachten verlieh und seinen immerwährenden Beistand versprach, nicht hinreichend für die Fortdauer des Glaubens und die Erhaltung der Kirche gesorgt habe; so lange man nicht bewiesen hat, daß diese Fortdauer und diese Erhaltung einzig und allein an die ausschließliche und persönliche Unfehlbarkeit jedes Papstes geknüpft sind, hat man nicht das Recht, zu behaupten, daß dieses Privilegium eine von Gott geoffenbarte Wahrheit sei.

So lange man nicht streng bewiesen hat, daß es dem Papst immer frei steht, sich der Mitwirkung der andern Bischöfe, als des unfehlbaren, ihm von Gott verliehenen Mittels zur sichern Gewinnung der Wahrheit in seinen Aussprüchen zu bedienen, hat man nicht das Recht zu behaupten, Gott sei verpflichtet, ihm das wunderbare Geschenk der persönlichen Unfehlbarkeit zu verleihen, und daß diese Gabe im Evangelium erwähnt sei.

Diese aus der Schrift genommenen Beweise, diese klaren, scharfen, unwiderlegbaren Beweise wurden bis jetzt noch nicht geliefert und dennoch hat es dem zahlreichen und ansehnlichen Bunde der Anhänger der Unfehlbarkeitslehre weder an Wissen, noch an Talent, noch an Eifer gefehlt. Man darf annehmen, daß, was in der Vergangenheit nicht geschehen ist, auch in der Zukunft nicht vorkommen werde. Aber nehmen wir selbst die Möglichkeit dieser strengen Beweise an, nehmen wir für einen Augenblick das Unmögliche an: es bliebe dann immer noch übrig zu beweisen, daß diese neuen Schlußfolgerungen aus gewissen Texten des Evangeliums mit nicht weniger evidenten Schlüssen aus andern heiligen Texten in Einklang gebracht werden könnten und müßten. Man müßte klar beweisen, daß der göttliche Meister eine geistige, reine, untheilbare, absolute Monarchie gründen und zugleich die souveränen Vollmachten bis auf die Rechte der Primatie einer aristokratischen Körperschaft verleihen konnte; man müßte klar beweisen, daß die päpstliche Monarchie zugleich einfach und zusammengesetzt, eine einige und theilbare, eine absolute und gemäßigte sein kann.

Dieser neue Beweis scheint uns eben so unmöglich wie die andern.

Wir schließen folglich daraus mit Recht, daß die heilige Schrift uns keinen sichern Beweis liefert von der untheilbaren und absoluten Monarchie, von der ausschließlichen und persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes und daß diese Sätze nie mit der wahren evangelischen Institution in Einklang gebracht werden können.

Ergänzt aber vielleicht die Tradition das Schweigen der heiligen Schrift? Verschwinden durch sie vielleicht die Widersprüche, welche die evangelische Institution darbietet, wenn man gezwungen ist, die Hypothese der Unfehlbarkeit anzunehmen?

Im Gegentheil, die Schwierigkeiten wachsen hier in erschreckender Weise und werden wahrhaft unentwirrbar. Wenn man von den evangelischen Texten die reine Monarchie und persönliche Unfehl-

barkeit des Papstes nicht unumstößlich ableiten kann, wie kann man hoffen, sie klar und sicher in den Texten der Tradition zu finden?

Kann die wahre Kenntniß der geistigen Souveränität, diese für die Existenz, Fortdauer und Ordnung der religiösen Gesellschaft so nothwendige Kenntniß, eine der bloßen Tradition entnommene Wahrheit sein? Muß sie nicht ebenso sehr auf die heilige Schrift als auf die Tradition gegründet sein? Wenn aber die Schrift hinsichtlich der besondern Privilegien, die eine Schule dem heiligen Stuhle beilegen will, gänzlich schweigt, wie kann man hoffen, daß die Tradition eine genauere und vollständigere Offenbarung derselben enthalte?

Es ist daher erlaubt, a priori zu sagen, daß wenn die Schrift keinen festen Grund für das neue Dogma liefert, sich nicht hoffen läßt, diesen Stützpunkt in der Tradition zu finden.

Weit entfernt davon, ihm günstig zu sein, ist die Tradition demselben sogar augenscheinlich entgegengesetzt. Wir haben diese Tradition mit der größten Sorgfalt durchforscht. Zuerst haben wir sie in den Akten der allgemeinen Concilien und hierauf in den Schriften der Kirchenväter und der Kirchenschriftsteller studirt.

Wie großartig und übereinstimmend ist das Zeugniß aus den Akten der conciliären Souveränität und aus den Stellen der größten und frömmsten Lehrer! Diese Akten und diese Texte enthalten ohne Zweifel eine mächtige Kundgebung der Rechte des Apostolischen Stuhles als der Grundlage der Religion; aber die Rechte des Episcopats sind darin ebenfalls auf's Bestimmteste ausgesprochen. Der gemäßigte und zusammengesetzte Charakter der Souveränität und der Unfehlbarkeit zeigt sich daselbst in einem Glanze, den nichts verdunkeln kann.

Dieser Charakter der Mäßigung und der Zusammengesetztheit schließt nothwendiger Weise die untheilbare Monarchie und die ausschließliche Unfehlbarkeit aus; oder Alles ist Verwirrung und Chaos in der kirchlichen Tradition und in der Kirchengeschichte![1])

Welchen besonnenen und vernünftigen Menschen wird man überzeugen können, daß diese außerordentlichen Privilegien, welche man als so nothwendig für die Kirche ausgibt, daß diese Privilegien der absoluten Souveränität und der ausschließlichen Unfehlbarkeit, welche man im Jahre der Gnade 1870 dem Apostolischen Stuhle verleihen will, von so vielen Heiligen geläugnet, zum Wenigsten zehn Jahr-

---

[1]) Siehe Band I, Buch II und III und oben Buch IV, Kap. VI, VII, VIII.

hunderte lang den größten Gelehrten unbekannt bleiben und von allen allgemeinen Concilien verkannt und hintangesetzt werden konnten!

Um die feststehenden Thatsachen, welche wir hier nur kurz erzählen, nachdem wir sie früher ausführlich dargelegt haben, zu bestreiten und zu entkräften, zu welchen Subtilitäten, zu welchen Kraftstreichen und nur zu oft zu welchen Verstößen gegen die Pflichten einer gerechten Kritik und gegen die heiligen Rechte der historischen Wahrheit muß man alsdann nicht seine Zuflucht nehmen!

Wir müßten hier zur Stütze dieser Behauptungen das ganze Buch wiederholen, ziehen aber vor, es abermals der Aufmerksamkeit des Lesers zu empfehlen. Wohlan! man kann das neue Dogma nicht proklamiren, ohne all diese Schwierigkeiten, welche im Stande sind, jedem ernsten Geiste heilsamen Schrecken einzuflößen, zu verkennen, zu vergessen und mit Füßen zu treten.

Wagen wir es also, zu sagen: Die Tradition, wie die Schrift liefert kein einziges, wahrhaft entscheidendes Argument zu Gunsten der absoluten Monarchie und der ausschließlichen Unfehlbarkeit des Papstes.

Wie die heilige Schrift durch das Ganze der evangelischen Institution diesen maßlosen Privilegien widerspricht, so steht ihnen auch die Tradition entgegen durch das Ganze der Zeugnisse und der Thatsachen, die sie uns bietet!

Folglich sind diese Privilegien keine in der heiligen Schrift ausdrücklich, formell und klar geoffenbarten Wahrheiten. Folglich sind sie nicht durch eine alte, fortdauernde, einmüthige Tradition erwiesen; folglich können sie nicht Gegenstand des göttlichen und katholischen Glaubens werden; folglich können sie nicht als Dogma aufgestellt werden.

4. Einwendungen und Antworten.

Aber hier werden wir durch einen achtungswerthen Theologen aufgehalten. Ihr läugnet, wird er uns sagen, daß die absolute Monarchie und die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes geoffenbarte Wahrheiten sind; aber könnt ihr läugnen, daß diese Wahrheiten wissenschaftlich bewiesen, wissenschaftlich festgestellt sind, und können sie alsdann nicht Gegenstand des Glaubens werden? Ja, wir läugnen auch, daß diese Privilegien auf wissenschaftliche Gewißheit gestützt sind. Der Zweck unseres Buches ist, das Gegentheil zu beweisen.

Wie? Allen euren Beweisen setzen wir einen Beweis entgegen und allen euern Schlüssen antworten wir mit einem Schluß, und ihr wollt, daß eure These allein wissenschaftlich bewiesen sei!

Wen wird man überzeugen, daß wenn Bossuet auf der einen und Bellarmin auf der andern Seite steht, bei Bossuet keine Vernunft, keine Wahrheit zu finden sei?

Diese hochmüthigen Behauptungen beruhen in Wirklichkeit nur auf dem Werthe der Beweise selbst, welche den Gegenstand der Discussion bilden. Ohne Zweifel steht es Jedem frei zu behaupten, daß er die Vernunft auf seiner Seite habe, aber die Kirche allein hat das Recht zu entscheiden.

Einen andern scheinbar ernsteren Einwurf entnimmt man der bei den Gläubigen über die päpstliche Unfehlbarkeit verbreiteten Ansicht. Wenn man die Existenz dieser Ansicht als eine Wirklichkeit annimmt, so kann man sich zuerst fragen, auf welcher Grundlage sie beruhe und ob sie etwas Bestimmtes zum Gegenstand habe. Nicht in den Symbolen des Glaubens und im Unterrichte des Katechismus haben die Gläubigen diese Ansicht geschöpft, wenn sie dieselbe in der That haben. Die päpstliche Unfehlbarkeit wurde nie als Glaubensartikel vorgetragen und konnte es nie werden. Die Quelle dieser Ansicht, wenn sie existirt, ist für die Gläubigen keine andere, als ihre kindliche Verehrung und Liebe gegen den Statthalter Christi und sie kann keine andere sein. Gewiß ist nichts achtungswerther, aber ist es möglich, auf diese Gesinnungen das neue Dogma zu stützen? Obwohl diese ihrer Natur nach vagen Gesinnungen nicht als Stützpunkt für die Definition des neuen Dogma gelten können, so sind sie doch keineswegs illusorisch und trügerisch, da der Papst, wenn er will, über das Mittel der Unfehlbarkeit verfügt, wie wir bereits gesagt haben. Bei dem Schweigen der Schrift und der alten Tradition scheint uns die Gesinnung der neuern Theologen, so ernst und aller Achtung werth sie auch sei, ebensowenig ein entscheidendes Argument für die Definition des neuen Dogma's liefern zu können. Wir bemerken zuvor, daß die Theologen unter sich getheilt sind. Wenn wir annehmen, daß die Anhänger der Unfehlbarkeitslehre zahlreicher sind als die andern, so frägt es sich immer noch, ob denn die Qualität nicht die Quantität ersetze; und es gibt in der Schule einen alten Denkspruch, welcher sagt: theologi non numerantur, sed ponderantur. Wohlan: wenn wir die Frage an die Namen knüpfen, welche allein auf wahre Autorität Anspruch machen können,

glaubt man dann, daß wir den größten Namen der italienischen Schule nicht ebenso große, nicht ebenso berühmte und ebenso autorisirte Namen gegenüberstellen können? Wiegt im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert ein d'Ailly, Gerson, Almain, Major, Tostat, Castro, Zabarella, Cusa nicht ebenso schwer als ein Turrecremata, Cajetan, Jacobatius, Suarez?

Steht nicht Bossuet in dem Maße höher wie Bellarmin, als ein Genie das bedeutendste Talent überragt?

Kann man nicht Papst Hadrian VI. Benedikt XIV. gegenüberstellen?

Ist Tournely geringer als Duval?

Ist Noël Alexandre nicht ebenso gelehrt wie Ballerini; und Thomassin wie Muratori?

Ist die Kritik von Pey nicht ebenso sicher wie die von Zaccaria?

Kann Bergier nicht an die Seite von Gerdil gestellt werden?

Und ist etwa heutigen Tages die Wissenschaft und die Logik der Cardinäle de la Lüzerne und von Bausset nicht gewachsen derjenigen des Cardinals Orsi?

Hält etwa der Ernst und die Autorität eines Frayssinous nicht den Vergleich mit denen von Litta aus?

Ist Emery minder groß als Muzzarelli?

Was die jetzt lebenden Schriftsteller betrifft, haben wir nichts von denselben zu sprechen. Wir bedauern aber aufrichtig, daß wir einem bekannten Historiker Deutschlands und einem Theologen Englands, welche der Wissenschaft unserer Zeit durch die Weisheit ihrer Doktrin so hohe Ehre machen, keinen Tribut von Huldigungen darbieten können.[1])

Nach diesem flüchtigen Vergleich erlauben wir uns, jene mehr anmaßenden als gelehrten Schriftsteller, welche zu glauben scheinen, der Sieg gehöre stets der überlegenen Zahl und der Kühnheit, in die Schranken der Billigkeit und der Bescheidenheit zurückzuweisen.

Die der Autorität der Theologen entnommene Einwendung scheint uns besonders deßhalb verringert, weil die die Schule spaltende Frage nicht immer richtig gestellt wurde, und im Allgemeinen nicht immer richtig gestellt ist.

Es genügt nicht, die päpstliche Unfehlbarkeit zu behaupten, wenn

[1]) Der unterrichtete Leser wird ohne Mühe verstehen, daß wir insbesondere Döllinger und Newman gemeint haben.

man sich selbst keine klare Rechenschaft über diese Unfehlbarkeit geben kann, wenn man nicht die verschiedenen Arten sie zu verstehen und darzustellen, auffaßt.

Befragt einen selbst unterrichteten Theologen, ob die geistige Souveränität einfach oder zusammengesetzt; ob die Unfehlbarkeit mit der Souveränität identisch ist, und wenn dieß der Fall sei, ob ein Akt der absoluten Souveränität und Unfehlbarkeit stattfinden kann, ohne die Mitwirkung der Elemente, woraus sie zusammengesetzt sind. Mit andern Worten, fragt einen solchen Theologen, ob die päpstliche Monarchie eine reine, untheilbare, absolute, oder eine durch die episcopale Aristokratie wesentlich gemäßigte ist. Fragt ihn, ob die päpstliche Unfehlbarkeit eine absolute oder bedingungsweise, ob sie getrennt von der Kirche oder mit ihr vereinigt ist, ob sie dem Papste persönlich oder der Succession des Pontifikats zukömmt?

Fragt ihn schließlich, ob der Papst zu seinen Aussprüchen ex cathedra ein heiligeres und sichereres Mittel besitze als die Mitwirkung der Bischöfe, welche die Macht erhalten haben, mit ihm die Kirche Gottes zu regieren.

In der Beantwortung dieser Fragen, wir sagen es furchtlos, werdet ihr eine Verlegenheit, ein Zögern, eine Unsicherheit wahrnehmen, worüber ihr höchlich erstaunt sein werdet. Ehe aber auf diese Fragen von Seite des Theologen keine klare, bestimmte, motivirte Antwort erfolgt ist, kann seine Ansicht, welcher Art sie auch sei, nur ein unbedeutendes Gewicht in der großen aufgeworfenen Streitfrage haben. Heutigen Tages liegt die Frage nothwendiger Weise in der Gestalt vor uns, die wir soeben genau bestimmt haben. Die Gewalt der Umstände drängt ihnen diese bestimmten Ausdrücke auf. Dadurch wird aber die große Controverse in ein ganz neues Licht gestellt, worauf wir alle Theologen aufmerksam machen. Wir bemerken, daß mehr als je tiefe, ernste Forschung nothwendig ist, und daß man bis in den letzten Grund der kirchlichen Constitution und des kirchlichen Lebens dringen muß. Denn nur da allen findet sich die Leuchte, welche das große Problem erhellen kann.

5. Die Frage in dem bevorstehenden Concil.

Die hier erwähnten theologischen Schwierigkeiten und Verlegenheiten würden ohne Zweifel stattfinden, wenn im künftigen Concil

einige Prälaten unter dem Antriebe eines feurigen aber unüberlegten Eifers von dem Concil die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit verlangen würden.

Ihr Antrag würde, das scheint unzweifelhaft, in denselben Ausdrücken geschehen wie das der Andacht der Gläubigen gebotene Gelübde. Angesichts eines so ernsten Antrags würde das Concil, wie man wohl denken kann, vor Allem von den Urhebern derselben fordern, die Bedingungen dieser Aussprüche ex cathedra, für welche das große Privilegium der persönlichen Unfehlbarkeit begehrt wird, auf's Genaueste zu bestimmen.

Denn in der That, Niemand wird wohl verlangen, daß man den Gläubigen dieses neue Dogma auferlegen könne, ohne die Bedingungen dieser Aussprüche ex cathedra auf's Strengste festzusetzen. Niemand wird glauben, daß man von den Gläubigen, bei Strafe der Excommunication und der ewigen Verdammniß, fordern könne, an die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes zu glauben, d. h. zu glauben, daß Gott jedes Mal, so oft der Papst einen Ausspruch ex cathedra thut, verpflichtet sei, zu dessen Gunsten ein großes Wunder zu wirken und ihn vor jeder Unwissenheit, vor aller Vergeßlichkeit, vor Uebereilung, Vorurtheil und Leidenschaft, vor jeder Willfährigkeit und Willkür zu bewahren.

Wir wollen hier nicht an die ernsten und unübersteigbaren Schwierigkeiten erinnern, auf welche die römischen Theologen stießen, als sie diese Bedingungen festzusetzen versuchten [1]), sondern wir begnügen uns, den Anhängern des neuen Dogma folgendes Dilemma darzulegen:

6. Dilemma für die Anhänger des neuen Dogma.

„Entweder müßt ihr unter diese Bedingungen eines Ausspruchs ex cathedra jene setzen, welche die beste, die sicherste und die einzige göttlichen Ursprungs ist, nämlich die Mitwirkung des Episcopats, oder ihr laßt sie weg."

Wenn ihr sie aufstellt, so wird euere Definition vollkommen nutzlos. Der Papst ist alsdann, selbst nach eurer Definition, für sich allein nicht mehr unfehlbar, sondern er besitzt dieses große Privilegium nur in so fern, als er unter vorhergehender, gleichzeitiger

---

[1]) Siehe oben, Buch IV, Kap. XII.

oder darauf folgender Mitwirkung des Episcopats lehrt, nur in so fern, als er das anerkannte Organ der Kirche ist. Die Souveränität und die Unfehlbarkeit bleiben aus ihren zwei wesentlichen Elementen zusammengesetzt. Die Monarchie der Kirche bleibt durch Aristokratie wesentlich gemäßigt. Sprecht nicht länger, sprecht gar nicht von absoluter, ausschließlicher, persönlicher Unfehlbarkeit, von einer reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie. Ihr habt nichts Neues festgesetzt, Nichts zu Stande gebracht, Nichts erreicht, Nichts gewonnen. Wenn ihr hingegen, um des Triumphes der ausschließenden Doktrinen sicher zu sein, entschlossen seid, in der neuen Definition die wesentliche und allein nothwendige Bedingung der Aussprüche ex cathedra zu übergehen; alsdann proklamirt ihr allerdings die absolute, ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit des Papstes, seine reine und untheilbare Monarchie. Aber in demselben Augenblicke findet durch euere Hand auch die durchgreifendste Umwälzung in der Kirche statt. Ihr stürzt die ganze christliche und evangelische Institution um, ihr zerstört die gemäßigte Monarchie der Kirche, ihr vernichtet die göttlichen, neunzehnhundert Jahre alten Rechte des Episcopats, ihr nehmt das göttliche Gegengewicht der päpstlichen Autorität hinweg. Mit Einem Worte, ihr verändert die Constitution der Kirche. Wenn ihr aber diese Constitution verändert, seid ihr gezwungen, auch die Doktrin umzuändern und man wird von nun an bei dem heiligen Meßopfer singen müssen: Credo Papam anstatt des Credo Ecclesiam.

Folglich habt ihr die Alternative vor euch: Nichts zu thun oder Alles zu zerstören, zu schweigen oder euch selbst untreu zu werden, indem ihr den Katholicismus verläugnet.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei dieser entscheidenden Erwägung, ohne eine Wiederholung zu befürchten; es ist der Mühe werth.

7. Das neue Dogma würde die Constitution der Kirche verändern.

Der Zweck unseres ganzen Werkes ist, darzuthun, daß gemäß der evangelischen Institution die Monarchie der Kirche wesentlich gemischt, gemäßigt und aus dem Papste und den Bischöfen zusammengesetzt ist. Im Verlaufe von sechszehn Jahrhunderten liefert uns die Geschichte der allgemeinen Concilien und der Kirche die sichersten

Beweise von dieser Wahrheit, daß, wenn in den allgemeinen Concilien die Primatie des heiligen Stuhles auf's Klarste hervortritt (und wir waren stets bemüht, sie in ihrem schönsten Glanze zu zeigen), die göttlichen Rechte der Bischöfe uns jedoch nicht minder offenkundig aus derselben entgegen leuchten. Vollkommene Freiheit in den Verhandlungen, Abstimmung nach der Majorität, juristische Untersuchung der apostolischen Dekretale, ja sogar in gewissen Fällen Verdammung der Doktrin und der Person des Papstes — dieß sind die Hauptzüge, welche in unumstößlicher Weise die Theilnahme der Bischöfe an der Souveränität beweisen.

Allerdings, und wir haben es bewiesen, geht diese Theilnahme nicht so weit, aus den Bischöfen eine Körperschaft zu bilden, welche absolute Souveränität über den Papst besitzt. Diese Lehre haben wir verworfen. Obschon der Papst in gewissen Umständen und in gewissen festgestellten Grenzen unter der Jurisdiction des Conciliums steht, behält er für die gewöhnlichen Zeiten Nichts desto weniger alle seine Rechte über das Concil. Er beruft dasselbe, er hat den Vorsitz, er löst es auf, er bestätigt es, er ist in demselben immer das Oberhaupt der Kirche und übt daselbst alle Vorrechte seiner Primatie aus.

Das ist die Geschichte der Kirche, das sind Thatsachen, die über jedem ernsten Angriffe stehen. Daraus geht hervor, daß die Kirche bis auf den heutigen Tag, ihrer göttlichen Institution gemäß, eine wesentlich durch Aristokratie gemäßigte, eine wesentlich constitutionelle Monarchie war.

Wenn aber die neue Definition, welche eine Schule fordert, deren Eifer größer ist als ihre Einsicht, möglich wäre und stattfinden würde, so ginge nothwendiger Weise daraus hervor, daß die Kirche von Rechtswegen und in der That eine reine, untheilbare, absolute Monarchie würde.

Diese Umwälzung wäre, wie wir soeben bewiesen haben, eine wesentliche Umwälzung in der Constitution der Kirche. Denn die aristokratische, die durch Aristokratie wesentlich gemäßigte, die wesentlich constitutionelle Monarchie ist eine durchaus verschiedene Institution von der reinen, untheilbaren, absoluten, entscheidenden Monarchie. Man könnte sie nicht identificiren und verschmelzen, ohne die Vernunft, den gesunden Menschenverstand zu beschimpfen.

Wenn diese Umwälzung stattfände, würde die Constitution der Kirche aufhören zu sein, was sie rechtskräftig während neunzehn

Jahrhunderten war; sie würde wesentlich und gründlich ihre Natur verändern.

Was aber wahrhaft göttlich ist, ist unwandelbar. Wenn die Constitution der Kirche göttlich ist, so kann sie sich nicht verändern. Wenn sie sich verändert, hört sie auf, göttlich zu sein. Ohne Zweifel kann sich die Constitution der Kirche, wie das Dogma selbst, entwickeln. Aber wie das Dogma ist sie keiner Veränderung fähig. Gemäß den unter ewig denkwürdigen Umständen geäußerten Worten Sr. Heiligkeit Pius IX. muß die Entwicklung der Doktrin von Gleichem zu Gleichem stattfinden: Crescat in eodem sensu, in eadem sententia. [1])

Diese Worte finden auf die göttlichen Institutionen ebensowohl wie auf die Doktrin selbst ihre Anwendung. Nun würde aber hier die Entwicklung in alio sensu, in alia sententia stattfinden. Diese Entwicklung ist folglich unmöglich, sie ist dem Wesen der Constitution des Christenthums entgegengesetzt, sie wäre die Verneinung seiner Göttlichkeit.

Wenn sie möglich wäre, wenn sie sich verwirklichen würde, welch ein Triumph für alle Feinde des Christenthums und der Kirche! Diese Feinde würden gegen den Katholicismus den Protest der Jahrhunderte und der Geschichte erheben, sie würden ihn mit einer Menge von anklagenden Zeugnissen überhäufen, sie würden gegen ihn die Schrift, die Kirchenväter und die Concilien auftreten und zeugen lassen. Sie würden uns unter unserer eigenen Schande und in Mitte dieser Ruinen begraben, der Atheismus würde stolzer als je sein drohendes Haupt erheben!

Gott wird aber sicherlich der Welt und dem Glauben der Katholiken diese schweren Prüfungen ersparen!

8. Keine Gleichstellung mit der Definition der Unbefleckten Empfängniß.

Diese letzten Erwägungen liefern uns eine Antwort auf ein letztes Argument, welches man aus dem Vergleich mit der Definition des Dogmas von der Unbefleckten Empfängniß ableiten will. Wenn dieses neue Dogma festgestellt wurde, heißt es, warum könnte es nicht auch mit dem von der päpstlichen Unfehlbarkeit der Fall

---

1) Bulle Ineffabilis Deus.

sein? Wir entgegnen: Zwischen diesen beiden Dingen ist gar keine Aehnlichkeit. Als Gegenstand der Frömmigkeit ist das Dogma der Unbefleckten Empfängniß vorzugsweise spekulativer Art. Als eine der Mutter des Herrn dargebrachte Huldigung hat es alle katholischen Herzen erfreut und war nur eine regelmäßige Entwicklung einer frühern Glaubensmeinung. Wenn aber die der Unbefleckten Empfängniß Mariens entgegengesetzte Meinung der Constitution der Kirche ihre Gestalt verliehen, wenn sie Rechte und Pflichten hervorgerufen, wenn sie neunzehn Jahrhunderte lang in den zur Existenz und zum Leben der religiösen Gesellschaft nöthigsten Institutionen geherrscht hätte; wenn sie so zu sagen in das Gesetz der Souveränität einverleibt wäre, wer dürfte es alsdann wagen zu behaupten, diese Meinung, diese Ansicht hätte abgeschafft oder durch eine andere ersetzt werden können, ohne eine Umwälzung, eine wesentliche Umgestaltung der Kirche selbst, eine dogmatische und constitutionelle Veränderung hervorzurufen?

Niemand ist daher berechtigt, sich auf ein Beispiel zu berufen, das so leicht gegen das Projekt der neuen Definition verwendet werden kann. Wir glauben, nunmehr die erste Hälfte unserer Aufgabe erfüllt und bewiesen zu haben, daß die neue Definition theologisch unmöglich ist, und daß kein Grund vorhanden ist, die Kirche mit einem neuen Dogma auszustatten.

Wenn die von einer Schule geforderte Definition nach den Principien der Theologie nicht möglich ist, so wird Jeder begreifen, daß für den glücklicher Weise undenkbaren Fall, diese Definition würde stattfinden, dieselbe von gar keinem Nutzen wäre, sondern im Gegentheil die schlimmsten Folgen nach sich ziehen würde. Diese Erwägungen, welche die Aufmerksamkeit eines Jeden verdienen, der Liebe zur Religion und zur Kirche in seinem Herzen trägt, werden unserer theologischen These eine unwiderlegbare Bestätigung geben.

9. Nutzlosigkeit des neuen Dogmas.

Principiell soll eine neue dogmatische Definition nothwendig und von gebieterischen Umständen herbeigeführt werden, entweder um der Vertheidigung des Glaubens willen oder zum Heil der Seelen.

Heutigen Tages wird aber nicht bloß die Autorität der Kirche und die ihres Oberhauptes bestritten und geläugnet. Die Verneinungen greifen viel tiefer, sie reichen bis zu den ersten und noth-

wendigsten Wahrheiten, welche eine falsche Wissenschaft in kecker Weise angegriffen hat: den Begriff Gottes selbst, die Gottheit Jesu, die ganze übernatürliche Ordnung überhaupt. Da liegt vorzugsweise die Gefahr für den Glauben und für die Seelen. Die Menschen zum Heilande zurückführen, das ist der sicherste Weg, um sie zur Anerkennung der Autorität seines Statthalters zu bringen.

Das erste und dringendste Bedürfniß einer Seele, die läugnet und zweifelt, ist folglich keineswegs eine neue Definition der Autorität des Papstes. Im Gegentheil, durch den unbeschränkten Zuwachs an Gewalt, den diese Definition dem Papste verleihen würde, entstünde ein neues und vielleicht unübersteigbares Hinderniß zur Rückkehr der dem Einfluß der antichristlichen Wissenschaft ausgesetzten Seelen.

Das neue Dogma wäre folglich von keinem Belang zur Vertheidigung und Verbreitung des Katholicismus. Aber vielleicht bietet es einige bedeutende Vortheile für die Gläubigen? Niemals wurde die Autorität des heiligen Vaters von den frommen Seelen freudiger angenommen, mehr geliebt und geachtet als heut zu Tage. Und wenn diese Autorität sich in der Gestalt eines verehrten Oberhirten bietet, der groß durch sein Unglück und noch größer durch seine Tugenden ist, dann wird diese Autorität allen Herzen noch theurer.

Die Verringerung der weltlichen Macht des heiligen Stuhles hat durch eine weise Fügung der Vorsehung, welche das Böse zum Guten wendet, die geistige Macht nur vergrößert und verstärkt. Ueberall würden die wahren Katholiken ihr Leben für sie geben, weil sie wissen, daß es ohne dieselbe weder eine Kirche noch ein Christenthum gibt. Diese Gefühle, tiefer und einmüthiger als je, schützen die katholische Einheit vor jedem ernsten Angriff. Ein Schisma erscheint heut zu Tage unmöglich.

Man möge doch diese schönen und tiefen Gefühle nicht durch unnütze und gefährliche Streitfragen stören! Man lasse die Gemüther ruhig und friedlich im Genusse ihrer Achtung und Liebe für den Statthalter Jesu Christi!

10. Bedenkliche religiöse Nachtheile.

Ohne thatsächlichen Nutzen für Diejenigen, die glauben, voll von Klippen für Jene, die zweifeln, würde die neue Definition der Welt kund thun, daß bis zum Jahr 1870 die katholische Kirche nicht genau

und sicher gewußt habe, wem die souveräne Autorität, welche sie leiten soll, zukommt!

Nach achtzehn Jahrhunderten, nach zwanzig allgemeinen Concilien, nach zweihundertachtundfünfzig Päpsten sollten wir der Welt eingestehen, daß wir noch nicht mit völliger Sicherheit wissen, ob die Kirche eine reine, untheilbare, absolute Monarchie ist oder eine zusammengesetzte und gemäßigte!

Wir sollten eingestehen, daß wir noch nicht wissen, ob die Bischöfe einzig und allein die Unterthanen des Papstes sind, oder ob sie unter seiner Autorität Theil nehmen an der geistigen Souveränität! Wir sollten endlich eingestehen, daß uns die wahren und sichern Bedingungen der Unfehlbarkeit noch unbekannt sind!

Die Männer von Autorität, welche Achtung und Glauben für dieselbe in der Welt aufrecht erhalten, wären gezwungen, offen zu bekennen, daß sie bis auf die heutige Stunde jene Autorität nicht genau gekannt hätten, welche mit dem höchsten und unantastbaren Rechte, ihnen zu befehlen, bekleidet ist!

Welches Schauspiel würden wir der Welt, den Gelehrten, den Politikern darbieten! Würden wir nicht zum Spott für sie? Und würden wir nicht, in der Absicht, die Autorität des Papstes über das Maß zu erheben, die heilige Sache der Autorität selbst compromittiren?

Diese Betrachtungen überlassen wir mit Vertrauen der Prüfung jedes billig denkenden Geistes, jedes rechtschaffenen Herzens, die Jesum Christum in seiner Kirche und in seinem Statthalter ehren wollen.

Aber es gibt noch andere Bedenklichkeiten.

Wie wir bewiesen haben, würde die neue Definition die Constitution der Kirche umgestalten und aus der kirchlichen Regierungsform die strengste, absoluteste, schrankenloseste Monarchie schaffen, welche je da gewesen ist.

Nun ist aber, mit Ausnahme des glücklicher Weise sehr seltenen Falles einer nothwendigen Diktatur, die reine und absolute Monarchie als gewöhnliche und dauernde Regierungsform eine Institution voll von Widrigkeiten und Gefahren und muß als eine der allerschlimmsten Regierungsformen angesehen werden.

Dennoch lehrt Bellarmin selbst, daß die Regierung der Kirche, da sie göttlichen Ursprunges ist, die beste der Regierungen sein muß; und er nimmt keinen Anstand, diese Superiorität der kirchlichen Re-

gierung einer gewissen Mischung der drei politischen Formen zuzuschreiben: nämlich der Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie. [1])

Es ist wahr, daß er in der Entwicklung seines Systems die zwei letzteren Elemente dem ersten vollkommen opfert. Aber ungeachtet seiner Inconsequenzen bleibt sein Princip stehen, daß nämlich die kirchliche Regierung die beste aller Regierungen sein muß.

Man wird gewiß heutigen Tages weniger denn je Vernunft und Gewissen überzeugen können, daß die reine und absolute Monarchie, als gewöhnliche Regierungsform, die beste von allen sei. Man müßte die Lehren der Geschichte und der Erfahrung gänzlich verkennen, um diese verzweifelte These zu halten. Und man berufe sich hier nicht auf die Nachahmung der göttlichen Monarchie; gestattet die Menschheit diese absolute Participation an den göttlichen Attributen?

Ohne alle politischen Theorien, welche in der neuern Zeit aufgetaucht sind, zu billigen; ohne irgendwie alle Revolutionen, die vorgekommen sind, zu amnestiren, kann man doch behaupten, daß es in der durch das Evangelium gegründeten Gesellschaft keine so gebieterische, dauernde und unbesiegbare Tendenz gibt als diejenige, welche der Macht Schranken und der Gewalt ein Gegenwicht und einen Damm zu setzen sucht.

Und mitten in dieser christlichen Gesellschaft, welche so gänzlich von dem Bedürfniß erfüllt ist, die Macht einzuschränken, wollte der Apostolische Stuhl als einen neuen Glaubensartikel verkünden, daß Gott in seiner Kirche die reine, absolute, untheilbare Monarchie eingesetzt habe, weil sie die beste Regierungsform sei! Welcher Gewinn wäre es für den Glauben, sich in eine so direkte Opposition gegen die sichersten Anhaltspunkte der Erfahrung und der Vernunft zu setzen?

11. Große politische Gefahren.

Würde diese Opposition nicht zu neuem Mißtrauen und Haß gegen die Kirche Anlaß geben? Welcher Politiker, welcher Staatsmann, welcher Souverän könnte ohne Schrecken an der Spitze der katholischen Kirche eine Macht sehen, die in dem eigentlichen Wesen der Constitution dieser Kirche keine wirklichen Grenzen, keine Schranken

---

[1]) De Romano Pontifice, lib. I.

finden würde gegen den Mißbrauch, die Uebergriffe und die Irrthümer, welche die menschliche Natur nicht immer zu vermeiden im Stande ist? Man berufe sich hier nicht auf die der Kirche und ihrem Oberhaupte verheißene göttliche Hilfe; denn wir suchen nach den wahren Bedingungen der Verwirklichung dieser Verheißungen. Wenn der göttliche Meister aus seiner Kirche keine reine und absolute Monarchie machen wollte, ist man alsdann berechtigt, sich auf die göttlichen Verheißungen zu Gunsten dieser Institution zu berufen? Vergebens würde man auch mit Joseph de Maistre sagen, daß nach der Natur der Dinge Alles zur Schranke für die absolute Macht des Papstes dienen würde;[1]) denn welche absolute Macht wurde je durch diese Natur der Dinge vor den schwersten Fehlern bewahrt?

Welche genügende Erklärung, welche ernstliche Garantie könnte man den Mächten dieser Welt bieten, wenn sie in einer solchen päpstlichen Macht einen Rivalen, oder vielmehr einen Herrn, einen schrecklichen Herrn, der fähig wäre, den Staat und die Gewissen zu beunruhigen, sehen würden? Um solche Mißverständnisse zu vermeiden, würde man sich gewiß bemühen, die päpstliche Unfehlbarkeit in die engsten Schranken einzuschließen. Wird aber die Meinung der Menge dieselbe nicht auf Alles ausdehnen? In dem Blendwerk des für sich allein unfehlbaren Papstes würde der Mensch ganz verschwinden. Alle Worte des Papstes wären Orakel für die Menge der Katholiken; all' seine Wünsche wären Gesetze. Würden diese neuen Gefahren nicht die Verschärfung aller Gesetze hervorrufen, welche die Freiheit der Kirche einschränken?

Würde man am Ende dieses gefährlichen Weges nicht die schwierigsten Complicationen, die größten Unfälle treffen? Mindestens hat man zu fürchten, daß die Aufhebung des Concordats und die gewaltsame Trennung der Kirche und des Staates die rasche Folge dieser neuen Einrichtung wären. Ja, wenn die Pläne der extremen Schule gelingen könnten, wenn das neue Dogma, welches sie wünschen, proklamirt werden könnte, dann wäre die ganze Kirche im Papst, wie der Staat im absoluten Monarchen. Was könnte aus dieser Umgestaltung Gutes hervorgehen? Der Papst ist meistens ein Greis, eben so ehrwürdig wegen seiner Jahre als wegen seiner Tugenden. Die menschlichen Leidenschaften haben wohl wenig Herrschaft über sein Gemüth. Aber er ist denn doch ein Mensch: und wenn seine

---

[1]) Vom Papste, Buch I, Kap. VIII.

Brüder, die Bischöfe, ihm absoluten und blinden Gehorsam schuldig wären, wenn sie nie das Recht und die Pflicht hätten, ihm zu rathen, ihn zu warnen, ja selbst, wenn die gleichen Umstände gegeben wären, zu handeln wie das fünfte allgemeine Concilium in Bezug auf Papst Vigilius; das sechste, siebente und achte in Bezug auf Papst Honorius; wenn der Papst nur seiner selbst bedürfte, um die Kirche Gottes zu regieren; wenn er nur verpflichtet wäre, in so weit den Rath Anderer anzunehmen, als er es für passend hält; wäre er da nicht augenscheinlich den größten Versuchungen ausgesetzt, welche an die menschliche Schwachheit herantreten können? Würde die Regierung der Kirche immer mit jener Erleuchtung, Weisheit, Festigkeit und Consequenz geführt, welche die hohen Interessen, um die es sich handelt, erheischen?

Bei der Umwälzung, welche man zu Stande bringen möchte, würde die Autorität der Bischöfe all' das verlieren, was die des Papstes gewinnen würde. Die Rechte, welche die Bischöfe in den Concilien und außerhalb derselben ausgeübt haben, kämen nie mehr zur Anwendung. Die Schmälerung der bischöflichen Autorität, welche schon so nachtheilig für die Kirche ist, wäre alsdann ein Uebel ohne Grenzen und es gäbe kein Hilfsmittel dafür.

Sei es daher, daß man die Kirche in ihren Beziehungen zum öffentlichen Bewußtsein, zur modernen Gesellschaft und ihren Tendenzen betrachtet, sei es, daß man sie in ihren Beziehungen zu den Regierungen und den Völkern nimmt, sei es endlich, daß man sie an und für sich und bezüglich ihrer göttlichen Mission und des geistigen Wohles der Gläubigen auffaßt, so wird das neue Dogma, weit entfernt von irgend einem Nutzen, nur Gefahren und drohende Verhältnisse bieten.

Wir müssen die Aufmerksamkeit des Lesers noch für eine letzte Betrachtung in Anspruch nehmen.

12. Hinderniß einer Rückkehr unserer getrennten Brüder.

Die Spaltungen, welche im Schooße des Christenthums bestehen, sind eine der wirksamsten Ursachen seiner Schwäche und seiner Ohnmacht, die allgemeine Umgestaltung der Welt und die vollkommene Erfüllung seiner Mission zu erreichen.

Wenn noch auf der Hälfte des Erdballs der Götzendienst herrscht, wenn der Islam christliche und früher blühende Länder verwüstet,

wenn ein verhüllter Atheismus die christliche Welt selbst verheert, so liegt, verhehlen wir es uns nicht, eine der wirksamsten Ursachen von so viel moralischem Elend, von so vielen socialen Uebeln, von so viel Erniedrigung und Schmach in der unglückseligen inneren Zerrissenheit des Christenthums, welche Schisma und Häresie zur Folge hat. Wenn die orientalischen Kirchen sich endlich mit der Mutterkirche vereinigen, wenn unsere durch die heftigen Umwälzungen des sechszehnten Jahrhunderts von der Einheit getrennten Brüder endlich zu dieser Einheit zurückkehren würden, welch' neue Gewalt der Umgestaltung, der Eroberung und des Sieges würde die beruhigte und einige Christenheit in der Welt entfalten! eine Christenheit, die alle lebendigen Kräfte, alle Elemente des Fortschrittes einer erneuten Wissenschaft und Civilisation zu einem herrlichen Ganzen vereint! Dann käme das Reich Gottes und seines Sohnes auf unsere Erde!

Alles, was der Rückkehr und der Annäherung der Geister und Herzen zum Frieden und zur religiösen Einheit ein Hinderniß bereiten kann, muß daher als das größte Uebel angesehen werden, weil sich hier das Hinderniß für das größte Gut findet. Wir scheuen uns nicht, zu sagen, daß die neue Definition gefährlich, unnütz und den wahren theologischen Principien so entgegengesetzt ist, daß sie unsere getrennten Brüder auf immer von der Kirche fern halten würde.

13. Schluß.

Möge es Gott gefallen, sein Licht über seine Kirche leuchten zu lassen und Allen die für die Bedürfnisse der Menschheit förderlichsten Gedanken einzugeben!

Fünftes Kapitel.

Periodische Concilien.

Inhalt. — 1. Der Geist der Vermittlung beherrscht dieses ganze Werk. — 2. Zwei Sätze, welche die theoretische Vermittlung ausdrücken. — 3. Das praktische Mittel der Vermittlung. — 4. Das Dekret Frequens des Conciliums zu Constanz. — 5. Autorität dieses Dekrets. — 6. Die conciliäre Decennalität und ihre disciplinäre und allgemeine Tragweite. — 7. Schlimme Folgen, welche durch die genaue Ausführung des Dekretes von Constanz hätten vermieden werden können. — 8. Erklärung und Entschuldigungen für diese Nichtausführung. — 9. Rückblick auf ihre Folgen. — 10. Die neuern Zeiten machen es möglich, das Dekret von Constanz in Kraft zu setzen. — 11. Göttliches Vorgefühl des heiligen Concils. — 12. Bewundernswerthe Wirkungen der conciliären Periodicität und Decennalität. — 13. Neue Thätigkeit in der allgemeinen Kirche. — 14. Wünsche des Autors und letzte Erklärung.

1. Der Geist der Versöhnung in diesem Werke.

Wir glauben, in dem ersten Theile dieses Werkes, das wir mit diesem Kapitel endigen, einen aufrichtigen Geist der Vermittlung dargethan zu haben.

Zuerst widmeten wir unsere ganze Aufmerksamkeit dem Studium der Geschichte der allgemeinen Concilien. Wir gelangten durch dieses Studium zu einer unerschütterlichen Ueberzeugung, nämlich zu der, daß der Charakter der kirchlichen Monarchie ein wesentlich und thatsächlich gemäßigter ist. Die geistige Souveränität hat sich uns dargestellt als nothwendig aus zwei Elementen zusammengesetzt: dem Papstthum und dem Episcopat.

Diese Schlußfolgerung wurde durch eine gründliche Untersuchung der Theorie von der reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie des Papstes bewiesen. Die Beweise, worauf man diese Theorie stellen will, schienen uns nicht ausreichend, um die großen historischen Thatsachen, die große Tradition zu erschüttern, welche der Stützpunkt für die gemäßigte Monarchie der Kirche sind.

In dieser langen, Geduld erfordernden Untersuchung haben wir mit der größten Sorgfalt darnach gestrebt, die göttlichen Rechte des

Papstthums recht offenkundig darzulegen. Den Rechten des Episcopats, eben so göttlich und eben so nothwendig, wurde mit der gleichen Sorgfalt Rechnung getragen. Mit besonderer Aufmerksamkeit haben wir bewiesen, wie in Mitte der katholischen Einheit und des kirchlichen Friedens alle diese Rechte ausgeübt wurden und in ihrer Ausübung sich vereinigten zur Ehre Gottes und zum Wohl seiner Kirche.

2. Theoretische Vereinigung.

Diese Vereinigung, worin sich die Kraft, die Weisheit und die Schönheit der Constitution der Kirche kundgeben, kann in folgenden zwei Sätzen ausgedrückt werden:

Es gibt keinen absoluten und ganz endgültigen Akt der geistigen Souveränität ohne das Zusammenwirken der beiden Elemente, woraus sie gebildet ist.

Der Papst hat in der Mitwirkung des Episcopats das göttliche Hilfsmittel, seinen dogmatischen Dekreten die Unfehlbarkeit zu verleihen, stets zu seiner Verfügung.

Diese beiden Sätze, als kurzgefaßter Inhalt all' unserer vorhergehenden Arbeiten, scheinen uns vollkommen sicher und die *doktrinale* Verbindung der verschiedenen Systeme und der verschiedenen Schulen, den kirchlichen Frieden, die künftige Macht und das künftige Gedeihen der Kirche zu enthalten.

3. Praktisches Mittel.

Gibt es denn aber kein praktisches Mittel, um zu diesen nothwendigen, wünschenswerthen und bedeutenden Resultaten zu gelangen? Kann sich die doktrinale oder *theoretische* Verschmelzung nicht in den Thatsachen verwirklichen? Kann sie nicht in eine große Institution übergehen und so *praktisch* werden?

Eine große Frage, welche die letzte Tiefe, das eigentliche Leben in der Constitution der Kirche berührt! Wer ist berufen, diese große Frage aufzustellen und zu lösen? Wir bekennen hier unsre Unzulänglichkeit. Aber wir dürfen es wagen, zu behaupten, daß die in unserer Schwachheit von uns aufgeworfene Frage von der einzigen Autorität, welcher das Recht zusteht, sie aufzustellen, durch die Kirche selbst aufgestellt und gelöst wurde. Das Concil von Constanz hat

in seiner neununddreißigsten Sitzung, d. h. nach der Vereinigung der getrennten Obedienzen und nach der Wahl Martin's V., folglich als es nach der Annahme Aller unbestreitbar ökumenisch war, folgendes Dekret erlassen:

4. Das Dekret Frequens vom Concil zu Constanz.

„Die häufige Abhaltung von allgemeinen Concilien ist die beste Pflege für das Erdreich des Herrn: sie rottet die Stacheln, Disteln und Dornen der Häresien, der Irrthümer und der Spaltungen aus; sie stellt Mißbräuche ab, sie verbessert mangelhafte Zustände, durch sie gelangt der Weinberg des Herrn zur Reife und zu einer reichen Ernte. Die Berufung der Concilien vernachläßigen, heißt alle hier angedeuteten Maßlosigkeiten und Fehler verbreiten und unterstützen. Die Erfahrung aus vergangenen Zeiten und die Beobachtung in den gegenwärtigen beweist uns dieß in offenkundiger Weise.

„Deßhalb schreiben wir vor, dekretiren und befehlen durch dieses fortdauernde Edikt, daß von nun an die allgemeinen Concilien in der Weise zu berufen sind, daß das nächste fünf Jahre nach dem Schlusse des gegenwärtigen, das zweite sieben Jahre nach dem Schlusse des vorhergehenden, und alsdann alle zehn Jahre ohne Unterbrechung eines stattfinden soll. Der Papst ist verpflichtet, einen Monat vor dem Schlusse des jedesmaligen Concils mit der Billigung und Zustimmung desselben den Ort zu bestimmen, wo sich das nächstfolgende versammeln wird. Sollte er es unterlassen, so wird das Concil selbst diese Bestimmung treffen. Auf diese Weise wird in ununterbrochener Reihenfolge entweder ein Concil versammelt oder für eine bestimmte Epoche zu erwarten sein. Der übereingekommene Termin kann in unvorhergesehenen Fällen vom Papste nach Berathung seiner Brüder, der Cardinäle der heiligen römischen Kirche, näher gerückt werden; aber er soll ihn niemals, in keiner Weise hinausschieben oder vertagen. Gleichfalls soll er ohne augenscheinliche Nothwendigkeit den zur Versammlung des künftigen Concils bestimmten Ort nicht verändern. Sollten aber unvorhergesehene Umstände eintreten, die eine Veränderung des Ortes gebieterisch fordern, z. B. ein Belagerungszustand, Kriegszeiten, die Pest oder Derartiges, dann ist es dem Papste mit der Zustimmung und Unterschrift seiner obengenannten Brüder oder zwei Drittheilen derselben erlaubt, an die Stelle des zuerst bezeichneten Ortes einen andern, ersterem nahegelegenen und passenden

zu bestimmen. Jedoch muß dieser Ort in dem Gebiete derselben Nation sein, es sei denn, daß sich auf dem ganzen Gebiete dasselbe Hinderniß oder andere ähnliche bieten. Für diesen Fall kann das Concil an einen einer benachbarten Nation angehörigen Ort und unter schicklichen Umständen berufen werden. Die Prälaten und Alle, welche in herkömmlicher Weise berufen werden, sind verpflichtet, sich bei diesem Concil einzufinden, gerade als ob der Ort von Anfang an bestimmt gewesen wäre. Der Papst ist verpflichtet, ein Jahr vor dem festgestellten Termin gesetzmäßig und feierlich die Veränderung des Ortes oder die Verkürzung des Termins bekannt zu machen, damit die obengenannten Personen sich zur bestimmten Epoche für die Abhaltung des Concils versammeln können." [1])

---

[1]) Frequens generalium conciliorum celebratio, agri Dominici cultura est praecipua, quae vepres, spinas et tribulos haeresum et errorum et schismatum extirpat, excessus corrigit, deformata reformat, et vineam Domini ad frugem uberrimae fertilitatis adducit. Illorum vero neglectus praemissa disseminat atque fovet: haec praeteritorum temporum recordatio et praesentium consideratio ante oculos nostros ponunt. Eapropter hoc edicto perpetuo sancimus, decernimus et ordinamus, ut amodo concilia generalia celebrentur, ita quod primum a fine hujus concilii in quinquennium immediate sequens, secundum vero a fine illius immediate sequentis concilii in septennium, et deinceps de decennio in decennium perpetuo celebrentur in locis quae summus Pontifex per mensem ante finem cujuslibet concilii, approbante et consentiente concilio, vel in ejus defectum, ipsum concilium deputare et assignare teneatur, ut sic per quamdam continuationem semper aut concilium vigeat, aut per termini pendentiam expectetur: quem terminum liceat summo Pontifice de fratrum suorum sanctae Romanae Ecclesiae cardinalium consilio ob emergentes forte casus abbreviare; sed nullatenus prorogetur. Locum autem pro futuro celebrando concilio deputatum absque evidenti necessitate non mutet. Sed si forte casus aliquis occurreret, quo necessarium videretur, ipsum locum mutari, puta obsidionis, guerrarum, pestis, aut similis, tunc liceat summo Pontifici de praedictorum fratrum suorum, aut duarum partium ipsorum consensu atque suscriptione, alium locum prius deputato loco viciniorem et aptum, sub eadem tamen natione, subrogare, nisi idem vel simile impedimentum per totam istam nationem vigeret, tunc ad aliquem alium viciniorem locum alterius nationis aptum hujusmodi concilium poterit convocari, ad quem praelati et alii qui ad concilium solent convocati accedere teneantur, ac si a principio locus ille fuisset deputatus. Quam tamen loci mutationem, vel termini abbreviationem per annum ante praefixum terminum teneatur summus Pontifex legitime et solenniter publicare et intimare, ut ad ipsum concilium celebrandum praedicti possint statuto termino convenire. Labbe, Conc., t. XII; Conc. Constant., sessio XXXIX, De conciliis generalibus.

5. Autorität des Dekrets Frequens.

Dieses conciliäre Dekret erhielt die ausdrückliche Bestätigung von Papst Martin V., weil er dasselbe in Kraft setzte. Dieß sind seine Worte: „Da Wir den Wunsch und den Willen haben, das Dekret des gegenwärtig versammelten, allgemeinen Concils auszuführen, welches unter Anderem befiehlt, daß die allgemeinen Concilien an dem Orte gehalten werden, welchen der Papst einen Monat vor dem Schlusse dieses Concils, unter Beistimmung und Gutheißung desselben, zu bestimmen verpflichtet ist, so bezeichnen Wir hiermit unter der Zustimmung des gegenwärtig versammelten Concils die Stadt Pavia." [1])

Eugen IV. hielt das Concilium, das Martin V. berufen hatte, und gab hiedurch dem Dekret Frequens eine abermalige Bestätigung.

Dieses von einem allgemeinen Concil erlassene, von zwei Päpsten kundgemachte, sanktionirte und in Kraft gesetzte Dekret wurde folglich mit aller Autorität und Authenticität, die ein kirchliches Gesetz erlangen kann, bekleidet. Obgleich es in Verfall gekommen ist, verdient es Nichts desto weniger die tiefste Ehrfurcht, die ungetheilteste Aufmerksamkeit der ganzen katholischen Welt. Es enthält die ganze reformatorische und progressive Idee, welche die Kirche in einem der feierlichsten Zeitpunkte ihrer Geschichte erzeugt und kundgegeben hat. Wir sind daher berechtigt, sie mit Ehrfurcht zu erwägen und nach unsern Kräften die ganze disciplinäre Tragweite, die es enthalten hat und noch enthält, zu messen.

---

[1]) Decretum de loco futuri concilii proxime celebrandi.

Martinus episcopus servus servorum Dei, ad futuram rei memoriam. Cupientes ac volentes decreto hujus generalis concilii satisfacere, inter alia disponenti, quod omnimodo generalia concilia celebrentur in loco quem summus Pontifex per mensem ante finem hujus concilii, approbante et consentiente concilio, deputare et designare teneatur pro loco dicti proxime futuri concilii cebrandi supradicti, eodem consentiente, et approbante concilio, civitatem Papiensem tenore praesentium deputamus et etiam assignamus, statuentes et etiam decernentes, quod praelati, et etiam alii qui ad generalia concilia debent convocari, tempore praedicto civitatem ipsam Papiensem accedere teneantur. Conc. Constant., sessio XLIV, p. 257.

6. Tragweite des Dekrets.

Periodische Concilien, nach je zehn Jahren, werden durch das Concil zu Constanz, durch Papst Martin V. und Papst Eugen IV. als die beste Cultur für das göttliche Erdreich, als das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Irrthums und der Sünde, zur Verbesserung der Mißbräuche, zur Erlangung von Fruchtbarkeit und Schönheit für den Weinberg des Herrn dargeboten.

Die Absicht des Concils sowie der Päpste Martin V. und Eugen IV. ist offenbar die, der Welt unter diesen schönen Sinnbildern periodische Concilien als die beste, vollkommenste und wirksamste Disciplin, die in der Kirche Christi herrschen könne, darzubieten; und die Feier eines Concils alle zehn Jahre besitzt in der That diese Vorzüge, weil sie in gewisser Beziehung ein permanentes Concil bildet. „Das Concil sei immer in Kraft vigeat," sagen die Väter, „entweder durch seine Fortdauer oder durch seine nahe Bevorstehung."

Eine disciplinäre Anordnung, welche unter diesen erhabenen Zügen von der höchsten und heiligsten Autorität, die in der Kirche besteht, vorgeschlagen wird, muß alle Rechte bestätigen und vereinigen und alle Mittel zur vollkommenen Erfüllung der apostolischen Sendung bieten.

Und in der That, unter der Herrschaft dieser edeln Disciplin wird der Papst alle seine Rechte und die gewöhnliche Leitung der Kirche bewahren. Er wird die Bischöfe einsetzen, die Vorsteher und die Gläubigen belehren, über den Schatz des Glaubens, über die Beobachtung der Gesetze wachen. Er wird stets der höchste Herr und Richter bleiben und alle nöthigen Maßregeln zum Gedeihen der religiösen Gesellschaft treffen.

Gleichwohl werden bei der stets nahen Bevorstehung eines stets nothwendigen Concils die großen Fragen, die großen Angelegenheiten durch die Einsicht des Papstes natürlich dem Concil vorbehalten. Selten, sehr selten verlangen die dogmatischen Streitigkeiten und die religiösen Fragen eine sofortige Lösung. Die Weisheit der Kirche überstürzt sich nie mit voreiligen Entscheidungen; sie ist geduldig, weil sie ewig ist.

Diese Eigenschaften, welche tief eingewurzelt sind in die Traditionen des Apostolischen Stuhles und in die allgemeine Sitte der

Kirche, werden unfehlbar mit periodischen Concilien auch zugleich mit sich bringen, daß wichtige Angelegenheiten, Angelegenheiten, welche die ganze Kirche interessiren, auf das Concilium selbst concentrirt werden, d. h. auf den Papst, umgeben und unterstützt von den Bischöfen. Können günstigere Verhältnisse zusammentreffen sowohl für die Lösung der dogmatischen Fragen als für die gute Verwaltung der wichtigen kirchlichen Angelegenheiten? Hier finden sich die göttlichen Kräfte der Kirche vereint. Der Papst ist nicht bloß von seinen Cardinälen und Prälaten und von seinen römischen Congregationen umgeben, die ohne Zweifel sehr achtungswerthe Körperschaften bilden, aber doch nicht göttlichen Ursprungs sind. Im allgemeinen Concil hingegen steht der Papst an der Spitze der Bischöfe, die Nachfolger der Apostel sind und die göttliche Sendung empfangen haben, mit ihm vereint und unter seiner Autorität die Kirche Gottes zu regieren. Seiner Verheißung gemäß ist der göttliche Meister mitten unter seinen Jüngern und sein Geist belebt und lenkt durch geheimnißvolle, aber sichere Wege diesen großen Körper. Die Verantwortlichkeit, die auf jedem Mitglied dieser entscheidenden und souveränen Versammlung ruht, sichert vollkommen die Unabhängigkeit und Aufrichtigkeit der Stimme jedes Einzelnen, einer Stimme, die in der gemeinsamen Entscheidung ihr Gewicht haben wird. Die Untersuchung, die Erörterung, die Controle, die individuelle Initiative, die Achtung der Minorität gehören zu den constitutiven Gesetzen dieser heiligen Versammlungen. Hier also hat jeder Bischof die vollkommene und leichte Ausübung all' seiner Rechte. Er kann frei und unumwunden seine Klagen, seine Beobachtungen, seine Einwürfe, seine Vorbehalte, seine Wünsche vortragen, ohne die Unannehmlichkeiten, ja selbst die Scandale fürchten zu müssen, die so leicht durch die Ausübung dieser Rechte im Zustande der zerstreuten Kirche entstehen können. Mit welcher Leichtigkeit werden diese Meinungsverschiedenheiten bei dieser weisen Freiheit, dieser gegenseitigen Liebe und Achtung geklärt, beschwichtigt und mit den Beschlüssen der Majorität verschmolzen!

Periodische Concilien könnten also die Regierung der Kirche in die günstigsten Bedingungen ihrer Ausübung versetzen, Allen den Charakter souveräner Vernunft, den gemäßigten und wahrhaft liberalen Charakter ihrer göttlichen Constitution klar kundgeben und diese Constitution der Welt als das vollendetste Vorbild sowohl in Bezug auf ihre Principien als auch deren praktischer Anwendung vor Augen stellen.

Gegründet auf diese breite Unterlage vermöge der Principien, welche ihr eigen sind, und gestützt auf vorausgehende, welche für sie eben so viel Gesetze sind, könnte die geistige Souveränität alle zehn Jahre in voller Kraft, in voller Ausübung all' ihrer Rechte alle Mißbräuche leicht abstellen, alle Unordnungen aufheben, Alles umändern, was der Umgestaltung bedarf, kurz alle jene Verbesserungen einführen, deren die kirchliche Regierung fähig ist.

Würden alle zehn Jahre allgemeine Concilien gehalten, so hätte man nicht eine zu absolute Centralisation der Macht zu befürchten, noch die ausschließliche Herrschaft einer Schule, einer Partei, irgend einer Nationalität mit ihren oft engherzigen und herrschsüchtigen Interessen.

Und jetzt wird der Leser gewiß verstehen, wie die höchste Weisheit der Welt, nämlich die eines wahrhaft allgemeinen, wahrhaft legitimen Conciliums für je zehn Jahre ein allgemeines Concil auf ewige Dauer decretiren konnte: Hoc edicto perpetuo sancimus; und wie dasselbe auf diese Weise die religiöse Gesellschaft den gewöhnlichsten Ursachen ihres Verfalles und Unterganges entzogen zu haben glaubte.

7. Nichtausführung des Dekretes und ihre Folgen.

Warum hat sich dieses herrliche Ideal nicht realisirt? Warum wurden nicht alle zehn Jahre allgemeine Concilien berufen? Man darf die Nichtachtung dieses Gesetzes beweinen. Ja, man darf glauben, daß die größten Uebel und Trübsale der christlichen Gesellschaft durch diese Institution hätten vermieden werden können.

Hätte sich unter der Herrschaft periodischer Concilien vor den Augen der Welt dieser tiefe moralische Verfall des Klerus im fünfzehnten Jahrhundert und insbesondere des italienischen Klerus zeigen können? Wäre zum Beispiel die Schmach der Regierung Alexander's VI. möglich gewesen? Unter der wachsamen Thätigkeit der decennalen Concilien hätte man die hartnäckigsten Mißbräuche verbessert, die Sitten umgestaltet, die kirchlichen Wissenschaften blühend und den christlichen Geist in seiner ganzen Kraft gesehen.

So hätte man die Hauptursachen, denen der Protestantismus seinen Erfolg verdankte, vermeiden können, und Europa hätte seine religiöse Einheit bewahrt. Wenn man sich die Bestimmung der christlichen Civilisation vergegenwärtigt unter der Herrschaft dieser religiösen

Einheit und in Mitte der natürlichen Fortschritte der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Wissenschaften und Künste, so bemächtigt sich der Seele ein unendlicher Schmerz, man vermißt schwer diese decennalen Versammlungen, welche so viel Unheil hätten verhindern und so viel Gutes stiften können! Und man beklagt bitterlich das Unglück der Zeiten und die Leidenschaften der Menschen, welche veranlaßten, daß man von dem so wohlthätigen Gesetze von Constanz abging. Wenn die Excesse der Schismatiker zu Basel einen Vorwand zur Leichtfertigkeit oder zum Streben gegen die Concilien bieten konnten, so hätten die schönen Erfolge des Concils zu Florenz, wenn auch nur von kurzer Dauer, alle gutdenkenden Geister zur häufigen Wiederholung der Concilien zurückbringen sollen. Es geschah nicht, und es ist überflüssig, hier alle die Ursachen darzuthun, welche zum Falle des Gesetzes von Constanz beigetragen haben. Erinnern wir nur zur Ehre Frankreichs daran, daß der französische Klerus bis zum Concil von Trient unaufhörlich für alle zehn Jahre die regelmäßige Abhaltung der allgemeinen Concilien verlangte. Konnte das Concil von Trient, das mit unerhörter Mühe versammelt und während seiner Abhaltung von so vielen schädlichen Ereignissen gestört worden war, konnte es schicklicher Weise nach einem Verlauf von achtzehn Jahren das Gesetz der Abhaltung eines allgemeinen Concils in je zehn Jahren erneuern?

Die Welt ist seitdem drei Jahrhunderte lang ohne allgemeine Concilien geblieben. Die Geschichte dieser drei Jahrhunderte beweist ohne Zweifel, daß Gott zu allen Zeiten über seine Kirche wacht und daß die gewöhnliche Regierung der Kirche streng genommen hinreicht, ihre Mission zu erfüllen. Aber es ist sowohl für sie als auch für die Welt zu bedauern, daß die Kirche nicht immer im Besitze der ganzen Freiheit, der leichten und vollkommenen Ausübung ihrer Regierung war.

Seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts bis auf unsere Tage saß auf dem Stuhle des heiligen Petrus eine Reihe von Päpsten, die wegen ihres Geistes, ihrer Tugenden, ihres apostolischen Eifers alle Achtung verdienen. Diese Päpste haben den Glaubensschatz muthig vertheidigt und bewahrt; sie haben die Grenzen des Reiches Christi erweitert. Und dennoch in Mitte dieser vom Papstthum und von dem Klerus des katholischen Europa's während dieser Periode gegebenen erhabenen Beispiele und vollbrachten großen Werken ist es noch erlaubt, sein Bedauern über das Fehlen der allgemeinen Concilien auszusprechen: Wenn z. B. nur unter der Regierung

Ludwig's XIV. sieben allgemeine Concilien gehalten worden wären, hätte nicht die Lehre und die Autorität dieser frommen Versammlungen entscheidenden Einfluß auf alle religiösen Angelegenheiten dieses großen Jahrhunderts ausgeübt? Die Jansenistische Irrlehre, welche vom päpstlichen Stuhl und vom Episcopat in gerechter Weise endgültig verdammt wurde, hätte geringere Veranlassung und keine so verführerische Macht gehabt. Der parlamentarische Geist wäre in wirksamerer Weise zurückgehalten worden und die Deklaration von 1682 gar nicht möglich gewesen, denn es wäre kein Grund für ihre Entstehung dagewesen. Die weisen Maßregeln, welche die Concilien unter der Leitung des göttlichen Geistes getroffen hätten, würde im Klerus jene strengen Sitten, den Sinn für die Wissenschaft, den wahrhaft kirchlichen Geist aufrecht erhalten haben, welche dem siebzehnten Jahrhundert so hohe Ehre machten.

Der europäische Klerus im Allgemeinen wäre vor der Ueberfluthung jenes weltlichen Sinnes, jener weltlichen Sitten bewahrt geblieben, welche der Scheinphilosophie und der schlechten Revolution so glatte Wege ebneten.

8. Erklärung dieser Nichtausführung.

Der Zweck dieser kurzen Betrachtungen war, zu beweisen, wie beklagenswerth die Hemmnisse sind, welche man der freien göttlichen Regierung der Kirche in den Weg legte; wir beabsichtigten dabei keineswegs, gegen die Päpste, die Bischöfe, oder selbst die katholischen Regierungen, welche während der drei letzten Jahrhunderte nicht für die regelmäßige Abhaltung der allgemeinen Concilien Sorge trugen, einen Tadel auszusprechen. Die allgemeinen Ursachen, welche diesen Versammlungen ein Hinderniß setzten, waren sehr mächtig und beherrschten allgemein jeden einzelnen Willen. Die Sitten, die Gesetze, die Interessen, der politische Zustand der Welt waren weit davon entfernt, einen Schritt gegen die berathenden Versammlungen zu begünstigen. Aber das Fehlen dieser regelmäßigen Versammlungen war nichts desto weniger eine der wirksamsten Ursachen zum Verfall des Staates, zur Schwächung der Kirche.

Die absolute Monarchie des Staates stürzte unter der Last ihrer Fehler zusammen. Die Kirche kann nicht untergehen wie sie, aber sie kann unter einer zu absoluten Centralisation ihrer monarchischen Regierung schwer zu leiden haben.

Für die Kirche wie für den Staat wird diese gefährliche Centralisation durch die Vernachläßigung und den Mangel dieser berathenden und souveränen Versammlungen herbeigeführt.

9. Rückblick auf die Folgen der Nichtausführung.

In der zerstreuten Kirche behält der Episcopat alle seine Rechte und die Ausübung dieser Rechte vereinigt sich nothwendiger Weise mit der Suprematie des Papstes, wie wir gesehen haben. [1])

Jedoch ist die Ausübung dieser Rechte unter diesen Verhältnissen keineswegs leicht und vielleicht nicht ein Mal vollständig. Wie sollte ein in seiner Diöcese vereinzelter, durch die Sorgen seines oberhirtlichen Amtes in Anspruch genommener Bischof, ohne dazu aufgefordert zu werden, seinen Blick auf die allgemeinen Interessen der Kirche ausdehnen, dem Papste seine Rathschläge und seine Wünsche anbieten und immer die Haltung eines Glaubensrichters bewahren? Man kann und muß wohl befürchten, daß ein solch isolirter Bischof nothgedrungen an den allgemeinen Fragen kein Interesse nimmt und sich gänzlich von der allgemeinen Regierung der Kirche zurückzieht.

Diese Regierung bleibt alsdann ausschließlich und allein in den Händen des Papstes. Sie gehört ihm kraft göttlichen Rechtes und er empfängt, um derselben gut vorzustehen, reichliche, der Fülle und der Universalität seiner Jurisdiktion angemessene Gnaden.

Aber der Papst kann nicht allein die Lasten dieser universellen Vorsorge tragen. Er braucht Mitarbeiter und Gehilfen und natürlich wählt er dieselben in seiner Umgebung, unter den Italienern und Römern.

Die Cardinäle, die Prälaten, die Mitglieder der verschiedenen römischen Congregationen, fast lauter Italiener, bilden den Rath des Oberhauptes der Kirche und werden seine Minister und seine Werkzeuge.

Das heilige Collegium der Cardinäle ist höchst ehrwürdig, die Prälaten sind äußerst achtenswerth, die römischen Congregationen bestehen aus gelehrten und frommen Männern. Sie leisten der Kirche sehr große Dienste und verdienen den Dank Aller.

Aber wie bedeutend auch die Autorität sei, welche diese verschiedenen Körperschaften vom Papste empfangen haben, sie können

---

[1]) Siehe Band I, Buch III, Kap. XIV, und Band II, Buch V, Kap. I.

nicht in Allem und immer den Episcopat ersetzen. Sie sind nur kraft kirchlichen Rechtes da, die Bischöfe kraft göttlichen Rechtes. Sie haben nur die Autorität von Delegirten, die Autorität der Bischöfe ist eine ihnen persönlich und selbst zugehörende. Und schließlich kennt die geistige Souveränität nur zwei wesentliche Elemente: den Papst und die Bischöfe. Folglich wird man kaum in diesen achtungswerthen Körperschaften so viel Gnaden, so große Erleuchtung, solche Unabhängigkeit finden, wie in dem um sein Oberhaupt versammelten Episcopat.

Obgleich wir aber anerkennen, daß die Organisation der kirchlichen Regierung, so wie sie seit mehreren Jahrhunderten besteht, durch gebieterische Umstände herbeigeführt ward; daß sie ausreichte, um das Gute zu fördern und das Böse zu bekämpfen; daß sie sogar die beste war, weil sie die einzig mögliche war; so können wir doch nicht umhin, abermals unser Bedauern auszudrücken, daß die großen Pläne des Concils von Constanz sich nicht verwirklichten, daß periodische Concilien in je zehn Jahren die gewöhnlichen Institutionen der kirchlichen Regierung nicht ergänzten und krönten.

Was aber bis auf den heutigen Tag nicht möglich war, kann möglich werden.

10. Zustand der modernen Welt.

Mit unserm Jahrhundert beginnt ein neuer Zeitabschnitt: es ist hier nicht am Orte, die Geschichte desselben zu schreiben, das Gute und das Böse unserer Revolutionen zu scheiden, Fehltritte und Irrthümer zu beklagen, den nützlichen Umänderungen und Verbesserungen Beifall zu schenken. Ein großer Zusammensturz, große Umwälzungen haben stattgefunden. Wir sind der Ansicht, die Freiheit der Kirche werde eines der bedeutendsten Resultate dieser außergewöhnlichen Bewegungen sein. Und als Kennzeichen dieser neuen Epoche scheuen wir uns nicht, zu behaupten, daß die conciliäre Periodicität und Decennalität, in der Art, wie wir so eben dargethan haben, die beste Form, die beste Organisation der kirchlichen Regierung, die Herrschaft der vollkommensten Disciplin von diesem Tage an möglich geworden sind.

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß das Princip der religiösen Freiheit große Fortschritte im Geiste der Menschen und daß die thatsächliche religiöse Freiheit wichtige Eroberungen gemacht hat.

Unter dem Einflusse dieser Ideen und unter der Gewalt dieser Thatsachen hat das Mißtrauen der weltlichen Mächte in Bezug auf die Kirche bedeutend abgenommen.

Ein allgemeines Concil, welches nur die religiöse Freiheit in's Werk setzt, nur die Ausübung dieser Freiheit im Schooße der Kirche ist, kann den Trägern der öffentlichen Gewalt keine Befürchtungen einflößen, welche sie veranlassen würden, der Ausübung dieser Freiheit Hindernisse in den Weg zu legen.

Diese liberale Gesinnung, welche den Argwohn mildert und die Furcht beschwichtigt, tritt auch hervor in jener großen, ganz unwiderstehlichen Bewegung, welche die Völker veranlaßt, die Gewalt durch berathende Versammlungen zu mäßigen, einzuschränken und zu unterstützen.

Und wenn eine gleichartige Bewegung sich in der Kirche kundgibt, welches Volk, welcher Souverän wird sich ihr entgegensetzen können? Wer könnte es verübeln, daß die Kirche, welche die constitutionellen Versammlungen in der modernen Welt eingeführt und das erste Vorbild für dieselben geliefert hat, diese Versammlungen in ihrem eigenen Gebiete regelmäßig und periodisch machen will?

Dasselbe Bedürfniß eines wechselseitigen Austausches von Ideen und Kenntnissen und gemeinsamen Besprechungen macht sich in den wissenschaftlichen und literarischen Versammlungen fühlbar, wo sich die Abgeordneten der verschiedenen Nationen frei vereinigen können.

Schließlich erleichtert der materielle Zustand des Erdballs das Zusammenkommen, begünstigt den Verkehr, macht alle Verbindungen leicht und sicher. Der Dampf und das Eisen haben jede Entfernung aufgehoben, und diese großen Entdeckungen des menschlichen Geistes sollen zum friedlichen Triumphe der religiösen Wahrheit und zur moralischen Verbesserung der Welt durch die häufige Wiederholung der conciliären Versammlungen dienen.[1])

---

[1]) Wir erwähnen hier einer höchst eigenthümlichen Unrichtigkeit, die sich de Maistre erlaubte. Um zu beweisen, daß die absoluteste Monarchie die einzig mögliche Regierungsweise für die Zukunft der Kirche sei, schrieb er: „daß die moderne Welt zu groß ist für die Concilien.“ „Der Prophet der Vergangenheit“, wie ihn so treffend der große und ehrenwerthe Ballanche genannt hat, der Prophet der Vergangenheit ahnte gar nicht, daß ihn die Entdeckungen der Wissenschaft binnen Kurzem in offenkundigster Weise Lügen strafen würden.

Haben wir nicht als Bestätigung unserer vorhergehenden Behauptung und als Einleitung zu dem großen, der Zukunft vorbehaltenen Schauspiele unter einem einzigen Pontificate, im Zeitraume von wenigen Jahren und auf den Ruf Pius IX. drei aufeinander folgende Versammlungen aller Bischöfe der Erde gesehen? Und kamen diese Versammlungen nicht mit äußerster Leichtigkeit und ohne auf irgendwie ernsten Widerstand zu stoßen, zu Stande?

11. Göttliche Ahnung des Concils zu Constanz.

Das große Concil von Constanz handelte also nach einer Eingebung Gottes, als es in einer Zeit feudaler Anarchie, unaufhörlicher Kriege, endloser, politischer Zersplitterungen, bei den größten Schwierigkeiten des Verkehrs und der Mittheilung durch ein immerwährendes Edikt, **„edicto perpetuo“** die conciliäre Periodicität und Decennalität dekretirte. Das Concil hatte die göttliche Ahnung, daß eines Tages die Ausführung seines Dekretes möglich, ja sogar leicht würde, daß dieser Tag derjenige der vollkommensten Organisation der kirchlichen Regierung sein würde!

12. Wirkungen periodischer Concilien.

Die katholische Kirche ist die Religion der Autorität, weil sie die göttliche Religion ist. Die katholische Kirche bewahrt in der Welt die Religion der Autorität. Das ist ihr Ruhm und ihre Stärke. Aber die Autorität ist nie stärker, nie mehr geliebt und geachtet, als wenn sie die Hilfe, die Rathschläge, die Prüfung und nöthigen Falls die Controle Derjenigen zuläßt, welche das Recht und die Aufgabe haben, diese wichtigen Funktionen auszuüben. Die Uebertreibung des wahrsten und nothwendigsten Princips kann die schlimmsten Folgen haben. Es besteht nach unsern Beobachtungen und unserer Erfahrung kein Zweifel, daß es in Folge der gegenwärtigen Organisation der kirchlichen Regierung in den Reihen des Clerus oft übertriebene Befürchtungen gibt, welche häufig schlecht begründet, aber schließlich immerhin Befürchtungen einer Herrschaft sind, die leicht zur Unterdrückung werden könnte. Diese Befürchtungen umdüstern das Leben, können leicht den freien Antrieb der Geister ersticken und von großem Schaden für die Fortschritte der religiösen

Wissenschaften, für den öffentlichen Unterricht und die allgemeine Erbauung sein. Jetzt, in Mitte der bedenklichen Probleme, die der Zustand des menschlichen Geistes, der Wissenschaften und der Gesellschaft hervorrufen, ist jede Freiheit, welche die Kirche ihren Kindern lassen kann, nothwendiger denn je.

Das sind einige der Grundursachen, weßhalb volles Licht und canonische Freiheit für die kirchliche Regierung so wünschenswerth sind. Die Aera der periodischen und decennalen Concilien möge denn beginnen! Sie sind es, die durch die Mitwirkung aller Kräfte der Kirche, durch die Mitwirkung jener Bischöfe, welche die göttliche Sendung erhalten haben, unter der Autorität des Papstes die Kirche Gottes zu regieren, dem Papste uneigennützige und unabhängige Rathschläge, reichliche Aufklärung, wirksame Beihilfe zu bringen. Die Bischöfe sind über die ganze Erde verbreitet, stehen in Verbindung mit allen Abstufungen der Civilisation und der Cultur, leben unter den verschiedensten politischen und socialen Verhältnissen, kennen die Richtung der Geister und den Stand der Wissenschaften und sind Zeugen der Bedürfnisse, welche sich bei den Völkern kundgeben; daher sind sie denn auch befähigt, nöthigen Falls ein Gegengewicht zu bieten für das, was in gewissen Beziehungen und gewissen Gewohnheiten der kirchlichen Regierung zu ausschließlich, zu lokal sein könnte; und diese Regierung könnte so verbessert werden ohne irgend etwas Wesentliches von ihrer gegenwärtigen Organisation zu verlieren.

Alsdann könnten alle großen Fragen, die aufgeworfen werden, unter höchst günstigen Bedingungen ergründet, durchforscht und gelöst werden.

Jedes Unrecht könnte leicht gut gemacht, jeder Mißbrauch abgestellt, jede disciplinäre und wissenschaftliche Verbesserung eingeführt werden.

Und so würde die kirchliche Regierung jenen Grad der Vollkommenheit erreichen, der sich mit der Unvollkommenheit unserer Natur vereinen läßt.

13. Neue Thätigkeit in der Kirche.

Die periodischen Concilien würden eine heilsame Bewegung in der ganzen Kirche hervorrufen.

Vor wenigen Jahren wollten einige Bischöfe, von den edelsten

Gesinnungen und dem reinsten Eifer beseelt,[1]) die Synoden und Provincialconcilien wieder in's Leben rufen. Diese Bemühungen hatten jedoch nicht alle gewünschten Erfolge, hauptsächlich wohl deßhalb, weil diese Provincialversammlungen sich nicht an die große Centralversammlung knüpften, an das allgemeine Concil nämlich, und sich nicht mit ihm in Einklang setzen konnten.

Wenn aber mit Gottes Hilfe der Kirche die decennalen Concilien zurückgegeben sind, dann werden die alle drei Jahre regelmäßig abgehaltenen Provincialconcilien die drei Vorbereitungsstufen für das große Concil sein.

Jeder dieser Provincialversammlungen kann eine Diöcesansynode vorhergehen, wo die Fragen von Seite des Bischofs und von seinem Clerus ihre erste Ausarbeitung bekommen.

So wird durch die Thätigkeit ihrer rechtmäßigen Vorsteher die neunjährige Arbeit der ganzen katholischen Welt die Elemente zu den großen decennalen Verhandlungen vorbereiten, welche unter der Autorität und Leitung des Papstes dazu bestimmt sind, die Welt zu lehren, zu erbauen und zu trösten. Und so wird die große katholische Organisation in Mitte aller bürgerlichen, politischen und religiösen Freiheit das herrlichste Schauspiel von Autorität und Freiheit geben, dessen die Menschen je ansichtig wurden.

Diese großen Bestrebungen werden, bezweifeln wir es keinen Augenblick, vielen Mißverständnissen und vielen Vorurtheilen ein Ende setzen, und die Annäherung vieler Geister, das reichliche Licht der Wahrheit, eine größere Eintracht, einen dauerhaftern Frieden, eine neue Blüthezeit der moralischen Schönheit mit sich bringen.

Fügen wir noch hinzu, daß man zur leichtern Ausführung der decennalen Concilien dem Princip der bischöflichen Repräsentation eine größere Ausdehnung geben könnte und eine Deputation von Bischöfen, die in jeder kirchlichen Provinz gewählt und mit den Vollmachten jener, die in ihren Diöcesen zurückgeblieben, ausgestattet würden, genügend wäre.

---

[1]) Hier bringen wir unserm verklärten Freunde, dem ehrwürdigen Sibour, Erzbischof von Paris, unsere Huldigungen dar. Dieser edle Mann, dessen Herz von dem Dolche eines Priesters durchbohrt werden sollte, war der Urheber der Wiederherstellung der Synoden und der Provincialconcilien gewesen. Siehe seine Institutions diocésaines.

14. Wünsche des Verfassers und letzte Erklärung.

Hier sind wir am Schlusse der ersten Abtheilung eines Werkes der Vermittlung und des kirchlichen Friedens angelangt. Im Angesichte Gottes sagen wir, daß uns dieses Werk nur von der aufrichtigsten Liebe zum Apostolischen Stuhle und zur Kirche Christi eingegeben ward.

Es sei uns denn auch gegönnt, hier am Schlusse einen zweifachen Wunsch auszusprechen, welcher denselben Gesinnungen entsprießt, die dieses Buch in's Leben riefen. Wir bringen diesen Wunsch dem großen und heiligen Concilium dar, das sich nun bald in der Basilika des Vatikan, bei den Gräbern der Apostelfürsten und unter dem Vorsitze des ehrwürdigen Oberhauptes unserer Kirche versammeln wird.

Mehr als irgend Jemand bekennen und proklamiren wir alle Rechte des Apostolischen Stuhles, mehr als irgend Jemand wünschen wir den Sieg und die Verherrlichung des Papstthums. Dieser Ruhm scheint uns jedoch nicht von einer neuen Definition abzuhängen. Rücken wir die von unsern Ahnen gesetzten Grenzsteine nicht weiter! Sondern suchen wir als liebende treue Söhne in unsern Familienarchiven nach den schönsten Titeln, welche je dem gemeinsamen Vater gegeben wurden; wiederholen wir mit Begeisterung, was je Schönes und Edles zu seinem Ruhm gesagt wurde. In dieser Hinsicht bleibt aber das Dekret von Florenz immer unvergleichlich. Es möge denn auch einmüthig von den achthundert Bischöfen, die sich nun bald in der Peterskirche zu Rom versammeln, erneuert werden und zwar erneuert und bestätigt in all' seinem Inhalte! Es ertöne in diesen heiligen Hallen und diese Huldigung von kindlicher Liebe und Ergebenheit möge das Herz des ehrwürdigen Mannes, der in solcher Hoheit das Papstthum vertritt, erfreuen und tröſten!

Alle Rechte des heiligen Stuhles sind mehr als je verbürgt und seine göttliche Autorität, indem sie immer jenen gemäßigten Charakter bewahrt, den Jesus Christus ihr verleihen wollte, wird eben deßhalb Allen nur um so theurer sein.

Der Welt muß aber mit neuer Gewißheit kund gemacht werden, daß der Episcopat und das Papstthum nur Einen einzigen Körper, nur Eine geistige Souveränität ausmachen, daß sie unzertrennlich, untheilbar sind und der Welt stets das Bild der höchsten, vollkommensten Einheit, die auf Erden zu finden ist, bieten werden!

Damit diese Einheit immer offenkundiger werde, damit das bischöfliche Recht der Theilnahme an der allgemeinen Regierung der Kirche sich immer mehr befestige, wagen wir es, dem heiligen Concilium einen zweiten Wunsch darzulegen.

Das in diesem Kapitel erwähnte Dekret von Constanz ist der Akt der völligen Verbindung der Rechte des Episcopats und der Rechte des päpstlichen Stuhles. Kraft dieses Aktes erlangt die Regierung der Kirche die höchste Stufe der Vollkommenheit, die erreicht werden kann. Es möge daher dem Papste und dem heiligen Concilium gefallen, das heilsame Gesetz von Constanz wieder in Kraft zu setzen, da heutigen Tages seine Anwendung leicht ist. Alle zehn Jahre wird die Kirche der modernen Welt, dieser Welt, die nach dem Winde jeder Lehre hin- und herschwankt und dem allgemeinen Schiffbruch der moralischen Ordnung ausgesetzt ist, das lehrreichste Schauspiel geben, jenes nämlich der größten religiösen und moralischen Einheit, die sich in ihrer Freiheit und ihrer Kraft bestätigen und den Menschen das Evangelium Christi darbieten als das wesentliche Gesetz für ihr geistiges, höheres Leben und für alle rechtmäßigen Fortschritte.

Wenn sich diese hier ausgesprochenen Wünsche erfüllen, dann wird das bevorstehende Concilium eine der wichtigsten und fruchtbarsten Reformen bewerkstelligen, die je in der Kirche angebahnt wurden. Die alten Zeiten werden abgeschlossen sein und eine neue Epoche beginnen! Möge die ewige Güte unsere Wünsche segnen, welche der Ehre Gottes und dem Heil der Menschheit gelten!

Anhang.

Wir haben im ersten Bande, am Schlusse des sechsten und siebenten Kapitels des ersten Buches angekündigt, daß wir am Ende des zweiten Bandes einige Erklärungen über die Concilien und die kirchlichen Wahlen geben würden. Wir erfüllen nunmehr unser Versprechen, weil wir diese Bemerkungen für zweckmäßig, ja selbst für nothwendig halten. Gleichwohl sind die nun kommenden Erörterungen nicht für die Gelehrten bestimmt, sondern ihr Zweck ist, richtige Begriffe von so manchen Gegenständen zu geben, die besonders unter den gegenwärtigen, so ernsten Umständen für die Kirche und die Gesellschaft von höchstem Interesse sind.

Die Abhandlung über die Concilien im Allgemeinen soll dazu dienen, das festzustellen und näher zu entwickeln, was wir in wenigen Worten über den Ursprung, das Wesen, den Gegenstand, die verschiedenen Arten, die Zusammensetzung, die Hauptgesetze, über den Nutzen oder die Nothwendigkeit dieser frommen Versammlungen gesagt haben. Diese Erklärungen, die wir deßhalb erst am Schlusse des zweiten Bandes gaben, damit wir unsern Weg ununterbrochen fortsetzen konnten, dienen dazu, dem Leser den Hauptgegenstand dieses ganzen Werkes um so verständlicher zu machen: nämlich die Darstellung der Constitution der Kirche und die Beziehungen des Papstthums und des Episcopats.

Die Erörterung über die kirchlichen Wahlen erläutert ebenfalls die früher sehr allgemein aufgestellten Begriffe und sucht zu beweisen, daß die Kirche, indem sie die canonische Institution dem

vorbehielt, dem sie von Rechtswegen gebührt (siehe Kapitel I, II und III des vierten Buches) gleichwohl, je nach den Zeitverhältnissen, sehr großmüthig und freigebig in Hinsicht auf die Bestimmung oder Ernennung ihrer Vorsteher war.

Erster Anhang.

Die Concilien.

1. Die Concilien im Allgemeinen.

Siebenzig Jahre nach dem Tode des letzten Apostels, Johannes, finden wir in Asien den Anfang der Concilien. Die Häresie des Montanus gab Veranlassung dazu. Eusebius erzählt in seiner Kirchengeschichte, „daß die Gläubigen Asiens sich oft an verschiedenen Orten versammelten, um diese Doktrin zu untersuchen, daß sie, dieselbe für gottlos und sündhaft erkennend, sie als Häresie verdammten und ihre Anhänger von der Gemeinschaft der Gläubigen ausschlossen." Euseb., Hist., lib. V, cap. VI.

Die Meinungsverschiedenheiten über die Feier des Osterfestes, welche unter dem Pontificat des heiligen Papstes Victor und im vierten Jahre der Regierung des Kaisers Severus, im 196. der christlichen Zeitrechnung vorkamen, gaben ebenfalls Veranlassung zu zahlreichen Concilien. Wir finden solche zu Cäsarea in Paläſtina, zu Rom, in Pontus, zu Corinth, zu Ephesus. Erst am Schlusse des zweiten Jahrhunderts angekommen, sehen wir bereits die Concilien in der ganzen Kirche in voller Kraft.

Fünfzig Jahre, nachdem die Streitigkeiten hinsichtlich der Feier des Osterfestes beigelegt worden waren, brachte die Frage bezüglich der Taufe der Häretiker neue Unruhen in die Kirche. Es wäre zu umständlich, alle Concilien aufzuzählen, welche bei Gelegenheit dieser Controverse gehalten wurden. Afrika und Carthago, Rom und Italien, Cappadocien und die umliegenden Provinzen waren hauptsächlich der Schauplatz derselben.

Während die Bischöfe der verschiedenen genannten Länder sich

versammelten, um diese Frage zu erörtern, wurden gegen das Jahr 231 in Egypten und zwar in Alexandria zwei Concilien gegen Origenes gehalten.

Selbst in Arabien blieb diese Institution nicht unbekannt; gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts finden wir daselbst zwei Concilien, wo Origenes durch seine Weisheit und Beredsamkeit glänzte.

Gegen dieselbe Zeit versammelten sich die Bischöfe Asiens, um die Doktrinen des Noetus zu prüfen und zu verdammen. Die Bischöfe Afrika's halten ihre Versammlungen regelmäßig zu Carthago unter dem Vorsitze des heiligen Cyprian, soweit die Verfolgung es ihnen gestattet. Der heilige Papst Cornelius versammelt in Rom eine große Anzahl italienischer Bischöfe, und seine Nachfolger ahmen ihn darin nach. Endlich in dem letzten Drittheil des dritten Jahrhunderts finden wir die so berühmten Concilien von Antiochia gegen Paul von Samosata.

Folglich ehe das Christenthum vom Staate gesetzlich anerkannt war, als man es noch als einen öffentlichen Feind betrachtete und es der Verbannung dem Tod und jeder Art von Verfolgung ausgesetzt war, versammelten sich bereits die Häupter dieser unterdrückten Gesellschaft, die Bischöfe, die Priester und Diakonen und zwar häufig mit Zuziehung der Gläubigen, um die gemeinsamen Angelegenheiten zu besprechen und so befand sich die Regierung der religiösen Gesellschaft in den Händen dieser Versammlungen oder Concilien, die ihr Recht hauptsächlich aus der Autorität der Bischöfe ableiteten.

Hängen nun diese Institutionen mit gewissen analogen Thatsachen der politischen und bürgerlichen Ordnung zusammen? Rom hatte seinen Senat, der allerdings von seiner ehemaligen Bedeutung, von seinem früheren Glanze tief herabgesunken war, aber immerhin noch das Andenken seiner einstigen Freiheit bewahrte. Nach dem Vorbilde Roms hatten auch die municipalen Städte ihren besondern Senat, wo über die Angelegenheiten der Stadt verhandelt wurde.

Obwohl Griechenland seine Unabhängigkeit verloren hatte, blieb ihm gleichwohl in seinen Amphictyonen noch ein Abbild seiner einstigen Freiheit. Waren nun die Concilien eine Nachahmung dieser berathenden und repräsentativen Versammlungen, welche eine collective Souveränität bildeten, oder waren sie ein natürliches Produkt des Christenthums?

Man hat behauptet, die Concilien hätten in Griechenland ihren Anfang genommen und sich nach der Versammlung der Amphictyonen

gebildet. Sogar eine Stelle aus Tertullian wird angeführt, wo man diesen Ursprung zu finden vorgibt.

In seiner Abhandlung über das Fasten sagt er, „in Griechenland besteht der Gebrauch, daß an gewissen bestimmten Orten Versammlungen gehalten werden, die aus Gliedern aller Kirchen gebildet sind, und wo man gemeinsam über die wichtigsten Fragen verhandelt; ehrwürdige Versammlungen, die gleichsam eine Repräsentation des ganzen christlichen Namens sind.“ **Tert.** de jejuniis, cap. XIII.

Ob nun Tertullian hier von den Versammlungen der Montanisten oder von jenen der Katholiken spricht, diese Stelle beweist augenscheinlich, daß zu seiner Zeit die Concilien in Kraft waren. Aber daß sie eine Nachahmung der Amphictyonen gewesen seien, sagt Tertullian nicht, und es läßt sich dieß nicht mit größerem Rechte aus dem Grunde behaupten, daß die von ihm erwähnten Versammlungen in Griechenland gehalten wurden, weil sie, wie wir aus dem Zeugnisse des Eusebius gesehen haben, zuerst in Asien ihren Anfang nahmen und sich alsbald in der ganzen Welt ausbreiteten.

Ohne Zweifel waren die Concilien eine Nachahmung, aber eine durchaus christliche, eine Nachahmung der Apostel nämlich, welche zuerst das Beispiel dieser Zusammenkünfte, dieser gemeinsamen Berathungen gegeben hatten. Bedarf es einer Erinnerung an das von den Aposteln gehaltene Concil zu Jerusalem, um zu entscheiden, ob die bekehrten Heiden zur Beobachtung des mosaischen Gesetzes angehalten werden sollten oder nicht?

Obschon sie mit aller Vollmacht des Herrn bekleidet und von Gott erleuchtet waren, wollten die Apostel dennoch nicht gebieterisch über die Frage entscheiden, sondern sie versammelten die Priester und die Gläubigen, es wurde gemeinsam über die Frage verhandelt und das Dekret ward im Namen der Apostel und der Aeltesten erlassen.

Dieß ist der wahre historische Ursprung der Concilien. Dieser historische Ursprung offenbart uns jedoch einen noch tiefern und gewissern, er zeigt uns, daß die Concilien aus dem eigentlichen Wesen des Christenthums hervorgehen.

Der Zweck der Concilien ist, wie wir bereits durchschaut haben, die Regierung der religiösen Gesellschaft. Diese Gesellschaft fußt auf der Autorität der ersten Vorsteher, denen kraft göttlicher Institution, die Gewalt der Lehre und des ordo, gleichwie die gesetzgebende, verwaltende und richtende Macht zusteht. Diese Vorsteher sind die Statthalter und Stellvertreter des menschgewordenen Gottes,

des göttlichen Meisters, des Mensch gewordenen Logos, der ursprünglichen und ewigen Vernunft. Ihre Regierung muß daher eine Regierung der Vernunft und der Weisheit sein. Die Vernunft erleuchtet alle Menschen, folglich müssen sich die ersten Vorsteher untereinander berathen, um sich gegenseitig aufzuklären. Aber neben den aus der gewöhnlichen Ordnung abgeleiteten Motiven gibt es noch andere, welche aus dem Wesen der religiösen Gesellschaft selbst hervorgehen. Eine göttliche Gesellschaft ist es, in welcher der heilige Geist wohnt, um sie unaufhörlich zu beseelen und zu beleben. Dieser Gesellschaft hat ihr göttlicher Stifter alle geoffenbarten Wahrheiten anvertraut; sie bewahrt diesen Schatz in ihrem Gedächtniß und in ihrem Herzen und pflanzt ihn durch eine lebendige Tradition fort.

Da diese Tradition der Interpret der heiligen Schrift ist, muß sie jedes Mal zu Rath gezogen werden, so oft eine Frage, ein Zweifel über das Dogma oder die Sittenlehre entsteht und die ersten Vorsteher sind die Zeugen dieser Tradition. Sie versammeln sich, damit die Einmüthigkeit, das Alterthum, die Fortdauer derselben offenkundig werde, auf daß durch ihr gemeinsames Zusammenwirken und Uebereinstimmen die Einigkeit dieser Lehre, die unwandelbare Einheit der Wahrheit sichtbar werde und schließlich Alle die Liebe erkennen, die Aller Herzen vereint. Zum Concil versammelt, bestätigen sie die Tradition, erklären und entwickeln dieselbe; alle für die religiöse Gesellschaft nöthigen Gesetze werden durch sie vorgeschlagen und decretirt. So ist das gemeinsame Wirken und Uebereinstimmen der ersten Vorsteher die Kundgebung der christlichen Wahrheit, und da findet sich die tiefe Wurzel dieser entscheidenden Versammlungen, um zu untersuchen, zu erörtern und gemeinsam zu wirken, welche man Concilien nennt.

Die ersten Vorsteher vereinigen sich aber nicht bloß unter sich. Sie verlangen auch Rath von den Priestern, ja selbst von den Gläubigen. Und dieses Verlangen ist auf das große Gesetz der christlichen Demuth und Liebe gegründet. Die Demuth lehrt den ersten Vorstehern, daß sie von ihren Untergebenen heilsame Rathschläge erhalten können, denn der Geist Gottes weht, wo er will. Die Liebe macht es ihnen zur Pflicht, immer in gemeinsamem Einverständniß zu handeln, weil dann Einheit in den Gemüthern herrscht, die Gesetze geachteter und wirksamer sind und das Gute leichter wird.

Dieß sind die Hauptursachen der Institution der Concilien; offenbar christliche Gründe, da sie ganz im Geiste des Christenthums begründet sind. Die Concilien entspringen also seinem Wesen. Sie mußten nothwendiger Weise entstehen; man sieht sie auch in der frühesten Zeit des Christenthums beginnen und das große Mittel seiner Regierung und ganzen Entwicklung werden.

Man darf aber dennoch aus dem eben Gesagten nicht schließen, daß die Concilien für die Regierung der Kirche absolut nothwendig seien. Sie sind stets außerordentlich nützlich, oft relativ nothwendig. Und dennoch kann man nicht sagen, daß sie absolut unentbehrlich seien, da die Uebereinstimmung der ersten Vorsteher, welche das oberste Gesetz der religiösen Gesellschaft ist, sich auf andere Weise kundgeben kann.

Die Concilien waren das gewöhnliche und allgemeine Mittel der Regierung der Kirche; und sie mußten im Einklang mit der Entwicklung der religiösen Gesellschaft entstehen. Der Bischof ruft die religiöse Gesellschaft in's Leben; ein Bischof mag sich irgendwo niederlassen und ein Territorium angewiesen erhalten, alsbald entsteht der erste christliche Verein, nämlich die Diöcese. Aber von Anfang an, sehr wahrscheinlich seit apostolischen Zeiten, fühlte man die Nothwendigkeit, die benachbarten Kirchensprengel an ein gemeinsames Centrum zu knüpfen. Und aus dieser neuen Umgrenzung entstand die kirchliche Provinz und die Metropolitenkirche. Die Vereinigung mehrerer Provinzen bildete die Primatien, die Patriarchate. Endlich an der Spitze dieser allgemeinen Gesellschaft, die in Diöcesen, Provinzen, Primatien und Patriarchate eingetheilt ist, findet sich das allgemeine Centrum der christlichen Einheit, der Grundstein der Kirche von der Hand des Gottmenschen selbst gelegt, der Stuhl Petri, der Papst.

Diese Eintheilung der religiösen Gesellschaft gab Veranlassung zu vier Arten von repräsentativen Versammlungen: dem Diöcesanconcilium oder der Synode, dem Provincialconcilium, dem Plenarconcilium oder Nationalconcilium, endlich dem allgemeinen Concilium.

2. Das Diöcesanconcilium oder die Synode.

Die erste, die älteste, die am Allgemeinsten gebräuchliche dieser Versammlung ist wahrscheinlich die Diöcesanversammlung: „Wenn die Diöcesanversammlungen nicht die empfehlenswerthesten sind, so hat es wenigstens den Anschein, daß sie vor den andern die Prärogative der Anciennität voraus haben. Ehe die Bischöfe einer Provinz die Freiheit hatten, sich zu versammeln, ehe selbst noch die Ordnung der Metropolen oder der Provincialversammlungen ganz festgestellt war, konnte jeder Bischof seinen Klerus versammeln. Die ökumenischen Concilien konnten nur abgehalten werden, nachdem die Kirche begonnen hatte, unter der Regierung Constantin's vollkommenen Frieden zu genießen. Die Abhaltung der Synoden ist also eine der ältesten und mächtigsten Pflichten der Bischöfe." **Thomassin,** Discipline ecclésiastique, t. II, part. II, livre 3, chap. LXXV.

Einige Zeugnisse und Thatsachen werden uns die Natur dieser Versammlungen zu erkennen geben.

„Gott, der Jesus Christus gesandt hat, sagt Origenes, hat zur Bekehrung und Besserung der Menschen im ganzen Weltall der Kirche den Sieg verliehen; so daß sich überall Kirchen oder Versammlungen gebildet haben, deren Lebensweise jener der ungerechten und zügellosen Menschen, woraus die Versammlung der Verehrer der Dämonen besteht, entgegengesetzt ist: denn so sind überall die Sitten der Menge, welche die Stadtbevölkerung ausmachen. Aber die Versammlungen Gottes, oder die Kirchen, welche ihre Lehre von Christus empfangen haben, verglichen mit denen der Völker, in deren Mitte sie sind, glänzen wie Sterne in der Welt. Denn wer müßte nicht zugeben, daß die wenigen Guten unter den Kindern der Kirche und Solche, die als die Schwächsten erscheinen, wenn man sie mit Andern vergleicht, durch ihre guten Eigenschaften alle Völkervereine übertroffen haben? Die Versammlung Gottes zum Beispiel, welche in Athen ist, ist bemerkenswerth durch ihre Milde und durch den Geist des Friedens, der sie beseelt. Was sucht sie in der That anderes, als in Allem Gott zu gefallen? Die Versammlung der Athener hingegen ist voll Aufregung und Verwirrung und durchaus nicht zu vergleichen mit der Kirche Gottes, die an demselben Orte ist. Man muß das Gleiche von der Kirche Gottes

lagen, die zu Corinth ist, verglichen mit der Versammlung der Corinther; von der Kirche Gottes, die zu Alexandria ist, verglichen mit dem Volk von Alexandrien; und wenn die Person, zu der ich spreche, es redlich meint, und den wahren Sachverhalt kennen zu lernen sucht, so wird sie mit Bewunderung den betrachten, welcher den Plan gefaßt und ausgeführt hat, überall Kirchen Gottes zu gründen, in Mitte der Versammlungen und der Menge, welche alle Städte ausfüllt. Wenn Ihr den Senat der Kirche mit dem Senat vergleicht, der jede Stadt regiert und wenn Ihr diejenigen zu erkennen sucht, welche im Stande sind, eine Versammlung zu leiten, so werdet Ihr ebenfalls finden, daß Ihr sie in der Kirche, der wahren Stadt Gottes antrefft. Aber bei jenen, welche in der Welt Aemter bekleiden, müßt Ihr überall bemerken, daß sich in ihren Sitten Nichts findet, das die Erhebung über ihre Mitbürger rechtfertigt.

So muß man auch das Haupt jeder Kirche (d. h. den Bischof) mit demjenigen vergleichen, der an der Spitze jeder Stadt steht, und Ihr werdet einsehen, daß die mittelmäßigsten durch ihr Fortschreiten in der Tugend und durch ihre guten Sitten die Häupter und Senatoren der Städte ohne Vergleich übertreffen. (**Origenes** gegen Celsus, Buch III.)

Es gab also in jeder Stadt einen Senat unter dem Vorsitze eines Bischofs, der die christliche Gemeinde leitete. Der heilige Hieronymus bezeugt dieselbe Thatsache: Et nos habemus in Ecclesia senatum nostrum, coetum presbyterorum. (**Hieronymus,** in cap. III, Isaiae.) Der heilige Basilius bezeugt dasselbe. (Epist. 319. Discipl ecclés., t. I, 1. partie, livre III, chap. VII.) Wir dürfen uns also nicht verwundern, daß einer der ersten kirchlichen Schriftsteller, ein Schüler der Apostel, die Priester Rathgeber der Bischöfe, ihre Beisitzer und Nachfolger des Apostolischen Senates nennt. Epist. ad Trallianos; Discipl. ecclés. ut supra.

Die Apostolischen Constitutionen, welche uns die alte Disciplin der Kirche darstellen, geben den Priestern dieselben Titel. „Presbyteris vero, quia assidue circa sermonem doctrinae laborant, duplae enim portio assignetur, in gratiam apostolorum Domini, quorum et locum tenent; velut consiliarii episcopi, et Ecclesiae coronae: Sunt enim synedrium et senatus Ecclesiae.“ Constitut. apost., lib. II, cap. XXVIII.

Der große Bischof von Carthago, Cyprian, entschuldigt sich,

daß er einige ihm vorgelegte Fragen nicht beantworten könne, weil er allein sei, sagt er und weil er gleich beim Beginne seines Episcopats den Entschluß gefaßt habe, Nichts ohne den Rath seiner Priester und Diakonen und ohne Zustimmung des Volkes zu thun. „Ad id vero quod scripserunt compresbyteri nostri, solus rescribere nihil potui, cum a primordio episcopatus mei statuerim nihil sine consilio vestro, et sine consensu plebis meae, privatam sententiam gerere.“ Lib. III, Epist. 10.

Hier sehen wir also einen Bischof, der ausdrücklich erklärt, daß er seine Diöcese nur mit dem Rath seines Klerus leite. Die Handlungsweise des heiligen Martyrers steht mit seinen Grundsätzen im schönsten Einklang und wir sehen ihn unaufhörlich in Verbindung mit seinen Priestern und Diakonen handeln. Es wäre zu umständlich, alle diese Thatsachen aufzuzählen.

Waren aber diese Grundsätze und diese Handlungsweise Cyprian persönlich eigen oder waren es die Grundsätze und die allgemeine Handlungsweise der Kirche? In Italien und Asien finden wir die nämliche Disciplin.

So schreibt Papst Cornelius an Cyprian, daß er bei Gelegenheit der Rückkehr der Schismatiker in den Schooß der Kirche für gut befunden habe, sein Presbyterium, wo auch fünf Bischöfe anwesend waren, zu dem Zwecke zu versammeln, durch einen sicheren Rath und mit Zustimmung Aller zu statuiren, wie man sich gegen diese Personen zu verhalten habe. „Omni igitur actu a me perlato, placuit contrahi presbyterium. Adfuerunt etiam episcopi quinque, et hodie presentes fuerunt, ut, firmato consilio, quid circa personam eorum observari deberet consensu omnium statueretur.“ Epist. Cleri Romani ad S. Cyprianum, inter Epist. Cypr. 31.

Der heilige Firmilian von Cappadocien gibt uns in noch bestimmterer Weise die in der Kirche gebräuchliche Institution zu erkennen.

Er bezeugt, alle Jahre müsse eine kirchliche Versammlung stattfinden, um alle Angelegenheiten der Kirchen zu ordnen und diese Versammlung sei aus Bischöfen und Priestern zusammengesetzt. „Qua ex causa necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea quae curae nostrae sunt commissa, ut si quae graviora sunt, communi consilio dirigantur.“ Epist. ad Cyprianum inter Epist. Cyprian. 75.

So ist denn die Institution klar bezeichnet: eine jährliche Versammlung, aus dem Bischof und seinen Priestern bestehend und beauftragt, die Angelegenheiten der Diöcese durch einen gemeinsamen Rath zu leiten.

Einer berühmten Thatsache entnehmen wir, daß dieselbe Disciplin im vierten Jahrhundert bestand. Papst Siricius verdammt Jovinian und seine neue Häresie in einer Versammlung seiner Priester und Diakonen, welche er sein Presbyterium nennt. „Nachdem das Presbyterium versammelt war, wurde constatirt, daß die Doktrin des Jovinian dem Gesetze Christi widerspreche .... Dieß war die allgemeine Ansicht von uns Allen sowohl der Priester als der Diakonen und des ganzen Klerus." — „Facto ergo presbytero, constitit christianae legi esse contraria . . . omnium nostrum tam presbyterorum, quam diaconorum, quam et cum totius cleri una suscitata fuit sententia.“ Epist. 2.

Ist es nöthig die soeben berichteten Thatsachen und Zeugnisse durch Gesetze und Dekrete von Concilien und Päpsten zu bekräftigen?

Das vierte Concil von Carthago verbietet den Bischöfen bei Strafe der Ungültigkeit ihres Urtheilsspruches keinen Fall abzuurtheilen, es sei denn in Gegenwart ihres Klerus. „Ut episcopus nullius causam audiat absque praesentia clericorum suorum, alioquin irrita erit sententia episcopi, nisi clericorum praesentia confirmetur.“ Conc., **Labbe** t. II, col. 1202.

Indem der heilige Papst Leo befiehlt, daß die Diöcesanconcilien zweimal im Jahr abgehalten werden sollen, leitet er dieses Gesetz auf die älteste Zeit zurück. „Was die bischöflichen Concilien betrifft, so befehlen wir nur, was bereits von den heiligen Vätern in heilsamer Weise festgestellt worden ist, nämlich, daß diese Versammlungen zweimal im Jahre stattfinden sollen." — „De conciliis episcopalibus non aliud indicimus, quam quod sancti Patres salubriter ordinarunt, ut scilicet bini conventus per annos singulos habeantur.“ Conc. Rothomagensis provinciae, part. II, p. 153.

Derselbe heilige Leo befiehlt, daß in der Synode die ganze Disciplin festgestellt werde: „In synodo maxime constituendum, quod ad disciplinam ecclesiasticam poterit pertinere: Melius enim culpa vitabitur, si inter sacerdotes Domini collatio frequentior habeatur, ut emendationi pariter et caritati plurimum praestat adunata societas. Illic si quae causae notae fuerint, praestante Domino, ita potuerunt terminari, ut contentio nulla

resideat, sed solida inter fratres caritas coalescat.“ Epist. ad Anastasium Thessalon. episcopum.

Im Jahre 578 finden wir in Auxerre ein bemerkenswerthes Beispiel von der Anwendung dieser Gesetze, nämlich die Synode von Aunacharius, wo vierunddreißig Priester mit ihrem Bischofe richten.

Thomassin äußert sich über diese Synode folgender Maßen „Die Synode von Auxerre ist die einzige Synode in Frankreich, deren Akten uns aufbewahrt blieben. Man muß die andern nach dieser beurtheilen. Mit dem Bischof Aunacharius waren daselbst sieben Aebte, vierunddreißig Priester und drei Diakonen anwesend, wie wir aus den Unterschriften ersehen, welche dort in derselben Reihe stehen. Der letzte Canon erörtert die Autorität der synodalen Anordnungen der Bischöfe in Betreff der allgemeinen Zustimmung der Synode, es scheint daher, daß die Aebte und die Priester freies Stimmrecht hatten. Si quis hanc definitio, quam ex auctoritate canonica communi consensu et convenientia conscripsimus, ac instituimus,“ etc. Disc. ecclés., part. II, liv. III, ch. LXXIII.

Im Jahre 598 befiehlt das Concil von Huesca in Spanien, jeder Bischof solle jährlich eine Versammlung aller Aebte, aller Priester und aller Diakonen seiner Diöcese berufen. **La Luzerne,** Droits des évêques, p. 1457.

Zahllose Thatsachen könnten als Beweis angeführt werden, daß diese Tradition sich in den folgenden Jahrhunderten fortpflanzte.

Im Jahre 742 befiehlt ein Concil von Germanien die Abhaltung der Synode während der Fastenzeit. Einige Jahre später bezeugt der heilige Bonifacius die Existenz dieses Gebrauches. Ibid., 1458. Siehe auch **Thomassin,** Disc. ecclés., II. part., liv. III, ch. LXXIII u. ff.

Das sechste Concil von Arles, im Jahre 813, erwähnt der regelmäßigen Abhaltung der Synoden.

Die Capitularien Karls des Großen befehlen den Vorstehern, sich alle Jahre in der Fastenzeit zu einer Diöcesansynode zu begeben.

Dieselbe Vorschrift finden wir in einem Concil zu Rom im Jahre 855.

Es ist zu bemerken, daß alle diese Concilien, von dem Concil zu Huesca angefangen, diese Synoden viel weniger als entscheidende Versammlungen wie als Zusammenkünfte ansehen, wo die Priester ihrem Bischof Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen und seine

Belehrungen erhalten. „Wir befehlen," sagen die Capitularien, „daß jeder in einer Pfarrei wohnhafte Priester seinem Bischof untergeben sei und ihm alljährlich in der Fastenzeit Rechenschaft über die Art und Weise ablege, wie er sein Amt ausübt, sei es bezüglich der Taufe, oder des Glaubens, oder in Hinsicht auf die Gebete und das heilige Meßopfer." Capitularia, lib. VII, c. 130; **La Luzerne,** Droits des évêques, p. 1458 et p. 1463.

In allen diesen Canonen ist jedoch weder die Diskussion noch die Berathung der vom Bischof vorgeschlagenen Gesetze ausgeschlossen; diese Rathschläge, ja selbst diese Entscheidungen vertrugen sich ganz gut mit der Prüfung, der sich die Priester in diesen Versammlungen unterziehen mußten.

Wir haben einen Beweis davon im Concil von Seligenstadt, wo man ausdrücklich erklärt: „Wenn Jemand anderer Ansicht sei als der im Diöcesanconcilium aufgestellten Meinung, dann soll er seine Zweifel oder seine Einsichten offenbaren, die Andern belehren oder sich belehren lassen." Quod si forsitan aliquis nostrum aliter quam dicta fuerint, senserit, sine aliquo scrupulo contentionis in nostrum omnium copulatione, ea ipsa de quibus dubitaverit conferenda reducat qualiter, Deo mediante, aut doceri possit, aut doceat."

Dasselbe Concilium schildert uns die Synoden als Gerichtshöfe, wo die Angelegenheiten des Klerus und selbst der Laien abgeurtheilt wurden. Das Concil ermahnt Alle, welche sich zur Diöcesansynode versammeln, auf's Eindringlichste, alle vorliegenden Streitigkeiten zu schlichten und mit großer Gewissenhaftigkeit, Sanftmuth und Liebe und mit einer für alle Gunstbezeigungen, Versprechungen und Drohungen unerbittlichen Redlichkeit dabei zu verfahren. **Thomassin,** Disc. eccles., II. part., liv. III, chap. LXXV.

Dieselben Vorschriften finden sich abermals in einem Concil zu Paris im Jahre 1212. Ibid.

Im Jahre 1215 bezeichnet das vierte lateranensische Concil einen andern Zweck der Diöcesansynode. Es befiehlt, man möge daselbst, die Statuten des Provincialconciliums veröffentlichen, welches alljährlich in jeder Provinz, wie die Synode in jeder Diöcese abgehalten werden soll." Quae statuerunt faciant observari, publicantes ea in episcopalibus synodis, annuatim per singulas dioeceses celebrandis." Conc. Later. IV., can. 6.

Um den Eifer der Synoden anzuregen, erließ das allgemeine

Concil zu Basel ein sehr umfassendes Dekret über diesen Gegenstand. Es befahl, sie sollten überall alle Jahre abgehalten werden, wo es nicht bereits herkömmlich sei, sie zwei Mal im Jahre zu feiern, und es wurden äußerst strenge Strafen für die Bischöfe festgesetzt, welche versäumen würden, diese Versammlungen zu berufen. **Thomassin,** Disc. ecclis. II. part., liv. III., ch. LXXV.

Endlich befahl das Concil von Trient, als es die Dekrete von Basel und Lateran erneuerte, die jährliche Abhaltung der Synoden. Ibid.

Aus dieser Sammlung von Zeugnissen, Thatsachen und Gesetzen ist es nunmehr an der Zeit einen Schluß zu ziehen.

Augenscheinlich haben seit dem Beginne des Christenthums, wenn nicht immer de facto so doch stets de jure in jeder Diöcese Versammlungen bestanden, die entweder berathende oder wahrhaft beschließende waren und an der Leitung der Diöcese entweder durch ihre dem Bischofe gegebenen Rathschläge, oder durch entscheidende Abstimmung Theil hatten.

Diese Versammlungen erlitten im Laufe der Zeiten verschiedene Modifikationen. In der ersten Epoche, ehe Pfarrsprengel gebildet wurden, als die christliche Bevölkerung noch gering und die Diöcese klein war, als der Bischof selbst und oft er ganz allein die Hauptfunktionen des Vorsteheramtes ausübte, bestand die Versammlung aus allen Priestern, welche dem Bischof in seinen Funktionen assistirten, aus den Diakonen und dem ganzen Klerus, der immer um den Bischof in der bischöflichen Residenzstadt versammelt war. Diese Versammlung war eigentlich das alte Presbyterium, ohne dessen Mitwirkung, Rath und Beistimmung der Bischof keine Entscheidung gab, wie wir durch berühmte Beispiele bewiesen haben.

Gegen das dritte Jahrhundert wurden die Landpfarreien gebildet, ein Theil der Priester verließ die bischöfliche Residenzstadt, um die entstehenden Gemeinden zu verwalten. „Die Priester und die Diakonen der bischöflichen Residenzen," sagt Thomassin, „machten den höhern Klerus aus und bildeten mit ihrem Bischof nur Einen Körper und wie einen Rath, da sie unzertrennlich mit ihm und unter ihm die Leitung aller andern Geistlichen und aller Gläubigen der Diöcese hatten." Discipl. ecclis. part. I, liv. III, ch. VII.

Aber außer diesem Rath, dieser permanenten Versammlung, gab es auch die allgemeinen, jährlichen oder zweijährigen Diöcesanver-

sammlungen; wir haben es durch zahlreiche Gesetze und offenkundige Thatsachen bewiesen.

Dieser Zustand währte principiell, wenn auch nicht immer thatsächlich, bis zum zwölften Jahrhundert. Wir dürfen uns nicht darüber wundern, daß die Thatsachen nicht immer mit den Principien im Einklang waren, und daß die alten Gesetze nicht stets beobachtet wurden; denn vom sechsten bis zum zwölften Jahrhundert dehnt sich eine Epoche des Verfalls, der Verwirrung und der Rohheit hin. Der Klerus der Domkirche tritt allmälig an die Stelle des Klerus der bischöflichen Residenz und bildet ausschließlich den gewöhnlichen und permanenten Rath des Bischofs. Und im zwölften Jahrhundert erklärt Alexander III., daß der Bischof verpflichtet sei, in allen Angelegenheiten sein Kapitel, das auch sein Senat ist, zu Rath zu ziehen. Neben den Kapiteln bestehen auch die Diöcesansynoden fort, und diese beiden Versammlungen repräsentiren durch ihre Vereinigung das alte Presbyterium. Die Verpflichtung seitens des Bischofs, sich mit seinem Kapitel zu berathen, besteht noch immer nach der Lehre Benedikt XIV., es müßte denn ein entgegengesetzter Gebrauch dieselbe verdrängt haben.

Folglich hat es Versammlungen gegeben, und zwar permanente alljährliche oder solche, die alle zwei Jahre gehalten wurden; und diese Versammlungen hatten Theil an der Leitung der Diöcese. Dieß ist eine unbestreitbare Thatsache. Aber in welchem Maße nehmen sie an dieser Regierung Theil? Haben sie gesetzgebende Rechte mit dem Bischofe, so daß alle Beschlüsse, alle Gesetze nach Stimmenmehrheit gegeben werden? In diesem Falle wäre der Bischof nur der einfache Präsident einer souveränen Versammlung, deren Willensakte er proklamiren und annehmen müßte; der Bischof wäre folglich dieser Versammlung untergeordnet. Nun besteht aber dieselbe aus Untergebenen des Bischofs. Somit fände ein Umsturz der ganzen hierarchischen Ordnung, der von Christus selbst gegründeten Ordnung statt.

Die Superiorität des Episcopats über das Priesterthum wird durch die heilige Schrift gelehrt und durch die ganze Tradition offenkundig bestätigt; selbst in der Synode gibt sie sich kund, wo die Priester dem Bischof Rechenschaft ablegen und seine Zurechtweisungen und Belehrungen annehmen sollen; endlich wurde sie von dem Trientinischen Concil als Dogma aufgestellt. Der Synode das entscheidende Stimmrecht als absolutes Recht beilegen, heißt den Episcopat vernichten und ihn auf eine einfache Präsidentschaft in einer souve-

ränen Versammlung beschränken, das heißt in den Irrthum des Aërius und Calvin verfallen. Benedikt XIV. De synodo dioecesana.

Die Jansenisten wollten einen Mittelweg finden zwischen dem Irrthum des Calvin und der katholischen Wahrheit. Ohne die Superiorität der Bischöfe zu läugnen, ja selbst anerkennend, daß diese Superiorität kraft göttlichen Rechtes bestehe, behauptete sie, die Kirche habe der Ausübung der episcopalen Gewalt zur Bedingung gesetzt, daß der Bischof kein einziges Gesetz erlassen könne, ohne daß sein Klerus darüber entschieden und beigestimmt hätte. Wenn man sie aber auffordert, dieses Gesetz, welches die bischöfliche Gewalt so beschränkt, anzuführen, dann können sie es nicht finden. Die constituirende Versammlung war von diesen irrthümlichen Doktrinen des Jansenismus durchdrungen, als sie aus dem Bischof nur einen einfachen Präsidenten der priesterlichen Versammlung machte. Es ist also gewiß, daß man der Synode nicht das entscheidende Stimmrecht und die geltende Stimme als ein absolutes Recht beilegen kann. Man kann aus dieser Versammlung keine ihrem Wesen nach entscheidende machen. Sie ist an und für sich nur eine berathende Versammlung. Ohne Zweifel kann ihr der Bischof, wenn es ihm nützlich erscheint, das entscheidende Stimmrecht geben, und wenn man in der Geschichte der Synoden Beispiele von wirklichen Beschlüssen findet, so müssen sie als Zugeständnisse der ersten Vorsteher betrachtet werden.

Dieß sind die Prinzipien aller katholischen Theologen und der gelehrte Thomassin, dessen Autorität in diesen Dingen so bedeutend ist, bestätigt sie ebenfalls. „Obschon die Kapitel der Domkirchen während der neun ersten Jahrhunderte nicht in Gemeinschaft weder unter sich noch mit ihrem Bischof lebten, bildeten sie dennoch eine Körperschaft und nur Einen Körper mit ihren Bischöfen und theilten sich mit ihnen in die Sorge und Regierung der Diöcesen, oder vielmehr sie leiteten dieselben ohne Theilung und Spaltung mit völliger Abhängigkeit von ihren Prälaten, mit unverbrüchlicher Eintracht unter sich und gänzlicher Autorität über die Gläubigen!“ **Thomassin**, Discipl. ecclis., p. I. liv. III., ch. VII.

Wenn sie die Diöcesen in völliger Abhängigkeit von ihren Prälaten regierten, so hatten sie doch von Rechtswegen nur eine berathende Stimme. Eine Versammlung, die ihrer Natur nach wesentlich berathend ist, kann nur Rathschläge geben. Rathschläge sind aber keine Gesetze. Sie könnte die Annahme ihrer Rathschläge nicht fordern, ohne sich augenblicklich zu einer entscheidenden und souve-

ränen Versammlung umzugestalten. Es ist daher nothwendig, daß der Obere, selbst wenn er verpflichtet ist, Andere zu berathen, doch nicht gezwungen sei, den ihm gegebenen Rathschlägen blind zu folgen, sondern daß er der Richter derselben bleibe. Er behält auch die Unabhängigkeit seiner Autorität, wenn er aber klug und vorsichtig ist, so wird es der wichtigsten und entscheidensten Gründe bedürfen, um die von einer erleuchteten und gutgesinnten Versammlung erhaltenen Rathschläge nicht anzunehmen. Obschon die berathenden Versammlungen nicht immer souveräne und rechtskräftige sind, so erreichen sie doch immer, daß Vernunft und Gerechtigkeit siegen. Folglich ist ihr Nutzen unberechenbar.

Obschon der Bischof bei dem gegenwärtigen Zustand der Disciplin und nach den Vorschriften des Concils von Trient verpflichtet ist, wenn keine unübersteigbaren Hindernisse vorhanden sind, seine Synode zu versammeln, so ist er doch nicht verbunden, die für seine Diöcese bestimmten Gesetze und Statuten ihrer Prüfung zu unterwerfen. Das Kapitel allein ist sein wirklicher verpflichteter Rath, es müßte denn eine andere Vorschrift dazwischentreten. Die vom Bischof allein gegebenen Gesetze sind gültig und für alle seiner Jurisdiction untergegebenen Personen verpflichtend. Wenn er aber auch gesetzlich nicht verpflichtet ist, die Synode zu berathen, so wird er gleichwohl durch die allgemeine Sinnesart des Christenthums, durch den Geist der Kirche und ihrer Gesetzgebung, durch die Autorität der Jahrhunderte, durch das Beispiel der edelsten Männer und der größten Heiligen, durch alle die erwähnten und nur in Kürze zusammengefaßten Zeugnisse, Thatsachen und Gesetze dahin geführt, seine Gesetze der Prüfung der Synode zu unterziehen, um ihnen alle Autorität und Wirksamkeit, deren sie fähig sind, zu geben. Ohne daher seine Autorität zu vernichten, wird er sie mildern, um im Sinne der Kirche zu handeln, und diese milde Autorität wird dadurch nur achtungswerther und geachteter, der Gehorsam leichter und angenehmer, Ordnung und Disciplin blühender.

3. Die Autorität der Bischöfe und die Anwesenheit der Priester in den Provincial- und allgemeinen Concilien.

Außer dem Diöcesanconcilium gibt es, wie wir gesehen haben, die provincialen und allgemeinen Concilien, um nicht vom National-

concilium zu sprechen, auf welches sich mit noch größerm Rechte Alles anwenden läßt, was man vom Provincialconcilium sagen kann.

Das Provincialconcilium ist ein noch mächtigeres, wirksameres Mittel zu regieren als die Synode, es ist in der Kirche auch von größerer Wichtigkeit. Die Mitwirkung aller Bischöfe einer Provinz verleiht den dogmatischen Beschlüssen, den disciplinären Gesetzen und den Urtheilssprüchen einen Charakter von Autorität, welche ihnen ein Bischof allein nicht geben kann. Die Vorschriften einer Versammlung, welche unter der Autorität aller Bischöfe einer Provinz die Elite des Provincial-Klerus vereinigt, werden achtungswerther erscheinen, weil sich zahlreichere Elemente einer weisen Berathung dabei einfinden. Aber nicht nur als Werkzeuge der Regierung sind diese Versammlungen nothwendig; sie bieten auch der Kirche ein Mittel, um das Grundgesetz ihrer Constitution, das große Gesetz der Einheit zu erhalten. Um diese kostbare und nothwendige Einheit zu bewahren, müssen sich die Bischöfe verständigen und besprechen, dazu ist nun das Provincial-Concilium das leichteste und natürlichste Mittel. Auch reicht der Ursprung dieser Versammlungen bis auf den Ursprung des Christenthums selbst hinauf.

Wie bedeutend auch die Autorität des Provincialconciliums sein möge, sie ist nicht unantastbar, souverän und unfehlbar. Ueber ihr steht das allgemeine Concil, wo die ganze Kirche vertreten ist und wo sich folglich all ihre Autorität, Souveränität und Unfehlbarkeit concentrirt. Alle Ursachen, welche den Nutzen und die Nothwendigkeit des Provincialconciliums beweisen, sprechen auch zu Gunsten des allgemeinen Concils. Hier findet sich das große, göttliche Mittel zur Regierung der allgemeinen Kirche und zur Erhaltung der christlichen Einheit und zugleich auch das große Werkzeug zu allen religiösen Entwicklungen und Fortschritten.

Um der Schwierigkeiten willen, welche das Zustandekommen dieser großen Versammlungen bieten kann, ist das allgemeine Concil nicht von absoluter Nothwendigkeit in der Kirche. Sie ergänzt dasselbe durch die Autorität des Papstes und des zerstreuten Episcopates und durch das Zusammenwirken der Bischöfe und des Papstes entsteht und zeigt sich der Einklang und die Uebereinstimmung der ersten Vorsteher, worin das große Gesetz der christlichen Gesellschaft liegt.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die Beziehungen des allgemeinen Concils zum Papste zu erörtern. Das Studium dieser Beziehungen ist der Gegenstand des von uns veröffentlichten Werkes.

Wir beschränken uns darauf, die Rechte der Bischöfe und der Priester, sowohl in den provincialen als in den allgemeinen Concilien festzustellen.

Es ist äußerst wichtig, diese Rechte genau zu bestimmen, besonders zu einer Zeit, wo die nun wieder beginnenden Concilien berufen sind, von höchst wohlthuendem Einfluß auf die religiöse Gesellschaft zu sein.

Der allgemeine Zweck aller Concilien ist ein dreifacher: erstens wird durch sie die geoffenbarte Lehre dargestellt, interpretirt, entwickelt, erklärt, vertheidigt; zweitens stellen sie die Gesetze und Anordnungen auf, welche zur Verbesserung der Sitten und zur Erhaltung des Gottesdienstes für die religiöse Gesellschaft nothwendig sind; drittens endlich sprechen sie das Urtheil über persönliche Rechtsfälle, die vor ihr Tribunal gelangt sind. Folglich übt das Concil die Funktionen des Lehramtes, der Gesetzgebung und des Richteramtes aus, es ist zugleich Lehrer, Gesetzgeber, Richter. Nun sind die Concilien aber Versammlungen, welche aus Priestern der ersten und zweiten Ordnung, d. h. aus Bischöfen, Priestern und Diakonen zusammen gesetzt sind. Selbst Laien können zu denselben berufen werden, wie wir später sehen werden.

Es handelt sich nun, zu bestimmen, in welchem Maaße diese verschiedenen Personen, diese verschiedenen Glieder der Concilien an den Vorrechten dieser Versammlungen, an den Funktionen des Lehramtes, der Gesetzgebung und des Richteramtes Theil nehmen.

Die Bischöfe allein sind kraft göttlichen Rechtes, kraft göttlicher Institution, Lehrer, Gesetzgeber und Richter in den Concilien; mit andern Worten die Bischöfe allein haben in den Concilien das entscheidende Stimmrecht, das sich auf ihre Ordination gründet, mit ihrem Charakter verbunden ist und aus der göttlichen Vorschrift hervorgeht. Nehmen wir aber für einen Augenblick an, die Bischöfe hätten nicht allein, kraft göttlichen Rechtes das entscheidende Stimmrecht in den Concilien, dieses erhabene Vorrecht dehne sich auch auf die Priester aus. Was würde daraus erfolgen?

Die Stimmen werden gezählt und die Beschlüsse nach der Majorität gefaßt. Nach dieser Hypothese wäre die Stimme des Priesters gleich bedeutend mit der des Bischofs, der Priester würde dem Bischof gleichgestellt, weil er auf derselben Stufe und in gleichem Maaße am Lehramte, an der legislativen und judiciellen Macht, mit einem Worte an der Souveränität Theil nehmen würde. Die Sou=

veränität würde also nicht länger der Körperschaft der ersten Vorsteher, mit ihrem Oberhaupte vereint, zukommen; sie würde verlegt und durch den niedern Klerus erweitert. Und da die Priester unendlich zahlreicher sind als die Bischöfe und nach diesem System die geistige Souveränität der Zahl angehört, so würde folglich die geistige Souveränität der priesterlichen Demokratie anheimfallen. Obgleich dieselbe nun eine nützliche Stellung, einen rechtmäßigen Einfluß in der Constitution der Kirche hat, so gehört ihr doch nicht die geistige Souveränität. Dem katholischen Glauben gemäß steht der Episcopat über der Priesterschaft, folglich können die Priester in der Regierung nicht auf gleicher Stufe mit den Bischöfen stehen. Man wende nicht etwa ein, nach dieser Hypothese, die Souveränität mit der priesterlichen Körperschaft zu theilen, behielten die Bischöfe Nichts desto weniger ihren Vortritt des Ranges, der Jurisdiction und der Ehren; in Wirklichkeit würde doch die Regierung ihren Händen entschlüpfen, sie wären gezwungen, sich nach der großen Anzahl zu richten, sie kämen in eine abhängige Stellung.

Wenn wir also von dem katholischen Princip der Superiorität des Episcopats über das Priesterthum ausgehen, bedarf es keiner andern Stützpunkte zur Widerlegung dieser Hypothese als diese Consequenzen selbst, welche diesen göttlichen Vorrang vernichten. Dieß genügt, um sie zu verdammen und um folglich ausschließlich den Bischöfen das entscheidende Stimmrecht kraft göttlichen Rechtes in den Concilien beizulegen. **La Luzerne,** Droits des évêques, p. 283 u. ff., p. 588 u. ff.

Wir geben gleichwohl einen kurzen Ueberblick der historischen Beweise, welche dieses erhabene Vorrecht des Episcopats feststellen und uns zeigen, daß seine Handlungsweise in den Concilien souveräner Art ist.

Die Gesetze, welche die Abhaltung von Concilien vorschreiben, sind nur an die Bischöfe gerichtet; der eingeschärfte Befehl, sie zu halten, trifft nur sie allein. So lesen wir in den Apostolischen Constitutionen: „Die bischöflichen Synoden sollen zwei Mal im Jahre abgehalten werden; die Bischöfe sollen unter sich die Dekrete der Religion prüfen und die kirchlichen Streitigkeiten, die etwa vorfallen, beilegen." **La Luzerne,** Droits des évêques, p. 557 und ff.; Const. Apost., can. 36.

Wenn das Concil von Nicäa befiehlt, alle zwei Jahre Provincialconcilien zu berufen, spricht es nur zu den Bischöfen: „Recte

habere visum est ut singulis annis, in unaquaque provincia, bis in anno synodi fiant; ut cum omnes provinciae episcopi in eumdem locum communiter convenient, ejusmodi quaestiones examinentur.“ Conc. Nicoan., can. 5.

An einer andern Stelle wiederholt es dieselbe Vorschrift: „Statuimus ut omnes episcopi provinciae, bis singulis annis, concilium habeant, archiepiscopo aut patriarcha praesente.“ Ibid. can. 7.

Das Concilium von Antiochia stellt die nämliche Disciplin auf. „Um kirchliche Gesetze zu geben und Streitfragen zu beantworten, ist es rathsam, daß sich die bischöfliche Synode zwei Mal im Jahre in jeder Provinz versammle. . . . Es sollen Priester und Diakonen in diesen Synoden gegenwärtig sein, Alle, die Klage zu führen haben, mögen sich dort einfinden und das Urtheil der Synode annehmen.“ Conc. Ant., can. 20.

Wie viele andere Citate könnten wir noch anführen! Alle würden konstatiren, daß die Vorschrift, Concilien abzuhalten, vorzugsweise die Bischöfe angeht. Und dieser Befehl ist ihnen bei manchmal schweren Strafen eingeschärft. „Die Bischöfe, welche es versäumen, zum Concil zu kommen, und die weder durch ihren Gesundheitszustand noch durch andere triftige Gründe zu entschuldigen sind, sollen brüderliche Zurechtweisung erleiden.“ Concil Calched. can. 19.

Nach der alten und allgemeinen Disciplin sind also die Bischöfe allein verpflichtet, Concilien zu halten, und sie allein werden gestraft, wenn sie diese strenge Pflicht des Vorsteheramtes vernachlässigen. Sie sind also die wesentlichen und nothwendigen Glieder dieser Versammlungen. Dürfen wir uns dann noch wundern, daß die kirchlichen Urkunden, wenn sie die Glieder der Concilien bezeichnen, uns meistens nur die Bischöfe nennen? und daß die Entscheidungen nur den Bischöfen zugeschrieben werden?

Wir haben ein berühmtes Beispiel davon an dem Brief, den der Kaiser Constantin an alle Kirchen der Welt schrieb, um ihnen den Schluß des Concils von Nicäa anzukündigen. „Die Hauptaufgabe, die ich mir gestellt habe, ist, in Mitte des katholischen Volkes einen einigen Glauben, eine einige Liebe und denselben Gottesdienst aufrecht zu erhalten. Da der Zweck in sicherer Weise und auf die Dauer nur erreicht werden konnte durch die Vereinigung der Gesammtheit oder wenigstens der Majorität der Bischöfe und durch das Urtheil jedes Einzelnen über die religiösen Dinge, so habe ich zu diesem Zweck die größtmöglichste Versammlung berufen und

habe mich selbst als Einer unter Euch hinbegeben." Euseb., De vita Constantini, lib. III. cap. XVI.

Aber wir wollen uns nun in ein Concil versetzen und beobachten, welches der Verlauf desselben ist. Das Protokoll einer dieser ältesten Versammlungen wird uns gleichsam zu Zeugen desselben machen.

„Nachdem der heilige Cyprian sich erklärt hatte, trug Cäcilius, Bischof von Bilta, den man für denselben hält, an den der heilige Cyprian seine Abhandlung vom Altarssakrament gerichtet hatte, als der Aelteste seine Ansicht mit folgenden Worten vor: „Ich kenne nur Eine Taufe innerhalb der Kirche, kenne aber keine außerhalb der Kirche. Diese einzige Taufe ist es, in der die wahre Hoffnung und der wahre Glaube ruht; denn es steht geschrieben: Es gibt nur einen Glauben, eine Hoffnung, eine Taufe; aber nicht unter den Häretikern, die keine Hoffnung haben, deren Glaube falsch ist, wo Alles nur auf Voraussetzungen beruht; wo ein vom Teufel Besessener die Teufel austreibt; wo einer die Fragen bei der Taufe stellt, dessen Mund Reden führt, die wie ein Geschwür um sich fressen, wo ein Ungläubiger den Glauben verleiht; wo ein Verbrecher die Sünden vergibt; wo ein Antichrist im Namen Jesu Christi tauft; wo der segnet, der von Gott verflucht ist; wo ein Todter das Leben verheißt; wo ein Friedensstörer den Frieden gibt; wo ein Gotteslästerer zu Gott betet; wo ein Profaner das Amt des Priesters versieht; wo ein Gottesschänder einen Altar errichtet.

Fügt diesem noch hinzu, daß Teufelspriester es wagen, die Eucharistie zu feiern; es sei denn, daß diejenigen, die ihnen gewogen sind, sagen würden, Alles was wir hier von den Häretikern gesagt haben, sei falsch. Wie weit muß es in der Kirche gekommen sein, wenn sie gezwungen ist, mit jenen zu verkehren, die weder die Taufe noch die Nachlassung der Sünden empfangen haben? Wir müssen dieß vermeiden, meine Brüder, und uns nicht eines so großen Verbrechens schuldig machen, sondern an Einer Taufe festhalten, die Gott nur seiner Kirche allein verliehen hat. Primus von Migirpa, Polycarpus von Adrumete, Novatianus von Thamugade sprachen sich mit wenigen Worten dafür aus, daß man Jeden, welcher aus dem Bunde der Häretiker austrete, in dem ewigen Quell taufen solle. Aber Nemesian von Thubunete hielt es für nöthig, die Ungültigkeit der Taufe ausführlicher darzuthun und stützte seine Ansicht auf einige

Stellen der Schrift; nachdem er die Stelle bei Johannes angeführt hatte, wo unser Herr sagt: „Wer nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, kann nicht in das Reich Gottes eingehen," fügt er hinzu: dieser Geist war es, der Anfangs über dem Wasser schwebte; denn der Geist kann ohne das Wasser eben so wenig wirken, wie das Wasser ohne den Geist. Es ist daher unrichtig, daß Einige sagen, sie empfangen den heiligen Geist durch Auflegung der Hände und werden so in die Kirche aufgenommen, weil es offenkundig ist, daß sie in der katholischen Kirche wiedergeboren werden sollen durch beide Sakramente, nämlich die Taufe und die Firmung. Alle andern Bischöfe waren derselben Ansicht. Pudentianus von Cusculi und Viktor von Octava sagten, als jüngere Bischöfe verließen sie sich auf das Urtheil der ältesten.

Geminius von Fournes und Junius von Neapel beriefen sich auf das, was im vorhergehenden Concil befohlen worden war. Natalis von Oéa, welcher von zwei seiner Mitbrüdern beauftragt war, stimmte in folgender Weise: Pompejus von Sabrate und Diogenes von Leptimagna, welche mich beauftragt haben, für sie zu sprechen, und sie, obwohl dem Leibe nach abwesend, doch im Geiste unter uns anwesend, theilen die Ansicht unserer Mitbrüder und glauben ebenso wie ich, daß die Häretiker nicht zu unserer Gemeinschaft zugelassen werden können, ehe sie mit der Taufe der Kirche getauft worden seien. Nachdem alle der Reihe nach und gemäß der Zeit ihrer Ordination, ihre Meinung ausgesprochen hatten, schloß Cyprian mit folgenden Worten: „Der Brief, den ich an unsern Collegen Jubaian geschrieben habe, erklärt vollständig, daß meine Meinung diese ist: wenn die Häretiker, welche das Evangelium und die Apostel Feinde Christi und Antichristen nennen, in die Kirche zurückkehren, so muß man sie mit der Einen Taufe der Kirche taufen, damit sie zu Freunden und Christen werden, nachdem sie Antichristen und Feinde waren." D. Ceillier, t. III. p. 571.

Wir haben diese Stelle nur deßhalb angeführt, um zu zeigen, daß, obschon sich Priester und Diakonen in diesem Concil befanden, doch nur die Bischöfe allein ihre Meinung abgaben und abstimmten.

Im Concil zu Chalcedon fordern die kaiserlichen Commissäre das Concil auf, über die wichtigen Punkte des Dogma oder der Disciplin zu entscheiden; aber sie wenden sich ausdrücklich nur an die Bischöfe allein, „von den Bischöfen allein verlangen sie Erklärungen." Die geehrten Richter und die hohen Senatoren stellten

die Frage auf folgende Weise: „Was sagen die ehrwürdigen Bischöfe der gegenwärtigen Synode? Hat Flavian gesegneten Andenkens in seiner Darstellung des Glaubens die Reinheit und Orthodoxie der Lehre bewahrt?" Conc. Calch., act. I. Und so verhält es sich in allen Akten dieses Conciliums.

Das Uebergewicht seitens der Bischöfe in den Concilien zeigt sich auch darin, daß fast alle früheren Concilien nur von den Bischöfen allein unterzeichnet, und die Synodalbriefe nur in ihrem Namen allein geschrieben sind.

Die Thatsachen bestätigen folglich unsere aus den Glaubensprincipien abgeleiteten Schlüsse, und das Recht der Bischöfe, allein in den Concilien kraft göttlicher Autorität Lehrer, Gesetzgeber und Richter zu sein, ist historisch festgestellt. Gleichwohl sind die Bischöfe nicht allein in den Concilien und sollen nicht allein sein. Auch die Priester nehmen daran Theil und besitzen einen gewissen Einfluß. Es handelt sich nun, diesen Antheil zu bestimmen, diese Rechte zu bezeichnen.

Vor Allem steht fest, daß in den Concilien immer Priester und Diakonen, und oft niedere Geistliche anwesend waren.

Vom zweiten bis zum siebenten Concilium finden wir zahllose Beweise von der Anwesenheit der Priester und der Diakonen in den Concilien. Wir führen nur flüchtig einige Derselben an. In dem berühmten Streite über die Feier des Osterfestes, im zweiten Jahrhundert, hält Papst Victor ein Concil, wo er sich mit den Priestern und Diakonen bespricht. Im dritten Jahrhundert spielt Origenes in zwei Concilien Arabiens gegen die Häretiker eine bedeutende Rolle. Demetrius hält in Alexandria ein Concilium von Bischöfen und Priestern gegen Origenes. Eusebius erzählt, daß Papst Cornelius gegen die Mitte desselben Jahrhunderts ein Concil gegen Novatianus versammelte, woran sich sechszig Bischöfe und eine noch größere Zahl von Priestern und Diakonen betheiligten. Zur selben Zeit schreibt Cyprian, was er und mehrere Bischöfe im Verein mit den anwesenden Priestern beschlossen haben. Ein Concil von Antiochia gegen Paul von Samosata, im Jahre 270, bestand aus einer beträchtlichen Anzahl von Bischöfen und aus Priestern und Diakonen. Das älteste Concil, dessen Canonen wir besitzen, das von Elvira im Jahre 350 zählt in seiner Einleitung einundzwanzig Bischöfe, sechsundzwanzig Priester, Diakonen und viel Volk. Im großen Concil von Nicäa

waren außer den Bischöfen zahlreiche Priester, Diakonen, Akolythen und Andere anwesend.

Zu diesen Thatsachen kömmt ein ausdrückliches Gesetz. Das Concil von Antiochia befiehlt, daß die Priester und Diakonen im Concilium gegenwärtig seien: Ut in ipsis synodis accedant presbyteri et diaconi, et omnes qui se injuria affectos putant, et a synodo judicium exequantur. Conc. Antioch., can. 20. Im ersten Concilium von Toledo, im Jahre 400, waren neunzehn Bischöfe, und Priester und Diakonen anwesend. Der heilige Leo gibt in einer seiner Predigten Rechenschaft über ein Concil, das er mit Bischöfen und Priestern zu Rom gegen die Manichäer gehalten hat. Es ist unnöthig, diese Aufzählung noch länger fortzusetzen. Zwei Ereignisse der darauf folgenden Jahrhunderte, welche Vorschriften über diesen Punkt enthalten und so die Autorität des Gesetzes mit dem Gewichte der Beispiele verbinden, werden sie zur Genüge ergänzen.

Das erste ist ein Concil von Tarragona im Jahre 516, welches den Bischöfen befiehlt, daß sie nicht nur Priester von ihren Domkirchen, sondern auch von ihren Diöcesankirchen und auch einige Laien mitbringen sollten.

Das zweite ist ein Canon des vierten Conciliums zu Toledo im Jahre 633, welches die Ordnung bei Abhaltung der Concilien festsetzt. Es läßt sich mit voller Sicherheit über die Personen, welche an diesen Versammlungen Theil nahmen, durch die herkömmliche Weise urtheilen, wie die Plätze vertheilt waren. Nachdem alle Bischöfe eingetreten sind und Platz genommen haben, führt man die Priester und alsdann die Diakonen ein; die Bischöfe bilden auf ihren Sitzen einen Halbkreis, die Diakonen stellen sich ihnen gegenüber, die Priester setzen sich hinter die Bischöfe.

Folglich ist es durch die Gesetze und durch die historischen Thatsachen festgestellt, daß in den Concilien immer Priester anwesend waren. Allerdings ist diese Anwesenheit nicht immer erwähnt. Wenn wir aber einerseits eine sichere Gesetzgebung, welche die Anwesenheit der Priester befiehlt, und andererseits einen Zusammenhang von Thatsachen haben, welche die Ausführung dieses Gesetzes beweisen, so können wir daraus schließen, daß selbst in jenen Concilien, wo keine besondere Erwähnung von ihrer Anwesenheit geschieht, doch Priester gegenwärtig waren. Das Schweigen einiger Berichte in

dieser Hinsicht kann weder das Gesetz beeinträchtigen, noch die Autorität so zahlreicher und fortdauernder Thatsachen schmälern.

Die Anwesenheit der Priester in den Concilien ist folglich unbestreitbar; aber welche Rolle war ihnen daselbst zugewiesen? welche Rechte hatten sie? Diese Rechte lassen sich hauptsächlich auf zwei zurückführen. Sie haben daselbst kraft göttlicher Institution, kraft göttlichen Rechtes eine berathende Stimme; sie können daselbst kraft kirchlichen Rechtes eine entscheidende Stimme haben.

4. Rechte der Priester in den Provincialconcilien und in den allgemeinen. — Berathende Stimme. — Entscheidende Stimme.

Worauf gründet sich dieses Recht der berathenden Stimme, das wir den Priestern beilegen? Hören wir einen Schriftsteller, der in dieser Sache als Autorität gelten kann. „Wir gründen, sagt der Cardinal de la Luzerne, das Recht der Priester zweiter Ordnung in den Concilien eine berathende Stimme zu haben, zuerst auf die allgemeine Ansicht der bedeutendsten Theologen und Canonisten, welche den Priestern den Titel von Richtern verweigern, aber ihnen die Eigenschaft von Räthen zuerkennen. Wir gründen es ferner auf die Thatsache, daß es im fünfzehnten Jahrhundert, als die Frage aufgeworfen ward, welche Stimme die Priester zweiter Ordnung in den Concilien haben sollten, keine Schwierigkeit in dieser Beziehung gab. Die ganze Streitigkeit bezog sich darauf, ob ihnen eine entscheidende, oder nur eine berathende Stimme zukomme. Auch war es damals und ist noch heutigen Tages die einmüthige Ansicht der ganzen Kirche, daß die Priester, welche den Concilien beiwohnen, daselbst den Rath der Bischöfe bilden und berechtigt sind, ihre Meinung zu sagen. Diese Gründe scheinen mir hinzureichen, um der zweiten Priesterordnung ein Recht auf die berathende Stimme anzuerkennen, und wenn sie nicht als vollgültige Beweisführung gelten sollten, so können wir füglich hinzusetzen, daß dieses Recht sich bis zur ursprünglichen Institution zurückführen läßt; um jedem nutzlosen Streite mit unsern Gegnern auszuweichen, nehmen wir als ständiges Princip an, daß die Priester nicht nur eine berathende Stimme in den Concilien haben, sondern überdieß, daß ihnen dieselbe kraft göttlichen Rechtes zusteht." Droit des évêques. pag. 488.

Wenn die Priester in der altkirchlichen Zeit kraft kirchlichen Rechtes keine entscheidende Stimme hatten, so muß man doch zugeben, daß sie stets eine berathende Stimme hatten, die ihnen kraft göttlicher Institution gebührt. Welche hervorragende, berühmte Rolle haben einige ausgezeichnete Priester in den Concilien gespielt? Origenes wird von den Bischöfen Arabiens zu einem der dortigen Concilien berufen, um einen ihrer Amtsbrüder, Beryllus Bischof von Bostra, zum heiligen Glauben zurückzuführen. Origenes bespricht sich mit diesem Bischof und klärt ihn über seinen Irrthum mit Erfolg auf. In einem zweiten Concil Arabiens discutirt er neuerdings mit Irrlehrern, welche die Unsterblichkeit der Seele läugneten, und besiegt ihren Irrthum durch seine Weisheit und seine Beredsamkeit. Der Priester Melchior im Concil von Antiochia und der Diakon Athanasius im Concil von Nicäa führen die ganze Controverse durch, ersterer gegen Paul von Samosata, letzterer gegen Arius, und diese beiden Mitglieder der zweiten Priesterordnung werden die hervorragenden Größen dieser beiden Concilien.

Ist aber diese berathende Stimme des niederen Klerus zur Gültigkeit der Concilien wesentlich nothwendig? De la Luzerne beantwortet diese Frage in folgender Weise: „Es gibt kein Gesetz, das bei Strafe der Ungültigkeit befiehlt, die Priester einzuladen und ihren Rath zu hören. Die Canonen befehlen die Zulassung der Priester und Diakonen, aber nirgends findet man die Drohung der Ungültigkeit, wenn man sie nicht berufen würde. Nun ist es aber Princip eines jeden Rechtes, daß die Ungültigkeit nicht vorausgesetzt werden könne. Es bedarf, um sie über eine Handlung zu verhängen, daß sie ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen sei. Das prohibitive und das annullirende Gesetz sind zwei ganz verschiedene Dinge. Das Unerlaubte und das Ungültige sind durch eine scharfe Linie gänzlich getrennt. Der Geist, das Herkommen, die Canonen der Kirche verbieten den Bischöfen, Concilien zu halten, ohne Priester zu denselben zu berufen. Folglich ist jedes Concil, zu dem keine Priester berufen sind, ein ungesetzmäßiges. Aber kein Gesetz erklärt die Concilien, wo keine Priester sind, für null und nichtig; folglich ist über diese Concilien die Ungültigkeit nicht verhängt. Droit des évêques, pag. 489.

Da nicht alle Priester an den Concilien Theil nehmen können, so wurde durch Vorschriften und herkömmliche Sitte bestimmt, welche von ihnen berufen werden sollen. Ibid. pag. 616.

Es scheint, daß in den ersten Jahrhunderten die Wahl den Bischöfen überlassen war. Das geht aus den Concilien von Arles im Jahre 314 und aus dem von Tarragona im Jahre 516 hervor. Wahrscheinlich nahm das Presbyterium der bischöflichen Residenzstädte, wo sich das Concil versammelt hatte, daran Theil; wir sehen es durch das Beispiel der Päpste (besonders durch das bereits erwähnte von Papst Cornelius). Später wurde das Recht, den Concilien beizuwohnen, an gewisse kirchliche Würden geknüpft. Ibid., pag. 617.

Die Priester sollen folglich den Concilien als Rathgeber beiwohnen, das ist ihre strenge Verpflichtung. Aber das kirchliche Gesetz oder der herkömmliche Gebrauch kann ihnen auch ausgedehntere Rechte verleihen, das entscheidende Stimmrecht kann ihnen zugetheilt werden; ein entscheidender Antheil an den dogmatischen und moralischen Beschlüssen, in der Aufstellung der Disciplinargesetze, in den Urtheilssprüchen über Personen kann ihnen durch eine Delegation der Kirche und des Concils zu Theil werden. Diese entscheidende Stimme gehört allerdings zum Wesen der bischöflichen Jurisdiction, aber es ist angenommen, daß diese Jurisdiction delegirt werden kann; folglich kann dieß auch mit der entscheidenden Stimme in den Concilien der Fall sein, da diese einen Theil der bischöflichen Jurisdiction bildet **La Luzerne**, Droits des évêques, p. 498.

Ueberdieß beweist die Thatsache das Recht. Thatsächlich haben während vielen Jahrhunderten die Priester in den Concilien wirklich frei entschieden; sie haben sich bei der entscheidenden Abstimmung betheiligt, kraft eines Zugeständnisses, eines kirchlichen Privilegiums.

Um diese Thatsache sicher fest zu stellen, müssen wir zuerst das Gewisse vom Ungewissen unterscheiden. Es steht fest und ist von allen Gelehrten, insbesondere von la Luzerne anerkannt worden, daß die Priester gegen das letzte Drittel des fünften Jahrhunderts in den Concilien zu Rom eine entscheidende Stimme hatten. Ibid., p. 776.

Nach dem gelehrten Cardinal ist jedoch dieses Zugeständniß einer entscheidenden Stimme an die Priester zweiter Ordnung eine Neuerung der Päpste und der römischen Kirche, welche sich allmälig auf die andern Kirchen und besonders auf die Kirchen Spaniens erstreckte. Erst später wurde es ein allgemeiner, beständiger und autorisirter Gebrauch war und gab Veranlassung zu der großen Streitfrage hinsichtlich des Rechtes der Priester auf ein entscheidendes Stimmrecht, welche im fünfzehnten Jahrhundert erhoben und vom Con-

cilium zu Trient erst beendigt ward. Ungeachtet dieses Gebrauches, welcher vom sechsten bis zum fünfzehnten Jahrhundert so ziemlich einer allgemeinen Vorschrift glich, behauptet dennoch de la Luzerne, es seien immer zahlreiche Ausnahmen vorgekommen und in vielen Concilien hätten die Bischöfe allein entschieden. Um sein System von der im fünften Jahrhundert eingeführten Neuerung des Zugeständnisses der entscheidenden Stimme an den niedern Clerus zu stützen, sucht de la Luzerne zu beweisen, daß in den vier ersten Jahrhunderten nicht die Spur einer entscheidenden Stimme in den Concilien seitens der Priester zu finden ist. Wir begreifen nicht, warum de la Luzerne so viel an dem Beweise gelegen ist, daß in den ersten Jahrhunderten die Priester in den Concilien nicht frei entschieden haben. Wenn einerseits feststeht, daß die Priester kraft göttlichen Rechtes keine entscheidende Stimme haben; wenn es andererseits ebenso gewiß ist, daß sie dieselbe kraft eines kirchlichen Rechtes erhalten haben, was liegt daran, ob ihnen dieses Privilegium einige Jahrhunderte füher oder später zu Theil geworden ist? Muß man, um dieses Privilegium als eine Neuerung in der Kirche hinzustellen, zu so ganz unzuläſſigen Hypothesen seine Zuflucht nehmen? V. Droits des évêques, p. 777 und ff.

In der That, eine plötzliche, ohne Vorbereitung, ohne Uebergang, ohne Andeutungen in der Vergangenheit stattfindende und dabei so ernste Neuerung, welche sich auf die Art und Weise der conciliären Verhandlungen bezieht, wäre an sich ein Wunder in der Kirche. Und wem wird diese Neuerung zugeschrieben? Den Päpsten der römischen Kirche, dieser Kirche, die so eifersüchtig ihre Tradition bewahrt, die mit so gewissenhafter Sorge bemüht ist, die von den Aposteln empfangenen Lehren und Gebräuche unverändert zu erhalten, dieser Kirche schließlich, welche für alle Jahrhunderte die Maxime eines ihrer ältesten Päpste wiederholt: Nihil innovetur nisi quod traditum est. . . . . .

Wenn die Päpste Hilarius und Symmachus im fünften Jahrhundert Neuerer waren, indem sie dem römischen Klerus das entscheidende Stimmrecht verliehen, so waren sie es, ohne es zu wissen; denn Nichts beweist, daß sie die Neuerung, welche man ihnen zuschreibt, gewollt haben, daß sie derselben gewahr und bewußt wurden. Diese Päpste sagen nicht, daß sie etwas Neues einführen, Alles weist im Gegentheil darauf hin, daß sie nicht mehr und nicht weniger thun als alle ihre Vorgänger. Wie! Päpste sollten auf einfache

Priester die bis auf ihre Zeit ausschließlich den Bischöfen vorbehaltenen Rechte ausdehnen, und diese Veränderung hätte vor sich gehen können, ohne daß irgendwie Klagen erhoben wurden, ohne daß es Jemand gemerkt haben sollte! Das ist unglaublich.

Die Ursachen, welche nach Angabe des gelehrten Cardinals diese Päpste bewogen haben, eine solche Veränderung in die Disciplin der Concilien einzuführen, scheinen überdieß als der Päpste des fünften Jahrhunderts unwürdig. De la Luzerne behauptet, diese Päpste hätten, in der festen Ueberzeugung, daß sie die alleinigen Herrn der Concilien seien und daß ihnen ausschließlich das Recht zustünde, Beschlüsse zu erlassen, dem Umstand, die entscheidende Stimme zu beschränken oder auszudehnen, sehr geringe Wichtigkeit beigelegt. Aber diese Erklärung ist von keiner Bedeutung und stimmt nicht mit der Frömmigkeit und mit der Aufklärung der Päpste des fünften Jahrhunderts überein; überdieß begreift man nicht, wie die Päpste die Annahme dieser Neuerung seitens der Bischöfe erreicht hätten, welche ihren Einfluß in den Concilien zu schmälern schien. Wir sind der Meinung, der wahre Sachverhalt sei der, daß in den ersten Jahrhunderten hinsichtlich des Stimmrechtes der Priester noch nichts Bestimmtes festgesetzt war. Man machte zu jener Zeit keinen strengen Unterschied zwischen der entscheidenden und berathenden Stimme. Die Priester waren in den Concilien anwesend, sie betheiligten sich an der Discussion, sie sprachen ihre Meinung aus, davon haben wir Beweise geliefert. Oft gaben sie auch ihre Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen; diese Thatsache kann nicht geläugnet werden, weil oft der Zustimmung des Klerus zu den conciliären Entscheidungen Erwähnung geschieht. So zeigt Papst Cornelius dem heiligen Cyprian an, daß er seine Priester und fünf Bischöfe versammelt habe, um gemeinsam einen Beschluß zu fassen. Droits des évêques, p. 718 und ff. So schreibt Cyprian die Entscheidung eines dieser Concilien den Bischöfen und den Priestern zu. Solcher Beispiele könnten wir viele anführen.

Gleichwohl wurde die Zustimmung der Priester nicht als nothwendig für die conciliären Beschlüsse erachtet, weil derselben sehr häufig keine Erwähnung geschieht. Sie wurde mit der Zustimmung der Bischöfe nicht auf gleiche Stufe gestellt, weil die Autorität der conciliären Beschlüsse den Bischöfen allein zugeschrieben ward. Von dem Vorrange der Bischöfe in den Concilien haben wir Beweise gegeben.

Endlich wurde auch, wie es scheint, diese Zustimmung nicht immer gefordert, und nichts Bestimmtes über diesen Punkt eingehalten. So liefert uns das fünfte Jahrhundert das bemerkenswerthe Beispiel eines Concils, wo die Priester eine entscheidende Stimme über eine Frage der Disciplin hatten, bei einer andern Frage derselben Gattung es aber nicht in Anwendung gebracht zu haben scheinen. Im Jahre 465 hielt Papst Hilarius zu Rom ein Concilium, zu dem sich achtundvierzig Bischöfe einfanden, deren Namen und Diöcesen aufgezeichnet sind. Es ist auch ausdrücklich gesagt, daß alle Priester und Diakonen demselben beiwohnten. Der Papst fing damit an, einige Vorschriften der Disciplin darzulegen und fügte dann hinzu: „Auf daß sie anhaltender beobachtet werden, gebt gefälligst eure Zustimmung und Unterschriften, damit durch einen synodalen Urtheilsspruch dem so eben Verbotenen jeder Eingang versperrt werde. Quod ut deinceps possit tenacius custodiri, si placet, sententias, causas, et subscriptiones proprias omnes commendate, ut synodali judicio aditus claudatur illicitis. Conc. Rom., sub Hilario, ann. 465, can. 4. Hierauf gaben alle Bischöfe und Priester durch einmüthigen Beifall ihre Zustimmung. Alle vereint wünschten dem Hilarius ein langes Leben und verkündeten sechs Mal, daß sie die vom Papste vorgelegten Gesetze bestätigen und seine Doktrin lehren: Dictum est sexies: Haec et confirmamus, haec et docemus. Sie proklamirten acht Mal, daß diese Statuten beobachtet werden sollen: Dictum est octies: Haec tenenda sunt; haec servanda sunt. Ut supra, p. 19.

Obschon diese Art und Weise der Abstimmung etwas außergewöhnlich ist, so steht gleichwohl fest, daß hier eine entscheidende Abstimmung stattfand.

Als nach diesen und ähnlichen Beifallsäußerungen wieder Ruhe eingetreten war, nahm der Papst wieder das Wort und theilte einen Mißbrauch mit, der sich in der Kirche Spaniens eingeschlichen hatte; anstatt in Uebereinstimmung mit den Canonen die Wahl der Bischöfe zur Besetzung der vacanten Bisthümer vorzunehmen, weihte man daselbst denjenigen zum Bischof, den der Verstorbene als seinen Nachfolger bezeichnet hatte, so daß die Bisthümer zu einem Vermächtniß wurden und testamentarisch vererbt wurden. Alsdann theilte er zwei Briefe über diese Sache mit, welche er von den Bischöfen der Provinz Tarragona erhalten hatte. Das Vorlesen derselben wurde durch Beifallsäußerungen der Bischöfe und der Priester unterbrochen, welche

Abschaffung dieser Mißbräuche begehrten. Nun beginnt eine neue Verhandlung, der Papst fordert Jeden auf, seine Meinung zu sagen; aber hier sprechen die Bischöfe allein. Andere begnügen sich damit, der Meinung ihrer Amtsbrüder beizupflichten. Endlich schließt der Papst die Verhandlung, indem er eine Entscheidung trifft. La **Lucerne,** Droits des évêques, p. 777.

Die Akten dieses Conciliums machen keine Erwähnung davon, daß der Papst die Meinung der Priester zu hören verlangt habe, um die zweite Entscheidung zu geben. Wenn man sich streng an den Text dieser Akten hält, so hätten im Concil des Hilarius die Priester in der ersten disciplinären Frage eine entscheidende Stimme gehabt, aber in der zweiten nicht.

Von zwei Dingen eines: entweder gab es in den ersten Jahrhunderten noch keinen feststehenden Gebrauch hinsichtlich des entscheidenden Stimmrechtes der zweiten Priesterordnung, oder wenn es einen solchen gab, so sind die Berichte mangelhaft und die Akten der Concilien erwähnen nicht immer Alles, was vorging. Es ist ihnen nur daran gelegen, die Meinung der Bischöfe zu erkennen zu geben, weil, selbst in der Voraussetzung, daß die Priester zweiter Ordnung eine entscheidende Stimme hatten, doch die Meinung der Bischöfe immer das Wichtigste, das wahrhaft Entscheidende blieb. So zeigt uns denn das Concilium zu Rom im Jahre 465 in Kürze den Zustand der Disciplin dieser ersten Jahrhunderte in Hinsicht auf die Art der conciliären Versammlungen. Erwähnen wir noch eines in Rom unter Papst Symmachus gehaltenen Concils, wo die Abstimmung seitens des Klerus eine unbestreitbare Thatsache ist. Der Bischof Symmachus sagt: „Gefällt diese Meinung dem allgemeinen Concilium, wird sie von Allen angenommen und gebilligt? Die ganze Synode antwortet: Diese Meinung gefällt uns und was Allen gefällt, das soll geschehen." (Symmachus episcopus dixit: Ergo universitati placet et ab omnibus recognoscitur vel approbatur ista sententia. Universa synodus dixit: Placet, et quod omnibus placet, fiat.) Conc. I, sub Symmacho, ann. 499.

Die Ausübung des entscheidenden Stimmrechtes seitens des niedern Klerus ist folglich zu dieser Epoche mit Bestimmtheit festgesetzt. Dieses Recht wird auch in den andern römischen Concilien und in dem zu Toledo anerkannt und ausgeübt. Nichts desto weniger gibt es noch viele Concilien, wo die Bischöfe allein abstimmen oder doch allein abzustimmen scheinen. Ohne uns näher mit dieser Ge-

schichte zu befassen, wollen wir diese Darstellung mit einem flüchtigen Umriß der verschiedenen Wandlungen im Stimmrechte der zweiten Priesterordnung während der nächstfolgenden Jahrhunderte beendigen.

In den Concilien zu Toledo gelangen die Aebte wegen des Ansehens und der Hochachtung, die ihnen zu Theil ward, in den Besitz des entscheidenden Stimmrechtes; und bald dehnt sich dieses Privilegium, das anfänglich nur den spanischen Aebten verliehen worden zu sein scheint, auf alle andern aus und wir finden sie fast in allen Concilien anwesend. Im achten Jahrhundert werden die Concilien oft gemischte Versammlungen, halb religiös, halb politisch, und die Aebte, die auch im Besitze von Lehensgütern waren, haben dort Eintritt sowohl in der Eigenschaft von Priestern, als auch in der von Feudalherren. Die Cardinäle der römischen Kirche, die zu dieser Zeit entstehen, sind die Erben des alten römischen Presbyteriums, das immer in der Umgebung des Papstes war, und erhalten in gewisser Beziehung das Stimmrecht desselben.

Das neunte, zehnte und elfte Jahrhundert bietet in Hinsicht auf die Concilien keine großen Neuerungen, dieselben Personen üben dieselben Rechte aus.

Im zwölften Jahrhundert werden die Prioren und die Prälaten zu dem Privilegium der Abstimmung zugelassen. Im dreizehnten betheiligen sich zuerst die Domkapitel, dann die Kapitel der Collegialstifte und zuletzt die Pfarrer an der entscheidenden Stimme.

Das vierzehnte Jahrhundert bietet für diesen Gegenstand wieder nichts Neues. Im fünfzehnten versammeln sich die berühmten Concilien zu Pisa, Constanz und Basel, um dem traurigen Schisma, das die Kirche spaltete, ein Ende zu machen. Zu Pisa haben höchst wahrscheinlich die Priester zweiter Ordnung mitgestimmt, zur thatsächlichen Gewißheit wird es in den Concilien von Constanz und Basel. In diesen beiden Versammlungen wurden selbst Verhandlungen gepflogen über das Recht der Priester, entscheidend abzustimmen; und dieses Recht wurde ihnen ertheilt, nicht wie ein göttliches, absolutes Recht, sondern als ein mit dem herkömmlichen Gebrauche der Kirche übereinstimmendes Recht.

Das Concilium von Trient hielt sich jedoch um sehr wichtiger Ursachen willen nicht an das Beispiel der Concilien von Basel und Constanz. Es verweigerte den Aebten, den Prokuratoren der ab-

wesenden Bischöfe und den Doktoren der Theologie das Stimmrecht und verlieh es nur den Ordensvorstehern.

Seitdem blieb die Disciplin von Trient in Kraft, und in der geringen Zahl von Concilien (sechsunddreißig ungefähr) die im Verlaufe der drei letzten Jahrhunderte stattgefunden haben, wurde der niedere Clerus durchgehends auf die berathende Stimme beschränkt.

5. Die Laien in den Concilien.

Wenn der Episkopat unter der Autorität des heiligen Stuhles in den Concilien kraft göttlicher Institution allein Lehrer, Gesetzgeber und Richter ist; wenn er diese Vollmachten mit Ausschluß der zweiten Priesterordnung besitzt, um wie viel weniger theilt er dann dieselben mit den Laien! Dennoch haben die Laien in den kirchlichen Versammlungen einen Antheil, der bestimmt werden muß. Wir wollen versuchen, dieß zu thun, indem wir zuerst einige Thatsachen darstellen, woraus wir dann berechtigte Folgerungen ableiten.

In dem ersten von den Aposteln zu Jerusalem gehaltenen Concilium finden wir schon Laien; die Verhandlungen finden in ihrer Gegenwart statt und der heilige Verfasser bemerkt, daß der Entschluß, an die Kirche von Antiochien Abgesandte zu schicken, um die Dekrete der Apostel und der Priester zu überbringen, von den Aposteln und den Priestern mit Zustimmung der ganzen Kirche von Jerusalem gefaßt worden sei: Tunc placuit Apostolis et senioribus cum omni Ecclesia eligere viros. Das Dekret selbst ist im Namen der Bischöfe, der Priester und der Brüder oder der Gläubigen, abgefaßt, nach dem griechischen Text: *Οἱ Ἀπόστολοι, καὶ οἱ πρεσβύτεροι, καὶ οἱ ἀδελφοί.* Act. Apost., XV, 23.

Diese bewundernswerthe Herablassung von Seite der Apostel, dieses Beispiel von Demuth und Liebe, diese Einmüthigkeit unter den Vorstehern und Gläubigen sind das Vorbild, welches die Kirche im Verlauf der Zeiten je nach den Umständen, dem Zustande der Sitten und der öffentlichen Meinung zu verwirklichen strebt.

Obschon die Gegenwart von Laien nicht in allen Concilien des zweiten und dritten Jahrhunderts erwähnt ist, wird sie doch bei mehreren ausdrücklich angeführt, und wir sind deßhalb berechtigt, die Anwesenheit einer gewissen Anzahl von Gläubigen bei den Concilien als einen Gebrauch oder selbst als ein Gesetz dieser altkirchlichen

Zeiten anzusehen. So lesen wir vom Jahre 256 in dem Bericht des dritten Concils von Carthago unter Cyprian, folgendes: „Nachdem sich eine große Zahl von Bischöfen aus der Provinz Afrika, aus Numidien und Mauritanien in Carthago versammelt hatten, zur Zeit der Calenden des Septembers, mit den Priestern und den Diakonen und in Gegenwart des größten Theiles der Bevölkerung . . . . praesente etiam plebis maxima parte . . ., nahm Cyprian das Wort." **Cypriani** Opera, Band II, Conc. Carth.

Der Synodalbrief, welchen der Priester Melchior im Namen des Concils zu Antiochia gegen Paul von Samosata schrieb, scheint gleichfalls die Anwesenheit der Gläubigen bei diesem Concil zu bezeugen, weil er im Namen aller Bischöfe, der Priester und Diakonen aller Kirchen Antiochias und umliegenden Orte verfaßt ist. D. Ceillier, t. III, p. 601; u. Duguet, Conférence, t. II, p. 326.

Die Gläubigen hatten nicht immer blos die Rolle von Zuschauern und Zeugen; sie nehmen manchmal Theil an den Beschlüssen und geben bei gewissen Fragen ihre Meinung ab. Wir haben hievon ein berühmtes Beispiel an Cyprian; dieser große Bischof wollte nicht allein über das Verfahren entscheiden, welches man gegen die schwachen und unglücklichen Christen zu beobachten habe, die der Heftigkeit der Verfolgungen unterlegen waren, dann aber um die Wohlthat der Wiederaufnahme baten, und um dieselbe zu erlangen, schriftliche Fürbitten der heiligen Martyrer vorzeigten, die auf ihrem Todeswege ihren für einen Augenblick abtrünnigen, aber dann reuigen Brüdern dieses Zeichen christlicher Liebe gaben. Der fromme Bischof sagt in einem an sein Volk gerichteten Briefe, fratribus in plebe consistentibus, in ausdrücklichster Weise, es sei dieß eine Angelegenheit, worüber die Bischöfe und jene unter den Gläubigen, welche ihre Unschuld und ihren Glauben bewahrt haben, entscheiden müßten: „Expectent regressionem nostram, ut cum ad vos per Dei misericordiam venerimus, convocati episcopi plures, secundum Domini disciplinam, et confessorum praesentiam, et vestram quoque sententiam, beatorum martyrum litteras et desideria examinare possimus." **S. Cypriani,** Epist. 11.

Cyprian gab sich aber nicht damit zufrieden, die benachbarten Bischöfe, seinen Klerus und die heiligen Bekenner von Carthago zu Rathe gezogen zu haben; er will über diese ernste und delikate Sache die Ansicht der römischen Kirche hören. Ehe diese aber dem Primas von Afrika antwortet, ist sie von denselben Maximen durchdrungen

und gehorcht dem nämlichen Geiste. Sie faßt keinen Beschluß, ohne nicht nur die Bischöfe, die Priester und Diakonen, sondern auch jene Laien, welche allen Verfolgungen widerstanden und dem Glauben treu geblieben waren, versammelt zu haben: „Nobis in tam ingenti negotio placet prius Ecclesiae pacem sustinendam, deinde sic collatione conciliorum cum episcopis, presbyteris, diaconis, confessoribus pariter ac stantibus laïcis facta, lapsorum tractare rationem . . . ., quoniam nec firmum decretum potest esse, quod non plurimorum videbitur habuisse consensum.“ **Cypriani,** Epist. 31.

Folglich bestand die Sitte, in den Concilien Gläubige zuzulassen und sie bei gewissen Fragen zu Rathe zu ziehen, schon im dritten Jahrhunderte in der ersten und berühmtesten Kirche der Welt, wie auch in der von Afrika, und war ohne Zweifel allgemein verbreitet.

Im Beginne des Concils zu Elvira lesen wir folgende Worte: Cum consedissent sancti et religiosi episcopi, hoc est Felix episcopus . . . ., residentibus etiam viginti et sex presbyteris, ad stantibus diaconis et omni plebe, episcopi dixerunt. Conc. Eliberitanum. Conc. Band I. Die Anwesenheit von Gläubigen in diesem Concil zu Anfang des vierten Jahrhunderts, dem ältesten, dessen Akten wir besitzen, ist demnach unbestreitbar.

Das Concil von Antiochia erlaubt den Zutritt zu diesen Versammlungen allen Jenen, welche irgend eine Klage vorzubringen haben und eine Entscheidung verlangen: In ipsis autem conciliis, adsint presbyteri et diaconi . . . et omnes qui se laesos existimant, et synodi experiantur examen. Conc. Antioch., Can. 20, anno 325.

Im allgemeinen Concilium von Nicäa befanden sich außer den Bischöfen und Priestern zweiter Ordnung auch Laien; Philosophen, Dialektiker, Redner, welche die Diskussionen unterstützten und folglich sich dabei betheiligten. Dieß ist wenigstens der natürliche Sinn, welchen folgende Stelle im Historiker Sozomenes gibt: Aderant episcopi circiter trecenti et viginti, aderat quoque presbyterorum et diaconorum qui eos, ut est verisimile, comitabantur, multitudo non exigua. Aderant etiam una viri disserendi periti, qui illis inter disputandum subsidio essent. **Sozomen.** Hist. eccles. lib. I, cap. XVI.

In Nicäa waren sogar heidnische Philosophen, die sich dazu eingefunden hatten, ohne Zweifel nicht um sich an dem Concil zu betheiligen, sondern um sich in der christlichen Lehre zu unterrichten oder weil sie, voll Entrüstung darüber, daß dem Heidenthum der Verfall drohte, gegen die Christen streiten und sie unter sich uneins machen wollten. Ueber diesen Gegenstand berichtet der Historiker Sokrates einen interessanten Zug, welcher ein neuer Beweis für die Anwesenheit von Laien in den Concilien ist. Er erzählt also, „ein Greis aus der Zahl der Bekenner, ein einfacher Laie und ungebildet, dem das Prahlen eines dieser Philosophen unerträglich wurde, suchte ein Gespräch mit demselben einzuleiten. Die Heftigeren unter seinen Bekannten fanden es lächerlich, die Weisen fürchteten für ihn; gleichwohl zwang sie die Ehrfurcht, ihn gewähren zu lassen. Er sprach wie folgt: Philosoph höre mich im Namen Jesu Christi. Es gibt nur Einen Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde, aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge, welcher Alles durch die Kraft des Wortes gemacht und Alles durch die Heiligkeit seines Geistes bekräftigt hat. Dieses Wort, das wir den Sohn Gottes nennen, hatte Mitleid mit den Menschen und mit ihrem niedern Leben und ließ sich herab, aus einem Weibe geboren zu werden, unter den Menschen zu leben und für sie zu sterben; er wird wieder kommen, um Jeden nach seinen Thaten zu richten. Das ist es, was wir ohne eitlen Vorwitz glauben; bemühe dich also nicht fruchtlos, Gründe gegen diese Glaubenswahrheiten zu finden oder zu forschen, wie das Alles geschehen oder nicht geschehen konnte, sondern sage mir, ob du glaubst, dazu fordere ich dich auf. — Ich glaube es, erwiderte der erstaunte Philosoph und dankte dem ehrwürdigen Manne, ihn durch seine Worte besiegt zu haben. Er wurde Christ und rieth den Andern, seinem Beispiele zu folgen, indem er eidlich versicherte, eine göttliche Kraft habe ihn gedrängt, sich zu bekehren." **Fleury,** Hist. ecclés. t. III, p. 109.

Die Theilnahme Constantin's an diesem Concil ist eine eben so bekannte als berühmte Thatsache. Er war in demselben der Träger einer so bedeutenden Rolle, daß protestantische Autoren keinen Anstand nehmen, ihm den Vorsitz in demselben zuzuschreiben. Aber obschon er dieses Concil berufen hatte und die Discussionen desselben zu leiten schien, genügt es doch, die Art und Weise zu lesen, wie sein Eintritt in dasselbe vor sich ging, um sich von dem Irrthum der protestantischen Schriftsteller zu überzeugen. Hören wir

Fleury, der gewissenhaft die ursprünglichen Autoren, welche die Geschichte dieses großen Concils geschrieben hat, wiedergibt.

„Als der für die öffentliche Sitzung des Concils bestimmte Tag gekommen war, begaben sich alle Jene, welche dem Concil beiwohnen sollten, in einen Saal mitten im Palaste, der größer als alle übrigen Säle und an beiden Seiten mit Bänken angefüllt war, und nachdem sie sich dort niedergesetzt hatten, warteten sie schweigend. Nun kamen einige Personen vom Gefolge des Kaisers, nicht seine gewöhnliche Leibwache, keine Bewaffneten, sondern einige seiner Freunde und nur Christen.

„Als das Zeichen gegeben ward, daß der Kaiser komme, erhoben sich Alle von ihren Sitzen und nun trat er in die Mitte der Versammlung, in Purpur gekleidet und mit Gold und Edelsteinen geschmückt, die einen wunderbaren Glanz von sich strahlten. Auf seinen Zügen lag Frömmigkeit und Ehrfurcht: er erröthete, senkte den Blick und schritt bescheiden einher. Er ist wohl gebildet, von kräftigem Körperbau und größer als Alle, die ihn umgaben; alle diese Vorzüge erhöhen seine Bescheidenheit und seinen frommen Sinn. An dem entgegengesetzten Ende des Saales angelangt, blieb er auf dem ersten Platze stehen, vor einem kleinen goldenen Stuhl, der für ihn bereit gehalten wurde. Er nahm erst Platz, nachdem ihn alle Bischöfe durch ein Zeichen gebeten hatten, und nach ihm setzten sich auch alle Andern.

„Nun stand der Bischof, der zunächst an der rechten Seite saß, man glaubt, es sei Eustathius von Antiochia gewesen, auf, und, das Wort an den Kaiser gerichtet, dankte er Gott für ihn; hierauf nahm er wieder Platz und Alle harrten schweigend und sahen den Kaiser an. Dieser überschaute sie Alle mit freundlichem Blick und nachdem er sich einen Augenblick innerlich gesammelt hatte, sprach er mit sanfter, ruhiger Stimme, drückte seine große Freude aus, sie Alle versammelt zu sehen und den sehnlichen Wunsch, daß Einmüthigkeit der Gesinnungen unter ihnen herrsche. Er sprach lateinisch, was seine Muttersprache und die Sprache des Kaiserreiches war, aber man übertrug seine Worte in's Griechische, da die Mehrzahl der Väter diese Sprache, die sich über den ganzen Orient ausdehnte, besser verstand. Hierauf gab der Kaiser denjenigen das Wort, welche im Concil den Vorsitz hatten, und ließ den Bischöfen volle Freiheit, die Lehre zu untersuchen." **Fleury,** Histoire ecclés., t. III, p. 112 u. 113.

Was aber dem angeblichen Vorsitze Constantin's auf's Bestimmteste widerspricht, ist die Thatsache, daß dieser Kaiser selbst in seinem Briefe an die Kirchen, denen er den Schluß des Concils anzeigt (wir haben den Brief bereits citirt), ausdrücklich sagt, er habe nur in der Eigenschaft eines bloßen Gläubigen daran Theil genommen. Auch steht sein Name nicht bei den Unterschriften des Conciliums; an ihrer Spitze sieht man ohne Ausnahme den Namen Osius, Bischof von Cordova und Legat des Papstes Viktor. Dieser war wirklich der Präsident des Conciliums. Ibid., p. 107.

Nach dem Beispiele Constantin's ließen sich Kaiser, Könige, Städte und Republiken immer in den allgemeinen Concilien vertreten. Kaiser Marcian wohnte persönlich dem allgemeinen Concil von Chalcedon bei und seine Nachfolger ahmten sein Beispiel nach. Philipp der Schöne, König von Frankreich, war beim Concil zu Vienne, Kaiser Sigismund bei dem zu Constanz, Paläologus bei dem zu Florenz gegenwärtig. Bei dem letzten Concil zu Trient endlich waren Gesandte aller christlichen Mächte anwesend.

Diese Anwesenheit der Nationen und der Völker in den allgemeinen Concilien, vertreten durch ihre Abgesandten, ihre Beamten, ihre Souveräne wurde immer als eine nicht zu umgehende Convenienz angesehen, weil man sich in den allgemeinen Concilien mit dem Glauben beschäftigt, der allgemein und Allen gemeinsam ist, der nicht nur den Priestern, sondern auch den Laien und allen Christen angehört, sagt Papst Nikolaus I. in seinem Briefe an Kaiser Michael. „Dicite, quaesumus, utinam legistis, imperatores antecessores vestros in synodalibus conventibus interfuisse? Nisi forsitan in quibus de fide tractatum est, quae universalis est, quae ommium communis est, quae non solum ad clericos, verum etiam ad laïcos, et ad omnes pertinet christianos." Collect. Conc. **Harduini,** t. V, col. 158.

Gleichwohl haben Kirche und Papst, wenn sie die Träger der öffentlichen Macht zu den Concilien einluden, ihnen doch niemals irgend eine geistige Autorität in diesen frommen Versammlungen beigelegt. Niemals hat ihnen die Kirche das Recht zuerkannt, in Streitfragen des Glaubens oder der Moral ein Urtheil zu fällen oder Disciplinargesetze zu geben. Die katholischen Fürsten haben sich stets in diesen Sachen für incompetent angesehen. „Es wäre ein Verbrechen, sagt Theodosius der Jüngere in seinem Briefe an das Concil zu Ephesus, wenn Derjenige, der nicht zur heiligen Ordnung der

Bischöfe gehört, sich in kirchliche Angelegenheiten und Beschlüsse mischen würde." Nefas est enim, qui sanctissimorum episcoporum catalogo adscriptus non est, illum ecclesiasticis negotiis et consultationibus sese immiscere. Conc. **Harduini,** t. I, col. 1346.

Es war zu befürchten, daß nicht alle Fürsten die Zurückhaltung von Kaiser Theodosius nachahmen würden, und daß, wenn ein Mal die souveräne Macht, der alle Kräfte der Gewalt, der Ehren des Goldes, des Heeres und der Polizei zu Gebote stehen, die Concilien beherrschen würde, sie auch schließlich die Herrschaft über den Glauben und das Gewissen der Völker an sich zu reißen suchte.

Hier drohte folglich eine Gefahr für die Freiheit der Kirche und für die des menschlichen Geistes. Eine ungetheilte Gewalt, zugleich über Seele und Leib herrschend, hätte dem Gewissen und dem Geiste das unerträglichste Joch auferlegt. Die Kirche mußte daher mit größter Strenge den Unterschied der beiden Mächte in den Concilien aufrecht erhalten. Sie konnte nicht zulassen, daß die weltliche Macht sich in Glaubenssachen mische; und wenn sie nachgegeben, wenn sie nur den kleinsten Theil ihres heiligen Gebietes abgetreten hätte, so würde dieselbe bald Alles in Besitz genommen und beherrscht haben. Das Verfahren der byzantinischen Kaiser in den theologischen Streitigkeiten des Abendländischen Kaiserreichs sollte diese Befürchtungen und Vorsichtsmaßregeln nur zu sehr rechtfertigen.

Vom Standpunkte der Freiheit der Concilien aus betrachtet, welch' ein Unterschied zwischen der Anwesenheit dieser Kaiser, den Gebietern der Welt, die einen so schweren Druck auf diese Versammlungen ausüben konnten, und der Anwesenheit von einfachen Gläubigen, welche die Kirche frei zu diesen Zusammenkünften berief, um daselbst in klugem Maße als Zeugen oder Redner aufzutreten!

Man begreift daher, daß die Kirche den Souveränen die direkte Betheiligung an doktrinalen Beschlüssen immer verweigert hat und daß sie unter gewissen Umständen viel nachgiebiger gegen einfache Gläubige war, ohne ihnen jedoch im Mindesten gefährliche Zugeständnisse zu machen. Da diese unter den Aufgeklärtesten und Frömmsten gewählt wurden, konnten sie den Concilien niemals gefährlich, sondern im Gegentheil von großem Nutzen sein. So erhält sich denn auch die alte Disciplin, welche die Gegenwart der Laien in den Diöcesan- und Provincialconcilien erlaubte, auch in den auf die Kirchenversammlung von Nicäa folgenden Jahrhunderten.

So erwähnt ein Historiker, zu Ende des vierten Jahrhunderts, daß im ersten Concil von Toledo, außer den Bischöfen, Priestern und Diakonen auch andere Personen beim Concil anwesend waren: Convenientibus episcopis in Ecclesia, considentibus presbyteris, astantibus diaconis, et caeteris qui intererant concilio congregatis. Concil. Tolet. I., Praefat. (anno 400). Concil. t. II.

Diese andern Personen können nur Laien gewesen sein. Das Herkommen, Laien zu den Concilien zu berufen, pflanzt sich in Spanien fort, weil im Jahre 516 der Graf von Tarragona den Bischöfen befiehlt, nicht nur Priester, sondern auch einige Weltliche mitzubringen. Epistolae tales per fratres a metropolitano sunt dirigendae, ut non solum a cathedralibus ecclesiis presbyteri, verum etiam de dioecesanis ad concilium trahant, et aliquos de filiis Ecclesiae secularibus secum adducere debeant. Concil. Tarrac, can. 13.; Concil., t. IV.

Wenn noch ein Zweifel über diese Sache übrig bliebe, würde er durch das vierte Concil zu Toledo im Jahre 633 gänzlich gehoben; als dasselbe die Rangordnung in den Concilien festsetzte und den Bischöfen, Priestern und Diakonen ihre Plätze anwies, sagt es ausdrücklich: Deinde ingrediantur laici, qui electione concilii interesse meruerunt. Conc. Tolet. IV. can. 4.; Conc., t. V.

Man glaube ja nicht, die Anwesenheit von Laien in den Concilien sei zu dieser Zeit nur in Spanien allein Sitte gewesen. Im Jahre 529 wurde in Gallien bei Gelegenheit der Einweihung einer vom Patricier Liberius erbauten Kirche das zweite Concil von Orange abgehalten, eine sehr berühmte Kirchenversammlung, welche durch die Uebereinstimmung der universellen Kirche die Autorität eines allgemeinen Concils erlangte. Die Bischöfe erließen dort mehrere Dekrete, die nicht bloß von ihnen, sondern auch von acht Senatoren unterschrieben wurden, die sie zu der Versammlung eingeladen hatten: Et quia definitionem, antiquorum Patrum, nostramque quae subscripta est, non solum religiosis, sed etiam laicis medicamentum esse et desideramus et cupimus, placuit ut etiam et illustres ac magnifici viri qui nobiscum ad praefatam festivitatem convenerunt, propria manu subscriberent. Concil.

Arausicanum II. Die Akten sagen allerdings nicht, diese Personen hätten sich an den Beschlüssen des Concils betheiligt, und ihre Unterschrift kann nur als einfache Beistimmung zu den Dekreten der Väter angesehen werden. Aber man kann nicht in Abrede stellen, daß diese Laien, ohne Richter gewesen zu sein, doch einen gewissen Antheil am Concil hatten. Einige Jahre früher als das Concil zu Orange findet im Jahre 517 eines zu Epaon statt, wo der Metropolit von Lyon den Priestern befiehlt, sich dahin zu begeben und den Laien erlaubt, sich dabei einzufinden, damit, was von den Bischöfen allein befohlen wird, Allen bekannt werde: „Laicos permittimus ut quae a solis pontificibus ordinanda sunt et populus possit agnoscere.“ Conc. Epaonense, ann. 517

Die Concilien von Toledo im siebenten Jahrhundert werden beständig unter Mitwirkung der Hauptanführer der Gothen gehalten. „Alle diese allgemeinen Versammlungen Spaniens waren zugleich Nationalconcilien oder eine Versammlung der Stände des Reiches, sagt Thomassin. Die Angesehensten unter dem Adel fanden sich, durch die Wahl und auf Befehl des Königs mit den Prälaten dort ein, und es wurde daselbst über alle Vorschriften und alle wichtigen Angelegenheiten der Kirche und des Reiches verhandelt. Dieß sind die Worte des allgemeinen Concils zu Toledo: Adeo cum omni palatino officio, simulque cum majorum minorumque conventu, nos omnes tam pontifices quam etiam sacerdotes, et universi sacris ordinibus famulantes, decernimus.... also heißt es ausdrücklich die Diakonen, die Priester und die Bischöfe mit allen weltlichen Körperschaften. Da man aber Anstoß daran nehmen könnte, daß alle Großen der Welt dem Concilium beiwohnten, muß man sich klar machen, was im siebzehnten Concil zu Toledo ausdrücklich befohlen ward: Die ersten drei Tage des Concils, während welcher gefastet werden muß, sind ausschließlich für die Beschlüsse in Dingen des Glaubens und der Moral bestimmt, und kein Laie darf dabei anwesend sein; hierauf wird gemeinsam über alle andern Angelegenheiten gemischter und ganz weltlicher Art verhandelt: Instituendum credimus, ut trium dierum spatiis percurrente jejunio, de mysterio sanctae Trinitatis aliisque spiritualibus; sive pro moribus sacerdotum corrigendis, nullo saecularium assistente, inter eos habeatur collatio. **Thomassin,** Discipl. eccleses, p. II, liv. III, ch. L.

Folglich nehmen die Laien in den Concilien zu Toledo nur dann

Theil an den Berathungen, wenn es sich um gemischte Fragen, d. h. um solche handelt, welche Kirche und Staat in gleicher Weise betreffen. Sie bleiben allen Fragen des Glaubens und der rein kirchlichen Disciplin fern; der für sie bestimmte Antheil ist jedoch immerhin groß und wichtig.

Die Disciplin der Concilien von Toledo führt uns in die Carolingischen Versammlungen ein, die Hincmar mit folgenden Worten beschreibt: „Es war festgesetzt, daß sich die Bischöfe, die Aebte und die am besten dazu geeigneten Priester ohne jede Mischung von Laien versammeln würden. Die Grafen und die Prinzen dieses Ranges thaten ebenso. Jeder dieser Gesellschaften war ein besonderer Saal angewiesen. Aber obgleich sie so verschiedene Versammlungslocale hatten, konnten sie sich auch Alle zu einer gemeinsamen Berathung einfinden oder getrennt bleiben, je nachdem es die Gattung der geistlichen, weltlichen oder gemischten Angelegenheiten erforderte." (Ut primo omnes episcopi, abbates, vel hujusmodi honorificentiores clerici, absque ulla laicorum commixtione congregarentur. Similiter comites, vel hujusmodi principes a caetera multitudine segregarentur... Et tunc praedicti seniores more solito, clerici ad suam, laici vero ad suam, constitutam curiam convocarentur. Qui cum separati a caeteris essent, in eorum manebat potestate, quando simul, vel quando separati residerent, prout eos tractandae causae qualitas docebat, sive de spiritualibus, sive de saecularibus, seu etiam commixtis.) **Hincmari** Oper., t. II, p. 214..

Diese Worte des berühmten Erzbischofs von Rheims geben uns eine aus zwei Kammern zusammengesetzte Versammlung zu erkennen, die Kammer der Geistlichen und die der Weltlichen, getrennt, wenn es sich von speciellen Angelegenheiten handelt, vereint, wenn man sich mit gemischten Sachen zu beschäftigen hat.

Allerdings wurde neben diesen Versammlungen und in derselben Stadt oft ein wirkliches Provincialconcilium abgehalten. Aber diese Versammlungen selbst konnten wie eine Art von Concilium betrachtet werden, und in den wirklichen, in den rein kirchlichen Concilien selbst finden wir ebenfalls Laien anwesend. Flodoard berichtet von einem Concil des Erzbischofs von Rheims, Vulfarius, das zu Noyon im Jahre 814 gehalten wurde und bei dem die Bischöfe der Provinz, zwei Chorbischöfe, acht Aebte, der übrige Klerus und vier Grafen zugegen waren. Obschon es vor Hincmar stattfand, zeigt uns das-

selbe doch die Disciplin jener Epoche. **Thomassin,** Discipl, ecclés., p. II., liv. III., ch. LIII.

Man braucht nur einen Blick auf das Bild der Concilien vom vierten bis zehnten Jahrhundert zu werfen, das Guizot in seiner „Geschichte der Civilisaton" entrollt, um sich von der bedeutenden Anzahl rein kirchlicher Concilien, zu welchen Laien berufen wurden, zu überzeugen. Histoire générale de la civilisation, t. III.

Im elften Jahrhundert, beim Concil von Orleans im Jahre 1017 läßt sich die Gegenwart von Laien gleichfalls beweisen; sie wurden von König Robert mit den Bischöfen und den Aebten eingeladen: Convocatis plurimis episcopis et abbatibus ac religiosis quibusque laicis. **Thomassin,** Discipl. ecclés., p. II, liv. III, ch. LVII.

Im Jahre 1068 berief der Legat des Papstes das Concil von Toulouse, dem zugleich mit den Bischöfen und Aebten mehrere Priester und einige Laien beiwohnten. Ibidem.

Im folgenden Jahrhundert versammelt Hildebert, Erzbischof von Tours, ein Concilium zu Nantes, das nicht nur aus Bischöfen und Aebten, sondern auch aus vielen weisen und frommen Männern zusammengesetzt ist: Multisque religiosis ac sapientibus viris. Ibidem.

Im dreizehnten Jahrhundert, in einem Concilium zu Paris im Jahre 1255 sprechen die Bischöfe ihr Urtheil, nachdem sie sich mit weisen Männern berathen hatten, de bonorum consilio. Gallia christiana, t. VIII p. 637, und **La Luzerne** Droits des évêques, p. 1007.

Wenn das vierzehnte Jahrhundert, so viel uns bekannt ist, kein Beispiel von Provincialconcilien liefert, wo die Anwesenheit von Laien bewiesen werden könnte, so bietet uns dasselbe hingegen ein noch viel wichtigeres Denkmal, das Werk von Durand, Bischof von Mende, über die Art der Feier eines allgemeinen Conciliums. In diesem Werke, das auf Befehl von Papst Clemens V. geschrieben und dem Concil zu Vienne überreicht wurde, erzählt der gelehrte Canonist das Ceremonial des Concils zu Toledo und versichert ausdrücklich, daß im Provincialconcilium Laien zugelassen werden können: Deinde ingrediantur laici, qui electione concilii interesse meruerunt. Apud **Benedict**. XIV., lib. III., cap. IX.

Die wichtigste und entscheidendste Thatsache in dieser Hinsicht ist das Verfahren des allgemeinen Concils zu Constanz, das ohne Unterschied allen seinen Mitgliedern das entscheidende Stimmrecht verlieh. Nun

waren aber unter den Mitgliedern dieses Concils alle Rechtsgelehrten Laien. Folglich hatten in diesem allgemeinen Concil die Laien das entscheidende Stimmrecht. Es ist allerdings wahr, daß der Hauptzweck des Constanzer Concils die Ausrottung des traurigen Schisma war, welches über die Kirche Unruhe und Verwirrung gebracht hatte, und in der berühmten Debatte, die zu Anfang des Conciliums über das Recht der Abstimmung entstand, machte Peter von Ailly, Cardinal von Cambray, ein großer Anhänger und Vertheidiger des gleichen Stimmrechtes für alle Mitglieder der Versammlung, einen wesentlichen Unterschied zwischen den Concilien, wo es sich nur um Glaubenssachen handle, und solchen, wo Fragen über die öffentliche Ordnung zur Sprache kämen. Nur für diesen letztern Fall verlangte er gleiches Recht der Abstimmung für Alle. Das Concil nahm die Schlüsse von d'Ailly an. Aber es ist zu bemerken, daß man sich zu Constanz nicht bloß mit der Ausrottung des Schisma beschäftigte, sondern es handelte sich im Concilium auch um zahlreiche Fragen des Glaubens und der Disciplin und dasselbe ließ immer allen seinen Mitgliedern das entscheidende Stimmrecht. Hist. de l'Eglise gallicane, t. XV, liv. XLV. **La Luzerne,** Cinquième dissertation, ch. II. Benedikt XIV. berichtet über ein Concil der Maroniten vom Jahre 1736, unter dem Vorsitze Assemani's, Delegaten des heiligen Stuhles, dessen Beschlüsse nicht nur von den Bischöfen, sondern auch von den Magnaten unterzeichnet wurden, welche nach altkirchlichem Gebrauch der Synode beiwohnten, wie er sagt. Er fügt hinzu, daß die Akten dieses Conciliums in den Archiven der Propaganda aufbewahrt sind. De synodo dioeces., lib. III, cap. IX.

Dieß sind die Thatsachen, wie wir sie im Zusammenhange finden konnten. Die, sei es nun persönlich oder durch ihre Repräsentanten stattfindende Gegenwart der Souveräne in den allgemeinen Concilien; die Anwesenheit von einfachen Laien in einer gewissen Anzahl von allgemeinen, Provincial- und Diöcesanconcilien sind unwiderlegbare Thatsachen. Die Anwesenheit von Laien in den Concilien scheint in den ersten Jahrhunderten allgemeine Sitte gewesen zu sein, obgleich sie nicht immer erwähnt wird.

Im vierten und fünften Jahrhundert scheint dieß eine Ausnahme zu erleiden, aber im sechsten und siebenten haben die Laien besonders in den Concilien von Spanien wieder Zutritt. Wir finden sie auch in den kirchlichen Versammlungen zur Zeit der Karolinger. Schließlich sehen wir in jedem Jahrhundert einige Beispiele ihrer Anwesen-

heit bei den Concilien, und diese Tradition wird nie gänzlich unterbrochen; es gibt hiefür keine eigentliche Vorschrift.

Man muß jedoch zugeben, daß bei weitem die meisten Concilien ausschließlich kirchliche Versammlungen waren, ohne irgend eine Vermischung mit Laien. Daraus folgt, daß die Gegenwart der Laien fakultativ ist; daß sie berufen werden können und in gewissen Verhältnissen selbst berufen werden müssen, daß sie aber kein absolutes Recht haben, ihre Berufung zu fordern.

Ist diese fakultative Anwesenheit der Laien, welche nach de la Luzerne durch die Macht der Oeffentlichkeit zur stetigen Aufrechterhaltung des Ansehens und der Würde dieser Versammlungen so nützlich ist, rein passiver Natur? Sind die Laien bloß Zuschauer und Zeugen bei den Concilien? Sind sie dabei anwesend nur um sich zu unterrichten und zu erbauen? Ohne Zweifel sind Belehrung und Erbauung der Hauptzweck dieser Anwesenheit der Laien bei den Concilien. Kann aber ihre Gegenwart nie aktiver Natur werden? Können die Laien nicht einen gewissen Antheil nehmen an den Entscheidungen und Beschlüssen der Concilien?

Sicherlich haben die Laien nicht die Mission erhalten, den Glauben zu lehren und die Sitten und die Disciplin der religiösen Gesellschaft zu verbessern. Sie haben also in all diesen Dingen keine entscheidende Stimme. Wenn sie aber auch des entscheidenden Stimmrechtes beraubt sind, so können sie doch zu Rathe gezogen werden, sei es, daß es sich um Glaubenssachen handelt, die Alle angehen, oder um solche Dinge, die sie besonders betreffen.

Sie haben also eine berathende Stimme, nicht kraft göttlichen Rechtes, wie die Priester, sondern kraft eines weisen Gebrauches der Kirche. (S. La Luzerne.) Auch haben wir die Laien oft an den Diskussionen Theil nehmen und den Dekreten ihre Zustimmung geben sehen; und unter außergewöhnlichen Umständen hat ihnen das Concil von Constanz selbst eine entscheidende Stimme zuerkannt.

Die Grundsätze, welche wir als die Folge der feststehenden Thatsachen aufstellen, wurden von einem berühmten Canonisten, Fagnan, gelehrt. Seine Ansicht wird von Thomassin berichtet, der sie billigt, ihr beistimmt und sie mit seiner ganzen Autorität bestärkt: „Fagnan legt die Frage der Laien vor und citirt mehrere Canonisten, welche zugeben, daß man dieselben zu den Concilien einladen könne, besonders wenn es sich um den Glauben handelt, oder um sie zu

Rathe zu ziehen; dieß wurde auch in einer Congregation des Concils bestätigt: Laicos invitatos posse interesse in eoque votum consultativum habere. **Thomassin,** Discipl. ecclés., zweiter Theil, Buch III, Kapitel LVII.

Benedikt XIV. lehrt dieselbe Doktrin. Er berichtet zuvor über ein Schreiben Gregor XIII. in Betreff der Akten eines Concils von Toledo, das im Jahre 1582 unter dem Vorsitz des Cardinals Quiroga, abgehalten wurde und befiehlt, den Namen des königlichen Commissärs zu streichen, weil der Vorsitz dieses Commissärs, wie es scheint, kraft königlichen Rechtes aufgedrungen worden war. Er sagt dann, daß man aus dieser Thatsache nicht folgern dürfe, es sei den Bischöfen verboten, Laien zu den Synoden einzuladen. Sie dürfen sie allerdings nicht als Richter einladen, was nie erlaubt war, sondern als Zuhörer und Zeugen der Dekrete. Es können in der That Umstände eintreten, welche die Anwesenheit der Laien in den Concilien sehr nützlich machen. Der gelehrte Papst wendet die nämlichen Principien auf die Diöcesansynode an, indem er immer die Bischöfe auffordert, von diesem Recht der Berufung von Laien nur mit großer Vorsicht Gebrauch zu machen. La Luzerne lehrt ebenfalls, daß die Laien in den Concilien zu Rathe gezogen werden „Es ist wahr, daß ein niederer Geistlicher, ein gelehrter Laie von einem Concil um Rath gefragt werden könne; aber es besteht dennoch zwischen ihnen und dem höheren Klerus, den Priestern und Diakonen ein großer Unterschied, nämlich der, daß diese gefragt werden müssen, während keine Vorschrift besteht, daß es auch bei den andern geschehe. In der Diöcese soll der Bischof die Ansichten seiner Priester hören; er kann jedoch auch, bei gewissen Gelegenheiten den Rath des niedern Klerus und der Laien einholen, ohne daß dadurch die Autorität und die Würde des Priesterthums verletzt würde. Ebenso verhält es sich auch mit dem Concil, man soll die Ansichten der Priester hören, man kann die der Andern verlangen. Die Priester treten in das Concil mit der berathenden Stimme ein, die Andern empfangen sie erst dort. Bei jenen ist es ein an ihren Stand geknüpftes Recht, bei diesen eine aus persönlichen Rücksichten verliehene Gunst.“ Droits des évêques, p. 513.

Man wird ohne Zweifel bemerkt haben, daß die Wahl der Laien bei den Partikularconcilien den Bischöfen zukommt oder dem Concil selbst, und daß diese Wahl Personen treffen soll, welche sich durch ihre Frömmigkeit und Einsicht auszeichnen.

Was die Anwesenheit der Souveräne bei den allgemeinen Concilien betrifft, so ist sie auf einen so feststehenden Gebrauch gegründet, auf so mächtige Ursachen der Convenienz, des Nutzens und selbst der Nothwendigkeit in gemischten Fragen, daß sie von der Kirche immer als eine Wohlthat betrachtet werden wird, hauptsächlich, wenn diese Anwesenheit keine ernsten Schwierigkeiten mehr bieten kann.

6. Allgemeiner Ueberblick.

Wir haben den Ursprung und das Wesen der Concilien und die Rechte der verschiedenen Mitglieder dieser Versammlungen gemäß der christlichen Institution und der kirchlichen Gesetzgebung dargestellt. Die Concilien gehören so wesentlich zum Christenthum, daß sie für den Fall, ihre materielle Zusammenkunft sei unmöglich, weil große Schwierigkeiten im Wege liegen, durch die Uebereinstimmung der ersten, in ihren betreffenden Diöcesen zerstreuten Oberhirten ersetzt werden, und diese Uebereinstimmung kann von gleicher Geltung sein wie ein wirkliches Concilium. Denn worin besteht eigentlich das Wesen des Concils? In der Untersuchung, Verhandlung, und in einem nach gemeinsamer Zustimmung erlassenen Beschluß. Nun können aber ohne die materielle Vereinigung aller Mitglieder des Concils an demselben Orte dennoch Untersuchung und Verhandlung stattfinden und die allgemeine Zustimmung gegeben werden. Der Papst legt eine Frage vor oder erläßt ein Dekret. Das päpstliche Gesetz, die dogmatische Bulle ist an alle Kirchen der Welt gerichtet. Ohne Beeinträchtigung der dem höchsten Oberhaupte der Kirche schuldigen Ehrfurcht üben die Bischöfe ihre unveräußerlichen Rechte als Glaubensrichter und vereinigen ihr Urtheil mit dem des Papstes. Und erst nach dieser Uebereinstimmung des Episcopats und des päpstlichen Stuhles und nachdem die allgemeine Zustimmung offenkundig wurde, findet das endgültige Urtheil der Kirche und ein absoluter und unantastbarer Akt der geistigen Souveränität statt.

Die Untersuchung, die Verhandlung und die Uebereinstimmung gehören so ganz zum Wesen der kirchlichen Regierung, daß das Concil durch dieses Urtheil der zerstreuten Kirche ersetzt wird, wenn das Concilium nicht stattfinden kann. Aber die regelmäßige Vereinigung und Abhaltung der Concilien ist das leichteste und zugleich wirksamste Mittel, um dieses Zusammenwirken von vielseitiger Einsicht, diese

gründliche Untersuchung diese weisen Berathungen, diese Einmüthigkeit und Uebereinstimmung zu erreichen, welche die eigentlichen Bedingungen der geistigen Regierung sind.

Auch hat die Kirche nie ein größeres Unglück getroffen, wie wir bald sehen werden, als die Unmöglichkeit, in der sie sich nur zu häufig befand, diese allgemeinen oder partikularen Versammlungen, die man Concilien nennt, abzuhalten.

Die Concilien sind wesentlich entscheidende Versammlungen. Aber die Entscheidung im Concil steht kraft göttlichen Rechtes, der göttlichen Institution gemäß, nur dem episcopalen Körper, d. h. den mit dem Papste vereinten Bischöfen zu. Allerdings sind die Bischöfe nicht allein Mitglieder der Versammlung, es muß daselbst auch eine Repräsentation der zweiten priesterlichen Ordnung sein und es können auch Laien daran Theil nehmen. Die zweite Priesterordnung besitzt kraft göttlichen Rechtes die berathende Stimme, die Priester sind die natürlichen und nothwendigen Räthe der Bischöfe. Sie sind berechtigt, im Concil ihre Ansichten zu sagen und ihre Stimme geltend zu machen. Auch die Laien können zu Rath gezogen werden.

Diese Nothwendigkeit, daß die Priester zugegen seien und zu Rath gezogen werden, diese Möglichkeit, daß Laien berufen und berathen werden, ändert jedoch nichts an der Souveränität, welche immer der Körperschaft der ersten Vorsteher unter der Autorität ihres Oberhauptes gehört; selbst in dem Falle, wo die Bischöfe und der Papst zum allgemeinen Wohle sich verpflichtet glauben, das Stimmrecht auf alle Glieder des Concils auszudehnen, und so eine Gleichheit im Stimmrecht einzuführen, bewahren sie doch den hohen Vorzug, kraft göttlichen Rechtes allein Lehrer, Gesetzgeber und Richter zu sein, ebenso unantastbar und unverletzlich.

Man darf aber aus diesem Princip nicht schließen, die Constitution der Kirche sei unfrei. Eine aufmerksame Untersuchung zeigt im Gegentheil in dieser Constitution einen vollkommenen Einklang mit den Principien der freien Regierungen, ohne irgend eine Verletzung der geistigen Souveränität, wie sie von Gott eingesetzt ist.

In der That beruht die geistige Souveränität immer in der Körperschaft der Vorsteher, welche der Gottmensch gegründet hat, um seine Mission auf Erden fortzusetzen.

Da das Concil die allgemeine Kirche repräsentirt, so soll die souveräne Macht im Concil der Körperschaft gehören, die dieselbe in der Gemeinde selbst besitzt.

Nichts ist klarer. Die Souveränität im Concil ist nichts Anderes, als die Ausübung der geistigen Souveränität. Diese Souveränität kommt nun aber kraft göttlichen Rechtes nur dem Papst und den Bischöfen zu. Der Papst und die Bischöfe besitzen also allein die Souveränität im Concil, d. h. das Recht zu lehren, Gesetze zu geben und zu urtheilen.

Diese Souveränität ist aber gleichmäßig vertheilt mit einer Weisheit und so zu sagen Geschicklichkeit, welche die Hand des göttlichen Baumeisters der Stadt Gottes verrathen.

Beachten wir zuerst, daß die Souveränität in einer entscheidenden Versammlung ausgeübt wird. Es besteht wirklich freie Entscheidung unter den ersten Vorstehern, und diese Entscheidung findet nicht nur im Concil statt, sondern es gibt, selbst wenn ein Concil nicht möglich ist, in der Kirche nie irgend einen absoluten Akt der Souveränität ohne die Zustimmung der ersten Vorsteher.

Wer von einer conciliaren Entscheidung spricht, spricht damit von contradiktorischer Prüfung, freier Diskussion und Entscheidung nach der Majorität.

Die Richtschnur für die Diskussionen ist die Schrift und die Tradition; das Dafür und Dagegen soll abgewogen werden und Jeder soll frei nach seiner Weise seine Gedanken und Gefühle kundgeben.

Kein persönlicher, despotischer Wille, keine Willkür hat das Recht, sich aufzudrängen; im Concil hat Niemand, selbst nicht der Papst, das Recht, allein zu urtheilen, allein Gesetze zu geben, allein zu lehren. Die Entscheidung ist die Frucht des Gewissens, des Gefühles und der Vernunft Aller, oder wenigstens der großen Mehrzahl. Ubi spiritus Dei, ibi libertas.

Das ist noch nicht Alles. Wir haben bewiesen, daß die Priester zweiter Ordnung die natürlichen Rathgeber der Bischöfe sind; daß sie zum Concil berufen werden sollen, daß sie dort auf Grund göttlichen Rechtes eine berathende Stimme haben; daß ein Concil, zu dem sie nicht berufen sind, unerlaubt wäre. Wir haben auch festgestellt, daß die Laien berufen und zu Rath gezogen werden können. Es besteht also in den Concilien eine Repräsentation der Unterthanen. Sie können und sollen ihre Rathschläge ertheilen, ihre Klagen vorbringen und Ansuchen stellen. Es ist wahr, daß sie nicht nothwendiger Weise an den Beschlüssen Theil haben. Aber wenn sich in einer Versammlung eine richtige Idee und ein wahres Gefühl kund gibt, so macht diese Idee und dieses Gefühl, trotz der Leiden-

schaften und entgegengesetzten Interessen immer mit der Zeit einen Eindruck auf die Geister und Gemüther. Es gibt also in den Concilien einen berechtigten Einfluß der Unterthanen auf die Vorgesetzten. Diese können ohne an ihrer göttlichen Autorität irgend etwas zu verlieren, den Beistand der erstern annehmen. Diese Versammlungen bieten also freiheitliche Garantien, selbst wenn man sie vom menschlichen Standpunkt betrachtet, unabhängig vom göttlichen Beistand, der ihnen verheißen ist und der sie nie verläßt.

Die Regierenden in der Kirche nehmen also nicht nur den Beistand der Unterthanen an, sondern sie können auch von denselben gewählt werden. Fünfzehn Jahrhunderte lang war die Wahl die allgemeine Form für die Ernennung der Bischöfe; bis zum dreizehnten nahm das Volk daran Theil. Während der zwei nächstfolgenden Jahrhunderte wurde sie vom Klerus allein vorgenommen. Die Ernennung der Bischöfe wurde den Souveränen erst seit dem sechszehnten Jahrhundert zuertheilt und die Souveräne können hierin als die Repräsentanten der christlichen Gemeinde angesehen werden.

Nach diesen Betrachtungen glauben wir uns zu dem Schlusse berechtigt, daß die Concilien in die Constitution der Kirche ein mächtiges Element der Freiheit und zugleich der Autorität, ein mächtiges Element der Erhaltung und zugleich der Entwickelung einführen.

Element der Freiheit:

Die Untersuchung, die Discussion, das Votum der Majorität, die Mitwirkung der Unterthanen, was ist dieß Anderes, als die Freiheit? Eine weise, geordnete Freiheit, welche nichts mit der Anarchie zu thun hat, eine Freiheit, wie sie der Stadt Gottes, welche die Stadt der Ordnung ist, zukommt.

Element der Autorität:

Sie ist ganz auf den Glauben, auf das Gewissen, auf die freie Zustimmung der Herzen gegründet; es ist die mildeste, aber zu gleicher Zeit die stärkste Autorität.

Element der Erhaltung:

Die altkirchliche, immerwährende, allgemeine Tradition, deren Zeugen und Organe die Concilien sind, bewahrt in Mitte unaufhörlicher Schwankungen der menschlichen Gedanken und Dinge die göttliche Vorschrift des Glaubens und der Sitten, das Dogma und die Moral immer unwandelbar, unveränderlich, mit sich selbst gleich.

Bewunderungswerthes Schauspiel, das den ewigen Dank der Menschen, ja noch mehr, ihre Anbetung verdient!

Der Finger Gottes ist da sichtbar: digitus Dei est hic.

Element der Entwickelung:

Auf dieser unerschütterlichen Grundlage des Glaubens erhebt sich durch die Hand der Concilien, welche die ganze christliche Vernunft in sich schließen, das Gebäude der theologischen Wissenschaft. Das Dogma wird vertheidigt, erklärt, interpretirt, entwickelt; und durch diesen Fortschritt, durch diese regelmäßige Entwicklung erhält es sich nicht nur auf der Höhe der menschlichen Wissenschaft, sondern es glänzt vor ihren Augen wie ein Leuchtthurm und verbreitet Licht und Sicherheit auf ihre ungewissen Wege. Die kirchlichen Gesetze, die Disciplin werden stets in Einklang gebracht mit dem moralischen und socialen Zustand der Welt, mit den neuen Bedürfnissen, welche der Fortschritt und der Verfall der Civilisation erzeugt; die alten Mißbräuche werden abgeschafft und die Kirche erneuert so immer ihre ewige Jugend, ohne die Schläge solcher Revolutionen zu erleiden, wodurch die Reiche der Welt zusammenstürzen.

In diesen wenigen Worten ist die ganze Geschichte der Concilien enthalten. Welch ein Schauspiel bieten diese großen Versammlungen, indem sie den Schatz der göttlichen Offenbarungen unantastbar bewahren, das Dogma und die christliche Institution mit unerbittlicher Logik und Festigkeit entwickeln, den Grund zur christlichen Wissenschaft legen und immer beflissen sind, durch ihre Gesetze die guten Sitten, die Liebe zu Gott und den Menschen zu fördern und zu mehren! Die Concilien waren in der That die Organe der christlichen Vernunft und des christlichen Gewissens, wie politische Versammlungen die Organe der öffentlichen Vernunft sein können. Und wenn sie, die Jahrhunderte durchwandernd, das Gepräge der verschiedenen Epochen tragen, so konnte es eben nicht anders sein; denn der Mensch bleibt immer Mensch, selbst wenn er ein Werkzeug Gottes ist.

In Mitte der menschlichen Hinfälligkeit wird dennoch das göttliche Werk ununterbrochen fortgeführt.

Warum wurden denn diese so wichtigen, für das religiöse und sittliche Wohl so bedeutsamen Versammlungen unterbrochen? Seit Trient gab es kein allgemeines Concilium mehr, seit dem sechszehnten Jahrhundert wenig Provincial- und Diöcesanconcilien. Unter den zahlreichen Gründen dieser Unterbrechung hängen die vorwiegendsten mit der Politik zusammen. Die Hauptursache war das Mißtrauen in den Klerus und der Wunsch, die Macht desselben zu verringern.

Dieses Mißtrauen war allerdings kein ganz unbegründetes. Gewisse Doktrinen erregten Befürchtungen, die Herrschaft des Klerus könnte sich bis auf das politische Gebiet ausdehnen. Von dieser Seite drohte Gefahr und die Laien waren für ihre Würde und ihre politische Unabhängkeit besorgt.

Aber gemäß der gewöhnlichen Wirkung einer Reaction, gingen sie bis ins Extrem; unter dem Vorwand, sich gegen die Eingriffe der Kirche zu schützen, unterdrückten sie die Kirche, und so wurden den kirchlichen Versammlungen alle Arten von Schwierigkeiten und Hindernissen in den Weg gelegt. Der Klerus erhob Einsprache, aber man hörte nicht auf ihn; und dieses Abwehren von kirchlichen Versammlungen, dieses Mißtrauen gegen den Klerus hat sich bis auf unsere Tage fortgepflanzt und durchzieht gewisse Artikel der organischen Gesetzgebung des Concordats.

Dieses mehr oder weniger begründete Mißtrauen gegen den Klerus ist nicht die einzige Ursache des Aufhörens der Concilien. Die durch das Regime der absoluten Monarchie hervorgerufenen Ideen und Gebräuche haben auch viel dazu beigetragen. Als man in den politischen Versammlungen eine Gefahr für den Staat sah, als sie aufgehört hatten, um der willkürlichen Macht Platz zu machen, mußte diese die kirchlichen Versammlungen mit schelem Blick betrachten. Da war eine Art von Untersuchung, Berathung und Freiheit üblich, die ihr Argwohn einflößten. An die Art und Weise der absoluten Monarchie gewöhnt, mußten selbst die Untergebenen sich ziemlich gleichgültig für diese Versammlungen zeigen. Zwischen der politischen und der religiösen Gesellschaft besteht ein so enges Verhältniß, daß die Sitten der einen in natürlicher Weise auf die der andern Einfluß haben und so umgekehrt. Sowie die politische Welt zur Freiheit erwachte, als sie ihre regelmäßigen Versammlungen haben wollte, wurden auch im Klerus die Idee und die Liebe zu den Concilien aufs Neue angeregt; lange Zeit hindurch hat er dieselben begehrt, endlich wollte er sie auch ins Werk setzen.

Die Folgen dieses gänzlichen Aufhörens der Concilien sind höchst beklagenswerth. Allerdings kann das allgemeine Concil, wie wir bereits gesagt haben, im Zustand der zerstreuten Kirche durch das Urtheil und die Uebereinstimmung der Bischöfe unter der Autorität des Papstes zur Noth ersetzt werden. Dieses Mittel ist streng genommen zur Erhaltung des Glaubens und der Religion hinreichend. Aber genügt es auch für die Abschaffung der Mißbräuche, für die wissen=

schaftlichen, moralischen, legislativen Verbesserungen, welche die Bedürfnisse der Zeit erfordern und die zur Entwicklung und zum Fortschritt der religiösen Gesellschaft nothwendig sind? Die entscheidenden und berathenden Versammlungen wurden in der Kirche stets als das wirksamste Mittel angesehen, um das Böse zu bekämpfen und das Gute zu wirken. Ohne diese Versammlungen erschlafft und leidet Alles.

Die Isolirung der Bischöfe ist auch eine unglückselige Folge des Aufhörens der Concilien und weder für die Autorität noch für die Freiheit von Nutzen. Das Gute erfordert immer das Zusammenwirken aller edleren Kräfte. Wir begrüssen denn auch die Berufung eines allgemeinen Concils, das Ziel so langgehegter Hoffnungen und Wünsche, als die Morgenröthe besserer Zeiten.

Zweiter Anhang.

Die Wahlen in der Kirche.

Die Geschichte der kirchlichen Wahlen theilt sich in drei Hauptepochen: die erste, nämlich die der altkirchlichen Disciplin erstreckt sich mit sehr verschiedenen Modificationen bis in's dreizehnte Jahrhundert; die zweite beginnt, als die Kapitel das Recht erhalten, die Bischöfe zu wählen; die dritte endlich fängt an mit den Concordaten des sechszehnten Jahrhunderts.

1. Die Wahlen durch die Bischöfe, den Klerus und das Volk.

Obschon diese erste Epoche einen gemeinschaftlichen einheitlichen Charakter bietet, so machen sich doch allmählig einige Unterschiede bemerkbar, die nach Zeiträumen abgegrenzt werden können. Der erste Zeitraum endigt gegen das Jahr 367, mit dem Concil von Laodicea; der zweite erstreckt sich bis in's sechste Jahrhundert; der dritte reicht bis zum neunten; der vierte bis zum zwölften.

Erste Periode.

Wir sehen im Neuen Testamente, daß die Apostel die Wahl der Priester theils der Gemeinde überlassen, theils daß sie selbst die ersten Vorsteher ernennen. Als es sich darum handelte, das Apostelcollegium zu vervollständigen, wo durch den Verrath des Judas eine Stelle zu ersetzen war, macht Petrus den versammelten Christen den Vorschlag, dem treulosen Jünger einen Nachfolger zu geben. Aus den Brüdern werden zwei erwählt, und das Loos entscheidet, welchen von beiden der Herr zum Apostelamte beruft. Die ersten sieben Diakonen werden von der Menge gewählt, und alsdann ertheilten ihnen die Apostel die Firmung und die Priesterweihe. Hingegen sehen wir auch, daß Paulus den Timotheus zum Bischof von Ephesus, den Titus zum Bischof von Creta ernennt und sichere Berichte zeigen uns, daß die ältesten und angesehensten Kirchen ihre ersten Vorsteher von den Aposteln selbst erhalten hatten.

Ungeachtet dieser verschiedenen Handlungsweise seitens der Apostel, welche recht deutlich die gänzliche Unabhängigkeit ihrer Macht beweist, ist doch unzweifelhaft, daß seit Beginn der Kirche die Wahlen durch den Klerus und durch das Volk die allgemein angenommene Weise war, wodurch sich das Vorsteheramt fortpflanzte. Die Berichte, welche der heilige Cyprian uns liefert, lassen an Genauigkeit und Klarheit Nichts zu wünschen übrig und ergänzen das Schweigen der ersten zwei Jahrhunderte über einen so wichtigen Gegenstand vollkommen. Er ist es also, der uns hinsichtlich der kirchlichen Wahlen in die Gebräuche und Sitten der primitiven Kirche einführen wird.

„Man muß gewissenhaft beobachten, was uns durch die göttliche und apostolische Tradition zugekommen ist und was auch bei uns und fast in allen Provinzen beobachtet wird, nämlich: um die Ordinationen in schicklicher Weise zu feiern, begeben sich alle Bischöfe einer Provinz an den Ort, wo ein Vorsteher zu weihen ist und dort wird er in Gegenwart des Volkes, dem das Leben eines Jeden bekannt ist, da er seit langer Zeit mitten unter Allen wohnte, gewählt. Wir haben gesehen, daß man auf diese Weise bei der Ordination des Sabinus, unseres Collegen verfuhr, dem man die bischöfliche Würde ertheilte gemäß der Wahl aller Brüder und des Urtheiles der Bischöfe, sowohl jener, die zugegen waren, als jener, die brieflich ausgesprochen hatten, was sie von ihm hielten."

Der fromme Bischof beweist, daß diese Disciplin mit der Schrift übereinstimmt und auf das Wort Gottes gegründet ist. Gott befahl, daß die Priester des alten Gesetzes in Gegenwart der Synagoge ernannt würden, um uns zu zeigen, daß die Ordinationen der Priester nur unter Mitwirkung des Volkes vorgenommen werden sollen, damit durch das anwesende Volk die Verbrechen der Bösen und die Verdienste der Guten an's Tageslicht kommen. Folglich wird eine Ordination gesetzmäßig sein, wenn sie dem Urtheil Aller vorgelegt wird und die allgemeine Zustimmung erhält." Dann weist er auf das Verbild der Apostel hin, welche die ganze Menge versammelten, wenn man Bischöfe, Priester und Diakonen erwählen mußte, „aus Furcht" sagt er, „es könnten unvorhergesehen unwürdige Männer zu diesen Aemtern und Würden gelangen." Cypriani, Opera, Epist. 68.

In einem andern Briefe berichtet der Bischof von Karthago, Papst Cornelius sei gemeinschaftlich von den Bischöfen und vom Volke auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden: „Factus est episcopus a plurimis collegis nostris qui tunc in urbe Romae aderant . . . . Factus est autem Cornelius episcopus de Dei et Christi ejus judicio, de clericorum pene omnium testimonio, de plebis quae tum affuit suffragio, et de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio." Epist. 41 et 42.

Dieß war also, nach den Berichten Cyprian's, die in den ersten Jahrhunderten gebräuchliche Art der Wahl: wenn ein Bischofssitz vacant wurde, so versammelten sich die Bischöfe der Provinz, beriefen den Klerus und das Volk, forderten sie auf, abzustimmen und in Gegenwart von Klerus und Volk erwählten sie selbst den neuen Oberhirten. Das Volk legte von der Lebensweise und den Sitten eines Jeden Zeugniß ab, die Bischöfe waren die Schiedsrichter der Wahl.

Allerdings sagt Cyprian auch, das Volk hauptsächlich habe die Macht, Würdige zu erwählen und Unwürdige zu verwerfen. „Aber", bemerkt Thomassin, „mit diesen Worten will er nur sagen, daß das Volk allein im Stande sei, über die Verdienste oder die Unwürdigkeit der Einzelnen, die vorgeschlagen sind, Zeugniß abzulegen. Die Bischöfe sind nicht immer von dem Leben und den einzelnen Handlungen eines Jeden unterrichtet. Aber dem Blick und dem Verständniß eines ganzen Volkes kann Nichts entgehen. Bloß um dieser Freiheit und um dieser Verpflichtung willen, zu entdecken, was Jeder von dem Leben des Einzelnen wußte, war das Volk in gewisser Hinsicht Herr

über die Wahlen, obschon in der That die Bischöfe allein autorisirt waren, ihre Aussagen anzunehmen, zu untersuchen, zu beurtheilen und die Wahl vorzunehmen." Discipl. ecclis. t. II. p. 675.

Diese Interpretation Thomassin's scheint durch die eigenen Worte Cyprian's bestätigt zu werden: Cum ipsa maxime plebs habeat potestatem vel eligendi dignos sacerdotes, vel indignos recusandi. Quod et ipsum videmus de divina auctoritate descendere, ut sacerdos, plebe praesente, sub omnium oculis deligatur, et dignus atque idoneus publico judicio atque testimonio comprobetur. Cypriani, Epist. 68.

Früher als Cyprian gibt Tertullian in seiner Apologie eine werthvolle Andeutung, welche das Zeugniß des frommen Bischofs bestätigt. Indem er von den Versammlungen der Christen spricht, sagt er, Diejenigen, die daselbst die erste Stelle einnehmen, sind bewährte Führer, die nicht um Geldes Werth zu dieser Ehre gelangten, sondern durch das Zeugniß Anderer: „Praesident probati quique seniores honorem istum non pretio, sed testimonio adepti." **Tertullian I,** Apologeticus.

Die älteste kirchliche Zeit liefert uns auch Beweise von dem Uebergewichte der Bischöfe in den bischöflichen Wahlen. Wir führen nur den fünf und siebzigsten Canon der Apostolischen Constitutionen an, der die große Macht, welche die Bischöfe in den Wahlen hatten, recht anschaulich macht, weil er ihnen verbietet, ihre Brüder, ihre Kinder oder nächsten Verwandten zu wählen, da man nicht ohne eine gottlose Handlung zu begehen, den Episcopat in den Familien erblich machen kann, „quod non oportet episcopum, fratri, vel filio, vel alio cognato gratificantem, humana affectione ad episcopatus dignitatem quem vult eligere. Episcopatus autem haeredes facere justum non est, ea quae Dei sunt, largientem." Constitutiones apost., can. 75.

Die Wahl wurde aber nicht bloß auf den Episcopat angewendet, sie öffnet auch allen übrigen Dienern des Altares die Pforten des Heiligthums. Allerdings hatten die Bischöfe bei jenen Wahlen, wodurch sie Mitarbeiter erhielten, eine bei Weitem entscheidendere Autorität als in der Wahl ihrer Collegen. Dennoch fanden sie nie Statt, ohne daß der Klerus und das Volk davon benachrichtigt wurden und ohne daß man zu Gunsten jener, die der Bischof ordiniren wollte, ihr Zeugniß verlangte. „In ordinandis clericis, fratres carissimi," sagt Cyprian, „solemus vos ante consulere, et mores ac merita

singulorum communi consilio ponderare.“ (**Cyprlanl** Epist., lib. II., ep. 5.) Man ging von dieser Vorschrift nur dann ab, wie uns Cyprian selbst einige Beispiele liefert, wenn die Nothwendigkeit oder die Förderung des Guten es erheischten. Aber selbst dann trug der Bischof Sorge, sein Volk davon zu benachrichtigen und ihm die Motive seiner Handlungsweise anzugeben. Thomassin führt die Intervention des Volkes bei den Wahlen oder Ernennungen der kirchlichen Beamten auf folgendes zurück: Die Bischöfe schlagen Diejenigen vor, welche sie zu diesem Amte für würdig erachten; das Volk ist berechtigt, Jenen die Annahme zu verweigern, von Denen eine lasterhafte oder ungeordnete Lebensweise bekannt ist. Discipline ecclésiastique, t. II., p. 680.

Zweite Periode.

Im Jahre 367 erließ das Concil von Laodicea ein Dekret, welches die alte Disciplin zu modificiren und das populäre Recht zu beschränken scheint. Turbis non esse permittendum, eorum qui in sacerdotio sunt constituendi, electionem facere, sagt es. (can. XIII.) Gleichwohl, sagt Thomassin, nahm das Volk fortgesetzt an den Wahlen Antheil. „Dieser Canon beraubte das Volk eben nicht des Rechtes der Abstimmung, sondern er hielt entweder nur die lärmenden Massen ab, die in einer Sache des Friedens und der Weisheit nur mit Leidenschaft und Aufregung handeln, oder er bestimmte, daß das Resultat der Wahlen nicht unbedingt vom Volke allein, das oft aus Unwissenheit oder Eigennutz unüberlegt zu Werke geht, abhängen soll, sondern auch von den Bischöfen, welche den Vorsitz bei der Wahl haben oder von den weisen Männern, die am Meisten beachtet werden sollen, so zwar, daß man die Stimmen eher abwäge denn abzähle.“ Discipl. ecclis. t. II, p. 681.

Wie es sich nun mit dieser Bemerkung verhalte, so viel ist gewiß, daß auch nach dem Concil von Laodicea das Volk fortfuhr, großen Antheil an den Wahlen zu haben, und daß die Bischöfe stets ihr Uebergewicht bei denselben behielten. Die flüchtige Untersuchung einiger Thatsachen wird diese beiden Punkte unstreitig machen.

Wir müssen hauptsächlich in den Concilien unsere Beweise und unwiderlegbaren Zeugnisse zu Gunsten der Intervention des Volkes während der auf das Concil von Laodicea folgenden Jahrhunderte suchen. So wird Nectarius im ersten allgemeinen Concil von Constantinopel nach Wunsch und Abstimmung der Bischöfe, des Klerus

und des Volkes zum Bischof dieser Stadt erwählt. Nectarium in concilio generali, communi omnium consensu, presente Imperatore, totius denique cleri, totiusque civitatis suffragiis, episcopum constituimus, sagen die Väter dieses Conciliums in einem an Papst Damasus und an alle abendländischen Bischöfe gerichteten Briefe. Und nicht nur in Constantinopel fanden die Wahlen unter allgemeiner Beiziehung des Volkes und des Klerus statt. Die Väter desselben Conciliums fügen in demselben Briefe an Papst Damasus hinzu, daß Flavian in Antiochia durch die einmüthige Zustimmung aller Mitglieder dieser angesehenen Kirche erwählt worden sei: Tota illa Ecclesia suffragante, et velut uno ore virum illum honorifice collaudante. Conc. Constantin.

Beim Concil zu Ephesus vernehmen wir die Klagen Memnon's, des Bischofs dieser Stadt, welcher die Intriguen seines Gegners Johannes von Antiochia aufdeckt, die dieser zum Zwecke der Absetzung Memnon's bei den Senatoren und den angesehensten Personen eingeleitet hatte: Quotidie venerandum senatum illum, illustrissimosque cives ad se evocans, magna importunitate flagitabat, ut eorum suffragiis alius in meum locum ordinaretur episcopus. Concil. Ephes., **Epistola catholicorum.**

Im Concil zu Chalcedon, das sich versammelt hatte, um zwischen den beiden Bewerbern, die um den Bischofssitz von Ephesus stritten, zu entscheiden, bezeugt Stephanus, er sei durch vierzig Bischöfe, durch die Zustimmung aller Hohen und Angesehenen der Stadt und des Klerus zur Bischofswürde gelangt: „Me quadraginta episcopi Asiani, suffragio nobilium et primatum populi, et totius reverendissimi cleri, et omnis civitatis ordinaverunt.“

Bassianus erklärt seinerseits auch, daß er vom Klerus, vom Volke und von den Bischöfen gewählt worden sei. Das Concilium cassirt die Wahl der beiden Prätendenten und befiehlt, Denjenigen als Bischof anzuerkennen, der durch die einmüthige Zustimmung aller Jener, die seiner Leitung untergeordnet würden, zum Bischof erwählt würde: Ab omnibus qui pascendi sunt eligendus. Conc. Calc. part. I, ch. XXII, XXIII; art. II.

Bedarf es nach so entscheidenden Thatsachen, die uns vollkommen mit der allgemeinen Disciplin des vierten und fünften Jahrhunderts vertraut machen, noch der Erinnerung an einige berühmte Wahlen, welche uns beweisen, daß überall dieselben Vorschriften gebräuchlich waren? Zu Alexandria wird der heilige Athanasius durch

die Zustimmung des ganzen Volkes erwählt: suffragiis totius populi: so erzählt Gregor von Nazianz in seiner Apologie dieses großen Mannes.

Derselbe heilige Lehrer unterrichtet uns über die Art und Weise, wie sein Freund Basilius zum Bischof von Cäsarea gewählt wurde. Die Wahl wurde vom Vater des gelehrten Theologen den Bischöfen, dem Klerus, den Mönchen, den Magistratspersonen, den Senatoren, endlich dem ganzen Volke vorgeschlagen: „Haec iis scribo qui sacerdotii munere funguntur, et monachis, et iis qui dignitates gerunt, et senatorii ordinis sunt, ac denique plebi universae." **Gregorii Nazianz.** Epist. 22.

Im Abendland finden wir dieselben Gesetze und dieselbe Betheiligung des Volkes an den Wahlen.

Das vierte Concil von Carthago genügt schon, um uns die herkömmlichen Gebräuche der Kirche Afrika's, welche den Traditionen Cyprian's treu blieb, erkennen zu lassen. Dieses Concil verfaßt ein Formular der Prüfung, der sich der Candidat unterziehen mußte, und befiehlt hierauf, daß er mit der Zustimmung des Klerus und des Volkes in der Versammlung aller Bischöfe der Provinz und in Gegenwart oder mit der Bewilligung des Metropoliten consecrirt werde: „Cum in his omnibus examinatus, inventus fuerit plene institutus, tunc cum consensu clericorum et laicorum, et conventu totius provinciae episcoporum, maximeque metropolitani, vel praesentia, vel auctoritate, ordinetur episcopus." Conc. Carth. IV, can. 1.

Im ganzen Abendlande wird diese alte Disciplin von den Päpsten mit dem größten Eifer aufrecht erhalten. Der heilige Cölestin gibt den Bischöfen Galliens folgendes Gesetz: Nullus invitis detur episcopus; cleri, plebis et ordinis consensus ac desiderium requiratur. Epist. 2.

Der heilige Leo spricht ebenso ausdrücklich wie Cölestin: Cum de summi sacerdotis electione tractabitur, ille omnibus praeponatur, quem cleri plebisque consensu concorditer postularit . . . Metropolitano defuncto, cum in locum ejus alius fuerit subrogandus, provinciales episcopi ad civitatem metropolitanam convenire debebunt, ut omnium clericorum, atque omnium civium voluntate discussa, ex presbyteris ejusdem Ecclesiae, vel ex diaconibus optimus eligatur. **Leonis.** Epist. 34.

Dieser große Papst drückt die Vorschrift, welche Cölestin den

Bischöfen Galliens gegeben hat, und welche alle altkirchliche Weisheit in sich faßt, in energischen Worten aus: Qui praefecturus est omnibus, ab omnibus eligatur . . . Nullus invitis et non petentibus ordinetur, ne civitas episcopum non optatum aut contemnat, aut oderit; et fiat minus religiosa, quam convenit, cui non licuerit habere quem non velit. **Leonis.** Epist. 89.

Es genügt, die Wahl des heiligen Martin zu berichten, um zu zeigen, wie diese Vorschriften in's Werk gesetzt wurden.

„Eine unglaubliche Menge, nicht bloß aus der Stadt Tours, sondern auch aus den benachbarten Städten hatte sich eingefunden, um ihre Stimme abzugeben. Es gab nur Einen Willen, Einen Wunsch, Einen Gedanken, nämlich daß Martin des Episcopats würdig und die Kirche glücklich zu preisen sei, die ihn zu ihrem Oberhirten bekenne. Eine kleine Zahl jedoch und darunter waren die Bischöfe, die zur Wahl gekommen waren, widersetzte sich der Ernennung Martin's, indem sie sagten, daß sein Anblick verächtlich sei, und daß es sich nicht gezieme, einen Mann von so unscheinbarem Aeußern, der stets seine Kleidung und seine Haare vernachlässige, zur Bischofswürde zu erheben. Aber das Volk, welches eine richtigere Anschauung hatte, spottete über die Thorheit Jener, die dem Martin solches Lob spendeten, indem sie ihn zu tadeln glaubten; und es war unmöglich, dem Willen des Volkes, der mit dem Willen Gottes übereinstimmte, zu widerstehen.“ **Sulpice Sévère,** Lib. de vita B. Martini, cap. VII.

Wir halten es für unnöthig, noch andere Thatsachen und andere Zeugnisse anzuführen, um die Betheiligung des gläubigen Volkes an den kirchlichen Wahlen selbst nach dem Concil zu Laodicea fest zu stellen. Der Occident stimmt mit dem Orient, die lateinische Kirche mit der griechischen überein, um die Rechte desselben aufrecht zu erhalten. Bei den Wahlen wirken die Bischöfe, der Klerus und das Volk zusammen. Aber es handelt sich nun, zu untersuchen, in welchem Maße diese drei Elemente dabei betheiligt sind und zu bestimmen, welchem von den dreien das Uebergewicht zukömmt.

In den ersten drei Jahrhunderten haben wir bereits gesehen, daß der Einfluß der Bischöfe bei den Wahlen vorherrschend war.

In dem Maße, als die Thatsachen zahlreicher und die Documente reichlicher werden, gibt sich auch dieser Einfluß immer mehr kund.

Das episcopale Uebergewicht stützt sich auf einen unerschütter-

lichen Grund: Die Bischöfe dürfen Denjenigen, den der Klerus und das Volk verlangt, erst consecriren, nachdem sie ihn geprüft haben. Durch dieses Recht, sagt Thomassin, werden sie Richter und Schiedsrichter der Wahlen. Der heilige Ambrosius bezeugt in höchst ausdrücklicher Weise dieses wichtige Recht des Episcopats. Nach dem Tode Aaron's befahl Gott dem Moses, als Priester den Sohn Aaron's mit den Insignien seines Vaters zu bekleiden, um uns zu zeigen, daß der Priester von einem Priester consecrirt und mit seinem wahren Schmucke, nämlich mit Tugenden bekleidet werden soll. Nur wenn er die Gewißheit hat, daß der Candidat alle nöthigen Eigenschaften besitzt, darf er ihn an den Altar führen. Derjenige, der für das Volk beten soll, muß von Gott auserkoren und von den Priestern erprobt sein, damit Nichts in ihm sei, das seinem Mittleramte ein Hinderniß in den Weg lege." **Ambrosii** Opera, Epist. 32.

Der heilige Papst Leo verbietet den Bischöfen, sich von den ungestümen, lärmenden Forderungen und den Parteispaltungen der Menge hinreißen zu lassen. Es ist unbegreiflich, sagt er zu den Bischöfen Mauritaniens, daß Ihr dem Zeitgeiste, den anmaßenden, ehrgeizigen Wünschen, der lärmenden Menge nachgeben und das oberhirtliche Amt wie auch die Leitung der Kirche unwürdigen Männern geben konntet, die in ihrem Wesen Nichts von der Würde des Priesters haben. Durch eine solche Handlungsweise fördert man nicht das Wohl des Volkes, sondern man schadet ihm." **Leonis** Opera, Epist. 87.

Dieselbe Vorschrift wird von Papst Cölestin in bestimmten und energischen Ausdrücken gegeben. Docendus est populus, non sequendus.

So war es auch in der altkirchlichen Zeit eine allgemein verbreitete Vorschrift, daß keine Wahl ohne die Anwesenheit und die Beistimmung des Metropoliten und der Bischöfe der Provinz stattfinden konnte: Extra conscientiam Sedis Apostolicae, hoc est Primatis, nemo audeat ordinare, sagt Papst Siricius. Integrum enim judicium est, quod, plurimorum sententia consequatur. Ne unus episcopus episcopum ordinare praesumat, propter arrogantium ne furtivum beneficium praestitum videatur. Epist. 4.

Siricius thut nichts anderes, als die Vorschriften der Concilien von Laodicea und Nicäa wiederholen, welche das alte Recht der Metropoliten und der Bischöfe einer Provinz bei den Wahlen ihrer

Collegen bestätigen. Episcopi judicio metropolitanorum, et eorum episcoporum qui circumcirca sunt, provehantur ad ecclesiasticam potestatem, sagt das Concil von Laodicea. Das von Nicäa fordert bei der Ernennung eines Bischofs die Anwesenheit des Metropoliten und aller Bischöfe der Provinz. Wenn dieß unmöglich ist, so verlangt es, daß wenigstens drei Bischöfe anwesend seien und daß die übrigen ihre Zustimmung schriftlich geben. Can. 17.

Dieses Concil ertheilt dem Metropoliten, ob er nun bei der Wahl gegenwärtig ist oder nicht, das Recht, den Gewählten zu bestätigen, und erklärt jede Wahl für ungültig, welche nicht durch seine Zustimmung autorisirt ist. Firmitas eorum quae geruntur, per unamquamque provinciam metropolitano tribuator episcopo. (Can. 4) . . . . Illud autem generaliter clarum est quod si quis, praeter sententiam metropolitani, fuerit factus episcopus, hunc magna synodus definivit episcopum esse non posse. Can. 6.

Die Wahl der Metropoliten selbst mußte wiederum von den Exarchen und Patriarchen bestätigt werden. Was das päpstliche Recht betrifft, so bestand es darin, daß der Papst die Beglaubigungsschreiben, welche die Patriarchen an ihn senden mußten, annehmen oder verweigern konnte. Wenn er die Wahl des Patriarchen bestätigte, bestätigte er auch zugleich die aller Bischöfe, die unter demselben standen. Siehe Buch IV, Kap. III.

Das Uebergewicht der Bischöfe bei den bischöflichen Wahlen ist folglich eine unbestreitbare Thatsache. Sie haben in der Wahlversammlung den Vorsitz, leiten die Verhandlungen, geben dem Volke einige Aufklärung über die Wahl, untersuchen und besprechen die Verdienste der Candidaten, und je nachdem sie ihre Einwilligung geben oder verweigern, entkräften oder bestätigen sie die Wahl.

Ebenso augenscheinlich ist es, daß der niedere Klerus großen Antheil an diesen Wahlen hatte, und daß sein Einfluß um so fühlbarer war, als eine bedeutende Zahl von Priestern sich betheiligte.

„Man kann beobachten," sagt Thomassin, „daß nur in den berühmtesten Städten des Reiches vom Klerus die Rede war und selbst da erst seit Kurzem. Da die Zahl der Geistlichen sich vermehrte, nahm in dem Maße auch ihre Autorität bei den Wahlen der Bischöfe zu. Anfangs scheint das Volk allein gegenwärtig zu sein; später kam auch der Klerus hinzu und schließlich hat er gesiegt." Discipline eccles., t. II, p. 683.

Nach allen hier erwähnten Dokumenten und Thatsachen läßt

sich die Intervention des Volkes auf zwei Punkte zurückführen: die Laien gaben über den Charakter der Kandidaten ihre Meinung ab und zu der Wahl ihre Einwilligung. Eines der unbestreitbarsten Rechte der Völker jener Zeit, sagt Thomassin, war dasjenige, daß man ihnen niemals Bischöfe gegen ihren Willen gab oder solche, denen sie sich früher widersetzt hatten, damit ihr Gehorsam von der wahren christlichen Freiheit begleitet sei. Discipline eccles. t. I, pag. 697.

Es ist leicht zu ersehen, wie werthvoll diese Rechte für die Völker waren und welch' rechtmäßigen Einfluß sie denselben auf die Wahl ihrer Vorsteher gaben.

Dritte Periode.

Vom sechsten bis neunten Jahrhundert herrschte, mit einigen Modificationen, die wir nun erläutern wollen, dieselbe Disciplin in der ganzen Kirche.

In dieser Epoche wird das Wahlrecht des Klerus und des Volkes auf eine so merkwürdige Weise ausgeübt, daß wir nicht schweigend darüber weggehen können. Der Klerus und das Volk schlagen drei Personen vor, von welchen der Präsident der Wahl, der Metropolit oder der seine Stelle vertretende Bischof den Würdigsten auserwählt.

Justinian theilt uns in einer seiner Novellen diesen Gebrauch mit und schildert ihn als schon längst herkömmlich in der Kirche: Sancimus, quoties opus fuerit episcopum ordinari, clericos et primates civitatis, cujus futurus est episcopus ordinari, mox in tribus personis decreta facere . . . ut ex tribus personis pro quibus talia decreta facta sunt, melior ordinetur, electione et periculo ordinantis. Novel. 123, cap. I.

Sollten sich nicht drei Personen finden, die des bischöflichen Amtes würdig sind, so muß die Wahl auf zwei, ja selbst auf eine beschränkt werden; wenn aber Diejenigen, die den Bischof erwählen sollen, länger als sechs Monate zögern, eine Wahl zu treffen, dann soll der Prälat, der die Weihe vorzunehmen hat, allein zur Wahl schreiten und Denjenigen ordiniren, den er gewählt hat: Si vero ut evenit quibusdam locis, non inveniantur tres personae, ad talem electionem opportunae, liceat decreta facientibus, in duabus et in una persona decretum facere. Si vero qui debent episcopum eligere, citius ipsa decreta intra sex menses non fa-

ciant, tunc periculo propriae animae, ille, quem competit ordinare episcopum ordinet. Ibid.

In Italien zeigt sich Papst Gregor der Große voll Eifer, den Kirchen ihre Rechte, ihre Ansprüche, ihre Freiheit in Wahlangelegenheiten zu erhalten. Er will sich nie in die bischöflichen Wahlen einmischen, um durch seine Autorität keinen Druck auszuüben. Die Briefe, welche er in diesen Angelegenheiten schreibt, tragen immer die Ueberschrift clero, ordini et plebi. Der authentische Akt, den der Erwählte dem Metropolit vorlegen muß, wenn er die bischöfliche Consecration von ihm verlangt, soll die Unterschrift aller Wähler tragen. Qui dum fuerit postulatus, cum solemnitate decreti omnium subscriptionibus roborati . . ., ad nos veniat sacrandus. Gregorii Magni, Opera, lib. II, Epist. 19. 27. 38.

Dieser große Papst war selbst durch den Klerus, den Senat und das römische Volk erwählt worden: Renitentem totis viribus, clerus, senatus populusque Romanus sibi concorditer pontificem elegerunt. Joann. Diaconus, in Vita B. Gregorii. lib. I, cap. XXXIX.

Einer seiner Nachfolger, der Papst Hormisdas erklärt, daß in den Wahlen die Stimme der Völker das Organ und der Herold des göttlichen Willens sei: Istam sacerdotibus ordinandis reverentiam servet electio, ut in gravi murmure populorum divinum credatur esse judicium. Ibi enim Deus, ubi simplex sine pravitate consensus. Epist. 25.

In Frankreich zeugen die Concilien von Orleans, Clermont und Paris für die Freiheit der Wahlen. „Nullus civibus invitis ordinetur episcopus, nisi quem populi et clericorum electio plenissima quaesierit voluntate“ sagt das dritte Concil zu Paris. Indem es die Rechte des Klerus und des Volkes bestätigt, hält dasselbe Concil auch das Uebergewicht der Metropoliten und der Bischöfe bei den Wahlen in voller Kraft aufrecht und vertheidigt es gegen alle Eingriffe der bürgerlichen Gewalt: Non principis imperio, neque per quamlibet conditionem, contra metropolis voluntatem, vel episcoporum comprovincialium ingeratur episcopus. Quod si per ordinationem regiam. honoris istius culmen pervadere aliquis nimia temeritate praesumpserit, a comprovincialibus loci ipsius recipi nullatenus mereatur, quem indebite ordinatum agnoscunt. Concil. Paris. III, can. VIII.

Das fünfte Concil zu Paris führt dieselbe Sprache. In Spa-

nien wird durch das vierte Concil zu Toledo alle Macht bei den Wahlen dem Volke, dem Klerus und den Bischöfen zuertheilt: Sed nec ille deinceps sacerdos erit, quem nec clerus nec populus propriae civitatis elegerit, vel autoritas metropolitani vel comprovincialium sacerdotum assensio exquisivit. Concil. Tolet. VI, can. XVIII.

Der Metropolit, welcher eine so ausgedehnte Autorität über die Wahlen hatte, deren Schiedsrichter er im Vereine mit den andern Bischöfen der Provinz war, wurde selbst durch die Bischöfe seiner Provinz und durch den Klerus und das Volk der Metropole erwählt. Das dritte Concil zu Orleans macht uns diese Disciplin, die sich übrigens auf eine bedeutende Anzahl von Berichten stützt, recht anschaulich: Ipse tamen metropolitanus a comprovincialibus episcopis, sicut decreta Sedis Apostolicae continent, cum consensu, cleri vel civium eligatur. Conc. Aurelianense III, can. III.

Vierte Periode.

Aus Ursachen, die wir später angeben werden, waren allerdings die Thatsachen nicht immer in Einklang mit dem Rechte, aber gleichwohl blieb unter den Karolingern die Freiheit der Wahlen wenigstens im Princip erhalten. Das canonische Gesetz wurde nicht verändert und wir finden zahlreiche Beispiele von freien, ganz im Geiste der altkirchlichen Disciplin stattfindenden Wahlen. So gibt Papst Hadrian I. Karl dem Großen den Rath, sich alles Dazwischentretens bei den Wahlen zu enthalten, wie er es selbst auch thue, um dem Klerus und dem Volke volle Freiheit zu lassen: Quia nunquam nos in qualibet electione invenimus, nec invenire habemus, sed neque vestram excellentiam optamus talem rem incumbere. Sed qualis a clero et plebe, cunctoque populo electus canonice fuerit ordinamus. Conc. Gall., t. II, p. 96, 120.

Karl der Große erkennt in seinen Capitularien das alte Recht der Kirchen an und ermächtigt die seiner Herrschaft untergeordneten Völker, dasselbe geltend zu machen: Sacrorum canonum non ignari ut in Dei nomine sancta Ecclesia suo liberius potiretur honore, adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi, secundum statuta canonum, de propria dioecesi eligantur. Capitulare Caroli Magni, ann. 803.

Obschon diese Vorschriften nur zu häufig hintangesetzt wurden, werden sie doch immer wieder unter den Nachfolgern Karl's des Großen zur Geltung gebracht. Hincmar, Erzbischof von Rheims, liefert uns ein bemerkenswerthes Beispiel davon. In seinen Briefen fordert er mit unerschütterlicher Festigkeit die Freiheit der canonischen Wahlen; die Canonen, sagt er, befehlen, daß die Wahlen frei sind, die Bischöfe sollen nicht von den Hofleuten, die sich in den Palästen der Fürsten aufhalten, sondern von den Geistlichen ihrer eigenen Kirche gewählt werden. Nicht auf die Stimme der Könige und ihrer Beamten kömmt es an, wenn ein Bischof ernannt werden soll, wohl aber entscheidet die Wahl des Klerus und des Volkes und das Urtheil des Metropoliten. Der Fürst gibt seine Einwilligung, hierauf erfolgt die Consecration: Ostendens quod non de palatio praecipiantur elegi, sed de propria qualibet ecclesia, et quod de ordinando episcopo, non regis vel palatinorum debit esse commendatio, sed cleri et plebis electio, et metropolitani in electione dijudicatio; deinde terreni principis consensio et sic fieri episcoporum manus impositio. Flodoard, lib. III, cap. XXIV.

Wie nachdrücklich widersetzt er sich den Anmaßungen der Fürsten oder ihrer Räthe, das zu erwählende Subjekt zu bezeichnen! Er sieht darin eine gottesschänderische Usurpation, eine der Hölle entsprossene Lehre: Hoc in Scripturis neque in catholicorum dictis, vel in sacris canonibus, vel etiam in legibus a christianis imperatoribus vel regibus promulgatis hoc scriptum vel decretum invenitur; sed talia dicta infernus evomuit. Hincmar, tom. II, p. 189.

In einem Brief an den Bischof Hedenulph von Laon, den er zum Visitationscommissär des vacanten Bischofssitzes von Cambrai ernannt hatte, um dort die canonische Wahl vorzunehmen, bestätigt Hincmar einen sehr wichtigen Punkt der alten Disciplin. Nicht bloß der städtische Klerus allein stimmte bei den Wahlen ab, sondern auch die Landpfarrer, die Klöster der Diöcese, die Adeligen und die Bürger: Quae electio non tantum a civitatis clericis erit agenda; verum de omnibus monasteriis ipsius parochiae, et de rusticanarum parochiarum presbyteris occurrant vicarii, commorantium secum concordia vota ferentes. Sed et laïci nobiles ac cives adesse debebunt quoniam ab omnibus debet eligi, cui debet ab omnibus obediri. Hincmar, t. II, p. 189.

Florus, Diakon und Lehrer der Kirche von Lyon, bekennt sich

zu denselben Principien: „Nach der Apostolischen Tradition," sagt er, „hängen die Wahlen nur von der Zustimmung des Klerus und des Volkes ab." Opusculum **Flori,** post Opera **Agobardi.**

Ungeachtet aller Schicksalsschläge, trotz ihres Verfalles und der Verheerungen, welche ihre Provinzen durch die Einfälle der Araberhorden erlitten, war die griechische Kirche dennoch bemüht, sich die alte Freiheit zu wahren. Den Usurpationen der Tyrannen von Byzanz, dieser ikonoclastischen Kaiser, welche mit Hintansetzung aller Vorschriften ihre Creaturen auf die Bischofssitze und zur Patriarchenwürde zu erheben suchten, widersetzte sich das siebente und achte allgemeine Concilium durch seine Dekrete; sie verbieten den weltlichen Fürsten, sich der höchsten Autorität der Wahlen zu bemächtigen: Promotiones atque consecrationes episcoporum, concordans prioribus conciliis electione ac decreto episcoporum collegii fieri, sancta haec et universalis Synodus definit ac statuit, atque jure promulgat neminem laicorum principum, vel potentum semet inserere electioni vel promotioni patriarchae, vel metropolitani, aut cujuslibet episcopi, ne videlicet inordinata hinc et incongrua fiat confusio vel contentio. Concil. VIII, can. XXII.

Man beachte wohl, daß das Concil erklärt, die Dekrete der frühern Concilien aufrecht zu erhalten und erneuern zu wollen, concordans prioribus conciliis, und wir haben gesehen, daß diese Concilien die Wahl dem Klerus und dem Volke beilegten, unter der Autorität und dem Uebergewichte der Bischöfe. In der Geschichte der griechischen Kirche finden wir noch zahlreiche Spuren dieser Disciplin. So wurde der Nachfolger von Michael Cerularius, Constantin Lichudes, durch die Wahl der Metropoliten, des Klerus und des Volkes zum Patriarchat erhoben: Constantinus metropolitanorum et cleri, totiusque populi suffragiis delectus fuerat. **Cedrenus,** ann. 1059, p. 180.

Gegen das zwölfte Jahrhundert fand jedoch in der morgenländischen Kirche eine gänzliche Veränderung der Disciplin statt und Balsamon berichtet, daß sich zu seiner Zeit, nämlich gegen Ende dieses Jahrhunderts, das Wahlrecht gänzlich in den Händen der Bischöfe concentrirt habe, und weder Klerus noch Volk Antheil an den Wahlen hätten. Wenn ein Bisthum vacant wurde, schlugen die Bischöfe der Provinz oder selbst die in Constantinopel anwesenden dem Patriarchen drei Kandidaten vor, der aus denselben den neuen

Bischof erwählte. In der lateinischen Kirche hat die alte Freiheit, ungeachtet der unausgesetzten Eingriffe der weltlichen Macht, eine größere Lebenskraft und wir sehen, daß große Päpste diese alten Rechte vertheidigen. So wird im Jahre 998 ein Bischof von Puy, Stephanus, durch ein Concilium abgesetzt, weil er ohne die Zustimmung des Klerus und des Volkes erwählt worden war: eo quod sit electus sine cleri et populi voluntate.

Das Concil zu Rheims erneuert im Jahre 1049 das Gesetz, welches dem Klerus und dem Volke die Wahl beilegt: Ne quis sine electione cleri et populi ad regimen ecclesiasticum proveheretur.

Papst Gregor VII. sucht mit der vollen Energie seines Charakters diese Disciplin wieder herzustellen. Er tadelt König Philipp, weil er Geschenke verlangt, um seine Zustimmung zu den canonischen Wahlen zu geben, und verlangt, daß das Bisthum dem Erwählten umsonst gegeben werde: Unanimi cleri et populi consensu ...., episcopatus dono gratis ut decet concesso, ecclesiae praefici patiatur. Lib. I, Ep. 35, 69. Er setzt einen Simonie treibenden Bischof von Chartres ab und schreibt dem Klerus und dem Volk, einen andern zu erwählen. Lib. IV, Ep. 16. Auf seinen Befehl wird ein eingeschlichener Bischof von Orleans abgesetzt, er hatte sich eingeschlichen sine idonea cleri et populi electione. Er beglückwünscht den Klerus und das Volk dieser Stadt, daß sie einen Priester ihrer Kirche zum Bischof erwählt haben. Lib. V, Ep. 5. 11. 14. Seit geraumer Zeit war das Bisthum Arles vacant; der fromme Papst schreibt dem Klerus und den Einwohnern dieser Stadt, universo clero et populo, um sie aufzufordern, einen würdigen Prälaten zu wählen. Lib. VI, Ep. 21.

Unter seinem Pontificat haben die Wahlen in ganz Italien volle Freiheit. Aber in dem berühmten Investiturstreit zeigt sich besonders der Eifer dieses großen Papstes für die Freiheit der Wahlen in seinem vollen Umfang. Denn diese Freiheit war der Hauptzweck des Kampfes, der die Welt so lang erschütterte. Unter dem Vorwand der Investituren waren die Kaiser und Könige absolute Herrn der Bisthümer und Abteien geworden. Sie verschenkten dieselben an ihre Höflinge, bezogen die Einkünfte derselben, so lange sie vacant waren, und zögerten mit der Besetzung der Stellen ganz nach Willkür.

Man begreift, welch' schlimme Folgen diese Usurpationen für

die Ordnung und die Würde der Kirche hatten. Auch kämpften Gregor VII. und seine Nachfolger ohne Rast gegen die Abschaffung dieser verabscheuenswerthen Anmaßungen. Sie wollten die alte Freiheit und den herkömmlichen Gebrauch bei den Wahlen erhalten. Nachdem das römische Concil von 1080 unter Gregor VII. die Investitur verboten hat, schreibt es wie folgt: Defuncto pastore alicujus ecclesiae instantia visitatoris episcopi qui ei ab Apostolica vel metropolitana Sede directus est, clerus et populus, remota omni saeculari ambitione, timore atque gratia, Apostolicae Sedis vel metropolitani sui consensu pastorem sibi secundum Deum eligant. Electionis vero potestas omnis in deliberatione Sedis Apostolicae sive metropolitani sui consistat. Concil. rom. can. 6.

In dem Maße, als die Kirchen Spaniens durch die Siege der Christen über die Sarazenen zu neuem Leben erblühen, gedeiht auch neuerdings die canonische Freiheit dieses Landes und unter Paschal II. wird ein Bischof von Burgos auf Uebereinstimmung des Klerus und des Volkes hin erwählt. Pascalis, Epist. 65.

Die andern Nachfolger Gregor's VII. beobachteten eben so gewissenhaft die auf die Wahlen bezüglichen Canonen.

Wir führen nur das einzige Beispiel von Urban II. an, welcher, nachdem Gottfried, Bischof von Chartres seine Würde niedergegelegt hatte, den Nachfolger desselben durch den Klerus und das Volk dieser Stadt erwählen ließ.

Diese Beispiele genügen, um zu beweisen, daß zu Ende des elften Jahrhunderts die Wahlfreiheit noch in voller Kraft war und daß die großen Päpste dieses Zeitabschnittes hohen Werth darauf legten. Im zwölften Jahrhundert finden wir noch reichliche Spuren der alten Freiheit und der Intervention des Volkes.

Als Ivo, Bischof von Chartres, über eine Wahl um Rath gefragt wird, worüber man in der Kirche von Paris nicht einstimmig war, antwortet er, er werde seine Zustimmung nur jener Wahl geben, welche die des Klerus und des Volkes erlangt habe und vom Metropoliten und den Suffraganbischöfen approbirt worden sei. Electione assensum non dabimus, nisi quem aut cleri plebisque consensus elegerit, aut metropolitani judicium cum conniventia suffraganeorum habita legitima discussione probaverit. **Ivo Carnut.**, Ep. 163.

Der heilige Bernhard schreibt Papst Honorius II., er möge, da der Bischof von Chalons von dem Volke und dem Klerus einstimmig erwählt worden sei, diese Wahl bestätigen: In quam utique totus tam clerus quam populus pari voto et voce convenerant. Ep. 13.

Peter der Ehrwürdige, Abt von Clugny, bezeugt, daß der Bischof von Lisieux vom Volk und vom Klerus erwählt und alsdann von dem Metropoliten zu Rouen geweiht worden sei: Clerus, populus et tota simul ecclesia elegit. Lib. IV, Ep. 7.

Er schreibt Papst Eugen III., daß der Bischof von Angouleme durch den Klerus, die Adeligen, die Beamten und durch das Volk erwählt worden sei: Nullo de clero excepto ab unanimi electione, assensu ut canones praecipiunt honoratorum et totius populi. Lib. V, Ep. 5.

Unter der Regentschaft von Suger erwählt das Kapitel von Autun den Archidiakon dieser Kirche zum Bischof, consilio et assensu religiosarum personarum, et totius cleri et populi. **Sugerii Abb.** Ep. 43.

Selbst in England, wo die normännischen Könige, theils aus Ehrgeiz, theils aus Geiz sich einer fast absoluten Herrschaft über die bischöflichen Wahlen bemächtigt hatten, finden wir im Jahre 1162 die Betheiligung des Klerus und des Volkes an der Ernennung des heiligen Thomas zum Erzbischof von Canterbury: **Congregato clero** et populo totius provinciae Cantuarensis. **Math. Paris.** ann. 1162.

Am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts unter dem Pontifikat Innocenz III. selbst finden wir noch die Betheiligung des Volkes an der Wahl eines Erzbischofs von Embrun. Innocenz bezeugt, der Bischof von Genf sei auf Wunsch des Klerus, des Volkes und der Suffraganbischöfe nach Embrun versetzt worden: Cleri, populi et suffraganeorum desideriis concurrentibus, te in suum archiepiscopum postulavere. Epist. 175.

Selbst nach dem Lateranensischen Concil finden sich noch einige Beispiele der Betheiligung des Volkes an den Wahlen. So schwer war es, mit Einem Schlage ein so altkirchliches Disciplinargesetz, das so tief im Herzen des Volkes eingewurzelt war, zu vernichten; und obgleich zu seiner Zeit diese Wahlen meistens nur bloße Förmlichkeiten waren, bedurfte es doch eines ausdrücklichen Dekretes von Gregor IX., um der Intervention der Laien bei den Wahlen ein

Ende zu machen. Edicto perpetuo prohibemus ne per laicos cum canonicis pontificis electio praesumatur. Quae si forte praesumpta fuerit, nullam obtineat firmitatem. Non obstante contraria consuetudine, quae dici debet potius corruptela. Extrav. de elect., cap. LII, LVI. Ann. 1241.

Welche Umwälzung hatte denn in den allgemeinen Sitten stattgefunden, daß das alte von so manch heiligen und großen Päpsten energisch vertheidigte Recht von Gregor IX. eine Corruption genannt wurde?

2. Die Könige und die Päpste in ihren Beziehungen zu den Wahlen.

Die Kirche, welche in den kirchlichen Wahlen dem gläubigen Volke und den Beamten einen so wichtigen Antheil gestattete, konnte, ohne ihrem Princip ungetreu zu werden, den christlichen Kaisern und Königen nicht jedweden Antheil an denselben Wahlen verweigern. Anfangs war ihre Rolle eine ganz bescheidene, aber es währte nicht lange, so nahm sie bedeutend zu und bald sah sich die Kirche gezwungen, sich den Uebergriffen ihrer Macht zu widersetzen. Man muß sorgfältig unterscheiden zwischen den Rechten, welche ihnen ertheilt oder zugestanden wurden und den Usurpationen, zu denen sie sich nur allzuhäufig hinreißen ließen; man muß nie vergessen, daß Thatsachen dieser Art, so zahlreich sie auch sein mögen, doch niemals zu einer Berechtigung werden können.

Der allgemeinen Vorschrift gemäß, die sich bis zum dreizehnten Jahrhundert in der Kirche erhalten hat, gehörte die bischöfliche Wahl den Bischöfen, dem Klerus und dem Volke, jedoch in der Weise, daß das Uebergewicht und die entscheidende Autorität den Bischöfen zukam. Diesen Rechtspunkt haben wir durch unwiderlegbare Beweise festgestellt. Die Intervention der Souveräne mußte genau berechnet werden auf daß diese schöne Ordnung niemals gestört werde und die Wahlfreiheit unverletzlich erhalten bleibe. Dieß war die Absicht der Kirche, als sie sich für verbunden hielt, der souveränen Macht einen Antheil zu lassen. Sie gestattete der Frömmigkeit der Fürsten oder der Wohlfahrt der Staaten soviel als möglich; aber sie wahrte sich auf's Entschiedenste gegen jeden Eingriff in die alte disciplinäre Ordnung, wenigstens so lange als sie diese Ordnung für nützlich hielt.

Kaiser Constantin wollte sich nie in die Wahlen der Bischöfe einmischen, sondern begnügte sich damit, diesen Wahlen durch seine mächtige Gunst Ordnung und Freiheit zu wahren. Constantius ahmte die Zurückhaltung seines Vaters nicht nach; er schickte nach einander zwei seiner Höflinge als Bischöfe nach Alexandria, von welchem Sitze Athanasius durch ihn verbannt worden war. Dieses Unternehmen ward jedoch als ein Akt der Tyrannei angesehen und der große Glaubenskämpfer stellt es wie eine verächtliche Handlung den Augen der christlichen Welt vor. Von Theodosius an wird die kaiserliche Intervention in den Wahlen als gesetzmäßig angenommen. Aber im Beginne ist sie ganz unansehnlich; wie Sozomenos berichtet, wünscht Theodosius lebhaft, den Nectarius, der dessen würdig war, als Patriarch von Konstantinopel zu sehen. Aber trotz seiner Gewalt und des rechtmäßigen Einflusses, den er um seiner ausgezeichneten Frömmigkeit willen auf die Denkungsart der Bischöfe ausübte, erreichte er gleichwohl die Erfüllung seines Wunsches nur dadurch, daß er seinen Kandidaten durch die Väter des Concils zu Konstantinopel, durch den Klerus und das Volk erwählen ließ. Valentinian nimmt an der Wahl des heiligen Ambrosius Antheil, aber nur auf Verlangen des Volkes und des Klerus und um den Widerwillen des Heiligen, sich die Last des Episcopats aufzubürden, zu überwinden.

Oft ist der Parteianhang und der Zwiespalt, welche bei den Wahlen vorfallen, Ursache, daß das Volk die Wahl dem Kaiser überläßt; sie findet dann durch eine Art von Compromiß statt, wovon wir ein denkwürdiges Beispiel in der Wahl des heiligen Chrysostomus durch den Kaiser Arkadius haben. Als nach dem Tode des Patriarchen Nektarius sich mehrere unwürdige Bewerber um die Stimmen der Wähler stritten, bat das Volk selbst den Kaiser, diesem Aergerniß ein Ende zu machen und ihm einen würdigen Oberhirten zu geben. Dieser berief Chrysostomus von Antiochia, der alsdann zum Bischof der Kaiserstadt ernannt wurde. Ein ähnliches Schauspiel bietet Rom zu Ende des fünften Jahrhunderts. Es hatten sich zwei Parteien gebildet, die sich um den Apostolischen Stuhl stritten. Um dieser unglückseligen Theilung ein Ende zu machen, traf man das Uebereinkommen, es dem Urtheile des Königs Theodorich anheim zu stellen, und dieser stimmte für Symmachus, welcher zuerst und von der Majorität gewählt worden war.

Dieß ist der Ursprung der Gewalt der Fürsten über die

bischöflichen Wahlen. Sie beschränkt sich auf einen schiedsrichterlichen Akt, wodurch der Fürst zum Bevollmächtigten der Wähler wird, oder darauf, der Abstimmung des Klerus und des Volkes ein Subjekt vorzuschlagen. In diesen beiden Fällen bleibt die volle Freiheit der Wahlen erhalten.

Jede Macht strebt aber nach Ausdehnung und wir werden uns von der schnellen Zunahme der weltlichen Macht über die Wahlen überzeugen.

Der erste vorkommende Fall, der als augenscheinlicher Beweis dient, ist das fünfte Concil von Orleans im Jahre 549. Hier handelt es sich nicht mehr bloß um einen schiedsrichterlichen Akt oder um den Vorschlag eines Fürsten. Das Concil erkennt die Nothwendigkeit der Einwilligung des Fürsten zur Wahl an. Diese königliche Bewilligung soll aber, dem Concil gemäß, der Freiheit der Wahl nicht schaden und in keinerlei Weise die alten Vorschriften beeinträchtigen: sed cum voluntate regis, juxta electionem cleri et plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano cum comprovincialibus Pontifex consecretur. Concil. Aurel. can. X. Diese Erlaubniß des Königs, welche die Freiheit der Wahlen in keinerlei Weise beeinträchtigte, konnte nichts anderes sein, sagt Thomassin, als die Erlaubniß, die Wahl vorzunehmen oder die Bestätigung der erwählten Person oder beides zugleich.

Aber die weltliche Macht bleibt nicht dabei stehen. Sie verwandelt dieses Recht der Einwilligung, das die Kirche ihr im Geiste weiser Duldsamkeit verliehen hatte, in eine absolute Herrschaft. Die Merovingischen Könige verschenken mit Hintansetzung der kirchlichen Vorschriften und des Rechtes der Wähler die Bisthümer ganz nach Willkür. Sie verleihen diese Würden an Laien oder an Geistliche, die noch schlechter sind als Laien. Der heilige Erzbischof Bonifacius gibt uns in einem Briefe an Papst Zacharias ein trauriges Bild von dem Zustande der Kirchen Frankreichs zu jener Zeit. Zuerst sagt er, seit achtzig Jahren habe Frankreich keinen Erzbischof und keine Concilien mehr. Dann fügt er bei: Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laïcis cupidis ad possidendum, vel adulteratis clericis, scortatoribus et publicanis, saeculariter ad perfruendum. Epist. 1.

Jedoch hatten sich die Concilien gleich im Beginne dieser schreienden Mißbräuche den Uebergriffen der weltlichen Macht auf's

Nachdrücklichste widersetzt. Wir haben bereits das Dekret des dritten Concils zu Paris im Jahre 557 angeführt, welches die auf Befehl der Fürsten vorgenommenen Wahlen annullirt und alle Bischöfe mit Excommunikation belegt, die ungeachtet dieses Dekrets den vom Fürsten Erwählten dennoch anerkennen würden: Si quis de comprovincialibus recipere contra interdicta praesumpserit, sit a fratribus omnibus segregatus, et ab ipsorum omnium charitate summotus. Concil. Paris III, can. VIII.

Im Jahre 615 erneuert das fünfte Concil zu Paris dieselben Verbote. Clotar II. bestätigt die Akten dieses Concils, fügt jedoch Modifikationen hinzu, die darnach zielten, den König zum Herrn der Wahlen zu machen. Durch das Edikt Clotars blieb dem Fürsten die Bestätigung des canonisch erwählten Bischofs vorbehalten und es wurde ihm überdieß die Befugniß ertheilt, aus seinem Palast einen Bischof in die vacanten Kirchen zu schicken; gleichwohl behielten der Metropolit wie auch die Bischöfe das Recht, ihn zu prüfen und ihn erst zu ordiniren, nachdem sie seine Befähigung anerkannt hatten. Thomassin bemerkt jedoch, diese Anmaßung Clotar's sei den Concilien ganz entgegengesetzt gewesen, und die Bischöfe hätten zu der neuen Autorität, die dieser Fürst sich aneignen wollte, ihre Einwilligung nicht gegeben. Als Stützpunkt dieser Meinung führt er die Concilien von Rheims und von Châlons an, die sich den Absichten Clotar's widersetzten und der alten Disciplin gemäß nur den Bischöfen, dem Klerus und dem Volke allein das Recht der Wahlen beilegten: Si quis episcopus de quacumque fuerit civitate defunctus, non ab alio, nisi a comprovincialibus, civibus et clero, alterius habeatur electio. Sin aliter, hujusmodi electio irrita habeatur, sagt das Concil von Châlons. Can. X.

Ungeachtet dieser Weigerungen wurde die weltliche Macht doch immer anspruchsvoller; die Kirche sah sich gezwungen, ein Abkommen zu treffen, und nur zu häufig gab man sich damit zufrieden, daß die Bischöfe, der Klerus und das Volk Denjenigen annahmen, welchen der König ernannt hatte. Aber auch diese Zugeständnisse genügten nicht, und die Maßlosigkeit der königlichen Gewalt erzeugte jene unerhörten Mißbräuche, welche Bonifacius bezeichnet und beklagt. Die tiefe Anarchie, welche über die letzten Zeiten der Merovingischen Dynastie hereinbrach und die Rohheit der Sitten erhöhten nur noch die Verwirrung und Unordnung.

Die weltliche Gewalt diente oft dazu, jene Uebel zu heilen,

deren Entstehung sie hauptsächlich veranlaßt hatte. Im siebenten und achten Jahrhundert sehen wir die Bemühungen frommer Fürsten, überall gute Bischöfe einzusetzen. Die dankerfüllte Kirche, welche häufig der öffentlichen Gewalt bedurfte, um sich gegen Gewaltthätige, die sich der Bisthümer bemächtigen wollten, zu wehren, zeigte sich nunmehr sehr geneigt, die Autorität der Fürsten über diese Wahlen anzunehmen, ja selbst zu begünstigen. Aber sie ist auch zugleich bemüht, die Ausübung dieser Autorität mit der Wahlfreiheit in Einklang zu bringen.

So geschah es allmälig, daß die Concilien den Souveränen das Recht zuerkannten, die Wahlen zu erlauben, den Erwählten zu bestätigen oder selbst der Wahl vorzugreifen, indem sie Denjenigen vorschlugen, den sie für den Würdigsten hielten, mit der einzigen Bedingung, daß die Bischöfe, der Klerus und das Volk der Ernennung kein Hinderniß in den Weg legten. So war das Princip gerettet; aber diese weisen Zugeständnisse hielten die Ausschreitungen und die Usurpationen der weltlichen Macht nicht immer in Schranken. Selbst in Rom mußten die Bischöfe von den byzantinischen Kaisern die Bestätigung ihrer Wahl verlangen.

Wir haben gesehen, daß das römische Volk Theodorich zum Schiedsrichter in einer bestrittenen Wahl, die des Papstes Symmachus, ernannte. Die gothischen Könige ergriffen diese Gelegenheit, um großen Einfluß auf die Wahl der Päpste auszuüben, und nachdem die Waffen Belisars den Sturz ihres Reiches herbeigeführt hatten, fanden es die morgenländischen Kaiser ganz bequem, sich das Recht beizulegen, das die gothischen Könige sich angeeignet hatten, und bald erließen sie den Befehl, daß in keiner wichtigen Stadt Italiens ein Bischof eingesetzt werden dürfe, ohne die kaiserliche Bestätigung erhalten zu haben. Dennoch muß bemerkt werden, daß diese Bestätigung die Freiheit der Wahl nicht gänzlich aufhob.

Wenn die byzantinischen Kaiser schon auf die Wahl des Papstes und der Bischöfe Italiens solche Autorität ausübten, so läßt sich leicht denken, daß ihr Einfluß auf die Ernennung der Patriarchen ihrer Hauptstadt und auf die Einsetzung der übrigen morgenländischen Bischöfe noch bei Weitem größer war. Gleichwohl blieb die alte Disciplin immer in Kraft, wie die oben erwähnte Novelle des Justinian bezeugt.

In den andern Theilen der christlichen Welt zur damaligen Zeit, in Afrika, Spanien und England finden wir ähnliche That-

sachen und großen Einfluß seitens der souveränen Gewalt auf die bischöflichen Wahlen, häufig zum Nachtheil der Kirche, manchmal auch zu ihrer Wohlfahrt.

Karl der Große und seine ersten Nachfolger zeigten sich sehr maßvoll in der Handhabung der Rechte, welche die Kirche der weltlichen Macht über die Wahlen zugestanden hatte.

„Außer einigen Ausnahmsfällen waren die Wahlen frei", sagt Thomassin, „obschon die Souveräne sich daran betheiligten, sei es nun, daß sie sich damit begnügten, Diejenigen anzunehmen oder zu bestätigen, welche vom Volk und vom Klerus erwählt worden waren, sei es, daß das Volk und der Klerus durch eine freiwillige und kluge Rücksicht den Wünschen des Kaisers zu Gunsten verdienter Männer zuvorkam und sie unterstützte. Jene, welche in diesem bewundernswerthen Zusammenwirken nur das große Ansehen in Betracht zogen, das die Könige manchmal dabei genossen, waren der Meinung, die Wahlen hätten nicht stattgefunden. Hierin ließen sie sich vom bloßen Scheine täuschen." Discipl. ecclés. t. II, p. 789.

Es gibt wenige Urkunden aus jener Zeit, wo dieses gleichzeitige Bestehen der Wahlfreiheit und der Autorität der Fürsten sich deutlicher kundgibt, als in folgendem Dekret des dritten Concils von Valence: Si quando episcopus decesserit, a principe postuletur ut canonicam electionem clero et populo ipsius civitatis permittere dignetur. Sed etsi a servitio pii principis nostri aliquis clericorum venerit, ut alicui civitati praeponatur episcopus, timore casto sollicite examinetur, primum cujus vitio sit, deinde cujus scientiae; et vigore ecclesiastico agat metropolitanus, episcopis sicut Dei ministris adjutorium ferentibus, ne maculatae vitae et pompis saeculi turbidus et simoniaca haeresi pollutus, Ecclesiae superponatur episcopus. Si necessarium idem metropolitanus viderit, ne tantum malum cogatur agere ut indebito honorem bonis tantum debitum tradat, instruat populum informet clerum potius adire clementiam imperialem et ipse cum coepiscopis quibus valuerit modis adeat ut Ecclesiam Dei gloriosus imperator digno honoret ministro. Concil. Val. III, can. VII.

In diesem denkwürdigen Dekret sind alle Rechte der souveränen Gewalt anerkannt und große Liebe, aufrichtige Hochachtung und ehrendes Vertrauen für dieselbe bewiesen. Aber zugleich sind auch alle Rechte der Kirche muthig vertheidigt; und die Freiheit und

Reinheit der Wahlen wird durch die Achtung vor der weltlichen Macht in keiner Weise beeinträchtigt. Dieser Canon beweist auch, daß die Kirche selbst unter den besten Kaisern den Usurpationen der Krone ausgesetzt war. Wir haben gesehen, welch' kräftigen Widerstand Hinkmar den übertriebenen Forderungen der Fürsten entgegensetzte und mit welchem Eifer er sie auf die heiligen Vorschriften hinwies.

Der Diakon Florus von der Kirche zu Lyon zeigte ebensoviel Eifer und Muth und gleiche Festigkeit, um sich dem unaufhörlichen Anwachsen der weltlichen Macht zu widersetzen.

Er erinnert daran, daß die Einwilligung der Fürsten in den ersten Jahrhunderten nicht verlangt wurde: Praefuisse antistites absque ullo consultu mundanae potestatis, a temporibus Apostolorum, et postea per annos fere quadringentos.

Seit der Bekehrung der Kaiser bewahrte die Kirche dieselbe Freiheit, wenigstens in der Mehrzahl ihrer Provinzen, weil es unmöglich war, die Einwilligung der Kaiser für alle Wahlen einzuholen, die in Europa, Asien und Afrika vorgenommen wurden: Ex quo christiani principes esse coeperunt eamdem in episcoporum ordinationibus ecclesiasticam libertatem ex parte maximo permansisse, manifesta ratio declarat. Neque enim fieri potuit, cum unus imperator orbis terrae monarchiam obtineret, ut ex omnibus latissimis mundi partibus Asiae videlicet, Europae et Africae, omnes qui ordinandi essent episcopi, ad ejus cognitionem deducerentur.

Florus bemerkt, daß die römische Kirche noch immer mit souveräner Unabhängigkeit ihre Oberhirten erwähle und daß dieselbe Freiheit in allen Gebieten der römischen Kirche herrsche: Sed in romana Ecclesia usque in praesentem diem cernimus absque interrogatione principis, solo dispositionis judicio et fidelium suffragio legitime principes consecrari: qui etiam omnium regionum et civitatum quae illis subjectae sunt, juxta antiquum morem, eadem libertate ordinant, atque constituunt sacerdotes.

Gleichwohl tadelt der Diakon von Lyon keineswegs den in einigen Reichen herrschenden Gebrauch, die Bestätigung der Fürsten einzuholen, um Eintracht und Frieden zwischen Reich und Kirche aufrecht zu erhalten: Quod vero in quibusdam regnis postea consuetudo obtinuit, ut consultu principis fieret ordinatio episcopalis; valet utique ad cumulum fraternitatis, propter pacem et concordiam mundanae potestatis, non tamen ad complendam

veritatem, vel authoritatem sacrae ordinationis. Opusculum **Flori,** post Opera **Agobardi.**

Wenn daher leider nur zu häufig die Gerechtigkeit von der rohen Gewalt unterdrückt wurde und diese die Stelle des Rechtes einnahm, so mangelten demselben wenigstens nie muthige Kämpfer zu seiner Vertheidigung.

Die sächsischen Kaiser beobachteten die maßvolle Haltung, welche den Karolingern so viel Ehre gemacht hatte. Sie überschritten fast nie die gesetzmäßigen Rechte der weltlichen Macht und wenn wir sie, nach dem Vorbilde einiger Karolinger und der byzantinischen Kaiser die Wahl der Päpste bestätigen sehen, so übten sie dieses Recht nur deßhalb aus, um die Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles, der stets von den kleinen Tyrannen, welche im zehnten Jahrhundert zu Rom so viel Unruhen veranlaßten, bedroht war, zu schützen und zu mehren. Wir müssen jedoch zugeben, daß sie dieses Recht der Bestätigung wenigstens als ein Ehrenlehen der Souveränität betrachteten, welche sie sich über die Stadt Rom aneigneten.

Der bedeutendste Angriff, den die Wahlfreiheit zu erleiden hatte, war die Investitur. Diese verabscheuenswerthen Gebräuche waren nicht bloß ein Mittel für die Fürsten, sich der Bisthümer und ihrer Einkünfte zu bemächtigen, und diese hohen Aemter ganz nach Willkür und Eigennutz auszutheilen, sondern indem sie dem erwählten Bischof die Insignien seines Vorsteheramtes übergaben, usurpirten sie gleichsam die geistige Autorität und betrachteten sich als die Quelle der bischöflichen Jurisdiktion und Sendung. Die Investitur war daher zugleich die Unterdrückung der Kirche und die Verneinung derselben. Es ist nicht unsere Aufgabe, die Verwirrung und die Mißbräuche aller Art zu berichten, welche sie nahezu in der ganzen Kirche hervorrief, indem sie schlechte Vorsteher einsetzte. Wir haben den Eifer und die Treue bereits erwähnt, womit die Päpste, an ihrer Spitze Gregor VII., gegen diese Usurpationen kämpften, bis endlich Recht und Gerechtigkeit wieder den Sieg errungen hatten.

So verhielt es sich mit der weltlichen Macht während dieser ersten Periode. Um des Glaubens und der Frömmigkeit der Fürsten willen und für die Dienste, welche sie der Religion leisten, wird ihnen von der Kirche das werthvolle Recht der Präsentation oder der Bestätigung bei den bischöflichen Wahlen zuerkannt, welche immer frei bleiben und nur gemeinschaftlich durch die Bischöfe, den Klerus, und das Volk stattfinden sollten. Die guten Fürsten wenden dieses

Recht im Interesse der Kirche und des Staates an; ehrgeizige und geldgierige Regenten hingegen bedienen sich desselben, um eine fast absolute Herrschaft in der Kirche auszuüben, zum großen Nachtheil der Sitten, des Glaubens, der Freiheit und der Würde der Völker.

Im elften Jahrhundert hatten die Mißbräuche den Höhepunkt erreicht. Der Kampf von nahezu einem Jahrhundert, den die frömmsten Päpste mit erstaunlichem Muthe und unerschütterlicher Festigkeit durchführten, reichte kaum hin, die weltliche Macht in ihre rechtmäßigen Schranken zurückzubringen.

Während sich auf diese Weise die Gewalt der Fürsten über die kirchlichen Wahlen durch Usurpation immer vergrößerte, wuchs auch die Macht der Päpste an, aber diese Ausdehnung wurde durch die gebieterische Nothwendigkeit der Umstände und durch das Wohl der Kirche bedingt. Wir haben gesehen, daß die Bestätigung der gewählten Bischöfe von den ersten Concilien den Metropoliten vorbehalten wurde; diese Disciplin erhielt sich unangetastet fast bis in's neunte und zehnte Jahrhundert. Allmälig jedoch fiel dieses Recht der Bestätigung dem Papste zu, und zwar geschah diese Umwälzung auf folgende Weise.

Thomassin beweist durch zahlreiche Thatsachen, daß die Päpste ernstlich bemüht waren, die Rechte der Metropoliten zu stützen und zu erhalten und daß sie nur aus Nothwendigkeit, der Kirche zu Hilfe zu kommen, sich herbeiließen, ihre Stelle zu vertreten.

Wenn die Metropoliten aus Nachlässigkeit oder sonstigen unvernünftigen Gründen dem gewählten Bischof die Bestätigung vorenthielten oder verweigerten, so bat man den Papst, den Neuerwählten anstatt ihrer zu bestätigen. Man wandte sich gleichfalls an den heiligen Stuhl, wenn man einer Dispens bedurfte, die nur er allein ertheilen konnte oder wenn ein Hinderniß vorlag, das die Autorität des Apostolischen Stuhles allein zu entfernen im Stande war. Diese Zuflucht zum Stuhle Petri war auch häufig ein Mittel gegen die Spaltungen, welche durch die Wahlen veranlaßt wurden, schließlich waren die Päpste wegen der gottesschänderischen Gewaltthaten, die in einigen Kirchen vorkamen, manchmal gezwungen, selbst die Bischöfe zu ernennen. Da diese Ursachen immer zahlreicher und die Gelegenheiten stets häufiger wurden, so war die Bahn zur neuen Disciplin bereits geebnet. Thomassin, Discipl. ecclés., t. II, p. 850, 858.

So kam dieses doppelte Uebergewicht zu Stande, welches sich

bei den Wahlen fühlbar machte und darnach zielte, die ehemaligen Einflüsse zu verdrängen. Das erste, das der Könige, wurde bald, selbst wenn es in seinen rechtmäßigen Schranken blieb, von entscheidender Wirkung. Denn schließlich, wenn die Wähler für kein anderes Subjekt stimmen dürfen, als für eines, das dem Könige genehm ist, oder wenn sie den vom Könige Vorgeschlagenen, selbst wenn er des bischöflichen Amtes würdig sein sollte, nicht zurückweisen können, wie verhält es sich dann mit der Wahlfreiheit? Da jedoch fromme Fürsten oft eine sehr gute Wahl trafen, oft selbst eine bessere als die Wähler und die Hauptsache immer blieb, gute Bischöfe zu haben, so zeigte sich die Kirche gegen diese Ausübung der weltlichen Macht nicht abgeneigt. Gleichwohl ist leicht zu ersehen, daß diese Intervention das alte Wahlrecht nach und nach hinweg nahm und die Disciplin veränderte.

Als Gegengewicht zu diesen Uebergriffen und, wie wir gesehen, noch um anderer berechtigter Ursachen willen forderten die Bedürfnisse der Kirche eine mehr allgemeine, ausgedehnte und concentrirte Ausübung der päpstlichen Gewalt. Durch den Verlauf der Ereignisse vom eilften zum zwölften Jahrhundert kam also die Macht der Wahl in die Hände der Könige und der Päpste. Diese gaben jedoch diesem Impuls nicht nach, sondern hielten, so lange es die Umstände erlaubten, die Wahlfreiheit aufrecht; und als die alte Disciplin wirkungslos wurde und nicht mehr im Einklang mit den Zeitverhältnissen war, wurde sie durch eine Institution ersetzt, welche noch einen Charakter von Freiheit trug. Diese Umwälzung wollen wir nunmehr näher auseinander setzen.

3. Ursachen der disciplinären Reform, die im dreizehnten Jahrhundert stattfand.

Die Hauptursache, daß die frühere Disciplin der Wahlen ihre Kraft verlor, war die seltene Abhaltung von Provincialconcilien, woran die Nachlässigkeit der Bischöfe und die schwierigen Zeitverhältnisse schuld waren. Diese Concilien, welche gemäß der Vorschrift alle Jahre stattfinden sollten, wurden selten und wenn man die Zahl jener, die im zehnten, elften und zwölften Jahrhundert abgehalten wurden, mit der Zahl vergleicht, die sie erreicht hätten, wenn man sich genau an die Vorschrift gehalten hätte, so findet man einen be-

trächtlichen Unterschied. Und doch ermöglichte nur die regelmäßige Abhaltung der Concilien die Wahlversammlungen. Thomassin bemerkt, daß sich die Bischöfe nicht immer synodalisch zur Wahl neuer Bischöfe ihrer Provinz versammelten, und daß sie folglich selbst ihr Anrecht, die ersten und vorzüglichsten Wähler zu sein, vernachläßigten. Sie überließen die Wahlen dem Klerus und dem Volke und schickten nur Einen der Ihrigen in der Eigenschaft eines Visitationscommissärs dahin ab. **Thomassin,** Discipl. eccl., t. II. p. 972.

Unter dem Klerus war es besonders die Geistlichkeit der bischöflichen Residenzstadt und noch mehr der Klerus der Domkirche selbst, d. h. die Domkapitel, welche schließlich das Uebergewicht bei den Wahlen erlangen mußten. Von Alexander III. zum Senat des Bischofs eingesetzt, nach dem Tode desselben und während der Erledigung eines Bisthums mit der Diöcesanverwaltung betraut, befand sich das Domkapitel in einer zur Erlangung dieses Uebergewichtes äußerst günstigen Lage.

Vom elften Jahrhundert an sehen wir dasselbe schon in bedeutendem Vortheil bei den Wahlen. Eine der ersten Gelegenheiten, wo sich die künftige Wichtigkeit der Kapitel zu erkennen gibt, ist vielleicht der Brief der Domherrn von Chartres an die Erzbischöfe von Sens und Tours und an die Bischöfe von Orleans und Beauvais (gegen das Ende des eilften Jahrhunderts). In diesem Briefe ermahnen sie diese Prälaten, den Angriffen des Königs auf die Freiheit der Wahlen muthigen Widerstand zu leisten: Nec propter regis reverentiam hoc agere pigritemini quasi hoc pertineat ad fidelitatem regis. Vere enim illi fideliores eritis, si quae sunt corrigenda in regno ejus, correxeritis, et animum ejus ad eamdem correctionem compuleritis, fügen sie hinzu. **Fulberti Carnot.** Epist. 131. 132.

Um eine solche Sprache zu führen, mußten die Kapitel sich ihrer Stärke bewußt sein. Das von Chartres war von demselben Muthe und Eifer wie sein frommer Bischof Fulbert, durchdrungen.

Das zweite lateranensische Concil unter Innocenz II. gegen das Jahr 1143 erließ ein Dekret, welches den zunehmenden Einfluß der Kapitel zu erkennen gibt. Es wird den Domherrn verboten, die Ordensgeistlichen von den Wahlen auszuschließen: Ne canonici de sede episcopali excludant ab electione episcoporum religiosos viros, sed eorum consilio honesta et idonea persona in episcopum eligatur. Can. 28.

Als Alexander III. hinsichtlich der Wahl eines Bischofs von Meaux an seinen Legaten in Frankreich schrieb, gibt er alle Macht der Wahl dem Metropoliten und dem Kapitel: Archiepiscopo et canonicis dicat, etc. Epist. 13, 71. Diese Thatsachen beweisen die zunehmende Uebermacht der Kapitel.

So ersetzten die Kapitel allmälig, ohne Aufsehen zu erregen, durch den Einfluß der Umstände, durch die Nachlässigkeit der Bischöfe und wegen der unglücklichen Zeiten die Stelle der Bischöfe. Das alte Recht bestand noch immer, und manchmal gehorchte man demselben, wie wir gesehen haben; aber die Thatsachen waren nicht immer in Einklang mit demselben, man zielte darnach, bei den Wahlen das Provincialconcilium durch die Kapitel zu ersetzen.

Die Kapitel vertraten aber nicht nur die Bischöfe, sie überkamen auch die Rechte der Völker. Warum wurden diese ihrer Wahlrechte beraubt? Weßhalb fand diese wesentliche Umgestaltung der kirchlichen Disciplin statt? Warum eine neue Eintheilung, eine neue Wahlform? Diese Fragen sind von großem Interesse und wurden vielleicht noch nicht hinlänglich erörtert.

Wir müssen zuerst versuchen, eine richtige Vorstellung von dem zu bekommen, was dieser plebs, dieser populus denn eigentlich war, der an den canonischen Wahlen Antheil und eine so große Rolle dabei hatte. Welche Männer oder welche Gattung von Männern müssen wir unter diesen Worten verstehen?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns den Zustand dieser Menschen unter der römischen Herrschaft und im Augenblicke des Sturzes derselben vergegenwärtigen. Es gab zu jener Zeit vier verschiedene Stände; 1. die Senatoren; 2. die Curialen; 3. das Volk im engeren Sinne; 4. die Sklaven. **Guizot**, Histoire de la civilisation, t. I., p. 32. **Raynouard,** Histoire de droit municipal. **Guérard,** Prolégomènes au Polyptique de àbbé Irminon. Des personnes.

Die Senatoren waren Mitglieder von Senatorialfamilien, von Familien, die dem römischen Senat angehörten. Der Kaiser, als unbeschränkter Herr, den Senat nach Wunsch zu ernennen, berief die angesehensten Familien aus allen Städten dazu. Der Senat stand auch gewissen Aemtern und gewissen Titeln offen. So gehörten die Statthalter der Provinzen und Alle mit dem Titel „clarissime“ bekleideten zu demselben. Mit der Eigenschaft eines Senators waren große Privilegien verbunden; und obgleich der römische

Senat von seiner einstigen Größe und von seiner Souveränität tief herabgesunken war, so blieb demselben noch immer der Schein oder das Princip einer politischen Aristokratie.

Die zweite Klasse von Bürgern war die der Curialen oder Decurionen. Diese Classe bildete den Senat der Städte und ihre Mitglieder trugen den Namen Senatoren. Aber dieser städtische Senat konnte sich niemals mit dem politischen Senat des Reiches verschmelzen. Die Curie war aus den wohlhabenden Gutsbesitzern der Städte zusammengesetzt. Sie war erblich, konnte aber auch verliehen werden. Ihr war die Sorge für die städtischen Angelegenheiten übertragen, diese wurden von Beamten, welche man aus ihrer Mitte wählte, geleitet.

Die dritte Klasse war das eigentliche Volk, oder plebs; dazu gehörten die geringern Gutsbesitzer, die nicht reich genug waren, um in die Curie zu kommen, die Kaufleute und Jene, die ein freies Handwerk trieben.

Zu Anfang des fünften Jahrhunderts gab es in den Städten eine ziemlich beträchtliche Anzahl freier Handwerker, die bereits in Zünfte abgetheilt waren.

Tief unter diesen drei Klassen und weit getrennt von denselben waren endlich die Sklaven, welche sich in Haussklaven und in Ruralsclaven oder Colonisten unterschieden. Die Stellung dieser letztern Gattung war verschieden und oft der Lage eines Haussklaven vorzuziehen, welcher trotz aller Bemühungen des Christenthums, sein Schicksal zu verbessern, noch immer den Charakter der frühern Sklaverei in seiner ganzen Niedrigkeit und Grausamkeit trug.

Die Wahl des Bischofs wurde von allen Bürgern, d. h. von den Senatoren, Magistratspersonen, Decurionen und von den Klassen der niedern Gutsbesitzer, der Kaufleute und der Handwerker, welche man mit dem Namen Volk bezeichnete, vorgenommen. Die zahlreiche Klasse der Haus- und Ruralsklaven war allein davon ausgeschlossen, und der Grund dieser Ausschließung ist sehr begreiflich: Menschen, die nicht ganz sich selbst angehörten, konnten sich an der Wahl der Vorsteher nicht in freier Weise betheiligen. Jedoch konnten Colonisten in den Priesterstand treten, unter der Bedingung, daß sie frei würden. Die Kirche that für sie, was sie thun konnte.

Man hat mit Recht bemerkt, daß man bei den bischöflichen Wahlen in derselben Art und Weise verfuhr wie bei der Wahl des „Vertheidigers der Stadt", welcher nicht wie die übrigen Magistratspersonen in der Wahlversammlung der Curie, sondern durch alle

Einwohner gemeinschaftlich gewählt wurde. Aus dieser Thatsache wollte man einen gewissen Einfluß des römischen Municipalregims auf die Formen der bischöflichen Wahlen ableiten. Man gab vor, das Wahlprincip in der Kirche sei dem römischen Municipalrecht entnommen. (**Raynouard,** Histoire du droit municipal, t. I., liv. I, chap. 24.) Dieser Ursprung beruht ganz auf Einbildung. Die Wahlen sind ein uralter, primitiver Gebrauch in der Kirche.

Wie wir gesehen haben, ist diese Institution gleich im Beginne des Christenthums entstanden, früher als eine Berührung mit der römischen Welt stattfand, durch die Autorität der Apostel selbst und auf Eingebung jenes Geistes der Weisheit, der Mäßigung und der Liebe, welcher das eigentliche Wesen der christlichen Religion ausmacht.

Da die Versammlungen, in welchen man die Bischöfe wählte, aus allen Bürgern zusammengesetzt waren, wie wir gesehen haben, so waren sie zahlreich. Obschon diese Versammlungen in den Kirchen stattfanden, vor Gott und in der Andacht des Gebetes, obwohl der Klerus einen großen Einfluß daselbst ausübte und die bedeutendste Autorität in den Händen der Bischöfe der Provinz und des Metropoliten war, so begreift man doch leicht, daß bei so zahlreichen und gemischten Versammlungen, Intriguen und Tumult leicht entstehen konnten. In den schönsten Jahrhunderten der Kirchen und in ihren schönsten Tagen geschah es bisweilen, daß Spaltungen, Cabalen, selbst Gewaltthätigkeiten die Ordnung bei den Wahlen störten. Das Volk läßt sich nur zu häufig durch Ehrgeizige irre leiten und von blinder Leidenschaft hinreißen. Es will durch die überlegene Zahl die Wahlen beherrschen und Schrecken einflößen. Wir erinnern nur an die Unruhen, die bei der Wahl des Papstes Symmachus in Rom ausbrachen, und an die unter das Volk vertheilten Summen, um es für den Mitbewerber des Symmachus, den Laurentius zu gewinnen. Das aus dieser doppelten Wahl entstandene Schisma konnte nur dadurch beschwichtigt werden, daß sich beide Parteien an einen arianischen Fürsten, den König Theodorich wandten, der jedoch so viel Einsicht und Gerechtigkeitssinn hatte, daß er das gute Recht zur Geltung brachte. Man erinnert sich vielleicht auch noch an die strengen Zurechtweisungen, die Papst Leo an die Bischöfe Mauritaniens richtete, welche sich für die Launen der Menge zu gefällig zeigten.

Diese Mißbräuche, diese Unordnungen, haben folglich zu allen Zeiten bestanden; die Kirche hat immer mit Festigkeit dagegen ge-

kämpft, aber wir sehen nicht, daß sie darin hinreichende Ursache gefunden hätte, um die Disciplin der Wahlen umzuändern.

Die Hauptursache der Reform Innocenz' III. wird dennoch diesen Mißbräuchen mit der Macht des Volkes zugeschrieben. Das Volk, sagt man, hatte sich durch seine Intriguen und durch seine Gewaltthätigkeiten unwürdig gemacht, an den bischöflichen Wahlen Theil zu nehmen; man hat ihm mit Recht diese Befugniß entzogen.

Es ist Nichts bekannt, daß im elften und zwölften Jahrhundert bei den Völkern besonders zahlreiche Gewaltthätigkeiten gelegentlich der Wahlen vorgekommen wären. Es lassen sich ohne Zweifel einige vereinzelte Thatsachen anführen, wie man sie zu allen Zeiten in der Kirche findet. So z. B. im zwölften Jahrhundert die Wahl eines Bischofs von Angers, die durch ein aufrührerisches Volk mit Ausschluß des Klerus stattgefunden hatte. Gottfried von Vendome und Hildebert, Bischof von le Mans machten der Wahl des Bischofs diesen Charakter der Aufdringlichkeit und der Gewalt zum Vorwurf. „Ihr seid Bischof geworden," sagte Gottfried zum Neuerwählten, „durch eine Verschwörung und durch das Toben der Menge." Vulgi conspiratione, vulgo furente, vos creatus estis. Lib. III. Epist. 11. „Das aufrührerische Geschrei einer verblendeten Menge hat bei der Wahl gesiegt. Nicht der Klerus hat Euch erwählt, die Drohungen des Volkes haben Alles durchgesetzt," schrieb Hildebert an denselben Bischof. Epist. 9, 13. Es lassen sich noch andere Fälle von Aufruhr bei den bischöflichen Wahlen anführen, aber wir wiederholen es, alle diese Thatsachen sind vereinzelt und sind für das Mittelalter nicht bezeichnender als wie für die frühere Zeit. Niemand wird beweisen können, daß das Uebel in beträchtlichem Maße zugenommen habe. Und in der That, wenn das Volk bei den Wahlen immer oder fast immer Verwirrung und Unordnung hervorgerufen hätte, wie ließe sich dann der Eifer Gregor's VII. und seiner Nachfolger erklären, welche Alles aufboten, um die alte Disciplin, welche das Volk zu den Wahlen der Vorsteher berief, wiederherzustellen und überall in Kraft zu setzen? Wir haben zahlreiche und sichere Beweise von der Achtung gegeben, welche die großen Päpste dieser Zeit für die Wahlfreiheit hegten. Wenn diese Freiheit der Kirche zum Nachtheil gereicht hätte, so wäre ihre Handlungsweise unerklärlich. Hätte Ivo von Chartres im zwölften Jahrhundert, wie wir gesehen haben, die Giltigkeit einer bischöflichen Wahl von der Beiziehung des

Volkes abhängig gemacht, wenn diese Beiziehung für die Kirche nur eine Ursache der Schmach gewesen wäre? Hätte der heilige Bernhard für die Stimme des Volkes so viel Rücksicht und Achtung gezeigt?

Nein, mit Ausnahme einiger mit Recht verdammter Fälle war es nicht das Volk, das mit den Wahlen Mißbrauch trieb, indem es die Bisthümer an Unwürige gab. Nicht das Volk war es, das mit dem Vorsteheramte niedrigen Handel trieb und es an Laien oder an gottesschänderische und Simonie treibende Priester verlieh. Nicht das Volk war es, das unter dem Vorwande der Investitur die geistige Gewalt usurpiren wollte. Nein, das Uebel, welches die Kirche zu dieser Zeit heimsuchte, kam nicht von dem Antheil, welchen die Völker an den Wahlen nahmen. Die Könige und die Herren sind es vielmehr, welche sich nur zu häufig als die Feinde und Bedrücker der Kirche zeigten und sie beherrschten, indem sie sich der bischöflichen Wahlen bemächtigten. Es bedurfte eines unbezwinglichen Widerstandes und eines mächtigen Dammes, um die Ausschreitungen dieses Despotismus zu hemmen.

Wenn man die disciplinäre Umänderung, deren Ursachen wir suchen, dem Uebermaße des Einflusses seitens des Volkes zuschreibt, so stellt man uns überdieß das Volk im zehnten und elften Jahrhundert als sehr zahlreich und mächtig vor, während das Feudalwesen unaufhörlich dahin zielte, dasselbe zu verringern, zu schwächen und es gänzlich zu unterdrücken. Hier sind wir bei der wahren Ursache der neuen Disciplin im Betreff der Wahlen angelangt.

Ja, das Feudalsystem ist es, welches die disciplinäre Veränderung, die wir nun erörtern wollen, vorbereitet, herbeigeführt und nothwendig gemacht hat, indem es alle Verhältnisse der alten socialen Ordnung änderte, die alten Stände fast gänzlich verwischte, um sie durch seine rohe Hierarchie zu ersetzen, und überall das Recht des Stärkeren geltend machte. Wie hätte das Volk sich das Recht erhalten können, bei der Wahl seiner Vorsteher mitzuwirken, als es überall unterdrückt und zur Knechtschaft erniedrigt war? Die Städte, welche einige Ueberreste vom Municipalregime aus dem römischen Reiche herüber zu retten wußten, bilden eine Ausnahme, die aber nicht zur Geltung kommen konnte den Thatsachen gegenüber, welche sich immer mehr vervielfältigten und immer mehr Uebergewicht erlangten.

Der Eroberung entsprossen, bemächtigt sich das Feudalwesen der Gesellschaft durch die Erblichkeit der Aemter und der Pfründen, und

bildet eine Aristokratie, welche lange Zeit auf der Welt lasten sollte. Da es in Mitte der Verwirrungen einer allen Zufällen der Gewalt preisgegebenen Gesellschaft, nur unter der Bedingung sich an der feudalen Association zu betheiligen, einige Sicherheit und Freiheit gab, so sehen wir im zehnten und elften Jahrhundert fast alle Besitzungen sich in Lehensgüter verwandeln und selbst die freien Männer, da sie das Bedürfniß fühlen, in einem mächtigen Herrn einen Beschützer zu finden, erklären sich als seine Vasallen und treten in die feudale Hierarchie ein. Vom elften Jahrhundert an ist diese Hierarchie völlig ausgebildet; sie umfaßt ganz Europa mit einer ununterbrochenen Kette, wovon der König das erste Glied bildet und welches sich in successiven Abstufungen bis zum kleinen Besitzer eines Lehensgutes, bis zum niedrigsten Vasallen ausdehnte. Außerhalb dieser Organisation, welche in unendlich verschiedenen Abstufungen das Eigenthum, die Souveränität, die Freiheit und die Würde des Menschen umfaßt, befinden sich die zahlreichen Massen der Leibeigenen, welche für den Herrn den Acker bebauen. Obschon ihre Lage besser war als die des Hausclaven und mehr Aehnlichkeit mit der des Colonisten hatte, so genossen sie doch nicht alle der menschlichen Natur angehörigen Rechte. Die Städte allein bewahren ein schwaches Bild der alten Civilisation. Die municipalen Institutionen des Reiches, das römische Recht bleiben noch bei einer gewissen Anzahl erhalten. Da finden sich noch einige Reste der alten Curie, von der Wahl der Magistratspersonen, vom Municipalrecht. Der Bürger, welcher weder Leibeigener noch Vasall ist, und an der Administration der Stadt Theil nimmt, erinnert uns an den Bürger der römischen und christlichen Civilisation und trägt schon den Keim der modernen Demokratie in sich. Die Beweise, welche wir von der Betheiligung des Volkes an den bischöflichen Wahlen bis in's zwölfte und dreizehnte Jahrhundert gegeben haben, zeigen mit Evidenz die Fortdauer der municipalen Institutionen, aber ihr Verfall ist eben so gewiß wie ihre Fortdauer.

Die Bevölkerung der Städte im Mittelalter, ihr Elend und der völlige Mangel an Sicherheit sind weltbekannte Thatsachen. In diesem unsichern Zustande, bei solcher Erniedrigung und bei so viel Leiden konnten Institutionen, welche die Freiheit begünstigten, nicht von großer Wirksamkeit sein, sondern mußten immer mehr abnehmen und erlöschen. Ueberdieß waren viele Municipalitäten in die feudale Hierarchie entweder als Vasallen oder als Lehensherren eingetreten. Die erstern wurden zu Vogteistädten, welche von dem Vogte eines Herrn regiert

wurden. So verschlang das Feudalwesen Alles und drückte Allem seinen Charakter auf, und gab den Städten wie dem Lande, den Gütern wie den Besitzern derselben sein Gepräge.

In dieser Hierarchie verschwand der Staatsbürger und wurde durch den Vasallen ersetzt. Vom Vasallen bis zum Bürger ist eine unermeßliche Entfernung, die zu bezeichnen wohl unnöthig ist.

Es gab kein öffentliches und allgemeines Interesse mehr, Alles wurde lokal, individuell, persönlich. Es gab im eigentlichen Sinne des Wortes weder ein Vaterland, noch eine öffentliche gemeinsame Angelegenheit. Für den Bürger war folglich in diesem Regime kein Platz übrig; Alles war daselbst erblich, das Erbrecht war das große Gesetz. Die Wahl konnte in keiner Weise angewendet werden und wurde schließlich ganz verbannt. Nun setzte aber die christliche Institution der bischöflichen Wahl ein Volk von Bürgern, von freien Männern voraus, Männer, die gewohnt waren, aus den Wahlen die Räthe der Stadt hervorgehen zu sehen. Sie stand in vollkommenem Einklang mit der municipalen, bürgerlichen und politischen Freiheit, welche das Erbtheil des alten Roms war. Als nach einer langsamen Zersetzung von sechs Jahrhunderten alle Elemente der alten socialen Ordnung entartet, zerstört oder doch ungemein geschwächt waren, fand die Kirche nicht mehr jenes treue Volk von Wählern, das sie einst zur Wahl seiner Vorsteher aufforderte.

Der Oberlehensherr war für sich selbst nicht sehr eifersüchtig auf dieses Wahlrecht, das er kaum verstand. Nach dem Beispiele des Königs wollte er oft den Bischof aus seinem Gefolge nehmen; er kümmerte sich wenig darum, ihn mit Beiziehung seiner Vasallen zu wählen, die er für weit unter sich stehend betrachtete.

Gleichwohl hielt die Kirche, wie wir gesehen haben, die canonischen Institutionen aufrecht, so weit es die Umstände gestatteten. So lange sich ein Volk in der Stadt vorfand, lud sie dasselbe zur bischöflichen Wahl ein. Wir haben gesehen, daß Gregor VII. und seine Nachfolger unaufhörlich an die alten Vorschriften erinnerten und daß diese Vorschriften noch im Allgemeinen angewendet wurden. Aber schließlich kam ein Augenblick, wo es klar ward, daß die alten Gebräuche der Wirklichkeit nicht mehr entsprachen, daß sie abgenützt und ohnmächtig seien. Einige Städte behielten allerdings ihre alten Municipalrechte noch bei, aber Alles veränderte sich nach und nach und das Feudalsystem wurde überall das herrschende und allgemeine. Von diesem Augenblicke an war eine Veränderung der Disciplin unvermeidlich.

Sowie die Freiheit unterliegt, ist auch schon die Zeit ihrer Wiedergeburt nahe. Im Augenblicke, als das Feudalwesen den vollständigsten Sieg errungen hatte, entstand diese große Bewegung der Emancipation, welche der Vorbote jener neuen Kraft war, die eines Tages der Erbe der feudalen Aristokratie werden sollte.

Der Aufstand des Landvolkes brachte dem Feudalwesen den ersten Schlag bei und legte den Keim zum Bürgerstande (du tiers état) zur modernen Demokratie.

In einer großen Anzahl von Gemeinden sah man bis auf einen gewissen Grad die Freiheit, die Wahlen, die politische Souveränität, neuerdings aufblühen. In Italien wurden die städtischen Gemeinden sogar zu großen und mächtigen Republiken. Die von Frankreich hingegen behielten ihre Freiheiten und Unabhängigkeit nicht lange. Obschon die Kirche Zeuge dieser Wiedergeburt des Volkes war, fand sie es doch nicht für gut, demselben das Wahlrecht zurückzugeben. Dieser Jahrhunderte lang dauernde Zustand von Unordnung, Anarchie, Gewaltthaten und Unterdrückung bahnte nicht den Weg zu der Mäßigung, dem Ernste und der Sittenreinheit, welchen das Wahlrecht in der Kirche erfordert und voraussetzt. Hören wir, wie Guizot die Sitten der Gemeinden beschreibt: „Sie wären in einem großen Irrthum befangen, meine Herren! wenn Sie sich das innere Regime einer Gemeinde, nachdem sie wirklich frei geworden und constituirt war, als ein Regime des Friedens und der Freiheit vorstellen würden; weit entfernt davon. Die Gemeinde vertheidigte zur Noth ihre Rechte mit Aufopferung und Muth gegen ihren Herrn; aber im Innern ihrer Mauern gab es große Spaltungen, das Leben war stürmisch, voll Gewaltthaten, Verbrechen und Gefahren. Die Bürger waren roh, jähzornig, grausam, wenigstens eben so grausam als die Herren, denen sie ihre Rechte entrissen hatten. Unter diesen Schöffen, Gemeindevorstehern und Räthen verschiedenen Ranges und Namens, welche im Innern der Gemeinden aufgestellt waren, bekamen viele bald Lust, dort willkürlich und gewaltsam zu regieren und scheuten kein Mittel für ihre Zwecke. Das niedere Volk war in einem immerwährenden Zustande von Eifersucht und wildem Aufruhr gegen die Reichen und gegen die Zunftmeister, die über Geld und Arbeit zu gebieten hatten. Wer von Ihnen sich irgendwie mit der Geschichte der italienischen Republicken befaßt hat, weiß auch, welche Unordnung und Gewaltthätigkeit immer dort herrschte und wie fern wahre Sicherheit und wahre Freiheit lagen. Sie haben sich ruhmvoll ausgezeichnet, sie haben mit Muth

und Ausdauer gegen ihre äußern Gegner gekämpft, der menschliche Geist hat sich daselbst mit bewunderswürdigem Reichthum und Glanz entfaltet, aber der sociale Zustand im eigentlichen Sinne war beklagenswerth, dem menschlichen Leben fehlte so gänzlich alles Glück, alle Ruhe und Freiheit! Dieses Regim war viel wilder und schwankender, viel ungerechter als das der Republiken des alten Griechenlands, die doch wahrlich kein Vorbild weder für eine gute politische Organisation noch für socialen Wohlstand waren. Wohlan, meine Herren, wenn es sich mit den Republiken Italiens so verhält, wo die Entwicklung des Geistes und das Verständniß der öffentlichen Angelegenheiten viel weiter vorangeschritten war als anderswo, so urtheilen Sie, wie der innere Zustand der Gemeinden Frankreichs gewesen sein mag! Jene, die vielleicht Lust haben, denselben näher zu kennen, fordere ich auf, sei es nun in den Originalurkunden, sei es nur in den Briefen Thierry's die Geschichte der Gemeinde von Laon zu lesen; sie werden staunen, welch' unaufhörlichen Wechselfällen, welch' entsetzlichen Scenen der Anarchie, der Tyrannei, der Gewalt, der Grausamkeit und der Plünderung eine freie Gemeinde ausgesetzt war. Die Freiheit dieser Zeit hat überall nur eine düstere und traurige Geschichte." Guitzot, Histoire de la civilisation en France, t. IV, leçon 19.

Konnte die Kirche diesem rohen, wilden und grausamen Volke das so delikate Recht, seine Vorsteher zu wählen, zurückerstatten? Nein; es bedurfte einer neuen Disciplin.

Die Kirche befand sich demnach auf einem für die Wahlfreiheit gefährlichen Abhange. Durch den Druck der Verhältnisse waren zwei Mächte bei den Wahlen überwiegend, die der Könige und die der Päpste. Wir haben gesehen, wie sich bei der erstern die nothwendigen Zugeständnisse, die ihr gemacht worden waren, häufig in gottesschänderische Usurpation verwandelten. Durch die im zwölften Jahrhundert in der Kirche allgemein herrschende Verwirrung und Unruhe sah sich die zweite Macht, die der Päpste, nur zu häufig gezwungen, direkt bei den Wahlen dazwischen zu treten, um die Ehre oder die Freiheit der Kirche zu retten. Gemäß der Logik der Ereignisse sollte folglich gegen Ende des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die volle Macht der Wahlen in die Hände der Könige und Päpste gelangen. Unter diesen Umständen gab Innocenz III. und das vierte lateranische Concil ein großes Beispiel der Mäßigung und der Hochachtung für den Geist jener weisen Freiheit, der die Kirche stets be-

seelte. Da man das alte Recht des Klerus und des Volkes nicht mehr erhalten konnte, so wählten sie einen Mittelweg, um von der frühern Wahlfreiheit so viel als möglich beizubehalten. Wir haben bereits von den Kapiteln, von ihrer Wichtigkeit und von dem successiven Zuwachse ihrer Macht gesprochen. Sie wurden an die Stelle des gläubigen Volkes gesetzt und vertraten die Bischöfe der Provinz und den Diöcesanklerus. Das vierte Lateranconcilium vertraute also die bischöflichen Wahlen den Domkapiteln an und bestimmte, daß sie auf dreierlei Weise stattfinden sollten: durch geheime Abstimmung, durch ein getroffenes Uebereinkommen, durch einmüthige Zustimmung.

„Da die verschiedenen Wahlsysteme, die gewisse Leute sich Mühe geben zu erfinden, große Schwierigkeiten und Gefahren für die vakanten Bisthümer veranlassen, so haben wir beschlossen, daß man, wenn eine Wahl vorgenommen werden muß, in Gegenwart aller Derjenigen, die sich nützlicher Weise dabei betheiligen sollen, können und wollen drei Mitglieder des Collegiums und zwar die Vertrauenswürdigsten, auswähle, um im Geheimen und mit größter Sorgfalt alle einzelnen Stimmen nach einander zu sammeln und hierauf das gemeinsame und schriftlich gegebene Resultat zu veröffentlichen, wonach alsdann keine Berufung mehr stattfinden kann. Auf diese Weise wird Derjenige erwählt, welcher nach Abzählung der Stimmen entweder alle Stimmen, oder die der Majorität, oder die der Einsichtsvollsten im Domkapitel hat. Das Wahlrecht kann auch einigen auserwählten Männern anvertraut werden, die dann im Namen Aller dem vakanten Bisthum einen Oberhirten ernennen.

Wenn eine Wahl anders vorgenommen wird, ist sie nicht gültig, sie sei denn zufällig mit voller Uebereinstimmung, wie auf göttliche Eingebung und ohne daß ein Unterschleif stattfinden konnte, vorgenommen werden.

Diejenigen, die diesem nun festgestellten Wahlsystem zuwider handeln würden, werden eben deßhalb ihres Rechtes als Wähler beraubt." Concil. Lateran. IV, can. 24, 25, 26.

So wurde der Charakter der Freiheit bei den kirchlichen Wahlen beibehalten; die Kirche blieb dem Geiste der alten Disciplin getreu, denn man konnte die Kapitel als die Repräsentanten des Diöcesanklerus und selbst des gläubigen Volkes betrachten.

Dieser Hang, Wahlkörper zu constituiren, lag überdieß im Zeitgeiste. Ungefähr zu derselben Zeit wurde die Wahl des deutschen Kaisers sieben großen Wahlfürsten anvertraut. Und was die römische

Kirche betrifft, so hatte sie bereits zur Zeit Alexander's III. und des dritten Lateranconciliums dem Cardinalcollegium die Wahl der Päpste beigelegt.

Obschon in den frühesten Zeiten der ganze Klerus, der Adel und das Volk bei der Wahl des Papstes Antheil hatten, ist doch gewiß, daß die Cardinäle einen bedeutenden Einfluß auf dieselbe hatten, worüber man sich nicht verwundern kann, wenn man bedenkt, mit welchem Gewichte ihre Stellung in die Wagschale fiel.

Gregor VII. war es, der die Grundpfeiler zur Unabhängigkeit der Kirche legte. Von der Unschicklichkeit, daß der Papst von einem Kaiser ernannt werde, durchdrungen, verlangte er, daß Leo IX., den Heinrich III. ernannt hatte, sich als Pilger, zu Fuß und ohne Pracht nach Rom begebe und erst auf den päpstlichen Thron erhoben werde, nachdem er sich einer abermaligen Wahl durch den römischen Klerus unterzogen hätte. Seit langer Zeit war es bereits ein ausschließliches Vorrecht der Cardinäle, den erwählten Papst auf den Thron zu setzen. Aber bald hierauf erließ Nicolaus II., immer auf Anstiften Gregor's, einen bestimmteren Befehl hinsichtlich der Wahlen; dem gemäß sollten nach dem Tode des Papstes sieben Cardinalbischöfe sich untereinander über die zu treffende Wahl einigen; hierauf die Priester beiziehen und endlich von dem übrigen Klerus und vom Volke die Bestätigung verlangen. Dieser Befehl wurde bei mehreren Wahlen vollzogen. Später jedoch wurde er in so fern modificirt, als man den übrigen Cardinälen dieselben Rechte ertheilte, wie den Cardinalbischöfen. Um in einer so wichtigen Sache Spaltungen zu vermeiden, schloß Alexander III. durch eine vom Lateranischen Concil bestätigte Verordnung den übrigen Klerus von jeder Theilnahme bei der Wahl aus, erklärte jedoch, daß die Wahl nur dann gültig sei, wenn sie zwei Drittheile der Stimmen für sich habe.

4. Die Wahlen durch die Kapitel.

Ehe die Kapitel zu den bischöflichen Wahlen schreiten konnten, mußten sie die königliche Erlaubniß einholen. Der erwählte und vom Metropoliten bestätigte Bischof stellte sich dem Könige vor und brachte ihm seine Huldigung dar, indem er den Eid der Treue schwor.

„Man muß jedoch nicht glauben, sagt Thomassin, daß die Wah-

len in der Art auf die Kapitel beschränkt wurden, daß weder das Volk, noch die Aebte, die Suffraganbischöfe und die Metropoliten irgend Etwas einreden durften. Allerdings wurde die geheime Stimmensammlung nur vom Kapitel allein vorgenommen, dasselbe zählte die Stimmen und schloß die Wahl ab, aber die Zeugnisse des Volkes und die Zustimmung der Bischöfe trugen dazu bei, ihnen Nachdruck zu verleihen.“ Discipl. ecclès., tom. II, p. 872.

Dieß war der stehende Gebrauch bei den Wahlen, wie sie im dreizehnten Jahrhundert stattfanden. Im vierzehnten bemerkt man einen beträchtlichen Zuwachs der Macht der Päpste bei den Wahlen durch die Ausdehnung der Reservationen, d. h. des Rechtes der unmittelbaren Ernennung. Wir haben bereits im elften Jahrhundert gesehen, daß für manche, dem päpstlichen Stuhle devolvirenden Pfründen die Päpste selbst Bischöfe ernannten. Im Jahre 1335 vermehrte Benedikt XII. die Zahl dieser dem päpstlichen Stuhle anheimfallenden Pfründen sehr bedeutend. Durch seine Dekretale Ad regimen behielt er dem heiligen Stuhle die unmittelbare Verleihung aller jener Pfründen vor, welche am römischen Hofe vakant würden, sei es nun durch Todesfall, oder Absetzung, oder Versetzung, oder Abdankung. An welchem Orte die Cardinäle und die andern Beamten des römischen Hofes auch starben, diese Dekretale berechtigt den Papst, Diejenigen zu ernennen, welche ihre Nachfolger in den Bisthümern oder Abteien werden sollten. Nach den Vorschriften der römischen Kanzlei blieb schließlich dem Papste die Besetzung aller jener Bisthümer und Abteien der ganzen Christenheit vorbehalten, deren Einkünfte die Summe von zweihundert Gulden überstiegen. Diese fast unbegrenzte Ausdehnung des Rechtes der Reservationen brachte eine gründliche Veränderung der alten Disciplin mit sich und die Kapitel wurden dadurch in unzähligen Fällen ihrer Rechte beraubt.

Die Ursachen dieser Ausdehnung waren, das läßt sich nicht läugnen, die vielen Mißbräuche, welche häufig bei den Wahlen der Kapitel vorkamen. Aber außerdem war noch ein anderer, weniger ehrenhafter Grund für diese Neuerung vorhanden. Der Geldbedarf des römischen Hofes war, besonders nach seiner Uebersiedlung nach Avignon, ein sehr beträchtlicher. Die von Clemens V. eingeführten Annaten und die andern Einkünfte genügten nicht für die nothwendigen Ausgaben oder für die Habgier der Höflinge. Die Ausfertigung von Bullen und das Siegelrecht eröffneten eine fruchtbare

Geldquelle, und sie wurde geschickt ausgebeutet. „Die Verlegung des heiligen Stuhles und des römischen Hofes nach Avignon, sagt Thomassin, hatte die Reservationen unvermeidlich gemacht, um dem römischen Hof und dem heiligen Collegium den nöthigen Unterhalt verschaffen zu können." Discipl. eccles., t. II, p. 875.

Das große abendländische Schisma gab den verschiedenen Bewerbern um das Papstthum ebenfalls Gelegenheit oder Vorwand, fast alle Bisthümer ihrer Obedienz zu besetzen, um sich dadurch einigen Anhang zu sichern. In Ausübung ihrer Reservationen nahmen die Päpste nicht immer auf die Nationalitäten Rücksicht und so wurden oft französische Bisthümer mit Italienern besetzt. Diese Mißbräuche, diese Fiscalität und diese Hintansetzung der alten Disciplin veranlaßten zahlreiche und laute Klagen seitens des Klerus und der Laien, die oft ihrer Rechte als Patrone beraubt wurden. Von allen Seiten wurde eine Reform und die Wiederherstellung der ehemaligen Freiheit und Reinheit der Wahlen verlangt. Allerdings hatten diese Klagen und Forderungen oft auch sehr gemeine Beweggründe. Leider wurden sie nur zu sehr durch die Gebräuche gerechtfertigt, welche die Vorschriften selbst verdrängt hatten. Umsonst erwartete man vom Concil zu Constanz und von Papst Martin V. eine Reform. Das Concilium zu Basel wollte zu Stande bringen, was dem von Constanz nicht gelungen war. In seiner zwölften Sitzung wurde das Recht der Wahlen wieder hergestellt und die papalen Reservationen in ihre rechtmäßigen Schranken gewiesen. Die Annaten und alle sonstigen widerrechtlichen Befugnisse wurden in der einundzwanzigsten Sitzung aufgehoben.

Im Jahre 1438 versammelte sich der französische Klerus in Bourges und gab die Erklärung ab, daß er die Dekrete von Basel hinsichtlich der kirchlichen Disciplin annehmen und in Kraft setzen werde. Diese Erklärung, welche Karl VII. in ein Gesetz verwandelte, erhielt den Namen „Pragmatische Sanktion" und wurde unsern Vätern theuer. Die Wahlen wurden daselbst im Geiste der Disciplin des vierten Lateranconciliums, welche das Concil von Basel erneuert hatte, festgestellt. „Von nun an wird man zu den Aemtern der Dom-, Collegial- und Klosterkirchen auf dem Weg der Wahl gelangen und jeder Papst soll am Tage seines Regierungsantrittes die Beobachtung dieses Gesetzes beschwören. Die Wähler werden in Allem streng nach ihrem Gewissen handeln und keine Rücksicht nehmen weder auf Bitten, noch Drohungen, noch Versprechungen

irgend eines Menschen. Sie werden die Angelegenheit im Gebete Gott empfehlen und am Tage der Wahl beichten und communiciren. Sie sollen einen Eid leisten, daß sie nur Denjenigen wählen, der ihnen der Würdigste zu sein dünkt. Die Bestätigung wird durch den Obern geschehen; der leiseste Verdacht von Simonie muß vermieden werden und der Papst selbst darf Nichts für Diejenigen annehmen, die seinem Urtheil unterbreitet werden. Wenn eine canonische Wahl, der anderweitige Hindernisse im Wege liegen, in Rom cassirt wird, so soll der Papst es dem Kapitel oder dem Kloster melden, damit man zu einer neuen Wahl schreite und zwar in dem durch das Recht bestimmten Zeitraume.“ Conventus Bituricensis pro recipienda Pragmatica sanctione, art. 3; Hist. de l’Eglise gallicane, t. XVI, liv. 46.

Die Pragmatische Sanction wurde unter der Regierung Carl’s VII. allgemein beobachtet. Aber sie stieß auf heftigen Widerstand von Seiten der Päpste. Dieser Widerstand galt jedoch nicht den Vorschriften derselben; denn die bei Weitem größere Mehrzahl der darin enthaltenen Gesetze wurde in das Concordat von Leo X. und Franz I. aufgenommen. Die Entstehung dieses Gesetzes fiel in eine verhängnißvolle Zeit.

Die Versammlung von Bourges fand nach dem Bruch des Concils von Basel mit Papst Eugen IV. statt, und nachdem dieses Concil sich selbst aller Autorität beraubt hatte. Allerdings wiederholte die Pragmatische Sanction in ihren Vorschriften Dekrete, die den ersten vierundzwanzig Sitzungen von Basel entnommen waren. Aber es eignete sich auch Verordnungen zu, welche aus den spätern Sitzungen, die das Schisma verursacht hatten, entstammten. Die französischen Bischöfe, die Verfasser der Pragmatischen Sanction, obschon sie in der Obedienz von Papst Eugen blieben, ehrten dennoch das Concil zu Basel und erkannten ihm gleichsam eine Autorität zu, die mit Berechtigung bestritten wurde. Dieses berühmte Dekret schien also gleichsam vom Geiste des Widerspruches und der Feindseligkeit gegen den heiligen Stuhl eingegeben zu sein und das rechtfertigt die vielleicht zu strenge Beurtheilung und Verdammung, welche dieses Gesetz traf. Aber man muß gleichwohl auch gestehen, daß das stete Zögern des römischen Stuhles, den Weg der Reform zu betreten, daß dieses Bollwerk von Unthätigkeit, das Rom den Ansichten und Ueberzeugungen der ganzen Welt, die so nachdrücklich und unausgesetzt nach dieser Reform verlangte, entgegenzu-

setzen wußte, die von der Kirche Frankreichs gegen Rom eingenommene Haltung erklären, wenn nicht entschuldigen kann.

Wir haben der Pragmatischen Sanction nur in Bezug auf die canonischen Wahlen erwähnt. Ungeachtet aller Bemühungen, sie wiederherzustellen und zu erhalten, nahmen sie immer mehr ab und der gänzliche Verfall dessen, was von der ehemaligen Wahlfreiheit noch erübrigte, rückte von Tag zu Tag näher heran.

Die Institution, welche das Lateranconcilium aufgestellt hatte, trug ein Princip der Corruption und des Verfalles in sich selbst. Die Wahl war einer speciellen und privilegirten Körperschaft, dem Kapitel, anvertraut. Diese bestand aus einer geringen Zahl von Männern, welche über die höchsten Würden der Kirche und über die damit verbundenen Reichthümer, Ehrenstellen und Vollmachten zu verfügen hatten. Daher waren sie denn auch allen Versuchungen ausgesetzt, die zu Irrthum und Corruption führen. Wenn der ganze Klerus und eine ganze Bevölkerung beauftragt war, die ersten Vorsteher zu wählen, dann war das Feld zu weit, als daß die Bestechlichkeit und ihre verderblichen Einflüsse ungeahnt sehr große Verheerungen anrichten konnten. Aufruhr, Empörung, rohe Gewaltthaten waren alsdann zu befürchten, aber die allgemeine Käuflichkeit der Gewissen und der Stimmen waren kein so drohendes Uebel.

Alle Urkunden aus jener Zeit bezeugen, daß die Wahlen durch die Kapitel im fünfzehnten Jahrhundert allen möglichen Ränken, unerlaubten und oft schmachvollen Verträgen preis gegeben waren. Die Apologisten des neuen, durch das Concordat von Leo X. eingeführten Rechtes können nicht genug von diesen Mißbräuchen sagen. In der Einleitung dieses Gesetzes sagt Leo X. selbst: „Die Wahlen sind allen Ränken und Gewaltthaten und simonistischen Verträgen preisgegeben und dieß Alles ist in Rom notorisch bekannt, weil man dort oft Gelegenheit hat, Denjenigen Absolutionen und Dispensen zu ertheilen, die die Prälatur auf unrechtmäßige Weise erlangt haben." Hist. de l'Eglise gall., t. XVII, liv. 51.

Der Kanzler Duprat liefert uns in seiner Denkschrift zu Gunsten des Concordats ein trauriges Bild dieser Domherren und Chorherren, denen es um den Handel leid war, den sie gewohnt waren mit ihren Stimmen zu treiben, wenn der Fall eintrat, ihre Bischöfe und Aebte zu wählen. (Ibid.) Der Geschichtsschreiber Franz' I., Gaillard, erzählt uns, wie Brantôme erzählt, „von Domherren und Mönchen, welche in Unzucht und Unwissenheit versunken waren und die Un-

wissendsten und Unzüchtigsten aus ihrer Mitte wählten, um sich vor jeder Reform sicher zu stellen; oft mußte er auf ihr Verlangen hin schwören, die Gesetzlosigkeit zu erhalten, wie man sonst auf die Beobachtung der Vorschriften einen Eid zu leisten pflegte." **Gaillard,** Hist. de François I., t. VI.

Wenn man auch zugibt, daß diese Vorwürfe zu weit gehen, so muß man gleichwohl gestehen, daß selbst Jene, welche die vom Kapitel vorgenommenen Wahlen vertheidigen, sie doch von diesen schweren Mißbräuchen nicht lossprechen. Und doch können wir uns nicht zu sehr darüber verwundern; denn sie waren nur die natürlichen Früchte einer in ihrem Entstehen guten Institution, die aber durch ihre Begrenzung selbst, durch die Schlechtigkeit der Menschen und durch die traurigen Zeitverhältnisse gefährlich wurde. Wie konnten diese Mißbräuche in einer Epoche fehlen, wo überall Verwirrung, Unordnung, Verblendung und Schwindel herrschten und wo selbst auf den höchsten Thronen das Schauspiel schreckenerregender Aergernisse gegeben ward!

Wenn so einerseits die Wahlfreiheit durch ihre eigene Maßlosigkeit an Achtung einbüßte, so gewann andererseits, trotz den Dekreten von Basel in der Pragmatischen Sanktion, die päpstliche Macht immer mehr an absoluter Gewalt über die Wahlen.

Als Ludwig XI. die Pragmatische Sanktion aufhob, kam es zwischen diesem Fürsten und Sixtus IV. zu einem Concordat, wodurch der Papst für sechs Monate des Jahres zur Verleihung aller Pfründen berechtigt wurde und das Recht der Reservationen in seinem ganzen Umfange erhalten blieb. Das hieß den Papst fast zum alleinigen Herrn aller Bisthümer und Abteien ernennen. Im Jahre 1493 machte jedoch das Parlament Karl VIII. Vorstellungen, „daß alle Wahlpfründen des Königreiches, sowohl Erzbisthümer wie Bisthümer und Abteien, ohne Vorsteher seien, weil bei Erledigung derselben die Päpste diese Stellen vertraten und keine Wahl stattfinde, wie es die Pragmatische Sanktion angeordnet hatte." **Thomassin,** Discipl. ecclés., t. II, pag. 878.

Die Veranlassung der Streitigkeiten zwischen Ludwig XII. und Julius II. war die Ernennung einer dem Könige mißliebigen Persönlichkeit zum Bischof von Avignon durch den Papst. Um sich zu rächen, verhinderte Ludwig XII. alle vom Papst ernannten Bischöfe und Aebte, ihre Aemter anzutreten.

Alle diese Thatsachen beweisen die unaufhörliche Zunahme der Macht des Papstes über die Wahlen. Die der Könige wurde auch immer anmaßender. Die Pragmatische Sanktion wich in so fern von dem Geiste des Concils von Basel ab, als es dem Könige und den Großen des Reiches das Recht zugestand, zu Gunsten Jener, welche in den Kapiteln oder Klöstern erwählt werden sollten, Fürbitte zu thun und Empfehlungen zu geben. „Aber die Bitten und Empfehlungen eines Königs sind wirkliche Befehle, sagt Marca; und wenn es geschah, daß man diese Empfehlungen nicht berücksichtigte, von welch' traurigen Folgen waren diese Verweigerungen nicht begleitet!" Gleichwohl gingen die Könige von Frankreich nur mit einer gewissen Zaghaftigkeit gegen diese absolute Herrschaft über die kirchlichen Wahlen vor, und wir sehen mehrmals, daß sie die Päpste ersuchen, ihr Recht der Ernennung zu Gunsten königlicher Creaturen zu handhaben." **Thomassin,** Discipline ecclés, t. II, p. 878.

Dieser Verfall der Wahlfreiheit, diese progressive Ausdehnung der päpstlichen und der königlichen Gewalt, diese Hintansetzung der alten Vorschriften, wodurch die Ausnahme zum Gesetz wurde, die Autoritätsstreitigkeiten, welche aus diesem Mangel an festen Maximen und aus den rivalisirenden Anmaßungen entstehen konnten und unaufhörlich entstanden, die unvermeidlichen Verwirrungen bei solchen Gewaltthätigkeiten; Alles dieß verkündete den Verfall einer disciplinären Ordnung, welche den Zeitverhältnissen und den Bedürfnissen der Kirche nicht mehr entsprach, Alles dieß wies auf die Nothwendigkeit einer Reform hin.

5. Die Concordate des sechszehnten Jahrhunderts.

Ehe wir aber in diese neue Phase treten, wollen wir ein allgemeines Bild von der politischen Macht entwerfen, die nun die Geschicke Europa's leitet und mit welcher die Kirche in Beziehung zu treten gezwungen sein wird.

Man kennt die Ursachen, welche allmälig den Verfall der feudalen Aristokratie herbeiführten. Im fünfzehnten Jahrhundert erlitt sie neue und schwere Angriffe durch die Politik Ludwig's XI., der die großen Lehensmänner zu beherrschen und im Zaum zu halten wußte. Die Entdeckung von Amerika, welche den Werth der territorialen Besitzungen herabsetzte und den der beweglichen Güter erhöhte, und

die Erfindung der Buchdruckerkunst, welche der Intelligenz den Sieg über die rohe Gewalt anbahnte, brachten dieser Aristokratie abermalige und unheilbare Schläge bei. Gleichwohl war sie im sechszehnten Jahrhundert noch mächtig, und es war für die Fortschritte der Civilisation von Wichtigkeit, daß diese Macht noch abnehme. Der Hochmuth, die Unruhe, das ungestüme Wesen und die Rivalitäten der großen Herren hätten den europäischen Nationen nie erlaubt, einen Mittelpunkt der Einheit, der Ruhe, der Kraft und der Dauer zu finden; sie hätten sich niemals constituirt. Das Königthum, das sich allmälig auf den Trümmern des Feudalwesens erhoben hatte, erreichte im sechszehnten Jahrhundert seinen Höhepunkt. Mit allen Kräften, die es erlangt hatte, hatte es seinem Rivalen gegenüber den Vortheil eines festen, bestimmten, mit bewunderungswürdiger Ausdauer verfolgten Planes voraus, und dieser allein war im Stande, in Mitte der Spaltungen, welche seine Nebenbuhler entkräfteten, ihm die Herrschaft zu verschaffen. Das Königthum bot den Nationen diese geregelte und starke Macht, wonach sie ein Bedürfniß fühlten, um in die Gesellschaft einigermaßen Einheit und Ordnung zu bringen und um den Kampf der Interessen und der Classen zu stützen und zu leiten. Auf diesen festen Mittelpunkt gestützt, konnten die Nationen die Bahn der bürgerlichen und politischen Fortschritte betreten und alle Reichthümer der Civilisation entfalten.

Aus einem nur zu häufig ganz egostischen Grunde hatte das Königthum die Emancipation des Bürgerthums und des Volkes begünstigt und begünstigte sie noch. Die Zahl, der Reichthum und die Aufklärung der Volksclassen hatte bedeutend zugenommen. Gleichwohl waren diese Classen, wenigstens im größten Theile Europa's, noch nicht auf jener Stufe der Entwicklung und der Macht angelangt, welche sie befähigt hätte, sich selbst zu genügen und sich selbst zu regieren. Die Aufklärung war nicht mehr das ausschließliche Vorrecht einer Classe, aber sie war noch nicht hinreichend verbreitet, um jene öffentliche Meinung zu bilden, die einst die Königin der Welt werden sollte. Die Buchdruckerkunst konnte den Ideen noch nicht jene Schnelligkeit und Beweglichkeit mittheilen, welche alle Kenntnisse vor unseren Augen in leichten Verkehr mit einander setzen und ihnen erlauben, sich zu Einem Gedanken zu vereinigen. Die Künste und der Handel eröffneten neue Quellen des Reichthums, aber sie hatten noch nicht die hinreichende Ausdehnung, um den öffentlichen Wohlstand im Allgemeinen zu erhöhen. Die Völker, welche sich im sechszehnten

Jahrhundert an der Administration der Stadt und selbst der Provinz betheiligen konnten, waren noch weit entfernt von dem politischen Geiste, der zur Regierung eines freien Landes nöthig ist. Die Volksclassen bedurften daher einer kräftigen Vormundschaft. Sie fanden dieselbe in dem Königthum, dieser Macht des Fortschrittes und der Civilisation; und in einem sicheren Gefühle für die Bedürfnisse der Zeit machten sie seine Sache zu der ihrigen. Dieß brachte allerdings das Königthum in eine gefährliche Lage, denn jede Macht bringt schon die Versuchung mit sich, sich freien Lauf zu lassen, wenn sie nicht aufgehalten wird. Es ist hier nicht am Orte, nach den Ursachen zu forschen, welche die Entwicklung der absoluten Monarchie in ganz Europa begünstigten, und den Grund legten zu jenen Mißbräuchen, welche die modernen Revolutionen hervorriefen. Im sechszehnten Jahrhundert hat das Königthum noch nicht entschieden den traurigen Pfad des Absolutismus betreten. Es war folglich das Lebenselement, die Hauptkraft der europäischen Gesellschaft. Die Kirche konnte und durfte nicht zögern, mit ihr in Verkehr zu treten, sich mit ihr zu verbinden.

Dieß war die Hauptursache der berühmten Verträge, durch welche die Ernennung von Bischöfen in die Hände der Könige kam. Wie nothwendig eine Reform war, haben wir gesehen. Die Kapitel waren, wie es scheint, nicht mehr würdig, das hohe Privilegium zu behalten, das ihnen das vierte Lateranconcilium eingeräumt hatte, der übrige Klerus und das Volk forderten die Rückerstattung ihrer alten Rechte nicht. In dieser Epoche waren die europäischen Gesellschaften eigentlich durch das Königthum vertreten, als der geordnetsten und intelligentesten unter den politischen Mächten jener Zeit. Als daher Leo X. im Jahre 1516 das Concordat mit Franz I. unterzeichnete, vollzog er einen Akt guter und fürsorglicher Verwaltung. Dieses Gesetz autorisirte in endgültiger Weise die einsichtsvollen Reformen des Concils von Basel und der Pragmatischen Sanktion, nur eine einzige wichtige Neuerung wurde darin aufgenommen, jene nämlich, welche dem Könige die Ernennung der Bischöfe zuertheilte und deren Motive wir soeben dargestellt haben. „Für den Fall einer Erledigung wird der König dem Papste einen Doktor oder einen Licentiaten der Theologie oder der Jurisprudenz im Alter von wenigstens sieben und zwanzig Jahren vorschlagen, der alle dazu nöthigen Eigenschaften besitzt. Diese Ernennung soll im Verlaufe von sechs Monaten nach der Erledigung des Bischofssitzes stattfinden, der Papst wird

hierauf die canonische Institution ertheilen. Wenn der Vorgeschlagene nicht tauglich ist, hat der König nochmals eine Frist von drei Monaten, um einen Andern zu ernennen; fällt aber die zweite Wahl nicht besser als die erste aus, so ist der Papst berechtigt, den erledigten Sitz zu vergeben." Hist. de l'Eglise gall., t. XVII., liv. LXI.

Dieses Concordat wurde in all seinen Bestimmungen vom fünften Concil zu Lateran bestätigt. Einige Bischöfe waren jedoch der Ansicht, daß der weltlichen Macht zu viel eingeräumt werde. Allerdings konnte ihr die Kirche nichts Weiteres mehr zugestehen. Indem sie ihr die Wahl und die Ernennung ihrer ersten Vorsteher überließ, legte sie in gewisser Hinsicht ihr Schicksal in die Hände der weltlichen Autorität. Ohne Zweifel war dieß eine gewagte Sache, wenn auch die Gefahr einigermaßen durch die anerkannte Nothwendigkeit von der Bestätigung seitens des Papstes verringert wurde.

Aber dem ungeachtet scheint diese Anordnung für jene Epoche die günstigste gewesen zu sein. Es war klug, dem Königthum, das berufen war, so bedeutenden Einfluß auf die Geschicke der Welt zu üben, einen Beweis großen Vertrauens zu geben. Hätte die Kirche in jener Epoche das System der alten Wahlfreiheit wieder hergestellt, so wäre dieß befremdend und unannehmbar für eine Welt gewesen, wo sich so zu sagen die ganze Repräsentation der Gesellschaft in der Monarchie verkörperte und concentrirte. Die Kirche berücksichtigt nothwendiger Weise die socialen Verhältnisse, unter denen sie lebt, und wir haben in all dem Vorhergegangenen gesehen, wie sie den außergewöhnlichen Zuständen des hin und herschwankenden socialen Lebens diejenigen ihrer Institutionen anzupassen vermag, deren freie Verwaltung sie von ihrem göttlichen Stifter überkommen hat.

Während dieser Studien haben wir fast ausschließlich von Frankreich gesprochen, weil jene Thatsachen, durch die uns die disciplinäre Umgestaltung des sechzehnten Jahrhunderts klar werden sollte, in der Geschichte Frankreichs ihre vollständige Bedeutung erlangen. Aehnliche Verhältnisse, wie die für Frankreich durch das Concordat mit Leo X. geschaffenen, existirten bereits anderwärts oder bahnten sich allmählig an. Die Könige von Schottland und England, von Portugal und Spanien, die Herrscher Italiens und des Nordens hatten schon die Bischöfe ihres Gebietes ernannt oder kamen alsbald dazu, es zu thun. Deutschland allein, kraft eines besondern Concordats zwischen Nikolaus V. und Kaiser Friedrich III. behielt die canonischen Wahlen bei, aber unter Bedingungen, die dieses Vorrecht den übrigen Nationen nicht sehr wünschenswerth machten.

Die durch die Concordate zu Gunsten der Fürsten im sechzehnten Jahrhundert festgesetzte Prärogative ist folglich gerechtfertigt.

Seit dieser Zeit ist das System der Concordate in der katholischen Welt herrschend geblieben.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts erhielt es eine neue Weihe durch das Concordat von 1801, das ein Akt weiser, versöhnender Politik und eine große Wohlthat für Frankreich und für die Kirche war. Vor noch nicht langer Zeit haben abermals Verträge dieser Art, die zwischen dem heiligen Stuhle und verschiedenen katholischen Nationen geschlossen wurden, diesem Regime neue Kraft verliehen.

Das Concordatssystem war eine Quelle von großen Wohlthaten für die Kirche, das läßt sich nicht läugnen. Die Religion wurde geehrt, beschützt und trug frische Blüthen; für den Episcopat vom König ernannt und vom Papste bestätigt, gab es hie und da Epochen, wo er so würdevoll und glänzend dastand, daß man an die schönsten Tage der altkirchlichen Zeit erinnert wurde. Aber wie alle menschlichen Einrichtungen hat das Concordatwesen auch seine Schattenseiten. Man macht ihm den Vorwurf, daß es Veranlassung zu einem Episcopat des Hofes und der Politik gäbe, daß es häufig Gelegenheit zu Uebergriffen der weltlichen Macht biete und den Klerus zu sehr vom Volk isolire. Diese ernsten Nachtheile kamen hauptsächlich unter der Herrschaft der absoluten Monarchie vor. Wir glauben, daß diesem Uebel in Mitte einer weisen Freiheit und in einer constitutionellen Monarchie gesteuert werden kann und schon mit glücklichem Erfolg gesteuert wurde.

Wir erachten es nicht für nöthig, die Vorzüge und Nachtheile der Concordate näher zu erörtern; dieses Studium würde uns zu weit führen. Hoffen wir, daß so lang es der göttlichen Vorsehung gefallen wird, die jetzigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu erhalten, ein volles Verständniß der Zeitbedürfnisse und der Geist weiser Vermittlung die Nachtheile des Concordatswesen verringere und die Vortheile immer mehr befestige.

6. Ueberblick.

Indem die Kirche die canonische Institution wie ein heiliges und unantastbares Vermächtniß für die Erben der Apostolischen Macht immer bewahrt, wollte sie doch auf Eingebung der göttlichen Weis-

heit und damit der Gehorsam immer mit Freiheit verbunden sei und alle rechtmäßigen Interessen geschützt würden, bei der Wahl der Vorsteher dem Klerus, den Gläubigen und den Herrschern immer einen billigen Antheil lassen.

Je nach den Zeitverhältnissen wurden diese Privilegien ausgedehnt oder beschränkt; die Epoche der Concordate bietet uns die engste Beschränkung der dem Klerus und den Gläubigen zugestandenen Rechte. Diese Beschränkung ist aber nicht Gleichbedeutung mit gänzlicher Abschaffung; denn es ist erlaubt, in Hinsicht auf das Recht der episcopalen Ernennung die Souveräne als die Repräsentanten der Gläubigen und des christlichen Volkes anzusehen. Ungeachtet der Vorzüge, die es bieten mag, ist das Concordatssystem keineswegs das absolute Ideal der Vollkommenheit für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Wir dürfen hoffen, daß wenn diese Beziehungen eine abermalige Umgestaltung erleiden sollten, die Kirche, weise und einsichtsvoll wie immer, sich bemühen wird, dem Klerus, den Gläubigen und den Souveränen bei der Ernennung der ersten Vorsteher einen gerechten Antheil zukommen zu lassen, bei Ernennungen, welche für das Wohl der Kirche und des Staates von größter Wichtigkeit sind.

Dritter Anhang.

Eine Frage, welche für die Würde des episcopalen Charakters und für die Constitution der Kirche selbst nicht ohne Bedeutung ist, ist die der Rechte der Titularbischöfe oder der Bischöfe in partibus infidelium während der allgemeinen Concilien und in der allgemeinen Regierung der Kirche. Wir glauben am Ende des dritten Kapitels unseres vierten Buches das wahre Princip über diese unter den Canonisten viel bestrittene Sache aufgestellt zu haben. In dem zweiten Bande der Geschichte der allgemeinen Concilien, welche kürzlich zu Rom von einem der gelehrtesten und ehrwürdigsten Prälaten des römischen Hofes, dem H. H. Tizzani, Erzbischof von Nisibis veröffentlicht wurde, findet sich eine gründliche und klare

Verhandlung über denselben Gegenstand und wir machen vielleicht dem Leser ein Vergnügen, wenn wir sie hier ganz einschalten.

Der Leser wird ohne Zweifel einige Abweichungen zwischen der in diesem Buche aufgestellten Lehre und der Doktrin des hohen Prälaten entdecken. Diese Abweichungen beziehen sich nicht auf den Grund der Frage selbst, welche den Gegenstand der Erörterung bildet und veranlassen ohne Zweifel den Leser mit noch größerer Aufmerksamkeit und Sorgfalt die Schlüsse zu prüfen, worauf wir unsere Meinungen stützen.

Die nun folgende Dissertation macht den Schluß zu der bemerkenswerthen Forschung, welche der gelehrte Historiker dem zweiten allgemeinen Concil von Lyon gewidmet hat.

Die Rechte der Titularbischöfe.

Auf welchen Titel hin nahmen die Patriarchen von Constantinopel und Antiochia einen Sitz im zweiten allgemeinen Concil von Lyon ein? Dieß ist die Frage, welche wir uns vornehmen in diesem Abschnitt zu beantworten.

Vor Allem müssen wir genau zu bestimmen suchen, welche Art von Autorität diese beiden Prälaten in ihren Kirchen besaßen. Uns scheint es außer allem Zweifel zu sein, daß beide Patriarchen, wie man sagt, in partibus waren. In der That hatten sie keine Heerde mehr, über die sie ihre Jurisdiktion handhaben konnten; denn nach der Zerstörung des abendländischen Reiches und der Rückkehr der griechischen Kaiser nach Constantinopel in der Person des Michael Paläologus im Jahre 1261, wurden die abendländischen Bischöfe mit dem Kaiser Balduin II. und allen seinen Anhängern fortgejagt.

Der Patriarch Pantaleon insbesondere sah sich gezwungen, zu fliehen, als Michael seinen Einzug in die Hauptstadt hielt. Dieser Fürst dehnte überdieß seine Eroberungen bald aus und ließ den Sarazenen nur das, was er ihnen nicht nehmen konnte und den Römern nur sehr geringe Besitzungen, die so zu sagen der Schauplatz immerwährender Kriege wurden. Dreizehn Jahre nach der Wiederherstellung des griechischen Kaiserreiches feierte Gregor X. das zweite allgemeine Concil zu Lyon, und als er die seit langer Zeit mit Paläologus eingeleiteten Verhandlungen zum Zwecke der Vereinigung beider Kirchen glücklich zu Ende geführt hatte, ward ihm der Trost zu

Theil, daß nicht nur der Kaiser, sondern auch die griechischen Bischöfe das katholische Glaubensbekenntniß unterschrieben.

Der Papst hatte den Vorsitz im Concil, dem der flüchtige Kaiser Balduin II. und die zwei lateinischen Patriarchen Pantaleon und Opizon beiwohnten, welch' beide aus den obengenannten Gründen kein Bisthum mehr hatten, über das sie ihre episcopale Autorität hätten ausüben können. Wir werden sie um dieser Ursache willen als Patriarchen in partibus oder Titularpatriarchen ansehen. Thatsächlich hatten sie keine Jurisdiktion mehr im Orient, obschon die Geschichte Nichts davon erwähnt, daß sie nach der Wiederherstellung des griechischen Reiches in Constantinopel in die Hände des Papstes canonisch auf ihre Patriarchate Verzicht geleistet hätten. Gleichwohl sehen wir, daß sie in dem allgemeinen Concil, an dem sie sich betheiligten, immer ihre ursprünglichen Plätze einnahmen, selbst nach der Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen, ohne daß sie je wieder in den Orient zurückgekehrt wären, um ihre ehemaligen Sitze einzunehmen, so wenig als Balduin II. wieder den Thron bestieg, von dem er verjagt worden war. Nichts desto weniger fuhren die Päpste bis auf den heutigen Tag fort, lateinische Patriarchen im Orient zu ernennen, als wäre Nichts vorgefallen, was die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion verhindern könnte. Deßhalb sind wir berechtigt, Pantaleon und Opizon zur Zeit des zweiten allgemeinen Concils zu Lyon den sogenannten Ringbischöfen gleich zu stellen.

Diese haben in der That eine Kirche, deren Namen sie tragen, üben aber gar keine Jurisdiktion über das Volk ihrer Diöcese aus, aus Gründen, die weder von ihrem Willen noch von dem des päpstlichen Stuhles abhängen, der sie eben deßhalb auch davon dispensirt, in ihrer Diöcese zu wohnen. Hier sehen wir also zwei lateinische Patriarchen, welche thatsächlich zu Ringbischöfen wurden, und gleichwohl dem zweiten allgemeinen Concil von Lyon beiwohnen, ja noch überdieß Ehrenplätze darin einnehmen.

War ihr Sitz im Concilium ein Privilegium, da sie thatsächlich keine Bischöfe mit Diöcesan-Jurisdiktion mehr waren, oder waren sie dazu berechtigt?

Hatten sie einfach nur eine berathende Stimme oder hatten sie eine entscheidende?

Dieß ist die Frage, die wir aufstellen. Sie kommt im Allgemeinen auf dieß zurück: Haben die Bischöfe in partibus, d. h. jene, die über keine besondere Diöcese eine Jurisdiktion handhaben,

das Recht, den allgemeinen Concilien beizuwohnen und können sie daselbst abstimmen?

Ehe wir diese Frage beantworten, müssen wir uns vor Allem darüber Rechenschaft geben, was ein Bischof in der katholischen Kirche ist, da die Bestimmung des Privilegiums oder des Rechtes bei einer Person, wer sie nun auch sei, immer eine genaue Kenntniß der Verhältnisse, der Eigenschaften und des Charakters dieser Person voraussetzt.

Es ist gewiß nicht unsere Absicht, hier eine Abhandlung über die Kirche und den Episcopat zu schreiben. Jedoch können wir nicht unterlassen, unsere Leser an verschiedene Wahrheiten und Principien zu erinnern, die leider von gewissen Autoren, welche über die Prärogative der katholischen Bischöfe geschrieben haben, vergessen oder falsch verstanden wurden.

Diese Wahrheiten und die sich darauf gründenden Principien bilden eine unendlich sicherere Basis als die persönliche Autorität irgend eines Canonisten oder Theologen. Denn im Allgemeinen pflegen Jene, die irgend eine Meinung behaupten wollen, sich ausschließlich an eine Autorität dieser Art, wie an ein Tribunal ohne weitere Instanz zu wenden; und doch gibt es keine noch so extravagante Meinung, die nicht von irgend einem Schriftsteller behauptet worden wäre.

Es ist gewiß, daß die katholische Kirche durch Jesus Christus nicht nur auf die Einheit des Glaubens, sondern auch auf die Einheit der Regierung gegründet wurde.

Und in der That, Jesus Christus hat den Auftrag, die Kirche zu gründen, von seinem himmlischen Vater empfangen, mit dem er Ein und Dasselbe ist in dem Wesen der göttlichen Natur. Aus dieser Einheit des Wesens vom Vater und vom Sohne stammt die Einheit des Ursprunges der Gewalt, welche die Kirche besitzt und folglich die Einheit dieser Gewalt selbst. Dieß hat der heilige Cyprian in bewunderungswürdiger Weise verstanden, als er, die Doktrin des Novatian bekämpfend, zur Vertheidigung des heiligen Papstes Cornelius Folgendes schrieb:

„Dominus, insinuans nobis unitatem de divina auctoritate venientem, ponit et dicit: Ego et Pater unum sumus. Ad quam unitatem redigens Ecclesiam suam denuo, dicit: Et erit unus grex et unus pastor.“ Ep. 76, Ad magnum.

Um aber seiner Kirche die Einheit der Regierung bis an's Ende der Zeiten zu bewahren, wählte Christus den Petrus und setzte ihn zum Oberhaupte seiner Kirche ein, dessen unsichtbares Haupt er selbst

bleibt, während Petrus, der in jedem seiner rechtmäßigen Nachfolger fortlebt, das sichtbare Oberhaupt derselben ist: „Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, et tibi dabo claves regni coelorum, etc.“

Indem Christus auf diese Weise Petrus zum Haupte seiner Kirche einsetzte, um in derselben die Einheit des Glaubens und der Regierung aufrecht zu erhalten, übergab er auch seinem Apostel alle Autorität, die er selbst von seinem Vater empfangen hatte. Dann rief er die andern Apostel zu sich und sagte zu ihnen: Sicut misit me Pater et ego mitto vos (Joann., XX et XXI.) und so übergab er auch ihnen die Macht, die er von seinem Vater erhalten hatte. Welche Macht war dieß? Er erklärt es selbst: Data est mihi omnis potestas in coelo et in terra.

Gleichwohl sollten die Apostel nicht ewig leben, während die Kirche auch nach ihnen noch fortbestehen sollte. Es war daher nothwendig, für die Fortdauer dieser Einheit des Glaubens zu sorgen, indem die Nachfolger der Apostel dieselbe Fülle der Gewalt erhielten, welche diese von Christus empfangen hatten. Andererseits durfte diese Verleihung der den Aposteln gegebenen unermeßlichen Gewalt in keiner Weise jener Einheit der Regierung Eintrag thun, auf die Christus seine Kirche gegründet hat. Ueberdieß konnte Petrus nicht vom episcopalen Körper getrennt werden, da er das Haupt derselben ist. Aber wenn Petrus das Haupt der Kirche und der Apostel, d. h. der Bischöfe blieb, so konnte die Einheit der regierenden Macht, welche Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern gegeben hat, nur mittelst der Vereinigung der Bischöfe mit ihrem Haupte, mit dem sie den episcopalen Körper ausmachen, erhalten bleiben. Diese episcopale Körperschaft war in der That in den mit Petrus vereinten Aposteln dargestellt, im Augenblicke, wo sie alle vereint von Christus die Verheißung seines immerwährenden Beistandes erhielten: „Ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi.“

Folglich verlangt die Einheit der Regierung in der Kirche die Einheit der Bischöfe mit dem Papst. Sie bilden alsdann zusammen diesen einzigen Episcopat, den Cyprian mit folgenden Worten so gut bezeichnet. Episcopatus unus est, cujus in solidum a singulis pars tenetur. Deshalb verlieh Christus all' seine Macht über die Kirche den Aposteln und folglich auch ihren Nachfolgern, den mit Petrus vereinten Bischöfen. Diese Macht ruht also in den Händen

des Episcopats, d. h. des bischöflichen Körpers, welcher Petrus zum Oberhaupte hat.

Folglich wird jeder Bischof, durch die Thatsache seiner Consekration selbst, ein Glied des episcopalen Körpers, und vorausgesetzt, daß er mit dem Haupte der Kirche vereinigt ist, tritt er nothwendig in Besitz der Gewalt, welche Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern, d. h. dem episcopalen Körper verliehen hat, oder sagen wir es abermals mit Cyprian, diesem Episcopat der Eins ist, und cujus in solidum a singulis pars tenetur. Nun bezieht sich aber diese Macht gerade kraft ihres wesentlichen Charakters der Einheit auf die Universalität der Kirche. Folglich besitzen die Bischöfe, nicht für sich allein, aber mit dem Papste vereint, und so den episcopalen Körper bildend, insofern sie Bischöfe sind, Autorität über die ganze Kirche. Und so erklärt sich diese universelle Jurisdiktion, welche jeder Bischof in jedem rechtmäßig berufenen allgemeinen Concil besitzt, und dann wird den, wie wir gesagt haben, vereinten Bischöfe jener besondere Beistand Jesu Christi zu Theil, kraft welcher ihre Dekrete die Unfehlbarkeit besitzen.

Nach dem bisher Gesagten geht aus der Gründung und Constitution des katholischen Episcopats selbst augenscheinlich hervor, daß die allgemeine Macht, d. h. jene universelle Jurisdiktion, die jeder Bischof (nicht für sich allein sondern als Glied des episcopalen Körpers) über die Kirche besitzt, keineswegs als nothwendige und absolut erforderliche Bedingung an die Jurisdiktion über eine besondere Diöcese sich anschließt. Denn in der That hat diese letztere Jurisdiktion ihre Quelle in dem Auftrag, den jeder Bischof erhält, einen Theil der Heerde Christi zu leiten und geht folglich entweder unmittelbar oder mittelbar vom Papste d. h. vom Haupte der Kirche aus, dem unser Herr Autorität über die Heerden und über die Hirten gegeben hat: Pasce oves, pasce agnos. Etwas anderes ist, wie man sieht, die besondere Jurisdiktion, die der Bischof über eine besondere Kirche besitzt, etwas Anderes ist die allgemeine Jurisdiktion, welche er über die ganze Kirche besitzt; etwas Anderes ist die Autorität, die er über seine Diöcese hat, etwas Anderes die, welche er als Glied des mit seinem Haupte vereinten episcopalen Körpers über die ganze Kirche hat. Die Gewalt und die Jurisdiktion des Bischofs in seiner Diöcese kommen vom Papste. Die Gewalt und die Jurisdiktion des Bischofs als Glied des mit seinem Oberhaupte vereinigten episkopalen Körpers, eines Bischofs z. B., der in einem allgemeinen

Concil sitzt, kommen von Gott. Um über eine Diöcese Jurisdiktion zu haben, bedarf jeder Bischof der Sendung des Papstes; um ihm Jurisdiktion über die universelle Kirche zu geben, reicht der episkopale Charakter allein schon hin. Daraus folgt, daß ein Bischof in partibus das Recht hat, in einem allgemeinen Concil Sitz und entscheidende Stimme zu haben, weil ein allgemeines, kanonisch versammeltes Concil den katholischen Episkopat repräsentirt, von dem Cyprian spricht, und welchem Christus mit der Einheit der Regierung alle Gewalt in seiner Kirche verliehen hat.

Wir schließen also daraus, daß die Bischöfe in partibus, nicht kraft eines Privilegiums oder eines herkömmlichen Gebrauches in den allgemeinen Concilien Sitz und geltende Stimme haben, sondern vielmehr kraft der göttlichen Sendung, welche alle mit ihrem Oberhaupte vereinten Bischöfe erhalten haben, die Kirche Gottes zu regieren. So erklärt sich vollkommen diese Stelle des heiligen Paulus: Attendite vobis et universo gregi in quo Spiritus sanctus posuit episcopos regere Ecclesiam Dei.

Cyprian stellt drei Vergleiche an, die ungemein dazu geeignet sind, die von Christus in seiner Kirche aufgestellte Einheit der Regierung verständlich zu machen; obgleich sie sich auf die allgemeine Kirche beziehen, zeigen sie uns dennoch, was die Bischöfe kraft ihrer Consekration allein in der Kirche sind, was der Papst kraft seiner Primatie in der Kirche ist und endlich, was die Bischöfe und der Papst im Verhältniß zu Jesus Christus, dem göttlichen Stifter der Kirche, sind.

Wir führen die Worte Cyprian's ohne Commentar an, sie finden sich in seinem Buche De unitate Ecclesiae und lauten: Quo modo solis multi radii sed lumen unum, et rami arboris multi sed robur unum, tenaci radice fundatum, et quum de fonte uno rivi plurimi defluunt, numerositas licet diffusa videatur exundantis copiae largitate, unitas tamen servatur in origine. Avelle radium solis a corpore, divisionem lucis unitas non capit. Ab arbore frange ramum, fructus germinare non poterit. A fonte praecide rivum, praecisus arescit. Sic et Ecclesia Domini, luce perfusa, per orbem totum radios suos porrigit; unum tamen lumen est quod ubique defunditur nec unitas corporis separatur. Ramos suos in universam terram copia ubertatis extendit, profluentes largiter rivos latius expandit. Unum tamen caput est, et origo una, et una mater

fecunditatis successibus copiosa. So bildet der mit seinem Haupte vereinigte episcopale Körper jenes Licht, welches die Finsternisse des Irrthums erleuchtet und seinen Brennpunkt in Jesus Christus hat. Der mit seinem Haupte vereinigte episcopale Körper ist jener Baum, welcher in der Kirche Früchte bringt, weil er seine Wurzel in Christus hat. Endlich ist der mit seinem Haupte vereinigte episcopale Körper jener Strom, der sich in Bäche theilt, um das evangelische Erdreich zu bewässern und zu befruchten. Alles ist daselbst Einheit in Christus; wenn man einen Zweig vom Baum ablöst, so bringt dieser Zweig keine Frucht mehr; wenn man einen Bach von seiner Quelle trennt, praecisus arescit; wenn man die vom Brennpunkt ausgehenden Strahlen durch einen Gegenstand unterbricht, wird den Strahlen das Licht entzogen. So wahr ist es, daß der Episkopat, welcher bestimmt ist, die Kirche zu regieren, wesentlich auf die Einheit der Regierung gegründet ist, an welcher sich alle mit Petrus, ihrem Oberhaupte vereinigten Bischöfe betheiligen, wenn sie mit ihm in Jesus Christus, der Quelle und dem Ursprung aller Gewalt, versammelt sind: Unum tamen caput est, et origo una. So konnte denn auch Cyprian mit voller Wahrheit sagen: Episcopatus unus est.

Pantaleon und Opizon waren daher vollkommen berechtigt, im zweiten allgemeinen Concil von Lyon einen Sitz zu haben.

Aus all' dem Vorhergesagten können wir verschiedene Wahrheiten ableiten, die ganz geeignet sind, gewisse Punkte, die für Viele bisher dunkel waren oder nicht recht verstanden wurden, aufzuhellen.

1. Die Bischöfe können in der vollen Bedeutung des Wortes Nachfolger der Apostel genannt werden, wenn sie, in einem Concilium vereint oder selbst auf der ganzen Oberfläche der Erde zerstreut, einmüthig unter der Leitung und Autorität des sichtbaren Oberhauptes der Kirche handeln, mit dem sie alsdann den episkopalen Körper bilden.

2. Ein Bischof, insofern er Diöcesanbischof ist, kann streng genommen nicht Nachfolger der Apostel genannt werden; denn die Sendung und die besondere Jurisdiktion, deren er zur Leitung seiner Diöcese bedarf und die nicht mit der allgemeinen Jurisdiktion zu verwechseln ist, welche jeder Bischof durch die bischöfliche Consekration von Gott empfängt, die besondere Sendung und Jurisdiktion, sagen wir, erhält er vom Papst.

Durch diese besondere Sendung wird z. B. der Erzbischof von Lyon ein Nachfolger des heiligen Pothinus, der Bischof von Terni ein Nachfolger des heiligen Valentin ꝛc. in der Administration von ein und derselben Diöcese.

3. Daraus folgt, daß ein Bischof, wenn er nicht mit dem ganzen episkopalen Körper vereint ist, der selbst wieder mit Petrus vereinigt sein muß (in der oben gegebenen Bedeutung) die allgemeine Jurisdiktion nie ausüben kann; denn der Papst allein besitzt nicht nur die Primatie der Ehren, sondern auch die der Jurisdiktion über die ganze Kirche.

4. Da die besondere Jurisdiktion über eine Diöcese gänzlich verschieden ist von der allgemeinen Jurisdiktion, welche jeder Bischof kraft seiner Consekration besitzt, so verleiht sie ihm nicht das Recht, sich an einem allgemeinen Concil mit entscheidender Stimme zu betheiligen.

5. Jeder Bischof besitzt also nothwendiger Weise eine allgemeine Jurisdiklion über die universelle Kirche, ohne daß es deßhalb nöthig wäre, daß er auch eine besondere Jurisdiktion über eine bestimmte Diöcese besitze, indem der Episkopat, insofern er eine göttliche Institution ist, keine besondere, sondern die universelle Kirche zum Gegenstand hat.

6. Wenn man bedenkt, daß jeder Bischof (unmittelbar oder mittelbar) vom Papste die Jurisdiktion über eine besondere Kirche erhält, und daß diese Jurisdiktion nicht aus dem episkopalen Charakter hergeleitet wird, welcher nur die allgemeine Jurisdiktion über die universelle Kirche ertheilt, so begreift man leicht, warum Aebte und andere Prälaten, welche den episkopalen Charakter nicht haben, dennoch diese besondere Jurisdiktion ausüben können.

7. Aus dem Umstande, daß die Bischöfe allein das Recht haben, mit entscheidender Stimme den allgemeinen Concilien beizuwohnen, geht hervor, daß die Cardinäle, welche nicht Bischöfe sind, und die Aebte und Ordensvorsteher nur kraft eines vom Papste verliehenen Privilegiums zum Concilium zugelassen werden können.

8. Da Christus die Autorität über seine Kirche ein Mal dem Petrus allein und bei einer andern Gelegenheit dem episkopalen Körper (durch die Apostel vorgestellt), mit Petrus vereint und unter seiner Autorität verliehen hat, so erkennt man sogleich die Nichtigkeit oder vielmehr die Nutzlosigkeit dieser Frage: Steht das allgemeine Concil über dem Papst? In der That, nachdem

Christus die Regierung seiner Kirche in eine Einheit legte, die unter der Autorität des sichtbaren Oberhauptes dieser nämlichen Kirche eingesetzt wurde, kann man unmöglich begreifen, wie ein allgemeines Concil höher stehen könne als dieses Oberhaupt.

9. So oft die Wahl eines Papstes zweifelhaft und dieser Zweifel begründet und vernünftig ist, steht dem episkopalen Körper allein das Recht zu, den obersten Gerichtshof zu bilden, um die Frage zu untersuchen und zu entscheiden, ohne daß an eine höhere Instanz appellirt werden könnte.

Wir werden auf diese letzten Consequenzen und auf die Betrachtungen, die sich daraus ableiten lassen, zurückkommen, wenn wir uns in unserm dritten Bande mit dem Concil von Constanz beschäftigen. Für jetzt wollen wir die Hauptaufgabe nicht aus den Augen verlieren, die wir uns in diesem Abschnitt gesetzt haben, indem wir zu beweisen suchten, daß die Bischöfe in partibus berechtigt sind, in den allgemeinen Concilien Theil zu nehmen; später werden wir untersuchen, ob die soeben von uns dargestellte Lehre anderswo ihre Bestätigung findet.

Wir haben darauf aufmerksam gemacht, daß es zwei Gattungen von bischöflicher Jurisdiktion gibt: eine allgemeine, die jeder Bischof besitzt, und eine besondere, welche nur die Diöcesanbischöfe besitzen. Die Erste hat die allgemeine Regierung der universellen Kirche zum Gegenstand, die zweite die Regierung einer einzelnen Kirche. Nun zeigt es sich, daß diese Lehre mit dem Ritus bei der Consekration der Bischöfe vollkommen im Einklang steht.

Da die katholische Kirche bis an's Ende der Zeiten dauern sollte, mußte der episkopale Charakter nothwendiger Weise übertragbar sein, damit die Bischöfe, die sich auf Ein und demselben Sitze unter der Autorität der Nachfolger Petri nachfolgen, den Beruf der Apostel fortsetzen und die Kirche Christi regieren können. Aber zu diesem Zwecke mußte es auch so eingerichtet sein, daß die Uebertragung des episkopalen Körpers mittelst sichtbarer Zeichen stattfinde; denn gleichwie die Kirche sichtbar ist, muß auch ihre Organisation und folglich auch der Ritus bei der Consekration der Bischöfe sichtbar sein. Dieser Ritus stammt überdieß, seinem Wesen nach, aus den Apostolischen Zeiten. So finden wir denn auch in der Uebertragung des episkopalen Charakters mittelst der Consekration, beide Jurisdiktionen, wovon oben die Rede war, bezeichnet und zugleich unterschieden, erstere als allgemeine, letztere als besondere.

Wir beabsichtigen nicht, hier alle bei der bischöflichen Consekration üblichen Gebete, Anrufungen und Formeln anzuführen, sondern beschränken uns auf Jene, die sich ganz vorzüglich auf unsere Frage beziehen.

Hier muß bemerkt werden, daß diese Formeln, Anrufungen und Gebete von der Kirche nicht erst zusammengesetzt oder angenommen wurden, als einige Theologen und Canonisten zu zweifeln begonnen hatten, ob die Bischöfe in partibus das Recht hätten oder nicht, in den allgemeinen Concilien einen Sitz zu haben.

Der älteste unter den Bischöfen, die der Consekration beiwohnen, richtet an den zu consekrirenden Bischof folgende Frage: Reverendissime Pater, postulat sancta mater Ecclesia catholica ut hunc praesentem presbyterum ad onus episcopatus sublevetis. Hier geschieht gar keine Erwähnung von der Diöcese, ob nun der Bischof eine besondere Jurisdiktion habe oder nicht. Wenn ein Bischof in partibus consekrirt wird, wird im römischen Pontifikat gar Nichts geändert, und man läßt den Erwählten denselben Eid schwören wie die Diöcesanbischöfe. Der Bischof, welcher die Consecration vornimmt, erklärt hierauf, welche die bischöflichen Funktionen sind, ohne daß irgend ein Unterschied stattfände, wenn der Erwählte ein Bischof in partibus ist: Episcopum oportet judicare, interpretari etc., und in der Oration richtet er folgendes Gebet an Gott: Oremus, ut huic electo utilitati Ecclesiae providens benignitas omnipotentis Dei gratiae suae tribuat largitatem.

Schon aus diesem Gebet ersieht man, daß Gott angerufen wird, für das Gedeihen seiner Kirche Sorge zu tragen, und dem erwählten Bischof, ob er nun Ringbischof sei oder nicht, gratiae largitatem zu verleihen. Auch hier ist nicht die Rede von der Diöcese, sondern von der Kirche im Allgemeinen.

Die folgende Oration erklärt noch ausdrücklicher, was ein Bischof durch die Thatsache seiner Consekration an und für sich von Gott empfängt, ob er nun Bischof in partibus sei oder nicht. Der consekrirende Bischof betet wie folgt:

Idcirco huic famulo tuo quem ad summi sacerdotii ministerium elegisti . . . . da . . . Domine, claves regni coelorum, ut utatur, non glorietur potestate quam tribuis in aedificationem non in destructionem. Quodcumque ligaverit super terram sit ligatum et in coelis; et quod cumque solverit super terram sit solutum et in coelis, et qui maledixerit ei sit ille male-

dictus, etc. . . . . Tribuas ei, Domine cathedram episcopalem ad regendum Ecclesiam tuam (auch hier ist nicht von der Diöcese, sondern von der universellen Kirche die Rede) et plebem sibi commissam (hier wird nun, wie man sieht, die Diöcese von der universellen Kirche unterschieden). Sis ei auctoritas, sis ei potestas, etc. Diese letzten Worte bezeichnen die allgemeine Jurisdiktion, welche von Gott kommt. Aus dem Zusammenhang der soeben angeführten Worte, welche streng genommen schon zur Beantwortung der Frage genügen würden, geht augenscheinlich hervor, daß jedem Bischof bei seiner Consekration ein Lehrstuhl (cathedra) angewiesen wird, um die Kirche Gottes zu regieren (ad regendam Ecclesiam tuam) und daß ihm ein Volk zuertheilt wird, im Falle daß es sich um einen Diöcesanbischof handelt. Im letztern Falle empfängt er daher zwei verschiedene Jurisdiktionen: die erste, welche die universelle Kirche zum Gegenstand hat und die zweite, deren Gegenstand eine besondere Diöcese ist (plebem sibi commissam).

Hierauf wird dem zu consekrirenden Bischof der Ring übergeben und dieser Umstand verdient ebenfalls Beachtung, besonders von Jenen, welche die Bischöfe in partibus Ringbischöfe nennen, in der Absicht ihre Würde herabzusetzen, als ob der Ring nur ein bloßes Ehrenzeichen wäre. Die Uebergabe des Ringes ist von folgenden Worten begleitet: Accipe annulum, fidei scilicet signaculum, quatenus sponsam Dei, sanctam videlicet Ecclesiam, intemerata fide ornatus, illibate custodias. Folglich ist der Ring vor Allem ein Zeichen der Vereinigung des Bischofs mit seiner Braut, der Kirche Christi, und weist auf die übernommene Verpflichtung des Bischofs hin, er sei nun in partibus oder nicht, diese heilige Braut sanctam videlicet Ecclesiam, sorgfältig und wachsam zu hüten; dieß verhindert aber nicht, daß der Ring auch die Vereinigung des Diöcesanbischofs mit einer besondern Kirche andeuten soll.

Folglich ist der Ring kein bloßes Ehrenzeichen, sondern das Symbol eines besondern Bandes, wodurch der Bischof, welcher Art er nun sei, mit der Kirche Christi verbunden ist; überdieß ist noch zu beachten, daß in den Worten, welche die Ertheilung des Ringes begleiten, der Diöcese nicht erwähnt wird.

Dann kommt ein Moment bei der Consekration, wo man von einer Diöcese spricht, wie schon in der oben citirten Anrufung von ihr die Rede war. Wenn nämlich der consekrirende Bischof dem

Neuerwählten das Missale überreicht, sagt er zu ihm: Vade, praedica populum tibi commissum; diese Worte bezeichnen die Diöcese, wenn der neugeweihte Bischof eine Diöcese hat.

Nachdem der consekrirende Bischof Gott gedankt hat, spricht er noch eine letzte Oration. Diese sagt ohne jede Zweideutigkeit, daß der geweihte Bischof von Gott, d. h. von dem Hirten und Führer aller Gläubigen gewählt ward, um in dem oben bezeichneten Sinne die allgemeine und nicht die besondere Kirche zu regieren, welch' letztere ihm noch überdieß in rechtmäßiger Weise durch die päpstliche Autorität angewiesen werden konnte. Oremus, sagt der consekrirende Bischof, Deus, omnium fidelium pastor et rector, hunc famulum tuum quem Ecclesiae tuae praeesse voluisti etc.

Aus dem nunmehr Gesagten können wir folglich ableiten, daß die Consekration eines Bischofs nicht nothwendiger Weise die Jurisdiktion eine besondere Kirche zu regieren, mit sich bringt, wohl aber die Jurisdiktion, die allgemeine Kirche zu regieren, und zwar in dem Sinne, daß der geweihte Bischof diese nicht allein, sondern in solidum mit allen andern Bischöfen, seinen Brüdern und unter der Autorität des Papstes zu regieren hat; denn diesem letztern gehört ausschließlich die Primatie der Ehren und der Jurisdiktion über die ganze Kirche.

Was wir soeben hinsichtlich der Bischöfe in partibus als Schlußfolgerung aus dem Ritus bei ihrer Consekration aufgestellt haben, kann von Niemand geläugnet werden, man müßte denn die natürliche Bedeutung der bei der Consekration üblichen Gebete und Ceremonien gänzlich verunstalten und sie nur für illusorische Gebete und Formeln ansehen. Um so mehr als das allbekannte Wort Augustin's richtig ist: forma orandi est forma credendi. Ein consekrirter Bischof wird folglich kraft seiner Consekration selbst von der Kirche als ein Glied des episkopalen Körpers anerkannt, der die Mission der Apostel fortsetzt und dem die Regierung aller Gläubigen unter der Autorität des Papstes anvertraut wurde.

Wir sehen nicht, wie man nach all' dem bisher Gesagten noch behaupten könne, ein Bischof in partibus habe nicht das Recht, einem allgemeinen Concil beizuwohnen und sein Votum darin abzugeben. Aus dem Umstand, daß dieser Bischof keine Jurisdiktion über eine besondere Kirche hat, folgt keineswegs, daß er nicht berechtigt sei, den allgemeinen Concilien beizuwohnen; denn diese Berechtigung hängt nicht von der Jurisdiktion über eine bestimmte Diöcese ab, sondern sie geht aus dem episkopalen Charakter hervor,

welcher dem Bischof eine allgemeine Jurisdiktion über die ganze Kirche verleiht.

Ueberdieß ist noch zu bemerken, daß in allen allgemeinen Concilien, gewisse besondere Fälle ausgenommen, nur über Fragen verhandelt wird, die sich auf den Glauben, auf die Disciplin der Kirche und die Verbesserung der Sitten beziehen. Dieser dreifache Gegenstand betrifft aber die ganze Kirche. Die Jurisdiktion einer besondern Kirche kann hier nicht dazwischen treten; denn Derjenige, der im Besitze einer besondern Jurisdiktion ist, kann sich deßhalb nicht für befugt halten, eine allgemeine Jurisdiktion auszuüben. Um ein Recht auf diese letztere zu haben, muß man absolut nach einer Quelle suchen, die von jener der besondern Jurisdiktion verschieden ist. Im vorliegenden Falle liegt die Quelle der allgemeinen Jurisdiktion, wie wir gezeigt haben, ausschließlich im episkopalen Charakter, kraft dessen der consekrirte Bischof ein Glied des episkopalen Körpers wird, der vom heiligen Geiste eingesetzt ward, um die Kirche Gottes zu regieren.

Was wir hier sagen, ist so wahr, daß die Aebte, obgleich sie über eine geistige Heerde Jurisdiktion besitzen, dadurch doch nicht das Recht erlangen, wie die Bischöfe in den allgemeinen Concilien ihren Sitz zu haben; wenn sie denselben beiwohnen, so ist es nur kraft eines Privilegiums. Wir sagen es daher wiederholt, nicht die besondere Jurisdiktion über eine Kirche gibt das Recht, den allgemeinen Concilien beizuwohnen, sondern etwas von der Jurisdiktion ganz Verschiedenes, nämlich der episkopale Charakter. Wenn es vorkäme, daß ein Bischof zugleich Abt eines Klosters wäre, über das er eine wirkliche Jurisdiktion ausübt, so würde dieser Bischof nicht kraft eines Privilegiums, sondern kraft eines Rechtes dem allgemeinen Concil beiwohnen. Und warum? Weil er Bischof ist. Wir wiederholen es abermals: nicht die besondere Jurisdiktion über diese oder jene Kirche ist es, welche dem Bischof das Recht verleiht, dem allgemeinen Concil beizuwohnen, sondern ausschließlich nur der episkopale Charakter, der die allgemeine Jurisdiktion verleiht. Daher können wir folgende Schlüsse ableiten:

1. Der Papst als höchstes Oberhaupt der Gläubigen übt seine Jurisdiktion über die ganze Kirche, unabhängig von den Bischöfen, aus, diese hingegen hängen von ihm ab. In diesem Punkte ist kein Zweifel erlaubt und wir haben Nichts darüber zu erwähnen.

2. Wenn der Bischof vom Papst die rechtmäßige Sendung

dazu erhalten hat, dann übt er eine besondere Jurisdiktion über einen Theil der Heerde Christi aus.

3. Der ganze episkopale Körper übt in Abhängigkeit vom Papste eine allgemeine Jurisdiktion über die universelle Kirche aus, wenn er in einem allgemeinen Concil versammelt ist; in diesem Falle übt jeder Bischof wirklich diese Jurisdiktion aus, welche ihm durch die Thatsache seiner Consekration selbst verliehen ward, wie es in den schon früher citirten Worten gesagt ist: Tribuas ei, Domine, cathedram episcopalem ad regendam Ecclesiam tuam.

Folglich besitzen die Bischöfe kraft ihrer Consekration an und für sich und unabhängig von jeder besondern Jurisdiktion, in den allgemeinen Concilien eine Vollmacht der Jurisdiktion, welche sie über die allgemeine Kirche ausüben, so daß es nicht die Jurisdiktion über diese oder jene Diöcese ist, die einem Bischof das Recht gibt, den ökumenischen Concilien beizuwohnen.

Aus demselben Grunde wohnen die Aebte (die nicht Bischöfe sind) nicht kraft eines Rechtes, sondern nur kraft eines Privilegiums den allgemeinen Concilien bei. Gewiß sind die mit einer Jurisdiktion versehenen Bischöfe durch ihre Erfahrung und durch ihre praktische Kenntniß von den Bedürfnissen ihrer Untergebenen in den allgemeinen Concilien von großem Nutzen, besonders in Sachen der Disciplin und der Sitten; aber gleichwohl können auch die Bischöfe in partibus durch ihre Erfahrung und Kenntniß von den allgemeinen Bedürfnissen der Kirche dem Concilium Dienste leisten. Es verleiht die Jurisdiktion über eine besondere Kirche dem Bischof in Betreff des allgemeinen Concils nur den soeben erwähnten Vortheil, der jedoch für einen Bischof in partibus auch noch auf anderm Wege erreichbar ist. Was die Traditionen der Kirche betrifft, so kann es sehr wohl sein, daß ein Bischof in partibus dem Concilium solche mitzutheilen habe, da man nicht absolut nothwendig in einem Lande wohnen muß, um die Gebräuche und Traditionen seiner Bewohner zu kennen. Aber wodurch gäbe denn alsdann die Jurisdiktion über eine besondere Kirche jenen Bischöfen, die sie besitzen, das Recht, den allgemeinen Concilien beizuwohnen, mit Ausschluß der Bischöfe in partibus? Was fügt denn diese Jurisdiktion dem Rechte, diesen Concilien beizuwohnen, hinzu, das jeder Bischof hat?

Wir wissen nur einen einzigen Grund, worauf man allenfalls versuchen könnte, sich zu stützen, um dieses Recht von der Juris-

diktion über eine besondere Kirche abzuleiten: nämlich die Behauptung, daß die Bischöfe, welche eine besondere Jurisdiktion haben, im ökumenischen Concil die Repräsentanten ihrer Völker sind. Wenn dem aber so ist, daß diese Bischöfe ihre Heerden repräsentiren, dann müssen auch die Aebte die ihrer Jurisdiktion untergeordneten Gläubigen repräsentiren und folglich das gleiche Recht haben, wie diese Bischöfe; nun ist es aber weltbekannt, daß die Aebte nur kraft eines Privilegiums den allgemeinen Concilien beiwohnen. Folglich kann es nicht die Eigenschaft eines Repräsentanten der Gläubigen sein, welche das Recht ertheilt, von dem hier die Rede ist, sondern eine andere, von dieser ganz verschiedene, nämlich der episcopale Charakter, welcher dem Bischof die allgemeine Jurisdiktion verleiht. Wenn man übrigens dabei stehen bliebe und sich trotz Allem auf diese angebliche Eigenschaft eines Repräsentanten des christlichen Volkes stützen wollte, so würde man sich der Gefahr aussetzen, in einen ungemein großen Irrthum zu fallen, nämlich zu glauben, daß die Gläubigen einer Diöcese (wenigstens in passiver Weise) ihrem Bischof das Recht verleihen, sie in den allgemeinen Concilien zu repräsentiren.

Man muß daher die besondere Jurisdiktion gänzlich bei Seite lassen, wenn man sich über das Recht eines Prälaten, in den ökumenischen Concilien Sitz und Stimme zu haben, Klarheit verschaffen will. Man muß im Gegentheil für diesen Fall ausschließlich bei dem episcopalen Charakter stehen bleiben, weil den Bischöfen allein vom heiligen Geiste die Gewalt verliehen ist, unter der Autorität des Papstes die Kirche Gottes zu regieren, ohne Rücksicht auf die besondere Jurisdiktion, die jeder von ihnen noch überdieß besitzen kann. Bellarmin, dessen Autorität nicht bestritten werden kann, unterstützt die Behauptung, welche wir hier vertheidigen. Er drückt sich in seinen Controversen gegen die Häretiker auf folgende Weise aus (t. I., cap. XV., De conciliis et Ecclesia, p. 870. Lugdun. 1587): Catholicorum sententia est solos praelatos majores eosque omnes, id est episcopos, in conciliis generalibus et provincialibus habere jus suffragii decisivi ordinarii; ex privilegio autem et consuetudine etiam cardinales, abbates et generales ordinum, licet episcopi non sint, ex presbyteris autem et aliis clericis minoribus tantum vocari aliquos viros doctos qui juvent in disputando vel aliis ministeriis. Principes autem vocari, tum ut concilium defendant, tum ut testes et conscii decretorum

concilii postea transgressores et contumaces poenis corporalibus puniant. Denique ex privatis laicis tantum vocari aliquos, qui videantur utiles vel necessarii ad aliquod ministerium concilii.

Wie man sieht, macht Bellarmin keinen Unterschied zwischen den Bischöfen, ob sie nun eine besondere Jurisdiktion haben oder nicht; er trennt sie im Gegentheil von den Cardinälen, Aebten und den Vorstehern religiöser Orden und theilt Jene, die dem allgemeinen Concilium beiwohnen, in zwei Categorien: in die Categorie derer, die zu einem Sitze im Concilium berechtigt sind, und in jene, welche kraft eines Privilegiums oder eines herkömmlichen Gebrauches demselben beiwohnen. Zur ersten gehören die obersten Prälaten, eosque omnes; und was nicht zu übersehen ist, er setzt ausdrücklich hinzu, id est episcopos. Die zweite besteht aus Cardinälen, Aebten und Vorstehern religiöser Orden. Wenn Bellarmin der Ansicht gewesen wäre, daß Bischöfe in partibus nicht das Recht haben, den allgemeinen Concilien beizuwohnen, dann hätte er sie wenigstens unter den Privilegirten aufgezählt, man müßte denn behaupten wollen, die Bischöfe in partibus sollten absolut von den allgemeinen Concilien ausgeschlossen sein, während doch sogar Laien kraft eines Privilegiums denselben beiwohnen können. Denn für Jene, welche den Bischöfen in partibus das Recht streitig machen, den ökumenischen Concilien beizuwohnen, bliebe alsdann keine andere Schlußfolgerung übrig.

Durch seine umfassende Gelehrsamkeit, durch seine gründliche Kenntniß von der hierarchischen Constitution der Kirche, und unterrichtet in den achtungswerthesten Traditionen wie er war, scheint Bellarmin geahnt zu haben, welche Hindernisse später von so manchen Theologen und Canonisten entgegengestellt würden und deßhalb setzt er nach den Worten solos praelatos majores die bedeutungsvollen Worte: eosque omnes, id est episcopos.

Der Leser erkennt jetzt gewiß die Größe der Schwierigkeiten, die hervorgerufen werden könnten in Bezug auf die Oekumenicität eines allgemeinen Concils, von dem die Bischöfe in partibus ohne canonische Gründe ausgeschlossen wären, weil sie das Recht haben, dort anwesend zu sein.

Demnach wollen wir der Autorität Bellarmin's noch eine entscheidendere und durch ihr Alter achtungswerthere hinzufügen.

Wir meinen die des Cardinal Turrecremata, der dem Concil von Constanz beiwohnte und von Eugen IV. zum Concil von Basel gesandt wurde. Turrecremata macht in seinem Werke De conciliis,

in Bezug auf das Recht, den ökumenischen Concilien beizuwohnen, durchaus keinen Unterschied zwischen den Bischöfen mit besonderer Jurisdiktion und den Bischöfen in partibus. Bellarmin selbst citirt ihn an der oben angeführten Stelle.

Die Doktrin, welche wir dargelegt, und die Autoritäten, auf die wir uns berufen haben, sind übrigens vollkommen in Uebereinstimmung mit dem Gebrauch der Kirche. In der That haben die Bischöfe in partibus stets ihren Sitz in den allgemeinen Concilien gehabt, ohne daß irgend eine Verordnung des Papstes oder der Synode (statt des Rechtes, das man ihnen streitig macht) ihnen das Privilegium verliehen hätte, denselben beizuwohnen. In den drei ersten allgemeinen Lateranconcilien suchen wir keine Beispiele zur Stütze für unsere Behauptung; denn damals war das lateinische Reich zu Constantinopel noch nicht gegründet und anderseits waren die lateinischen Bischöfe von Syrien durch die Existenz des Königreiches von Jerusalem im Stande ihre Diöcesanjurisdiktion thatsächlich auszuüben; es konnte folglich im Orient keine lateinischen Bischöfe gegeben haben mit dem Titel „Bischof in partibus.“ Man findet nur im dritten allgemeinen Lateranconcilium einen gewissen Abt Nectarius, der dort die Griechen vertrat.

Aber im vierten Lateranconcilium verhält es sich anders. Wir sehen dort in der That zwei lateinische Patriarchen ihren Sitz haben; der Eine, der von Constantinopel, besaß Diöcesanjurisdiktion; der Andere, der von Jerusalem, war damals Bischof in partibus. Ersterer besaß in diesem Jahre, 1215, Diöcesanjurisdiktion, weil das lateinische Reich, welches im Jahre 1204 gegründet worden war, noch bestand. Letzterer war Bischof in partibus infidelium, weil seit dem Jahre 1187 die Sarazenen wieder die Herren von Jerusalem geworden waren.

Der Patriarch von Alexandrien hatte wegen der Muselmänner nicht zum Concil kommen können, wie uns Joannes Diaconus in einem Manuscript berichtet, das wir in Händen hatten und das in den Archiven des Lateran aufbewahrt wird.

Im Jahre 1245 wohnten zwei lateinische Patriarchen des Orients, ohne den von Aquileja mitzuzählen, dem ersten allgemeinen Concil von Lyon bei. Sie besaßen Diöcesanjurisdiktion, weil das lateinische Reich sich noch aufrecht erhielt. Erst im Jahre 1261 wurde dieses Reich durch die Besitznahme Constantinopels durch Michael Paläologus und die Rückkehr der griechischen und schismatischen Patriarchen in diese Stadt zerstört, und die Lateiner waren hierauf zur Flucht gezwungen.

Im zweiten allgemeinen Concil von Lyon, im Jahre 1274, sah man denn auch, wie wir es am Anfang dieses Paragraphen bemerkt haben, die zwei lateinischen Patriarchen in partibus, Pantaleon und Opizon im Concil ihre Sitze, ja selbst Ehrenplätze einnehmen.

In den Akten des Concils von Vienne, im Jahre 1312, finden wir keinen Namen eines Bischofs in partibus, aber wir wissen auch nicht, ob es damals welche gab, da uns die historischen Dokumente jener Zeit hierüber keinen Aufschluß geben.

Wenn wir zum Concil von Pisa im Jahre 1409 übergehen, obwohl dieß Concil in unseren Augen nur ein Conciliabulum ist, finden wir vier lateinische Patriarchen, deren Sitze viel höher waren als die der andern Bischöfe, jener Sitzung beiwohnen, in der Alexander V. zum ersten Mal in päpstlichen Gewändern erschien. Es waren dieß die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, alle drei Bischöfe in partibus, und der von Aquileja, der Diöcesanjurisdiktion besaß.

Auf dem Concil von Constanz wohnten zwei lateinische Patriarchen in partibus, Johannes von Antiochia und Johannes, erwählter Patriarch von Jerusalem, der zwölften Sitzung bei. Letzterer wurde sogar von Gregor XII. mit dem Cardinal von Ragusa nach Constanz geschickt, um dort die Berufung des Concils vorzunehmen.

Wenn wir unsere Blicke auf das Concil von Florenz richten, das im Jahre 1439 stattfand, so begegnen wir daselbst zwei Patriarchen, die demselben beiwohnten; der eine in partibus war der Patriarch von Jerusalem, der zweite mit Jurisdiktion war der Patriarch von Aquileja oder Grada.

Das fünfte lateranensische Concil im Jahre 1517 bietet reichen Stoff für unsere Beobachtungen. In den Akten dieser Synode und ganz besonders in dem Rechenschaftsberichte über die zwölfte Sitzung, finden wir in der That die Namen von zahlreichen Bischöfen in partibus, unter Andern den Cäsar's, Patriarch von Alexandria, den Namen Alphons, Patriarch von Antiochia, die Erzbischöfe von Nicosia, von Theben &c.

Schließlich bietet auch das Concil von Trient keine Thatsache, welche geeignet wäre, die von uns angeführten Thatsachen zu widerlegen. Wenn man die Geschichte Pallaviccini's über dieses berühmte Concil liest, so findet man, daß die Frage bezüglich des Rechtes der Bischöfe in partibus, in den ökumenischen Concilien Sitz und Stimme zu haben, bei zwei Gelegenheiten hätte erhoben werden können, und folglich sicher erhoben worden wäre, wenn hierüber unter

den Vätern der leiseste Zweifel existirt hätte. Die zwei Veranlassungen, worauf wir hindeuten, sind in den Büchern VI und XX des so eben citirten Werkes erwähnt. Im Buche XX liest man, daß der Cardinal von Lothringen mit den Titularbischöfen gesprochen und sie sogar ziemlich hart behandelt habe. Im Buche VI berichtet der Verfasser, wie die Väter von Trient darüber entschieden hätten, wer im Concilium geltende Stimme habe und wer nicht. Wir wollen zuerst in Kürze untersuchen, was in Betreff der vorliegenden Frage gesagt wurde und dann auf den Einwurf des Cardinals von Lothringen übergehen.

Folgendes sind die Worte Pallaviccinis: Uno degli articoli più scabrosi a determinarsi ed insieme più bisognosi di presta determinazione fra quelli che di sopra notammo, era: chi dovesse quivi ottenere la voce giudicativa. Il qual dubbio cadeva in primiero luogo sopra i prelati regolari (lib. VI.) Folglich bezieht sich die aufgestellte Frage nicht die auf Bischöfe in partibus, sondern auf die Ordensprälaten. Wenn man weiter liest, findet man, daß diese Schwierigkeit besonders bei Gelegenheit von drei Benediktiner Aebten erhoben wurde, welche der Papst selbst (und dieser Umstand ist bemerkenswerth) zum Concil geschickt hatte. Nach einer lebhaften Opposition kam man schließlich überein, daß diese drei Aebte zusammen nur Eine Stimme haben sollten. In dieser Discussion wurde kein Wort gesprochen, das geeignet wäre, das Recht der Titularbischöfe in Frage zu ziehen. Und doch war es gewiß damals oder nie am Platze, daß die Gegner, wenn solche unter den Vätern sich fanden, das Wort ergriffen, weil gerade in dieser Sitzung, wie Pallaviccini berichtet, festgesetzt wurde, wer sich mit der voce giudicativa am Concil betheiligen könne.

Auf diese Thatsache hin sollte denn doch kein Zweifel mehr erlaubt sein, daß die Bischöfe in partibus das Recht haben, nicht nur den Concilien beizuwohnen, sondern auch daselbst abzustimmen. Derselbe Autor sagt ferner: als die Legaten die drei Ordensmänner, deren Wissenschaft auszubeuten sie sich vorgenommen hatten, zurückhalten wollten, so fürchteten einige Väter, die verhandelte Frage könnte Gefahr laufen, nicht sobald entschieden zu werden und „mostrarono d'intendere questa disposizione in maniera che frattanto la potesta delle decisioni non s'accomunasse oltre al grado episcopale.“ Aus dieser Bemerkung ist deutlich zu ersehen, daß sie überzeugt waren, den Bischöfen allein, ohne irgend einen Unterschied,

stünde das Recht der entscheidenden Abstimmung in den allgemeinen Concilien zu.

Wenden wir uns nun zum Cardinal von Lothringen, welcher im Concil von Trient gegen die Titularbischöfe eine Rede hielt, worauf sich Diejenigen berufen möchten, welche diese Bischöfe vom Recht ausschließen wollen, Sitz und Stimme in den ökumenischen Concilien zu haben. Gewisse Autoren verstehen die Kunst, Fragen zu verwirren und begleiten sie mit Anekdoten, ja oft mit Witzen, um dadurch den Leser zu verhindern, die wirkliche Schwierigkeit aufzufassen und ihn so leichter zur Annahme von Schlüssen zu bringen, welche durchaus nicht in den vorher aufgestellten Sätzen enthalten sind. Es dünkt uns, dieß sei das Verfahren jener gewesen, welche sich auf die Autorität des Cardinals von Lothringen berufen haben, um den Bischöfen in partibus das Recht abzusprechen, den allgemeinen Concilien beizuwohnen und daselbst eine entscheidende Stimme abzugeben.

Es genügt in der That, das zwanzigste Buch der Geschichte von Pallaviccini zu lesen, um sich zu überzeugen, daß weder der Cardinal von Lothringen noch andere Bischöfe je daran dachten, das Recht, von dem hier die Rede ist, anzugreifen oder in Frage zu ziehen. Thatsache ist, daß Niemand die geringste Anspielung darauf machte. Der Cardinal von Lothringen nahm sich einfach vor, den Mißbrauch, wie er sich ausdrückte, abstellen zu lassen, Titularbischöfe zu ernennen. Er bestand deshalb darauf, damit man die bereits Ernannten und Consecrirten verpflichte, in ihren Diöcesen zu wohnen, obwohl diese von den Ungläubigen besetzt waren, für die Bekehrung derselben thätig zu sein und sich zu diesem Zwecke, im Nothfalle, selbst dem Martertode auszusetzen.

Dieß sei die Pflicht dieser Prälaten, sagte er, weil sie den nämlichen Eid geleistet hätten, wie die übrigen Bischöfe. Einige Väter gingen sogar so weit, daß sie den Vorschlag machten, man solle diese Titularbischöfe in Klöster sperren, um dort Buße zu thun. Es ist überflüssig zu sagen, daß das Concil von Trient derartigen, offenbar ab irato gemachten Vorstellungen kein Gehör schenkte. Das bereits Gesagte muß genügen, um unsern Leser zu überzeugen, daß die vom Cardinal von Lothringen eingeleitete und von mehreren anderen Prälaten fortgesponnene Verhandlung in gar keiner Beziehung zu der Frage steht, ob die Titularbischöfe berechtigt sind, in den ökumenischen Concilien Sitz und Stimme zu haben. Noch

mehr; wenn man gerecht sein will, so findet man gerade in den Beschuldigungen des Cardinals von Lothringen einen neuen Beweis zu Gunsten des Rechtes, von dem es sich handelt. Dem Willen des Cardinals gemäß hätte jeder Titularbischof gezwungen werden sollen, sich in die Diöcese zu begeben, deren Namen er trug, wenngleich diese in den Händen der Ungläubigen war, und dieß sollte selbst für den Fall geschehen, daß der Martertod gewiß war.

Das hieß anerkennen, daß die Titularbischöfe keine Marionetten (fantocci) sind, wie ein ziemlich beschränkter Autor sich in höchst taktloser Weise ausdrückte, sondern wirkliche Hirten, die von Gott zur Leitung seiner Kirche berufen sind.

Folglich ist klar zu ersehen, daß man sich gegen das Recht, wovon hier die Rede ist, nicht auf das Trientinische Concil berufen kann, und daß es sogar neue und thatsächliche Beweise zu Gunsten unserer Behauptung liefert. In der That finden wir unter den Unterschriften der Bischöfe folgende: Antonius Helvius Justinopolit. patriarcha Jerosolym., ohne daß der Titel „Bischof von Pola" dabei stünde, wie ein Canonist behauptet (auf welche Autorität hin, ist unbekannt) indem er hinzufügt, dieser Patriarch habe dem Concilium nicht in der Eigenschaft eines Patriarchen in partibus, sondern als Bischof von Pola beigewohnt. Wir fügen nichts Weiteres im Betreff des Concils von Trient hinzu, um die Citate nicht anzuhäufen.

So können wir denn mit voller Wahrheit sagen, daß alle in den allgemeinen Concilien beobachteten Thatsachen die Doktrin, welche wir bisher aufgestellt haben, vollkommen bestätigen. Schließlich wird unsere Demonstration durch den traditionellen und während drei Jahrhunderten bestehenden Gebrauch des Apostolischen Stuhles gleichsam besiegelt und unwiderlegbar.

Bei den consistorialen Vorschlägen, wenn es sich um die Ernennung von Bischöfen in partibus handelt, wird absolut in derselben Weise verfahren, wie bei residirenden Bischöfen, nur mit dem Unterschiede, daß man im erstern Falle den Papst bittet, er möge den Gewählten von der Verpflichtung entbinden, in seiner Diöcese zu wohnen, so lange die ihm angewiesene Kirche in den Händen der Ungläubigen bleibt. Denn der heilige Stuhl betrachtet das Bisthum in partibus immer als eine Pfründe, an die sich die Verpflichtung knüpft, in derselben zu wohnen; wenn nun der Gewählte aus irgend einem besondern Grunde, ein Canonikat, das er bereits hat, beibehält,

so bittet man im Consistorium den Papst, ihm dasselbe zu lassen. Dieß sind die Worte des consistoriellen Ansuchens: Supplicatur pro expeditione cum retentione canonicatus quo potitur, cum indulto ad ipsam, (v. g.). Nisibensem Ecclesiam minime accedendi quousque ab infidelibus detinebitur.

Diese Ausdrücke genügen, um selbst den Kurzsichtigsten zu beweisen, daß der heilige Stuhl die Bischöfe in partibus den andern Bischöfen immer gleichgestellt hat und sich nur darauf beschränkte, sie des Wohnsitzes in der Diöcese zu entbinden, quousque ab infidelibus detinebitur (Ecclesia.) Nach dem so eben Gesagten fallen die Autoritäten, welche man gewöhnlich unserer Behauptung entgegensetzt, von selbst. So ist die des Jesuiten Suarez und die des Dominikaners Melchior Canus, welche die entgegengesetzte Meinung behaupten, völlig unzureichend, um die Schlüsse und die Thatsachen, worauf sich unsere These stützt, zu vernichten. Ueberdieß wird uns Jeder hoffentlich die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß wir vom Geiste der Mäßigung beseelt sind, wenn wir für die Bischöfe in partibus nur das Recht fordern, in den allgemeinen Concilien Sitz und Stimme zu haben; denn wenn wir Bellarmin bis an's Ende folgten, so müßten wir den genannten Bischöfen das Recht zugestehen, in gleicher Weise mit entscheidender Stimme den Provincialconcilien beizuwohnen. Dieß ist jedoch nicht unsere Meinung und zwar aus dem Grunde: Die Bischöfe, ob in partibus oder nicht leiten ihr Recht, den allgemeinen Concilien beizuwohnen, aus ihrem Charakter her, welcher sie zu Gliedern des episcopalen Körpers macht, den Gott zur Leitung seiner Kirche eingesetzt hat.

Es treten andere Verhältnisse ein, wenn es sich um andere Synodalversammlungen handelt, als um die ökumenischen Concilien; denn in die Synode sollen nur die Bischöfe der Provinz Zutritt haben. Nun gehören aber die Bischöfe in partibus keiner Provinz an, weil ein Bischof kraft seiner Consecration und wegen dieser Consecration an und für sich keiner besondern Kirche, sondern der universellen Kirche angehört. Wir werden daher nie mit Bellarmin behaupten, daß alle Bischöfe berechtigt seien, selbst den Provincialconcilien beizuwohnen. Der Zweifel hinsichtlich des Rechtes der Bischöfe in partibus, den allgemeinen Concilien beizuwohnen, kömmt ausschließlich daher, daß gewisse Theologen oder Canonisten, um den maßlosen Drang nach Discussionen zu befriedigen und die Subtilität ihres Geistes zu zeigen, eine Sache in Frage stellten, worüber in der

Kirche Christi noch nie ein Zweifel erhoben worden war. Weder der gelehrte Suarez, noch der gelehrte und elegante Melchior Canus werden die gute Hierarchie der Kirche ändern oder die Wirksamkeit des Charakters, welchen der Bischof durch seine Consecration erhält, beschränken können. Vielleicht wird man noch andere Schwierigkeiten erfinden und so neuen Controversen das Feld eröffnen, aber der episcopale Charakter bleibt unverändert und die Sendung der Apostel wird durch die Nachfolger derselben, die Bischöfe, immer erfüllt werden, ob diese nun Bischöfe in partibus seien oder nicht; denn Allen ohne Unterschied hat Christus seinen Beistand verheißen: Ecce ego vobiscum sum omnibus diebus, usque ad consummationem saeculi.

Schlußbemerkung.

Während dieses Werk unter der Presse war, sind mehrere Schriften über denselben Gegenstand erschienen. Wir haben bereits in der Vorrede die Titel derjenigen bezeichnet, welche von ehrwürdigen Prälaten veröffentlicht wurden.

Vor und nach diesen Schriften sind noch mehrere andere erschienen, deren Verfasser Geistliche oder Laien sind. Wir können hier nur ein kurzes Verzeichniß derselben geben:

1) Der Abbé Guyot, Pfarrer zu Frère-Champenoise, in der Diöcese Châlons, hat eine Schrift unter dem Titel: Somme des conciles veröffentlicht. Die Beziehungen zwischen Papstthum und Episcopat in den allgemeinen Concilien sind nicht das, womit er sich besonders abgibt. Wir hätten dieses Werkes nicht erwähnt, wenn sich der Verfasser, ohne den Leser darauf aufmerksam zu machen, nicht eine bedeutende Veränderung im Dekret der vierten Sitzung des Concils von Constanz erlaubt hätte, wo er das Wort finem an die Stelle des Wortes fidem setzt, das von allen Geschichtsschreibern der Concilien nach der gründlichsten Untersuchung der Manuscripte angenommen wurde. Ueberdieß kommt das Wort fidem im Dekret der fünften Sitzung vor, deren Authenticität niemals bestritten worden ist.

Der Abbé Guyot behauptet, von den sechzehn ersten Sitzungen des Concils zu Basel bleibe nichts, weil das Verfahren der Väter gegen Papst Eugen nach der Versöhnung des Papstes mit dem Concilium widerrufen ward und werden mußte. Der ehrenwerthe Verfasser verwechselt das Verfahren mit der Doktrin. Die Dokrin des Concils zu Basel war vor dem unheilvollen Schisma ganz einfach die des Concils von Constanz; und diese Doktrin ist nie zurückgenommen worden, was übrigens die sechzehnte Sitzung selbst und alle folgenden bis zur fünfundzwanzigsten, wo das Schisma vollendet war, bezeugen.

2) Der Abbé Bouix, bekannt durch seine ansehnlichen Schriften über das canonische Recht, hat endlich seine Abhandlung De Papa der Oeffentlichkeit übergeben. Man müßte ein Buch schreiben, um dieß zu besprechen. Bouix bleibt seiner Methode getreu, die vorzugsweise die absolute Methode genannt werden kann. Alles zu erzwingen, alles auf die Spitze zu treiben, dieß ist sein gewöhnliches Verfahren. Aus dem Umstande, daß der Papst ein wirklicher Monarch ist, folgert er natürlich, daß seine Monarchie eine völlig reine und absolute sei. Sein ganzes Werk ist von diesem Standpunkte aus geschrieben. Es ruht auch auf der absoluten Verneinung jedweden Unterschiedes zwischen dem apostolischen Stuhle und der Person, die ihn einnimmt. Der Canonist zeigt sich vollkommen unfähig, die Theorie der Indefectibilität zu verstehen und Niemand wird von ihm sagen, was er von Bossuet zu sagen wagte: emunctae naris vir. [1])

Seine Methode verbirgt ihm auch die fehlerhaften Schlüsse aus den unzähligen Schriftstellen, die er anführt. Er sieht nicht, daß diese Stellen keine Beweise für seine Thesen sind, und daß seine Schlüsse häufig gegen jene Regel des Aristoteles verstoßen, welche verlangt, daß die Consequenzen in den Principien enthalten seien. Am Schlusse seines Buches entdeckt Abbé Bouix selbst den ganzen Irrthum einer Methode, die ihn dahin führt, gegen die allgemeine Ansicht aller Theologen und gegen die Vernunft selbst zu behaupten, ein öffentlich in Häresie verfallener Papst könne niemals abgesetzt werden; folglich habe selbst ein häretischer und als häretisch anerkannter Papst das Recht, die Kirche Christi zu regieren.

---

[1]) De Papa, Bd. I, p. 261.

Es versteht sich wohl von selbst, daß Bossuet und die Kirche Frankreichs, und diese sogar in der Epoche, wo sie dem apostolischen Stuhle die schönsten und größten Beweise von Treue und Anhänglichkeit gab, in der letztern Zeit nie so absichtlich und mit solcher Heftigkeit angegriffen worden sind.

3) Der Abbé Réaume, der sich einen Schüler von Bouix nennt, hat ein Leben Bossuet's veröffentlicht. Nicht um Bossuet's willen, sondern wegen seines Geschichtschreibers ist zu bedauern, daß der Domherr von Meaux das Genie des großen Mannes nicht besser verstehen und interpretiren konnte.

4) Zu allen neuen Angriffen gegen den französischen Klerus finden sich Waffen in einem Buche, das unlängst von einem Beamten veröffentlicht wurde. Recherches historiques sur l'assemblée de 1682. Dieses Buch hat sicher nicht das letzte Wort der Geschichte gesagt; die darin citirten Urkunden müssen revidirt, interpretirt und ergänzt werden und das wird auch geschehen.

5) Ein anderer Laie, H. von Rozière, hat durch das ansehnliche Werk, welches er über den Liber diurnus veröffentlichte, bewiesen, daß die Traditionen der gelehrten und unparteiischen Kritik nicht bei allen Laienschriftstellern verloren sind, die über kirchliche Dinge schreiben.

6) In Allem, was in der letzten Zeit über die große Frage veröffentlicht wurde, die das Concil, wie man sagt, berufen ist, zu erörtern und zu lösen, sucht man vergeblich nach Schärfe und Bestimmtheit in der Art und Weise, das Problem aufzustellen, nach einer gründlichen Forschung über die historische Entwicklung der Constitution der Kirche durch die Akten der allgemeinen Concilien, nach vollständigen Begriffen von der wahren Natur dieser Constitution. Unsere Theologen scheinen keine Ahnung davon zu haben, wie sie durch ihre Projekte diese göttliche Constitution angreifen würden. Sie machen die Bischöfe zu bloßen Richtern in erster Instanz, oder lassen ihr Recht der Jurisdiction darin bestehen, daß sie die natürliche Fähigkeit zu urtheilen, ausüben. Eine große theologische Schule wird nicht nur bestritten, sondern verneint und gestrichen. Anstatt dieselbe zu unterdrücken, damit die Rivalin allein stehen bleibe, wäre es dem wahren theologischen, dem wahrhaft episcopalen Geiste angemessener, nach einer nothwendigen Vermittlung und Verschmelzung beider Systeme zu suchen, die nur entgegengesetzt scheinen, weil man jede Annäherung verweigert. Die unaufhörliche Wiederholung von

Argumenten, die schon unzählige Male erörtert wurden, wird nicht zu diesem Friedensschlusse führen; dieser kann nur das Resultat einer gründlichen und ausgebreiteten historischen Forschung sein. Wir haben diesen Versuch gemacht und glauben, daß unser Buch eine Antwort auf Alles enthält, was in der letztern Zeit geschrieben wurde. Möge es Allen, die aufrichtig nach Wahrheit streben, von Nutzen sein!

Ende des zweiten Bandes.

Inhalts-Verzeichniß.

Viertes Buch.

Die Theorie von der absoluten Monarchie des Papstes.

Fünftes Buch.

Die gemäßigte Monarchie der Kirche.

Anhang.
